AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU ERFURT: 1871

Erfurt (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
4° 31/1871

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1871.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Königlichen Amts.
Königliche Staats Bibliothek München

Erfurt.

Druck von Hermann Zange (Ohlenrothsche Buchdruckerei).

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1. Erfurt, den 7. Januar **1871.**

Bundes-Gesetzblatt und Gesetz-Sammlung.

(1.) Das zu Berlin am 31. v. Mts. ausgegebene 51. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 597. die Verfassung des Deutschen Bundes;

„ 598. das Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870;

„ 599. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protokoll. Vom 25. November 1870;

„ 600. die Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die Hohenzollernschen Lande. Vom 30. December 1870; und

„ 601. die Ernennung des Herrn Charles Tulin de la Tunisie zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Tunis.

(2.) Das zu Berlin am 24. v. Mts. ausgegebene 52. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7764. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Rodt, Regierungsbezirk Aachen, bis zur Belgischen Grenze bei Poteaux, zum Anschluß an die von dort nach der Belgischen Eisenbahn-Station Vielsalm führende Kunststraße;

„ 7765. das Privilegium für die Stadt Düren, im Regierungsbezirk Aachen, zur Ausgabe von 100,000 Thlrn. Stadt-Obligationen. Vom 21. November 1870; und

„ 7766. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 300,000 Thlrn. Vom 28. November 1870.

Das zu Berlin am 28. v. Mts. ausgegebene 53. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7767. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Birnbaumer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. November 1870; und

„ 7768. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. December 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute des Kreditinstituts für die Ober- und Niederlausitz vom 30. Oktober 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(3.) Auslegung der Wählerlisten zu den Reichstags-Wahlen.

Auf Grund der §§. 8. und 15. des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 145.) und gemäß §. 2. des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 275.) setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen zum Reichstage zu beginnen hat,

auf den 19. Januar d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 3. Januar 1871.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

(4.) Errichtung von Garnison-Bataillonen.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. d. M. die Errichtung von Garnison-Bataillonen aus den im Beurlaubtenstande noch vorhandenen und für diesen Zweck disponiblen Mannschaften aller Waffen der Garde- und der Provinzial-Landwehr unter Miteinstellung von solchen Freiwilligen, die zwar gedient haben, aber nicht mehr dienstpflichtig sind, zu befehlen geruht.

Bereits Truppentheile sind zum Garnisondienst und zur Bewachung der Kriegsgefangenen bestimmt, um demnächst für die Besatzung der in Folge des steten siegreichen Vorschreitens der Armee okkupirten ausgedehnten feindlichen Landestheile Landwehrtruppen disponibel zu machen.

Die Besetzung der Offizierstellen hat Seitens der stellvertretenden kommandirenden Generale aus der Zahl der noch im Beurlaubtenstande verbliebenen bzw. der zur Disposition stehenden Offiziere aller Waffen, so wie der zu qu. Verwendung bereiten inaktiven Offiziere für Linie und Landwehr zu erfolgen. Solchergestalt reaktivirte Offiziere empfangen ohne Rücksicht auf die Stelle, in der sie verwendet werden, die Kompetenzen ihrer Charge, auch wenn sie ein Patent derselben nicht erhalten haben, sondern lediglich charakterisirt worden sind. In den Lieutenantsstellen können auch aus dem Militärdienst ausgeschiedene Personen des Unteroffizier-

Digitized by Google

standes, vorbehaltlich eventueller Beförderung zu Offizieren Verwendung finden. Personen dieser Kategorie treten in den Genuß der Secondelieutenants-Kompetenzen.

Den zum Dienst in den Garnison-Bataillonen eingestellten Civilbeamten sind rücksichtlich ihres Civilverhältnisses dieselben Vergünstigungen zugebilligt, wie den zur Landwehr eingezogenen Civilbeamten.

Die Offiziere tragen für die Dauer beregter Formation die Armee-Uniform, insoweit dieselben nicht zum Tragen einer anderen Uniform berechtigt sind.

Demgemäß werden alle inaktiven, ehemals der Linie oder Landwehr angehörigen Offiziere, welche ihre Dienste zur Disposition zu stellen gesonnen sind, ergebenst ersucht, ihre bezügliche Erklärung baldigst, soweit angängig persönlich, dem heimathlichen Landwehrbezirks-Kommando bezw. dem nächstgelegenen Garde-Landwehr-Bataillons-Kommando zukommen zu lassen.

Desgleichen ergeht an die zum freiwilligen Eintritt in Eingangs erwähnte Garnison-Bataillone für die Dauer des mobilen Zustandes bereiten, nicht mehr dienstpflichtigen Individuen des Unteroffizier-, bezw. des Mannschaftstandes die Aufforderung, sich unter Vorlegung ihrer Militärpapiere schleunigst bei vorbezeichneten Kommandobehörden zu melden.

Berlin, den 20. Dezember 1870.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung: J. Klotz.

(5.) Vorübergehende Zulassung gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 8 Loth.

Die gegenwärtigen Verhältnisse im Feldpostbetriebe gestatten es, ausnahmsweise und vorübergehend Feldpostbriefe nach Frankreich, welche mehr als 4 Loth wiegen, und zwar bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich zur unentgeltlichen Beförderung mit der Post zuzulassen. Die Annahme dieser schwereren Briefe bei sämmtlichen Postanstalten soll während des Zeitraumes vom 27. Dezember 1870 Morgens bis zum Abend des 9. Januar 1871 erfolgen.

Damit die Beförderung der Correspondenz nach dem Felde durch zu großen Massenandrang der schwereren Briefe keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten, die Einlieferung zweier und mehrerer Feldpostbriefe an einen und denselben Empfänger an einem Tage ist nicht statthaft.

Briefe, deren Einlagen aus Fettsubstanzen, Flüssigkeiten, sowie Gegenständen, welche durch Druck oder Reibung leiden, bezw. welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, bestehen, müssen von dieser Beförderung unbedingt ausgeschlossen werden.

Mit Rücksicht auf die weite Strecke der Beförderung und die Beschaffenheit der Wege ist es dringend nothwendig, die schwereren Briefe recht dauerhaft und haltbar, am Besten in Leinwand-Converts zu verpacken; die kleinen Papp-Cartons sind, wenn sie nicht einen Ueberzug von Leinwand haben, durchaus zu verwerfen; sie platzen oft schon, bevor sie die Französische Grenze erreichen, und die Sachen fallen heraus.

Vom 10. Januar ab muß die frühere Gewichtsbeschränkung der gewöhnlichen Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 4 Loth unbedingt wieder eintreten.

Auch muß das General-Postamt sich vorbehalten, schon früher die Beschränkung auf 4 Loth eintreten zu lassen, wenn etwa die auf den Feldpostbetrieb einwirkenden Verhältnisse sich inzwischen wieder anders gestalten sollten.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt.

(6.) Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europa's die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Recommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im innern Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt.

(7.) Adressirung der Feldpostsendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39. (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen

Digitized by Google

zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: „2. combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)"; die frühere: „1. Compagnie Reserve-Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)" jetzt die Benennung: „5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. **16**"; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54" jetzt die Benennung: „6. Compagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. **71.**"

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon ꝛc." in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige** Bataillons-, Regiments ꝛc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. December 1870.

General-Postamt.

(8.) Beförderung von Bekleidungs- ꝛc Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. Oktober bis 8. December 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im Offizierrange stehenden **Militär-Beamten** in der Zeit **vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.
3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft**; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, so wie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5) **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:
   bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd = 5 Sgr.,
   über 4 Pfd. bis incl. 8 „ = 10 Sgr.,
   „ 8 „ „ „ 12 „ = 15 Sgr.,
6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.
7) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen

Digitized by Google

Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen **des wirklichen Bedürfnisses** zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militärbeamten durch die Militärverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. December 1870.

General-Postamt.

(9.) Adressirung der Korrespondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Bestellungs-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Korrespondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt.

(10.) Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten.

Auch für die in Frankreich befindlichen Deutschen **Civil**beamten können Päckereien mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen zur Beförderung mit der Post in der Zeit vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871 bei sämmtlichen Postanstalten angenommen werden.

Die Annahme dieser Päckereien erfolgt unter den in der Bekanntmachung vom 11. December angegebenen, für Sendungen mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen an die in Frankreich stehenden Offiziere und Militairbeamten vorgeschriebenen Bedingungen (Gewicht bis zu 12 Pfd., Frankirungszwang, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.)

Die Adresse muß außer der vollständigen Bezeichnung des Adressaten noch die Angabe des **Bestimmungsortes** enthalten.

Berlin, den 28. December 1870.

General-Postamt.

(11.) Posttransporte über den großen Belt.

In Folge der Witterungsverhältnisse findet die Ueberführung der Posten über den **großen Belt** seit heute mittelst der **Eis-Postboote** statt. Aus diesem Anlaß können bis auf Weiteres nur solche Packete nach Kopenhagen und anderen Orten Seelands, so wie nach Schweden zur Postbeförderung angenommen werden, deren Gewicht 60 Pfund, und deren Umfang 2½ Fuß in Länge, Breite und Höhe nicht übersteigt.

Es empfiehlt sich, die betreffenden Sendungen besonders sorgfältig zu verpacken.

Berlin, den 31. December 1870.

General-Postamt.

(12.) Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militair- und Civilbeamten vom 5. Januar ab.

Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militair- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11. und 28. December 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14. Januar ab, bereits vom 5. Januar ab bei sämmtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der Endtermin für die Einlieferung dieser Päckereien — 21. Januar Abends — bleibt unverändert.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(13.) Nachtrag zu den Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die im §. 64 vorgeschriebene Revision der Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt ist erfolgt, und es hat ein von der Revisions-Commission aufgestellter Nachtrag zu den Statuten mittelst Erlasses vom 9. December c. die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Dieser Nachtrag tritt, unter dem im §. 64 enthaltenen Vorbehalt der erworbenen Rechte der Mitglieder schon bestehender Jahres-Gesellschaften, mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Die Haupt-Kasse und sämmtliche Agenturen der Anstalt werden mit gedruckten Exemplaren des Nachtrages schleunigst versehen werden.

Berlin, den 20. December 1870.

Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(14.) Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da

Digitized by Google

durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so werden nachstehend die betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß dieselben zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 317. Wer gegen eine, zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzliche Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine, zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Halle, den 15. December 1870.

Telegraphen-Direction.

(15.) Aenderungen im Postenlauf.

In Folge eintretender Fahrplan-Aenderung werden die nachverzeichneten Personenposten vom 1. k. Mts. an abgefertigt, wie folgt:

1. Personenpost
von Weißensee nach Straußfurt:
Abg. aus Weißensee 5^{45} Nachm.

2. Personenpost
von Sömmerda nach Weißensee:
Abg. aus Sömmerda 4^{45} Nachm.

3. Personenpost
von Straußfurt nach Sangerhausen:
Abg. aus Straußfurt 8^{30} Nachm.
Ankunft in Sachsenburg 11^{15} Nachm.
Abgang von da wie seither um 12^{35} Nachts.

4. Personenpost
von Tennstädt nach Straußfurt:
Abg. aus Tennstädt 4^{30} Nachm.

5. Personenpost
von Frankenhausen nach Sondershausen:
Abg. von Frankenhausen 5^{30} Vorm.

6. 1ste Personenpost
von Mühlhausen nach Sondershausen:
Abg. aus Mühlhausen 3 Vorm.,
„ „ Ebeleben 6^{15} Vorm.

7. 1ste Personenpost
von Sondershausen nach Mühlhausen:
Abg. aus Sondershausen 9^{20} Vorm.
„ „ Ebeleben 11^{30} Vorm.

Erfurt, den 28. December 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(16.) Verkehrsbeschränkungen auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Der in Folge der Kriegsverhältnisse eingetretene und fortwährend noch zunehmende Wagenmangel veranlaßt uns, die durch unsere Bekanntmachung vom 11. August d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Beschränkungen der Be- und Entladungsfristen resp. Abnahmefristen ins Gedächtniß zurückzurufen und zur genauen Innehaltung der abgekürzten Fristen, worüber jede Güter-Expedition auf Ansuchen Auskunft ertheilen wird, dringend aufzufordern.

Das allgemeine Verkehrs-Interesse erheischt gebieterisch die Innehaltung der bezeichneten Fristen zur Ermöglichung raschester Circulation des für den Privatverkehr noch zur Verfügung gebliebenen reducirten Wagenparks; nur wenn das Publicum durch entgegenkommende Befolgung der durch die Verhältnisse gebotenen Anordnungen der Eisenbahn-Verwaltung seine Unterstützung leiht, kann das Bestreben derselben, die unvermeidlichen Calamitäten auf das thunlichst geringe Maaß zurückzuführen, von Erfolg begleitet sein.

Die betreffenden Beamten sind strengstens angewiesen, die Erhebung verfallener Conventionalstrafen, Lager- und Standgelder unnachsichtlich zu handhaben.

Hannover, den 31. December 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stellen.

(17.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Tischmeyer** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 855 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Friesdorf, in der Ephorie Mansfeld, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

(18.) Die bisher mit dem Rectorate in Groß-Oschersleben verbundene Pfarrstelle zu Emmeringen soll mit der in Groß-Oschersleben zu errichtenden Hülfsprediger-Stelle verbunden und wieder besetzt werden. Die Stelle ist Königlichen Patronats und gewährt ein jährliches Einkommen von 410 Thalern.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(19.) Bei der hiesigen Königlichen Regierung ist dem bisherigen Kanzlei-Vorsteher **Schwarick** der Character als Kanzlei-Inspector verliehen worden.

(20.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neiden, in der Diöces Torgau, ist der bisherige Pfarrer in Beckwitz, Robert **Bertling**, berufen und bestätigt worden.

(21.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lissdorf, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Oskar **Pfeil** berufen und bestätigt worden.

(22.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Burgscheidungen mit Dorndorf, in der Diöces Freyburg a. U., ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst Julius Franz Friedrich **Dammann** berufen und bestätigt worden.

(23.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elversdorf, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Karl Eduard **Lampe** verliehen worden.

Digitized by Google

(24.) Der Post-Sekretair **Wieck** in Erfurt ist kraft richterlichen Erkenntnisses aus dem Postdienste entlassen, die Post-Eleven **Gumpert** in Nordhausen und **Fritzsche** in Erfurt sind zu Postassistenten und der Post-Expedienten-Anwärter **Roth** in Erfurt ist zum Post-Expedienten ernannt worden.

(25.) In der Stadt Kindelbrück ist der Rathmann Friedrich **Wolff** bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Wahlperiode zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren wieder erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(26.) In der Stadt Sömmerda ist der unbesoldete Beigeordnete Eduard **Dierbold** bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Amtsperiode auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2. Erfurt, den 14. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(27.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihen von 1867 C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(28.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Coupons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 3. Januar 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(29.) Einlösung der am 1. Februar d. Js. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IV. Serie vom Jahre 1870.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli v. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli v. J. (Bundes-Gesetzblatt Seite 491. beziehw. Seite 508.) ausgegebenen, **am 1. Februar d. Js. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August v. J. Serie IV.** werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen, vom Fälligkeitstage, den 1. Februar d J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai v. J. (Pr. Staatsanzeiger Nr. 125.) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 5. Januar 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(30.) Wissenschaftliche Befähigung der Apotheker-Lehrlinge.

Das Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen vom 11. August 1864 bestimmt im §. 3:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die „wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Se„cunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I.

Digitized by Google

„Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er **mindestens ein halbes Jahr** den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.“

Dieser Bestimmung lag neben der Fürsorge für eine als mindestens nothwendig zu fordernde Schulbildung der Apotheker-Lehrlinge die Absicht zu Grunde, nur solche Lehrlinge zuzulassen, welche zugleich den Anspruch auf das Beneficium des einjährig freiwilligen Dienstes in der Armee erworben haben. Dazu genügte nach der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 der Nachweis eines **halbjährigen** Besuchs der im Reglement vom 11. August 1864 bezeichneten Klassen der daselbst genannten Lehr-Anstalten.

Nachdem nun aber durch §. 154b. bis f. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ein mindestens **einjähriger** Besuch der oben gedachten Klassen als Bedingung für die Erlangung jenes Beneficiums vorgeschrieben worden ist, so erachte ich für nothwendig, hiermit die Anforderungen an die wissenschaftliche Befähigung der Apothekerlehrlinge wiederum in Einklang zu bringen. Demzufolge wird der §. 3 des Reglements vom 11. August 1864 hiermit wie folgt abgeändert:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung, oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er **mindestens ein Jahr** hindurch den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.“

Diese in der üblichen Form zur öffentlichen Kenntniß zu bringende Bestimmung tritt mit dem 1. April 1871 in Kraft.

Berlin, den 28. December 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: v. Mühler.

(31.) Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militair- und Civilbeamten vom 5. Januar ab.

Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militair- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11. und 28. December 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14. Januar ab, bereits vom 5. Januar ab bei sämmtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der Endtermin für die Einlieferung dieser Päckereien — 21. Januar Abends — bleibt unverändert.

Berlin, den 2. Januar 1871. General-Postamt.

(32.) Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europa's die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind denselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Recommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im innern Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt.

(33.) Portofreie Beförderung von Civilkleidern an die zur Entlassung kommenden Reservisten ꝛc.

Packete mit Civilkleidern, welche den **zur Entlassung kommenden** Reservisten und Landwehrmännern **aus der Heimath** durch die Post zugehen, werden portofrei befördert, falls dieselben an die Adresse des Truppentheils, bei welchem der Reservist oder Landwehrmann steht, gerichtet sind und auf der Adresse des Begleitbriefes der Vermerk enthalten ist:

„Inhalt: Civilkleider des Reservisten (Landwehrmanns) N. N.“

Wenn die Packete wegen Mangels dieses Vermerks oder wegen Adressirung an den Empfänger der Civilkleider selbst als portopflichtig haben behandelt werden müssen, so sind die Postanstalten des Bestimmungsortes ermächtigt, auf Reclamation der Adressaten die Sendungen portofrei zu verabfolgen, beziehungsweise das erhobene Porto zu erstatten, sobald das Couvert des Begleitbriefes vorgelegt und der Nachweis geliefert wird, daß der Inhalt des Packets in Civilkleidern zur Entlassung kommender Reservisten oder Landwehrmänner besteht.

Die Erstattung des Portos erfolgt auch in Be-

Digitized by Google

treff derjenigen Packete mit Civilkleidern, welche bereits bisher portopflichtig abgesandt worden sind.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt.

(34.) Schluß der Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 8 Loth.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth zur Beförderung mit der Post nach Frankreich nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1870 mit dem Abend des 9. Januar bis auf Weiteres aufhört und die frühere Gewichtsbeschränkung bis 4 Loth allgemein wieder eintritt.

Berlin, 9. Januar 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(35.) Wahl des Vorsitzenden ꝛc. der Direction der Provinzial-Hülfskasse.

In Gemäßheit des §. 29 des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1871

der Commerzienrath **Kricheldorff** hierselbst zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen

und

der Regierungsrath **Steinmann** hierselbst zum Stellvertreter desselben

wieder gewählt worden sind.

Magdeburg, den 29. December 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

(36.) Zinsfuß bei der Provinzial-Hülfs-Kasse für 1871.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4. und 9. des Statuts, sowie des §. 14 des Geschäftsreglements der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direktion beschlossen hat:

„den Zinsfuß für die aus der Hülfskasse zu gewährenden gewöhnlichen und Amortisations-Darlehen, sowie auch die Zahlungs-Modalitäten in derjenigen Weise auch pro 1871 beizubehalten, wie solche durch das Regulativ vom 4. März 1857 (Nr. 14 des Regierungs-Amtsblatts de 1857) festgestellt sind

und

den Zinsfuß für die Einlagen von Sparkassen ꝛc. für das Jahr 1871 ebenso wie pro 1870 auf 2½ Procent festzusetzen,"

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 3. Januar 1871.

Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(37.) Reichstags-Wahlen. Nr. 114. A. 8.

Nachdem höheren Orts die Vornahme der Vorarbeiten für die Reichstagswahlen angeordnet ist, sind von uns in Gemäßheit des §. 24 und der Anlage D. des Wahlreglements vom 28. Mai v. Js. die Wahlcommissarien für die Wahlkreise des diesseitigen Regierungsbezirks ernannt worden. Indem wir Diejenigen, welche mit diesem Geschäfte von uns beauftragt sind, hierdurch bekannt machen, fordern wir die Wahlvorsteher auf: gleich nach stattgefundenem Wahlakte, entsprechend der Bestimmung des §. 25 des erwähnten Reglements, die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig den Wahlcommissarien einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin in deren Hände gelangen.

Nachweisung

der für die Reichstagswahlen im Regierungs-Bezirk Erfurt bestellten Wahlcommissarien.

Nr. d. Wahlkreises.	Zum Wahlkreis gehörige landräthliche Kreise.	Namen und Wohnort des Wahlcommissarius.
I.	Nordhausen	Landrath v. Davier zu Nordhausen.
II.	Worbis Heiligenstadt	Landrath Franz zu Worbis.
III.	Mühlhausen Langensalza Weißensee	Landrath v. Hagke zu Weißensee.
IV.	Erfurt Schleusingen Ziegenrück	Landrath, Freiherr v. Müffling zu Erfurt.

Erfurt, den 6. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(38.) Amts-Uebernahme Seitens des neu berufenen General-Inspectors des Thüringschen Zoll- und Handels-Vereins.

Nachdem ich von den Regierungen des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins an Stelle des verstorbenen Geheimen Ober-Finanz-Raths **Wendt** zum General-Inspektor des gedachten Vereins berufen und zugleich Königlich Preußischer Seits mit der Verwaltung und Kontrole der privativ gebliebenen Einnahmen an indirekten Steuern in den landräthlichen Kreisen Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück und Schmalkalden in derselben Art, wie mein Herr Amtsvorgänger, beauftragt worden bin, bringe ich Dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich mein Amt heute übernommen habe.

Erfurt, den 5. Januar 1871.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath und General-Inspektor des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins: Grolig.

(39.) Abfassung der telegraphischen Depeschen.

Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen.

Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Verwaltungen ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln

Digitized by Google

den Verstümmelungen nach Möglichkeit vorzubeugen so liegt es doch andrerseits auch in der Hand und im Interesse des correspondirenden Publikums, durch Berücksichtigung der desfallsigen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von den Telegraphen-Verwaltungen gebotenen Hülfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelangen können.

Die Möglichkeit der Verstümmelung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung betheiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne, in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene, oder durch den Apparat incorrect wiedergegebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder gar nicht bekannten Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen.

Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstümmelungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das correspondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Correspondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen, und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linien verschiedener Nationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Telegraphen-Verwaltungen mehr oder weniger bekannt, ist, zu bedienen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Direction der Telegraphen.

(40.) Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts

Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts wird die unterzeichnete Commission in den Kreisen des Regierungsbezirks Erfurt wie folgt zusammentreten:

am 3. Februar cr.
in Ziegenrück,
am 6. und 7. Februar cr.
in Schleusingen,
am 13., 14. und 15. Februar cr
in Erfurt,
am 16. Februar cr.
in Weissensee,
am 17. und 18. Februar cr.
in Langensalza,
am 20., 21., 22. und 23. Februar cr.
in Mühlhausen,
am 24. und 25. Februar cr.
in Heiligenstadt,
am 27. und 28. Februar cr.
in Worbis,
am 1., 2., 3. und 4. März cr.
in Nordhausen.

Erfurt, den 6. Januar 1871.

Königl. Departements-Ersatz-Commission
im Bezirk der 15. Infanterie-Brigade.

(41.) Instanzenweg in Beschwerde-Angelegenheiten bei der Verwaltung der Hannoverschen Staats-Eisenbahn.

Wir sind veranlaßt, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß Beschwerden in Angelegenheiten der Güter-, Gepäck-, Vieh-, Equipagen-Beförderung, namentlich Fracht-Reclamationen, Entschädigungs Ansprüche und Anträge auf Erlaß von Lager und Standgeld nicht direct an uns, sondern erstinstanzlich an den Ober-Güterverwalter **Mertens** hierselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs an die unterzeichnete Behörde freisteht.

Die Nichtbeachtung dieses vorgeschriebenen Instanzenweges, von welchem nicht abgewichen werden kann, widerspricht dem eigenen Interesse der Betheiligten, indem mit der unerläßlichen Ueberweisung ihrer Eingaben in den angewiesenen Weg jedenfalls Zeitverlust verknüpft ist.

Hannover, den 31. December 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(42.) 52. Ausschreiben der Magdeburgischen Landfeuer-societät.

Die Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuersocietät werden hierdurch benachrichtigt, daß zur Deckung der pro II. Semester 1870 in Soll gestellten Ausgaben der Beitragssatz für das 52. Ausschreiben vom 31. December 1870 auf:

2 Sgr. in I. Classe,
$2\frac{2}{3}$ „ „ II. „
$6\frac{2}{3}$ „ „ III. „

pro 100 Thlr. der Beitragssumme festgesetzt worden ist

Die auf die einzelnen Ortschaften repartirten desfallsigen Beträge werden demnächst von den Kreisdirectionen eingefordert werden und sind solche binnen 4 Wochen an die Kreis-Recepturkasse im Preußischen Courant abzuliefern.

Von den im II. Semester 1870 genehmigten Interimsversicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag nach obigem Verhältnisse zu entrichten.

Die Verwendung der aufgebrachten Beiträge wird den Interessenten nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1870.

Der General-Director
der Magdeburgischen Land-Feuersocietät:
Graf von der Schulenburg.

(43.) Auslooſung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse.

In dem am 10. d. M. zur Auslosung von **Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse** für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1871 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

Digitized by Google

1. von Lit. A. à 3½ %.

a. zu 500 Thlr. Nro. 188. 270. 297. 358.
b. zu 50 Thlr. Nro. 369. 448.
c. zu 25 Thlr. Nro. 740.

2. von Lit. B. à 4 %.

a. zu 500 Thlr. Nro. 654. 1971. 2263. 2704. 2705. 3153. 3200. 3967. 4255.
b. zu 100 Thlr. Nro. 1710. 1760. 1838. 1895. 2642. 3414. 4203.
c. zu 50 Thlr. Nro. 968. 1274. 1526. 2180. 2412. 2874.
d. zu 25 Thlr. Nro. 405. 1158. 1202. 3831.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1871 erfolgt vom 1. Juli 1871 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1. durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2. durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1871 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII. Nro. 2, 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1871 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nro. 630 zu 50 Thlr.
b. 1. Juli 1866 à 4 % Nro. 4139 zu 100 Thlr.,
c. 1. Januar 1867 à 3½ % Nro. 666 zu 25 Thlr. — à 4 % Nro. 127 zu 500 Thlr., Nro. 2052 zu 100 Thlr.,
d. 1. Januar 1868 à 3½ % Nro. 576 zu 500 Thlr. — à 4 % Nro. 192 zu 500 Thlr., Nro. 2586 zu 50 Thlr.,
e. 1. Juli 1868 à 4 % Nro. 4162 zu 100 Thlr., Nro. 1922 zu 50 Thlr.,
f. 1. Januar 1869 à 3½ % Nro. 664 zu 25 Thlr. — à 4 % Nro. 857 zu 100 Thlr.,
g. 1. Juli 1869 à 3½ % Nro. 633 zu 25 Thlr. — à 4 % Nro. 462 zu 500 Thlr., Nro. 3551 zu 100 Thlr., Nro. 3544 zu 25 Thlr.,
h. 1. Juli 1870 à 4 % Nro. 2326 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Ferner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der katholischen Schulstelle zu Schachtebich bei Heiligenstadt gehörigen Schuldverschreibungen Lit. B. Nro. 1230 über 100 Thlr., Nro. 1231 über 50 Thlr. und Nro. 1232 über 25 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen sind. Mit Bezug auf §. 57 ad 3 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir Diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 10. November 1870.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen u. Hannover.

(44.) Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 10. d. M. zur Auslosung von **Rentenbriefen der Provinz Sachsen** für das laufende Halbjahr 1. Oktober 1870 bis ult. März 1871 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 47 Stück, nämlich Nr. 53. 270. 538. 580. 633. 635. 871. 1036. 1322. 1384. 1588. 1598. 1781. 1930. 1948. 2133. 2359. 2474. 2500. 2506. 2515. 2584. 2823. 2942. 2994. 3067. 3562. 4151. 4214. 4450. 4598. 4654. 4823. 4863. 4897. 4916. 5182. 5267. 5665. 6067. 6104. 6340. 6433. 6441. 6484. 6620. 6703.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich Nr. 48. 107. 352. 364. 640. 885. 943. 1025. 1348. 1392. 1433. 1569. 1850.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 62 Stück, nämlich Nr. 212. 230. 234. 618. 712. 874. 885. 968. 1064. 1222. 1343. 1361. 1395. 1812. 1863. 1889. 1920. 1935. 2008. 2016. 2545. 3229. 3808. 4063. 4472. 4523. 4596. 4783. 4822. 4881. 4916. 5299. 5500. 5642. 5955. 5960. 6318. 6596. 6633. 6725. 6745. 6791. 6909. 6965. 7179. 7484. 7572. 7675. 7854. 7928. 8547. 8689. 8711. 8895. 9138. 9185. 9215. 9252. 9328. 9383. 9408. 9671.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 47 Stück, nämlich Nr. 515. 876. 1135. 1224. 1226. 1684. 1794. 2022. 2295. 2329. 2367. 2582. 2618. 2817. 2948. 2977. 2993. 3008. 3272. 3304. 3452. 3684. 3751. 3780. 3904. 4154. 4193. 4642. 4858. 5207. 5212. 5349. 5384. 5440. 5699. 6034. 6263

Digitized by Google

6615. 6705. 6723. 6972. 6978. 7312 7325. 7607. 7809. 8164.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 8 Stück, nämlich Nr. 12,651 bis 12,658.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1871 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Kapital
2) etc.

mit zusammen (buchstäblich) ..... Thalern von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung. ..... den .... ten ..... 187 ..

N. N."

Mit dem 31. März 1871 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 10 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1871 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,650 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind. Magdeburg, den 10. November 1870.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

Vacante Stelle.

(45.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Topf** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 462Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Schmiedefeld, in der Ephorie Schleusingen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 3 Schulen mit 4 Lehrern.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(46.) Der Kreis-Thierarzt **Mummenthey** zu Großbodungen ist aus dem Kreise Worbis in den Kreis Schleusingen versetzt worden.

(47.) Der bisherige provisorische Lehrer Wilhelm Friedrich Gustav **Thomas** zu Tunzenhausen, im Kreise Weißensee, ist als Mädchenschullehrer und Organist daselbst angestellt.

(48.) Der bisherige provisorische dritte Lehrer zu Straußfurt, August Rudolph **Fischer**, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(49.) Der bisherige provisorische Lehrer zu Weißensee, Heinrich **Weiß**, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(50.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Triebel** in Sylda, Ephorie Ermsleben, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

(51.) Zu der erledigten evangelischen Kapellenpredigerstelle zu Poethen, in der Diöces Gommern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Karl Friedrich Hermann **Mangelsdorff** berufen und bestätigt worden.

(52.) Dem Telegraphen-Secretair **Schulz** aus Anclam ist vom 1. Januar cr. ab die Verwaltung der Telegraphen Station zu Neustadt a/Orla übertragen worden.

(53.) Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath **Schumann** in Zeitz ist gestorben.

Ernannt sind: der Bureau-Assistent **Schleiger** zum Appellationsgerichts-Secretair, der Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor **Hennig** aus Torgau zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten und Kalkulator, Beide bei dem Appellationsgericht in Naumburg und der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent **Schlemmer** zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht in Torgau.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Rath **Violett** in Naumburg, ist die erbetene Dienst-Entlassung mit Pension vom 1. April 1871 ab ertheilt worden.

Der Kreisgerichtsbote und Executor **Theile** in Gefell ist an das Kreisgericht in Naumburg versetzt.

Patent.

(54.) Das dem Spinnereibeamten Ed. O. **Ruppert** zu Wüste-Giersdorf unter dem 15. November 1869 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine ist aufgehoben.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3. Erfurt, den 21. Januar **1871.**

Gesetz-Sammlung.

(55.) Das zu Berlin am 9. d. Mts. ausgegebene 1. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7769. das Kirchengesetz, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. December 1870;

„ 7770. das Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22 December 1870; und

„ 7771. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. December 1870, betreffend den Tarif wegen anderweitiger Regulirung der Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(56.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. dss. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 1 December 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(57.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Erfurt, den 6. December 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(58.) Den Ehrenrath der Rechts-Anwälte des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin betreffend.

In Gemäßheit des §. 4, Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. Januar 1871 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechts-Anwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1871 und 1872 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen **Wagner**, zugleich Vorsitzenden, **Dorn, Simson, Schmückert** und **Wolff**,

und den Stellvertretern, nämlich

den Justizräthen **Bussenius** und **Rödenbeck**

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Januar 1871.

Der Chef-Präsident des Königl. Ober-Tribunals,
Staats-Minister. Uhden.

Digitized by Google

(59.) Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militair- und Civil-Beamten.

Laut Bekanntmachung vom 2. d. M. werden Packete mit Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militair- und Civil-Beamten bereits seit dem **5. Januar** zur Beförderung angenommen. In Folge mehrfacher Anfragen wird auf diesen Umstand nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 10. Januar 1871.

General-Postamt.

(60.) Statistik über den Feldpostverkehr.

Nach den statistischen Nachweisungen der Feldpostanstalten, der Postsammelstellen und der Norddeutschen Landes-Postanstalten sind in dem Zeitraum vom 16. Juli bis 31. December 1870 an Feldpostsendungen befördert worden:

1) **Gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten** von der Heimath nach der Armee und umgekehrt, sowie im Verkehr der Truppentheile untereinander 67,600,000 Stück.
   (durchschnittlich täglich 400,000 Stück.)
2) **Zeitungen** 1,536,210 Exemplare,
   (durchschnittlich täglich 9090 Exemplare.)
   und zwar:
   a) im Wege des Postdebits bezogen 632,060 Exemplare,
   b) direct und unter Kreuzband ꝛc. versandt 904,150 Exemplare.
3) **Gelder in Militair-Dienst-Angelegenheiten** 40,424,800 Thlr. in 27,885 Briefen, bezw. Packeten (durchschnittlich täglich 239,200 Thlr. in 165 Briefen ꝛc.)
   und zwar:
   a) nach der Armee 38,025,000 Thlr. in 4,225 Briefen ꝛc.,
   b) von der Armee 2,399,800 Thlr. in 23,660 Briefen ꝛc.
4) **Gelder in Privatangelegenheiten der Militairs ꝛc.** 13,046,800 Thlr. in 1,554,800 Briefen ꝛc. (durchschnittlich täglich 77,200 Thlr. in 9,200 Briefen ꝛc.)
   und zwar:
   a) nach der Armee 3,718,000 Thlr. in 1,030,900 Briefen ꝛc.,
   b) von der Armee 9,328,800 Thlr. in 523,900 Briefen ꝛc.
5) **Packete in Militair-Dienstangelegenheiten** 57,460 Stück,
   (durchschnittlich täglich 340 Stück)
   und zwar:
   a) nach der Armee 42,250 Stück,
   b) von der Armee 15,210 Stück.
6) **Packete in Privat-Angelegenheiten der Militairs ꝛc.** 1,219,533 Stück,
   (durchschnittlich täglich 22,173 Stück.)

(Die Annahme dieser Packete begann am 15. October pr. und wurde vorläufig geschlossen am 8. December pr.; die Einrichtung hat mithin 55 Tage bestanden; zur Verpackung waren 81,922 Packetsäcke erforderlich.)

Nach Vorstehendem sind in der Zeit vom 16. Juli bis einschließlich 31. December 1870 nach und von der Armee durch die Norddeutschen Feldposten **insgesammt** befördert worden:

1) Briefpostgegenstände (gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Zeitungen u. s. w.) 69,136,210 Stück,
2) Gelder 53,471,600 Thlr.
   in 1,582,685 Briefen, Packeten ꝛc.,
3) Packete ohne declarirten Werth 1,276,993 Stück.

Berlin, den 7. Januar 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(61.) Vergütung für, an zurückgebliebene Militair-Familien zu gewährende Brotunterstützung.

Die Vergütung für 1 Brot à 5 Pfd. 18 Lth. beträgt pro I. Semester 1871 4 Sgr. 3 Pf.

Magdeburg, den 10. Januar 1871.

Königl. Provinzial-Intendantur 4. Armee-Corps.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(62.) Reichstagswahlen. Nr. 349. A. 3.

In Verfolg unserer Amtsblattverordnung vom 6. d. M. machen wir hierdurch bekannt, daß wir beschlossen haben, den darin genannten Wahlkommissarien für die Reichstagswahlen für den Fall, daß sie verhindert sein sollten, das Wahlgeschäft selbst zu vollziehen, Stellvertreter zu bestellen.

Als solche sind von uns bestimmt worden:

(1. Wahlkreis) für den Landrath **v. Davier** der Ober-Regierungs-Rath Freiherr **v. Tettau** hier,
(2. Wahlkreis) für den Landrath **Frantz** der Landrath **v. Hanstein** zu Heiligenstadt,
(3. Wahlkreis) für den Landrath **v. Hagke** der Landrath **v. Marschall** zu Langensalza,
(4. Wahlkreis) für den Landrath Freiherrn **v. Müffling** der Landrath **Dr. Herold** zu Schlensingen.

Die Wahlvorsteher haben jedoch, selbst wenn der Fall eintreten sollte, daß der eigentliche Wahlkommissarius genöthigt ist, die Abhaltung der Wahl seinem Vertreter zu überlassen, wenn nicht ein Anderes noch ausdrücklich angeordnet werden sollte, die Wahlprotokolle und zugehörigen Schriftstücke unter der Adresse und nach dem Wohnort des eigentlichen Commissarius abzusenden.

Erfurt, den 13. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(63.) Veränderung des Forstgemeinde-Bezirks Gerode. Nr. 227. A. 2.

Auf Grund des §. 1, Alinea 2 des Gesetzes über

Digitized by Google

die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 hat der Herr Ober-Präsident der Provinz mittelst Rescripts vom 4. d. M. genehmigt, daß die im Kreise Worbis gelegenen, seither einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nicht angehörigen beiden Forstparzellen Liebesdorf und Wiese am Knick mit dem Forstgemeinde-Bezirk Gerode vereinigt werden.

Erfurt, den 11. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(64.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
" " über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Ober-Postdirections-Bezirken Elsaß und Deutsch Lothringen zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in den Ober-Post-Directions-Bezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen, sowie in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 16. Januar 1871.

Der Ober-Post-Direktor: Kühne.

(65.) Aenderung im Postenlauf.

Vom 20. d. M. ab wird die Personenpost von Erfurt nach Stadtilm

aus Erfurt um 1 Uhr 15 M. Nachm. abgefertigt.

Erfurt, den 17. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(66.) Nachnahme auf Fracht- ꝛc. Sendungen bei der Hannoverschen Staats-Eisenbahn.

Die obwaltenden außerordentlichen Verhältnisse haben uns zu der Anordnung genöthigt, daß Nachnahmen unter 50 Thlr. auf Fracht- und Eilgutsendungen nach fremden Bahnstationen nicht mehr, wie bisher, nach Ablauf von 14, resp. 21 Tagen, sondern erst nach Ablauf von 28, resp. 42 Tagen seit Abgang des Guts, sofern von der Empfangsstation bis dahin kein Einspruch erhoben ist, auf der Aufgabestation an den Absender gezahlt werden.

Für den Localverkehr (zwischen diesseitigen Stationen) bleiben die bisherigen Fristen unverändert, ausgenommen bei Transporten nach den Stationen Cassel, Münden, Transfeld, für welche die Frist 28 Tage beträgt.

Nachnahmen auf Güter nach Frankreich, resp. nach den dort occupirten Eisenbahnstationen werden nicht zugelassen.

Hannover, den 7. Januar 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stellen.

(67.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 700 Thlr. verbundene dritte Diaconatstelle an der Stadtpfarrkirche zu Wittenberg vacant geworden.

(68.) Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 489 Thlrn. verbundene Diaconatstelle zu Jessen, in der Ephorie Prettin, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(69.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oebisfelde, in der Diöces Weferlingen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Klaeden, Ernst Ludwig Friedrich August **Dienemann**, verliehen worden.

(70.) Der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Friedrich Reinhold **Sachse** ist zum Pfarrvicar in Friedrichsbrunnen, Diöces Quedlinburg, ernannt worden.

(71.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst

Digitized by Google

geruht, dem Oberpfarrer **Wagner** an St. Stephani zu Aschersleben zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

(72.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Merxleben, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Pfarrer in Tröchtelborn, Wilhelm Gustav Albert **Schrimpf**, berufen und bestätigt worden.

(73.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenbucko, in der Diöces Schlieben, ist der bisherige Pfarrer zu Arensnesta, Carl August Robert **Kerl**, berufen und bestätigt worden.

(74.) In der Stadt Worbis sind die Rathmänner **Büschleb** und **Beetz** bei dem bevorstehenden Ablaufe ihrer Wahlperiode zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren wieder gewählt und Seitens der Königlichen Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

(75.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Meseberg, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Siegmund Gottfried Hermann **Schwager** berufen und bestätigt worden.

(76.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Blankenberg und Sparnberg, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen an der Strafanstalt zu Lichtenburg, Georg Theodor **Oelze**, verliehen worden.

(77.) Der Lehrer **Roselieb**, bisher in Höringen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Pützlingen, im Kreise Nordhausen, angestellt.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4. Erfurt, den 28. Januar **1871.**

Bundes-Gesetzblatt.

(78.) Das zu Berlin am 14. d. Mts. ausgegebene 1ste Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 602. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1870, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Aachen und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Cöln;

„ 603. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thalern. Vom 1. Januar 1871; und

„ 604. die Ernennung des Kaufmanns S. Koppel zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Santa Fé de Bogotá (Columbien).

Das zu Berlin am 18. d. Mts. ausgegebene 2te Stück des **Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 605. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1,971,000 Thlrn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(79.) Versammlung der Meistbetheiligten an der Preuß. Bank rc.

Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435.) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(80.) Correspondenzverkehr mit Indien, China, Japan und Australien via Brindisi.

Der Weg über Brindisi kann von jetzt ab benutzt werden zur Versendung von Correspondenzen nach Vorder-Indien, Hinter-Indien, China, Japan und Australien.

Briefe u. s. w., welche der Absender auf diesem Wege befördert zu sehen wünscht, müssen mit dem Vermerk „via Brindisi" versehen sein.

1. Frankirungsbedingungen. Die gewöhnlichen Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Dagegen besteht Frankirungszwang bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen für Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien.

Recommandirte Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen in allen Fällen frankirt werden.

2. Taxe. Das Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon 7½ Groschen bezw. 26 Kreuzer pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten 10¾ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen (½ Loth) incl., ferner

für frankirte Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien 8¼ Groschen bezw. 29 Kreuzer pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten 10½ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen (½ Loth) incl.

Das Porto für recommandirte Briefe setzt sich zusammen:

nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon:

a) aus einer festen Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzern,

b) aus dem Porto pro Loth incl. von 11⅛ Groschen bezw. 41 Kreuzern,

nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien:

a) aus einer festen Gebühr von 4½ Groschen bezw. 16 Kreuzern,

b) aus dem Porto pro Loth incl. von 8¼ Groschen bezw. 29 Kreuzern.

Die Taxe für Drucksachen und Waarenproben beträgt:

nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in

Digitized by Google

Vorder-Indien excl. Ceylon 1½ Groschen bezw. 6 Kreuzer pro 2½ Loth incl.,
nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien 1 Groschen bezw. 4 Kreuzer pro 2½ Loth incl.

Die vorstehenden Bestimmungen für Correspondenzen nach und aus den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon finden auch auf die Correspondenzen nach und aus Aden Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(81.) Zur freien Praxis befugte Feldmesser im Regierungs-Bezirk Erfurt. Nr. 82. A. 3.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. Oktober 1850, Seite 310 des Amtsblattes von demselben Jahre, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich im diesseitigen Regierungs-Bezirk nachstehend genannte, zur freien Praxis befugte Feldmesser aufhalten oder daselbst thätig sind:

in Erfurt:
Panse, Vermessungs-Revisor, **Leonhardt**;
in Nordhausen: —;
in Worbis:
Wagener, Vermessungs-Revisor;
Jasper, Beyer;
in Heiligenstadt: —;
in Mühlhausen:
Rust, Silfeldt, Kruse, Vermessungs-Revisoren;
in Langensalza: **Krüger;**
in Sondershausen:
Lauenstein, Vermessungs-Revisor;
in Weißensee:
Rothhardt, Schunke, Tiedge, Vermessungs-Revisoren;
in Schleusingen:
Strathausen, Vermessungs-Revisor, **Hönow**;
in Rudolstadt:
Franck, Vermessungs-Revisor;
in Arnstadt:
Henning, Vermessungs-Revisor.

Erfurt, den 20. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacante Stellen.

(82.) Durch den am 31. März c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Ahner** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehaltes mit einem jährlichen Einkommen von c. 1300 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Hohenleina, in der Ephorie Eilenburg, vacant werden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen mit 3 Lehrern.

(83.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 834 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Beckwitz, in der Ephorie Torgau, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

(84.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 943 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Bloßen, in der Land-Ephorie Merseburg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(85.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß- und Klein Engersen, in der Diöces Gardelegen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Franz Albert **Herrmann** berufen und bestätigt worden.

(86.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Atzendorf, in der Diöces Atzendorf, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Altenplathow, Karl Friedrich August **Böttticher**, verliehen worden.

(87.) In der Stadt Sömmerda ist der Oeconom und Schmiedemeister Sylvester **Köhler** zum unbesoldeten Magistratsmitgliede erwählt und Seitens der Königlichen Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

(88.) In der Stadt Langensalza ist der Buchbindermeister Carl August Franz **Meerbach** an Stelle des ausgeschiedenen Senators **Gutbier** für die im September 1874 ablaufende Wahlperiode desselben zum unbesoldeten Magistratsmitgliede erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(89.) Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle an der St. Andreas-Kirche zu Eisleben, in der Diöces Eisleben, ist dem bisherigen Diaconus an der genannten Kirche, Dr. Erhard David Wilhelm Bernhard **Kottmeier**, verliehen worden.

(90.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schochwitz, in der Diöces Gerbstädt, ist der bisherige Diaconus in Laucha, Otto **Flügel**, berufen und bestätigt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5. Erfurt, den 4. Februar 1871.

Bundes-Gesetzblatt und Gesetz-Sammlung.

(91.) Das zu Berlin am 20. v. Mts. ausgegebene 3te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 606. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im ferneren Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 6. Januar 1871.

(92.) Das zu Berlin am 20. v. Mts. ausgegebene 2. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7772. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. December 1870;

„ 7773. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 19. December 1870;

„ 7774. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1870, betreffend den Tarif wegen Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning;

„ 7775. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1870, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien auf die Königliche Regierung zu Breslau;

„ 7776. die Concessions-Urkunde für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theile der bisherigen Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1871;

„ 7777. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statuten-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 10. Januar 1871; und

„ 7778. die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Hause und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde. Vom 11. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(93.) Beschränkung des vom 1sten Februar ab wieder stattfindenden Beförderungsdienstes für Feldpostpäckereien.

In Folge der Sprengung der Moselbrücke bei Fontenoy und der über den Armançon führenden Eisenbahnbrücke bei Brienon zwischen Joigny und St. Florentin kann, des gestörten Eisenbahntransports wegen, die Beförderung von Privatpäckereien an die jenseits der Mosel auf Französischem Gebiete stehenden Deutschen Truppen in der nächsten Zeit noch nicht erfolgen. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. wird daher der vom 1. Februar ab wieder stattfindende Beförderungsdienst für Feldpostpäckereien (Bekanntmachung vom 24. Januar) vorerst auf Sendungen an diejenigen **Besatzungs-** ꝛc. Truppen beschränkt, welche **im Elsaß** und **in Lothringen diesseits der Mosel feste Standquartiere** in solchen Orten haben, die an einer **im Betriebe befindlichen Eisenbahn** belegen sind; ferner auf Päckereien an die Cernirungstruppen von **Belfort** und **Bitsch.** Sobald die Verhältnisse es irgend möglich machen, dem Päckereibeförderungsdienst wiederum eine weitere Ausdehnung zu geben, wird der Termin, von welchem ab dies geschehen kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 26. Januar 1871.

General-Postamt.

(94.) Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom.

Zur Postbeförderung nach Rom können von jetzt ab Briefe mit Werthpapieren, bis 3000 Lire (860 Thaler) incl. unter Declaration des Inhalts, angenommen werden.

Die Briefe müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Oesterreich" versehen sein. Dieselben dürfen nur gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere enthalten; gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Gegenstände von Werth dürfen sich in den Briefen nicht befinden.

Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Couverts in der linken oberen Ecke ohne Radirung oder Correctur — selbst wenn letztere vom Absender anerkannt wäre — in Buchstaben angegeben werden, und zwar in Lire (Francs) und Centesimi in italienischer oder französischer Sprache in folgender Fassung:

Valore dichiarato Lire .....

oder

Valeur déclarée Francs .....

Digitized by Google

Die Briefe müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zum Bestimmungsort und dürfen nicht über 15 Loth schwer sein.

Ueber die Taxe ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 19. Januar 1871.

General-Postamt.

(95.) Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers) sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

(96.) Die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte betr.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	=	100	Pfund	=	1 Centner
		50	"	=	½ "
20 "	=	40	"		
10 "	=	20	"		
5 "	=	10	"		
		5	"		
2 "	=	4	"		
1 "	=	2	"		
500 Gramm	=	1	"		
		½	"		
200 "					
100 "					
50 "					
20 "					
10 "					
5 "					
2 "					
1 "					

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05	Pfund	oder	5	Quint.	
0,005	"	"	5	Halbgramm	od. Dertgen
0,0005	"	"	0,5	"	" "
0,00005	"	"	0,05	"	" "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Loth-Stückes, sowie

Digitized by Google

der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neulothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens, z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(97.) Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Von dem Consistorio der Provinz Sachsen sind im IV. Quartal v. J. die Candidaten der Theologie:

1) Johannes Heinrich Richard **Kirstein**, gebürtig aus Hirschberg,
2) August Friedrich Kumbert **Kögel**, gebürtig aus Berlinchen,
3) Valentin Richard Julius **Schnakenburg**, gebürtig aus Gardelegen,
4) Carl Johannes **Schütze**, gebürtig aus Naundorf,
5) Waldemar **Sonntag**, gebürtig aus Zerbst,
6) Carl Gottfried Ewald **Zänker**, gebürtig aus Dobrilugk,
7) Franz Wilhelm Immanuel **Ackermann**, gebürtig aus Giebichenstein,
8) Otto Adolph Wilhelm **Matte**, gebürtig aus Beetzendorf,
9) Wilhelm Albert **Burrucker**, gebürtig aus Zeitz,
10) Hermann Friedrich **Sänger**, " " Wegeleben,
11) Julius Louis August Carl **Schmidt**, gebürtig aus Erfurt

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 21. Januar 1871.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(98.) Abänderungen des Statuts der „Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft in London und Edinburg" betreffend. Nr. 526. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Abänderungen des Statuts der nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft in London und Edinburg, welchen die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. December 1863 vorbehaltene Genehmigung unterm 3. November v. Js. ertheilt worden ist, als Beilage zu Nr. 5. unseres Amtsblatts beigefügt sind.

Erfurt, den 28. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(99.) Wechselstempelsteuer.

Nachdem seit dem 1. Januar d. Js. das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 193.), auch in den Hollenzollernschen Landen, im Königreich Württemberg, Großherzogthum Baden und im Großherzogthum Hessen, südlich des Mains in Geltung getreten ist, treffen die über die Bedeutung der Ausdrücke „Inland und Ausland" nach dem Sprachgebrauche des gedachten Gesetzes in der Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung, unter Nro. 2. gegebenen Erläuterungen nicht mehr zu.

Unter „Inland" ist nunmehr das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes, also mit Einschluß der Hohenzollernschen Lande und der übrigen vorbezeichneten Länder und Gebiete zu verstehen. Im Gegensatze hierzu sind alle Orte außerhalb des nunmehrigen Geltungsgebiets als „Ausland" anzusehen. Es ist mithin fortan z. B. auch ein aus Stuttgart, Carlsruhe oder Darmstadt auf Hamburg, Leipzig oder Bremen gezogener Wechsel im ganzen Geltungsbereich des Gesetzes als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempelhinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden eben so zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen ist.

In Gemäßheit höheren Auftrags werden die betreffenden Behörden und das betheiligte Publikum auf diese Aenderung hierdurch aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 27. Januar 1871.

Der Königl. Geheime Oberfinanzrath und General-Inspektor des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins.

Grolig.

(100.) Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise im Kr. Ziegenrück für 1870/71.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. November 1870 bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19 sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1870 bis dahin 1871 im Kreise Ziegenrück betragen:

	Für den Scheffel											
	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rthr.	Sgr	Pf	Rthr.	Sgr	Pf	Rthr.	Sgr	Pf	Rthr.	Sgr	Pf
a) Für den südlichen Distrikt, bestehend aus den südlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December ergebende Fraction	2	20	10	2	1	2	1	16	11	—	27	—
b) Für den nördlichen District, welcher sich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Saalfeld in den Monaten November und December ergebende Fraction	2	—	7	2	12	—	1	24	11	1	5	—

Merseburg, den 26. Januar 1871.

Königl. General-Commission.

(101.) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1871.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 9. Februar c. erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Mitte Juni c. dauern. Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April des Morgens von 8—9 Uhr, des Nachmittags von 4—5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von 7—8 Uhr und Nachmittags von 5—6 Uhr.

Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Sprunggelder sind an die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Kasse dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen.

Endlich wird noch bemerkt, daß Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen

Digitized by Google

Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Graditz, den 20. Januar 1871.

Königl. Gestüt-Direction.

Nachweisung

der Beschälstationsorte im Regierungs-Bezirk Erfurt im Jahre 1871.

Beschäl-Station		Daselbst decken Beschäler			Bemerkungen.
Kreis	Ort	à 3 Mk. Sprunggeld	à 2 Mk.	Summa.	
Nordhausen	Pustleben . .	2	—	2	
Heiligenstadt	Uder	1	2	3	
Weißensee .	Straußfurt .	2	—	2	
Erfurt . . .	Gispersleben	2	—	2	

(102.) Entrichtung von Pflaster- ꝛc. Geld in Sömmerda.

Auf hiesigem Rathskeller und zwar vor der Thür des Rathhauses nach Mittag zu, oder am sogenannten neuen Thore, am südlichen Ende der Stadt, ist bei Vermeidung von funfzehn Silbergroschen Strafe von jedem einzelnen Stück, an Pflaster-, Brücken- und Dammgeld zu entrichten:

auf ein Zugpferd oder einen Zugochsen 8 Pfennige,
„ „ Reitpferd, auf einen durchgeführten Ochsen, eine Kuh oder ein Fohlen 4 Pfennige.

Sömmerda, den 14. Januar 1871.

Die Polizeiverwaltung.

Vacante Stellen.

(103.) Durch das Ableben des Pfarrers **Klose** ist die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts von 280 Thalern mit einem jährlichen Einkommen von c. 780 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Oberneſſa, in der Ephorie Weißenfels, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(104.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die mit dem Diaconate in Arendsee verbundene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Klaeden, in der Ephorie Arendsee, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 650 Thlr. vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(105.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hohenmölsen, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer in Gudersleben, Friedrich Ludwig Adolf **Kämpffer**, verliehen worden.

(106.) Der als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Worbis angestellte seitherige Gerichts-Assessor **Buchholtz** ist in Folge seiner definitiven Uebernahme zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen und zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

(107.) Der bisherige Schiedsmann, Agent **Halbig** in Schleusingen ist auf die drei Jahre $18\frac{71}{73}$ zum Schiedsmann für die Stadt Schleusingen wieder gewählt und verpflichtet worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Genehmigungs-Urkunde.

Den Abänderungen des Statuts der

Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft
(North British and Mercantile Insurance Company)
in London und Edinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1870 festgestellt worden sind, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hiedurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 3. November 1870.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

---

33 Vict. Cap. XXI.

Acte der North British & Mercantile Versicherungs-Compagnie de 1870.

Cap. XXI.

A. D. 1870. **Eine Acte bezüglich der Abänderung und Erweiterung einiger der Befugnisse der North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschaft.** (12. Mai 1870)

So mögen Ihre Majestät geruhen:

Daß durch Ihre Majestät, unter dem Beirath und der Genehmigung der geistlichen und weltlichen Lords, sowie der Gemeinen, versammelt im gegenwärtigen Parlamente und auf Grund der Autorität derselben, verordnet werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. daß die gegenwärtige Acte für alle Zwecke aufgeführt werde als „die North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte vom Jahre Abtzehnhundert und siebenzig".

Interpretation der Ausdrücke.

2. Worte und Ausdrücke, denen eine Bedeutung in der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig beigelegt ist, oder welche darin eine besondere Bedeutung haben, sollen in der gegenwärtigen Acte dieselbe Auslegung erfahren und sollen die Worte „Lebens-Departement" bedeuten und in sich begreifen, das Departement der Geschäfte der Corporation, bezüglich der Lebens-Versicherung, sowie der Gewährung und des Kaufes von Annuitäten und Heimfalls- und andern contingenten Interessen und sollen die Worte „Feuer-Departement" bedeuten, das Departement der Geschäfte der Corporation mit Bezug auf Feuer-Versicherung.

Bezeichnung und Trennung der Fonds der Lebens-Versicherung von der Feuer-Versicherung.

3. Die aufgesammelten Fonds des Lebens-Versicherungs-Departements, einschließlich der Annuitäten, die sich am ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig beliefen auf die

Digitized by Google

Summe von zwei Millionen Einhundert und zwölf Tausend Vierhundert und fünfzig Pfund, dreizehn Schilling, sowie einschließlich aller Versicherungs-Prämien für Lebens-Policen und des Preises aller Seitens der Corporation gewährten Annuitäten, alle andern Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig eingegangen, für das Lebens-Departement und aller Zuwachs und Investirungen desselben und des Einkommens und jährlichen Ertrages daraus, soweit dieselben bei Erlaß dieser Acte nicht anderweitig verausgabt sind, sowie einschließlich aller Gelder, welche später vereinnahmt werden für das Lebens-Departement, sollen dem Lebens-Departement zugehören und frei sein von jedweder Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation, welchen dieselbe sich unterzogen mit Bezug auf das Feuer-Departement.

Bezeichnung der Fonds der Feuer-Versicherungs-Branche.

4. Alle Versicherungs-Prämien für Feuer-Policen, sowie alle andere Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig der Corporation vereinnahmt sind oder vereinnahmt werden für das Feuer-Departement, desgleichen alle Bestände und Investirungen derselben, sowie das Einkommen und der jährliche Ertrag daraus, sollen, soweit dieselben bei Erlaß dieser gegenwärtigen Acte keine anderweite Verwendung erfahren haben, dem Feuer-Departement zugehören und frei sein von aller Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation mit Bezug auf das Lebens-Departement.

Wahrnehmung der Rechte auf Grund bestehender Policen.

5. Vorausgesetzt, daß nichts, was in dieser Acte enthalten ist, benehmen, mindern oder benachtheiligen soll die Rechte und Interessen, welche die Inhaber von Lebens- oder Feuer-Policen der Corporation haben, die bei Erlaß der gegenwärtigen Acte in Kraft sind an den Beständen und Investirungen beider Depaetements betreffs solcher Policen.

Wahrnehmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire.

6. Vorausgesetzt, daß nichts was in dieser Acte enthalten ist, alteriren oder berühren soll irgend welche der Befugnisse, Rechte, Interessen, oder Verbindlichkeiten der Directoren oder Actionaire der Corporation betreffs der Fonds, des Einkommens und der aus dem Lebens- und Feuer-Departement erwachsenden Verbindlichkeiten.

Bezüglich der Befugniß zur Investirung in Regierungs- und anderen Sicherheiten fremder Staaten.

7. Die Befugnisse zur zinstragenden Anlage der Fonds der Corporation, welche den Directoren übertragen ist auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und sechszig, werden auf Grund der gegenwärtigen Acte erklärt, daß dieselben sich erstrecken und in sich begreifen die Investirung in öffentlichen, Regierungs- oder Municipal-Staatspapieren und Fonds oder in Sicherheiten von oder in auswärtigen Ländern oder Staaten, in deren Bereiche die Agenturen oder Zweiggeschäfte der Corporation jetzt oder späterhin betrieben werden in solcher Ausdehnung, wie es nach dem Dafürhalten der Directoren nothwendig oder angemessen erscheint, die Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in auswärtigen Ländern oder Staaten, sowie auf den Ankauf und Erwerb von Ansprüchen an Ländereien oder andern Lokal-Besitz in solchen auswärtigen Ländern oder Staaten zu bevollmächtigen, und daß die Directoren von Zeit zu Zeit solche Investirungen und Sicherheiten ändern und darüber disponiren dürfen.

Art der Ausfertigung von Versicherungs-Policen.

8. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von Einem der Directoren und dem geschäftsführenden Director oder Secretair unterzeichnet sind.

Vollziehung von Policen, welche ausgegeben werden von den Lokal-Directionen und Agenten.

9. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von einer der Lokal-Directionen oder den in Gemäßheit von Abschnitt zwei und zwanzig der Acte von Achtzehnhundert und sechszig ernannten und innerhalb der Grenzen der ihnen von der Directoren übertragenen Befugnissen handelnden Agenten der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirsam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von einem Mitgliede der Lokal-Direction und dem geschäftsführenden Director oder Secretair derselben, oder wie es der Fall sein mag, von einem dazu von den Directoren bevollmächtigten Agenten unterzeichnet sind unter Beidrückung des Geschäftssiegels der Corporation.

Anzahl der Directoren.

10. Die Anzahl der Directoren der Corporation kann auf die hierin später vorgesehene Weise vermehrt werden aus außerordentlichen Mitgliedern, entweder der Directionen zu Edinburg oder London, in der Art jedoch, daß die Zahl der aus den Directionen zu Edinburg oder London gewählten Mitglie-

Digitized by Google

der fünfzehn, und die Gesammtzahl der Directoren niemals dreißig übersteigt. Die Gesammtzahl der derzeitigen Directoren sollen das General-Directorium bilden.

Befugniß der Directionen zu Edinburg und London.

11. Die Directionen zu London und Edinburg, und das General-Directorium, wie solche auf Grund der gegenwärtigen Acte constituirt worden, haben dieselben Befugnisse und Pflichten und sind gehalten, dieselben Bestimmungen und Regulative zu beobachten mit Bezug auf den beschlußfähigen Ausschuß, die Verhandlungen, das Ausscheiden mittelst Rotation, Wiederwählbarkeit und Ergänzung zufälliger Vacanzen, sowie in jeder andern Beziehung (ausgenommen, wo durch die gegenwärtige Acte es anders bestimmt) wie die Directionen zu London und Edinburg und die General-Direction wie solche auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig constituirt und verpflichtet sind Kraft jener Acte.

Wahl der außerordentlichen Directoren.

12. Die Directionen zu London und Edinburg, wie solche derzeitig constituirt sind auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig, oder der gegenwärtigen Acte respective, können jederzeit und von Zeit zu Zeit drei oder weniger vorschriftsmäßig qualificirte Actionaire zu außerordentlichen Directoren wählen, so daß die Anzahl eines jeden Directoriums zu keiner Zeit fünfzehn übersteigt, und sollen die Namen der von dem Edinburg-Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden, sowie die Namen der von dem Londoner Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach ebenfalls an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden sollen und sollen die dergestalt gewählten (wenn überhaupt welche) außerordentlichen Directoren die ersten sein, welche demgemäß aus dem Amte scheiden.

Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London sowie der General-Direction sind rechtsgültig trotz möglichen Vacanzen im Directorium.

13. Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London, oder des General-Directoriums sollen nicht invalidirt werden können aus dem Grunde, weil vielleicht die außerordentlichen Directoren nicht in der vorbeschriebenen Weise gewählt worden, oder weil eine zufällige Vacanz in einer der besagten Directionen nicht ergänzt worden, trotzdem die Anzahl der Directoren einer der besagten Directionen oder der General-Direction dadurch zeitweise unter die durch die Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig vorgeschriebene oder unter die auf Grund der gegenwärtigen Acte fixirte Anzahl herabsinken sollte, sondern die Verhandlungen der verbleibenden Directoren sollen in jeder Hinsicht rechtsverbindlich sein, vorausgesetzt, daß eine beschlußfähige Anzahl gegenwärtig ist.

Remuneration der Directoren.

14. Abschnitt Vier und dreißig der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig wird hiermit aufgehoben und soll die Remuneration der Directoren in Zukunft die Summe von Sieben Tausend fünfhundert Pfund jährlich nicht übersteigen und an sie so vertheilt werden, wie es die General-Direction von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Wahl des Vorsitzenden der General-Direction.

15. Die erste Sitzung der General-Direction, welche abgehalten wird nach Genehmigung der gegenwärtigen Acte, und so oft eine Vacanz sich ereignet im Amte des Vorsitzenden der General-Direction, soll die nächste General-Direction, welche abgehalten wird nach Eintritt einer derartigen Vacanz, einen Director, der nicht Vorsitzender der Edinburg- oder London-Direction sein darf, zum Vorsitzenden der General-Direction wählen und kann dieselbe beschließen, daß der so gewählte Vorsitzende sein Amt für eine solche Zeit inne haben soll, wie es die General-Direction zur Zeit der Wahl beschließt (vorausgesetzt, daß ein solcher so lange Director bleibt) und daß, wenn keine Zeit bestimmt ist, dann soll derselbe sein Amt auf ein Jahr vom Tage der Wahl an, inne haben. Und der so gewählte Vorsitzende soll eine berathende sowohl wie entscheidende Stimme haben. Vorbehalten stets, daß, wenn der derzeitige Vorsitzende der General-Direction der Vorsitzende, entweder der Edinburg- oder London-Direction wird, er unmittelbar darauf aufhören soll Vorsitzender der General-Direction zu sein, und vorbehalten, daß in Abwesenheit des Vorsitzenden der General-Direction in einer der Versammlungen jener Körperschaft die in einer solchen Versammlung anwesenden Directoren einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden wählen sollen und daß der so Erwählte sowohl eine berathende, wie entscheidende Stimme haben soll.

Befugniß zur Aenderung des Datums der jährlichen Versammlung.

16. Die jährliche General-Versammlung der Actionaire der Corporation, welche nach Abschnitt dreizehn der Acte von Achtzehnhundert und sechszig in Edinburg abgehalten werden soll am ersten Mon-

Digitized by Google

tag des März eines jeden Jahres, soll abgehalten werden an einem solchen Tage des März oder April eines jeden Jahres und zu einer solchen Stunde, wie die General-Direction es von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Versammlungen der General-Directionen.

17. Die General-Direction bestimmt Zeit und Ort der Versammlungen (einschließlich der halbjährlichen Versammlungen), welche bisher in den Monaten Februar und Juli abgehalten wurden und zu solcher Stunde, wie sie es von Zeit zu Zeit beschließen wird.

Die Gesellschafts-Verträge Königlicher Privilegien und Erlasse bleiben in Kraft.

18. Die allegirten Gesellschafts-Verträge, die Königliche Concession, desgleichen die Acte von Achtzehnhundert und sechszig und Achtzehnhundert und zwei und sechszig, soweit dieselben in Kraft waren, unmittelbar vor Erlaß der gegenwärtigen Acte und nur in so weit ausgenommen, wie irgend welche der Artikel, Klauseln oder Bestimmungen derselben abgeändert, entgegen oder unverträglich sind mit irgend welchen der Bestimmungen der gegenwärtigen Acte, sollen dieselben in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben.

Die Corporation ist nicht befreit von den Bestimmungen zukünftiger Erlasse.

19. Nichts, was in der gegenwärtigen Acte enthalten ist, soll die Corporation befreien von den Bestimmungen irgend einer General-Acte, welche während der gegenwärtigen oder irgend einer zukünftigen Session des Parlaments mit Bezug auf Versicherungs-Gesellschaften, die vor Erlaß derselben sich gebildet haben, erlassen wird.

Kosten des gegenwärtigen Gesetzes.

20. Die gesammten Kosten, Lasten und Ausgaben, welche entstanden sind durch Erlaß der gegenwärtigen Acte, werden von der Corporation gezahlt.

Druck von F. W. Rietack in Berlin, Neue Friedrichsstraße 34.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6. Erfurt, den 11. Februar **1871.**

(108.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmungen im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und im Artikel 12 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Die Wahlen zum Reichstage sind im ganzen Reiche am 3. März d. J. vorzunehmen.

§. 2. Der Reichstag wird berufen, am 9. März d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 23. Januar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. von Bismarck-Schönhausen.

Bundes-Gesetzblatt und Gesetz-Sammlung.

(109.) Das zu Berlin am 27. v. Mts. ausgegebene 4te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 607. die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871; unter

„ 608. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Reichs. Vom 23. Januar 1871; unter

„ 609. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 19. Januar 1871; und das am 31. v. M. ausgegebene 5te Stück unter

„ 610. den Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage; und unter

„ 611. die Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat. Vom 17. Januar 1871.

(110.) Das zu Berlin am 3. d. M. ausgegebene 3. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7779. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1871. Vom 29. Januar 1871; unter

Nr. 7780. das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungsbezirk Trier. Vom 29. Januar 1871; und unter

„ 7781. die Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 17. August 1870 für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 12. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(111.) Die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen betreffend.

Zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Bezug auf die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, sowie auf deren Beaufsichtigung ꝛc. das Nachfolgende bestimmt:

§. 1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.

§. 2. Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden.

Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Gefängnißvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§. 3. Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disciplinarischen Rügen keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen

Digitized by Google

zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

§. 4. Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht.

Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort:), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Gefängnißvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine specielle Erörterung resp. soweit erforderlich, ihre Vermittelung eintreten zu lassen und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeinde-Behörden, sowie nach Ermessen, mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben resp. mit den Gefängnißvereinen in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an dem Entlassungsorte eintreten würde, zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§. 5. Der Antrag des Gefängnißvorstandes auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das Appellationsgericht, in dessen Bezirk das Strafurtheil ergangen ist, zu richten und nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieser Verfügung eingehend zu motiviren.

Dem Antrage sind die Personal-Akten des Sträflings und eine motivirte Erklärung der Konferenz der Anstalts-Oberbeamten oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Hausgeistlichen der betreffenden Konfession beizufügen.

§. 6. Das Appellationsgericht hat über den Antrag des Gefängnißvorstandes unter Beifügung einer kurzen gutachtlichen Aeußerung die Entscheidung des Justiz-Ministers einzuholen, welche letztere hiernächst durch Vermittelung des Appellationsgerichts dem Gefängnißvorstande zugefertigt wird.

Die Ueberreichung der Untersuchungsakten oder eines Auszuges aus denselben mit dem Berichte des Appellationsgerichtes ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 7. Ist die vorläufige Entlassung von dem Justiz-Minister genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Gefängnißvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insofern diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden.

In diesem letzteren Falle hat der Gefängnißvorstand dem Appellationsgerichte zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§. 8. In den Provinzen, in welchen die Vollstreckung der Strafen der Staatsanwaltschaft obliegt, werden die in der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Functionen der Appellationsgerichte von den betreffenden Behörden der Staatsanwaltschaft (Ober-Staatsanwalt, Kronanwaltschaft, Ober-Prokurator) wahrgenommen, und sind daher die in den §§. 5 und 7 gedachten Anträge und Anzeigen an diese Behörden zu richten.

§. 9. Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Gefängnißvorstandes, und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Bescheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gesuches an den Gefängnißvorstand durch eine vorgesetzte Verwaltungsinstanz oder durch eine der in den §§. 5 und 8 dieser Verfügung genannten Behörden seine Aeußerung ausdrücklich erfordert worden ist.

§. 10. Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) Dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23 u. f. des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach §. 2 dieses §. ertheilten Verwaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.
2) Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

   Das Duplikat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (Nr. 1) den bei der Anstalts-Registratur verbleibenden Personalakten des Gefangenen einverleibt.
3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn asservirten Arbeitsverdienstes resp. sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zu der Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Entlassungsortes abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.
4) Von der erfolgten Entlassung wird Seitens des Anstaltsvorstandes zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises der Polizeibehörde des Entlassungsortes und, falls diese der Aufsicht des Landraths unterliegt, auch dem Letzteren Mittheilung gemacht.

Digitized by Google

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist Seitens der Orts-Polizeibehörde des letzteren nach Maaßgabe des §. 14 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 11. Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straf-Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 12. Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörde des Entlassungs- resp. jedesmaligen Aufenthaltsortes (§. 13) unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Polizeibehörden ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die im §. 11 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 13. Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§. 10. Nr. 2) nachzusuchen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§. 14. Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Ortspolizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle, wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung, sogleich nach §. 15 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 15. Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsscheu oder trunkfällig, oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, Seitens der Ortspolizeibehörde gemäß dem §. 24 des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung bei den im §. 5 bezw. §. 8 dieser Verfügung bezeichneten Justizbehörden in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an den Justiz-Minister zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem §. 25 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justizbehörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§. 16. Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Gefängnißanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in diese letztere stattfinden.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24 und der dritte Absatz des §. 25 des Strafgesetzbuches zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§. 17. Die durch die steckbriefliche Verfolgung, sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen resp. im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängniß-Anstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — event. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstalts-Kasse zu erstatten.

§. 18. Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangenen, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im Dezember jeden Jahres dem Landrathe, oder, wenn die Ortspolizeibehörde der Regierung (Landdrostei) unmittelbar untergeordnet ist, dieser letzteren eingereicht werden.

Von den Landräthen werden die Nachweisungen

Digitized by Google

kreisweise zusammengestellt und demnächst ebenfalls der Regierung vorgelegt.

Die Regierungen (Landdrosteien) haben auf Grund der Nachweisungen im Laufe des Januar jeden Jahres dem Ministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in Bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
gez. Graf zu Eulenburg. gez. Dr. Leonhardt.

Signalement.

Entlassungs Ausweis.

Vorzeiger.. dieses, d.. nebenstehend signalisirte . ..... aus ..... von dem Königlichen .....gerichte zu ..... wegen ..... zu einer ..... Strafe von ..... Jahren verurtheilt und am ..... 18... zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Königlichen Justiz-Ministeriums in Gemäßheit des §. 23 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.

Unterschrift.

D...selbe hat sich über ..... nach ..... Kreis ..... zu begeben, woselbst ..... binnen .... Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde ..... Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d ..... festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am .... 18... ab.

....., den ... . 18 ..

(L. S.) Königliche ..... de.... ....

Verhaltungsvorschriften für vorläufig entlassene Strafgefangene.

1) Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter spezieller polizeilicher Kontrolle und hat sich allen Maßregeln, welche die Ortspolizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.
2) Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem andern Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises nachzusuchen.
3) Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung, resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.
4) Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:
   a. sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt,
   b. mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt, oder
   c. einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

(112.) Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) .... 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vor-

Digitized by Google

namens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

(113.) Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß und in Lothringen.

Im Elsaß und in Lothringen sind ferner folgende deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten:

im Elsaß die Postanstalten in Altkirch, Dammerkirch (Dannemarie), Gebweiler, Sentheim, Sierenz, St. Amarin, St. Louis, Thann, Urbach (Fouday) und Welschen-Kappelen (Lachapelle sous Rougemont);

in Lothringen die Postanstalten in Rüttgen (Roussy le village) und in Maizières bei Vic.

Berlin, den 30. Januar 1871.

General-Postamt.

(114.) Angabe der Bestimmungsorte bei den Feldpostpäckereien.

Ein beträchtlicher Theil der Truppen in den occupirten Französischen Gebieten befindet sich in festen Standquartieren, z. B. bei den Etappen, im Besatzungs- ꝛc. Dienste oder bei den stehenden Feldlazarethen, Administrationen ꝛc.; — ebenso haben die operirenden Truppenkörper für die Zeit der Waffenruhe zum Theil feste Standorte eingenommen.

In Fällen dieser Art wird die richtige Leitung der Feldpostpäckereien erleichtert, wenn der Standort des Adressaten bereits vom Absender auf der Sendung vermerkt ist. Das General-Postamt ersucht deshalb die Absender von Feldpostpäckereien, neben den sonst erforderlichen näheren Angaben auf den Correspondenzkarten jedesmal auch die Bezeichnung des Standorts hinzuzufügen, sofern zuverlässig bekannt ist, daß der Adressat mit dem Truppentheil sich für die Zeit der Waffenruhe an dem betreffenden Standorte befindet.

Berlin, den 5. Februar 1871. General-Postamt.

(115.) Briefverkehr mit Paris.

Zur Beförderung nach Paris werden von heute ab gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen angenommen:

„gewöhnliche offene Briefe".

Die Versendung verschlossener Briefe ist nicht zulässig.

Berlin, den 31. Januar 1871.

General-Postamt.

(116.) Zukleben der Briefcouverts.

Das Bundes-General-Postamt hat folgende Verfügung, die einen gewiß von vielen Brief-Empfängern bereits empfundenen Uebelstand hervorhebt, an sämmtliche Postanstalten erlassen:

Die Postanstalten werden wiederholt veranlaßt, beim Verschluße der dienstlichen Correspondenz die Couverts **nicht ganz zuzukleben** und, im **allgemeinen Interesse,** wo irgend sich die Gelegenheit bietet, auch das Publikum auf das **äußerst Lästige** der ganz zugeklebten Couverts aufmerksam zu machen.

Berlin, den 1. Februar 1871.

General-Postamt.

(117.) Postpäckerei-Beförderung an die im Felde stehenden Truppen.

Nachdem die theilweise Unterbrechung der Verbindungen auf den französischen Eisenbahnlinien im Wesentlichen gehoben ist, sollen im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten während der Waffenstillstandsperiode Privatpäckereien zur Beförderung an **sämmtliche** in Frankreich befindliche Truppen unter den bekannten Bedingungen (Gewicht 4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte, Frankirung mit 5 Sgr., keine verderblichen Sachen ꝛc.) vom 3. Februar ab bei allen Postanstalten angenommen werden. Der Schluß dieser Beförderung ist vorläufig auf den 15. Februar Abends in Aussicht genommen. Möglichst baldige Absendung wird daher empfohlen.

Berlin, den 2. Februar 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(118.) Sammlung von Beiträgen für die Deutschen Krieger bei der Reichstagswahl.

Der nahe bevorstehende Tag, welcher alle deutschen Wähler zusammenführen wird, um die von unseren Armeen auf den Gefilden Frankreichs blutig erkämpfte Einigung der Deutschen Stämme und Wiederbegründung des Deutschen Kaiserreichs durch die Wahlen zum ersten Deutschen Reichstage zu besiegeln, erscheint vorzugsweise geeignet, der Fürsorge für Diejenigen zu gedenken, welche in jenem Kampfe Gesundheit und Leben eingesetzt haben, und noch jetzt an Wunden oder Krankheit darnieder liegen.

Wir haben deshalb beschlossen, an die Herren Landes-, Provinzial- und Bezirks-Delegirten das angelegentliche Ersuchen zu richten, gefälligst veranlassen zu wollen,

Digitized by Google

daß an dem Wahltage in allen Wahllokalen Sammelbüchsen mit der Aufschrift:

„Dank der Wähler an die Deutschen Krieger"

aufgestellt und der Ertrag für die Pflege der Verwundeten und Kranken verwendet werde.

Euer Excellenz ersuchen wir deshalb ganz ergebenst, gefälligst für den Ihrer Thätigkeit unterstellten Bereich die erforderlichen Schritte zu thun, daß die Aufstellung der Sammelbüchsen im Wahllokal, nach Einholung der etwa vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung, erfolge, auch die Herren Wahlvorsteher die Wähler in geeigneter Weise auf die Sammlung aufmerksam machen und deren Zwecke möglichst fördern. Ein Vorgang in einem einzelnen landräthlichen Kreise bei Gelegenheit der letzten Wahlen für das Preußische Abgeordnetenhaus läßt uns hiervon einen recht guten Erfolg hoffen.

Den Ertrag der Sammlung wollen Euer Excellenz dann für Ihren Bereich gefälligst feststellen und uns davon Nachricht geben.

Ueber die Art und Weise der Verwendung wird dann unschwer eine Verständigung stattfinden können. Die Größe des Bedürfnisses unserer Kasse wollen Euer Excellenz aus dem in zwei Exemplaren hier beigefügten Circular vom 11. d. M. gefälligst ersehen.

Empfangen Euer Excellenz die erneuete Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Berlin, den 13. Januar 1871.

Das Central-Comité der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. (gez.) von Sydow.

An den Königl. Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn von Witzleben, Excellenz zu Magdeburg.

Vorstehendes wird schon jetzt und mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Sammlungen der bezeichneten Beiträge von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bereits genehmigt sind und wegen Abhaltung in den Wahllokalien die geeigneten Vorkehrungen s. Z. getroffen werden.

Erfurt, den 31. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(119.) Ergänzungs-Wahlen für die Handelskammer zu Mühlhausen. Nr. 391. A. 3

In die Handelskammer zu Mühlhausen treten nach stattgefundener Wahl und mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten für die Wahlperiode vom 1. Januar 1871 bis dahin 1874 ein:

A. als Mitglieder:

Stadtrath **Werner** } aus Mühlhausen,
Kaufmann C. **Becherer** }
Kaufmann Christian **Artmann** aus Breitenholz,
Kaufmann F. Th. **Fusch** aus Heiligenstadt.

B. als Stellvertreter:

Banquier A. **Blachstein** } aus Mühlhausen,
Fabrikant G. **Hecht** }
Kaufmann Christian **Senge** aus Neustadt,
Banquier J. M. **Löwenthal** aus Heiligenstadt.

C. als Stellvertreter für die Wahlperiode pro 1871 und 1872 an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Ascan **Lutteroth** tritt ein:

der Fabrikant Moritz **Bon** aus Mühlhausen.

Erfurt, den 27. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(120.) Veränderung des selbstständigen Gutsbezirks der Oberförsterei Schmiedefeld und des Gemeinde-Bezirks Stützerbach. Nr. 801. A 2.

Nachdem der Königliche Forstfiscus mittelst Tauschvertrages vom $\frac{15.\text{ Juni}}{6.\text{ Juli}}$ 1870 ein Stück Forst-Acker des Block III. des Districts T. Abtheilung b. der Königlichen Oberförsterei Schmiedefeld von 114,5 Quadrat-Ruthen (= 0,163 Hectare) incl. 7,5 Quadrat-Ruthen (= 0,011 Hectare) Unland an den Fabrikbesitzer Friedrich Karl **Müller** in Stützerbach abgetreten, und dafür von dem ꝛc. **Müller** eine demselben bis dahin gehörige, in der Feldmark Stützerbach belegene Fläche, unter Nr. c und d der dem Vertrage angehefteten Zeichnung, bestehend aus 69 Quadrat-Ruthen (= 0,098 Hectare) Wiese und 38 Quadrat-Ruthen (= 0,054 Hectare) Acker übereignet erhalten hat, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen mittelst Rescripts vom 24. d. Mts. Nr. 400 O. P. im Einverständniß mit den Betheiligten, auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 genehmigt, daß die Seitens des Königlichen Forst-Fiscus vertauschten Grundstücke von dem selbstständigen Gutsbezirke der Königlichen Oberförsterei Schmiedefeld abgezweigt und mit dem Gemeinde-Bezirke Stützerbach vereinigt, und dagegen die abseiten des ꝛc. **Müller** in Tausch gegebenen Grundstücke von dem Gemeinde-Bezirke Stützerbach abgetrennt und dem selbstständigen Gutsbezirke der gedachten Königlichen Oberförsterei zugeschlagen werden.

Erfurt, den 31. Januar 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(121.) Ausschreiben der Societäts-Beiträge der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1870.

Der unterzeichnete General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen macht hierdurch in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro II. Sem. 1870 vorläufig bekannt, daß mit Rücksicht auf die jetzigen Zeitverhältnisse zur Erleichterung der Societäts-Genossen die Beiträge auf $^{9}/_{12}$ des katastrirten Beitragsverhältnisses festgesetzt und dieselben innerhalb 4 Wochen nach Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugehenden Special-Ausschreiben abzuführen sind.

Merseburg, den 6. Februar 1871.

Der General-Director
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

Digitized by Google

(122.) Beförderung von Frachtgut auf der Hannoverschen Staats-Eisenbahn.

Um durch aufs Aeußerste beschleunigte Circulation dem in Folge der Kriegs-Verhältnisse entstandenen sehr empfindlichen Mangel an Wagen für den Güter-Verkehr eine mehrere Abhülfe zu gewähren, haben wir mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. angeordnet, daß vom 1. Februar d. J. ab für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse, bis auf Weiteres auch **an Sonn- und Festtagen** auf den diesseitigen Stationen — beziehungsweise nach Beistimmung der competenten Polizei-Behörden — **Frachtgut aller Art** zur Beförderung anzunehmen, bezw. am Bestimmungsorte den Adressaten zu verabfolgen ist. Ob und in wieweit an diesen Tagen eine zoll- und steueramtliche Abfertigung der Güter stattfinden kann, ist bei den betreffenden Güter-Expeditionen demnächst zu erfahren.

Indem somit die Eisenbahn-Verwaltung, lediglich im Interesse des bedrängten öffentlichen Verkehrs, erhöhten Anstrengungen und Ausgaben sich bereitwillig unterzieht, richtet sie an das betheiligte Publikum das dringendste Ersuchen, sie durch regelmäßige Zu- und Abfuhr von Gütern auch an Sonn- und Festtagen im gestatteten Umfange kräftigst zu unterstützen, und zu einer Milderung der jetzigen Verkehrs-Calamitäten das Seinige beizutragen.

Wir machen zugleich wiederholt darauf aufmerksam, daß bei Säumigkeit in der Abnahme ꝛc. der Güter die Einziehung der verwirkten Lagergelder und Wagenstandmiethen mit nachdrücklichster Strenge gehandhabt werden wird. Hannover, den 30. Januar 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

(123.) Erweiterung der Annahme von Postsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

Mit höherer Genehmigung ist vom **1. Februar d. J.** ab bei den sämmtlichen Postanstalten im Ober-Post-Directions-Bezirk Erfurt die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthangabe, von Sendungen mit Werthangabe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im **Orts**bestellbezirke der **Aufgabe**-Post-Anstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im eigenen **Orts**bestellbezirke der **Aufgabe**-Post-Anstalt sind folgende:

1. Für Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern od. 87½ Gulden 2 Sgr. od. 7 Xr. Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2. Für Packete ohne Werthangabe
3. „ Sendungen mit Werthangabe
4. „ Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Post-Anstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (siehe §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief bezw. den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Erfurt, den 31. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director.

Vacante Stellen.

(124.) Durch die Beförderung des Diaconus **Dr. Kottmeier** in das Archidiaconat ist die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle an der St. Andreaskirche in Eisleben vacant geworden. Der Diaconus bezieht vorläufig das Einkommen der Archidiaconatstelle von 2170 Thlr., von welchem jedoch an den Emeritus 800 Thlr. abzugeben sind. Nach dem Ableben des letztern tritt er in das Diaconat-Einkommen, das gegenwärtig auf 1648 Thlr. veranschlagt ist, hat sich aber die Neuregulirung desselben durch Festsetzung eines Maximalbezugs aus den Berggeldern gefallen zu lassen.

(125.) Durch die Emeritirung des Pastors **Rocher** wird mit dem 30. Juni d. Js. das Pfarramt zu Colbitz mit dem Filiale Lindhorst, in der Ephorie Wolmirstedt, vacant. Zu diesem Amt, das Königlichen Patronates ist, gehören zwei Kirchen und zwei Schulen. Die jährlichen Einkünfte desselben betragen 1547 Thlr., wovon indessen das dem Emeritus ausgeworfene Rückzugs-Gehalt mit jährlich 550 Thlr. in Abzug kommt.

(126.) Durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 730 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Arensnesta, in der Ephorie Herzberg, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

(127.) Durch den am 30. Juni c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Schünemann** in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende, nach Abzug des Emeritengehaltes mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1040 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Thondorf, in der Ephorie Mansfeld, vacant werden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(128.) Die neu creirte evangelische Diaconatstelle zu Buckau, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Pfarrer in Eigenrieden, August **Lemme**, verliehen worden.

(129.) Der Rechtscandidat Karl **Eberhardt** zu Nordhausen ist zum Referendar angenommen und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Depositalkassen-Rendant **Müller** zu Quedlinburg ist vom 1. April

Digitized by Google

d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Worbis versetzt.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Depositalkassen-Rendant **Nicolai** zu Worbis ist zum Salarienkassen-Rendanten daselbst ernannt.

Der Gefangenwärter **Günther** zu Nordhausen ist gestorben.

(130.) Der Kreisgerichts-Rath **Zeiz** in Bitterfeld ist gestorben.

Die Kreisrichter u. Abtheilungsdirigenten **Schmidt** in Liebenwerda und **Wiedeburg** in Eisleben sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Giese** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wippra, ernannt.

Der Referendarius **von Wolf** ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg in das des Kammergerichts versetzt.

Der Kreisgerichts-Bote, Exekutor und Gefangenwärter **Reinecke** in Roßla ist vom 1. April c. ab pensionirt. Zu der hierdurch bei der Gerichts-Kommission in Roßla erledigten Unterbeamten-Stelle steht dem Herrn Grafen zu **Stolberg-Roßla** das Präsentations-Recht zu.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Fritze** in Langensalza ist gestorben.

Der invalide Sergeant Carl August Ferdinand **Aßmann** ist zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Kommission in Gefell (Kreisgerichts-Bezirk Erfurt) ernannt.

Patent.

(131.) Das dem Maschinenmeister-Assistenten F. **Zeyß** zu Berlin unter dem 20. Januar 1870 ertheilte Patent auf eine Metall-Liederung für Stopfbüchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Das Namen- und Sachregister zum Regierungs-Amtsblatte für 1870 ist erschienen und wird an die betreffenden Abonnenten mit diesem Stücke ausgegeben.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7. Erfurt, den 18. Februar **1871.**

Bundes-Gesetzblatt.

(182.) Das zu Berlin am 7. d. Mts. ausgegebene 6te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 612. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1871, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler; und unter

613. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(183.) Abmessungen der Mauer- und Dachziegel.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B. G. Bl. 473.) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25. zu 12. zu 6½ Centimeter = 9 7/12 zu 4 7/12 zu 2½ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemeinen Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird.

Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.
2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.
3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.
4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circular-Rescript vom 15. December 1835 (v. Kamptz Ann. XIX. 1101. — 4. 149.), die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Maurerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. Oktober 1844 (Hannov. Ges. S. 1844. — 1. Abth. Nro. 47.) treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Itzenplitz.

(184.) Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 4, betreffend die Begleitbriefe bei Packeten, tritt als letzter Satz im Absatz I. hinzu:

Auch die Correspondenzkarten können als Begleitbriefe verwendet werden.

Im §. 5, betreffend die Erfordernisse eines Begleitbriefes, erhalten die Abs. II. und III. folgende Fassung:

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu werden.

Im §. 10, betreffend den Verschluß, treten in Stelle der Abs. III bis V. die folgenden Abs. III. bis VII.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

Digitized by Google

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Ingleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen bei Packeten ohne Werthangabe die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Als §. 13a., betreffend die Correspondenzkarten, tritt hinzu:

§. 13a.

Correspondenzkarten.

I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

II. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden Formulare mit den entsprechenden Marken beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

III. Bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeldlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 5 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

IV. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auf die Correspondenzkarten anwendbar.

V. Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeldlich bewirken.

VI. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange.

Im §. 14, betreffend die Drucksachen, erhält der Abs. II. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnüruug) gestattet ist, erkannt werden kann.

Im §. 17, betreffend die Postanweisungen, erhält der Abs. III. folgende Fassung:

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Postanweisungsgebühr darstellenden Freimarke beklebt. Bei Entnahme der Formulare zu Postanweisungen ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeldlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

Der Absatz XV. kommt in Wegfall.

Im §. 19, betreffend die Postvorschußsendungen, kommt der dritte Satz in dem Abs. IV., welcher mit dem Worte „Postvorschußsendungen" beginnt und mit dem Worte „behalten" endigt, in Wegfall.

Im §. 30 erhalten die Abs. III. bis VI, betreffend den Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, folgende Fassung:

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Im §. 33, betreffend die Berechtigung des Adres-

Digitized by Google

saten zur Abholung der Briefe u. s. w., kommt im Abs. IV. der Passus unter 4 in Wegfall.

In der Anlage des Reglements treten hinzu:

§. Ia.

Correspondenzkarten.

Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bezw. 3 Kr.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

§. XIa.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterfendung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterfendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bezw. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Der zweite Absatz des §. IV. der Anlage des Reglements erhält folgende Fassung:

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen wird sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung gebracht.

Der §. VIII. erhält folgende Fassung:

Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen.

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins,
4) von einem Adressaten im Landbestellbezirke bei der Bestellung durch den Landbriefträger außerdem ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bezw. 2 Kr.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.;

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bezw. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.

Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für einen Brief mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

Der Bundeskanzler. In Vertretung: Delbrück.

(135.) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nro. 39,654 über 100 Thlr.
„ F. „ 131,299 „ 100 „
„ F. „ 170,718 „ 100 „
„ F. „ 189,572 „ 100 „
„ G. „ 40,801 „ 50 „
„ H. „ 8,949 „ 25 „

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

Lit. B. Nro. 8,825 über 500 Thlr.
„ B. „ 9,918 „ 500 „
„ B. „ 11,020 „ 500 „

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853.

Lit. B. Nro. 2,738 über 500 Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 273. Nro. 27,247 über 100 Thlr.

V Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. A. Nro. 1,660 über 1000 Thlr.
„ D. „ 8,005 „ 100 „

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Lit. C. Nro. 7,497 über 200 Thlr.
„ C. „ 12,742 „ 200 „

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Lit. C. Nro. 3,990 über 200 Thlr.
„ C. „ 4,155 „ 200 „
„ C. „ 4,156 „ 200 „
„ C „ 4 157 „ 200 „
„ C. „ 4,158 „ 200 „
„ C. „ 4,159 „ 200 „
„ C. „ 4,160 „ 200 „
„ C. „ 4,161 „ 200 „
„ C. „ 4,162 „ 200 „
„ C. „ 4,163 „ 200 „
„ C. „ 4,164 „ 200 „
„ C. „ 4,165 „ 200 „

Digitized by Google

Lit. C. Nro. 4,166 über 200 Thlr.
„ C. „ 4,167 „ 200 „
„ C. „ 4,168 „ 200 „
„ C. „ 4,169 „ 200 „
„ C. „ 4,215 „ 200 „
„ C. „ 4,216 „ 200 „
„ C. „ 4,217 „ 200 „
„ C. „ 4,218 „ 200 „
„ C. „ 4,500 „ 200 „
„ C. „ 4,867 „ 200 „
„ C. „ 4,868 „ 200 „
„ C. „ 4,869 „ 200 „
„ C. „ 4,870 „ 200 „
„ C. „ 4,871 „ 200 „
„ D. „ 9,396 „ 100 „
„ D. „ 9,397 „ 100 „
„ D. „ 9,398 „ 100 „

VIII. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.

Lit. D. Nro. 10,604 über 100 Thlr.
„ D. „ 24,315 „ 100 „
„ E. „ 10,075 „ 50 „

IX. 4½ procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.

Lit. D. Nro. 314 über 100 Thlr.
„ D. „ 5,032 „ 100 „
„ D. „ 5,260 „ 100 „
„ D. „ 16,622 „ 100 „

X. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1864.

Lit. A. Nro. 5,787 über 1000 Thlr.

XI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie I. Nro. 16,928 über 100 Thlr.

XII. Vormals Hannoversche Landesschuld-Obligationen.

Lit. F. I. Nro. 10,323 über 100 Thlr. Courant.
„ F. I. „ 11,855 „ 100 „ „
„ G. I. „ 17,425 „ 100 „ in Pistolen à 5 Thlr.
„ G. I. „ 17,718 „ 100 „ Courant.
„ J. I. „ 4,895 „ 500 „ „
„ N. „ 359 „ 100 „ „

Berlin, den 24. Januar 1871.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

(136.) Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) . . . . 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

(137.) Formulare zu gewöhnlichen Correspondenzkarten.

Von den Postanstalten können von jetzt ab auch Formulare zu **gewöhnlichen** Correspondenzkarten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von ½ Groschen bezogen werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

General-Postamt.

(138.) Briefverkehr mit Paris.

Nach Art. 15. des Vertrages über den Waffenstillstand vom 28. Januar dürfen nach Paris nur **offene**, nicht recommandirte Briefe befördert werden.

Obwohl diese Bestimmung durch wiederholte Bekanntmachungen zur Kenntniß des Publikums gebracht

Digitized by Google

worden ist, so sind in den letzten Tagen doch noch häufig **verschlossene** Briefe nach Paris geliefert worden.

Da die Beförderung dieser Briefe nach dem Bestimmungsorte nicht zulässig ist, so werden die Absender aufgefordert, dieselben bei derjenigen Postanstalt, woselbst die Einlieferung stattgefunden hat, zurückzunehmen.

Briefe, welche der Absender nicht innerhalb 8 Tagen reclamirt hat, werden als unbestellbar behandelt werden.

Berlin, den 6. Februar 1871.

General-Postamt.

(139.) Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

(140.) Einführung des Depeschen-Anweisungsverfahrens im Verkehr mit den Postanstalten im Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 1. März 1871 ab wird das bestehende Verfahren der Vermittlung von Postanweisungen durch den Telegraphen auf den Verkehr mit solchen Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen ausgedehnt, wo für den Privatverkehr eröffnete Telegraphen-Stationen vorhanden sind. Zu der Richtung **nach** dem Elsaß und Deutsch-Lothringen werden Zahlungsvermittelungen für Beträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung, in der Richtung **vom** Elsaß und Deutsch-Lothringen für Beträge bis zu 200 Franken (53⅓ Thaler) übernommen.

Berlin, den 9. Februar 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachnngen der Provinzial-Behörden.

(141.) Verkauf der Herzogl. Braunschweigschen Staats-Eisenbahnen.

In Ausführung des Vorbehalts, welchen die diesseitige Staatsregierung im Artikel IV. des mit Braunschweig Betreffs des Verkaufes der Herzoglich Braunschweigschen Staats-Eisenbahnen unterm 23. August 1870 geschlossenen Staatsvertrages (Ges.-Samml. de 1870, Seite 613) gemacht hat, ist Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Braunschweigsche Eisenbahngesellschaft bezüglich ihrer in Preußen belegenen Bahnstrecken dem Ressort des Königlichen Eisenbahn-Commissariats in Berlin unterstellt worden.

Höherer Anordnung zufolge wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 2. Februar 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(142.) Grundsteuerentschädigungen im Kreise Weißensee. Nr. 159 B. 4.

Für die in der Flur Weißensee belegenen, in den Colonnen 3, 4 und 5 der nachfolgenden Tabelle näher bezeichneten, angeblich den in Colonne 2 aufgeführten Besitzern gehörigen Grundstücke sind die in Colonne 6 aufgeführten Entschädigungsbeträge nebst Zinsen vom 1. Januar 1865 bis zum Ablauf des Monats November 1867 festgesetzt worden.

Digitized by Google

Name des Besitzers.	Bezeichnung des entschädigungsberechtigten Grundstücks nach den Grundsteuer-Büchern.				Entschädigungs-Summe.		
	Karten-Blatt.	Flächen-Abschnitt.	Größe. Morg.	Qu.	Thlr.	Sgr.	Pf.
2.	3.	4.	5.		6.		
Bauer Gottfried zu Weißensee.	1	737 a. b.	2	42	—	18	4
	6	158 a. b.					
	10	313 a. b.					
Becker Marie, Wittwe,	5	380 a /c.	3	92	8	3	4
Christian,	6	329.					
Andreas Heinrich,	12	13 a b. 385 a b.					
Friedrich Christoph,							
Johanne Marie,							
Christiane Elisabeth,							
Geschwister Becker zu Weißensee.							
Blankenburg Johanne Martha, Wittwe und 5 unmündige Kinder:	4	7 a./g.	1	59	2	23	4
	11	252 a /c.					
1. Charlotte Christiane Marie Louise,							
2. Juliane Karoline Marie,							
3. Andreas Wilhelm August,							
4. Marie Friederike Juliane,							
5. Wilhelmine Henriette,							
Geschwister Blankenburg zu Weißensee.							
Böttner Johann Christian zu Weißensee und dessen Kinder:	1	465 a. b 489 a. b	9	31	26	29	2
	2	100 a. b. 266 II a b.					
1. Carl Conrad Andreas, majorenn,	6	603.					
2. Ernst, minorenn.	9	66.					
3. Hermann, minorenn.	10	152 a. b. 227. 302 a /d.					
	11	78 a b. 191 a. e. 369 a b.					
von Bünau'sche Erben und zwar:	7	611 a. b.	0	24	1	3	4
Klara von Bünau, geborene von Feilitz, Wittwe, Rudolph, Günther, Heinrich, Anna Bertha Klara, Geschwister von Bünau.							
1. Friedrich August Gustav,	1	204 a. b.	1	27	8	6	8
2. Carl August,	2	124 a. b.					
3. Sophie Therese Juliane,							
Geschwister Froede zu Weißensee.							
Heinrich Johann Friedrich, daselbst.	1	868 a. b.	8	03	16	15	—
	5	120 a /d.					
	6	1 a /c. 455 I. a b.					
	10	399 a./e					
	12	147 a./c.					
Keil Johann Heinrich, Wittwer daselbst und dessen Kinder:	11	202 a./c.	2	42	6	1	8
1. Heinrich Carl Keil,							
2. Henriette Wilhelmine Keil, verehelichte Nippold.							
Knirsch Johann Christian daselbst.	1	49 a /c. 63 a./c.	9	70	34	18	4
	2	213.					
	5	337 a /c					
	7	433.					
	9	32. 379 a./d.					
	10	157 a b. 75 a.—i.					
	11	517 a.—d.					

Digitized by Google

Laufde. Nr.	Name des Besitzers.	Bezeichnung des entschädigungsberechtigten Grundstücks nach den Grundsteuer-Büchern. Karten-Blatt.	Flächen-Abschnitt.	Größe. Morg.	Qu.	Entschädigungs-Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		
10	Müller Marie Juliane, geborene Brandt daselbst.	6 11 14	516 II. 518 II. 533 a./b. 61 a.b. 343.	5	17	13	29	2
11	Müller Dorothea Elisabeth, geborene Strauchenbruch daselbst.	6 11 14	480. 265 a b. 230 a b.	1	77	2	21	8
12	Müller Georg Christoph daselbst und dessen Kinder: 1. Andreas Müller, 2. Susanne Müller, verehelichte Schmidt, 3. Auguste Müller, verehelichte Wadsack, 4. Amalie Müller, verehelichte Klemm.	1 2 6 8 9 10 12	492 a.b. 564 a.—c 579 a.—c 658 a.b. 215 a.b. 639. 643. 413. 83. 260 a.—c. 403 a.—c 131 a.—c 352.	12	46	35	5	10
13	1. Johanne Auguste Juliane Krause, geborene Müller in Weißensee, 2. Marie Caroline Beyer, geborene Müller in Gorsleben, 3. Andreas Heinrich Müller in Erfurt, Erben der Wittwe Müller.	1 5 6 11	425 a./c. 3 a./g. 331 a./o 315.	2	96	5	21	8
14	1. Dr. Reißig Johann Christoph Wilhelm August zu Weimar, 2. Henriette Louise Reißig, 3. Carl Louis Reißig, 4. Ida Marie Reißig, Erben der Wittwe Reißig.	1 7 9	460 a b. 207. 248 a./c. 363 a./c.	4	01	14	20	10
15	Schaffer Carl Friedrich zu Weißensee.	6 10 13	94 a b. 386 a./c. 164 a.b. 330. 265 a.b.	3	60	5	10	—
16	Schleichert Adolph August daselbst und dessen minorenne Kinder.	6 10 12	43 a./d. 278 a./b. 62 a.b. 185 a.b.	3	49	6	11	8
17	Schreiner Johann Carl Friedrich daselbst.	1 7 9 10	848 a.b. 237 a /c. 18. 201. 446.	6	10	16	20	—
18	Johanne Christiane Daume, geborene Mund daselbst.	8	218.	0	88	—	20	—
19	Steinbeiß Ernst Friedrich daselbst.	7	239 a./c. 336 a.b.	1	18	4	10	—
20	Teich Johann Gottfried daselbst und dessen noch in väterlicher Gewalt stehende Kinder.	5 6 7 10 11 12	177 a./b. 589. 613. 27 a./c. 266 a./b. 313. 356 a./b. 122 a./c. 214.	6	70	10	6	8
21	1. Weißer Christian Friedrich, 2. Johanne Hoffmann, geborene Michel daselbst.	1 2 6 7 10	375. 398 a./e. 418. 557 a./c. 48. 154. 243. 306. 277 a.b.	12	95	28	—	—

Digitized by Google

Laufde. Nr.	Name des Besitzers.	Bezeichnung des entschädigungsberechtigten Grundstücks nach den Grundsteuer-Büchern. Karten-blatt.	Flächen Abschnitt.	Größe. Morg.	Qrt.	Entschädigungs-Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.		6		
	1. Weißer Christian Friedrich, 2. Johanne Hoffmann, geborene Michel daselbst.	11 12 14	290 a.b. 297. 307. 227 a.b. 220.					
22	1. Wohlrabe Ernst Adolph und Tochter, 2. Christiane Auguste Wohlrabe daselbst.	1 4 6 7 14	621 a./g 72 a /c 212 a./b. 619. 299 a /e.	3	88	11	15	—
23	Hügel Christiane Henriette, Wittwe daselbst und Tochter Amalie Therese Hügel, sowie die minorennen Geschwister Köhler.	10	432 a./b	0	99	1	6	8
24	Hubert Dorothea Friederike, geborene Kögel, Wittwe daselbst.	7	529 a./b.	0	77	3	5	—
25	Christiane Elisabeth John, geborene Junne, Wittwe daselbst und deren Kinder: 1. Marie Sophie Böttcher, geborene John, 2. Carl Christian John, 3. Johanne Auguste John, 4. Bertha Christiane Amalie John, 5. Johanne Emilie John.	7	131 a /d.	0	54	2	10	—
26	Emilie Junne, geborene Taute, Wittwe und deren minorenner Sohn Carl Ludwig Junne.	7	162 a /d.	0	97	4	6	8
27	Auguste Wadsack, geborene Müller und deren minorenner Sohn Louis Wadsack.	2	671 a /c.	1	01	1	3	4
28	Johann Christian Böttner zu Weißensee und dessen Kinder: 1. Carl Conrad Andreas, majorenn, 2. Ernst, 3. Hermann, } minorenn.	3 4 7 9	418/19. 584. 585. 522. 525. 798. 805. 579II. 586.	2	92	8	20	—
29	Johann Heinrich Brandt zu Weißensee und Kinder: 1. Johann Friedrich Christian, 2. Johanne Marie, verehelichte Reuber, 3. Sophie Julia, 4. Friedrich Julius und 5. Friedrich Wilhelm, Geschwister Brandt.	3 4 7 9	125 a b. 126. 139. 140 a.b. 549. 833. 623.	3	17	9	15	—
30	Wittwe Marie Becker, geborene Erfurt daselbst und deren Kinder: 1. Christian, 2. Andreas Heinrich, 3. Friedrich, 4. Johanne und 5. Christiane Elisabeth, Geschwister Becker.	3 4	22. 529.	1	49	4	24	2
31	Gottfried Bauer daselbst.	3 4 9	115 a.b. 116. 364. 491. 587.	2	16	6	12	6

Digitized by Google

Laufde. Nr.	Name des Besitzers.	Bezeichnung des entschädigungsberechtigten Grundstücks nach den Grundsteuer-Büchern.				Entschädigungs-Summe.		
		Karten-blatt.	Flächen-Abschnitt.	Größe. Morg.	Rth.	Thlr	Sgr	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		
32	Geschwister Fröde und zwar: Friedrich August Gustav, Carl August und Sophie Juliane Therese zu Weißensee.	4 9	187 a.b. 513.	1	49	4	27	6
33	Ernst Franke daselbst.	4	365. 491.	0	71	2	8	4
34	Heinrich Johann Friedrich daselbst.	3 4	167. 168 a.b. 208. 530. 538. 539. 553.	4	85	15	5	—
35	Henriette Elisabeth Hensling, geborene Gruchenberg daselbst.	3 4	113 a.b. 114. 520.	1	49	4	22	6
36	Krähmer Georg Wilhelm und dessen minorenne Kinder daselbst.	4	252 a. 539.	1	47	4	13	4
37	Krähmer Christian Gottfried daselbst.	4	267 a.b. 274 a.b. 521. 545.	2	18	6	15	—
38	Müller Marie Juliane daselbst.	4	387. 493.	0	74	2	10	10
39	Neuland Eleonore Dorothea, geborene Lauche daselbst.	3 7 9	193. 194. 813/22. 631/34.	1	54	4	25	10
40	Johanne Marie Schmidt, geborene Mieth, Wittwe daselbst.	4	385. 493.	0	74	2	10	10
41	Marie Schellhardt, geborene Liegel, Wittwe daselbst.	3 4 7	414. 415. 496. 497. 345. 369. 521. 523. 534. 741.	6	03	19	2	6
42	Caroline Schwarze, geborene Schäfer, Wittwe daselbst.	4 9	218. 587.	1	55	4	18	4
43	Auguste Wadsack, geborene Müller, Wittwe und deren minorenner Sohn Louis Wadsack daselbst.	4 9	200. 201. 494. 525. 579 II.—86.	4	53	14	10	10
44	Wagner Johann Christoph August daselbst.	4 9	292 a.b. 393. 479. 601—10.	2	33	6	27	6
45	Adolph Wohlrabe und dessen Tochter Christiane Wohlrabe daselbst.	3 4 7 9	506. 507. 240. 840/43. 521/23.	2	09	6	23	4
46	Hecht, Marie Victoria, geborene Kögel daselbst und deren Kinder: 1. Marie, verehelichte Kühn, 2. Johanne, verehelichte König, 3. Christiane, 4. Carl und 5. Auguste, Geschwister Hecht.	1 2 4 5 6 7 8	13 a./c. 14 a./c. 19 a./c. 381. 404. 431 a./c. 564 a./c. 651 a./d. 851 a.b. 871 a.b. 56 a.b. 66 a.b. 109 a.b. 173. 199. 295 II. a./c. 338 a./d. 390 a.b. 452 a./c. 514. 521 a.b. 523 a.b. 586 a./d. 590 a./d. 613 a./d. 16 a./e. 65 a./d. 145 a./d. 254 a./e. 312. 136 a./c. 199 a./c. 241 a.b. 260 a.b. 307 a.b. 384 a./c. 418 a./c. 458 a.c. 468 a.b. 486. 494. 559. 30 a./c. 165 II. a./d. 262 a./c. 291 I. a./c. 442. 478. 680. 698 a.b. 981. 17 a./d. 176 a./e. 195 a./d. 446. 457.	138	15	453	—	10

Digitized by Google

Laufde. Nr.	Name des Besitzers.	Bezeichnung des entschädigungsberechtigten Grundstücks nach den Grundsteuer-Büchern. Gemarkungsnummer	Flächen-Abschnitt.	Größe. Morg.	Größe. Dez.	Entschädigungs-Summe. Thlr.	Sgr.	Pfg.
1.	2	3.	4.	5.		6.		
	Hecht, Marie Victoria, geborene Kögel daselbst und deren Kinder: 1. Marie, verehelichte Kühn, 2. Johanne, verehelichte König, 3. Christiane, 4. Carl und 5. Auguste, Geschwister Hecht.	9	42. 59. 64. 160a./c. 173a./c. 213a./d.					
		10	216a./e. 243a./e. 282. 324a./f. 377a./d. 406a./f. 484a./c.					
		11	18a.b. 20a./c. 38a.d. 265a.b. 437. 460. 464a.b. 497a./c.					
		12	42a.b. 131a./g. 185a./d. 473a./c.					
		13	89a.b. 245. 274.					
		14	181a.b. 300a./c.					
		16	204a.b. 302a./e. 354a./c.					
47	Martha Susanne Brandt, geborene Güngler, Wittwe daselbst.	2	40a./d. 54a./d.	11	52	39	23	4
		4	434a.b.					
		7	139a./c.					
		9	62a./e. 159a./c. 440.					
		10	19. 20.					
		11	10a./e. 163a./b. 563a./c.					
48	Juliane Magdalene Büchner, geborene Günther daselbst.	6	65a.b.	1	56	2	8	4
		10	551 a.b.					
49	Christiane Henriette Hügel, geborene Pfanne, Wittwe, deren majorenne Tochter Amalie Therese Hügel und die minorennen Geschwister Köhler.	2	585a./c.	8	73	21	—	—
		6	636a./d.					
		7	261I.a.b. 523 b.					
		10	312a./b.					
		11	449. 510a./d.					
		12	412a./c. 429a.b.					
50	Münch Christian August daselbst.	1	133a./e.	15	97	15	—	—
		5	727. 739a./c.					
		6	202. 328a./e.					
		10	70a.b. 86a.b. 284II. 285.					
		11	284a.b. 430a.b. 558a.b.					
		12	229a.b. 291a.b.					
		14	190. 200.					
51	Eleonore Dorothea Neuland, geborene Lauche, Wittwe daselbst.	2	274a.b.	6	45	8	10	—
		4	468a.c.					
		5	13a./c.					
		6	200b.					
		7	11a./e. 213a.b. 280. 548a.b.					
		12	320a./c.					
		13	240.					
52	Susanne Schaper, geborene Zimmermann, und deren Kinder daselbst.	7	233.	0	98	3	16	8
		8	626.					
		9	111.					
53	Johanne Marie Schellhardt, geborene Liegel daselbst.	1	182a./c.	6	80	16	6	8
		2	829a.b. 846a.b.					
		4	639a./d.					
		6	8a./g.					
		10	160.					
54	Caroline Schwarze, geborene Schäfer, Wittwe daselbst.	1	116a./c.	3	39	15	27	6
		2	107a./c. 149a./e.					
		7	321II.a./e. 713.					
			343a./e.					

Digitized by Google

Laufde. Nr.	Name des Besitzers.	Bezeichnung des entschädigungsberechtigten Grundstücks nach den Grundsteuer-Büchern.				Entschädigungs-Summe.		
		Kartenblatt.	Flächen-Abschnitt.	Größe. Morg.	Qu.	Thlr.	Sgr	Pf
1.	2.	3.	4.	5.		6.		
55	Marie Dorothea Schencke, geborene Hubert, Wittwe daselbst.	7	242 a.b. 508 a./c.	1	95	8	29	2
56	Martha Susanne Brandt, geborene Günzler, Wittwe daselbst.	3	35. 36. 219/20. 326/327.	11	74	38	8	4
		4	328—331. 378. 480. 493. 496. 542. 543.					
		7	810.					
		9	567—573 a.b.					
57	Töpfer Friedrich Samuel daselbst.	3	13. 21. 85/86. 93/94. 187/188. 201/202. 213/14. 233/34. 267/68. 281/282. 368/369. 388/89. 424/25. 514/515.	53	92	167	14	2
		4	227. 258 a.b. 308 a.b. 310 a.b. 318 a.b. 344. 371. 381. 410. 411. 455. 476. 477. 478. 479. 516. 519. 521. 522. 525. 527. 532. 534. 551. 552. 554.					
		7	779/80. 798/805. 813/22. 824/32.					
		9	66 a.b. 533 I.—34 I. a.b. 534 II.—42 a.b. 537 I. 559. 574. 577 a./b. 623. 631/34.					
58	Töpfer Friedrich Samuel, Oeconom zu Weißensee und Kinder: 1. Adelheid Rothhardt, geborene Töpfer, 2. Carl Töpfer, 3. Amalie Wolff, geborene Töpfer, 4. Bertha Hubert, geborene Töpfer.	1	604 a./g. 608 a./g. 923 a./c.	20	46	62	20	—
		2	569 a./d. 629 a.b. 701 a./d.					
		7	161 a./d. 209.					
		8	376 II. a.b. 404 a.b.					

Da der Eigenthums-Nachweis der genannten Besitzer durch das Hypothekenbuch nicht geführt werden kann, so werden hierdurch in Gemäßheit des §. 33 der Finanz-Ministerial-Anweisung vom 17. März 1867 (abgedruckt im Stück 31 unseres Amtsblattes pro 1867) alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorbezeichneten Grundstücke und folgeweise auf die für dieselben bewilligte Grundsteuer-Entschädigung, als die genannten Besitzer zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in unserm Amtsblatte gerechnet, bei uns oder dem Königlichen Landrath zu Weißensee geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der genannten Besitzer zur Empfangnahme der Grundsteuer-Entschädigungs-Gelder für ausreichend geführt erachtet werden.

Erfurt, den 7. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(143.) Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle in Katharinenberg.

Höherer Anordnung zufolge soll die auf der Straße von Mühlhausen nach Wanfried belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Catharinenberg mit Dienstgebäude und dazu gehörigem Stück Ackerland vom 1. April d. Js. ab unter Vorbehalt des Zuschlages verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf Dienstag, den 7. März cr., Vormittags 10 Uhr, im Amtslokale zu Mühlhausen

anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur solche Personen zum Bieten zugelassen werden, welche dispositionsfähig sind und vor Abgabe der Gebote eine Kaution von Einhundert Thalern in baarem Gelde resp. in annehmbaren Werthpapieren bestellen.

Die Pachtbedingungen können vorher in unserer Registratur und bei dem Königlichen Steuer-Amte in Mühlhausen eingesehen werden.

Langensalza, den 9. Februar 1871.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Digitized by Google

(144.) Beförderung von Frachtgut auf der Hannoverschen Staats-Eisenbahn.

Um durch aufs Aeußerste beschleunigte Circulation dem in Folge der Kriegs-Verhältnisse entstandenen sehr empfindlichen Mangel an Wagen für den Güter-Verkehr eine mehrere Abhülfe zu gewähren, haben wir mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. angeordnet, daß vom 1. Februar d. J. ab für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse bis auf Weiteres auch **an Sonn- und Festtagen** auf den diesseitigen Stationen — beziehungsweise nach Beistimmung der competenten Polizei-Behörden — **Frachtgut aller Art** zur Beförderung anzunehmen, bezw. am Bestimmungsorte den Adressaten zu verabfolgen ist. Ob und in wieweit an diesen Tagen eine zoll- und steueramtliche Abfertigung der Güter stattfinden kann, ist bei den betreffenden Güter-Expeditionen demnächst zu erfahren.

Indem somit die Eisenbahn-Verwaltung, lediglich im Interesse des bedrängten öffentlichen Verkehrs, erhöhten Anstrengungen und Ausgaben sich bereitwillig unterzieht, richtet sie an das betheiligte Publikum das dringendste Ersuchen, sie durch regelmäßige Zu- und Abfuhr von Gütern auch an Sonn- und Festtagen im gestatteten Umfange kräftigst zu unterstützen, und zu einer Milderung der jetzigen Verkehrs-Calamitäten das Seinige beizutragen.

Wir machen zugleich wiederholt darauf aufmerksam, daß bei Säumigkeit in der Abnahme ꝛc. der Güter die Einziehung der verwirkten Lagergelder und Wagenstandmiethen mit nachdrücklichster Strenge gehandhabt werden wird. Hannover, den 30. Januar 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

(145.) Beginn des Sommer-Semesters am pomologischen Institute in Proskau.

Das Sommer-Semester am **Königlichen pomologischen Institute in Proskau** in Schlesien beginnt den 1. April c. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obstreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, den 7. Februar 1871.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts: Stoll.

Vacante Stellen.

(146.) Durch den Eintritt des Pfarrers **Weber** in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende, nach Abzug des Emeritengehaltes mit einem jährlichen Einkommen von ca. 750 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Altenroda, in der Ephorie Querfurt, am 1. Oktober c. vacant werden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

(147.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 397 Thlr. verbundene Diaconatstelle zu Laucha, in der Ephorie Freiburg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(148.) Dem Diaconus **Bretschneider** in Belgern ist die Ephoral-Verwaltung der Diöces Belgern interimistisch übertragen worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belegsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8. Erfurt, den 25. Februar **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(149.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. der Preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31 December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar t. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(150.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Coupons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Erfurt, den 3. Januar 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(151.) Briefverkehr mit Paris.

Es wird hiermit, zufolge so eben eingetroffener telegraphischer Ermächtigung Sr. Excellenz des Herrn Bundeskanzlers, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab auch verschlossene gewöhnliche Briefe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden können. Die Versendung recommandirter Briefe ist vorläufig noch nicht zulässig.

Berlin, den 14. Februar 1871. General-Postamt.

(152.) Beförderung von recommandirten Briefen und von Briefen mit Werthangabe nach Paris.

Von jetzt ab können auch recommandirte Briefe und Briefe mit Werthangabe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden.

Berlin, den 15. Februar 1871. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(153.) Zusendung von Liebesgaben ꝛc. an die mobile Armee.

Die ununterbrochene Zufuhr von Liebesgaben nach den Entladestationen in der Nähe der mobilen Armee hat bei dem Mangel einer entsprechenden Abfuhr allmählig zu einer Ueberfüllung dieser Stationen geführt.

Die Begleiter der Liebesgaben sind häufig ohne jede Verbindung mit den Truppentheilen, die sie zu erreichen wünschen, ohne Fuhrpark und meist auch ohne jede Kenntniß über den Standort der Truppen, so daß die Eisenbahn-Betriebs-Kommissionen oft genöthigt sind, die Waggons mit Liebesgaben auf weniger frequente Bahnhöfe zurückzuführen oder auf denselben festzuhalten, bis eine Verständigung zwischen den Begleitern und dem empfangenden Truppentheil herbeigeführt und die Abfuhr der zu entladenden Gegenstände gesichert ist.

Digitized by Google

Die Beseitigung dieser Uebelstände läßt sich nur dadurch erreichen, daß die private und directe Zusendung von Liebesgaben ꝛc. an die mobile Armee gänzlich inhibirt wird.

Dagegen werden Diejenigen, welche solche patriotische Spenden beabsichtigen, aufgefordert, dieselben an den betreffenden Ersatz-Truppentheil — transportfertig verpackt abzuliefern. Letztere werden durch öffentliche Bekanntmachung darüber quittiren und dann für die Weiterbeförderung mit den Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachschüben zusammen Sorge tragen.

Für diejenigen mobilen Truppen, welche eines eigenen Ersatz-Truppentheils entbehren, wird durch die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos eine Einlieferungsstelle anderweitig angewiesen werden.

Diese Anordnung schließt nicht aus, daß auf bezügliche Anträge auch eine Begleitung der Sendungen durch Privatpersonen gestattet werden kann.

Berlin, den 1. Februar 1871.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung: Klotz.

Im Anschluß an vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß Liebesgabensendungen für mobile Truppen des 4. Armee-Corps und zwar:

a)	für das Infanterie- und Landwehr-Regiment Nr. 26.	an das Ersatz-Bataillon Nr. 26 zu Magdeburg,
b)	„ „ „ „ „ „ „ 27.	an das Ersatz-Bataillon Nr. 27 zu Magdeburg,
c)	„ „ „ „ „ „ „ 66.	an das Ersatz-Bataillon Nr. 66 in Magdeburg,
d)	„ „ „ „ „ „ „ 67.	an das Ersatz-Bataillon Nr. 67 in Straßburg,
e)	„ „ „ Regiment „ 93.	an das Ersatz-Bataillon Nr. 93 in Dessau,
f)	„ „ „ und „ „ „ 31.	an das Ersatz-Bataillon Nr. 31 zu Straßburg,
g)	„ „ „ „ „ „ „ 71.	an das Ersatz Bataillon Nr. 71 in Erfurt,
h)	„ „ „ Regiment „ 72.	an das Ersatz-Bataillon Nr. 72 zu Torgau,
i)	„ „ Füsilier- „ „ 86.	an das Ersatz Bataillon Nr. 86 zu Erfurt,
k)	„ „ Infanterie- „ „ 96.	an das Ersatz Bataillon Nr. 96 in Altenburg,
l)	„ „ Kürassier- „ „ 7. und 1. schweres Reserve-Reiter-Regiment	an die Ersatz Escadron des Kürassier-Regiments Nr. 7 in Halberstadt,
m)	für das Dragoner- „ „ 7.	an die Ersatz-Escadron des Dragoner-Regiments Nr. 7 zu Stendal,
n)	„ „ Husaren- „ „ 10.	an die Ersatz-Escadron des Husaren-Regiments Nr. 10 zu Aschersleben,
o)	„ „ Ulanen- „ „ 16.	an die Ersatz-Escadron des Ulanen-Regiments Nr. 16 zu Salzwedel,
p)	„ „ Dragoner- „ „ 13.	an die Ersatz Escadron des Dragoner-Regiments Nr. 13 zu Schmiedeberg,
q)	„ „ Husaren- „ „ 12. und das 2. Reserve-Husaren-Regiment.	an die Ersatz-Escadron des Husaren-Regiments Nr. 12 zu Merseburg,
r)	für die Batterien u. Colonnen des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4.	an die Ersatz-Abtheilung des Feld Artillerie-Regts. Nr. 4 zu Magdeburg,
s)	für die mobilen Compagnien des Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 4.	an die Ersatz Abtheilung des Festungs-Artillerie-Regts. Nr. 4 zu Magdeburg,
t)	„ „ „ Compagnien und Colonnen des Pionier-Bataillons Nr. 4	an die Ersatz-Compagnie des Pionier-Bataillons Nr. 4 zu Magdeburg,
u)	„ das Jäger-Bataillon Nr. 4.	an die Ersatz-Compagnie des Jäger-Bataillons Nr. 4 zu Magdeburg,
v)	für die Colonnen und Lazareth-Sanitäts-Detachements des Train-Bataillons Nr. 4, Pferde-Depot u. Train-Begleitgs.-Escadrons 4. Armee-Crps.	an die Ersatz Abtheilung des Train-Bataillons Nr. 4 zu Neustadt-Magdeburg,

transportfähig verpackt und mit deutlicher Signatur versehen, abgeliefert werden.

Bevor die Ablieferung erfolgt, wollen Diejenigen, welche dergleichen — für geschlossene Truppentheile bestimmte — Sendungen beabsichtigen, sich mit den betreffenden Ersatz-Truppentheilen mündlich oder schriftlich darüber ins Einvernehmen setzen, wann und wohin die Einlieferung erfolgen kann, da letztere in jedem Falle immer bis zu dem Zeitpunkte ausgesetzt bleiben muß, wo der Abgang der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachschube, mit welchen die Weiterbeförderung geschehen soll, unmittelbar bevorsteht.

Magdeburg, den 7. Februar 1871.

Der stellvertretende kommandirende General: v. Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(134.) Verbesserung der Schullehrergehälter ꝛc. im Jahre 1870. Nr. 1169. A. 2.

Höherer Anordnung zufolge sollen die eingetretenen Verbesserungen der Schullehrergehälter alljährlich durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wir lassen daher nachstehend eine Uebersicht derjenigen Verbesserungen, sowie der außerordentlichen Unterstützungen folgen, welche im Jahre 1870 in unserm Verwaltungs-Bezirke stattgefunden haben und resp. den Elementar-Lehrern bewilligt worden sind.

Digitized by Google

Jahr.	Anzahl der verbesserten Schulstellen.	Betrag der Einkommens-Verbesserung. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Dazu sind gewährt worden: a. baar aus Staats-Fonds. Thlr.	Sgr.	Pfg.	b. baar aus dem Erfurter Kirchen- und Schul-Fonds. Thlr.	Sgr.	Pfg.	c. aus Gemeinde- resp. kirchlichen Mitteln. Thlr.	Sgr.	Pfg.
1870.	96	2929	—	—	—	—	—	—	—	—	2929	—	—

An außerordentlichen Unterstützungen wurden bewilligt:

A. Aus unmittelbaren Staatsfonds.			
An evangelische und katholische Lehrer	1305	11	5
B. Aus dem Erfurter Kirchen- und Schul-Fonds.			
a) an evangelische Lehrer in der Stadt Erfurt	860	—	—
b) " " " im Landkreise Erfurt	480	—	—
c) " katholische " in der Stadt Erfurt	20	—	—
C. Aus dem Erfurter Universitäts-Fonds.			
An evangelische Lehrer in Erfurt	216	2	—
D. Aus verschiedenen, unter unserer Verwaltung stehenden Fonds.			
An evangelische und katholische Lehrer	969	—	—
Summa der außerordentlichen Unterstützungen	3850	13	5

Außerdem sind zum Ankauf von Ländereien Behufs Verbesserung katholischer Schulstellen in Gemeinden des Eichsfeldes und evangelischer Schulstellen in Gemeinden des Fürstenthums Erfurt aus dem Erfurter Kirchen- und Schul-Fonds und resp. dem Erfurter Exjesuiten-Fonds bewilligt worden:

Anzahl der durch Land verbesserten Schulstellen.	Betrag der Bewilligung. Thlr.	Sgr.	Pfg.
Für 15 katholische Schulstellen	3354	24	6
" 2 evangelische "	467	—	—

Erfurt, den 16. Februar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(155.) Grundsteuer-Entschädigungen im Kreise Erfurt. Nr. 210. B. 4.

1) Für das in der Flur Dittelstedt belegene, in der dortigen Gemarkungskarte Blatt 1, Nr. 22 und Blatt 2, Nr. 9, 288, 289, 465 und 466 verzeichnete, angeblich den Gebrüdern Otto und August **Kasten** zu Erfurt gehörige Grundstück von 16,06 Morgen Flächeninhalt ist eine Grundsteuer-Entschädigung von 48 Thlr. 12 Sgr. 4 Pfg. nebst 5 Thlr. 4 Sgr. 2 Pfg. an Zinsen,
2) für das ebenfalls in der Flur Dittelstedt belegene, in der dortigen Gemarkungskarte Blatt 1, Nr. 66, 150, Blatt 2, Nr. 198, 256, 257 und 326 verzeichnete, angeblich den Gebrüdern **Hieronymus** und Georg Adam **Rosenstengel** zu Dittelstedt gehörige Grundstück von 4,27 Morgen Flächeninhalt eine Grundsteuer-Entschädigung von 10 Thlr. 2 Sgr. 3 Pfg. nebst 1 Thlr. 7 Sgr. 3 Pfg. Zinsen,
3) für das in der Flur Hochheim belegene, in der dortigen Gemarkungskarte Blatt 1, Nr. 435, Blatt 2, Nr. 131, 171, 667, Blatt 3, Nr. 55 und 71 verzeichnete, angeblich dem Einwohner Johann Nicolaus **Löhnis** gehörige Grundstück von 4,20 Morgen Flächeninhalt eine Grundsteuer-Entschädigung von 6 Thlr. 24 Sgr. 9 Pfg. nebst 25 Sgr. 3 Pfg. Zinsen, und
4) für das in der Flur Witterda belegene, in der dortigen Gemarkungskarte Blatt 2, Nr. 480, 525a.b., 617/102a—e., Blatt 3, Nr. 857, Blatt 6, Nr. 674 belegene, angeblich der Wittwe **Heinze,** Anna Marie geb. **Jünemann** zu Witterda und deren Kindern Anselm, Christian, Ludwig und Ernestine **Heinze,** verehelichte **Meinung** gehörige Grundstück von 2,71 Morgen Flächeninhalt eine Grundsteuer-Entschädigung von 4 Thlr. 26 Sgr. 7 Pfg. nebst 18 Sgr. 1 Pfg. Zinsen

bewilligt worden.

Da der Eigenthums-Nachweis der genannten Besitzer durch das Hypothekenbuch nicht geführt werden kann, so werden hierdurch in Gemäßheit des §. 33 der Finanzministerial-Anweisung vom 17. März 1867 (abgedruckt im Stück 31. unseres Amtsblattes pro 1867) alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorbezeichneten Grundstücke und folgeweise auf die für dieselben bewilligte Grundsteuer-Entschädigung, als die genannten Besitzer zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in unserem Amtsblatte gerechnet, bei uns oder dem Königlichen Landrath zu Erfurt geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der

Digitized by Google

genannten Besitzer zur Empfangnahme der Grundsteuer-Entschädigungsgelder für ausreichend geführt erachtet werden. Erfurt, den 18. Februar 1871.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(156.) Herabsetzung des Zinsfußes bei der Darlehns-Kasse.

Der Zinsfuß der Darlehns-Kasse ist von heute ab für Waaren- und Effekten-Darlehne auf 5½, für Gold- und Silber-Darlehne auf 4½ Prozent ermäßigt.

Erfurt, den 20. Februar 1871.

Der Vorstand der Darlehns-Kasse.

(157.) Fortdauer der Verkehrsbeschränkungen auf der Hannoverschen Staats-Eisenbahn.

Gegenüber der vielfach verbreiteten irrthümlichen Ansicht, daß die Hindernisse, welche durch die kriegerischen Ereignisse für die Regelmäßigkeit des Güterverkehrs herbeigeführt sind, inzwischen sich verändert hätten, finden wir uns veranlaßt, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die in unseren Bekanntmachungen vom 11. August und 8. October vor. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verkehrsbeschränkungen nach wie vor fortbestehen.

Insbesondere bringen wir folgende Bestimmung in Erinnerung:

„Vor der Auflieferung der Güter ist thunlichst auf der Station zu erkundigen, ob Transportmittel zur Verfügung stehen. Die Güter-Expeditionen sind berechtigt und verpflichtet, sofern die baldige Verladung der Güter nicht möglich oder nach den von dem Versender getroffenen Anstalten nicht zu erwarten steht, die Uebernahme des Transports abzulehnen. Erfolgt diese unter gedachten Verhältnissen gleichwohl, so werden die Frachtbriefe Seitens der Güter-Expedition bis zur wirklichen Ausführung des Transports nicht abgestempelt, und erfolgt die einstweilige Lagerung auf Gefahr und Kosten der Aufgeber."

Für die Stationen der Strecke von Burg Lesum bis Bremerhafen verbleibt es bei den weiter einschränkenden Anordnungen unserer Bekanntmachung vom 11. August vor. Js.

Die Be- und Entladungs-Fristen, sowie die Güterabnahme-Fristen bleiben, wie mehrfach bekannt gemacht worden und bei jeder Güter-Expedition zu erfragen ist, auch fernerweit abgekürzt.

Endlich machen wir darauf aufmerksam, daß Proviant-Transporte für die Armee nach wie vor bei der betreffenden Linien-Commission anzumelden sind.

Hannover, den 21. Februar 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

(158.) Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle in Katharinenberg.

Höherer Anordnung zufolge soll die auf der Straße von Mühlhausen nach Wanfried belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Catharinenberg mit Dienstgebäude und dazu gehörigem Stück Ackerland vom 1. April d. Js. ab unter Vorbehalt des Zuschlages verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf Dienstag, den 7. März cr., Vormittags 10 Uhr, im Amtslokale zu Mühlhausen

anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur solche Personen zum Bieten zugelassen werden, welche dispositionsfähig sind und vor Abgabe der Gebote eine Kaution von Einhundert Thalern in baarem Gelde resp. in annehmbaren Werthpapieren bestellen.

Die Pachtbedingungen können vorher in unserer Registratur und bei dem Königlichen Steuer-Amte in Mühlhausen eingesehen werden.

Langensalza, den 9. Februar 1871.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(159.) Königl. Universität Greifswald. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. — Vorlesungsplan für das Sommersemester 1871.

Anfang des Semesters am 17. März.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, Dr. Pietrusky.
5) Bodenkunde, Dr. Scholz.
6) Ausgewählte Hauptstücke aus der allgemeinen Ackerbaulehre, Freiherr Dr. v. Canstein.
7) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oec.-Rath, Prof. Dr. Rohde.
8) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky.
9) Wiesenbau, Prof. Dr. Rhode.
10) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
11) Landwirthschaftliche Betriebs-Lehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky.
12) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, Freiherr Dr. v. Canstein.
13) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. Pietrusky.
14) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen Prof. Dr. Rohde.
15) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
16) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.
17) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausäugethiere, derselbe
18) Gesundheitspflege der Hausäugethiere, derselbe.
19) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
20) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
21) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer.
22) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
23) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
24) Physik, Prof. Dr. Trommer.

Digitized by Google

25) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen.
26) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
27) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
28) Botanische Excursionen, derselbe.
29) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
30) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
31) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
32) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller.
33) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldenau.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Winter-Semester von 1—2 Uhr, im Sommer-Semester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommer-Semester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergerätheſammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. von Canstein.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde.

Vergl.: Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin, bei Wiegandt und Hempel, 1870.

Eldena, im Februar 1871.

Der Director: Dr. E. Baumstark.

Vacante Stellen.

(160.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1170 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Wippra mit Braunschwende, in der Ephorie Mansfeld, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 3 Schulen. Die event. Abtrennung des Filials mit den aus demselben stammenden Einkünften bleibt vorbehalten.

(161.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Kämpffer** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 740 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Gundersleben, in der Ephorie Nordhausen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(162.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 540 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Tröchtelborn, in der Ephorie Erfurt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(163.) Durch den am 30. September cr. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Thon** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Wollin, in der Ephorie Ziesar, vacant werden. Das Einkommen der Stelle beträgt ca. 1350 Thlr., wovon der Emeritus einen Ruhestandsgehalt von 450 Thlr. jährlich empfängt. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(164.) Bei der hiesigen Regierung ist der bisherige Actenheſter, Militair-Invalide **Hellrung**, als Kanzlei-Diener angestellt worden.

(165.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Welsleben, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Strafanstaltspfarrer **Niemschneider** zu Moabit verliehen worden.

(166.) Im Kreise Weißensee sind zu Schiedsmännern auf die Periode 1871—1873 gewählt und verpflichtet worden:

a. für den II Bezirk: der Kantor **Breitung** in Gangloffsömmern,
b. für den III. Bezirk: der Kantor **Wangemann** in Ottenhausen,
c. für den IV. Bezirk: der Kantor **Lange** in Günstedt,
d für den V. Bezirk: der Kantor **Fuchs** in Tunzenhausen,
e für die Stadt Sömmerda: der Oeconom **Forberg** in Sömmerda.

(167.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Friedeburg, in der Diöces Gerbstädt, ist dem bisherigen Pfarrer in Leimbach, Rudolph **Neumeister**, verliehen worden.

(168.) Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle a. S. sind:

die Telegraphisten **Arnold** in Coburg, v **Zengen** in Gera, **Salzmann, Chemnitius** und **Mauritius** in Gotha, sowie die Telegraphisten **Schmidt, Jünemann** und **Hochstetter** in Halle a. S.

zu Ober-Telegraphisten befördert worden.

(169.) Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle a. S. sind: die Telegraphen-Candidaten **Beyer, Marosky, Hoffmann, Weber, Kuhne, Teller,**

Digitized by Google

Schwer und **Winter** in Halle a. S., **Volckmar, Hund** und **Wannewetsch** in Gotha, **Meinicke** in Dessau, **Schröder** in Bernburg, **Thiel** in Cöthen und **Bösenberg** in Nordhausen zu Telegraphisten befördert worden.

(170.) Se. Majestät der König haben geruht, dem Pfarrer **Köhn** zu Pützlingen, in der Ephorie Salza, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen.

(171.) Der Gastwirth Nikolaus **Köhler** zu Ershausen ist als Schiedsmann für den zweiten ländlichen Bezirk des Kreises Heiligenstadt auf die Zeit vom 10. Februar d. Js. bis dahin 1874 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

(172.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Gefell, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Diaconus in Gefell, Heinrich Julius **Rathmann**, verliehen worden.

(173.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schiepzig, in der 1. Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Pfarrer zu Bornhagen, Georg Theodor **Eyssell**, verliehen worden.

(174.) Der bisherige Hülfsprediger in Buckau, Richard **Hoffmann**, ist zum Pfarr-Substituten in Bottendorf, Ephorie Artern, berufen worden.

(175.) In der Stadt Ellrich ist der unbesoldete Beigeordnete L. **Holzhause** bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Wahlperiode in gleicher Eigenschaft auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren wieder gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Patent.

(176.) Dem Fabrikanten H. C. **Schmidt** in Bielefeld ist unter dem 10. Februar 1871 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen selbstthätigen Faltenbrechapparat an Nähmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9. Erfurt, den 4. März 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(177.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(178.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichen den Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Erfurt, den 6. December 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(179.) General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf

Mittwoch, den 29. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr,

einberufen, um für das Jahr 1870 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, und über die von der Königlichen Staatsregierung angeordnete Aufhebung der nach §. 116 der Bankordnung der Preußischen Bank zustehenden Stempel-, Sportel- und Portofreiheit Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben vorgeladen werden. Berlin, den 20. Februar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank: Gr. v. Itzenplitz.

(180.) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Ver-

Digitized by Google

packungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist: eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden

Berlin, den 24. Februar 1871. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(**181.**) Empfehlung einer Schrift.

Im Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses zu Halle a. S. ist so eben folgende Schrift:

„Die Rinderpest."

Im Auftrage des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums verfaßt von Dr. **F. Roloff**, Professor in Halle; 3 Bogen gr. 8. geheftet 5 Sgr. — erschienen. Dieses mit großer practischer Sachkunde verfaßte Schriftchen behandelt den hochwichtigen Gegenstand so leicht verständlich und erschöpfend, daß ich mich verpflichtet halte, die betreffenden Behörden, sowie die Herren Landwirthe, Brennereibesitzer, Zucker- und Cichorien-Fabrikanten ꝛc. in hiesiger Provinz auf dasselbe auch meinerseits besonders aufmerksam zu machen.

Die Verlagsbuchhandlung ist bereit, bei Abnahme von 100 und mehr Exemplaren den Preis auf $3^3/_4$ Sgr. und bei Abnahme von 1000 Exemplaren auf $2^1/_2$ Sgr. pro Exemplar zu ermäßigen.

Magdeburg, den 20. Februar 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**182.**) Ausdehnung des für den Norddeutschen Bund ergangenen Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Nr. 685. B. 1.

Nachstehender Ministerial-Erlaß, betreffend die Ausdehnung des für den Norddeutschen Bund ergangenen Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 auf Württemberg, Baden und die südlich vom Main belegenen Theile von Hessen:

Berlin, den 8. Februar 1871.

„Gemäß Artikel 80. sub I. Nr. 22. der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Reichs (Bd. G.-Bl. des Norddeutschen Bundes für 1870, Seite 647) und dem Artikel 1. des Vertrages zwischen den genannten Staaten einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zu jener Verfassung vom 25. November 1870 (ebenda Seite 654.), sowie nach den in dem Protokolle d. d. Versailles, den 15. November 1870 (ebenda Seite 650.) und bez. in dem Protokolle d. d. Berlin, den 25. November 1870 (ebenda Seite 657.) von den Bevollmächtigten der vorgenannten Staaten über den Beginn der Wirksamkeit der Verfassung abgegebenen Erklärungen ist das für den Norddeutschen Bund ergangene Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (a. a. O. Seite 119.) schon vom 1. Januar 1871 ab auch in

dem Königreich Württemberg,
dem Großherzogthum Baden und
den südlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen

eingeführt worden.

Demgemäß finden die zur Ausführung des erwähnten Gesetzes in Betreff der Klassensteuer und der klassificirten Einkommensteuer mittelst der Circular-Verfügung vom 8. Oktober pr. (IV. 12,095.) aufgestellten Grundsätze nunmehr auch auf die genannten Bundesstaaten Anwendung.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

wird hierdurch, unter Bezugnahme auf unser, die gedachte Ausführungs-Instruction vom 8. Oktober 1870 zur öffentlichen Kenntniß bringendes Amtsblatts-Publicandum vom 19. Oktober pr., zur Beachtung Seitens der bezüglichen Veranlagungs-Behörden und Organe bekannt gemacht.

Erfurt, den 20. Februar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(**183.**) Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle in Katharinenberg.

Höherer Anordnung zufolge soll die auf der Straße von Mühlhausen nach Wanfried belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Catharinenberg mit Dienstgebäude und dazu gehörigem Stück Ackerland vom 1. April d. Js. ab unter Vorbehalt des Zuschlages verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf Dienstag, den 7. März cr., Vormittags 10 Uhr, im Amtslokale zu Mühlhausen

anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur solche Personen zum Bieten zugelassen werden, welche dispositionsfähig sind und vor Abgabe der Gebote eine Kaution von Einhundert Thalern in baarem Gelde resp. in annehmbaren Werthpapieren bestellen.

Die Pachtbedingungen können vorher in unserer Registratur und bei dem Königlichen Steuer-Amte in Mühlhausen eingesehen werden.

Langensalza, den 9. Februar 1871.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1^1/_2$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10. Erfurt, den 11. März **1871.**

Bundes-Gesetzblatt und Gesetz-Sammlung.

(184.) Das zu Berlin am 22. v. Mts. ausgegebene 7te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 614. die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 19. Februar 1871; und

„ 615. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Februar 1871.

(185.) Das zu Berlin am 28. v. Mts ausgegebene 4. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7782. das Gesetz, betreffend den Umlauf der auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1867 ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 1. Februar 1871;

„ 7783. das Gesetz, betreffend die landschaftlichen Braudkassen in der Provinz Hannover. Vom 6. Februar 1871;

„ 7784. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig;

„ 7785. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienburger Kreises im Betrage von 400,000 Thlrn. Vom 19. Oktober 1870; und

„ 7786. die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Call-Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint. Vom 6. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(186.) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871. General-Postamt.

(187.) Correspondenz der Landbewohner.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten auf dem Lande, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den Wohnort des Correspondenten nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben,

Digitized by Google

von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871. General-Postamt.

(188.) Vermittelung des Zeitungs-Abonnements für Landbewohner.

Nachdem die Landbriefbestell-Anstalt allgemein eine Erweiterung dahin erfahren hat, daß es dem Publikum gestattet ist, den Landbriefträgern Geldbriefe bis zu 50 Thalern und Post-Anweisungen Behufs der Einlieferung bei der Postanstalt mitzugeben, soll es fortan auch zulässig sein, die Abonnementsbeträge für solche Zeitungen, welche die Interessenten sich durch die Landbriefträger bringen zu lassen wünschen, nebst dem Betrage der Bestellgebühren, den Landbriefträgern zur kostenfreien Besorgung an die Postanstalt zu übergeben. Den Interessenten bleibt die Eintragung der übergebenen Beträge in die Annahmebücher der Landbriefträger überlassen. Letztere sind verpflichtet, die Quittung der Postanstalt beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen.

Berlin, den 21. Februar 1871. General-Postamt.

(189.) Expresse Bestellung von Postsendungen.

Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs kann von jetzt ab auf Verlangen der Absender die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, gegen das reglementsmäßige Expreßbotenlohn stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 2 Meilen beträgt.

Die Adressen derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts die Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll, sowie den Zusatz „durch Expressen zu bestellen" enthalten, z. B. „Güntersberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (von Crossen a. O. aus durch Expressen zu bestellen)."

Die Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, ist auch ferner nicht gestattet.

Berlin, den 25. Februar 1871.

General-Postamt.

(190.) Postdampfschiff-Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika via Bremen und Hamburg.

Mit den Dampfschiffen, welche von jetzt ab wieder regelmäßig:

von Bremen jeden Sonnabend,
von Hamburg jeden Mittwoch

nach New-York abgefertigt werden, können Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten von Amerika zur Beförderung gelangen. Die auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zu befördernden Sendungen müssen auf der Adresse mit einem, das Verlangen der Benutzung dieses Weges ausdrückenden Vermerke versehen sein.

Das Porto für den einfachen Brief bis 1 Loth einschließlich beträgt bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg
frankirt nach den Vereinigten Staaten 3 Groschen bezw. 10 Kreuzer,
unfrankirt aus den Vereinigten Staaten 6 Groschen oder 21 Kreuzer.

Für Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten ist an Porto zu entrichten:
1 Groschen bezw. 4 Kreuzer für je 2½ Loth.

Berlin, den 1. März 1871.

General-Postamt.

(191.) Post-Dampfschiffverbindung zwischen Dänemark den Farör-Inseln und Island.

Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung werden zwischen Kopenhagen einerseits, sowie den Farör-Inseln und Island andererseits, auch in diesem Jahre bei eisfreier See regelmäßige Post-Dampfschifffahrten unterhalten werden. Die Abfahrt von Kopenhagen soll planmäßig am 16. April, 28. Mai, 5. Juli, 12. August, 22. September und 7. November d. J. stattfinden. Das auf der Linie eingestellte Postdampfschiff legt die Fahrt nach Island unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 11 bis 12 Tagen zurück. Der Fahrpreis stellt sich für einen Platz
in der ersten Kajüte auf 33¾ Thlr.,
in der zweiten Kajüte auf 27 Thlr.

Für einen Platz in einer Separatkajüte ist zum Passagegelde ein Zuschlag von 11¼ Thlr. zu entrichten. Tour- und Retourbillets für die erste Kajüte werden zum Preise von 60 Thlrn. ausgegeben.

Das Postdampfschiff legt auf der Hin- und Rückfahrt außer in Thorshavn (Farör-Inseln) auch in Lerwick und Leith an.

Berlin, den 2. März 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(192.) Ergebniß der Reichstagswahl im Wahlbezirke Erfurt-Schleusingen-Ziegenrück.

In Gemäßheit des §. 27 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rittergutsbesitzer Dr. Robert **Lucius** in Kleinballhausen zum Abgeordneten des Deutschen Reichstags für den Wahlbezirk Erfurt-Schleusingen-Ziegenrück mit 4257 Stimmen von 7751 abgegebenen gültigen Stimmen gewählt worden ist. Erfurt, den 7. März 1871.

Der Wahl-Commissarius, Königl. Landrath: v. Müffling.

Digitized by Google

(193.) Herabsetzung des Zinsfußes bei der Darlehns-Kasse.

Der Zinsfuß der Darlehns-Kasse ist von heute ab für Waaren- und Effecten-Darlehne auf 5, für Gold- und Silber-Darlehne auf 4 Prozent ermäßigt.

Erfurt, den 6. März 1871.

Der Vorstand der Darlehns-Kasse.

(194) Thätigkeit der Schiedsmänner im Appellations-Gerichts-Bezirke Halberstadt im Jahre 1870.

In dem Jahre 1870 sind in unserm Departement bei 77 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 65 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 4684 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 2214 durch Vergleich, 899 durch Zurücknahme der Klage, 1600 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse 21 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirk Magdeburg:

der Lehrer **Scharf** zu Quedlinburg, welcher . 110,
„ Kaufmann **Fricke** zu Aschersleben, „ . . . 78,
„ Schlossermeister **Matthäi** zu Quedlinburg, welcher 63,
„ Kaufmann **Evers** zu Halberstadt, welcher . 59,
„ „ **Herrmann** zu Hornhausen, welcher 52,
„ Cantor **Bethmann** zu Westerhausen, „ 50,

II. im Regierungsbezirk Erfurt:

der Gastwirth **Gottesleben** zu Heiligenstadt, welcher 81 Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 22. Februar 1871.

Königl. Appellationsgericht.

(195.) Haupt-Ergebnisse der Rechnung der Kasse der General-Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro 1870.

In Gemäßheit des §. 71 des revidirten Reglements vom 21. August 1863 werden nachstehend die Haupt-Ergebnisse der Rechnung der General-Land-Feuer-Societäts-Kasse pro 1870 auf Grund des Final-Abschlusses der Kasse bekannt gemacht.

I. Laufende Verwaltung:

A. Einnahme. Feuer-Societäts-Beiträge pro I. und II. Semester 1870: 179,289 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.; dergleichen nachträglich für frühere Jahre: 266 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.; Einnahmen aus der Rückversicherung: 13,418 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.; zurückerstattete Abschätzungsgebühren 5 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.; von Versicherten zu erstattende Gebühren und Auslagen: 353 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.; Insgemein: 594 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.

B. Ausgabe. Brandvergütungsgelder pro 1870: 80,789 Thlr. 19 Sgr.; dergleichen nachträglich pro 1869: 1,173 Thlr. 29 Sgr.; Rückversicherungsprämien: 12,683 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.; Regulirungskosten der Brandschäden 530 Thlr. 13 Sgr.; Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen, sowie für vorzügliche Löschhülfe, ingleichen für Herstellung bei Bränden beschädigter oder verloren gegangener Löschgeräthe: 5,412 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.; Prämien ꝛc. für Entdeckung von Brandstiftern: 1,406 Thlr.; Bauunterstützungen an ärmere Societäts-Genossen: 1,953 Thlr.; Kosten der Versammlungen des Directorialraths: 113 Thlr. 5 Sgr.; Taxations- und Revisions-Kosten: 5,706 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.; Diäten und Fuhrkosten: 216 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.; Zinsen von aufgenommenen (inzwischen wieder zurückgezahlten) Kapitalien: 258 Thlr. 10 Sgr.; zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge: 11 Thlr. 14 Sgr.; Porto: 351 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.; Kosten für Versicherungsschilder: 101 Thlr. 4 Sgr.; Prozeßkosten: 12 Thlr. 22 Sgr.; Druckkosten: 300 Thlr.; Gehälter der Beamten des General-Directorii nebst Hülfsarbeitern und der Kasse: 11,252 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf.; Bureau-Aufwand des General-Directorii: 400 Thlr.; Kosten der Kreis-Verwaltung: 9,454 Thlr.; Kosten allgemeiner Taxrevisionen ꝛc.: 4,380 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.; Insgemein: 546 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.; Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe an den Reserve-Fonds: 56,871 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.;

II. Reserve-Fonds:

A. Einnahme. Bestand aus dem Vorjahre: 249,700 Thlr. in Effecten und 41,106 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. baar; Zinsen: 11,036 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.; Prämien beim Eintausch consolidirter Staats-Anleihescheine: 406 Thlr. 15 Sgr.; gekaufte Effecten: 35,000 Thlr.; Ueberschuß der currenten Verwaltung 56,871 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.

B. Ausgabe. Für gekaufte Effecten: 31,740 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.; Bestand an das folgende Jahr: 284,700 Thlr. in Effecten und 77,680 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. baar.

Merseburg, den 23. Februar 1871.

Der General-Director
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen:
v. Hülsen.

Vacante Stellen.

(196.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 570 Thlr. verbundene Archidiaconatstelle zu Dommitzsch, in der Ephorie Torgau, vacant geworden. Der Archidiaconus hat in 3 Kirchen zu amtiren und die Inspection über 2 Schulen zu führen.

(197.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1740 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Altenplathow, in der Ephorie gleichen Namens, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen. Die Errichtung einer Hülfsgeistlichenstelle und zu Gunsten derselben eine Abgabe bis zu 450 Thlr. jährlich bleibt vorbehalten.

(198.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1380 Thlr. verbundene Oberpfarrstelle zu Belgern, in der Ephorie gleichen Namens, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 3 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(199.) In der Stadt Ziegenrück ist an Stelle

Digitized by Google

des verstorbenen Rathmannes Carl **Koch** der Stadtverordneten-Vorsteher, Bäckermeister Friedrich **Weiße** zum unbesoldeten Magistratsmitgliede für die mit Ende des Jahres 1875 ablaufende Wahlperiode erwählt und in dieser Eigenschaft Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(200.) Der bisherige provisorische Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Mühlhausen, Dr. **Reißig**, ist als ordentlicher Lehrer dieser Schule angestellt.

(201.) Der bisherige provisorische Lehrer an der St. Bonifacii-Schule in Sömmerda, Otto Rudolph Eduard Emil Ludwig **Müller**, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(202.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elsterwerda, in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Pfarrer in Keutschen, Otto **Brauns**, verliehen worden.

(203.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Allerstedt, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Pfarrer in Wiederau, Carl Louis **Salomon**, verliehen worden.

(204.) Der Post-Eleve **Schulz** in Erfurt ist zum Post-Assistenten ernannt und der Post-Expedient **Krause** in Nordhausen bei dem dortigen Postamte etatsmäßig angestellt worden, der Post-Expediteur **Naumann** in Breitenworbis ist wegen Invalidität aus dem Dienste geschieden, der Post-Expediteur **Kügler** ist von Lenz in Pommern nach Breitenworbis versetzt worden, der Post-Expediteur **Koch** in Ziegenrück ist gestorben.

(205.) Der concessionirte Markscheider Gustav **Spengler** wird mit dem 1. April d. J. seinen Wohnsitz in Zeitz nehmen.

(206.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß- und Klein-Grabe, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Pfarrer in Görmar, Gustav Victor Wilhelm **Koch**, berufen und bestätigt worden.

(207.) Der Kreisgerichts-Secretair **Hesse** zu Nordhausen ist vom 1. April c. ab zum Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg ernannt. Der Bureau-Assistent **Kellner** zu Treffurt ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Bleicherode und der Bureau-Diätarius und Aktuarius **Frommelt** zu Heiligenstadt zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Worbis ernannt. Dem Bureau-Diätarius und Aktuarius **Brückner** zu Heiligenstadt ist eine Bureau-Assistenten-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen mit der Funktion an der Gerichtskommission zu Treffurt verliehen. Der Bureau-Diätarius und Aktuarius **Stärck** zu Worbis ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Nordhausen versetzt. Dem Civil-Supernumerar **Koch** aus Worbis ist eine Bureau-Diätarien-Stelle bei der Gerichts-Deputation zu Osterwieck, dem Civil-Supernumerar **Cammert** aus Heiligenstadt eine dergleichen Stelle bei der Gerichtskommission zu Treffurt und dem Civil-Supernumerar **Weller** aus Worbis eine dergleichen Stelle bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Dingelstädt übertragen.

(208.) Der Appellationsgerichts-Rath **Hesse** in Hamm ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Naumburg versetzt. Ernannt sind: die Kreisgerichts-Räthe **Hinrichs** in Halle a. S. und **von Gansauge** in Delitzsch zu Appellationsgerichts-Räthen, Ersterer bei dem Appellations-Gericht in Magdeburg und Letzterer bei dem Appellations-Gericht in Posen, und der Staatsanwalt **Thilo** in Glatz zum Director des Kreisgerichts in Delitzsch. Der Gerichts-Assessor **Haese**, zuletzt im Departement des Appellations-Gerichts in Insterburg, ist in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg versetzt. Dem ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht in Wittenberg, **Schirrmann**, ist der Titel „Botenmeister" verliehen worden.

Patente.

(209.) Dem Apothekenbesitzer H. **Röstel** zu Landsberg a. W. ist unter dem 17. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung, Heft- und andere Pflaster zu streichen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(210.) Das dem Ingenieur J. **Heising** zu Essen unter dem 20. Januar 1870 ertheilte Patent auf eine Gesteinbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11. Erfurt, den 18. März 1871.

Bundes-Gesetzblatt.

(211.) Das zu Berlin am 3. d. Mts. ausgegebene 8. und 9. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 616. die Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 275.) Vom 27. Februar 1871; und

617. die Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(212.) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Nebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871. General-Postamt.

(213.) Einlieferung von Geldbriefen an die in Frankreich stehenden Landwehr- und Reserve-Truppen.

Da die Heimkehr der auf französischem Gebiete und in den neu erworbenen Deutschen Landestheilen stehenden Landwehrbataillone, Reserve-Jägerbataillone, Reserve-Cavallerie-Regimenter, Reservebatterien und der Ersatzbataillone derjenigen Regimenter, welche nicht zur Besetzung der neuen Provinzen bestimmt sind, nahe bevorsteht, und, während die Truppen sich auf dem Marsche befinden, die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an dieselben sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Officiere und Mannschaften der gedachten Truppentheile so lange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

Berlin, den 8. März 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(214.) Betrieb des Hebammen-Gewerbes. Nr. 1222. A. 1.

Das Königliche Ober-Tribunal, vereinigte Abtheilungen des Senats für Strafsachen, hat unter dem 9. Januar d. Js. eine Entscheidung getroffen, wonach eine Frauensperson, welche gewerbsmäßig die Geschäfte einer Hebamme ohne das hierzu erforderliche Prüfungszeugniß verrichtet, nach §. 147. Nr. 1. der Bundes-Gewerbeordnung zu bestrafen ist.

Diese Entscheidung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 7. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(215.) Ergänzungs-Wahlen für die Handels-Kammer zu Nordhausen. Nr. 1311. A. 3.

Für die Wahlperiode vom 1. Januar 1871 bis dahin 1874 treten in die Handels-Kammer von Nordhausen als gewählt ein:

als Mitglieder:

Fabrikant Otto **Wedemeyer**,
Kaufmann Hermann **Hesse** } zu Nordhausen,
Kaufmann Carl **Neumke** zu Benneckenstein;

als stellvertretendes Mitglied:

Kaufmann Friedrich **Liebetruth.**

Erfurt, den 8. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(216.) Polizei-Verordnung, betreffend das Befahren

Digitized by Google

einer Strecke der Eisenbahn von Arenshausen nach Münden. Nro. 1852. A. 3. und 1.

Die unter dem 15. Februar 1865 erlassene und im Amtsblatt pro 1865 Stück 11, S. 83 publicirte Polizei-Verordnung — das Befahren der im Ausbau begriffenen Strecken der Halle-Casseler Eisenbahn betreffend — welche wörtlich folgendermaßen lautet:

Polizei-Verordnung,

betreffend das Befahren der im Ausbau begriffenen Halle-Casseler Eisenbahn innerhalb der Kreise des Regierungs-Bezirks Erfurt. Nr. 784. A. 3.

Indem wir zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß auf Antrag des Directoriums der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft das Befahren der im Ausbau begriffenen Halle-Casseler Eisenbahn innerhalb der diesseitigen Kreise mit Arbeitszügen je nach dem Fortschritte der Bauausführung von uns genehmigt ist, verordnen wir gleichzeitig unter Bezugnahme auf unsere, das Betreten aller vollendeten oder noch im Bau begriffenen Bauwerke und Bahn-Anlagen der bezeichneten Eisenbahn betreffende Verordnung vom 18. October v. Js. (Amtsblatt für 1864 — Nr. 437. — Seite 177.) auf den Grund der §§. 6. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zum Schutze der gedachten Eisenbahn für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publicum nicht beschädigt werden.

§. 2. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§. 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrièren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen Verzug geschehen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht über Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum und die Seitenböschungen der Bahn betritt, verfällt in die im §. 7 angedrohte Strafe.

§. 5. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Marktpfähle bezeichneten Entfernung vor den Verschluß-Barrièren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern, der im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Erfurt, den 15. Februar 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hierdurch für die in der 22. Section Nr. 122—171 der Bahn von Arenshausen nach Münden belegene Strecke in Kraft gesetzt.

Erfurt, den 9. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(217.) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1871.

Beginn am 24. April.

I. National-Oekonomie: Dr. von Scheel.

II. Landwirthschaftsrecht: Derselbe.

III. Die sociale Frage: Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. 3. Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Schnorrenpfeil. 4. Specieller Pflanzenbau: Derselbe. 5. Handelsgewächsbau: Garten-Insp. Hannemann. 6. Obstbaumzucht und Obstbau: Derselbe. 7. Wiesenbau: Dr. Wollny. 8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. 9. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Wollny. 10. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Derselbe. 11. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. 12. Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Weiske. 13. Pferdekenntniß: Professor Dr. Dammann. 14. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider. 15. Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz: Oberförster von Ernst. 2. Forstliche Excursionen: Derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 2. Organische Chemie: Derselbe. 3. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung: Derselbe. 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe. 7. Analytische Botanik: Derselbe. 8. Botanische Excursionen: Derselbe. 9. Experimental-Physik: Professor Dr. Pape. 10. Naturgeschichte der Hausthiere: Professor Dr. Hensel. 11. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Derselbe. 12. Zoologische Excursionen: Derselbe. 13. Allgemeine Geologie: Dr. Gruner. 14. Einleitung in die Bodenkunde: Derselbe. 15. Geognostische Excursionen: Derselbe.

Digitized by Google

VII. Technologie: Dr. Friedländer.

VIII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Professor Dr. Dammann. 2. Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. — Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlrn. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1871.

Der Director, Geheimer Regierungsrath: Dr. Settegast.

(218.) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 17. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende, mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Der provisorische Dirigent Professor Dr. Dünkelberg. Wiesenbau: Derselbe. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Ueber die chemischen und physikalischen Vorgänge im Thierkörper: Derselbe. Chemisches Practikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und über Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Koernicke.

Digitized by Google

Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Held. Landesculturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten: Derselbe. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen, für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Markus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. M. Freytag.

(219.) **Beginn des Sommersemesters an der Königlichen Akademie Eldena.**

Das bevorstehende Sommer-Semester 1871 beginnt an der Königlichen Akademie Eldena nicht schon am 17. März, — wie aus Versehen bekannt gemacht ist, — sondern wie an der Universität Greifswald **erst am 17. April.**

Der Director Dr. E. Baumstark.

Vacante Stellen.

(220.) Die Pfarrstelle zu Buckau und Fermersleben bei Magdeburg, welche Königlichen Patronats ist, ist durch den am 6. Januar erfolgten Tod des Pastors **Friese** vacant geworden. Die Einkünfte dieser Stelle sind zu jährlich 3533 Thlr. veranschlagt; weil aber von dieser Summe 1000 Thaler für ein zu gründendes Diaconat abgezweigt werden, so bleiben für den Pfarrer nur c. 2533 Thlr. Zu der Parochie gehören 2 Kirchen und eine sehr umfangreiche Schulinspection. Ueber die Besetzung des Diaconats ist schon Verfügung getroffen.

(221.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 1000 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Rösa, in der Ephorie Bitterfeld, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(222.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Ermsleben, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Pfarrer in Ziegelroda, Adolph Henning **Besser,** verliehen worden.

(223.) Mit dem 23. April c. wird der Pfarrer **Besser** in Ziegelroda in das Oberpfarramt zu Ermsleben eintreten und zugleich die Ephoralgeschäfte der Diöces Ermsleben provisorisch übernehmen.

(224.) Der praktische Arzt **Dr. Krügelstein** aus Ohrdruff ist zum Kreis-Wundarzte des Kreises Schleusingen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schmiedefeld ernannt.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12. Erfurt, den 25. März 1871.

Bundes-Gesetzblatt und Gesetz-Sammlung.

(225.) Das zu Berlin am 7. d. Mts. ausgegebene 10te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 618. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote. Vom 4. März 1871.

Das zu Berlin am 11. d. Mts. ausgegebene 11te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 619. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thlrn. Vom 28. Januar 1871; und in der Besonderen Beilage:

Die Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 15. Februar 1871.

(226.) Das zu Berlin am 11. d. Mts ausgegebene 5. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7787. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen im Betrage von 25,000 Thalern, IV. Emission. Vom 13. Februar 1871;

„ 7788. das Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(227.) Einlösung der am 1. April d. Js. fälligen Zinscoupons der Preußischen Anleihen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Die am 1. April d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(228.) Trauungen Kaiserlich Russischer Unterthanen innerhalb Preußens.

Seitens der Kaiserlich Russischen Staatsregierung ist uns mitgetheilt worden, daß nach den gegenwärtig in Rußland bestehenden Gesetzen Russische Unterthanen beiderlei Geschlechts das Recht haben, sich mit Ausländern zu verheirathen, ohne verpflichtet zu sein, hierzu die specielle Genehmigung der Kaiserlichen Regierung einzuholen; sowie, daß die Russische Unterthanenschaft mit zu denjenigen Rechten und Prärogativen gehört, welche ein Russischer Unterthan auf seine ausländische Ehefrau überträgt.

Bei dieser Lage der Russischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Kaiserlich Russischen Staatsangehörigen die Beibringung des im §. 1. l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königliche Regierung (Landdrostei), in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen, diese Anordnung aber mittelst Veröffentlichung derselben durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: von Mühler.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: de Rège.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 16. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(229.) Communications-Abgaben.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst Anlage wird hierdurch im Auftrage der Herren Minister

Digitized by Google

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auf Ihren Bericht vom 14. Februar d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Communicationsabgaben, auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden sechsten Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse aufgeführt sind und überlasse Ihnen, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 20. Februar 1871.

(gez.) Wilhelm.

(ggs.) Gf. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Sechster Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838 wegen der Communications-Abgaben Anwendung findet.

4f Von Gollnow über Wollin, Ostwine bis an den Swine-Strom,

4g von Carthaus über Sierakowitz, an Damerkow vorbei, über Lupow bis zur Stolp-Danziger Straße bei Neu-Damerow,

16b von Lyck über Prostken bis zur polnischen Grenze,

16c von Marggrabowa über Gr. Czymochen bis zur polnischen Grenze,

24c von Gorzyn über Birnbaum und Zirke nach Wronke,

24d von der Fraustadter Kreisgrenze über Wollstein, Bentschen, Dürrlettel, Meseritz und Schwerin nach Landsberg,

24e von Meseritz über Paradies nach Schwiebus,

24f von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel, Brätz, bis zur Bezirksgrenze auf Schwiebus,

24g von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze auf Samter,

24h von Posen nach Obornik,

24i von Wreschen über Miloslaw bis zur Neustadt-Schrodaer Straße bei Murzynowo borowe,

30k von Kosmin über Dobrzyce und Pleschen bis zur polnischen Grenze bei Boguslaw,

30l von dem Bahnhofe Czempin über Schrimm, Xions, Neustadt bis zur Kreisgrenze auf Zerkow,

30m von Pleschen über Marszew, Czernin, Pierusxyce, Grab, Robakow bis zur polnischen Grenze,

30n von Kosmin über Potarzyce, Noskow, Parzencgew, Zalesie, Panienka, Storaczew und Chromiec nach Xions,

30o von Schildberg über Kempen bis zur Bezirksgrenze bei Kostau,

30p von Dolzig über Gostyn und Kröben nach Sarne,

30q von Schrimm über Santomysl nach Schroda,

31d von Trachenberg über Militsch, Sulmierczyce und Adelnau nach Ostrowo,

32b von Stenszewo über Grätz, Rackwitz, Wollstein und Unruhstadt nach Züllichau,

32e von Lissa über Storchnest und Kriewen, nach Jerka zum Anschluß an die Kosten-Dolziger Straße,

32d von Kempen über Podjamcze bis zur polnischen Grenze,

158d Broel-Straße. Von Warth über Allner durch das Broel-Thal, über Ruppichteroth nach Waldbroel,

160b Zeith-Straße. Von Siegburg über Hochhausen, Zeith, Much und Drabenderhöhe nach Hardt, an der Cöln-Olper Straße.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(230.) Versendung von Saatgut ꝛc. nach der Rheinprovinz ꝛc. zu ermäßigter Fracht.

Im Verkehre des Nordwestdeutschen und des Norddeutschen Eisenbahnverbandes, bezw. im diesseitigen Lokalverkehre bei Aufgabe auf Nichtverbandstationen werden die in Wagenladungen mit directen Frachtbriefen nach der Rheinprovinz, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Düsseldorf, und die nach dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld bestimmten Sendungen Saatgut, sowie Preßheu, Bohnen, Erbsen und Wicken zu Futterzwecken, außerdem Sendungen von Saatgetreide nach Elsaß und Deutsch-Lothringen in der Zeit **bis zum 1. Juli d. J.** zu den Frachtsätzen der Pfennigklasse befördert.

Behufs Anwendung der ermäßigten Fracht müssen die Sendungen im Frachtbriefe ausdrücklich als Saatgut bezw. als Futtergut für die betreffenden Districte declarirt sein und von dem Central-Bezugs-Comité bezw. im Auftrage desselben unter der Adresse von Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezuge von Saat- resp. Futtergut (Kreis-, Bürgermeisterei- und Gemeinde-Verbänden) oder an den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen und seine Local-Abtheilungs-Directionen zur Versendung gelangen. Auch soll ein Auftrag des Kreislandraths des Bestimmungsortes bezw. der Regierung zu Birkenfeld genügen.

Wegen Einführung einer gleichen Frachtermäßigung in den übrigen betreffenden Verbandsverkehren wird weitere Mittheilung erfolgen.

Hannover, den 13. März 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(231.) Auslooſung von Obligationen (I. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 17. Mai 1870 erfolgten Auslooſung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben im Jahre 1871 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861, Seite 105.) ausgegebenen Obligationen (1. Emission) zum Betrage von 700 Thalern sind folgende Nummern

Litt. B. Nr. 122, 125, 134, 287, 329, 347 und 373 à 100 Thaler

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Juli 1871 ab bei der Verbands-Kasse

Digitized by Google

in Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Juli 1871 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen i/Thür., den 12. Juni 1870.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.

(132.) Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1870.

Einnahme.

a) Versicherungs-Summe von den Gebäuden der Klasse

	I. Thaler.	II. Thaler.	III. Thaler.	IV. Thaler.	V. Thaler.	Summa. Thaler.
I. Semester	20,271,480	14,171,425	37,618,765	9,748,125	5,353,055	87,162,850
II. „	20,668,550	14,335,190	38,024,900	9,723,130	5,317,100	88,068,870

b) Ausgeschriebene Beiträge von den Gebäuden der Klasse

	I. Thlr.	Sgr.	Pfg.	II. Thlr.	Sgr.	Pfg.	III. Thlr.	Sgr.	Pfg.	IV. Thlr.	Sgr.	Pfg.	V. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pfg.
I. Semester	14,906	15	—	17,167	18	10	75,618	10	1	23,241	—	—	17,564	5	4	148,497	19	3
II. „	5,438	7	4	6,195	27	5	27,292	10	7	8,295	22	6	6,244	17	8	53,456	25	6
Im I. Semester 1870 betrug der Beitragssatz																5 Sgr. 10 Pf. pro 100 Thlr. der Konkurrenzsumme.		
„ II. „ „ „ „ „																2 „ 1 „		
c) Sonstige Einnahmen an eingegangenen Kapitalien rc.																68,055	26	—
d) Rest-Einnahme und Bestand aus voriger Rechnung																61,280	9	—
Summa aller Einnahme																331,290	19	9

Ausgabe.

a) für Brandschäden an Gebäuden der Klasse

	I. Thlr.	Sgr.	Pfg.	II. Thlr.	Sgr.	Pfg.	III. Thlr.	Sgr.	Pfg.	IV. Thlr.	Sgr.	Pfg.	V. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pfg.
Totalschäden	1,900	—	—	22,910	—	—	41,565	—	—	33,825	—	—	23,015	—	—	123,215	—	—
Partialschäden	17,618	22	2	19,377	1	1	30,040	13	7	5,050	10	11	11,080	11	2	83,166	28	11
b) für beschädigte Mauern, Planken und sonstige Einfriedigungen																576	12	9
c) an Prämien für Brandbülfeleistungen und an Beihülfen zur Wiederherstellung beim Brande beschädigter Löschgeräthe, ingleichen zur Vermehrung und Verbesserung städtischer Löschgeräthe																2,000	—	—
d) an Gebühren für Abschätzungen und Taxe-Revisionen																283	—	9
e) an Administrationskosten																2,208	5	2
f) an Tantieme für Einziehung der Societätsbeiträge																4,038	3	4
g) an zurückgezahlten Kapitalien rc.																62,716	18	—
h) an Remunerationen der Magistrate für die Bearbeitung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten																4,838	—	6
i) an Porto incl. Kontogebühren																171	12	9
k) an extraordinairen Ausgaben																767	9	5
l) Rest-Ausgabe																23,591	11	8
Summa aller Ausgaben																307,572	13	3

Total abgebrannt sind 134 Gebäude; partiell beschädigt sind 413 Gebäude.

Abschluß.

Wenn von der obigen Totalsumme der Einnahme von	331,290	19	9
die vorstehende Summe aller Ausgaben mit	307,572	13	3
abgezogen wird, so ergiebt sich ein Dispositions-Quantum von	23,718	6	

Digitized by Google

Die Societätsbeiträge haben für das Jahr 1870 betragen:

bei der Klasse	I.	3	Sgr.	2	Pf.		bei der Klasse	I.	1 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.
" " "	II.	4	"	9	"	pro 100 Thlr. der Versicherungssumme,	" " "	II.	1 " 17 " 6 "
" " "	III.	7	"	11	"		" " "	III.	2 " 19 " 2 "
" " "	IV.	9	"	6	"		" " "	IV.	3 " 5 " — "
" " "	V.	12	"	8	"		" " "	V.	4 " 6 " 8 "

pro mille der Versicherungssumme.

Dagegen haben die Societätsbeiträge seit dem 32jährigen Bestehen der Societät vom Jahre 1839 ab bis ult. 1870 im Durchschnitt pro Jahr und mille der Versicherungssumme betragen:

bei der Klasse	I.	— Thlr.	29 Sgr.	— Pf.	
" " "	II.	1 "	13 "	6 "	
" " "	III.	2 "	12 "	6 "	
" " "	IV.	2 "	27 "	— "	
" " "	V.	3 "	26 "	— "	

Merseburg, den 6. März 1871.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direktion.

Vacante Stellen.

(233.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 450 Thlrn. verbundene Diaconatstelle zu Gefell, in der Ephorie Ziegenrück, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(234.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 738 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Donndorf, in der Ephorie Artern, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(235.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 440 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Eigenrieden, in der Ephorie Mühlhausen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(236.) Durch das Ableben des Pfarrers **Müller** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1350 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Güterglück, in der Ephorie Gommern, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(237.) Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle an der St. Martini-Kirche zu Halberstadt, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Prediger und Seminarlehrer, Hermann **Spierling**, verliehen worden.

(238.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zilly, in der Diöces Osterwieck, ist dem bisherigen Pfarrer in Staats, Friedrich Julius **Warneyer**, verliehen worden.

(239.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Carow, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Pfarrer in Nielebock, Ludwig Eduard **Wenke**, berufen und bestätigt worden.

Patente.

(240.) Dem Civil-Ingenieur H. **Mühlrad** zu Buckau ist unter dem 3. März d. Js. ein Patent auf eine Speisevorrichtung für Dampfkessel, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(241.) Der Firma F. Edmund **Thode** und **Knoop** in Dresden ist unter dem 1. März 1871 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrikation von Bürsten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(242.) Dem Ingenieur und Privatdocenten H. **Grothe** in Berlin und dem Fabrikdirigenten R. **Heller** zu Chemnitz ist unter dem 7. März d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerfasern von seidenen Lumpen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13. Erfurt, den 1. April **1871.**

Gesetz-Sammlung.

(243.) Das zu Berlin am 14. v. Mts. ausgegebene 6. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7789. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thlrn. Vom 28. Januar 1871;

„ 7790. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße über Gerfin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg;

„ 7791. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. März 1871 an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind; und

„ 7792. das Privilegium wegen Emission von 400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 20. Februar 1871.

Das zu Berlin am 21. v. Mts. ausgegebene 7te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7793. das Gesetz, betreffend die Indemnitäts-Ertheilung in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1867 und die Feststellung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1870 zu deckenden Ausgaben aus dem Jahre 1868. Vom 9. März 1871;

„ 7794. das Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871; und

„ 7795. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt über Wabnitz bis zur Wartenberger Kreisgrenze bei Reesewitz und einer Kreis-Chaussee von Juliusburg über Stampen bis zum Bahnhofe Bohrau der Rechten-Oder-Ufer-Eisenbahn und von dort bis zum Dominialhofe Raake, im Kreise Oels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(244.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867. A.

Die Zins-Coupons zu den Schuldschverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867. A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3ten April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei

Digitized by Google

den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(245.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Erfurt, den 24. März 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(246.) Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Berlin, den 22. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

(247.) Die diesjährige Aufnahme in das evang. Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten stehenden Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im August d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Classen die Wahl gelassen, in derselben Classe noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Classe von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Fortzahlung der Pension.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden am 1. October d. J. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pen-

Digitized by Google

sionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen v. Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Droyssig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geistes-Lebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. — So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet, und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen

Digitized by Google

deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so vertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turn-Anzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gez. Lehnert.

(**248.**) Correspondenzverkehr nach und aus den occupirten Französischen Gebietstheilen.

In Folge eines mit der Postverwaltung von Frankreich getroffenen Uebereinkommens wird der Landespostdienst, soweit derselbe auf französischem Gebiete bisher von der Deutschen Postverwaltung ausgeübt wurde, nunmehr wieder an die Französische Postverwaltung zurückgegeben, selbstverständlich mit Ausnahme des bereits definitiv auf Deutschem Fuß eingerichteten Postwesens im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Auf die Correspondenzen nach und aus den vorgedachten Französischen Gebietstheilen kommen daher vom 24. März ab die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen, auf den Postverträgen mit Frankreich beruhenden, Taxen und Versendungsbedingungen vorläufig wieder in Anwendung.

Danach kostet von jetzt ab beispielsweise ein einfacher (bis $^{5}/_{10}$ Loth schwerer) frankirter Brief
aus Cöln nach Reims $3^{1}/_{2}$ Groschen,
aus Berlin nach Nancy $4^{1}/_{2}$ Groschen.

In Bezug auf den Correspondenzverkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen behält es dagegen bei den bestehenden Deutschen Bestimmungen sein Bewenden.

Es beträgt mithin beispielsweise das Porto für einen

Digitized by Google

einfachen (bis 1 Loth schweren) frankirten Brief aus Berlin nach Metz 1 Groschen.

Berlin, den 21. März 1871.

General-Postamt.

(249.) Postverkehr für die Deutschen Occupationstruppen in Frankreich

Gleichzeitig mit der Zurückgabe der Verwaltung des Landes-Postdienstes an die Französischen Postbehörden ist zur Vermittelung des Postverkehrs für die in den occupirten Gebietstheilen Frankreichs verbliebenen Deutschen Truppen ein besonderer Deutscher Feldpostdienst organisirt worden.

Demzufolge werden nach und aus den obengedachten Gebietstheilen ohne Portoansatz befördert:

1) in Militairdienst-Angelegenheiten:
   gewöhnliche und recommandirte Briefe, Zeitungen, Drucksachen und Geldsendungen;
2) in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militairbeamten:
   gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Lth. einschließlich, Zeitungen und Geldbriefe mit einem declarirten Werthinhalte unter und bis zu 50 Thalern einschließlich.

Packete in Militairdienst-Angelegenheiten werden zwar ebenfalls portofrei befördert, jedoch nur nach und aus solchen Orten, an denen eine Deutsche Feldpostanstalt sich befindet.

Die Beförderung von Privatpäckereien ist vorläufig ausgeschlossen; weitere Bestimmung bleibt vorbehalten.

Die etwaige Correspondenz zwischen den Militairs ꝛc. und den Französischen Lbndesbewohnern unterliegt der internen Französischen Portotaxe.

Berlin, den 22. März 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(250.) Die vom 1. Januar 1871 ab unzulässigen älteren Gewichte ꝛc. betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes vom 23. Februar v. Js., betreffend die vom 1sten Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Unzulässig im öffentlichen Verkehr werden nach dem 31. December 1871 von den im Königreich Preußen durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 seit dem 1. Juli 1858 eingeführten Gewichtsstücken des allgemeinen Landesgewichtes folgende:

a) ¼ Centner, 3 Pfund, 10 Loth,
   ¼ Pfund, 5 Loth, 5 Quentchen, 5 Cent, 5 Korn,
   2 „ , 2 „ , 2 „ , 2 „ ,
   1 „ , 1 „ , 1 „ , 1 „ ,

b) die Einsatzgewichte, sowohl im Ganzen, als in einzelnen Stücken.

2) Zulässig im öffentlichen Verkehr dagegen bleiben auch nach dem 31. December 1871, wenn sie den nachfolgend unter Nr. 3 angegebenen Bedingungen genügen, folgende Gewichtsstücke:

1 Centner = 100 Pfd. = 50 Kilogramm,
0,5 oder ½ = 50 Pfd.,
20 „ = 10 „
10 „ = 5 „
5 Pfd.,
2 „ = 1 Kilogramm,
1 Pfd. = 0,5 Kilogramm = 500 Gramm,
0,5 oder ½ Pfd.,
0,2 Pfd. = 100 Gramm = 10 Neulth.,
0,1 Pfd. = 3 Loth = 50 Gramm = 5 Neulth.,
0,3 Lth. = 3 Quentchen = 5 Gramm = 0,5 Neuth.,
3 Cent = 5 Decigramm,
3 Korn = 5 Centigramm.

3) Die Bedingungen der Zulässigkeit für die unter Nr. 2 aufgeführten Gewichtsstücke sind folgende:

a) Alle Gewichtsstücke müssen noch denjenigen Grad der Genauigkeit besitzen, der von bereits im Verkehr befindlichen Gewichten nach dem neuen System gefordert wird. (Vergleiche die Bekanntmachung des Bundeskanzlers, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. December 1869, Bundes-Ges.-Bl. 1869, Nr. 40, S. 697.),

b) die Gewichtsstücke 1 Centner und ½ Centner dürfen ihre bisherige Bezeichnung 1 Centner und ½ Ctr. beibehalten; die Hinzufügung einer Bezeichnung des ersteren nach Kilogrammen oder Pfunden, des letzteren nach Pfunden wird nicht verlangt, ist jedoch erlaubt.

c) Für die Gewichtsstücke 20, 10, 2, 1 Pfund ist die Bezeichnung nach Pfunden hinreichend; indeß können die neuen Bezeichnungen 10 K., 5 K., 1 K., 0,5 K. zugleich vorhanden sein.

d) die Gewichtsstücke 5 Pfund und ½ Pfund dürfen nur die Bezeichnung 5 Pf. und ½ Pf. führen; alle anderen Bezeichnungen sind darauf zu tilgen.

e) Die kleineren Gewichtsstücke von 0,2 Pfd. (6 Loth), 0,1 Pfund (3 Loth), 3 Quent, 3 Cent und 3 Korn müssen statt der alten Bezeichnung, welche unkenntlich zu machen ist, die neue Bezeichnung
   100 G. 50 G. 5 G. 5 D. 5 C.
   aufgeschlagen erhalten.
   Außerdem dürfen die drei erstgenannten Gewichte auch noch mit der Bezeichnung
   10 Nl. 5 Nl. 0,5 Nl.
   versehen werden. —

4) Die in Nr. 2 genannten und den Bedingungen in Nr. 3 genügenden Gewichtsstücke können für den Verkehr innerhalb des Königreichs Preußen mit ihrem bisherigen Stempel so lange beibehalten werden, bis eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich werden würde.

Um sie jedoch für den Verkehr innerhalb des ganzen Bundesgebiets zulässig zu machen, müssen sie vor

Digitized by Google

dem 1. Januar 1872 revidirt und mit dem Bundes-Eichungs-Stempel beglaubigt werden.

Nach diesem Termin werden überhaupt nur noch Gewichtsstücke mit dem Bundes-Stempel geeicht, welche allen Anforderungen der Eichordnung vom 16. Juli 1869 genügen.

Magdeburg, den 20. März 1871.

Der Königl. Eichungsinspector für die Provinz Sachsen:
Groß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(251.) Die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund betreffend. Nr. 1777. A. 1.

Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund bezeichnet im Artikel 21. den 1. Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maaße schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten. Von jenem Tage an dürfen mithin (vergl. Artikel 10) zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelt sind.

Der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1. Januar 1872 eine durch §. 369, Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung. —

Die Tragweite der hier hervorgehobenen Bestimmungen, welche, in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise ꝛc. bedingt, scheint von dem betheiligten Publikum noch nicht überall in vollem Umfange gewürdigt zu werden. Gleichwohl ist es zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigung der Betheiligten unumgänglich, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbtreibenden in ihren Einrichtungen zu treffen haben, ohne Aufschub in Angriff genommen werden. —

Indem wir das Publikum auf die vorgedachte Sachlage aufmerksam machen, fordern wir sowohl die mittelbaren, als auch die unmittelbaren Staatsbehörden und die Handelskammern unseres Bezirkes, sowie die Redaktionen der öffentlichen Blätter im Interesse des Publikums hierdurch auf, für die Verbreitung bezüglicher Belehrung in geeigneter Weise mitzuwirken mit dem Bemerken, daß in Zweifelsfällen bei den Eichungsbehörden Auskunft zu erholen sein wird.

Im allseitigen Interesse ist es wünschenswerth, daß den bezüglichen Bekanntmachungen in den Kreis- und Lokalblättern Parallelltabellen der alten und der neuen Maaße und Gewichte beigegeben werden, auch auf die Maaße und Gewichte dabei Rücksicht genommen wird, welche am Ort etwa noch von Altersher oder wegen des Verkehrs mit dem benachbarten Auslande neben den bisherigen diesseitigen gesetzlichen Maaßen und Gewichten noch üblich waren.

Erfurt, den 24. März 1871.

Königl. Regierung.

(252.) Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken. Nr. 1807. A. 2.

Im Laufe des Jahres 1870 sind in dem Regierungs-Bezirk Erfurt, mit Ausnahme der Sprengel des Bischöflich geistlichen Gerichts hier und des Bischöflich geistlichen Commissariats zu Heiligenstadt, die nachstehend aufgeführten Vermächtnisse und Schenkungen frommen und milden Zwecken gewidmet worden:

1) der Prediger-Kirche hier eine Kanzel- und Altarbekleidung von schwarzem Sammt im Werthe von 150—200 Thalern;
2) der Regler-Kirche hier von der ledigen Martha **Stichling** hier durch Schenkungsvertrag mit der Reglergemeinde ein Kapital von 3400 Thalern;
3) der Barfüßer-Kirche hier von den Erben des verstorbenen Rechnungsraths **Borheck** ein Legat von 100 Thalern zur Verbesserung des Kirchen-Vermögens;
4) dem Waisenhause zu Nordhausen ein Legat von 100 Thlrn. zur freien Verwendung für die Anstalt;
5) dem Rettungshause zu Langensalza ein Legat von 200 Thalern von dem daselbst verstorbenen Rentier **Polex**;
6) der Kirche zu Volkramshausen ein Legat von 100 Thlr. von dem in Nordhausen verstorbenen Obrist a. D. Carl Philipp **Boden** mit der Verpflichtung, von den Zinsen desselben das dortige v. **Wilck**'sche Erbbegräbniß in Stand zu erhalten, den Ueberschuß aber an Ortsarme zu vertheilen;
7) der Kirche zu Cammerforst eine vollständige Bekleidung des Altars, der Kanzel, der beiden Lesepulte und des Taufsteins in echtrothem Sammt mit Silberstickerei im Werthe von 100 Thalern.

Außer diesen Zuwendungen sind noch eine große Anzahl von Vermächtnissen und Schenkungen geringeren Betrages frommen und milden Stiftungen gewidmet worden.

Es wird dies in Anerkenntniß des religiösen und wohlthätigen Sinnes der Eingesessenen des Bezirks mit dem Wunsche, daß solcher eifrige Nachfolge finden möge, hierdurch bekannt gemacht.

Erfurt, den 15. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(253.) Zurückziehung der dem Stadtkämmerer Rhein zu Worbis ertheilten Concession als Auctions-Commissar. Nr. 1632. A. 1.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die dem Stadtkämmerer und Agenten **H. Rhein** zu Worbis unter dem 28. October 1865 ertheilte Concession als Auctions-Commissar auf

Digitized by Google

dessen Antrag zurückgezogen, auch die bestellte Caution demselben zurückgegeben worden ist.

Erfurt, den 21. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(254.) Eröffnung eines neuen Lehrkursus in der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt. Nr. 1083. A. 3.

Die Königliche Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird mit dem 1. Mai d. J. einen neuen Lehrkursus beginnen.

Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor **Pabst** (Fischersand Nr. 2220), in der dem Eröffnungstermine vorhergehenden Woche, Vormittags 9—10 Uhr, zu melden.

Erfurt, den 25. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(255.) Abfertigung von Branntwein nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Nach einer mir von Seiten des Herrn Finanzministers Excellenz zugegangenen Benachrichtigung haben sich sämmtliche Bundesregierungen damit einverstanden erklärt, daß fortan die Abfertigung von Branntwein nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen mit dem Anspruch auf Steuervergütung insoweit stattfinden dürfe, als der Eingang am Bestimmungsorte und die Erhebung der dortigen inneren Steuer von dem in Rede stehenden Branntwein durch eine dazu bestimmte Behörde bescheinigt wird. Zur Ertheilung dieser Bescheinigungen sind zur Zeit neue gewisse Steuereinnehmereien in den Departements Oberrhein, Niederrhein und Deutsch-Lothringen befugt, welche Seitens der betheiligten diesseitigen Gewerbtreibenden bei dem Königlichen Hauptsteueramte hier und den Steuerämtern und Steuerrecepturen der Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück in Erfahrung zu bringen sind.

Erfurt, am 17. März 1871.

Der General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath:

Grolig.

(256.) Aushändigung von Quittungen über Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungs-Kassen-Renten.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31. December 1870 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungs-Kassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 15. März 1871.

Königl. Direction
der Rentenbank f. d. Provinzen Sachsen u. Hannover.

(257.) Ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Gemäß den Vorschriften, welche in §. 62 des Reglements (Ges.-S. 1845, Nr. 39.) enthalten, werden die Resultate der Verwaltung des Geschäftsjahres 1870 hierdurch bekannt gemacht:

Am 31. December 1869 ist versichert gewesen:

a)	zum vollen Beitrag die Summe	4,486,950	Thlr.,
b)	zu 1/5 Beitrag " "	251,690	"
c)	" 1/10 " " "	68,595	"

Diese Summen betragen am 31. December 1870:

a)	zum vollen Beitrag die Summe	4,206,480	Thlr.,
b)	zu 1/5 Beitrag " "	219,295	"
c)	" 1/10 " " "	68,595	"

Zur Deckung der Rückversicherungs-Prämie, zur Zahlung der Verwaltungs- und Nebenkosten sind von 100 Thlr. der vollen beitragspflichtigen Summe 2½ Gr. eingegangen, in Summa . . . . . 3544 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf.

Dieser Summe treten hinzu:

1)	der Bestand vom 1. Januar 1870	390	"	—	"
2)	Rechnungsnotaten-Reste	69	"	24	"
3)	Zinsen und Eintrittsgelder . . .	136	"	16	"
4)	Zahlungen der Aachen- und Münchener-Gesellschaft für Brandschaden	775	"	—	"
	Summa	4915	Thlr.	29	Sgr.

Aus diesen Einnahmen sind gedeckt:

1)	Rückversicherungs-Prämie .	4158	Thlr.	22	Sgr.
2)	Bureaukosten	150	"	—	"
3)	Tantième des Rendanten	112	"	15	"
4)	Regulirungskosten, Spritzenprämien, Insertionskosten, Porto und Verschiedenes	156	"	22	"
	In Summa	4578	Thlr.	—	Sgr.

so daß für das Jahr 1871 ein Bestand von 437 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. verbleibt.

Stötterlingenburg, den 15. März 1871.

Die Direction der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

(258.) Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Nachträglich wird bekannt gemacht, daß im bevorstehenden Sommersemester an der hiesigen Akademie die Vorlesung über landwirthschaftliche Betriebslehre von dem provisorischen Dirigenten Prof. Dr. Dünkelberg gehalten wird. Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Direction der landwirthschaftlichen Akademie:

Prof. Dr. M. Freytag.

Digitized by Google

(259.) Aenderung verschiedener Tarifsätze im Localverkehre der Hannov. Staats-Eisenbahnen.

Im Localverkehre hiesiger Verwaltung wird mit dem 1. April d. J. der in der Tarifirung von denaturirtem und nicht denaturirtem Ammoniak bisher bestandene Unterschied aufgehoben. Die Artikel: schwefelsaures Ammoniak, sowie rohe Ammoniaksalze, auch roher Salmiak, werden zu den Tarifsätzen der Classe b. resp. A. befördert. Versetzt sind:

rohes, holzessigsaures Natron, sowie Holzgeist, in die Classe A. resp. II., holzsaurer Kalk oder holzessigsaurer Kalk in die Classe b. resp. A.

Der bezügliche Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 25. März 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stellen.

(260.) Durch das Ableben des Diakonus **Dennhardt** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 528 Thlrn. verbundene Diakonatstelle an der Predigerkirche zu Erfurt vakant geworden.

(261.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Neumeister** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 800 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Leimbach, in der Ephorie Mansfeld, vakant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(262.) Die unter Patronat des Directoriums des Königlichen Prediger-Seminars zu Wittenberg stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 725 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Wiederau, in der Ephorie Liebenwerda, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 3 Schulen.

(263.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Brauns** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 800 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Leutschen, in der Ephorie Weißenfels, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(264.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1500 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Ziegelrode, in der Ephorie Artern, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(265.) Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Baccalaureus und Kirchner **Nepold** zu Weißensee aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

(266.) Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Pfarrer Dr. **Köhler** zu Groß-Tamsdorf, in der Ephorie Ziegenrück, die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des ihm von des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt Durchlaucht verliehenen Ehrenkreuzes dritter Klasse Allergnädigst zu ertheilen geruht.

(267.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Osterburg, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Paul Johann **Manger** berufen und bestätigt worden.

(268.) Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Ranis, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Gymnasiallehrer Eduard Gustav Carl Wilhelm **Baack** berufen und bestätigt worden.

(269.) Im Kreise Erfurt sind für die Periode 1871/73 zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den I. Bezirk:
der Schulze **Blamberg** in Andisleben,
2) für den II. Bezirk:
der Schulze **Bärwolff** in Dachwig,
3) für den III. Bezirk:
der Kantor **Müller** in Walschleben,
4) für den IV. Bezirk:
der Schulze a. D. **Schwade** in Witterda,
5) für den V. Bezirk:
der Oekonom **Voigtritter** in Elxleben,
6) für den VI. Bezirk:
der emeritirte Lehrer **Hellwig** in Gispersleben-Bitl,
7) für den VII. Bezirk:
der Schöppe **Dünkel** in Alach,
8) für den VIII. Bezirk:
der Schulze **Bach** in Bindersleben,
9) für den IX. Bezirk:
der Schulze **Bormann** in Hochheim,
10) für den X. Bezirk:
der Lehrer **Heinemann** in Ermstedt,
11) für den XI. Bezirk:
der Lehrer **Geise** in Zimmern supra,
12) für den XII. Bezirk:
der Oekonom **Kecke** in Wandersleben,
13) für den XIII. Bezirk:
der Oekonom **Armstroff** in Mühlberg,
14) für den XIV. Bezirk:
der Oekonom **Ritze** in Kirchheim,
15) für den XV. Bezirk:
der Schulze **Schmidt** in Walkersleben,
16) für den XVI. Bezirk:
der Schulze **Rehfe** in Dittelstedt.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter [illegible] Silbergroschen.

[illegible]digirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14. Erfurt, den 8. April **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(270.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867. C.

Die Coupons zu den Schuldschverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874, nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(271.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Coupons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Erfurt, den 3. Januar 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(272.) Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Um das Allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857. (Gesetz-Samml. 1858. S. 233.) mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 245.) und der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. (Bundesgesetzbl. S. 473.) in Einklang zu bringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf §. 36. der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869., unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857., für den ganzen Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1. Vereidigung und Anstellung. Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§. 36. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.) erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien.

§. 2. Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

§. 3. Disziplinarbehörden. Die öffentlichen Feldmesser sind mit Ausnahme

a) der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten und

b) der bei der Veranlagung und Verwaltung der

Grundsteuer angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser

der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. bezeichneten aber der Disziplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanzdirektion zu Hannover), des Generaldirektors des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuerkatasters oder der Bezirkskommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanzministers.

§. 4. Zurücknahme der Bestallungen. Die nach §§. 1. 2. ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 53. 54. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

§. 5. Instrumente. Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6. Anzuwendende Maaße. Als Einheit des Längenmaaßes muß nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 das Meter in Anwendung gebracht werden.

§. 7. Alles Flächenmaaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaaß ausgeführt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9. Angabe der Winkel. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Eintheilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Eintheilungsmethode zulässig; jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk enthalten, daß solches geschehen ist.

§. 10. Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Arbeiten. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30. vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung an derselben bezeichnen.

§. 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften von gutem, festem Papier so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14. Dasselbe (§. 13.) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15. Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Digitized by Google

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maaßstabe oder $^1/_{200}$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesserarbeiten.

§. 23. Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision. Mit Ausschluß der den Grundsteuer-Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24. Revisoren. Von den Regierungen (Landdrosteien) werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungsbehörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt.

Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

§. 26. Anbringung der Anträge auf Revision. Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungsbehörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung (Landdrostei) anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27. bis 33.) zu befinden.

§. 27. Zuziehung des Feldmessers. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 28. Prüfung der Feldbücher ꝛc. Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 29. Revisionsverhandlung. Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27.), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§. 30. Fehlergrenzen. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden als:

a) bei Längenmessungen
auf ebenem und wenig kupirtem Terrain $^2/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und kupirtem Terrain $^3/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b) bei Flächenmessungen
unter und bis einschließlich 1 Hectar
pro Ar ..... 1,4 □Meter,
von mehr als 1 bis einschließlich 10
Hectaren pro Ar ..... 0,8 „
über 10 Hectaren pro Ar ..... 0,7 „

c) bei Höhenmessungen
auf Längen bis zu 20 Meter einschließlich im Ganzen 4 Millimeter,
„ „ über 20 bis einschließlich 45 Meter im Ganzen 6 Millimeter,
„ „ über 45 bis einschließlich 100 Meter im Ganzen 9 Millimeter,
„ „ über 100 bis einschließlich 250 Meter im Ganzen 14 Millimeter,
„ „ über 250 bis einschließlich 500 Meter im Ganzen 20 Millimeter,
„ „ über 500 bis einschließlich 1000 Meter im Ganzen 28 Millimeter,
„ „ über 1000 bis einschließlich 2000 Meter im Ganzen 40 Millimeter,
„ „ über 2000 bis einschließlich 3000 Meter im Ganzen 49 Millimeter,
„ „ über 3000 bis einschließlich 4000 Meter im Ganzen 56 Millimeter,

Digitized by Google

auf Längen über 4000 bis einschließlich 5000 Meter im Ganzen 63 Millimeter,
„ „ über 5000 bis einschließlich 6000 Meter im Ganzen 69 Millimeter,
„ „ über 6000 bis einschließlich 7500 Meter im Ganzen 77 Millimeter.

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§. 31. Revisionskosten. Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 33. Unbrauchbarkeit von Feldmesser-Arbeiten. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30. zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26.), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

§. 34. Rekurs gegen den Revisions-Bescheid. Der Rekurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26.) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 35. Verfahren im Fall von Zweifeln über die Zuverlässigkeit oder Befähigung von Feldmessern. Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30. zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines öffentlich angestellten Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung (Landdrostei) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten.

§. 36. Anzuwendende Bestimmungen. Hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungssachen und den Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsangelegenheit in der Provinz Hannover beschäftigten Feldmesser verbleibt es mit Bezug auf die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemeinheitstheilungsgesetzes vom 30. Juni 1842. (Hann. Gesetz-Samml. 1842. Abth. 1. S. 145.) und des Gesetzes über Entwässerung ꝛc. vom 22. August 1847. (Hann. Gesetz-Samml. 1847. Abth. 1. S. 263.), hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte ꝛc., vom 10. März 1825. (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IV. S. 7—27.) und hinsichtlich der Gebühren ꝛc. für die bei der Veranlagung der Grundsteuer vorkommenden geometrischen Arbeiten bei der Verordnung vom 4. Juli 1863. (Preuß. Gesetz-Samml. 1863. S. 486.) und bei den auf Grund dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der nach der Publikation dieses Reglements im Auftrage von Staatsbehörden angefertigten Feldmesserarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze vorher vereinbart sind, nachstehende Bestimmungen (§§. 37. bis 54.).

§. 37. Art der Bezahlung. Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

§. 38. Gebührensätze. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 5 Sgr. pro Hektar gezahlt, in Inpirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 6 Sgr. pro Hektar erhöht werden.

§. 39. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, das Doppelte der Zahl der Hektaren erreicht, so wird eine Zulage von 8 Pfennigen pro Hektar gewährt.

§. 40. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 15 Hektaren große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 38.) nur 3 Sgr. 4 Pf. resp. 4 Sgr. pro Hektar gezahlt.

§. 41. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a) die nach §. 12. aufgenommenen Verhandlungen

Digitized by Google

und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;

b) die sämmtlichen, in §. 13. bezeichneten Vermessungsmanuale (Feldbücher), ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;

c) das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;

d) einen nach §. 16. vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;

e) eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinewand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 42. Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für kupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 38. bis 40. festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 43. Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

von	1/2000	der natürlichen Größe	1	Rthlr.	2	Sgr.	6 Pf.,
„	1/3000	„ „	1	„	5	„	— „
„	1/4000	„ „	1	„	12	„	6 „
„	1/5000	„ „	1	„	22	„	6 Pf.

Kopien nach anderen Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§. 44. Bezahlung nach Diätensätzen. Alle Flächenvermessungen anderer als der im §. 38. bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 45. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 46. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungsberechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§. 47. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten.

§. 48. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich, abzuliefern.

§. 49. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern und 15 Sgr. zu.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnortes des Feldmessers auch

1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des §. 36. dieses Reglements zugesichert ist.

§. 50. Diäten der Vermessungsrevisoren. Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird dem Vermessungsrevisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 49. zu gewährenden Diätensatz.

§. 51. Feldzulage. Außer den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise, und zwar in mehr als 1/4 Meile Entfernung, außerhalb seines Wohnorts nothwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von funfzehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche Stubenarbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungssachen beschäftigten Feldmessern, welche nach §. 5. des Kostenregulativs

Digitized by Google

vom 25. April 1836. (Preuß. Gesetz-Samml. S. 181.) die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern haben, steht hierneben ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

§. 52. Auslagen. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit, ein, das ortsübliche bis zu 25 Prozent übersteigendes, Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

§. 53. Reisekosten. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben incl. der Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;
b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile Einen Thaler.

§. 54. Vergütung für Zeichenpapier. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

§. 55. Festsetzung von zweifelerregenden Liquidationen. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung (Landdrostei) resp. die betreffende Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reductionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. Die Kosten für die von Amtswegen veranlaßten Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen.

§. 56. Gegen diese Festsetzung (§. 55.) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen 6 Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 57. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 55. 56.) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren oder Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur entgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Gr. v. Itzenplitz.
Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten: v. Selchow.
Der Finanzminister: Camphausen.

(273.) Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 26. März 1871. General-Postamt.

(274.) Postanweisungs-Verkehr mit Constantinopel.

Vom 1. April 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen mit Constantinopel zulässig. Es können Zahlungen bis 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. Währung im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w., in Türkischer Goldwährung (Lire und Piaster) anzugeben. Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung und — für jetzt nach dem Verhältniß von 16 Piaster Gold gleich 1 Thaler — und nimmt danach den sich

Digitized by Google

ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Türkischer Goldwährung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Constantinopel zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst mit Marken zu frankirende Gebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. (43¾ Gulden) = 4 Groschen oder 14 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) = 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Der Coupon der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Bei der Absendung aus Constantinopel findet die Einzahlung gleichfalls auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare statt, in welchen der Betrag in Deutscher Währung angegeben wird. Die Postanweisungen unterliegen demnächst der gleichen Behandlung, wie Postanweisungen im innern Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger geschieht frankirt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Constantinopel Anwendung.

Berlin, den 27. März 1871. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(275.) Eröffnung eines neuen Lehrkursus in der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerkschule zu Erfurt. Nr. 1063 A. 8.

Die Königliche Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird mit dem 1. Mai d. J. einen neuen Lehrkursus beginnen.

Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor **Pabst** (Fischersand Nr. 2220), in der dem Eröffnungstermine vorhergehenden Woche, Vormittags 9—10 Uhr, zu melden.

Erfurt, den 25. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(276.) Verlegung des Geschäftslokals der hiesigen Darlehns-Kasse.

Das Geschäftslokal der hiesigen Darlehns-Kasse ist von dem Gebäude der Versicherungsgesellschaft Thuringia in das Regierungs-Gebäude, Geschäftszimmer Nr. 37, verlegt worden, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Erfurt, den 1. April 1871.

Der Bundesbevollmächtigte: v. Tettau.

(277.) Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde. Sommerhalbjahr 1871.

Beginn: **1. Mai,** anstatt des früher bekannt gemachten Termins vom 17. April.

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Dandelmann: Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. — Forstliche Standortslehre. — Forst-Einrichtung und Abschätzung. — Einrichtung und Abschätzung eines größeren Waldes. — Forstliche Excursionen. Forstmeister Bando: Forstschutz. — Jagdkunde und Jagd-Verwaltungskunde. — Forstliche Excursionen.

Dr. Remelé: Experimental-Physik. — Organische Chemie und Pflanzen-Chemie. — Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde.

Dr. Hartig: Allgemeine Botanik. — Specielle Forstbotanik. — Bau- und technische Eigenschaften der Hölzer. — Botanische Excursionen.

Professor Dr. Altum: Allgemeine Zoologie — Säugethiere. — Ornithologie. — Zoologische Excursionen.

Professor Schneider: Arithmetik. — Planimetrie. — Trigonometrie. — Planzeichnen. — Uebungen im Messen und Nivelliren.

Kreis-Gerichts-Rath Neuhaus: Rechts-Encyklopädie und Civilrecht I. Theil.

Winterhalbjahr 1871/72.

Beginn: **16. October.**

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Forst-Statistik Deutschlands. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Excursionen.

Forstmeister Bando: Forst-Benutzung und Forst-Technologie. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Excursionen.

Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde.

Dr. Remelé: Meteorologie. — Anorganische Chemie und Mineralogie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium über Physik und Chemie.

Dr. Hartig: Anatomie und Physiologie der Pflanzen. — Pflanzen-Pathologie und Laubholzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium über Botanik.

Professor Dr. Altum: Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere — Anleitung zum Präpariren (Ausstopfen rc.). — Examinatorium über Zoologie.

Professor Schneider: Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmesskunde. — Analysis. — Geodäsie I. Theil. — Examinatorium über Geodäsie.

Kreis-Gerichts-Rath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. — Examinatorium über Rechtskunde.

Der Cursus ist zweijährig. — Aufnahme von solchen neu eintretenden Studirenden, die sich dem Forstverwaltungsdienste in Preußen widmen wollen, findet nur bei Beginn des Sommerhalbjahres, — Uebergang von der Forst-Akademie Münden und zu derselben auch im Herbste statt.

Nach Bestimmung des Herrn Finanzministers wird das Sommersemester 1870 den Studirenden, welche bis zum Beginne des Krieges die Forst-Akademie besuchten, nur für die Zeit von Ostern bis Pfingsten 1870 und auch nur dann auf die erforderliche Studienzeit an-

Digitized by Google

rechnet, wenn dieselben durch ihre militairischen Verhältnisse verhindert sind, am 1. Mai d. J. zur Forst-Akademie zurückzukehren. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Herrn Finanzministers auf Antrag des Directors der Forstakademie.

Das Honorar für das Sommerhalbjahr 1871 wird denjenigen Studirenden, welche die Forst-Akademie bei Beginn des Krieges verlassen haben und zu derselben gegenwärtig zurückkehren, erlassen.

Meldungen zur ersten Aufnahme oder zur Rückkehr auf die Forst-Akademie sind baldigst an den Unterzeichneten zu richten.

Neustadt-Eberswalde, den 14. März 1871.

Der Director der Forst-Akademie: Danckelmann.

Vacante Stellen.

(278.) Der Archidiaconus **Baumbach** an St. Bonifacii in Langensalza ist am 31. v. Mts. in den Ruhestand getreten. Die dadurch vacant gewordene, unter Privatpatronat stehende Archidiaconatstelle gewährt ein jährliches Einkommen von c. 700 Thlr., wovon 300 Thlr. an den Emeritus abzugeben sind.

(279.) Durch die Versetzung des Diaconus **Drechßler** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 580 Thalern verbundene Diaconatstelle zu Querfurt, in der Ephorie gleichen Namens, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 1 Schule. Die Stelle wird vermöge Reverses für diesmal von dem Königlichen Provinzial-Consistorium besetzt.

(280.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 1500 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Zichtau, in der Ephorie Gardelegen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen. Ueber die Stelle ist bereit disponirt.

(281.) Durch das Ableben des Diaconus **Dennhardt** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 530 Thalern verbundene Diaconatstelle an der Predigerkirche zu Erfurt vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(282.) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Kunze** zu Zeppernick, in der Ephorie Loburg, aus Anlaß seines 50jährigen Amts-Jubiläums den rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

(283.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Doberschütz mit Strelln, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Diaconus in Querfurt, Friedrich Gustav Emil **Drechßler,** verliehen worden.

(284.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Waldau, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Roitzsch, Albert Sigismund **Kramer,** verliehen worden.

(285.) Die Superintendentur-Verwaltung der Ephorie Sandau, ist dem Pfarrer **Guntau** in Hohengöhren interimistisch übertragen worden.

(286.) Der Lehrer **Meerbach,** bisher in Schkölen, ist als Lehrer der evangelischen Elementarschulen zu Langensalza angestellt.

(287.) Der bisherige provisorische Lehrer **Spangenberg** zu Fretterode, im Kreise Heiligenstadt, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15. Erfurt, den 15. April **1871.**

Bundes-Gesetzblatt und Gesetz-Sammlung.

(288.) Das zu Berlin am 23. v. Mts. ausgegebene 12te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 620. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thlrn. Vom 18. März 1871;

„ 621. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. März 1871; und

„ 622. Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann Heinrich August Adolf Albrecht Scheele in Stettin als Konsul der Republik San Salvator

Das zu Berlin am 24. v. M. ausgegebene 13. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 623. Allerhöchster Erlaß vom 20 März 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thlrn.

Das zu Berlin am 30. v. Mts. ausgegebene 14. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 624. Verordnung, betr. die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeecorps. Vom 27. März 1871; und

„ 625. Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann Alfred **Scharffenorth** zu Memel als Königlicher Portugiesischer Vicekonsul.

Das zu Berlin am 1. d. M. ausgegebene 15. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 626. Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1871; und

„ 627. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nr. 2. c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 28. März 1871.

(289.) Das zu Berlin am 1. d. Mts. ausgegebene 8. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7796. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. Vom 5. März 1871;

Nr. 7797. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar Bahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich Hessischen Theils dieser Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen. Vom 8. März 1871;

„ 7798. Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 12. März 1871;

„ 7799. Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 643. des zweiten Titels, zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts. Vom 14. März 1871;

„ 7800. Allerhöchster Erlaß vom 22. März 1871, betreffend die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen;

„ 7801. Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen. Vom 22. März 1871; und

„ 7802. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Waltrop, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Arnsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(290.) Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen Seminar zu Droyßig.

Zu Anfang August d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für

Digitized by Google

den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. Js. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, resp. bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu Berlin und Hannover unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.
6. Außerdem hat sich die Bewerberin einer Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnen wird.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung verweisen wir Diejenigen, welche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig nachsuchen wollen, an die Herren Superintendenten, in deren Sprengel sie wohnen, beziehungsweise an das Evangelische Ministerium zu Erfurt, um sich weitere Belehrung zu verschaffen.

Erfurt, den 23. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(291.) Seepostverbindung mit Dänemark auf der Route Kiel-Korsoer.

Auf der Route Kiel-Korsoer finden von jetzt ab wieder regelmäßige tägliche Postdampfschifffahrten statt.

Die Abfahrt der Schiffe erfolgt vorläufig und bis auf Weiteres:

aus Kiel mit Tagesanbruch zum Anschluß an den Mittags um 12 Uhr aus Korsoer abgehenden Eisenbahnzug nach Kopenhagen,

aus Korsoer Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, Ankunft in Kiel Morgens zum Anschluß an den ersten, um 7^{15} Uhr früh nach Altona abgehenden Eisenbahnzug. Die Abfahrt des ersten Schiffes findet statt:

aus Korsoer am 3 April Abends,
aus Kiel am 5. April früh.

Berlin, den 1. April 1871. General-Postamt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(292.) Festsetzungen bezüglich streitiger Grenzen zwischen dem Kreise Nordhausen und den Aemtern und Amtsgerichts-Bezirken Hohnstein und Herzberg, Landdrostei-Bezirk Hildesheim, betr. Nr. 1501. A. 3.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre d. d. Versailles, den 23sten Januar c. die durch die kommissarischen Verhandlungen vom 27. August und 2. November 1869 über Regulirung einzelner streitigen Grenzen zwischen dem Kreise Nordhausen und den Aemtern und Amtsgerichts-Bezirken Hohnstein und Herzberg, im Landdrostei-Bezirk Hildesheim vereinbarten Festsetzungen dahin zu genehmigen geruht, daß:

1) die Grenze zwischen den Ortschaften Salza und Niedersachswerfen künftig in der Mitte der alten Landstraße, nach näherer Angabe der betreffenden Verhandlung laufen soll, die Unterhaltung und Besserung der Letzteren beide Gemeinden gemeinschaftlich zu tragen haben, mithin die im sogenannten Wehre liegenden Grundstücke, mit Ausnahme der zur Domaine Salza gehörigen Ländereien, in den Bezirk der Feldmark Niedersachswerfen fallen, die den beiden Gemeinden und der Domaine Salza zustehenden Weide-Triftrechte auf der alten Landstraße aber bestehen bleiben, sowie daß:
2) die Grenze zwischen den Feldmarken Limlingerode und Osterhagen dem Osterhagener Knicke und dem Forstorte Crotenhagen entlang laufen soll, dergestalt, daß die am besagten Knicke von der Forstherrschaft gesetzten Steine die Grenze bilden und der im Protokoll vom 2. November näher bezeichnete Grenzstreifen und die sogenannten Limlingeroder Hufen zur Feldflur und zum Gemeindeverbande Limlingerode gehören.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Erfurt, den 23. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(293.) Verordnung, betreffend die Blutseuche unter den Schafen. Nr. 1779. A. 1.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 11 verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes:

§. 1. Wenn ein Schaf an der Blutseuche (Blutstaupe, Blutschlag, Milzbrand) crepirt oder nach erfolgter Erkrankung unter den Anzeichen dieser Krankheit getödtet worden ist, so ist Folgendes zu beachten:

a. Das Abledern darf nur durch Schäfer, Hirten oder andere sachkundige Personen neben derjenigen Grube vorgenommen werden, in welcher das Verscharren des Cadavers erfolgen soll. Etwanige beim Abledern entstandene Abfälle sind gleichzeitig mit dem Cadaver zu verscharren.
b. Die Haut darf nur in Räumlichkeiten aufbewahrt werden, welche von Schafen oder anderen Hausthieren nicht betreten werden können.
c. Von den übrigen Theilen des Thieres darf Nichts zum Genusse oder auf irgend eine andere Weise verbraucht, oder an Andere überlassen werden.
d. Die Haut muß unmittelbar nach dem Abziehen auf der Fleischseite in allen ihren Theilen entweder mit roher Carbol-Säure oder mit einer Mischung von je einem Quart dicker Kalkmilch und einem Loth Chlorkalk überstrichen werden.
e. Der Cadaver muß binnen längstens 12 Stunden nach dem Tode des Thieres außerhalb der Gehöfte und Ortschaften in einer Grube vergraben und in derselben mit einer mindestens drei Fuß hohen Erdschicht bedeckt werden.
f. In derselben Weise sind Blut und Excremente der crepirten oder getödteten Thiere zu vergraben.

§. 2. Personen, welche die vorstehend unter a. b und c enthaltenen Anordnungen, beziehungsweise Verbote übertreten, sowie Schäfer, Hirten, Wirthschaftsführer oder Schäferei-Besitzer, welche bei den ihrer Obhut anvertrauten oder ihnen eigenthümlich gehörigen Schafen die im §. 1 unter d, e und f gegebenen Vorschriften nicht befolgen, oder deren Nichtbefolgung wissentlich zulassen, verfallen in eine Geldstrafe von 3 bis 10 Thalern.

§. 3. Wenn von einem in einer Heerde gehüteten oder in einem gemeinsamen Stalle gehaltenen, die Zahl von hundert Stück erreichenden oder übersteigenden Haufen Schafe drei Prozent oder mehr innerhalb sieben Tagen crepiren und nicht eine andere Todes-Ursache als die in Rede stehende Krankheit bestimmt nachgewiesen werden kann, so ist der Schäferei-Besitzer, beziehungsweise dessen Wirthschaftsführer zur Vermeidung der im §. 2 angedrohten Strafe verpflichtet, der Orts-Polizei-Behörde hiervon ungesäumt Anzeige zu machen.

Erfurt, den 31. März 1871.

Königl. Regierung.

(294.) Besorgung der Amtsblattgeschäfte. Nr. 1901. A 3.

Nach dem Absterben des Regierungs-Secretairs **Köhler** haben wir die demselben bisher obgelegene Redaction unseres Amtsblattes und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers, den Debit beider Blätter und die Verwaltung der Amtsblattkasse, dem Civil-Supernumerarius **Grau** übertragen.

Erfurt, den 5. April 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(295.) Die Aushändigung der Definitiv-Quittungen über die an die Regierungs-Hauptkasse eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten. Nr. 182. B. 2.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im III. Quartal v. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten sind den zuständigen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

1) die über die vollständige Ablösung der Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Re-

Digitized by Google

luenten deren directe Aushändigung ausdrücklich verlangt haben, den betreffenden Gerichten mit dem Ersuchen zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der abgelösten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Renenten auszuhändigen, dagegen

2) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Renenten direct zu übersenden.

Erfurt, den 31. März 1871.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(296.) Aufforderung an die Versender, von der unclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

unter und bis 50 Thlr. — 50 bis 100 Thlr.

für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
" " über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Ober-Postdirections-Bezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in den Ober-Post-Directions-Bezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen, sowie in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 16. Januar 1871.

Der Ober-Post-Direktor: Kühne.

(297.) Tarif-Nachtrag über den Transport von Schweißwolle.

Im Localverkehre hiesiger Verwaltung wird vom 15. d. M. an der Frachtberechnung für Schweißwolle die Tragkraft der zum Transport verwendeten Wagen zum Grunde gelegt, und zwar der Art, daß bei Wagen von mindestens 200 Centner Tragfähigkeit die Tarifsätze der Classe C., bei Wagen von geringerer Tragkraft die Sätze der Classe B. zur Anwendung kommen, es sei denn, daß sich die Fracht nach der Normalclasse und dem wirklichen Gewichte für den Versender vortheilhafter stellt, in welchem Falle diese Fracht erhoben wird.

Der bezügliche Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen zu ½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Hannover, den 5. April 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(298.) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1871 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen: Montags und Mittwochs von 5—6 Uhr — publice. b. Systematische Botanik, verbunden mit Bestimmungen der Pflanzen im botanischen Garten: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Dr. Orth: a. Encyclopädie und Geschichte der Landwirthschaft: Montags und Donnerstags von 9 bis 10 Uhr — publice. b. Bodenkunde und über Anfertigung geognostisch-agronomischer Karten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. c. Specieller Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags

Digitized by Google

und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d. Colloquien und Excursionen an besonders zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice. Lehrsaal (noch vorbehalten). — Anmeldung in der Instituts-Quästur.

5. Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Kny: a. Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8. Professor Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Hartmann: a. Schafzucht mit Wollkunde: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b. Rindviehzucht: Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Dr. Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen an lebenden Thieren: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Scheibler: Ueber Stärke-, Stärkezucker- und Spiritusfabrikation: Montags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Koch	Gerstäcker Koch	Koch	Koch	Gerstäcker Koch	—
9—10	Orth	Kny Orth	Eichhorn	Orth	Kny Orth	Eichhorn
10—11	Orth Hartmann	Orth	Eichhorn	Orth Hartmann	Orth	Eichhorn
11—12	—	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Scheibler	—	Rose	—	—	Rose Keyßner
1—2	Scheibler	—	—	—	—	Keyßner
2—3	Kny	—	—	Kny	—	—
3—4	Kny	Großmann	Bouché	Kny	Hörmann	Manger
4—5	Hartmann	Großmann	Bouché	Hartmann	Hörmann	Manger
5—6	Koch Müller	Müller	Koch	Müller	v. Rathusius.	Manger
6—7	Spinola	Spinola	—	Spinola	v. Rathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 17. April 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet; ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26, in welchem auch Demonstrationen an näher zu verabredenden Tagen stattfinden werden.

Digitized by Google

Auch wird ein Cursus über Hufbeschlagslehre gehalten werden.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) von Rathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

(299.) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1871 beginnt am 17. April.

Von den für das Sommersemester 1871 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Professor Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Specielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht): Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen und Buchführung: Derselbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit practischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe. Ueber Wegebau: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Grundzüge der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologie: Derselbe. Mineralogische und geologische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Repetitorium der unorganischen Chemie: Dr. Engler. Agrikulturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber volumetrische Analyse: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Theoretische Chemie: Dr. Rathke. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe. Experimentalphysiologie der Pflanzen: Dr. Reeß. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: Derselbe. Ueber Cycadeen und Nadelbäume: Dr. Graf zu Solms. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof Dr. Giebel. Naturgeschichte der Vögel Deutschlands: Derselbe. Ueber die landwirthschaftlich schädlichen Insekten u. Würmer: Prof. Dr. Taschenberg. Experimentalphysiologie des Stoffwechsels (Blut, Athmung, Verdauung, thierische Wärme u. s. w.): Dr. Nasse. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmolle. Nationalökonomische und statistische Uebungen: Derselb Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b. in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis zur Gegenwart: Prof. Dr. Schmoller. Ueber die Arbeiterfrage und das Armenwesen Derselbe. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Verfassungsrecht des neuen deutschen Reichs: Derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meier. Erklärung der preußischen Verfassungsurkunde: Derselbe. Preußisches Landrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Derselbe. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Grundlinien der Ethik: Prof. Dr. Haym. Allgemeine Geschichte seit Entdeckung Amerikas: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte von 1804—1830: Geh. R.-R. Prof. Dr. Leo. Geschichte Friedrich Wilhelms des großen Kurfürsten: Dr. Ewald. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Pompeji: Prof. Dr. Schöne. Französisch: Lector Dr. Hollmann. Zeichnen und Malen lehrt: Zeichenlehrer Schenk.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen des landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Freytag. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S., im Februar 1871.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Vacante Stellen.

(300.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatonat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1125 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Rielebock, in der Ephorie Alten-

Digitized by Google

plathow, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen. Ueber die Stelle ist bereits disponirt.

(301.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 415 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Görmar, in der Ephorie Mühlhausen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(302.) Durch den am 30. Juni d. Js. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Kühne** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Lengefeld, in der Ephorie Sangerhausen, vacant geworden. Das Einkommen ist auf ca. 650 Thlr. veranschlagt, wovon 225 Thlr. an den Emeritus abzugeben sind. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(303.) Der frühere Superintendent Pfarrer **Reinhardt** in Gollme ist zum Superintendenten der Ephorie Gollme ernannt worden.

(304.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gruna mit Lausig, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Hülfsprediger in Pristäblich, Ernst Gustav **Wernecke,** berufen und bestätigt worden.

(305.) Die erledigte evangelische Diakonatstelle zu Seyda, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Gefängnißgeistlichen in Gommern, Adolph Johannes Albrecht **Gloël,** verliehen worden.

(306.) Zu der erledigten evangelischen Diakonatstelle zu Tennstedt, in der Diöces Sundhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Carl August Franz **Beyer,** berufen und bestätigt worden.

(307.) Der frühere Polizei-Secretair, invalide Sergeant **Kattendick** in Halberstadt ist als Kanzlei-Diätar bei dem Appellationsgerichte angenommen.

Der Bureau-Diätar **Brandis** zu Nordhausen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Heiligenstadt versetzt.

Der Hülfsgefangenwärter **Hesse** zu Heiligenstadt ist als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Nordhausen und der bisherige Hülfsbote, invalide Kanonier **Sieseler** zu Nordhausen als Hülfsgefangenwärter an das Kreisgericht zu Heiligenstadt versetzt.

(308.) Die am 1. April c. durch die Pensionirung des Kreis-Steuer-Einnehmer **Hoffmann** zu Mühlhausen zur Erledigung gekommene Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle ist dem bisherigen Kreis-Secretair **Ennet** daselbst, zunächst auf Probe, verliehen worden.

(309.) Der Predigtamts-Candidat Heinrich Louis **Thenne** ist zum Hülfsprediger des Superintendenten und Oberpfarrers an der St. Nicolai in Quedlinburg ernannt worden.

(310.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wendemark und Lichterfelde, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Rudolph **Zimmermann** berufen und bestätigt worden.

(311.) Der Kreisgerichts-Rath **Balthasar** in Weißenfels sowie der Kreisrichter **Bänsch** in Eisleben und **Eichhorn** in Herzberg sind gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar **Nebe** in Neusalz a. O. ist unter Beilegung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg an das Kreisgericht in Zeitz mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt.

Die Referendarien **Schilling** und **Gebser** sind zu Gerrichts-Assessoren ernannt. Der Letztere, welcher bisher dem Departement des Appellationsgerichts in Celle angehörte, ist gleichzeitig in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg versetzt. Der Referendarius **Buchholtz** ist gestorben.

Dem Kreisgerichts-Secretair **Nembe** in Eisleben ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Die Kreisgerichts-Secretaire **Rambeau** in Wittenberg und **Wagner** in Eisleben, sowie der Bureau-Assistent **Christleben** in Erfurt sind gestorben.

Der Kreisgerichts-Secretair **Müller** in Kemberg ist an das Kreisgericht in Wittenberg und der Kreisgerichts-Secretair **Friedrich** in Liebemerda an das Kreisgericht in Eisleben versetzt.

Der Bureau-Assistent **Oehler** in Düben ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Wittenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Kemberg und der Bureau-Diätar **Licht** in Wittenberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Eilenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Düben ernannt. Der Appellationsgerichtsbote **Straube** in Naumburg ist gestorben.

Dem ersten Gerichtsdiener **Lorenz** in Suhl, sowie dem Gerichtsboten, Executor und Gefangenwärter **Reinecke** in Roßla ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Der Kreisgerichtsbote, Executor und Gefangenwärter **Lilie** in Schmiedeberg ist an die Gerichts-Commission in Jessen und der Kreisgerichtsbote, Executor und Gefangenwärter **Kuntze** in Jessen an die Gerichts-Commission in Schmiedeberg, ingleichen der Gefangenwärter **Theilemann** in Torgau als Bote und Executor an das Kreisgericht in Delitzsch versetzt.

Der Hülfsbote, invalide Feldwebel **Beck** in Eisleben ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16. Erfurt, den 22. April **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(312.) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Bild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, im April 1871. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(313.) Publicandum, betreffend das Schießen der Enten. Nro. 2214. A. I.

Auf Grund des §. 1. sub 9 des Gesetzes über die Schonzeiten vom 26. Februar 1870 wird hierdurch die Schonzeit für die Enten, wie sie das Gesetz sonst bestimmt, für den Umfang des Regierungs-Bezirkes Erfurt bis auf Weiteres, resp. abändernde diesseitige Anordnung, aufgehoben.

Erfurt, den 14. April 1871.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(314.) Rechenschaftsbericht des Comités zur Beschaffung von Liebesgaben für die mobilen Feldpostbeamten.

Als im großen Deutschen Vaterlande alle Hände sich regten, um durch reiche Spenden werkthätiger Liebe unserer auf den Schlachtfeldern in Frankreich kämpfenden Armee den Dank der Zurückgebliebenen darzubringen, wurde auch die Feldpost nicht vergessen, jene Vermittlerin des geistigen Bandes zwischen der Armee und der Heimath. Es galt den wackeren Männern, welche unter den schwierigsten Verhältnissen eine für Millionen segensreiche Thätigkeit entwickelt und mit hingebender Aufopferung gewirkt hatten, einen Beweis der Anerkennung und des freundlichen Gedenkens aus der Heimath zu geben.

Um die Sammlungen zu concentriren und die zweckentsprechende Verwendung der Gaben zu sichern, trat zu Anfang des Monats November pr. das unterzeichnete Comité in Berlin zusammen. Schon im December war dasselbe in Folge des reichen Ertrages der Sammlungen, namentlich aus den Kreisen der Börse und Kaufmannschaft von Berlin, und durch Zuwendungen aus dem Berliner Hülfsverein für die Deutschen Armeen im Felde in den Stand gesetzt, den ersten Transport fürdie Feldpostbeamten abzusenden. Derselbe umfaßt: 496 wollene Hemden und Jacken, 496 Paar Unterbeinkleider, 1000 Paar wollene Socken, 2394 Flaschen stärkende Getränke und 796 Kisten Cigarren. Es sind nach einem im Einverständnisse mit dem General-Postamte aufgestellten Plane 294 Beamte und 496 Unterbeamte mit diesen Gegenständen versorgt worden.

Inzwischen hatten sich Zweig-Comités in Bremen und Hamburg gebildet, von welchen das erstere einen ganzen Eisenbahnwagen mit Cigarren, Portwein, Cognac ꝛc. nach Berlin sandte, das andere aber namhafte Geldbeiträge an das Central-Comité ablieferte. Ebenso gingen durch die von verschiedenen Zeitungs-Redactionen veranstalteten Sammlungen Beiträge aus allen Theilen des Vaterlandes ein. Diese reichen Spenden ermöglichten die Absendung eines zweiten Transportes, welcher im Januar nach dem Kriegsschauplatze abging und 304 wollene Hemden und Jacken, 304 Paar Unterbeinkleider, 3012 Flaschen stärkende Getränke, 807 Ki-

Digitized by Google

sten Cigarren, 2008 Packete Rauchtabak und 2500 Pfd. Dauerwurst umfaßte.

Die Absendung weiterer Transporte hat der nunmehr eingetretene Abschluß des Krieges entbehrlich gemacht, und es ist in Folge dessen der laut untenstehender Berechnung aus der Gesammt-Einnahme von 7563 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., nach Abzug der Gesammt-Ausgabe von 7163 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. verbliebene Ueberschuß von 400 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. dem Herrn General-Postdirector Stephan mit dem Ersuchen übergeben worden, diese Summe zur Unterstützung hülfsbedürftiger Feldpostbeamten bezw. Unterbeamten oder Wittwen und Waisen solcher Beamten zu verwenden.

Das Comité beschließt nunmehr seine Arbeiten, indem es den Gebern für die warme Theilnahme, welche sie der Feldpost zugewendet haben, den verehrlichen Zeitungs-Redactionen für die durch unentgeltliche Veröffentlichung der bezüglichen Bekanntmachungen, sowie durch Entgegennahme der Sammlung freundlichst gewährte Mitwirkung, und endlich dem General-Postamte hierselbst für die wohlwollende Unterstützung seiner Bestrebungen hierdurch Namens aller Betheiligten den verbindlichsten Dank abstattet.

An Beiträgen sind eingegangen: von Herren Geh. Rath Bleichroeder, Commerzienrath W. Conrad und Banquier Arndt (Sammlung an der hiesigen Börse) 2227 Thlr., Berliner Hülfsverein für die Deutschen Armeen im Felde 1000 Thlr., H. Uhse in Prenzlau 5 Thlr., Redact. des Berliner Fremden- und Anzeigeblatts 586 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., L. S. in Freienwalde a. O. 13 Thlr., Collecte des Herrn Pastor Dreyer in Walternienburg 9 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., Redact. der Nationalzeitung 155 Thlr., Exped. der Magdeburgischen Zeitung 117 Thlr., Sammlung des Herrn Banquier Arndt in Berlin 197 Thlr., Sammlung des Herrn Postmeister **Barmeister** in Hannov. Münden 28 Thlr. 15 Sgr., Redact. der Itzehoer Nachrichten 4 Thlr. 15 Sgr., J. L. 10 Thlr., Actiengesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf 300 Thlr., Gebr. Gillet in Berlin 25 Thlr., Geh. Rath Ketelhodt in Rudolstadt 8 Thlr., Exped. der Neuen Preuß. Zeitung 318 Thlr. 26 Sgr., Dr. Eggers in Berlin 2 Thlr., Exped. des Dresdener Journals 23 Thlr. 14 Sgr., Exped. der Haude und Spenerschen Zeitung 199 Thlr. 10 Sgr., Sammlung des Comités in Hamburg 1940 Thlr. 20 Sgr., Freiherr v. Knobelsdorff auf Schöneiche bei Neuenhagen 5 Thlr., Frau General v. Manstein in Altona 8 Thlr., Exped. der Vossischen Zeitung 138 Thlr. 15 Sgr., Andresse in Pitschen 1 Thlr., Oberstlieutenant Bendler 1 Thlr., Frau Präsident Rathgen in Weimar 5 Thlr., Sammlung des Herrn Commerzienrath Conrad in Berlin 152 Thlr. 24 Sgr., Gust. Gerold in Berlin 50 Thlr., Commerzienrath Fürst in Berlin 20 Thlr. und Dr. Danz in Jena 12 Thlr.

Einnahme in Summa .. .. 7563 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.

Ausgabe:

An G. Praetorius hier, für Cigarren	1453	Thlr.	9	Sgr.	—	Pf.
„ Krünitz hier, für Jacken und Socken	541	„	20	„	—	„
„ Linde & Co. hier für Cognac	630	„	—	„	—	„
„ J. A. Gilka hier für Getreidekümmel.....	288	„	25	„	—	„
„ Gebr. Gillet hier, für wollene Waaren	2308	„	10	„	—	„
„ ꝛc. Hage und Voigt hier, für Verpackung ...	6	„	—	„	—	„
„ F. Riquet & Co. hier, für Dauerwurst.....	1041	„	20	„	—	„
„ C. G. Gerold hier, für Cigarren.....	780	„	—	„	—	„
„ Tischlermeister Hedwig hier, für Kisten	110	„	5	„	6	„
„ Franz Hirschfeld hier, für Rauchtaback	—	„	12	„	—	„
„ Eisenbahnfracht	2	„	20	„	—	„
					7163	„ 1 „ 6 „

Bleibt Bestand 400 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.

Von der Kaufmannschaft in Bremen wurden geliefert: 1000 Flaschen Portwein, 1000 Flaschen Cognac, 1000 Fl. Branntmein 50,000 Stück Cigarren und 2000 Packete Rauchtabak.

Außerdem sind dem unterzeichneten Comité an Liebesgaben überwiesen worden: Von Frau Gräfin von Schlieffen in Potsdam: 168 Paar Pulswärmer, 18 Paar Filzsohlen, 7 Paar wollene Strümpfe, 2 Shawls und 1 schwarzwollene Halsbinde; von einer ungenannten Dame 100 Paar Filzsohlen; von Herren Meyer und Loewy in Breslau: 60 Paar Unterbeinkleider; von der Frau Gräfin v. d. Recke-Volmerstein in Craschnitz bei Wirschkowitz: 6 wollene Unterjacken, 3 Paar Unterbeinkleider und 6 Paar Pulswärmer; von Herrn Pastor emer. Eckler in Suderode a. Hz.: 18 Paar wollene Strümpfe und 6 Paar Pulswärmer; von Herrn Kaufmann Muermann in Minden: 68 Paar wollene Strümpfe und 34 wollene Unterjacken.

Berlin, im März 1871.

Das Comité
zur Beschaffung v. Liebesgaben f. d. mobil. Feldpostbeamten

G. Bleichroeder, Geh. Commerzienrath.
v. Unruh, Regierungsrath a. D.
W. Conrad, Commerzienrath.
R. v. Decker, Geh. Ober-Hofbuchdruckereibesitzer.
H. H. Meier, Consul. G. J. F. Arndt, Banquier.
J. Borkheim, Kaufmann. Sachse, Postrath.

Digitized by Google

(315.) Ausschreiben der Beiträge der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro II. Sem. 1870.

Der unterzeichnete General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen bringt hierdurch in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro II. Semester 1870 zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und zur Erleichterung der Societätsgenossen auf neun Zwölftel des Beitragsverhältnisses festgesetzt sind.

Die Beiträge sind innerhalb 4 Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugesendeten Special-Ausschreiben abzuführen. Für ihre Einziehung ist den Orts-Einnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4. sub e. des revidirten Reglements vom 21. August 1863 eine Tantieme zu gewähren, die ich auf 1⅔ oder 6 Pfennige von 1 Thaler Beitrag normirt habe.

Hierbei nehme ich wiederholt Veranlassung, rücksichtlich der Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen unserer Societät auf meine Bekanntmachung vom 1. October 1864 hinzuweisen und bemerke gleichzeitig, daß die Societäts-Behörden gern bereit sein werden, nicht nur den Interessenten hierüber jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, sondern von denselben auch etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitragsverhältnisses zulässig machen, mündlich oder schriftlich entgegen zu nehmen. Uebrigens theile ich den Societätsgenossen noch nachstehende

Allgemeine Uebersicht für das II. Semester 1870

mit:

I. Stand der Versicherung:

die Versicherung betrug am Schluß des

I. Sem. pr.	98,312,930	Thlr.
Hierzu traten im Laufe des II. Sem. pr.	3,384,560	„
und belief sich daher die Versicherungssumme am Schluß des II. Sem. 1870 auf	101,697,490	„
Die Versicherungssumme, welche am Schluß des Jahres 1869	96,909,140	„
betrug, ist daher im Jahre 1870 überhaupt um	4,788,350	„

gewachsen.

II. Brandschäden.

Von den im II. Semester 1870 stattgehabten 71 Bränden, von welchen 12 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags, 16 von 12 bis 4 Uhr Mittags, 20 von 4 bis 8 Uhr Nachmittags, 11 von 8 bis 12 Uhr Abends, 7 von 12 bis 4 Uhr Nachts und 5 von 4 bis 8 Uhr Morgens entstanden, sind 20 durch Blitz, 9 durch muthmaßlich vorsätzliche Brandstiftung, 1 durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung, 12 durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichzündhölzchen, 4 durch muthmaßlich fahrlässige Brandstiftung, 3 muthmaßlich durch Streichzündhölzchen, 1 durch fehlerhafte Bauart, 1 durch muthmaßlich vorschriftswidrige Essen, 1 durch fehler- und schadhafte Essen, 1 durch Zerspringen einer eisernen Leitungsröhre einer Wasserheizungs-Anlage und 18 durch unermittelte Ursachen veranlaßt worden. Außerdem sind 2 Brände im Entstehen gelöscht worden.

Durch obige 71 Brände wurden 128 Besitzern 213 Versicherungsobjekte vernichtet, resp. beschädigt, als: 59 Wohnhäuser, 44 Scheunen, 72 Nebengeböude, 17 kirchliche und 21 gewerbliche Versicherungsobjecte (in letzterer Hinsicht: 5 von Gast- und Schenkwirthschaften, 2 einer Stellmacherei, 3 eines Kaufladens, 7 einer Wasser-Mahlmühle, 2 einer Wasser-Oelmühle, 1 einer Glasfabrik und 1 Wellhaus). Für diese Brände sind 38,274 Thlr. 16 Sgr. Vergütung angewiesen und 2,361 Thlr. 22 Sgr. zu solchem Zweck zurückgestellt worden.

III. Aufwand.

38,274 Thlr. 16 Sgr. angewiesene und 2,361 Thlr. 22 Sgr. zurückgestellte Brandvergütungsgelder, 60 Thlr. dergleichen nachträglich pro I. Semester 1869 und 250 Thlr. dergleichen nachträglich pro I. Semester 1870 bewilligt, 231 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. Kosten bei Brandschäden-Ermittelungen, 6,180 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. Prämien für Rückversicherungen, 3,881 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. Taxations- und Revisionskosten ꝛc., 150 Thlr. Druckkosten, 2,706 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe, 746 Thlr. Prämie für Entdeckung von Brandstiftern, 997 Thlr. zu Bauunterstützungen an ärmere Societätsgenossen, 113 Thlr. 5 Sgr. Kosten der Versammlungen des Directorial-Raths, 125 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. Diäten und Fuhrkosten, 159 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. Porto, 1 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge, 2,456 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. allgemeine Taxrevisionskosten ꝛc., 244 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. Insgemein, 5,249 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. Gehälter der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern, 200 Thlr. Bureaukosten, 756 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. Beitrag zu den Kosten der Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse, 4,727 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren und Kreis-Versicherungs-Commissarien.

Von den nach dem Ausschreiben pro I. Semester pr. zurückgestellten resp. aus dem Jahre 1869 zurückgestellt gebliebenen 1,328 Thlr. 1 Sgr. sind 620 Thlr. 5 Sgr. im Laufe des II. Semestere pr. zur Zahlung angewiesen, 691 Thlr. 8 Sgr. fernerweit zurückgestellt geblieben und der Rest von 16 Thlr. 18 Sgr. erspart worden.

Nach den beiden Ausschreiben pro I. und II. Semester pr. sind also an Brandschäden-Vergütungen, einschließlich 1113 Thlr. Zurückstellungen aus 1869 und ausschließlich 3,053 Thlr. verbliebener und 16 Thlr. 18 Sgr. ersparter Zurückstellungen aus 1870. 81,963 Thlr. 18 Sgr. zur Zahlung angewiesen worden.

IV. Einnahmen.

85,941 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. Betrag dieses Ausschreibens, (incl. 273 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., welche in diesjähriger Rechnung erscheinen und excl. 257 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., welche in der vorjährigen Rechnung nachträglich pro II. Semester 1869 gebucht worden sind), 23 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. besonders ausgeschriebene Bei-

Digitized by Google

träge, 3,060 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. aus der Rückversicherung, 282 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. für Versicherungs-Schilder, 294 Thlr. 5 Sgr. 7Pf. Insgemein.

V. Reserve-Fonds.

Der Reserve-Fonds ist im II. Semester pr. einschließlich 5,762 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Zinsen um 27,433 Thlr. 6 Pf. gestiegen und bestand am Schluß dieses Semesters aus 284,700 Thlr. in Effecten und 77,680 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. baar (incl. 3053 Thlr. pro I. und II. Semester 1870 zurückgestellter Brandvergütungen und excl. 273 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. in der diesjährigen Rechnung zu vereinnahmender Beiträge).

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71. des revidirten Reglements die Hauptergebnisse der Rechnung der Societät durch die Amtsblätter ihres Bezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 31 März 1871.

Der General-Director
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen:
v. Hülsen.

(316.) Auslosung von Obligationen (I. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 17. Mai 1870 erfolgten Auslosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben im Jahre 1871 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Samulung pro 1861, Seite 105.) ausgegebenen Obligationen (1. Emission) zum Betrage von 700 Thalern sind folgende Nummern

Litt. B. Nr. 122, 125, 134, 287, 329, 347 und 373
à 100 Thaler

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Juli 1871 ab bei der Verbands-Kasse in Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Juli 1871 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen i/Thür., den 12. Juni 1870.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung
der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben.

(317.) Publicandum, betreffend die Controlirung der Auslosung deponirter Werthspapiere.

Alle in unserm Departement wohnenden Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Actien und ähnliche Werthspapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, sowie alle sonstigen Deposital-Interessenten, welche bei der Deposital-Verwaltung solcher Dokumente für ihre eigne Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Auslosungen, Kündigungen oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zinscoupons und deren Umsatz, zu richten und daß sie bei eigner Verantwortung die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maßregeln in Betreff derjenigen Dokumente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24. Februar 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 11. April 1871.

(318.) Bekanntmachung der im Oster-Termine 1871 zu Merseburg ausgelosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verlosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1871 erfolgen soll, gezogen worden:

1., von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thlr.

456. 610. 841. 1144. 1263. 1459. 1871. 2225. 2228. 2248. 2396. 2904. 3078. 3168. 3975. 4047. 4066. 4726. 4867. 5246. 5288. 5504. 5809. 5908. 6243. 6789. 7445. 7495. 7648. 7780. 7858. 8161. 8354. 8395. 8524. 9097. 9187. 9268. 9642. 9749. 10345. 10805. 10863. 10880. 11233. 11239. 11810. 11983. 12284. 12439. 12452. 12549. 12689. 12706. 12870. 13224. 13593. 13669. 13912. 13972. 14045. 14066. 14273. 14406. 14425. 14518. 14635.

von Lit. B. à 500 Thlr.

64. 567. 618. 717. 723. 975. 1185. 1190. 1209. 1627. 1643. 1718. 1944. 2212. 3083. 3146. 4166. 4291. 4388. 4611. 4765. 4766. 5257. 5481. 6080. 6364. 6411. 6438. 6743. 6926. 7017. 7072. 7245. 7499. 7803. 7831. 7849.

von Lit. D. à 100 Thlr.

173. 410. 1336. 1349. 1584. 1585. 1756. 2092. 2214. 2342. 2376. 2413. 2823. 2876. 3081. 3688. 3811. 3837. 3910. 3923. 4120. 4359. 4406. 5346. 5523. 5677.

2., von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thlr.

41. 54. 81. 138. 250.

von Lit. B. à 500 Thlr.

11. 14. 58. 92.

von Lit. C. à 200 Thlr.

13. 55. 106. 112. 117. 128. 141. 185.

von Lit. D. à 100 Thlr.

9. 18. 42. 57. 109.

Digitized by Google

von Lit. E. à 50 Thlr.
3. 32.

Außerdem wurden die letzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheine und zwar Lit. E. à 49 Thlr.:

Nr. 12385. 12515. 13199. 14289. 14702. 14723.

zur Zahlung im Michaelis-Termine 1871 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeldlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termines 1871., wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verlooſungen ſind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 9703. 10534. 13329.
Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 1188. 5433.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 864. 1104. 1941. 1949. 2055. 2106. 2211. 3616. 3925. 4000. 4056. 5529.

und aus dem Jahre 1836:

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 187.
Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 28.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 11.

und ebenso von den ſchon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr.
Nr. 68. 69.

Lit. E. à 31 Thlr.
Nr. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.

Lit. E. à 34 Thlr.
Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.

Lit. E. à 36 Thlr.
Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.

Lit. E. à 38 Thlr.
Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Lit. E. à 41 Thlr.
Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr.
Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Lit. E à 45 Thlr.
Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9413. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr.
Nr. 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Lit. E. à 49 Thlr.
Nr. 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 4635. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 7700. 8216 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259.

bis jetzt noch nicht zur Einlöſung präſentirt.

Die Beſitzer derſelben werden zur Vermeidung fernerer Zinſen-Verluſte an die baldige Abhebung der Capitalbeträge erinnert.

Merſeburg, den 8. April 1871.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Der Regierungs-Präſident. Rothe.

Vacante Stellen.

(319.) Durch die Verſetzung des Pfarrers **Warneyer** iſt die unter Königlichem Patronate ſtehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 880 Thlr. verbundene Pfarrſtelle zu Staats, in der Ephorie Gardelegen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

(320.) Durch den am 30. September c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Buſſe** in den Ruheſtand wird die unter Privatpatronat ſtehende Pfarrſtelle zu Menz, in der Ephorie Cracau, vacant werden. Das Einkommen beträgt c. 1800 Thlr. jährlich, wovon 600 Thlr. Emeritengehalt zu zahlen ſind. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 3 Schulen. Ueber die Stelle iſt bereits disponirt.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

(321.) An Stelle des verſtorbenen Superintendenten **Bertram** iſt die Ephoral-Verwaltung der Diöces Anderbeck dem Pfarrer Bertling zu Badersleben interimiſtiſch übertragen worden.

(322.) Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Ochtmersleben, in der Diöces Barleben, iſt dem bisherigen Pfarrer in Bottmarsdorf, Nicolaus Guſtav Adolph **Schaller**, verliehen worden.

(323.) Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 1. dſs. Mts. dem ſeitherigen

Digitized by Google

Ober-Bürgermeister der Stadt Erfurt, Freiherrn **v. Oldershausen** den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

(324.) Die bisherige Hülfslehrerin an den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen, Fräulein Anna **Beyer**, ist definitiv in ihrem Amte angestellt.

(325.) Die bisherige provisorische Lehrerin an den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen, Auguste **Pfeffer**, ist definitiv in ihrem Amte angestellt.

(326.) Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Kreis-Steuer-Einnehmer **Hoffmann** in Mühlhausen in Thüringen, bei seinem Uebertritt in den Ruhestand den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen geruht.

(327.) Der bisherige zweite Lehrer zu Wachstedt, Ludwig **Niethmüller**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Sickerode, im Kreise Heiligenstadt, angestellt.

Patente.

(328.) Dem Civil-Ingenieur H. **Mühlrad** zu Buckau ist unter dem 3. März d. Js. ein Patent auf eine Speisevorrichtung für Dampfkessel, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(329.) Dem Ingenieur und Privatdocenten H. **Grothe** in Berlin und dem Fabrikdirigenten R. **Heller** zu Chemnitz ist unter dem 7. März d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerfasern von seidenen Lumpen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

(330.) Der Firma F. Edmund **Thode** und **Knoop** in Dresden ist unter dem 1. März 1871 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrikation von Bürsten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(331.) Das der Firma A. **Münnich & Comp.** zu Chemnitz unter dem 26. Januar v. J. ertheilte Patent auf eine Steuerung für Dampfpumpen innerhalb des Preußischen Staats ist aufgehoben.

(332.) Das dem Ingenieur Th. **Henning** zu Bruchsal unter dem 10. Oktober 1869 ertheilte Patent auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ist aufgehoben.

(333.) Das dem Dr. J. G. **Bornemann** zu Eisenach unterm 20. Januar v. J. ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren und Transportiren der Bleikrystalle beim Pattinsonschen Werkblei-Entsilberungsprozesse ist aufgehoben.

(334.) Das den Kaufleuten **Wirth & Co.** zu Frankfurt a. M. unterm 23. April 1869 ertheilte Patent, auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17. Erfurt, den 29. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(337.) Einlösung der am 1. Mai c. und später fällig werdenden Zinscoupons der fünfjährigen Bundes-Schatzanweisungen.

Die am 1. Mai d. J. fälligen Zinsen der fünfjährigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes können innerhalb des Bundesgebiets bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Bundes-Oberpostkassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr) gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen, und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet bis auf Weiteres auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der fünfjährigen Bundesschatzanweisungen regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Mai und 1. November jedes Jahres ab statt.

Berlin, den 14. April 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(338.) Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom 25. April ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die im Elsaß und in Deutsch-Lothringen, sowie in den occupirten Französischen Gebieten stehenden Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten angenommen werden.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nach Lage der Verhältnisse nicht übernehmen.

Das Gewicht des einzelnen Stückes darf über **5 Pfund** nicht hinausgehen, im Uebrigen sind die Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien die in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1870 angegebenen: Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Cartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Aufklebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Es empfiehlt sich, auf der Adresse außer dem Truppentheil des Adressaten auch dessen Standquartier anzugeben, insofern der Absender genaue Kenntniß davon hat.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 23. April 1871. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(339.) Recherche nach dem Verbleibe der in französische Kriegsgefangenschaft gerathenen und bisher nicht zurückgekehrten der Preußischen Armee angehörigen Offiziere und Mannschaften ꝛc.

Das Königliche Kriegs-Ministerium beabsichtigt genaue Recherche nach dem Verbleibe der in französische Kriegsgefangenschaft gerathenen und bisher nicht zurückgekehrten der Preußischen Armee angehörigen Offiziere und Mannschaften, Aerzte, Beamte ꝛc. anzustellen, um event. deren Freilassung zu bewirken.

Die Familien-Angehörigen der oben bezeichneten Kriegsgefangenen werden daher ersucht, bei dem Königlichen Landraths-Amte ihres Heimathskreises

1) Internirungsort,
2) Truppentheil, Administrationsbranche ꝛc.,
3) Name,
4) Geburtsort

Digitized by Google

des Gefangenen schleunigst und spätestens bis zum 8. Mai c. anzugeben.

Magdeburg, den 20. April 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(340.) Instruction zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend. Nr. 2617. A. 1.

Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Betreff der Stellung unter Polizeiaufsicht bestimmt, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Instruction findet bezüglich aller, nach dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§. 23 und flg. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

Personen, deren Verurtheilung vor dem 1. Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§. 11), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizeiaufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§. 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche, nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung, sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§. 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§. 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maaßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 4. Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach §. 3 dieser Instruction zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden.

Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamtenconferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§. 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§. 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§. 2) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, falls sie die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde sofort in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im §. 3 dieser Instruction bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig.

Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Demselben werden die im §. 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungsatteste der betreffenden Ortspolizeibehörden beigefügt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungsatteste der Ortspolizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landespolizeibehörde unmittelbar erfordert.

Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizeibehörde durch Vermittelung des Letzteren vorzulegen.

Digitized by Google

§. 6. Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde resp. in dem Falle des letzten Absatzes des §. 4 dieser Instruction, über den Bericht der Gefängnißbehörde ist von der Landespolizeibehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 2, übrigens aber nach freiem Ermessen schleunige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt.

Die Landespolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§. 3) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizeiaufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§. 7. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im §. 3 dieser Instruction nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen.

Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§. 6) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§. 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2. ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§. 9. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Controllmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von denselben nicht gefordert werden.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des §. 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Die Anordnung von Executivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§. 10. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.

Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizei-Fonds übernommen.

§. 11. Die Bestimmung des §. 28 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls rc. verurtheilten und unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung. Die durch den Erlaß vom 22. Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in zwei Klassen, kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Berlin, den 12. April 1871.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Vorstehende Instruction wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 25. April 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(341.) Geldlotterie Behufs Beschaffung der für die Zwecke des Vereins — Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger — weiter erforderlichen Geldmittel. Nr. 2678. A. 1.

Seine Majestät der Kaiser und König haben, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8ten dss. Mts. dem König Wilhelm Verein hierselbst die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Behufs Beschaffung der für die Zwecke des Vereins — Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger — weiter erforderlichen Geldmittel eine neue Geldlotterie nach Maßgabe des früher genehmigten Ausspielungs-Plans in zwei Abtheilungen mit je 100,000 Loosen zu 2 Thaler und mit Geldgewinnen im Gesammtbetrage von 90,000 Thaler für jede Abtheilung zu veranstalten.

Erfurt, den 26. April 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(342.) Cours der Personenpost zwischen Erfurt und Themar über Eigersburg.

Vom 1. Mai bis ult. September c. wird die Personenpost zwischen Erfurt und Themar wieder über Eigersburg coursiren.

Erfurt, den 19. April 1871.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(343.) Cours der täglichen Personenpost zwischen Oberhof und Plaue über Gräfenroda.

Vom 15. Mai bis zum 15. September d. J. wird zwischen Oberhof und Plaue über Gräfenroda wieder eine tägliche Personenpost in folgender Weise coursiren:

aus Oberhof um 7^{45} Uhr früh,
(bezw. nach dem Eintreffen der Suhl-Gothaer Personenpost),
in Plaue um 9^{40} Uhr Vormittags
(zum Anschluß an die Personenpost von Königsee nach Arnstadt Bahnhof),
aus Plaue um 4^{45} Uhr Nachmittags
(bezw. nach dem Eintreffen der Personenpost von Arnstadt-Bahnhof nach Königsee,
in Oberhof um 7^{40} Uhr Nachmittags
(zum Anschluß an die Personenpost von Gotha nach Suhl).

Erfurt, den 20. April 1871.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(344.) Der Post-Director Reinhard **Hormuth**, bisher in Straßburg im Elsaß, hat die Verwaltung des Post-Amts in Nordhausen wieder übernommen, der Post-Secretair **Sturamm** ist von Harzburg nach Erfurt versetzt, der Orts-Post-Expeditions-Gehülfe **Schumann** ist als Post-Expediteur in Ziegenrück angestellt worden.

(345.) Der Bergassessor **Schröcker** ist als dirigirender Bergin[s]pector des Königlichen Salzwerks zu Erfurt fest angestellt worden.

Der Bergfactor **Müller** zu Elmen ist, unter Belassung in seiner Stellung als Betriebsbeamter der Königlichen Braunkohlenwerke zu Eggersdorf und Altenweddingen zum Berginspector befördert.

Dem Kassenrendanten beim Salzamt zu Schönebeck, Rechnungsrath **Grunow**, ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der rothe Adlerorden 4ter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Bei der Bergin[s]pection zu Stassfurt ist der bisherige Bureau-Assistent am Salzsteueramt, **Rust**, durch die commissarische Uebertragung der Steuereinnehmerstelle zu Schönebeck ausgeschieden, und seine Stelle in Stassfurt dem Civilanwärter **Schulze** commissarisch übertragen worden.

Dem Maschinenwärter **Dewitz** beim fiskalischen Braunkohlenwerk zu Altenweddingen ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit Allerhöchst verliehen worden.

(346.) Der Bürgermeister **Küster** zu Benneckenstein ist auf die Zeit vom 1. Juli d. Js. bis dahin 1874 als Schiedsmann für die genannte Stadt wieder gewählt, von dem Königlichen Appellationsgericht zu Halberstadt bestätigt und verpflichtet worden.

Patente.

(347.) Dem Spinnmeister Paskal **Masson** zu Aachen ist unter dem 18. April d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinnkrempeln zum Zerlegen des Vließes in schmale Bänder auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(348.) Das dem Ingenieur William Randel **Harris** zu Paris unterm 2. September 1869 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Hierbei zwei Beilagen und ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Erste Beilage

zum 17ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(335.) Revidirtes Statut der Wittwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer des Regierungsbezirks Erfurt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Von der Ueberschrift. Zur Ausführung des Gesetzes vom 22. December 1869 (Preuß. Gesetzsammsammlung pro 1870. S. 1.) ist das Reglement für die Allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt im Regierungsbezirk Erfurt, welches auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. März 1832 von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 9. April dess. Jahres bestätigt worden, einer Revision unterworfen, und werden unter Aufhebung aller nicht in dem Schlußparagraphen aufgeführten Bestimmungen des bezeichneten Reglements an Stelle derselben die nachfolgenden Festsetzungen getroffen:

§. 2. Historische Entwickelung der bisherigen Kasse. Die bisherige allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Erfurt wurde in Folge Publicandi der hiesigen Königlichen Regierung vom 12. Mai 1832 und der ministeriellen Bestätigung vom 9. April 1832 (Amtsblatt vom 26. Mai 1832) mit dem 1. Januar 1833 eröffnet, und zwar waren alle Schullehrer beider Confessionen, welche vom 1. Januar 1833 ab im Regierungsbezirk Erfurt angestellt wurden, zum Beitritt verpflichtet, während allen vor diesem Termin bereits angestellten Schullehrern der Beitritt freigestellt wurde.

§. 3. Zweck und Domicil der Kasse. Zweck der Wittwen- und Waisenkasse ist die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und leiblichen ehelichen Kinder der öffentlichen Elementarlehrer im Regierungsbezirk Erfurt durch jährliche Pensionen. Die Kasse hat die Rechte einer juristischen Person; ihr Domicil ist die Stadt Erfurt.

§. 4. Begrenzung des räumlichen Bezirks der Kasse. Der Kassen-Bezirk erstreckt sich über und beschränkt sich auf das gegenwärtige Territorium des Regierungsbezirks Erfurt. Insbesondere gehören zu der Kasse auch die Lehrer aus den ehemaligen Königlich Bayerischen Gebietstheilen des Regierungsbezirks Erfurt.

II. Die Mitgliedschaft zur Kasse.

§. 5. Erwerb derselben.

a. Oeffentliche Elementarlehrer.

Zu der Kasse gehört jeder definitiv oder provisorisch angestellte Lehrer an einer öffentlichen Elementarschule des bezeichneten Bezirks ohne Unterschied der Religion und Confession. Es sind demgemäß auch diejenigen Lehrer zum Beitritt zu der Kasse verpflichtet, welche an gehobenen Elementarschulen, als Rektorats-, Bürger-, Mittel-Schulen, namentlich in Erfurt und Mühlhausen angestellt sind, insofern diese Schulen nicht den höheren Unterrichtsanstalten im technischen Sinne des Wortes zugerechnet werden müssen.

b. Mitglieder, welche ein öffentliches Lehramt nicht bekleiden.

Kirchenbeamte, wie Küster, Kantoren und Organisten, welche gegenwärtig Mitglieder der Kasse sind, behalten ebenfalls ihre Rechte und Pflichten nach Maßgabe des Reglements vom 9. April 1832. Machen dieselben auf die erhöhte Pension Anspruch, so müssen sie für ihre Person alle Leistungen übernehmen, welche die jetzt zur Kasse gehörigen Mitglieder fortan zu gewähren haben, und außerdem die Beiträge einer Schulstelle sowie einer Gemeinde ꝛc. zu einer solchen aus eigenen Mitteln zahlen.

Beamte dieser Kategorien können, wenn sie ein Lehramt nicht bekleiden, fortan nicht Mitglieder der Kasse werden.

c. Elementarlehrer an anderen als selbstständigen öffentlichen Schulen.

Die an höheren Lehranstalten, insbesondere an Gymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen in Stellen, welche als Elementarlehrerstellen fundirt sind, fungirenden Lehrer werden, ihre definitive Anstellung vorausgesetzt, als Mitglieder der Kasse aufgenommen, sofern diese Lehrer entweder nicht berechtigt sind, ihre Ehefrauen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin einzukaufen oder keine Gelegenheit haben, durch eine mit der betreffenden Lehranstalt verbundene besondere Pensionskasse für ihre dereinstigen Wittwen zu sorgen.

Unter gleichen Voraussetzungen werden diejenigen Elementarlehrer aufgenommen, welche an Elementarschulen angestellt sind, die mit öffentlichen Anstalten, Stiftungen ꝛc. verbunden sind. Hierher sind ständische Arbeitsanstalten, Taubstummeninstitute ꝛc., überhaupt Stiftungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, zu zählen.

Ebenso sind die an den Schullehrer-Seminarien bei den Uebungsschulen angestellten Lehrer berechtigt, der Kasse beizutreten.

Die bereits zur Zeit angestellten Lehrer der vorbezeichneten drei Kategorien dürfen aber nur dann aufgenommen werden,

a. wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,

Digitized by Google

b. wenn sie von dem zuständigen Kreisphysicus ein ärztliches Attest in folgender Fassung beibringen: „Ich versichere hierdurch amtseidlich, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten,"

c. wenn sie diejenigen Beiträge nachträglich berichtigen, welche sie bezahlt haben würden, wenn sie der Kasse nach vollendeten 26. Lebensbeigetreten wären.

An die Aufnahme künftig anzustellender Lehrer dieser Kategorie sind nach der vorstehenden Richtung hin keine andere Bedingungen zu knüpfen, als sie überhaupt statutenmäßig für die Kassenmitglieder festgestellt sind.

Da aber die Gemeinden ꝛc. nicht gezwungen werden können, für die Elementarlehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten und den anderen vorbezeichneten Instituten die in §. 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 vorgesehenen Kassenbeiträge zu leisten, so kann in jedem einzelnen Falle die Zuweisung einer derartigen Lehrerstelle zur Kasse nur dann erfolgen, wenn mit demjenigen oder denjenigen, welchen die Unterhaltung derselben obliegt, ein Abkommen zu Stande kommt, wodurch die Einzahlung jener Beiträge wie auch der sonstigen statutenmäßigen Leistungen des Lehrers selbst gesichert wird.

Die Stellen für Lehrerinnen und katholische Geistliche (sogenannte Schulvikarien) sind von dem Gesetze vom 22. December 1869 nicht mit betroffen worden, es findet mithin dieses Statut auf sie auch keine Anwendung. Wo aber Lehrerstellen durch Personen dieser Kategorien verwaltet werden, sind auch die sub §. 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Beiträge mit Ausschluß des Antrittsgeldes ꝛc. zu zahlen.

d. Versicherung mehrerer Pensionsportionen.

Die Versicherung mehrerer Pensionsportionen findet nicht statt.

§. 6. Schluß der Mitgliedschaft an der Kasse.

a. Bei Niederlegung des Amtes.

Dem das Amt freiwillig niederlegenden Lehrer verbleibt die Mitgliedschaft an der Kasse, so lange er neben den statutenmäßigen Beiträgen aus der von ihm bisher bekleideten Lehrerstelle auch die Beiträge der Gemeinde ꝛc. aus eigenen Mitteln fortzahlt.

b. Bei Versetzungen.

Die Mitgliedschaft des Lehrers bei seiner Versetzung in einen anderen Kassenbezirk geht für ihn mit dem Zeitpunkt verloren, an welchem er die Mitgliedschaft in einem andern Kassenbezirk erwirbt.

c. Bei Emeritirungen.

Die Emeriten haben nur denjenigen Theil der Beiträge aus der bis zu ihrer Emeritirung bekleideten Stelle fortzuzahlen, welcher verhältnißmäßig auf ihr Emeritengehalt trifft. Die Heiraths- und die Strafgelder (§. 7. sub c. und d.) berichtigen sie vorkommenden Falles in ganzer Höhe. Der Nachfolger hat seinerseits die vollen Beiträge zu zahlen.

Die jetzt lebenden Emeriten, welche nach den bis jetzt geltenden Statuten geringere Beiträge als in dem vorstehend bemerkten Maße zu zahlen haben, behalten den Anspruch auf die ihren Relikten jetzt statutengemäß zustehenden Pensionen. Den Anspruch auf die höhere Pension können sie nur durch Zahlung der vorbestimmten Beiträge erwerben; zu einer Erklärung hierüber ist ihnen eine auf 6 Wochen zu beschränkende Frist zu gewähren. Die Frist läuft von dem Tage, an welchem ihnen eine dieserhalb zu stellende specielle Aufforderung zugegangen ist. §. 25a.

d. Bei Amtsentsetzungen.

Den Familien des Amtes entsetzter Lehrer bleibt der Anspruch auf Pension nur dann erhalten, wenn die Königliche Regierung unter Zustimmung der Kuratoren nach Anhörung des betreffenden Kreisvorstandes ihnen denselben zubilligt und falls und so lange dieselben die sub a. dieses Paragraphen bestimmten Beiträge fortzahlen.

e. Bei Beförderung in ein höheres Amt.

Den in ein höheres Amt z. B. in ein geistliches oder höheres Schulamt versetzten Lehrern bleibt die Mitgliedschaft an der Kasse nur erhalten, wenn sie

a die Fortzahlung der Stellen- und der Gemeinde- ꝛc. Beiträge aus eigenen Mitteln übernehmen und

b. aus den besonderen Verhältnissen ihres neuen Amtes keine Gelegenheit haben, für ihre Familie eine gleich hohe oder höhere Pension wie die in der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse gewährte aus einer unter öffentlicher Leitung stehenden Kasse zu erwerben.

c. Unter gleichen Bedingungen bleibt auch den im §. 5 sub d. aufgeführten Lehrern, falls sie aus dem Regierungsbezirke versetzt werden, die Mitgliedschaft an der Kasse erhalten.

Rückzahlungen irgend einer Art aus der Kasse finden nicht statt, es sei denn, daß die Einzahlung völlig in debite erfolgt ist. Emeritirung und Pensionirung hebt die Mitgliedschaft nicht auf, so lange noch versorgungsberechtigte Angehörige vorhanden sind, dagegen können Pensionirte und Emeriten ohne versorgungsberechtigte Relikten ausscheiden.

III. Die Einnahmen der Kasse.

§. 7. Die Beiträge der Kassenmitglieder.

a. Antrittsgelder.

Jedes nach §. 5 neu eintretende Mitglied hat, insofern es dem Kassenverbande eines anderen Bezirks noch nicht angehörte, bei seiner ersten Anstellung ein Antrittsgeld im Betrage von acht Thalern zu entrichten. Es ist unter Zustimmung der Kuratoren gestattet, dasselbe in vierteljährlichen Raten à 2 Thlr. jedoch längstens in dem Zeitraum eines Jahres zu entrichten.

Digitized by Google

b. Gehaltsverbesserungsgelder.

Die Gehaltsverbesserungsgelder werden auf 25 Prozent der jährlichen Verbesserung der Stelle festgesetzt. Sie sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Verbesserung zu entrichten. Eine längere Stundungsfrist ist unzulässig.

c. Heirathsgelder.

Jedes Mitglied, das sich mit einer mehr als zehn Jahr jüngeren Frau verheirathet, ist verbunden, für jedes die genannte Differenz übersteigende Jahr im Alter bis zu 30 Jahren einen Thaler, vom 30. bis 40. Jahre zwei Thaler und vom 40. Jahre ab drei Thaler als einmalige Abgabe an die Kasse zu entrichten. Zugleich hat es die Verpflichtung, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von fünf Thalern der Regierung vor dem nächsten Zahlungstermin von Eingehung einer solchen Ehe Anzeige zu machen.

d. Strafgelder.

Bei Zahlungsverzögerungen wird eine Strafe und zwar:

a. unmittelbar nach dem Ablauf der acht Zahltage von 5 Sgr.,

b. wenn die Beitragszahlung um vierzehn Tage und länger verzögert wird, mit 10 Sgr. entrichtet.

e. Jährliche Beiträge derjenigen Kassenmitglieder, welche ein öffentliches Elementarlehramt nicht bekleiden.

Die von denjenigen Mitgliedern, welche ein öffentliches Lehramt nicht mehr bekleiden, wozu auch die Emeriten gehören, nach Maßgabe des gegenwärtigen Statutes zu zahlenden Beiträge sind in denselben Terminen und für dieselben Zeiträume wie die Beiträge für die Lehrerstellen im Voraus zu berichtigen.

§. 8. Beiträge von den Lehrerstellen. Von jeder zum Kassenbezirk gehörenden Lehrerstelle (§. 5 a. bis c.) beziehungsweise durch deren Inhaber wird ein Jahresbeitrag von 5 Thalern halbjährlich praenumerando in den ersten acht Tagen des Januar und Juli gezahlt.

Der Beitrag von den sub §. 5 c. aufgeführten Lehrern, sowie von den neu fundirten Stellen, wenn die Anstellung resp. Fundation im Laufe eines Halbjahres erfolgt, ist auch für dies und zwar sofort in dem ganzen Betrage zu berichtigen.

§. 9. Beiträge der Gemeinden ꝛc. Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Dominial-Bezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von vier Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu zahlen, welcher sie angehören. Sind mehrere Gemeinden, Guts- oder Dominial-Bezirke zu einem Schulverbande vereinigt, oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Dominial-Bezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen. Diese Beiträge sind in zwei Raten im Januar und Juli jeden Jahres im Voraus zur Kasse abzuführen. Sie werden zur Bestreitung der laufenden Ausgaben verwandt.

§. 10. Sonstige Einnahmen der Kasse.

a. Zinsen der Kapitalien.

Die Zinsen von den vorhandenen und von den weiter zuwachsenden Kapitalien werden zur Deckung der Ausgaben verwandt. (§. 9 des Gesetzes.)

Kleinere nach Schluß der Jahresrechnung etwa verbleibende Kassenbestände sind, wenn sie die Höhe von Fünfzig Thalern übersteigen, zu kapitalisiren.

b. Collekten.

Zum Kapitalstocke fließen die Erträge:

a. aus den Antritts-,

b. aus den Verbesserungs-,

c. HeirathS-,

d. Strafgeldern,

e. aus den Collekten, soweit deren Einsammlung durch die dazu competenten Behörden bewilligt ist.

c. Geschenke und Vermächtnisse.

Dem Stammvermögen wachsen auch zu alle Geschenke und Vermächtnisse, insofern die Bedingungen, unter welchen dieselben erfolgen, dies gestatten.

Ueber die Zulässigkeit der Annahme ist nach den allgemeinen Landesgesetzen zu entscheiden.

IV. Die Ausgaben der Kasse.

§. 11. Die Wittwenpensionen.

a. Anfang derselben.

Die vollen Wittwenpensionen betragen jährlich 50 Thlr. — funfzig Thaler; — spätere Erhöhungen derselben bleiben nach Maßgabe des Zustandes des Kassenvermögens vorbehalten. Etwaige Anträge auf Erhöhung hat die die Verwaltung führende Königliche Regierung nach §. 8 des Gesetzes dem Beschlusse des Herrn Ministers der Unterrichtsangelegenheiten zu unterbreiten.

Die Pensionen werden in halbjährlichen Raten praenumerando in den ersten acht Tagen des Januar und Juli jeden Jahres gegen Quittung der Empfangsberechtigten ausgezahlt.

Die Verpflichtung der Kasse zur Zahlung der Pensionen fängt mit dem nächsten nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes eintretenden Zahlungsterminen an.

Die Quittungen müssen mit einer amtlichen Bescheinigung auch dahin versehen sein, daß keiner der Fälle vorliegt, welcher nach dem Schlusse dieses Paragraphen den Verlust der Pension zur Folge hat.

Die Zahlung kann, falls die Berechtigten hierüber bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung abgeben, auch mittelst Postanweisung auf Kosten der Empfänger bewirkt werden.

Die Hinterbliebenen eines Selbstmörders erhalten nur halbe Pension, falls denselben nach Befinden der Umstände diese von der Königlichen Regierung, den drei Kuratoren und dem betreffenden Kreisvorstande übereinstimmend zugebilligt wird. Ist der Selbstmord im

Digitized by Google

Wahnsinn verübt, so bleibt der Pensionsanspruch den Hinterbliebenen unverkürzt.

Ob der Wahnsinn für erwiesen oder ausreichend bescheinigt zu erachten, entscheidet die Königliche Regierung auf Grund der durch den betreffenden Kreisvorstand angestellten Ermittelungen.

Geschiedene Ehefrauen erhalten nur dann eine Pension, wenn sie bei der Scheidung nicht für den schuldigen Theil erkannt worden sind. Auch hängt die Pensionszahlung in diesem Falle von der Zustimmung der Königlichen Regierung und der Kuratoren nach Anhörung des betreffenden Kreisvorstandes ab.

Concurrirt eine nach Vorstehendem für berechtigt erklärte geschiedene Ehefrau mit einer Wittwe aus einer nachfolgenden Ehe, so wird die Pension unter die Berechtigten gleichmäßig vertheilt.

Für den Fall des Ausscheidens einer der Concurrentinnen fällt ihr Antheil an andern Berechtigten zu.

Concurrirt eine Wittwe aus späterer Ehe mit Waisen aus früherer oder späterer Ehe, so wird die Pension zwischen beiden zur Hälfte getheilt.

Erlischt das Recht der Wittwe durch den Tod, so empfangen die Waisen (vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 12) die volle Pension.

Concurrirt eine geschiedene, für pensionsberechtigt erklärte Ehefrau mit vollen Waisen, so gilt alles das, was vorstehend für die Concurrenz einer Wittwe mit Waisen aus früherer Ehe bestimmt ist.

b. Verlust der Wittwenpension.

Das Anrecht auf die Wittwenpension geht außer durch den Tod auch durch die Wiederverheirathung der Wittwe, resp. der geschiedenen Ehefrau, sowie durch Auswanderung aus dem deutschen Reiche verloren. Der Pensionsanspruch kann indessen durch die Curatoren unter Genehmigung der Königlichen Regierung in Specialfällen erhalten werden.

Verloren geht das Anrecht auch durch rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§. 33 des Strafgesetzbuches für den Nordd. Bund vom 31. Mai 1870. — Bundesgesetzsammlung pro 1870. S. 195. Fol. Nr. 16. —) sowie durch die rechtskräftige Beurtheilung wegen der nach §. 180 und 181 am angeführten Orte strafbaren Kuppelei und der nach §. 361 sub 1. a. a. O. strafbaren gewerbsmäßigen Unzucht, ingleichen wegen unsittlichen Lebenswandels.

Ob ein solcher vorliegt, entscheidet die Königliche Regierung auf Grund der durch den betreffenden Kreisvorstand angestellten Ermittelungen und nach Anhörung der Beschuldigten durch Plenarbeschluß.

Die Erneuerung des Anspruchs einer wieder verheiratheten Lehrerwittwe nach dem Tode ihres späteren Ehemannes findet nicht statt.

§. 12. Die Waisenpensionen.

a. Anfang derselben.

Ist bei dem Tode des Kassenmitgliedes eine Wittwe oder geschiedene, für pensionsberechtigt erklärte Ehefrau nicht vorhanden oder erlischt deren Pensionsanspruch später durch den Tod, so empfangen die leiblichen ehelichen Kinder des Verstorbenen in ihrer Gesammtheit als Waisenfamilie eine Pension in der Höhe, in welcher die Wittwe dieselbe bezogen hat, oder wenn eine solche vorhanden wäre, dieselbe erhalten haben würde.

An dieser Pension haben jedoch nur diejenigen Waisen Theil, welche das funfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sobald die Leistungsfähigkeit der Kasse auch ohne Unterstützung aus Staatsmitteln durch sachverständige Berechnungen nachgewiesen ist, darf solchen Waisen, welche durch geistige und körperliche Gebrechen notorisch erwerbsunfähig sind, auf Antrag der betreffenden Kreisvorstände unter Zustimmung der Kuratoren eine jährliche Unterstützung bis zur Höhe von fünf und zwanzig Thalern, im Gesammtbetrage aber nicht über 200 Thaler pro Jahr, zugebilligt werden.

Sind Kinder von mehreren pensionsberechtigten Frauen vorhanden, so werden dieselben als eine Waisenfamilie behandelt.

Ein Gleiches gilt, wenn die geschiedene Ehefrau oder die letzte Frau des Kassenmitgliedes als Wittwe verstirbt und ihrem Manne geborene eheliche leibliche Kinder hinterläßt.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Waisenfamilie aus der Zahl der Empfangsberechtigten wächst dessen Antheil den übrigen Geschwistern zu, bis zuletzt die jüngste Waise zum Genuß der ganzen Pension gelangt.

Die Pensionen werden auch hier halbjährlich pränumerando in denselben Terminen wie die Wittwenpensionen gegen die mit der Bescheinigung des Alters und des Lebens versehene Quittung der Ortspolizei- oder einer anderen competenten Behörde bezahlt.

In der Regel erfolgt die Zahlung zu Händen derjenigen Personen, welche die Vormundschaftsbehörde hierzu der Zahlstelle bezeichnet.

Im Fall der Dringlichkeit oder wenn sonstige Umstände dies im Interesse der Waisen erheischen, ist die Königliche Regierung aber auch ermächtigt, die Zahlung an Ortsvorstände, Vorsteher von Waisen- und sonstigen Erziehungsanstalten, Pflegeeltern u. a. Personen, denen die Waisen in Erziehung und Pflege gegeben sind, anzuordnen.

Inwieweit Waisen neben Wittwen ein Anspruch auf Pension zugebilligt werden kann, ist im vorigen Paragraphen bestimmt worden.

Wenn eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau durch Wiederverheirathung oder moralische Unwürdigkeit den Pensionsanspruch verliert, so kann unter Zustimmung der Kreisvorstände und Kuratoren der von ihr bezogene Pensionsantheil ganz oder theilweise auf ihre pensionsfähigen Kinder übertragen werden.

Concurriren jedoch volle Waisen aus früherer Ehe mit den vaterlosen Waisen aus späterer Ehe, deren Mutter ihren Antheil an der ihr zustehenden Pension verloren hat, so kann unter Anhörung des betreffenden Kreisvorstandes nach dem Ermessen der Königlichen Regierung entweder die Pensionsrate, welche die des

Digitized by Google

Rechts verlustig gewordene Wittwe bezogen, den von ihr dem verstorbenen Kassenmitgliede ehelich geborenen Kindern im ganzen Betrage überwiesen werden, oder es kann die volle Wittwenpension den sämmtlichen aus den verschiedenen Ehen vorhandenen Kindern als einer Waisenfamilie überwiesen werden.

Hinsichtlich der Auszahlungstermine bewendet es bei denjenigen Bestimmungen, welche vorstehend für die Pension der Waisenfamilie gegeben sind.

b. Verlust der Waisenpension.

Das Anrecht auf diese Waisenpension geht außer durch den Tod, durch Zurücklegung des funfzehnten Lebensjahres und durch Auswanderung aus dem deutschen Reiche, jedoch mit der im §. 11, b. hinzugefügten Einschränkung verloren.

§. 13. Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten dürfen nur in baaren Auslagen für Porto, Druckkosten und dergl. bestehen, womit Reisekosten und Diäten für Versammlungen der Kuratoren und jede Dotirung für Kassenverwaltung ausgeschlossen sind.

Etwa vorhandene Ansprüche auf Remunerationen ꝛc. erlöschen mit dem Abgange der Verwaltungsbeamten, welche dieselben zur Zeit beziehen.

V. Die Verwaltung der Kasse.

§. 14. Im Allgemeinen. Die Verwaltung der Kasse steht der Königlichen Regierung zu Erfurt zu, dieselbe hat daher die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten.

Die Aufsichtsbehörde über die Regierung in diesen Kassenangelegenheiten ist der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 15. Mitwirkung der Kassenmitglieder bei Verwaltung der Kasse. Die definitiv und provisorisch angestellten Lehrer an öffentlichen Elementarschulen (§. 5. a. b.), sowie die Emeriten dieser Lehrerklasse, welche die vollen Beiträge bezahlen, sind berechtigt, die drei dem Lehrerstande angehörigen Mitglieder der Kreis-, resp. Stadt-Vorstände zu wählen.

Die definitiv angestellten Lehrer der öffentlichen Elementarschulen (§. 5 a.) sind ferner wählbar:

a. zu Vorstandsmitgliedern,
b. zu Kuratoren resp. Stellvertretern Letzterer.

§. 16. Die Kassen-Kuratoren.

a. Ihre Stellung und Wahl.

Die Kassen-Kuratoren und für jeden derselben ein Stellvertreter werden von den dem Lehrerstande angehörigen Mitgliedern der Kreis- resp. Stadt-Vorstände gewählt. (S. §. 17.) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren und zwar stets zu Anfang des letzten Halbjahres der Amtsperiode der ausscheidenden Kuratoren.

Die Wiederwahl der Abgehenden ist gestattet.

Behufs der Wahl der Kuratoren haben die Vorsitzenden der Kreisvorstände eine Sitzung anzuberaumen und dazu unter genauer Bestimmung von Ort, Zeit und Zweck der Versammlung die sämmtlichen Kassenmitglieder ihrer betreffenden Kreis-Vorstände schriftlich vorzuladen. Die Vorladung zur Wahl muß den Wählern spätestens acht Tage vor dem Wahltermin insinuirt sein.

Die Wahl wird durch offene, mit dem Datum und der Namensunterschrift des Wählers versehene Wahlzettel bewirkt, auf denen jeder Wähler die Namen der von ihm gewählten drei Kuratoren und der drei Stellvertreter zu verzeichnen hat.

Diese Wahlzettel müssen spätestens bis zum ersten August in den Händen des Vorsitzenden der Kreisvorstände sein und von diesem ohne Verzug der Königlichen Regierung eingereicht werden.

Die Königliche Regierung ermittelt das Wahlergebniß und veröffentlicht dasselbe durch das Amtsblatt.

Für gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen haben. Die absolute Majorität ist nicht erforderlich.

Bei Stimmengleichheit hat der im höheren Dienstalter Befindliche den Vorzug. Ist das Dienstalter gleich, so entscheidet das höhere Lebensalter, und sollte auch dies gleich sein, das Loos, welches der älteste der fungirenden Kuratoren in einer Sitzung der letzteren im Auftrage der Königlichen Regierung zieht.

Die Gewählten sind zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl verpflichtet.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung oder einer vorzeitigen Niederlegung des Mandates hat die Königliche Regierung zu entscheiden.

Weigert sich ein zum Kurator resp. Stellvertreter gewähltes Mitglied trotz der entgegen stehenden Entscheidung Seitens der Königlichen Regierung fortgesetzt, das Mandat anzunehmen, so verfällt es in eine Strafe von fünf Thalern und geht des aktiven wie passiven Wahlrechts verlustig.

In diesem wie in dem Falle, daß eine Ablehnung oder die Niederlegung eines Mandats mit Genehmigung der Königlichen Regierung erfolgt oder durch einen Todesfall veranlaßt wird, hat die Königliche Regierung die Vorsitzenden sämmtlicher Kreisvorstände zur Neuwahl der fehlenden Kuratoren zu veranlassen und dazu für alle einen gleichzeitigen Termin festzusetzen.

Die Kuratoren werden durch einen Kommissar der Königlichen Regierung in ihr Amt eingeführt und für dasselbe mittelst Handschlages verpflichtet.

b. Constituirung und Verhandlungen.

Die Verhandlungen der Kuratoren unter sich über die ihnen zugegangenen Vorlagen und ihre sonstigen Competenzen finden in der Regel mündlich statt.

Sie haben sich zu dem Zwecke unter einander über denjenigen von ihnen zu einigen, der bei ihren Verhandlungen den Vorsitz führen soll. Derselbe ist in der Regel auf zwei Jahre zu übernehmen, und steht es nach dieser Zeit frei, ihn einem anderen zu übertragen, dies muß geschehen, wenn es überhaupt von zwei Mitgliedern des Kuratoriums beantragt wird. Falls keine Einigung über den Vorsitz erfolgt, hat die Königliche Regierung einen der Kuratoren auf zwei Jahre damit zu betrauen. Der Vorsitzende des Kuratorii ist der Königlichen Regierung und den Kreisvorständen zur

Digitized by Google

Kenntniß zu bringen, und haben diese alle für das Kuratorium bestimmten Schriftstücke und Vorlagen unter der näheren Bezeichnung: „Wittwenkassen-Angelegenheit“ an seine Adresse zu richten.

Der Vorsitzende hat demnach alle eingehenden Vorlagen in Empfang zu nehmen, zu registriren, zur Verhandlung möglichst vorzubereiten, und, so oft das Bedürfniß vorliegt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte mit den übrigen Kuratoren nach rechtzeitig geschehener Einladung in Berathung zu treten.

Dabei hat er die Verhandlungen zu leiten, Beschluß darüber herbei zu führen und für ihre protokollarische Fixirung Sorge zu tragen.

Gutachten, Anträge, Beschlüsse ꝛc. des Kuratoriums müssen, wenn sie Verbindlichkeit haben sollen, durch die Unterschriften der drei Kuratoren resp. der Stellvertreter vollzogen sein.

Sobald einer oder der andere der Kuratoren an der Betheiligung bei den Sitzungen verhindert ist, muß für ihn einer der Stellvertreter berufen werden, womit derselbe die Pflichten und Rechte eines Kurators in Betreff der dazu vollziehenden Akta übernimmt.

Alle vollzogenen Verhandlungen sind vom Vorsitzenden nach Beschluß zu befördern, resp. zum Austrag zu bringen.

Falls die Königliche Regierung mit dem Kuratorium zu verhandeln für gut befindet, hat sie Ort und Zeit der betreffenden Sitzung zu bestimmen und die Einladung durch den Vorsitzenden zu veranlassen.

In der Regel sind Vorlagen zu solchen Verhandlungen acht Tage vor dem Termine derselben zur Kenntniß des Kuratoriums zu bringen. Sollte sich nach unterlassener vorheriger Einbringung im Laufe der Debatte die verhandelte Angelegenheit weniger dringlich als schwierig herausstellen, so muß auf Antrag zweier Kuratoren die Beschlußfassung bis zur nächsten, sofort anzuordnenden Sitzung verschoben werden.

c. Obliegenheiten der Kuratoren.

Die Kuratoren sind verbunden, alle in Angelegenheiten der Kasse und deren Verwaltung von den einzelnen Mitgliedern, von den Kreisvorständen und von der Königlichen Regierung an sie gerichteten Anträge und Vorlagen entgegen zu nehmen, gewissenhaft zu prüfen und alsdann, je nach Erforderniß und Lage der Dinge, ablehnend oder befürwortend gehörigen Ortes zum Austrage zu bringen. Es liegt ihnen namentlich ob:

1. Gutachtliche Aeußerung resp. Beschlußfassung über alle zu gewährenden Pensionen, besonders im Falle der Auswanderung einer pensionsberechtigten Wittwe oder Waise, der Amtsentsetzung, des Selbstmordes, oder der Ehescheidung eines Kassenmitgliedes.
2. Fortlaufende Einsicht in den Personal- und Stellenbestand aller Kassenmitglieder und in die Listen der pensionsberechtigten Wittwen und Waisen, sowie in alle darauf bezüglichen Veränderungen.
3. Ergreifung der Initiative für Erhöhung oder Herabsetzung von Gehaltsverbesserungsgeldern innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes oder Begutachtung der Seitens der Königlichen Regierung in dieser Angelegenheit gestellten Anträge.
4. Begutachtung der von den Kreisvorständen bei der Königlichen Regierung eingebrachten Anträge auf Abänderung der Statuten, auf Herabsetzung der Stellenbeiträge, auf Erhöhung der Pensionen ꝛc., sowie Beschlußfassung darüber nach Anhörung sämmtlicher Kreisvorstände. Die Uebereinstimmung von sieben Zehntel der Kreisvorstände in allen diesen genannten Angelegenheiten verpflichtet die Kuratoren, die Durchführung der bezüglichen Anträge bei der Königlichen Regierung zu befürworten.
5. Begutachtung der von der Königlichen Regierung behufs Feststellung vorzulegenden Jahresrechnung und Beschlußfassung über dieselbe vor ihrer Aufstellung und Vollziehung.
6. Prüfung der von den Kreisvorständen zu der Jahresrechnung rechtzeitig gemachten Monita und Planirung derselben durch geeignete Maßnahmen.

§. 17. Die Kreis- resp. Stadtvorstände.

α. Ihre Zusammensetzung.

Für den Bezirk jedes landräthlichen Kreises, sowie für die selbstständige Stadt Erfurt wird je ein Kreis- resp. Stadtvorstand gebildet.

Derselbe besteht für die ländlichen Kreise:

1. aus dem Landrathe als Vorsitzenden und aus Vertretern des Kreises,
2. aus Vertretern der Schulinspektion und
3. aus drei Lehrern resp. Kassenmitgliedern,

für die selbstständige Stadt Erfurt:

1. aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und aus Vertretern der beiden städtischen Behörden,
2. aus drei Lehrern resp. Kassenmitgliedern.

β. Wahl der drei Kassenmitglieder in den Kreis-Vorstand.

Die drei Kassenmitglieder der Kreisvorstände werden von den Kassenmitgliedern gewählt, die §. 5 sub a und b. aufgeführt sind. (S. den Eingang d. §.)

Jede nöthig werdende Wahl von Kassenmitgliedern in den Kreisvorstand wird durch Verfügung der Königlichen Regierung an die Vorsitzenden der Kreisvorstände angeordnet. Diese haben dafür zu sorgen, daß jeder Wahlberechtigte spätestens vier Wochen vor dem Wahlakte zu demselben eingeladen werde und sich davon, daß dies geschehen, objektive Gewißheit zu verschaffen. Daher hat die Vorladung durch das amtliche Organ oder durch Einladungsschreiben zu erfolgen; zugleich sind bei den einzelnen Kreisvorständen acht Tage lang vom Tage der Vorladung ab die Wählerlisten auszulegen und in Folge etwaiger Reklamationen je nach Befund zu rectifiziren.

An dem in der Vorladung nach Ort und Zeit genau bestimmten Wahltermine hat der Vorsitzende den Wahlakt damit zu eröffnen, daß er aus der Zahl der versammelten Kassenmitglieder drei Beisitzer und einen Schriftführer ernennt und sie mittelst Handschlags zur Handhabung der Ordnung und unpartheiischer Ueberwachung des Wahlaktes, bezüglich zur genauen Führung

Digitized by Google

des Protokolls verpflichtet. Sodann hat der Schriftführer nach dem amtlich aufgestellten Verzeichnisse der wahlberechtigten Kassenmitglieder die Namen der Wähler einzeln zur Stimmabgabe aufzurufen. Jeder anwesende Wähler hat alsdann drei wählbare Subjekte als Vorstandsmitglieder zu Protokoll zu geben.

Nur persönliche Anwesenheit berechtigt zur Abgabe der Stimmen. Substituirung oder Vollmacht dazu ist unzulässig:

Zur Wahl jedes der drei Kassenmitglieder in den Kreisvorstand ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich nach dem ersten Scrutinium für die eine oder andere der auf der Wahl befindlichen Persönlichkeiten keine absolute Stimmenmehrheit, so sind diejenigen zwei, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten, zur engeren Wahl zu bringen, und ist dies so lange zu wiederholen, bis drei Kandidaten durch absolute Stimmenmehrheit zum Eintritt in den Kreisvorstand gewählt sind.

Im Falle der Stimmengleichheit für zwei auf die engere Wahl gebrachte Kandidaten entscheidet das Loos, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

Der Vorsitzende hat die versammelten Wähler mit dem Wahlresultate sofort bekannt zu machen und die Gewählten, sofern sie anwesend sind, zur definitiven Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl aufzufordern. Von den Nichtanwesenden ist eine solche binnen drei Tagen einzuholen. Falls sich die Gewählten nicht durch die triftigsten Gründe zur Ablehnung der auf sie gefallenen Wahl genöthigt sehen, sind sie zur Annahme derselben verpflichtet. Die Gründe für eine Ablehnung sind von dem Vorsitzenden zu Protokoll zu nehmen und der Königlichen Regierung binnen acht Tagen zur Kenntniß zu bringen. Diese erkennt über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Gründe, theilt ihre Entscheidung sofort dem Vorsitzenden des Wahlcomitees mit und verfügt event. die Abhaltung einer Neuwahl binnen sechs Wochen vom Tage der früheren Wahl abgerechnet. Beharrt ein Mitglied trotz gegentheiliger Entscheidung der Königlichen Regierung bei der Ablehnung der Wahl, so verfällt es in eine Strafe von fünf Thalern und verliert das aktive und passive Wahlrecht.

Die Kassenmitglieder werden auf sechs Jahre in den Kreisvorstand gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Wenigstens drei Monat vor Ablauf ihres Mandats ist die Neuwahl der für den Kreisvorstand erforderlichen Vertreter der Kassenmitglieder statutarisch vorzunehmen.

Im Falle einer vorzeitigen Niederlegung des Mandats gelten die in diesem Paragraphen für die Ablehnung getroffenen Bestimmungen.

γ. Sitzungen und Verhandlungen der Kreisvorstände.

Zu den Sitzungen des Kreisvorstandes sind die drei Kassen- wie die übrigen Mitglieder acht Tage vor dem Termine derselben durch den Vorsitzenden einzuladen und mit den beabsichtigten Vorlagen bekannt zu machen.

Ohne die legitimirte Einladung dreier Kassenmitglieder bei mündlichen Verhandlungen des Kreisvorstandes sind die darauf begründeten Beschlüsse für jene ohne Verbindlichkeit.

Bei Abstimmungen ist die Minorität zur Abgabe eines Separatvotums berechtigt.

Ueber den Gang der Verhandlung ist nach Anordnung des Vorsitzenden Protokoll zu führen, und hat dieser die Majoritätsbeschlüsse auf ordnungsmäßigem Wege zum Austrage zu bringen.

δ. Obliegenheiten der Kreisvorstände.

Zu den Obliegenheiten der Kreisvorstände gehört namentlich:

1. Entgegennahme und Berathung der Kassenangelegenheiten betreffenden Anträge und Gesuche Seitens zum Kreisverbande gehöriger Mitglieder oder deren Angehörigen, sowie Ablehnung oder Beförderung an das Kuratorium resp. an die Königliche Regierung.
2. Die Führung eines Verzeichnisses der Kassenmitglieder, der Pensionsempfänger und der bezüglichen Stellen seines Bezirks.
3. Die Wahrnehmung aller Interessen der Kassengesellschaft, z. B. auch durch zeitgemäße Anträge bei der Königlichen Regierung auf Veränderung des Statuts, sowie Erhöhung und Herabsetzung der Kassenbeiträge, Pensionen, Verbesserungsgelder und durch Begutachtung anderweitig gestellter, dahin zielender Anträge.

ε. Die Kassenmitglieder.

Die Kassenmitglieder können sich hinfort nicht direkt bei der Verwaltung der Kasse, sondern nur indirekt durch die Wahl ihrer Vertreter in den Kreisvorständen und durch die Vertreter bei der Wahl der Kuratoren betheiligen.

§. 18. Das Verzeichniß der Kassenmitglieder. Ueber die Mitglieder der Kasse sind nach beigefügten Formularen Grundbücher anzulegen und fortzuführen.

Jeder Kreis- resp. Stadt-Vorstand führt ein Grundbuch über die sämmtlichen Kassen seines Bezirks, wie auch ein solches über die Wittwen und Waisen, und die Regierung ein Grundbuch über die sämmtlichen Interessenten des Regierungsbezirks und ein Wittwen- und Waisenbuch über alle in dem Bezirk vorhandenen, von der Kasse zu unterstützenden Personen.

Die erforderlichen Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Gehaltsverbesserungen, Amtsniederlegungen ꝛc. der Lehrer hat die Regierung den Vorsitzenden der betreffenden Kreisvorstände mitzutheilen. Die Führung der Grundbücher kann einem der drei Vertreter der Kassenmitglieder jedes Kreisvorstandes durch den Vorsitzenden desselben auf je zwei Jahre übertragen werden.

§. 19. Die Einziehung und Auszahlung der Gelder. Die Einziehung und Auszahlung der Gelder erfolgt durch die von der Königlichen Regierung zu Erfurt dazu bestimmte Regierungs-Kasse unter Vermittelung der Königlichen Kreis- resp. der Kreis-Communal-Kassen, sofern dies für erforderlich erachtet wird.

Digitized by Google

Der Königlichen Regierung verbleiben die Anordnungen über die Abführung der überschüssigen Gelder an die betreffende Königliche Regierungskasse Seitens der Kreis- resp. Communal-Kassen.

Wird die Einziehung der statutenmäßigen Beiträge und Strafgelder zur Kasse im Wege der administrativen Exekution nothwendig, so erfolgt dieselbe durch die Königlichen Kreiskassen.

§. 20. Die Kassenbücher. Ueber die Führung der Kassenbücher bei der betreffenden Königlichen Regierungskasse und den Kreis- ꝛc. Kassen hat die Königliche Regierung die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 21. Die Anlegung der Kassenkapitalien. Die Anlegung der Kassenkapitalien erfolgt durch die Regierung nach Anhörung der Kuratoren in pupillarisch sicheren Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Sparkassenbüchern.

§. 22. Die Aufstellung des Etats und die Rechnungslegung. Die Etats sind so aufzustellen, daß daraus der muthmaßliche Bedarf der Kasse an Zuschüssen aus Staatsmitteln für das nächstfolgende Jahr hervorgeht und müssen bis zum 31. März jeden Jahres dem Königlichen Unterrichts-Ministerium eingereicht werden.

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem beigefügten Musterschema alljährlich durch die Regierung.

Die revidirten Rechnungen nebst Belägen und dem Revisionsprotokolle werden sodann dem Kassenkuratorium vorgelegt und ertheilt die Regierung die Decharge, sobald die von derselben oder den Kuratoren erhobenen Erinnerungen ihre Erledigung gefunden haben.

Das erforderliche Attest wird von der Königlichen Regierung unter die Rechnung gesetzt. Demnächst wird die Rechnung nach ihren Hauptergebnissen durch die Amts- und Kreisblätter des Kassenbezirks publicirt und je ein Exemplar dem Minister der Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten und dem Finanzminister eingereicht.

Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassenmitglied gegen Erstattung der Copialien zu verlangen berechtigt.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 23. Die etwaige Insufficienz der Kasse. Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse unter Vorlegung der letzt abgeschlossenen Jahresrechnung in begründeter Weise bei dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten zu beantragen.

§. 24. Abänderungen des Statuts. Zu Anträgen auf Abänderung des Statuts ist außer den drei Kuratoren jeder Kreisvorstand berechtigt. Bevor derartige Beschlüsse dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreisvorstände und die Kuratoren zur Sache zu hören.

Anträge dieser Art müssen mindestens vier Wochen vor den Berathungen zur Kenntniß der zur Gutachtung Berechtigten gebracht werden. Hierher gehören im Besonderen alle Anträge auf Erhöhung oder Herabsetzung der Pensionen, sowie der Beiträge der Kassenmitglieder.

§. 25. Uebergangsbestimmungen.

a. Das vorstehende Statut tritt mit dem Ersten Januar Eintausend Achthundert Ein und Siebzig (1871) in Kraft.

b. Die jetzt fungirenden Kuratoren und deren Stellvertreter und die Lehrermitglieder der Vorstände bleiben so lange in Thätigkeit, bis das Kuratorium und die Vorstände nach den Bestimmungen dieses Statuts organisirt sind.

c. Für die Verhältnisse der jetzt lebenden Hinterbliebenen von Lehrern aus den ehemaligen Königlich Bayrischen Gebietstheilen des Regierungsbezirks Erfurt bleiben die Specialverträge zwischen den Kronen Preußen und Bayern vom 3. August 1867, §. 99, maßgebend.

d. Die Bestimmungen in den §§. 4, 8, 21, 27, in dem Schlußsatze des §. 28 hinsichtlich der Formulare wie auch die Bestimmungen in der Bestätigungs-Verfügung für das Eingangs erwähnte Reglement vom 9. April 1832 werden durch das vorstehende Statut nicht berührt.

An die Stelle des in §. 31 erwähnten Verwaltungsausschusses tritt aber der Kreis- resp. Stadt-Vorstand, und die Frist des §. 32 wird auf sechs Jahre normirt.

e. Selbstverständlich bleibt dies Reglement vom 9. April 1832 auch für die provisorischen Lehrer und die Emeriten wie für Kirchenbeamte (§. 5 d. und e. d. St.), welche sich gegenwärtigem Statut nicht unterwerfen, in voller Giltigkeit.

Erfurt, den 3. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Das Kuratorium. G. E. Zint l. Goldhagen. Polack.

Das vorstehende Statut wird auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 23. Februar 1871, welche wörtlich lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 18. ds. Mts. ermächtige Ich Sie zur Bestätigung des zurückfolgenden Statuts für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungsbezirks Erfurt vom 3. Januar d. Js. — Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Erfurt zu veröffentlichen.

H.-Q. Versailles, den 23. Februar 1871.

(gez.) Wilhelm. (gez.) v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten."

hierdurch bestätigt.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Bestätigung.

U. 5646.

Vorstehendes Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Erfurt, den 22. April 1871. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 2343. A. 2.

Digitized by Google

J. No. U. 8846.

Schema
zur Aufstellung des Etats
für
die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.

Der Etat.	Erläuterungen.
A. Aufschrift.	
Etat	
der Elementarlehrer-Wittwen und Waisen-Kasse zu N. N. für das Jahr	Der Etat ist vorläufig immer für je ein Jahr aufzustellen.
B. Einnahmen.	
Tit. I.	Die auszuwerfenden Summen sind durch Fraktions-Rechnungen auf Grund der in den Vorjahren gemachten Erfahrungen festzustellen.
1. Antrittsgelder . . . Thlr. Sgr. Pf.	
2. Gehaltsverbesserungsgelder Thlr. Sgr. Pf.	
3. Kollektengelder . . . Thlr. Sgr. Pf.	Vermächtnisse, Geschenke ꝛc. können selbstverständlich im Etat keine Aufnahme finden.
Tit. II. Kapitalzinsen . . . Thlr. Sgr. Pf.	Die jedesmalige Höhe des Kapitalstocks und dessen hauptsächlichsten Bestandtheile sind ante lineam zu vermerken. Sollten Einnahmen aus anderen Quellen als aus verzinslich angelegten Kapitalien, z. B. aus Grundstücken, Häusern ꝛc., vorhanden sein, so ist diese Etatsposition mit Bezug darauf in Unterabtheilungen a. b. c. u. s. w. zu zerlegen.
Tit. III. Jahresbeiträge der Kassenmitglieder.	Im Fall von bisherigen Mitgliedern noch Beiträge für Mehrversicherungen bezahlt werden, ist das Nöthige ante lineam zu vermerken, z. B. „darunter für 15 Mehrversicherungen von 10 Kassenmitgliedern Thlr. Sgr. Pf.“
1. der Lehrer . . . . Thlr. Sgr. Pf.	
2. anderer Mitglieder . . Thlr. Sgr. Pf.	
Tit. IV. Beiträge der Gemeinden ꝛc. nach §. 5. und event. §. 12. des Gesetzes . Thlr. Sgr. Pf.	Auch diese Etatsposition ist dann in Unterabtheilungen zu spalten, wenn von einzelnen Gemeinden ꝛc. innerhalb des Kassen-Bezirks höhere Leistungen als die im §. 4. des Gesetzes angeordneten gewährt werden müssen, so daß in diesem Fall sub a. eine Summe aufzuführen ist, die aus der Multiplikation der Anzahl der zugewiesenen Lehrerstellen mit 4 in Thalern entsteht; sub b. ist die Summe der hierüber hinausgehenden Beiträge aufzunehmen.
Tit. V. Sonstige Einnahmen . Thlr. Sgr. Pf.	Hierher gehören z. B. Strafgelder, Wiederverheirathungsbeiträge ꝛc., welche nach einzelnen Positionen sub a. b. u. s. w. auszuwerfen sind. An dieser Stelle würden auch solche Einnahmen zu verzeichnen sein, welche aus der Kasse eigenthümlich gehörigen Stiftungen fließen, in ihrer Verwendung jedoch besonderen Beschränkungen unterliegen und nicht allen Kassenmitgliedern gleichmäßig zu Gute kommen.
Tit. VI. Zuschuß aus den Staats-Kassen . . . . . Thlr. Sgr. Pf.	Diese Etatsposition wird justificirt durch einen Ueberschuß der Ausgaben sub C. Tit. I. III. und IV. über die Einnahmen aus B. Tit. II. III. und IV. Inwiefern den Letzteren auch Einnahmen aus dem Tit. V. zugerechnet werden müssen, wird von der speciellen rechtlichen Natur derselben abhängen. Die Balance selbst ist sub D. 2. zu ziehen und wenn nöthig zu erläutern.
C. Ausgabe.	
Tit. I. Verwaltungskosten . . Thlr. Sgr. Pf.	Hierher gehören auch die Portoauslagen und ist diese Etatsposition überhaupt in dem Einreichungsbericht speciell zu erläutern und zu begründen.

Digitized by Google

Der Etat.	Erläuterungen.
Tit. II. Zur Anlegung als Kapital 1. nach §. 9. des Gesetzes . Thlr. Sgr. Pf. 2. als sonstige Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben . . . . Thlr. Sgr. Pf.	Es wird auf das sub B. Tit. I. Gesagte verwiesen.
Tit. III. Pensionen: 1. an Hinterbliebene von Lehrern a) an Wittwen . . . Thlr. Sgr. Pf. b) an Waisenfamilien . Thlr. Sgr. Pf. 2. an Hinterbliebene anderer Kassenmitglieder a) an Wittwen . . . Thlr. Sgr. Pf. b) an Waisenfamilien . Thlr. Sgr. Pf.	Es sind diejenigen Pensionen hier aufzuführen, welche an alle Hinterbliebenen von Lehrern in gleicher Höhe gezahlt werden. Die Trennung dieser Position von der ad 1. ist nothwendig, weil Kassenmitgliedern, die nicht dem Lehrerstand angehören, auf eine event. Ergänzung ihrer 50 Thaler nicht erreichenden Pensionsansprüche aus der Staatskasse kein Anrecht haben.
Tit. IV. Sonstige Ausgaben.	Hierher gehören alle Unterstützungen, Zuschüsse zu Emeritengehältern, Sterbegelder ꝛc., welche auf Grund der bisher noch gültigen Statuten in einzelnen Fällen gezahlt werden müssen oder können. Ingleichen sind hierzu diejenigen Zuschüsse zu rechnen, welche nach §. 12. des Gesetzes über die Minimal-Pension hinaus von Gemeinden ꝛc. gewährt werden müssen; cfr. B. Tit. IV. Je nach den thatsächlich gegebenen Verhältnissen ist dieser Titel in Unterabtheilungen zu zerlegen.
D. Balance. 1. a) Hauptsumme der Einnahmen . . . Thlr. Sgr. Pf. b) Hauptsumme der Ausgaben . . . Thlr. Sgr. Pf.	Während die Vergleichung der Hauptsummen der Einnahmen und Ausgaben von geringerem Werth ist, kommt es besonders darauf an, diejenigen Einnahmen und Ausgaben gegen einander abzuwägen, welche bei einem etwaigen Minus der ersteren nach §. 5. des Gesetzes den Zuschuß aus der Staatskasse justificiren. Tritt dieser Fall ein, so kann sub C. Tit. II. 2. ein Geldwerth nicht ausgeworfen werden und ebensowenig dürfen sub C. Tit. IV. andere Ausgaben passiren, als solche, die auf einer rechtlichen Verpflichtung der Kasse beruhen. Im Allgemeinen muß aber auch hier wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich hier bei der Kassenverwaltung nicht nur um die Gegenwart, sondern auch um die zukünftige Leistungsfähigkeit der Kasse handelt. Daher kann in Voraussicht zukünftiger höherer Anforderungen an dieselbe sehr wohl bei der Balance sub 2. ein Plus der Einnahmen über die Ausgaben vorhanden sein, ohne daß dadurch die Erhöhung der Pensionen über 50 Thaler oder Ausgaben sub C. Tit. IV. über die Rechtsverpflichtung hinaus gerechtfertigt würden.
2. a) Summe aus B. Tit. II. III. IV. V. und event. VI. . . . Thlr. Sgr. Pf. b) Summe aus C. Tit. I. III. IV. . . . Thlr. Sgr. Pf.	
3. a) Summe aus B. Tit. V. Thlr. Sgr. Pf. b) Summe aus C. Tit. IV. Thlr. Sgr. Pf.	Es kommt auf die besonderen Verhältnisse einer jeden Kasse an, ob überhaupt eine Balance aus diesen beiden Titeln B. V. und C. IV. zu ziehen ist, event. welche Unterabtheilungen derselben hier zu berücksichtigen sind; cfr. die Erläuterungen zu beiden Titeln.
E. Unterschriften. Ort und Datum. Königliche Regierung. Die Kassenkuratoren.	Bei Aufstellung des Etats sind die Kassenkuratoren gutachtlich zu hören und etwaige besondere Anträge derselben, welchen die Regierung nicht deferiren zu können glaubt, durch Bericht zur Entscheidung vorzulegen. Der Letztere muß alle diejenigen Unterlagen gewähren, auf Grund deren im gegebenen Fall ein bestimmt zu beziffernder Zuschuß bei B. Tit. VI. aus der Staatskasse mit Rücksicht auf D. 2. erbeten wird.

Digitized by Google

I.

Formular

zum

Grundbuch über die Interessenten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse im Regierungs-Bezirk .....

---

1. Des Mitgliedes: Wohnort:
   Vor- und Zuname:
   Datum, Monat und Jahr der Geburt:
   „ „ „ „ „ Anstellung in dem zum Beitritt verpflichtenden Amte:

2. Der Frau: Vor- und Geschlechtsname:
   Datum, Monat und Jahr der Geburt:

3. Die Eheschließung hat stattgefunden am: (Datum, Monat, Jahr.)

4. Abgang des Mannes: durch Tod am:
   aus anderen Ursachen, am:
   (Amtsniederlegung, Emeritirung, Versetzung, §. 6 der Zusammenstellung.) } (Datum, Monat, Jahr.)

5. Abgang der Frau: durch Tod: (Datum, Monat, Jahr.)

6. Der Mann hat sich zum 2. Male verheirathet am: (Datum, Monat, Jahr.)

7. Der zweiten Frau: Vor- und Geschlechtsname:
   Datum, Monat und Jahr der Geburt:

8. Abgang der zweiten Frau: durch Tod: (Datum, Monat, Jahr.)

   Bei noch öfteren Verheirathungen sind die Angaben ad 6, 7 und 8 für jede neue Ehe besonders fernerweit einzutragen.

9. Es ergiebt sich demnach
   a) zur Zeit der Anstellung ein Alter des Mannes von .... Jahren.
   b) zur Zeit der ersten Verheirathung ein Alter:
      aa) des Mannes von .... Jahren,
      bb) der Frau „ .... „
   c) zur Zeit der zweiten Verheirathung ein Alter:
      aa) des Mannes von .... Jahren,
      bb) der Frau „ .... „
   d) zur Zeit der dritten Verheirathung
      u. s. w.

Anmerkung.
Bei der Feststellung der Altersangaben ist die Zeit unter sechs Monaten **nicht**, von sechs Monaten darüber für ein volles Jahr zu rechnen.

Digitized by Google

II.
Formular
zur
Altersstatistik der Interessenten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse im Regierungs-Bezirk .....

Laufende Nummer.	Nummer des Grundbuchs.	Name des Mitgliedes.	Derselbe.			Alter zur Zeit der Anstellung.	I. Ehe.		II. Ehe.		III. Ehe.		u. s. w. für jede neue Ehe besonders.	Zur Zeit festzustellenden Rechnungstermins			
							Alter zur Zeit der Eheschließung:							das derzeitige Alter			
			steht in 1ter, 2ter, ... Ehe.	ist Wittwer aus 1ter, 2ter, ... Ehe.	ist Jungeselle.		des Ehemannes.	der Ehefrau.	des Ehemannes.	der Ehefrau.	des Ehemannes.	der Ehefrau.		der Männer (ohne alle Ausnahme).	der (darunter befindlichen) Ehemänner.	der Ehefrauen.	
			Diese Zahlen sind auch bezüglich derjenigen Mitglieder auszufüllen, welche Wittwer geworden sind.														
		Summa															
		Durchschnitt															

Digitized by Google

Anmerkung zu Formular I. und II.

Nach der Zusammenstellung derjenigen Punkte, über welche in den revidirten Statuten der resp. Kassen-Bestimmungen zu treffen sind, können bei diesen Kassen neben den ordentlichen Mitgliedern noch Personen concurriren, für welche eine Zwangsverpflichtung zum Beitritt resp. zum Verbleiben bei der Kasse nicht besteht (cfr. §. 5 und 6).

Auch diese Interessenten sind in das Grundbuch einzutragen, mit der Maaßgabe, daß außer den, für die ordentlichen Mitglieder vorgeschriebenen Angaben gleichzeitig darin noch vermerkt wird

1. die Höhe der Beiträge,
2. die Höhe der versicherten Pension,
3. bei den Emeriten das Alter zur Zeit der Emeritirung und bei den übrigen außerordentlichen Mitgliedern das Alter zur Zeit des Ausscheidens aus dem Lehramte.

Diese Interessenten, deren Mitgliedschaft von wesentlichem Einflusse auf die Leistungsfähigkeit der Kasse ist, deren Verhältnisse daher bei den anzulegenden Rechnungen besonders berücksichtigt werden müssen, sind unter Hinzufügung einer der Pos. 3 vorstehend entsprechenden Rubrik von den ordentlichen Mitgliedern abgesondert nach Formular II. zu verzeichnen, und zwar dergestalt:

daß diejenigen Interessenten, welche gleich hohe Beiträge zahlen und gleich hohe Pensionen versichert haben, je ein besonderes Verzeichniß bilden.

Digitized by Google

III.

Formular

zum

Wittwen- und Waisenbuch der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Regierungs-Bezirk ... .

№	Der Wittwen		Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Tag, Monat und Jahr des Abgangs durch			№	Der vater- und mutterlosen Waisen unter ... Jahren (nach Familien geordnet)				
	Name.	Wohnort.		Tod.	Wiederverheirathung.	aus anderen Ursachen.		Name.	Wohnort.	Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Tag, Monat u. Jahr des Abgangs durch Tod.	Ueberschreitung des perceptionsfähigen Alters.

Digitized by Google

IV.

Formular

zur

Altersstatistik der Wittwen- und Waisenfamilien der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Regierungs-Bezirk .....

Laufende Nummer.	Nummer des Wittwen-Buchs.	Name der Wittwe.	Alter der Wittwe zur Zeit des festzustellenden Rechnungstermins.	Angabe, ob			Laufende Nummer.	Nummer des Wittwen-Buchs	Name der Waisenfamilie.	Alter des jüngsten Kindes in jeder Waisenfamilie zur Zeit des Rechnungstermins.	Angabe, ob			
				lediglich die gesetzliche Pension.	oder noch 2/3, 3/4 Raten nach den früheren Statuten	geringere als die gesetzliche Pension und in welchem Betrage					lediglich die gesetzliche Pension.	oder noch 2/3, 3/4 Raten nach den früheren Statuten	geringere als die gesetzliche Pension und in welchem Betrage	
				bezogen wird.							bezogen wird.			
		Summa							Summa					
		Durchschnitt							Durchschnitt					

Digitized by Google

V.

Zusammenstellung

der

bisherigen Geschäfts-Ergebnisse bei der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse

im Regierungs-Bezirk ....

Geschäftsjahr.	Zahl der beitragenden: Ehemänner.	Wittwer.	Junggesellen.	vacanten Stellen.	Anzahl der stattgehabten Wiederverheirathungen von Wittwern.	Wittwen: Anzahl beim Beginn des Jahres.	Zugang im Laufe des Jahres.	Abgang durch: Tod.	Wiederverheirathung.	andere Veranlassung.	Anzahl der in Verpflegung stehenden Familien absoluter Waisen.	Gesammtbetrag der jährlich bewilligten Gehaltsverbesserungen.	Einnahmen an: Collectengeldern.	Strafgeldern.	Geschenken und Vermächtnissen.	an festen Zuschüssen, welche nicht auf dem Gesetz vom 22. Dec. 1869 beruhen.	extraordinairen Einnahmen.	Betrag der Verwaltungskosten	Fragen:
																			1. Auf welche Zahl wird voraussichtlich die Anzahl der Lehrerstellen des Bezirks steigen? 2. Innerhalb welcher Zeit? 3. Fondsanlage zur Zeit des Rechnungstermins: a) Hypotheken à 5 %, do. à 4½ % u. s. w. b) Effecten (nach Gattungen) à 5 %, à 4½ % u. s. w. c) Baarer Bestand. Einnahmereste. Ausgabereste.

Anmerkung.

Sofern Mitglieder und Wittwen resp. Waisen vorhanden sind, welche
a) doppelte und mehrfache Pensionen versichert haben resp. beziehen,
b) welche für geringere Beiträge geringere Pensionen versichert haben resp. beziehen,
so ist deren Anzahl und der Pensionsbetrag nach den Ergebnissen der Formulare I. bis IV. noch außerdem besonders zu rubriciren.

Erfurt, Druck der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Zweite Beilage

zum 17. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(336.) Concession und Statuten der unter der Firma „Schweiz" zu Zürich domicilirten Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser. Nr. 1605. A. 1.

Nachdem der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird nachstehend die für die qu. Gesellschaft ausgefertigte Concession, sowie das unter dem 9. October 1869 durch den Regierungsrath zu Zürich genehmigte Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet und der Kaufmann Hermann Friedrich Wilhelm **Jacobi-Scherbening**, in Berlin am Kupfergraben Nr. 5. wohnhaft, zum Generalbevollmächtigten ernannt worden ist. Erfurt, den 17. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

* * *

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirte Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser.

Der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Aktiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser wird auf Grund des vorgelegten, durch den Regierungs-Rath zu Zürich unter dem 9. October 1869 genehmigten Statuts die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2) Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; blose Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Annahme von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerb von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen

Digitized by Google

Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 6. December 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
ad IV. 14346. Im Auftrage, gez. Moser.

Statuten
der
„Schweiz" Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die „Schweiz" ist eine Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser, in der Regel nur von Waaren.

§. 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungs-Antrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§. 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftskapital.

§. 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft, im Betrage von 5 Million Franken, besteht aus 2000 Aktien von je 2500 Franken.

§. 6. Der Aktionär haftet für den Nominalbetrag seiner Aktien, nicht weiter. Der Besitz von Aktien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 7. Auf jede Aktie sind 20% oder 500 Frkn. in baar einzuzahlen. Für den Rest von 80% oder 2000 Frkn. hat der Aktionär für jede Aktie eine auf ihn lautende Wechselobligation mit Domizil an der Gesellschaftskasse in Zürich auszustellen, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt wird, und welche von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert noch in irgend einer Weise belastet werden darf. Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen, und es wird ihr Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§. 8. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers. Die erste Zutheilung der Aktien geschieht durch das Gründungskomite.

§. 9. Die Aktien können zedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Frkn. per Aktie. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn für den Obligationsbeitrag genügende Realkaution geleistet wird. In der Regel kann ein Aktionär nicht mehr als 40 Aktien erwerben. Nach Genehmigung der Zession und erfolgter Deponirung der neuen Obligation des Zessionaren wird die alte Obligation dem Zedenten ausbingegeben.

§. 10. Die Aktien sind nicht theilbar, und es anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur einen Eigenthümer.

§. 11. Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionär auf dem Exekutionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Aktien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Aktionär, auch nach Annullirung der Aktien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

§. 12. Stirbt ein Aktionär, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben ausbingegeben.

§. 13. Geräth der Aktionär in Konkurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präklusivfrist entweder Realkaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Zessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten ausbingegeben.

Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: a. Die Generalversammlung. b. Der Verwaltungsrath. c. Der Ausschuß. d. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 15. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktien rechtsverbindliche Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April in Zürich statt; zum erstenmal im April 1871. Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Aktionären, die zusammen mindestens 400 Aktien vertreten, in welch' letzterem Falle die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen einzuberufen ist.

§. 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§. 17. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigenthümer der Aktien. Das Stimmrecht wird vom Aktionär persönlich ausgeübt oder durch Uebertrag mittelst schriftlicher Vollmacht an einen anderen Aktionär. Jede Aktie berechtigt zu 1 Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 50 Stimmen geltend machen können.

Digitized by Google

§. 18. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Actionären erforderlich, die zusammen mindestens 400 Actien repräsentiren. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 19. Kommt keine Generalversammlung in beschlußfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innert vier Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an die Beschränkungen des §. 18 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§. 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung ein Vicepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Das Protokoll führt in der Regel ein Subdirektor. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr. Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§. 21. Der Generalversammlung kommt zu: a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die fürs erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversammlung gewählt werden. b. Festsetzung der Dividende. c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes. d. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes. e. Dekretirung von weitern Einzahlungen auf den Actien. f. Ankauf von Geschäftslokalen. g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Anträge, welche von mindestens 10 Actionären und spätestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden. In der Generalversammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Diskussion gezogen werden; die Entscheidung darüber kann aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§. 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern übertragen, welche nebst 3 Suppleanten die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt. — Bei Erledigungen in der Zwischenzeit ergänzt sich der Verwaltungsrath aus der Zahl der Suppleanten. Die so Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle ihrer Vorgänger. Für die erste Amtsdauer von 3 Jahren wählt das Gründungskomite den Verwaltungsrath, saumt Suppleanten. Nachher treten, durch's Loos bestimmt, alljährlich ein Drittheil der Mitglieder aus; sie können aber sofort wieder gewählt werden.

§. 23. Jedes Mitglied resp. Suppleant des Verwaltungsrathes hat 10 Aktien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und zwei Vicepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr. Das Protokoll führt ein Subdirektor und es ist dasselbe vom Ausschusse zu genehmigen.

§. 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Direktors. Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern resp. Suppleanten erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu: a. Bestimmung der Termine für die Actieneinzahlungen (§§. 7 u. 11). b. Genehmigung von Actienübertragungen. c. Wahl der Mitglieder und Suppleanten in den Ausschuß. d. Wahl und Entlassung des Direktors sowie der beiden Subdirektoren. e. Die Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen; der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Tantieme. f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß. g. Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlage. h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für Versicherungen und Rückversicherungen und Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf Einem Fahrzeug. i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung dießfälliger Anträge. k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die General-Versammlung, mit Antrag über die Höhe des Jahresgewinns und der Dividende.

C. Ausschuß.

§. 27. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vicepräsidenten des Verwaltungsrathes, welch letztere nebst Suppleanten vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden. Das Protokoll führt ein Subdirektor.

§. 28. Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speciell kommt ihm zu: a. Die Aufstellung des Reglements für die Direktion. b. Die Genehmigung der Gelderanlagen. c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Direktors. d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung. e. Die Genehmigung von Anträgen der Direktion über Erwerb von Konzessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen. f. Die Kontrasignatur aller Aktenstücke der Direktion, im Sinne von §. 33. g. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen sowie der von der Direktion zu Händen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge. h. Die Miethe von Geschäftslokalen. i. Die Verifikation der Bücher, Kassen und des Archivs.

§. 29. Die Schlußnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

Digitized by Google

D. Direktion.

§. 30. Die Direktion besteht aus einem Direktor und zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§. 31. Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Direktors.

§. 32. Der Direktor oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

§. 33. Alle von der Direktion ausgehenden und für die Gesellschaft verbindlichen Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors resp. seines Stellvertreters, sowie der Kontrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses. — Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder seines Stellvertreters.

Jahresrechnung und Gewinn.

§. 34. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. In der Bilanz sollen: a. Die Prämien, deren Risiko noch nicht abgelaufen ist, ins folgende Jahr übertragen werden. b. Die am 31. Dezember noch nicht regulirten Schäden im vollen angemeldeten Betrage als Passivum aufgenommen worden.

§. 35. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst der eingezahlte Betrag der Aktien mit 5 % verzinset. Von dem noch bleibenden Reste des Jahrgewinnes kommen 20 % als Tantieme dem Verwaltungsrath, Ausschuß und der Direktion zu. 40 % als Dividende den Aktien. 40 % dem Reservefonds.

§. 36. Den Versicherten kann mit dem Anwachsen des Reservefondes ein Gewinns-Antheil eingeräumt werden. Die Generalversammlung bezeichnet den Zeitpunkt hiefür und der Verwaltungsrath trifft dannzumal die näheren Bestimmungen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 37. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 40 % des Aktienkapitals verloren sind. Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Risiko ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§. 38. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Kollegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermangelung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§. 39. Im letztern Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und diese den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1869.

J. C. Eschmer-Bodmer in Zürich, H. Hürlimann-Zürcher vom Hause H. von Johannes Hürlimann in Richtersweil, Ch. Ringwald-Bölger in Basel, J. Fierz vom Hause Suremann u. Comp. in Meilen, Raschle-Ritter vom Hause J. Rud. Raschke u. Comp. in Wattwyl, Abegg-Arter vom Hause Rübel und Abegg in Zürich, Streuli-Hüni vom Hause Baumann und Streuli in Horgen, Rob. Schwarzenbach vom Hause J. Schwarzenbach-Landis in Thalweil, Friedrich Duden in Zürich, Daniel Jenny vom Hause Barth, Jenny u. Comp. in Glarus, Adolf Guyer-Zeller in Neuthal bei Bauma, Jenny-Zwilly vom Hause Jenny u. Comp. in Glarus, Jean Heer vom Hause Johannes Heer in Glarus, Johs Wild-Sieber in Zürich, Bertschinger-Amsler in Lenzburg, Syz-Landis in Zürich, J. J. Trümpler Vogel in Zürich, H. Bebie in Rupperswil, Julius Stapfer vom Hause Joh. Stapfer Söhne in Horgen, Julius Weber in Zürich, Schweizerische Kreditanstalt in Zürich.

* * *

Der Regierungsrath
hat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

in Anwendung des§. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches,

beschlossen:

I. Den Statuten der Aktiengesellschaft „Schweiz", Transportversicherungsgesellschaft in Zürich wird die Genehmigung ertheilt.

II. Von den Statuten sind zwei Exemplare auf Stempelpapier anzufertigen und mit den Original-unterschriften zu versehen; das eine Exemplar ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß sowie sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst den letzteren in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 9. Weinmonat 1869.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Erfurt. — Ohlenroth'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18. Erfurt, den 6. Mai 1871.

Gesetz-Sammlung.

(349.) Das zu Berlin am 22. v. Mts. ausgegebene 9. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nr. 7803. Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militairpersonen. Vom 3. April 1871;

7804. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1871, betreffend die Genehmigung der Uebernahme der Kommunal-Chaussee von Bünde nach Südlengern im Kreise Herford in die Unterhaltung des Kreises und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeld-Erhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs;

7 05. Allerhöchster Erlaß vom 29. März 1871, betreffend die Genehmigung des Statuts wegen Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen;

7806. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend den Tarif wegen Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund; und

7807. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Anwendung des Expropriationsverfahrens auf die nach dem Gesetze vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 154) im Preußischen Staatsgebiete auszuführenden Bahnbauten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(350.) Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(351.) Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25. April c., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen können

vom 10. Mai d. J. ab

auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands

Packete ohne Werthangabe und

Packete mit Werthangabe (Geld und Werthsendungen) bis zu dem im internen Deutschen Postverkehr zulässigen Maximalgewicht von 100 Pfund vorerst nach folgenden Orten im Elsaß und Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden:

Altkirch, Ars a. d. Mosel, Avricourt, Barr, Benfeld, Bennweier, Bischweiler, Bitsch, Bitschweiler bei Thann, Bolweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispoldsheim, Habsheim, Hagenau i. E., Hayingen, Heilig-Kreuz im Leberthal (Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming), Hochfelden, Homburg a. d. Rossel, Hückingen i. Lothr. (Uckange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau (Liepvre), Lemberg i. Lothr., Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyeuvre le grande, Mühlhausen im Els., Münster im Elsaß, Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i. E., Remilly, Rixingen (Réchicourt-le-château), Rohrbach i. Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg i. Lothr. (Sarrebourg), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Sentheim, Sierenz, Straßburg i. E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weißenburg i. E., Zabern i. E.,

Die Ausdehnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deutsch-Lothringen bleibt vorbehalten. Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Pri-

Digitized by Google

vatpäckereien an die Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den besonders bekannt gemachten Bedingungen — Maximal-Gewicht 5 Pfd., Frankirung mit 5 Sgr. u. s. w. — bestehen.

Berlin, den 27. April 1871. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(352.) Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien. Nr. 2245. A. 3.

Nach einer uns höheren Orts gewordenen Mittheilung hat die Kaiserlich Brasilianische Regierung unter dem 17. December v. Js. mit dem Hause **Mackay Son & Comp.** und **William Haelfield** in London einen die Introduction von Kolonisten nach Brasilien betreffenden Vertrag abgeschlossen.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Unternehmer bei Anwerbung der zu introducirenden Kolonisten ihr Hauptaugenmerk auf Deutschland richten werden, wozu sie schon durch den Umstand gezwungen sein dürften, daß die Pflanzer der Brasilianischen Provinz St. Paulo, welche für die Einwanderer vorzugsweise in's Auge gefaßt werden soll, die Uebernahme der Letzteren von der Bedingung abhängig gemacht haben, daß sie deutscher Nation seien.

Nach den bestehenden Vorschriften ist es zur Zeit keinem der in Preußen zugelassenen Auswanderer-Expedienten und Agenten gestattet, den Transport von Auswanderern nach Brasilien zu bewirken oder zu vermitteln, und es ist daher anzunehmen, daß die Bemühungen der oben gedachten kontrahirenden Firmen für die Anwerbung deutscher Auswanderer schon hierdurch wesentlich behindert sein werden. Gleichwohl finden wir uns veranlaßt, das betheiligte Publikum, unter Hinweisung auf die bereits mehrfach zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Gefahren der Auswanderung nach Brasilien vor letzterer hierdurch ernstlich zu warnen.

Erfurt, den 27. April 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(353.) Adressirung von Briefen.

Wie mangelhaft vom Publikum immer noch die Briefe adressirt werden, dafür liefert die Thatsache von Neuem einen schlagenden Beweis, daß bei dem Postamte in Danzig in einem einzigen Monate in 837 Fällen von der Post die Mitwirkung der Polizeibehörde zur Ermittelung der Wohnung des Adressaten hat in Anspruch genommen werden müssen. Ein Polizeibeamter hatte im Durchschnitt 2 bis 3 Stunden auf diese Thätigkeit zu verwenden. Trotz aller Bemühungen muß aber im Deutschen Postbezirk noch immer eine beträchtliche Zahl von Briefen lediglich wegen der mangelhaften Adressirung als unbestellbar zurückgeschickt werden, im Jahre 1870 z. B. 431,254 Stück. Eine recht sorgfältige und genaue Adressirung der Postsendungen kann daher nicht genug anempfohlen werden. In verschiedenen Schulen geben die Lehrer den Schülern Unterweisung im Aufertigen guter Adressen. Dies sollte vorallgemeinert werden, und auch bei der häuslichen Erziehung wäre der nicht unwichtige Gegenstand mehr zu beachten. In England geschieht das schon längst.

Erfurt, den 27. April 1871.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(354.) Annahme, Beförderung und Behandlung der Privatgüter.

Die aus Anlaß der Kriegs-Verhältnisse getroffenen besonderen Maßnahmen und Ausnahme-Bestimmungen bezüglich der Annahme, Beförderung und Behandlung der Privatgüter, treten für den Lokal-Verkehr der unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen, unter Wiederherstellung der betreffenden Reglements und Tarif-Bestimmungen, mit der Maßgabe außer Kraft, daß vom 4. d. Mts. ab für den lokalen Güter-Verkehr nach und von den Stationen Göttingen, Dransfeld, Münden und Cassel (§. 12 des Bundes-Betriebs-Reglements Abschnitt B.) bis auf Weiteres zur reglementsmäßigen Lieferzeit folgende Zuschlagsfristen in Anrechnung kommen:

für Eilgut . . . . . 12 Stunden,
„ gewöhnliche Frachtgüter 3 Tage,

Die Einführung entsprechender Zuschlagsfristen für den Lokalverkehr anderer Stationen wird im Falle des Bedürfnisses vorbehalten und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 30. Januar d. Js. eingeführte außerordentliche Annahme und Auflieferung von gewöhnlichen Frachtgütern an Sonn- und Festtagen kommt bis auf Weiteres in Wegfall.

Ueber die Beseitigung der Verkehrs-Beschränkungen in den directen Güter-Verkehren mit anderen Bahnen wird weitere Bekanntmachung erfolgen.

Mit der Güter-Annahme (§. 10 des erwähnten Reglements) soweit dieselbe durch Betriebsstockungen oder Wagenmangel nicht behindert oder beschränkt ist, wird ferneweit streng nach der Reihe der Anmeldungen verfahren werden.

Harnover, den 1. Mai 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(355.) Auflösung der hiesigen Darlehnskasse.

Es wird hierdurch in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes vom 13. Juli v. Js. bekannt gemacht, daß der Herr Bundeskanzler die Auflösung der hiesigen Darlehnskasse verfügt hat.

Neue Darlehen können daher aus der gedachten Kasse nicht mehr bewilligt werden. Die Abwickelung der noch im Gange befindlichen wird bis zum 5. Juni d. Js. von den bisherigen Beamten der Kasse, von da ab aber von der Hauptkasse der hiesigen Königlichen Regierung bewirkt werden.

Erfurt, den 2. Mai 1871.

Der Vorstand der Darlehnskasse. gez. von Tettau

(356.) Auslosung von Mühlhausener Stadtobligationen.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 10. April 1865 ausgegebenen Mühlhausener Stadtobli-

Digitized by Google

gationen sind planmäßig die nachbenannten Obligationen:

von Lit. A. Nr. 20. 24. à 500 Thlr.,
von Lit. B. Nr. 3. 72. 75. 76. 80. 103. 107. 113. 117. 129. 186. 203. 220. 247. à 100 Thlr.

zur Amortisation ausgelooſt worden.

Die Obligationen werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooſten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober c. ab bei unserer Kämmereikasse in den Kassenstunden gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen mit den zugehörigen noch nicht fällig gewordenen Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten werden.

Mühlhausen, den 1. Mai 1871.

Der Magistrat.

Vacante Stellen.

(357.) Mit dem 30. September d. J. wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats in Glindenberg, Ephorie Barleben, vacant. Zu dieser Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule. Die Pfarr-Einkünfte betragen 1501 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., von welcher aber der Pastor **Caspar** ein Rückzugsgehalt von 550 Thlrn. bezieht.

(358.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers **Höfer**, ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 1350 Thlr verbundene Pfarrstelle zu Groß-Wechsungen, in der Ephorie Salza, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(359.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Jessen, in der Diöces Prettin, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Eugen **Rambeau** berufen und bestätigt worden.

(360.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großzschellbach, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Diaconus in Suhl, Karl Bernhard **Thenne**, verliehen worden.

(361.) Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle an der reformirten Hofkirche zu Unser Lieben Frauen in Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Karl Ludwig **Hampe** verliehen worden.

(362.) Zu der erledigten evangelischen dritten Diakonatstelle an der Stadtpfarrkirche zu Wittenberg ist der bisherige Hülfsprediger am Königlichen Prediger-Seminare daselbst, Georg **Schleusner**, berufen und bestätigt worden.

(363.) Die neu errichtete evangelische Hülfsgeistlichenstelle zu Hohenmölsen, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Heinrich Andreas **Oelze** verliehen worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19. Erfurt, den 13. Mai **1871.**

Bundesgesetzblatt.

(364.) Das zu Berlin am 20. v. Mts. ausgegebene 16te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 628. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871;

„ 629. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1871, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Braunschweig;

„ 630. Ertheilung des Exequatur zum Generalkonsul der Republik Uruguay, mit der Residenz in Hamburg, an den Herrn George Kohlstedt und an den zum Konsul der gedachten Republik daselbst ernannten Herrn Cesar Gayen; und

„ 631. Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann B. Brons zu Emden als Königlich Niederländischer Konsul daselbst.

Das zu Berlin am 29. v. M. ausgegebene 17. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 632. Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Vom 22sten April 1871.

Das zu Berlin am 2. d. Mts. ausgegebene 18. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 633. Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Vom 26. April 1871;

„ 634. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Directivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar: I. als Vereinsbevollmächtigter: der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Hannover, der Großherzoglich Oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg und der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirection zu Braunschweig an Stelle des aus dem Vereinsdienst geschiedenen Großherzoglich Hessischen Ober-Steuerrathes Fabricius der Großherzoglich Hessische Ober-Steuerrath Giller mit dem Wohnsitz in Hannover; II. als Vereinskontroleure: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. O. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Sächsischen Zollinspectors Tröger der Königlich Sächsische Zollinspector Kerstan mit dem Wohnsitz in Berlin, 2) den Hauptämtern zu Halle, Halberstadt und Nordhausen der dem Hauptamte zu Magdeburg als Vereinscontroleur beigeordnete Königlich Sächsische Zollinspector v. Wachsmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Magdeburg, 3) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning an Stelle des als Vereinscontroleur nach Mannheim versetzten Königlich Württembergischen Zollinspectors Hegelmaier der Königlich Württembergische Zollinspector Kirn mit dem Wohnsitze in Kiel; B. im Großherzogthum Baden: den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg an Stelle des verstorbenen Königlich Württembergischen Ober-Zollinspectors Schmidlin der bisherige Vereinscontroleur in Kiel, Königlich Württembergische Zollinspector Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Mannheim; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: den Hauptämtern zu Schwerin und Rostock an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Ober-Revisors Großjohann der den Hauptämtern zu Güstrow und Neubrandenburg als Vereinscontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuerinspector Souchon unter Verlegung seines Wohnsitzes von Güstrow nach Rostock. Der Wohnsitz des, den im Königreich Bayern belegenen Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Lindau als Vereinscontroleur beigeordneten Königlich Preußischen Steuerinspectors Lehmann ist von Kempten nach Lindau verlegt worden; und

Nr. 635. dem Geschäftsträger und Generalconsul für die Republik Venezuela, Legationsrath v. Gülich zu Carácas, ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 4. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 599.) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(365.) Eine angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung.

In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Förster **Kaufhold** in Suhl die Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe

Lit. E. Nr. 5926. über 100 Thlr.,

welche derselbe in einem an **Kaufhold** in Magdeburg adressirten Briefe zur Post gegeben haben will, abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Förster **Kaufhold** anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin den 6. Mai 1871.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

(366.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867. A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(367.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 24. März 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(368.) Packetbeförderungsdienst im Bereiche der zweiten Armee.

Wegen des Eintritts von Truppendislocirungen im Bereiche der zweiten Armee muß die Zuführung von Privatpäckereien an die auf dem Marsche befindlichen Truppentheile für die nächsten 8 Tage eingestellt, und es müssen die vorkommenden Päckereien bis zur Beendigung der Marschbewegungen bei den Packetsammelstellen im Inlande zurückgehalten werden.

Größere Marschbewegungen finden namentlich statt bei dem **3.** und dem **9.** Armee-Corps, sowie bei der **6.** Cavallerie-Division.

Mit Rücksicht hierauf ersucht das General-Postamt, von der Absendung von Privatpäckereien an die obenbezeichneten Truppen während der nächsten sechs Tage Abstand zu nehmen.

Außerdem wird bemerkt, daß die Zuführung von Päckereien für das 2., 5., 10. Armee-Corps und für die 1. Cavallerie-Division, welche ebenfalls veränderte Aufstellung erhalten, für kurze Zeit eine etwas längere Frist, als gewöhnlich in Anspruch nehmen wird.

Berlin, den 7. Mai 1871.

General-Postamt.

(369.) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung

Digitized by Google

von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, Mai 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(870.) Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähr-Anstalt zu Werleshausen, Kreis Heiligenstadt, Regierungsbezirk Erfurt, zu erheben ist.

Der Tarif vom 27. November 1869, nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Werra bei Werleshausen zu erheben ist, sowie der denselben genehmigende Allerhöchste Erlaß vom 27. November 1869 werden in Gemäßheit der Vorschrift des Letzteren im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5. Mai 1871.

Für den Provinzial-Steuer-Director.

Hirsch.

Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähr-Anstalt zu Werleshausen, Kreis Heiligenstadt, Regierungsbezirk Erfurt, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:
   a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person 6 Pfg.,
   b. für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt, mittelst eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens 2 Sgr. entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht, von den einzelnen erhoben, mehr beträgt.

   Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür für die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:
   a. für ein Pferd oder einen Maulesel 2 Sgr.
   b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 1 Sgr. 6 Pfg.,
   c. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, eine Ziege oder ein Stück anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 6 Pfg.,
   d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 6 Pfg. Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.
   a. für ein beladenes 4 Sgr.,
   b. für ein unbeladenes 2 Sgr.,
   c. für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren beladen oder unbeladen 6 Pfg.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmung.

Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.

Befreiungen.

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2. Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-, Vorspann- und Kriegslieferungsfuhren.
3. Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
4. Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen.
5. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, sowie die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, ingleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten.
6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 27. November 1869.

gez. Wilhelm.

gegez. Itzenplitz. Camphausen.

Auf Ihren Bericht vom 26. ds. Mts. ertheile Ich

Digitized by Google

dem Tarife, nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Werra bei Werleshausen, Kreises Heiligenstadt, Regierungsbezirk Erfurt, zu erheben ist, Meine Genehmigung und sende Ihnen denselben vollzogen mit der Ermächtigung zurück, den Tarif nebst dem gegenwärtigem Erlasse durch das Amtsblatt der Regierung zu Erfurt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. November 1869.

gez. Wilhelm.

gegez. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

(371.) Abänderung des Namens der Diöcese Seebach in den der Diöcese Oberdorla.

Auf Grund einer vom Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten ertheilten Ermächtigung haben wir den Namen der Diöcese Seebach in den der Diöcese Oberdorla abgeändert.

Magdeburg, den 28. April 1871.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

(372.) Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle in Merxleben.

Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. d. Mts. III. 5908. wird vom 1. Juni d. J. ab in Merxleben im **Weber**schen Gasthofe eine Chausseegeld-Hebestelle errichtet werden, welche das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile nach jeder Richtung hin erhebt.

Zugleich wird der Hebesatz der Chausseegeld-Hebestelle bei Kirchheilingen, mit dem Beginn der Chausseegelderhebung der neuen Chausseegeld-Hebestelle in Merxleben, von 1½ Meilen auf 1 Meile herabgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. Mai 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

(373.) Wählbare Candidaten der Theologie.

Von dem Consistorio der Provinz Sachsen sind im I. Quartal d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Adolph Theodor Richard **Hein**, gebürtig aus Magdeburg,
2) Friedrich Wilhelm **Holzweißig**, gebürtig aus Delitzsch,
3) Carl Emil Friedrich **Springstubbe**, gebürtig aus Greifenberg,
4) Otto Eduard Valentin Hermann **Weißpflock**, gebürtig aus Schönau,
5) Johann Friedrich **Zippel**, gebürtig aus Zielitz,
6) Friedrich Wilhelm Eduard **Zimmermann**, gebürtig aus Bleicherode,
7) Paul Johannes **Findeis**, gebürtig aus Gr. Salze,
8) Carl Heinrich **Raabe**, gebürtig aus Göffitz,
9) Ernst Theodor **Riedel**, gebürtig aus Wolmirstedt,
10) Alexander Friedrich Gotthelf **Leuchert**, gebürtig aus Neu-Heidau,
11) Friedrich Wilhelm **Vogeler**, gebürtig aus Danstedt,
12) Friedrich Wilhelm August **Werner**, gebürtig aus Angern,
13) Johann Friedrich Otto **Liebe**, gebürtig aus Sondershausen,
14) Ewald Ferdinand **Lötze**, gebürtig aus Gerbstedt,
15) Carl Julius **Meyer**, gebürtig aus Zschackau,
16) Georg Werner **Petersilie**, gebürtig aus Rohrberg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 26. April 1871.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(374.) Ausspielung von Kunstwerken zum Besten der allgemeinen deutschen Invalidenstiftung. 2798. A. 1.

Se. Majestät der Kaiser und König haben der Münchner Künstler-Genossenschaft zu gestatten geruht, den Vertrieb von Loosen zu der von ihr zum Besten der allgemeinen deutschen Invalidenstiftung abzuhaltenden Ausspielung von Kunstwerken auch innerhalb der Preußischen Monarchie zu bewirken.

Dem Vertriebe der Loose, deren Zahl zunächst auf 50,000 und deren Preis auf einen Thaler das Stück festgesetzt ist, soll höherer Anordnung zufolge überall ein Hinderniß nicht entgegengestellt werden.

Dies wird zur Nachachtung Seitens der Polizei- 2c. Behörden des Bezirkes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 4. Mai 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(375.) Concessionirung des Fabrikanten und Chemiker Bruno Kloss hierselbst als Auswanderungs-Agent. Nro. 2824. A. 1.

Dem hiesigen Fabrikanten künstlicher Mineralwasser und Chemiker Bruno **Kloss** ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für den concessionirten Auswanderungs-Unternehmer des Baltischen Lloyd C. W. S. **Schultz** in Stettin von uns ertheilt worden.

Erfurt, den 5. Mai 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(376.) Die Personenbeförderung der IV. Wagenklasse.

Vom Donnerstag, den 11. Mai c. ab, findet die Personenbeförderung in IV. Wagenclasse auf den diesseitigen Bahnstrecken, in den nach dem Fahrplan vom 25. April coursirenden Zügen — mit Ausschluß der Courier- und Schnellzüge, sowie der Züge zwischen Hannover resp. Lehrte und Braunschweig, — wieder statt.

Hannover, den 6. Mai 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stellen.

(377.) Durch den Eintritt des Pfarrers **Krage**

Digitized by Google

in den Ruheſtand am 30. Juni c. wird die nnter Königlichem Patronate ſtehende Pfarrſtelle zu Sanne, in der Ephorie Arendſee, vacant werden. Das jährliche Einkommen beträgt gegen 1000 Thlr., wovon der Emeritus einen jährlichen Ruheſtandsgehalt von 350 Thlr. empfängt. Zur Parochie gehören drei Kirchen und drei Schulen.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

(378.) Bei der hieſigen Königlichen Regierung iſt der Regierungs-Secretariats-Aſſiſtent **Stoll** zum Regierungs-Secretair befördert und der bisherige Bureau-Diätar **Rennebach** als Secretariats-Aſſiſtent angeſtellt worden

(379.) Der bisherige Schullehrer zu Biſchhagen, Wilhelm **Brennecke,** iſt als Knabenlehrer der katholiſchen Gemeinde Effelder, im Kreiſe Mühlhauſen, angeſtellt.

(380.) Durch Allerhöchſte Ordre Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs vom 20. April d. Js. iſt der bisherige Stadtgerichtsrath **von der Gröben** zum Conſiſtorial-Rath und Mitglied des Königlichen Conſiſtoriums der Provinz Sachſen ernannt worden.

(381.) Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle a. S. ſind befördert worden:

Der Ober-Telegraphiſt **Junker** in Halle zum Telegraphen-Secretair und der Telegraphen-Candidat **Noloppy** daſelbſt zum Telegraphiſten.

Verſetzt ſind: der Telegraphen-Directions-Secretair **Waltke** von Halle nach Chemnitz als Vorſteher der Telegraphen-Station daſelbſt, der Ober-Telegraphiſt **Münter** von Halle und **Salzmann** von Gotha nach Straßburg, der Obertelegraphiſt **von Jengen** von Gera nach Metz, die Telegraphen-Boten **Iſland** und **Schreyer** von Halle nach Straßburg, der Telegraphen-Bote **Fahnert** von Quedlinburg nach Metz.

(382.) In Tennſtädt iſt der unbeſoldete Beigeordnete **Wigand** bei dem im März c. ſtattgehabten Ablaufe ſeiner Amtsperiode auf weitere ſechs Jahre wiedergewählt und von der Königlichen Regierung beſtätigt worden.

(383.) Zu der erledigten evangeliſchen Predigerſtelle an der Hospitalkirche St. Cyriaci in Nordhauſen und der damit verbundenen Hülfspredigerſtelle für die ſämmtlichen übrigen evangeliſchen Kirchen-Gemeinden daſelbſt iſt der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Carl Guſtav **Zimmer** berufen und beſtätigt worden.

(384.) Es ſind befördert reſp. verſetzt: der Chauſſeegeld-Erheber **Rockſtroh** in Catharinenberg zum Steuer-Empfänger in Dingelſtedt, der Chauſſeegeld-Erheber **Eiſenblatt** von Sproſſen nach Catharinenberg. Neu angeſtellt: der Militair-Invalide **Stürtze** als Chauſſeegelderheber in Mühlhauſen, der Militair-Invalide **Hillmann** als Chauſſeegelderheber in Kirchheilingen. Ausgeſchieden: der Steuer-Empfänger **Schulz** in Dingelſtedt.

(385.) Der Kreisgerichts-Director **Schulz** zu Genthin iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Halberſtadt verſetzt. Der Kreisgerichts-Rath **Palmié** zu Halberſtadt iſt vom 1. April ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt und ihm der rothe Adlerorden IVter Klaſſe verliehen worden. Der Kreisrichter **Hupe** zu Quedlinburg und der Appellationsgerichts-Secretair **Hentſcher** zu Halberſtadt ſind geſtorben. Der Bureau-Diätar **Gillhauſen** zu Dingelſtädt iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Mühlhauſen verſetzt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Inſertions-Gebühren für den Raum einer geſpaltenen Druckzeile 1½ Silbergroſchen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroſchen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20. Erfurt, den 20. Mai 1871.

Bundesgesetzblatt.

(386.) Das zu Berlin am 8. d. Mts. ausgegebene 19te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 636. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thlrn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(387.) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, Mai 1871.

General-Postamt.

(388.) Die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postortes hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(389.) Veranstaltung eines Bienenzucht-Lehr-Cursus für Invaliden aus dem Feldzuge gegen Frankreich. Nr. 2546. A. 3.

Der Vorstand des Bienenzucht-Schutz-Vereins für den Niederrhein beabsichtigt nach der in einem Druckexemplare ergebenst angeschlossenen Bekanntmachung in diesem Jahre einen 14tägigen Bienenzucht-Lehr-Cursus für solche deutsche Invaliden aus dem Feldzuge gegen Frankreich zu veranstalten, welche durch ihre Invalidität an der Fortsetzung ihres bisherigen Lebensberufes

Digitized by Google

verhindert sind, und sich als Bienenzüchter oder Bienenwärter ausbilden und auf diese Weise eine sichere Existenz gründen wollen. Den Theilnehmern wird neben dem unentgeldlichen Unterricht für die Dauer des Cursus freie Station auf Kosten des Vereins und außerdem eine angemessene Reise-Entschädigung gewährt.

Magdeburg, den 4. Mai 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

An die Königliche Regierung zu Erfurt.

Nr. 2370. O. P.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 12. Mai 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(390.) Die Personenbeförderung der IV. Wagenklasse.

Vom Donnerstag, den 11. Mai c. ab, findet die Personenbeförderung in IV. Wagenclasse auf den diesseitigen Bahnstrecken, in den nach dem Fahrplan vom 25. April coursirenden Zügen — mit Ausschluß der Courier- und Schnellzüge, sowie der Züge zwischen Hannover resp. Lehrte und Braunschweig, — wieder statt. Hannover, den 6. Mai 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(391.) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Wundarzt Dr. **Strecker** in Dingelstedt den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen.

(392.) Dem Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts in Naumburg, Dr. **Koch** ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justiz-Rath mit dem Range eines Raths Erster Klasse, und dem Kreis-Gerichts-Director **Filter** in Eisleben, sowie dem Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath **Bielitz** in Naumburg der Charakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen.

Die Kreisrichter **Meyer** in Merseburg, **v. Schönberg** in Naumburg, **Kettembeil** daselbst, **Dütschke** in Zeitz, **Bertram** in Halle, **Rohland** in Delitzsch, **Brandt** in Torgau und **Döring** in Erfurt sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt.

Den Rechts-Anwalten und Notaren **Polenz** in Naumburg, **Weiße** in Delitzsch, **Rittler** in Torgau und **Berendes** in Eilenburg ist der Character als Justizrath verliehen.

Versetzt sind folgende Kreisrichter und zwar: **Metsch** in Löbejün an das Kollegium des Kreisgerichts in Halle, **Kühne** in Zörbig an das Kollegium des Kreisgerichts in Delitzsch, **Schneidewind** in Sömmerda an das Kreisgericht in Nordhausen, **Rohland** in Liebenwerda an das Kreisgericht in Erfurt und **Krause** in Schmiedeberg an die Gerichts-Kommissionen in Bitterfeld (Kreisgerichts-Bezirk Delitzsch).

Der Rechtskandidat Anton Hermann **Schmidt** ist zum Referendarius ernannt.

Dem Kreisgerichts-Secretair, Kanzlei-Rath **Weitzel** in Zeitz ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse die erbetene Dienstentlassung mit Pension vom 1 August c. ab ertheilt.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor **Ehrlich** in Naumburg ist der Character als Rechnungs-Rath und den Kreisgerichts-Secretairen **Ehrhardt** daselbst und **Schmidt** in Wittenberg der Character als Kanzlei-Rath verliehen.

Der Kreisgerichts-Secretair **Schwiebs** in Schkeuditz ist an das Kreisgericht in Halle und der Kreisgerichts-Secretair **Neyber** in Halle an das Kreisgericht in Merseburg, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Schkeuditz, versetzt.

Es sind ernannt: der Bureau-Assistent **Muschwitz** in Mansfeld zum Kreisgerichts-Secretair, der Bureau Diätar **Stadtmann** in Gerbstedt zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten, Beide bei dem Kreisgericht in Eisleben, Ersterer mit der Function bei der Gerichts-Commission in Mansfeld, Letzterer mit der Function bei der Gerichts-Commission in Gerbstedt, der Kanzlei Diätar **Donat** in Naumburg zum Kanzlisten bei dem Appellationsgericht daselbst und der Kreisgerichts-Bote und Executor **Taubert** in Merseburg zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht in Langensalza. Der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Müller** in Halle ist vom 1. August c. ab pensionirt und der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Funck** in Herzberg auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Weißroth** in Torgau ist gestorben.

Als Boten und Exekutoren sind definitiv angestellt: der Hülfsbote, invalide Sergeant **Essen** in Nebra bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Function bei den Gerichts-Commissionen in Herzberg, und der Hülfsbote, invalide Sergeant **Feldt** in Langensalza bei dem Kreisgericht daselbst.

Patente.

(393.) Dem Civil-Ingenieur Franz **Windhausen** zu Braunschweig ist unter dem 5. Mai c. ein Patent auf ein selbstthätiges Expansions-Ventil, soweit es als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(394.) Das der Firma **Wirth & Comp.** zu Frankfurt a. M. unterm 23. März 1870 ertheilte Patent auf einen Schnellschützen für Webestühle ist aufgehoben.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21. Erfurt, den 27. Mai 1871.

Bundesgesetzblatt und Gesetzsammlung.

(395.) Das zu Berlin am 17. d. Mts. ausgegebene 20te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr 637. Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869. Vom 5. Mai 1871; und

„ 638. Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann August Eckmann zu Kiel als Königlich Niederländischer Konsul daselbst.

(396.) Das zu Berlin am 10. d. Mts. ausgegebene 10. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7808. Privilegium wegen Ausgabe von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thaler fünfprocentiger Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft. Vom 3ten April 1871;

„ 7809. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Ampfurth nach Schermke im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg;

„ 7810. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. April 1871;

„ 7811. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Abänderung des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Notte vom 14. April 1856; und

„ 7812. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg an die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 17. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(397.) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keinesweges. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, Mai 1871.

General-Postamt.

(398.) Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für das **Garde-Corps** und das **5. Armee-Corps** bis auf Weiteres zur Postbeförderung nicht zugelassen werden.

Dagegen findet, nachdem die in der Bekanntmachung vom 7. Mai erwähnten Marschbewegungen beendigt sind, die Beförderung von Privatpäckereien für das 3. und 9. Armee-Corps, sowie für die 6. Cavallerie-Division wiederum statt.

Berlin, den 15. Mai 1871. General-Postamt.

(399.) Brandunfall in St. Denis.

In der Nacht vom 12. zum 13. Mai ist in dem Dienstlokale einer Feldpostanstalt zu St. Denis eine Postladung bestehend aus mehreren Packeten und Briefsäcken, welche Correspondenz und Geldsendungen von den Postsammelstellen zu Berlin, Cassel, Cöln, Frankfurt a. M., Leipzig und Saarbrücken für die in St. Denis und Umgegend cantonnirenden Deutschen Truppen

Digitized by Google

insbesondere für die Erste Garde-Infanterie-Division, für die 8. Infanterie-Division, für das Garde-Husaren-Regiment und für die 1. Fuß-Abtheilung des Garde-Feld-Artillerie-Regiments, enthalten haben, auf bisher nicht ermittelte Weise — wahrscheinlich in Folge von Selbstentzündung — in Brand gerathen. Es ist dabei ein Theil der Sendungen, sowie der Geldbeträge beschädigt worden oder verbrannt. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ober-Postdirection in Berlin beauftragt worden ist, Reclamationen wegen der beschädigten Sendungen entgegenzunehmen und erforderlichenfalls für den Verlust den gesetzlichen Schadenersatz zu gewähren.

Berlin, den 19. Mai 1871.

General-Postamt.

(400.) Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig daß Privatpäckereien für die 17. Infanterie-Division für jetzt von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. Außerdem muß die Zuführung von Päckereien an das 7. Armee-Corps für die nächste Zeit eingestellt werden.

Berlin, den 20. Mai 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(401.) Ausspielung von Pforzheimer Goldwaaren zum Besten der deutschen Invalidenstiftung. Nr. 3126. A 1.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3ten d. Mts. zu gestatten geruht, daß zu der in Pforzheim im Großherzogthum Baden zum Besten der deutschen Invalidenstiftung nach Maßgabe des eingereichten Prospectus veranstalteten Ausspielung von Pforzheimer Goldwaaren innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets Loose verkauft werden dürfen.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Vertriebe dieser Loose, deren Preis auf 35 Xr. oder 10 Sgr. das Stück festgesetzt ist, überall ein Hinderniß nicht entgegengestellt werden darf.

Erfurt, den 20. Mai 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(402.) Die Anmeldung der approbirten Medicinal-Personen bei ihrer Niederlassung behufs Ausübung der Praxis bei dem betreffenden Kreisphysikus. 2961. A. 1.

Es ist in neuerer Zeit mehrmals vorgekommen, daß approbirte Medicinal-Personen bei ihrer Niederlassung behufs Ausübung der Praxis unterlassen haben, dem betreffenden Kreisphysikus hievon, unter dem Nachweis der Befähigung zu derselben, Anzeige zu machen.

Da nun diese durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. Juli 1842 ausdrücklich ausgesprochene Bestimmung durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 nicht aufgehoben worden ist, so fordern wir hiermit zur genauen Befolgung mit dem Bemerken auf, daß hierdurch keineswegs die freie Wahl des Niederlassungsortes im Bundesgebiet beschränkt, sondern nur festgestellt werden soll, wer nach §. 29 der Gewerbeordnung als approbirte Medicinalperson zur Ausübung der ihm zustehenden Rechte, den im §. 147. Nr. 3 bezeichneten Personen gegenüber auszuerkennen ist.

Erfurt, den 13. Mai 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(403.) Die Ausdehnung des für den Norddeutschen Bund ergangenen Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13ten Mai 1870 auf das Königreich Bayern Nr. 1551. B. 1.

Nachstehender Ministerial-Erlaß, betreffend die Ausdehnung des für den Norddeutschen Bund ergangenen Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 auf das Königreich Bayern.

Berlin, den 6. Mai 1871.

Nach den §§. 1. und 2. unter II. des Gesetzes, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April d. Js. (Bundesgesetzblatt S. 87 ff.) tritt das für den Norddeutschen Bund ergangene, vom 1. Januar c. ab auch im Königreich Württemberg, dem Großherzogthum Baden und den südlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen eingeführte Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13ten Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 119.) **vom 1. Juli 1871 ab** im Königreich Bayern als Reichsgesetz in Kraft.

Demgemäß finden die zur Ausführung des letzterwähnten Gesetzes in der Circular-Verfügung vom 8. October 1870 (IV. 12095.) aufgestellten Grundsätze **vom 1. Juli 1871 ab** unmehr auch auf das Königreich Bayern Anwendung.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Erfurt.

IV. 4529.

wird hierdurch unter Bezugnahme auf unser die gedachte Ausführungs-Instruction vom 8. October 1870 zur öffentlichen Kenntniß bringendes Amtsblatts-Publicandum vom 19. October pr., zur Beachtung Seitens der bezüglichen Verantagungs-Behörden und Organe bekannt gemacht. Erfurt, den 17. Mai 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(404.) Die Vereinbarung unter den Städten der Monarchie wegen portofreier Zusendung von Post-Sachen. Nr. 3312. A. 1. 2.

Erst in neuerer Zeit haben wir von dem Bestehen einer Einrichtung Kenntniß erhalten, welche ihres practischen Werthes halber verdient, in weitern Kreisen verbreitet und beziehungsweise zur Einführung auch unserer Seits empfohlen zu werden.

Es ist dies die unter vielen Städten der Monarchie bereits bestehende Vereinbarung über die gegenseitige portofreie Zusendung aller Post-Sachen, ohne daß unter den betheiligten Gemeinden eine Liquidation von Portoauslagen erfolgt.

Dieses Abkommen erscheint geeignet, mannichfachen Weiterungen und Correspondenzen wegen Erstattung von Porto vorzubeugen, und machen wir die Magi-

Digitized by Google

strate unseres Verwaltungs-Bezirkes auf diese Einrichtung mit dem Beifügen aufmerksam, daß die Redaction der in Berlin (Moritzstraße 9.) erscheinenden deutschen Gemeinde-Zeitung sich öffentlich erboten hat, Beitritts-Erklärungen zu der gedachten Vereinbarung entgegenzunehmen, solche auch in ihrem Blatte und resp. in der ersten Nummer jeden Monats zu veröffentlichen.

Erfurt, den 21. Mai 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(405.) Ausloosung von Obligationen (I. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 17. Mai 1870 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1871 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861, Seite 105.) ausgegebenen Obligationen (1. Emission) zum Betrage von 700 Thalern sind folgende Nummern

Litt. B. Nr. 122, 125, 134, 287, 329, 347 und 373 à 100 Thaler

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Juli 1871 ab bei der Verbands-Kasse in Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Juli 1871 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen i/Thür., den 12. Juni 1870.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.

(406.) Fracht Ermäßigungen.

Für den Güter-Verkehr diesseitiger Stationen mit Magdeburg-Leipziger und Halle-Casseler Stationen via Northeim-Nordhausen resp. via Arenshausen treten mit dem 25. d. Mts. verschiedene Fracht-Ermäßigungen in Kraft, namentlich für Honig, Alaun, präparirte schwefelsaure Thonerde, schwefelsaures Ammoniak, roher Salmiak, holzsauren Kalk, Eisenvitriol, Kartoffelmehl, rohe, geschlemmte und gemahlene Kreide, Porzellan-, Pfeifen- und Asphalterde, Baker Guano.

Der desfallsige Tarifnachtrag ist bei den Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 17. Mai 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(407.) Ausgelooste Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungs-Kasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt

Magdeburg, den 12. Mai 1871.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse, welche nach der von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

A. aus dem Rechnungsjahre 1870.

I. à 3½ %.

2	Stück	à 500	Thlr.	= 1000	Thlr.
1	„	à 300	„	= 300	„
1	„	à 50	„	= 50	„

II. à 4%

4	Stück	à 500	Thlr.	= 2000	Thlr.
1	„	à 200	„	= 200	„
2	„	à 100	„	= 200	„
2	„	à 50	„	= 100	„
1	„	à 25	„	= 25	„

..... 3875 Thlr.

B. aus dem Rechnungsjahre 1871.

à 4%

2	Stück	à 500	Thlr.	= 1000	Thlr.
2	„	à 100	„	= 200	„
1	„	à 50	„	= 50	„
1	„	à 25	„	= 25	„

.... 1275 Thlr.

überhaupt 5150 Thlr.

buchstäblich: Fünftausend Einhundert und Fünfzig Thaler nebst zugehörigen Zinscoupons und Talons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Steinbach, Notar.

gez. W. v. Rathusius, } als Abgeordnete der
gez. Kricheldorff, } Provinzial-Vertretung.

a. u. s.

gez. Rocholl, Regierungs-Rath.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(408.) Ausgelooste Rentenbriefe ꝛc. der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1871.

In dem am 12. dss. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1871 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

Digitized by Google

1. Lit. A. à 1000 Thlr. 46 Stück, nämlich Nr. 87. 556. 575. 720. 984. 1030. 1123. 1260. 1280. 1957. 2128. 2196. 2449. 2828. 2909. 3606. 3833. 3990. 3998. 4065. 4179. 4208. 4668. 4740. 5013. 5020. 5269. 5410. 5433. 5511. 5678. 5722. 5879. 5942. 5988. 6050. 6214. 6350. 6355. 6382. 6486. 6561. 6582. 6592. 6646. 6926.
2. Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich Nr. 357. 451. 713. 866. 933. 1022. 1158. 1273. 1281. 1453. 1794. 1835. 1928.
3. Lit. C. à 100 Thlr. 63 Stück, nämlich Nr. 93. 200. 312. 474. 541. 601. 656. 775. 927. 1181. 1330. 1658. 1667. 2131. 2376. 2419. 2447. 2589. 2598. 2681. 2832. 3230. 3858. 3904. 3907. 4134. 4308. 4564. 4709. 4887. 4964. 4982. 5130. 5584. 5657. 5730. 6255. 6270. 6590. 6667. 6836. 6939. 7033. 7166. 7175. 7224. 7578. 7615. 7654. 7746. 7859. 8122. 8238. 8256. 8391. 8578. 8593. 8601. 8844. 8874. 8899. 8947. 9214.
4. Lit. D. à 25 Thlr. 59 Stück, nämlich Nr. 202. 332. 397. 525. 735. 861. 951. 1069. 1178. 1276. 1279. 1305. 1325. 1702. 1847. 1851. 1862. 1931. 2123. 2199. 2237. 2287. 2435. 2444. 2574. 2730. 3056. 3059. 3416. 3693. 3727. 3873. 4275. 4365. 4434. 4489. 4528. 4783. 4899. 5097. 5137. 5306. 5551. 5695. 5784. 5886. 6193. 6344. 6399. 6415. 6968. 7092. 7297. 7301. 7388. 7625. 7734. 8110. 8113.
5. Lit. E. à 10 Thlr. 1 Stück, nämlich Nr. 12659.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 20. September 1871 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurückliefe rung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelosten Rentenbriefe, nämlich:

1. Lit. ..... Nr. .... à .... Thlr. Kapital,
2. etc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den ....ten ..... 187..

N. N."

Mit dem 30. September 1871 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen denselben die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 11 bis 16 nebst Talon, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 20. September 1871 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgelosten Rentenbriefe litt. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1. October 1863 litt. C. Nr. 4759.
b. pro 1. April 1865 litt. D. Nr. 2545.
c. pro 1. April 1866 litt. C. Nr. 6520.
d. pro 1. April 1867 litt. C. Nr. 8646. litt. D. Nr. 7590. 7613.
e. pro 1. Oktober 1867 litt. A. Nr. 4325. litt. B. Nr. 1156. litt. C. Nr. 1150. 1329. 3752. 4739. 4921. 6949. litt. D. Nr. 1035. 1356. 1959. 3970. 8065.
f. pro 1. April 1868 litt. A. Nr. 5429. 7131. litt. C. Nr. 1137. 6082. 6721. 7970. 8962. litt. D. Nr. 122. 1374. 1764. 4886. 5182. 7640.
g. pro 1. Oktober 1868 litt. B. Nr. 790. 1335. litt. C. Nr. 890. 2141. 2367. 2381. 8322. litt. D. Nr. 856. 2261. 3384. 3459. 4838. 5631. 6089. 6682. 6807. 6918. 7332.
h. pro 1. April 1869 litt. A. Nr. 5768. litt. B. Nr. 55. litt. C. Nr. 257. 732. 1968. 4216. 4464 4584. 6267. 6816. 7213. 7462. 7806. 8509. 9388. litt. D. Nr. 2773. 4061. 5392. 5951. 7033. 7354.
i. pro 1. Oktober 1869 litt. A. Nr. 4177. 5287. 5581. 6879. litt. B. Nr. 482. 485. 774. 1544. litt. C. Nr. 1901. 2347. 2743. 4210. 4772. 5719. 6076. 8352. 8361. 8591. litt. D. Nr. 1193. 2255. 3274. 4119. 5884. 6831.
k. pro 1. April 1870 litt. A. Nr. 945. 4967. 5483. 7173. litt. C Nr. 41. 194. 1810. 3195. 3972. 4937. 4986. 6373. 7457. 8697. 8910. litt D. Nr. 513. 618. 1020. 2289. 2571. 2873 2935. 5166. 6122. 6249. 6483. 7341.
l. pro 1. Oktober 1870 litt. A. Nr. 1165. 1433. 1956. litt B. Nr. 235. 1062. litt C. Nr. 464. 625. 2151. 2808. 3472. 3940. 4424. 5558. 5972. 7329. 7818. 7838. 8344. 8920. 9103. litt. D. Nr. 358. 564. 1376. 1397. 1728. 1784. 2803. 3015. 3395. 3910. 4843. 4859. 4972. 5075. 5148 5587. 5600. 6484. 6542. 6823. 7023. 8123.
m. pro 1. April 1871 litt. A. Nr. 580. 6620. litt. B. Nr. 48. 364. 885. 1348. 1433. litt. C Nr. 212. 234. 874. 885. 958. 1064. 1343. 1361. 1863. 1889. 2016. 2545. 4472. 4881. 6725. 6745. 6965. 7484. 7675. 7854. 8895. 9138. litt. D. Nr. 876. 1135. 1224. 2022. 2295. 2329. 2367. 2582. 2817. 2948. 2993. 3304. 3452. 3751. 3780. 4642. 4858. 5212 5384. 6263. 6723. 7312.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Die-

Digitized by Google

jenigen, welche nach Rentenbriefe der Provinz Sachsen litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12658 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Ferner wird bemerkt, daß folgende Rentenbriefe litt E à 10 Thlr. und zwar:

a. zum 1. April 1860 Nr. 7464. 11,171 bis 11,173. 11,268.

b. zum 1. Oktober 1860 Nr. 6211. 6212. 6472. 6473. 10,382. 10,800. 10,909. 10,910, 11,053 bis 11,055.

ausgeloost, aber uneingelöst geblieben und daher nach §. 44 des Rentenbank Gesetzes mit Ende des Jahres 1870 verjährt sind; der Betrag dieser Rentenbriefe ist demgemäß nach §. 52 ibid. zum Reserve-Fonds der Rentenbank vereinnahmt worden.

Magdeburg, den 13. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(409.) Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt

Magdeburg, den 12. Mai 1871.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

A. aus dem Rechnungsjahre 1870.

1	Stück	zu 1000 Thlr.	=	1000	Thlr.
1	„	„ 500	„ =	500	„
3	„	„ 100	„ =	300	„
6	„	„ 25	„ =	150	„
4	„	„ 10	„ =	40	„
				1,990	Thlr.

B. aus dem Rechnungsjahre 1871.

45	Stück	zu 1000 Thlr.	=	45,000	Thlr.
9	„	„ 500	„ =	4500	„
40	„	„ 100	„ =	4000	„
25	„	„ 25	„ =	625	„
8	„	„ 10	„ =	80	„
				54,205	Thlr.

überhaupt 56,195 Thlr.

buchstäblich: Sechs und Fünfzig Tausend Einhundert Fünf und Neunzig Thaler nebst zugehörigen Zinscoupons und Talons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Steinbach, Notar.

gez. W. v. Rathusius, } als Abgeordnete der
gez. Kricheldorff, } Provinzial-Vertretung.

u. s. s.

gez. Rocholl, Regierungs-Rath.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(410.) Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse für das Halbjahr, 1. Juli bis ultimo December 1870.

In dem am 12. dss. Mts. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1871 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden.

1. von Lit. A. à 3½%.

a. zu 500 Thlr. Nr. 265. 354. 748.
b. zu 400 Thlr. Nr. 622.
c. zu 50 Thlr. Nr. 235.

2. von Lit. B. à 4%.

a. zu 500 Thlr. Nr. 181. 352. 453. 679. 1239. 2159. 2336. 2560. 3329. 4125.
b. zu 400 Thlr. Nr. 2167.
c. zu 100 Thlr. Nr. 771. 2216. 2539. 2947. 3014. 4112. 4294.
d. zu 50 Thlr. Nr. 1507. 1916.
e. zu 25 Thlr. Nr. 2672. 3776.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1872 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1. durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen in coursfähigen Zustande, oder
2. durch die Königliche Kreis-Kasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreis-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII. Nr. 3 und 4 mit Talon unentgeldlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1872 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Digitized by Google

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooster, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½% Nr. 630 zu 50 Thlr.;
b. 1. Juli 1866 à 4% Nr. 4139 zu 100 Thlr.;
c. 1. Januar 1867 à 3½% Nr. 666 zu 25 Thlr.; — à 4% Nr. 127 zu 500 Thlr., Nr. 2052 zu 100 Thlr.;
d. 1. Januar 1868 à 3½% Nr. 576 zu 500 Thlr.; — à 4% Nr. 192 zu 500 Thlr.;
e. 1. Juli 1868 à 4% Nr. 4162 zu 100 Thlr., Nr. 1922 zu 50 Thlr.;
f. 1. Januar 1869 à 3½% Nr. 664 zu 25 Thlr.; — à 4% Nr. 857 zu 100 Thlr.;
g. 1. Juli 1869 à 3½% Nr. 633 zu 25 Thlr.; — à 4% Nr. 462 zu 500 Thlr., Nr. 3551 zu 100 Thlr., Nr. 3544 zu 25 Thlr.;
h. 1. Juli 1870 à 4% Nr. 2326 zu 50 Thlr.;
i. 1. Januar 1871 à 3½% Nr. 719 zu 500 Thlr.; — à 4% Nr. 517. 3434. 4124 zu 500 Thlr., Nr. 740. 1260. 1782. 3449 zu 100 Thlr., Nr. 1265. 3266 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieſelben bei unſerer Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt oder bei der Kreis-Kaſſe in Heiligenſtadt zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachſen und Hannover.

Vacante Stellen.

(411.) Durch die Verſetzung des Paſtors **Schaller** iſt die Pfarrſtelle zu Bottmarsdorf, in der Ephorie Gr. Wauzleben, vacant geworden. Die jährlichen Einkünfte dieſes Amts, welches unter Königlichem Patronate ſteht, betragen 1320 Thlr. Es gehören dazu eine Kirche und eine Schule.

(412.) Durch die Emeritirung ſeines bisherigen Inhabers wird mit dem 30. Juni d. J. das Archidiaconat an Beatae Mariae Virginis zu Mühlhauſen i. Th. vacant. Die Stelle, welche unter Privatpatronat ſteht, hat ein jährliches Einkommen von gegen 900 Thalern, wovon das Rückzugsgehalt des Emeritus mit 300 Thlr. jährlich in Abzug kommt.

(413.) Durch die Verſetzung des Diaconus **Theune** iſt die unter Königlichem Patronate ſtehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 460 Thlr. verbundene Diaconatſtelle an der Hauptkirche zu Suhl, in der Ephorie gleichen Namens, vacant geworden.

(414.) Durch den am 30. September d. J. erfolgenden Eintritt des Superintendenten a. D. Oberpfarrers **Schmidt** in den Ruheſtand wird die unter Königlichem Patronate ſtehende Oberpfarrſtelle zu Weißenſee, in der Ephorie gleichen Namens, vacant werden. Das Einkommen derſelben beträgt jährlich c. 1050 Thlr., wovon 400 Thaler an den Emeritus abzugeben ſind. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 7 Lehrern.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

(415.) In der Stadt Sömmerda iſt an Stelle des ausgeſchiedenen Rathmann **Kampe** der Kaufmann **Mangold** auf die noch übrige Dauer der Ende des Jahres 1875 ablaufenden Amtsperiode des Erſteren zum Rathmann erwählt und von Königlicher Regierung beſtätigt worden.

(416.) Mit dem demnächſt bevorſtehenden Eintritt des Pfarrers **Born** zu Mertendorf in die Oberpfarrſtelle zu Gerbſtedt wird derſelbe zugleich die interimiſtiſche Ephoralverwaltung der Diöceſe Gerbſtedt übernehmen.

(417.) Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Annarode, in der Diöces Mansfeld, iſt der bisherige Pfarrer in Rippicha, Albert **Kulisch**, berufen und beſtätigt worden.

(418.) Die erledigte evangeliſche Oberpfarrſtelle zu Gerbſtedt, in der Diöces Gerbſtedt, iſt dem bisherigen Pfarrer in Mertendorf, Emil Otto **Born**, verliehen worden.

(419.) Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Elſter, in der Diöces Wittenberg, iſt dem bisherigen Pfarrer zu Jerichow, Hermann Julius **Flaischlen**, verliehen worden.

(420.) Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Salza und Herreden, in der Diöces Salza, iſt dem bisherigen Pfarrer zu Hefſerode, Ernſt Wilhelm **Riedel**, verliehen worden.

(421.) Der bisherige proviſoriſche Rector an der evangeliſchen Stadtſchule zu Sachſa, Eugen Ludwig **Klocke**, iſt definitiv in ſeinem Amte angeſtellt.

(422.) Zu die durch das Ableben des Kanzlei-rathes **Klapproth** erledigte erſte Secretair- und Bureau-Vorſteher-Stelle beim Königlichen Conſiſtorium der Provinz Sachſen iſt der bisherige zweite Secretair **Brunkau** und in die zweite Secretairſtelle der bisherige dritte Secretair **Pfannenſchmied** aufgerückt. Die dritte Secretairſtelle iſt dem bisherigen Conſiſtorial-Kanzliſten **Bencke**, die erſte Kanzliſtenſtelle dem Feldjägareth-Inſpector **Hilbert** und die zweite Kanzliſtenſtelle dem Regierungs-Kanzleigehülfen **Schönfeld** verliehen worden.

(423.) In Stelle des bisher mit der Polizei-Verwaltung über den gutsherrlichen Verwaltungsbezirk Mülverſtedt und Zimmern betraut geweſenen Rittergutsbeſitzers Herrn Max **v. Hopffgarten** zu Mülverſtedt, welcher auf ſeinen Antrag von dieſer Funktion entbunden worden, iſt ſeit dem 1. d. Mts. der Bürgermeiſter Herr **Uderhold** zu Thamsbrück zum Polizei-Verwalter des erwähnten Bezirks beſtellt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Inſertions-Gebühren für den Raum einer geſpaltenen Druckzeile 1½ Silbergroſchen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroſchen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22. Erfurt, den 3. Juni 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(424.) Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig daß Privatpäckereien für die 4. Cavallerie-Division, die 5. Cavallerie-Division und für das 7. Armee-Corps (einschließlich der demselben neuerdings zugetheilten Infanterie-Regimenter Nro. 16, 56 und 57, sowie des Husaren-Regiments Nr. 11) bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 24. Mai 1871.

General-Postamt.

(425.) Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die dritte Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 25. Mai 1871.

General-Postamt.

(426.) Postpäckereidienst für die Armee.

Nach Lage der Verhältnisse können gegenwärtig Privatpäckereien für nachbezeichnete Truppenkörper zur Postbeförderung zugelassen werden:

für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 9., 10., 11., 12. und 15. Armee-Corps, für die 25. [Großherz. Hessische] Infanterie-Division, sowie für die 1., 2., 6. und 12. Cavallerie-Division.

Dagegen ist die Absendung von Privatpäckereien nicht statthaft für

das Garde-Corps, das 5. und 7. Armee-Corps, für die 17 Infanterie-Division, sowie für die 3., 4. und 5. Cavallerie-Division.

Berlin, den 26. Mai 1871.

General-Postamt.

(427.) Einlieferung von Geld-Sendungen an die aus Frankreich zurückkehrenden Truppen betreffend.

Da die Heimkehr des Garde-Corps, des 5. und 7. Armee-Corps, der 17. Infanterie-Division, der 3., 4. und 5. Cavallerie-Division bevorsteht, und die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Post-Sendungen an die Truppen, während dieselben sich auf dem Marsche befinden, sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Offiziere und Mannschaften der vorerwähnten Truppenverbände so lange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

Berlin, den 28. Mai 1871. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(428.) Die Aufnahme in die Fischersche Augen-Heilanstalt hierselbst Nr. 3202. A. 1.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Juli 1865 (Amtsblatt S. 225) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der hier bestehenden **Fischer**'schen Augen-Heilanstalt eine Vereinbarung mit dem hiesigen praktischen Arzte Dr. **Brehme** dahin getroffen ist, daß die für Rechnung der **Fischer**'schen Augen-Heilanstalt zu behandelnden Augenkranken in das Privat-Heilinstitut des genannten Arztes aufgenommen werden.

In Folge dieser Einrichtung sind fortan alle Anträge, welche sich auf die Heilung von Augenkranken für Rechnung der **Fischer**'schen Augen-Heilanstalt beziehen, unmittelbar an unseren Medizinalrath zu richten, der mit der Besorgung dieser Angelegenheit von uns beauftragt worden ist.

Erfurt, den 23. Mai 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(429.) Eingezahlte Privat-Renten-Ablösungs-Capitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Casse über die zum 31. März 1871 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichnung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 20. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(430.) Verkauf von Gestütpferden.

Mittwoch, den 2. August c., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 100 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens be-

Digitized by Google

deckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 31. Juli und 1. August in den Morgenstunden von 7—11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 31. Juli, 1. und 2. August gesorgt sein.

Trakehnen, den 11. Mai 1871.

Der Landstallmeister v. Dassel.

(431.) Die Entfernungs- und Flächenbestimmungen nach dem neuen Metermaaß

Unter Bezugnahme auf Artikel 21 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetz-Blatt für 1868 S. 473 ff.) bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende Umrechnung der in dem Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächenbestimmungen, bei welcher die in der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten für 1869 S. 747 veröffentlichten Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher giltigen Landesmaaße und Gewichte in die durch jene Maaß- und Gewichtsordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte, zu Grunde gelegt sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fuß- und Lachtermaaß kommt an folgenden Stellen des Allgemeinen Berggesetzes vor:

1. im §. 4, Absatz 3. In einem Umkreise um Gebäude bis zu 200 Fuß darf nicht geschürft werden.
2. im §. 17, Absatz 1. Die Größe des begehrten Feldes ist nach Quadratlachtern anzugeben.
3. im §. 26, Absatz 2. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratlachtern festzustellen.
4. im §. 27, Absatz 1. In den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirkes Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirkes Coblenz, sowie seit Einführung des Allgemeinen Berggesetzes durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. Januar 1869, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont beträgt die zulässige Maximal-Feldesgröße 25000 Quadratlachter, in den übrigen Landestheilen 500000 Quadratlachter.
5. ebendaselbst, Absatz 2. Zwei Punkte der Begrenzung dürfen bei 25000 Q.-Lachter nicht über 500 Lachter und bei 500000 Q.-Lachter nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.

Nach den Eingangs erwähnten Tabellen ist aber

1 Fuß = 0,31388 Meter,

1 Lachter = 2,0924 Meter,

1 Quadratlachter = 4,3780 Quadratmeter.

Hiernach sind:

unter 1: 200 Fuß = 62,7700 Meter,

unter 4: 25000 Quadratlachter = 109450 Quadratmeter,

500000 Quadratlachter = 2189000 Quadratmeter,

unter 5: 500 Lachter = 1046,2000 Meter,

2000 Lachter = 4184,8000 Meter.

Diese Entfernungs- und Flächenbestimmungen sind vom 1. Januar 1872 ab zur Anwendung zu bringen.

Nach Artikel 22 der erwähnten Maaß- und Gewichtsordnung ist es übrigens den Interessenten gestattet, in den bezeichneten Fällen schon jetzt das Metermaaß in Anwendung zu bringen.

Halle, den 24. Mai 1871.

Königliches Ober-Bergamt.

Vacante Stellen.

(432.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 650 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Gonna, in der Ephorie Sangerhausen, vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

(433.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Kulisch** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Rippicha, in der Ephorie Zeitz, vacant geworden. Das Einkommen derselben beträgt ca. 650 Thlr., wovon indeß 250 Thlr. an einen Emeritus abzugeben sind. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(434.) Durch den mit dem 31. Oktober d. Js. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Born** in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Flemmingen, in der Ephorie Naumburg, vacant werden. Dieselbe gewährt ein jährliches Einkommen von ca. 1100 Thlr., wovon indeß der Emeritus 400 Thlr. bezieht. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(435.) Die schulpflichtigen Kinder aus dem zum Klostergute Zella gehörigen Vorwerke Annaberg sind in die katholische Schule zu Struth eingeschult worden.

(436.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Keutschen, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Prediger Richard Julius **Schrader** verliehen worden.

(437.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle, in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Consistorial-Rath **Schultze** zu Posen verliehen worden.

(438.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Harras, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Georg Werner **Peterssilie** berufen und bestätigt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23. Erfurt, den 10. Juni **1871.**

Bundesgesetzblatt und Gesetzsammlung.

(439.) Das zu Berlin am 25. v. Mts. ausgegebene 21te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 639. Gesetz, betreffend die Declaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 415.) Vom 19. Mai 1871;

„ 640. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt“ in „Reichskanzler-Amt“; und

„ 641. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern. Vom 22. Mai 1871.

(440.) Das zu Berlin am 26. v. Mts. ausgegebene 11. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7813. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für die Kreis-Chausseen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehdem;

„ 7814. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Warendorfer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 17. April 1871;

„ 7815. den Nachtrag zum Statut des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes vom 17. Mai 1856. Vom 24. April 1871;

„ 7816. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung der Statuten der Köln-Mindener-Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1871; und

„ 7817. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 14. März 1871. Vom 2. Mai 1871.

Das zu Berlin am 27. v. Mts. ausgegebene 12. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7818. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung 1) eines Nachtrages zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, 2) des ersten Nachtrages zu dem zweiten Regulative vom 5. November 1866. und 3) der revidirten Taxordnung, welche in die Stelle der Taxordnung vom 5. November 1866 (Gesetz-Sammlung von 1866, Seite 681 ff.) tritt.

Das zu Berlin am 3. dss. Mts. ausgegebene 13te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7819. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thalern. Vom 6. Mai 1871; und

„ 7820. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1871, betreffend den Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, sowie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juni 1871 ab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(441.) Postpäckereidienst für die Armee.

Privatpäckereien für die I., 2. und die 6. Cavallerie-Division, sowie für das IX. Armee-Corps (einschließlich der 25. (Großherzoglich Hessischen) Infanterie-Division, des 1. Thüringischen Infanterie Regiments Nr. 31 und des Schleswig-Holsteinischen Füsilier-Regiments 86) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppentheile gestattet: für das I., II., III., IV., VI., VIII., X., XI., XII. und XV. Armee-Corps, so wie für die 12. Cavallerie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen des II. und X. Armee-Corps, welche andere Quartiere beziehen, wird voraussichtlich innerhalb der nächsten vierzehn Tage eine längere Zeit als gewöhnlich in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, von der Versendung solcher Gegenstände, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, z. B. Butter, Fleisch und dergleichen, in Feldpostpäckereien möglichst Abstand zu nehmen, da dergleichen Sachen bei der jetzigen Jahreszeit meistens unbrauchbar werden, bevor sie ihrem Bestimmungsort erreichen.

Berlin, den 30. Mai 1871.

General-Postamt.

(442.) Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die 23. Infanterie-Division, Corps-Artillerie des 12. Armee-Corps und die 12. Cavalerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postförderung ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet: für das I., II., III., IV., VI., VIII., X., XI. und XV. Armee-Corps, sowie für die 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Officiere und Mannschaften, welche nicht bei den vorbezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedens-Garnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 31. Mai 1871. General-Postamt.

(443.) Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 3. Armee-Corps (mit Ausnahme der 6 Infanterie Division), für das 8. Armee-Corps und für das 11. Armee-Corps (mit Ausnahme der 22. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachverzeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 4., 6., 10. und 15. Armee-Corps,
für die 6., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28. und 31. Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Officiere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 2. Juni 1871. General-Postamt.

(444.) Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 6. Armee-Corps (mit Ausnahme der 11. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 4., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28., 31. Mai und 2. Juni, auch von der Absendung von Geldbriefen an Officiere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 3. Juni 1871. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(445.) Zollsatz der französischen Weine betr.

Vom 6. d. Mts. ab tritt für französische Weine wieder der Zollsatz von 2⅔ Thalern in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 5. Juni 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial Steuer-Director: von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(446.) Gesuche um Entlassung resp. längere Beurlaubung von Mannschaften der im Felde stehenden Truppen Nr. 2926. A. 3.

Die Zahl der täglich bei dem zur Zeit in Frankreich befindlichen General-Commando IV. Armee-Corps eingehenden, meist ganz unbegründeten Gesuche um Entlassung resp. längere Beurlaubung von Mannschaften der im Felde stehenden Truppen hat eine solche Höhe erreicht, daß die genannte Behörde es für geboten erachtet hat, zur Verminderung der dadurch unnöthigerweise erwachsenden Geschäfts-Erschwerniß zur Beachtung allgemein bekannt zu machen, und zwar dahin, daß

1) ihm während der Dauer des mobilen Verhältnisses der Truppen bestimmungsmäßig kein Recht, auf die vorzeitige Entlassung von Mannschaften auf Reclamation einzuwirken, beigelegt ist, und daß deshalb derartige Anträge also unberücksichtigt bleiben müssen,
2) Urlaubsgesuche fernerhin unbeantwortet bleiben, so fern sie nicht durch die betreffenden Civil-Behörden vorgelegt werden,
3) Urlaub überhaupt nur ganz ausnahmsweise in den dringendsten Fällen und unter der Voraussetzung ertheilt werden kann, daß nach Lage der Verhältnisse auch eine vorübergehende Anwesenheit des Mannes in der Heimath wirklichen Erfolg verspricht.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß den beurlaubten Mannschaften freie Fahrt nicht bewilligt worden ist, daß also der von einer etwanigen Beurlaubung erwartete Nutzen mit den Kosten einer weiteren Reise ohnehin in keinem Verhältnisse stehen würde.

Erfurt, den 2. Juni 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(447.) Die Wiederbesetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Ziegenrück Nr. 3307. A. 1.

Der Kreisthierarzt des Ziegenrücker Kreises, **Busch** zu Pößneck, im Herzogthum Meiningen, ist auf seinen Antrag aus seiner amtlichen Stellung entlassen worden.

Behufs Wiederbesetzung dieser mit einem Gehalte von 100 Thaler jährlich dotirten Kreisthierarzt-Stelle — mit dem Wohnsitze in Pößneck — fordern wir die Thierärzte I. Klasse, welche als Kreisthierärzte approbirt und geneigt sind, die in Rede stehende Stelle zu übernehmen, hierdurch auf, ihre desfallsigen Meldungen unter Beifügung ihrer Qualifications- und Führungs Zeugnisse, sowie eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Erfurt, den 27. Mai 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(448.) Abfertigung verschiedener Personenposten in Folge eingetretener Fahrplan-Aenderung

In Folge eingetretener Fahrplan-Aenderungen werden die nachverzeichneten Personenposten nunmehr abgefertigt, wie folgt:

1) die Personenpost von Sangerhausen nach Straußfurt:
   aus Sachsenburg 3^{10} Uhr früh,
   aus Weißensee 5^{5} Uhr früh;
2) die Personenpost zwischen Straußfurt und Tennstädt:
   aus Straußfurt 8^{30} Uhr früh,
   aus Tennstädt 5 Uhr Nachm.;
3) die Personenpost von Frankenhausen nach Sondershausen:
   aus Frankenhausen 5^{15} Uhr früh;
4) die I. Personenpost zwischen Mühlhausen und Sondershausen:
   aus Mühlhausen 2^{45} Uhr früh,
   aus Ebeleben 6 Uhr früh,

   aus Sondershausen 9 Uhr früh,
   aus Ebeleben 11^{10} Uhr früh.

Erfurt, den 2. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(449.) Schiedsmannswahl.

Der Zimmermeister Gustav **Nelz** in Dingelstädt ist als Schiedsmann für die Stadt Dingelstädt auf die Zeit vom 1. August 1871 bis dahin 1874 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 27. Mai 1871.

Königl. Appellationsgericht.

(450.) Schiedsmannswahlen.

Als Schiedsmänner für den Kreis Mühlhausen in Thüringen sind auf die Periode 1871, 1872 und 1873 incl. für den II. Landbezirk der Materialwaarenhändler Sebastian **Thys** in Kleingrabe, für den III. Landbezirk der Schulze Lorenz **Fuchs** in Windeberg, für den IV. Landbezirk der Gastwirth Wilhelm **Döring** in Silberhausen, für den V. Landbezirk der Einnehmer Wilhelm **Fistge** in Ammern, für den VI. Landbezirk der Ackermann Jacob August **Stanfenbiel** in Dörna, für den VII. Landbezirk der Gastwirth Valentin **Schröter** in Büttstedt, für den VIII. Landbezirk der Chausseegelderheber Christoph **Lerch** in Wachstedt, für den IX. Landbezirk der Schulze Wilhelm **Henning** in Heyerode, für den X. Landbezirk der Schulze Gottfried **Rublend** in Groß-Burschla, für den XI. Landbezirk der Steuererheber Wilhelm **Cron** in Falken, gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 27. Mai 1871.

Königl. Appellationsgericht.

Vacante Stellen.

(451.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1550 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Ausleben, in der Ephorie Eilsleben, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(452.) Durch den Tod des Oberpredigers **Paasche** ist die erste Pfarrstelle an St. Nicolai in Neustadt-Magdeburg, welche Königlichen Patronats ist, erledigt. Die mit diesem Amte verbundenen jährlichen Einkünfte betragen 1293 Thlr. Es gehört dazu nur eine Kirche, aber eine sehr umfangreiche Schul-Inspection.

(453.) Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die Pfarrstelle zu Hesserode, Ephorie Salza bei Nordhausen erleeigt. Die jährlichen Einkünfte dieses Amtes, welches Königlichen Patronats ist, sind zu 1359 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. veranschlagt und es gehören dazu 3 Kirchen und 3 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden

(454.) Der Kreisgerichts-Rath **Brumm-r** in Merseburg ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor **Druche** in Sandau ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Delitzsch mit der Function als Gerichts-Commissarius in Zörbig ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Röpell** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in das des Appellationsgerichts in Breslau versetzt; dagegen sind in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg versetzt: der Gerichts-Assessor **Meyer**, bisher im Departement des Appellationsgerichts in Paderborn, der Referendarius **Jackstein**, bisher im Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder und der Referendarius **Barkow** bisher im Departement des Appellationsgerichts in Stettin

Ferner sind versetzt: der Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor **Conrady** in Liebenwerda an das Kreisgericht in Torgau und der Kreisgerichts-Secretair, Satarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor **Kloff** in Delitzsch, sowie der Kreisgerichts Secretair **Schlemmer** in Torgau an das Kreisgericht in Liebenwerda.

Es sind ernannt: der vormalige Kreisgerichts-Secretair, jetzige Bürgermeister **Lange** in Schmiedeberg zum Secretair bei dem Kreisgericht in Zeitz, der Kreisgerichts Depositalkassen Rendant **Messerschmidt** in Delitzsch zum Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor, der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent und Calculator **Heunig** in Naumburg zum Kreisgerichts-Depositalkassen-Rendanten, die beiden letzteren bei dem Kreisgericht in Delitzsch, der frühere Kreisgerichts-Bureau-Assistent, jetzige Universitäts-Kassen-Controleur **Schreiber** in Halle zum Bureau-Assistenten und Calculator bei dem Appellationsgericht in Naumburg, der Bureau-Diätar **Schulz** in Zeitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Erfurt und der Kreisgerichtsbote und Executor **Putzey** in Ranis zum Boten bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

(455.) Die Rechtsanwälte und Notare **Löbnitz** zu Nordhausen und **Gremler** zu Worbis sind zu Justizräthen ernannt worden

Digitized by Google

(456.) Der bisherge zweite Lehrer **Merkel** zu Benshausen, im Kreise Schleusingen, ist als erster Schullehrer, Cantor und Küster daselbst angestellt.

(457.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Thondorf und Burgörner, in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Pfarrer in Gorenzen, Edmund Richard **Oehler**, berufen und bestätigt worden.

(458.) Der Großherzoglich Sächsische Geometer Arnold Friedrich Karl **Wolf**, zur Zeit in Erfurt, ist, nachdem derselbe seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen.

(459.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bornhagen mit Steine, in der Diöces Heiligenstadt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Franz Wilhelm Immanuel **Ackermann** berufen und bestätigt worden.

(460.) Der Predigtamts-Candidat Johann Gottfried Maximilian **Größler** ist zum Hülfsprediger der Parochie Roitzsch, Ephorie Bitterfeld, ernannt worden.

(461.) Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Nachmittagspredigers und adjunctus ministerii in Gardelegen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Wilhelm Eduard **Schulle** berufen und bestätigt worden.

Patente.

(462.) Dem Civil-Ingenieur Joh. Carl Reinhard **Johns** ist unter dem 27. Mai d. Js. ein Patent auf einen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(463.) Dem Civil-Ingenieur Robert **Gottheil** zu Berlin ist unter dem 30. Mai d. Js. ein Patent auf eine Patrone zum Sprengen von Gestein in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Einrichtung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Öhlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24. Erfurt, den 17. Juni 1871.

Bundesgesetzblatt.

(464.) Das zu Berlin am 2. d. Mts. ausgegebene 22te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 642. das Gesetz, betreffend die Kriegs-Denkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs. Vom 24. Mai 1871;

„ 643. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1871 betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe;

„ 644. den Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(465.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875, nebst Talons werden vom 19. dss. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(466.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Coupons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 10. Juni 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(467.) Postvorschußsendungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Von jetzt ab können Postvorschüsse auf Packetsendungen mit und ohne Werthangabe nach allen an der Eisenbahn belegenen Postorten des Elsaß und Deutsch-Lothringens in gleicher Weise, wie im innern Verkehr des übrigen Deutschen Reiches, entnommen werden. Hinsichtlich der Privatpäckereien an die Deutschen Truppen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen verbleibt es bei dem besonders bekannt gemachten Bedingungen. Danach sind bei derartigen Sendungen Postvorschüsse nicht zulässig.

Berlin, den 5. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

(468.) Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 2. und 4. Armee-Corps (mit Ausnahme der 4. Infanterie-Division), müssen bis

Digitized by Google

auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachverzeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 10. und 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen der 4. Infanterie-Division, welche andere Quartiere beziehen, wird innerhalb der nächsten vierzehn Tage voraussichtlich eine längere Zeit, als gewöhnlich, in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen auch von der Absendung von Geldbriefen an Officiere und Mannschaften, welche nicht zum 1., 2., 10. und 15. Armee-Corps, oder zur 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division gehören, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedens-Garnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 9. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

(469.) Postversendungsverkehr für die Armee.

Privatpäckereien für das 10 Armee-Corps (mit Ausnahme der 19. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1. und 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Officiere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonsorte zurückgekehrt sind.

Berlin, den 12. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(470.) Die Eröffnung des Landtags der Provinz Sachsen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 8. d. M. ist die Einberufung des Landtags der Provinz Sachsen nach Merseburg auf

den 19. Juni d. J.

angeordnet worden.

Außerdem haben des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß von demselben Tage dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover, regierenden Herrn Grafen **zu Stolberg-Wernigerode** zum Landtags-Marschall, den Landrath a. D. Grafen **von der Schulenburg-Angern** zu dessen Stellvertreter, sowie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Provizial-Landtags wird an dem bezeichneten Tage in dem Ständehause zu Merseburg nach vorangegangenem Gottesdienste in der Domkirche daselbst stattfinden.

Magdeburg, den 9. Juni 1871.

Der Königliche Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

(471.) Diöcesen der Herren General-Superintendenten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 15. Mai d. J. Allergnädigst geruht, dem zum Pfarrer in Elbey ernannten bisherigen Consistorial-Rath **Schultze** in Posen den Charakter eines General-Superintendenten zu verleihen und zu genehmigen, daß demselben die Functionen eines zweiten General-Superintendenten der Provinz Sachsen übertragen werden.

Herr General-Superintendent **Schultze** ist, nach Uebernahme seines Pfarramts in diese Functionen deute eingetreten.

Die Amtsbezirke der beiden Herrn General-Superintendenten bleiben dieselben, wie sie mit Allerhöchster Genehmigung im Jahr 1867, festgestellt worden, nur daß dem Sprengel des ersten Herrn General-Superintendenten noch die Diöcesen Lissen, Naumburg, Pforta, Weißenfels und Zeitz unter gleicher Allerhöchsten Genehmigung jetzt zugelegt sind.

Es umfassen hiernach die Sprengel:

des ersten Herrn General-Superintendenten	des zweiten Herrn General-Superintendenten.
die Diöcesen	die Diöcesen
a. im Regierungsbezirk Magdeburg:	a. im Regierungsbezirk Magdeburg:
Atzendorf,	Arendsee,
Barleben,	Beetzendorf,
Bornstedt,	Clötze,
Calbe,	Gardelegen,
Egeln,	Osterburg,
Eilsleben,	Salzwedel,
Magdeburg,	Seehausen,
Neuhaldensleben,	Stendal,
Wanzleben,	Tangermünde,
Wolmirstedt,	Werben,
Weferlingen,	Altenplathow,
Wolfsburg,	Burg,
Anderbeck,	Cracau,
Aschersleben,	Gommern,
Gröningen,	Loburg,
Halberstadt,	Sandau,
Oschersleben,	Ziesar,
Ostrowieck,	
Quedlinburg,	
b. im Regierungsbezirk Merseburg:	b. im Regierungsbezirk Merseburg:
Brehna,	Artern,
Cönnern,	Eisleben,
Delitzsch,	Ermsleben,
Gollme,	Gerbstedt,
Halle, Stadt, Land I. u. II.	Mansfeld,

Digitized by Google

und die reformirte Diöces
Halle-Magdeburg,
Lauchstedt,
Lissen,
Lützen,
Merseburg, Stadt u. Land,
Naumburg,
Pforta,
Schkeuditz,
Weißenfels,
Zeitz,

c) im Regierungsbezirk Erfurt:

Bleicherode,
Gr. Bodungen,
Heiligenstadt,
Mühlhausen,
Nordhausen,
Salza,
Querfurt,
Sangerhausen,
Schraplau,
Eckartsberga,
Freyburg,
Heldrungen,
Belgern,
Bitterfeld,
Eilenburg,
Elsterwerda,
Herzberg,
Kemberg,
Liebenwerda,
Prettin,
Schlieben,
Seyda,
Torgau,
Wittenberg,
Zahna,

c) im Regierungsbezirk Erfurt:

Erfurt,
Langensalza,
Oberdorla,
Schleusingen,
Suhl,
Sundhausen,
Weißensee und
Ziegenrück.

Die Herrn General-Superintendenten sind für ihre Bezirke mit allen Funktionen betraut, welche die Instruction vom 14. Mai 1829 denselben beilegt; nur das stellvertretende Direktorium im Consistorium und der Vorsitz in der Commission für Candidaten-Prüfungen und Colloquien sind dem ersten Herrn General-Superintendenten ungetheilt verblieben.

Magdeburg, den 31. Mai 1871.

Der Consistorial-Präsident Noeldechen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(472.) Die Verfolgung von Mitgliedern oder Anhängern der Commune und von Theilnehmern an den letzten Ereignissen in Paris. Nr. 3708. A. 1.

Nach Mittheilungen aus Frankreich ist es wahrscheinlich, daß eine Anzahl von Mitgliedern oder Anhängern der Commune und von Theilnehmern an den letzten Ereignissen in Paris Preußisches Gebiet betreten und namentlich in Posen Unterkunft suchen werden. Was die Behandlung der in jene Kategorien gehörenden Personen betrifft, so wird gegen Diejenigen, welche Preußen angehören und denen daher der Schutz der Preußischen Verfassung und Gesetze gewährt werden muß, nur auf gerichtlichem Wege vorgegangen werden können, sobald etwas gegen sie vorliegt. Dagegen werden alle bei den Pariser Ereignissen betheiligten Personen, welche nicht Preußische Staatsangehörige sind, und denen dieser Schutz daher nicht zur Seite steht, sobald sie sich auf Preußischem Boden zeigen, zu verhaften sein, um sich einstweilen ihrer Person zu versichern, und eventuell die Frage der Auslieferung an ihre zuständigen Behörden zu erwägen.

Die Polizei-Behörden unseres Bezirkes werden höherer Anordnung zufolge angewiesen, sich hiernach zu achten und vorkommenden Falles danach zu verfahren.

Erfurt, den 14. Juni 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(473.) Auslooſuug von Obligationen (II. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitznng vom 22. Mai 1871 erfolgten Auslooſung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1872 einzulösenden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 787.) ausgegebenen Obligationen 2ter Emission zum Betrage von 400 Thalern sind folgende Nummern

Litt. B. Nr. 50, 63, 93 und 107 à 100 Thaler

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag **vom 1. Januar 1872 ab** bei der Verbands-Kasse zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Januar 1872 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen i/Thür., den 30. Mai 1871.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.

Freiherr von Wintzingerode-Knorr.

(474.) Gerichtsferien.

Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der **vom 21. Juli bis 1. September d. J.** stattfindenden **Gerichtsferien** der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Gerichten erster Instanz ruht und daß schleunige Gesuche als solche begründet, und als „Ferien-Sache“ bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechts-Anwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 9. Juni 1871.

Königl. Appellationsgericht.

(475.) Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg im Jahre 1870.

In dem verflossenen Jahre 1870 sind bei 74 Schieds-

Digitized by Google

männern des Erfurter und 344 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen 13,451 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen 6823 durch Vergleich, 2262 durch Zurücktreten der Parteien und 4317 durch Ueberweisung an den Richter beendigt worden und 49 am Schlusse des Jahres anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Zahl verhandelter Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

A. im Regierungs-Bezirk Erfurt:

der Lehrer **Kade** in Bothenheilingen;

B. im Regierungs-Bezirk Merseburg:

1. der Bürgermeister **Gottlöber** in Cölleda,
2. der Radlermeister **Rüchner** in Eisleben,
3. der Buchbindermeister **Wacker** daselbst,
4. der Bürgermeister **Mildner** in Mücheln,
5. der Kaufmann **Alsleben** in Cönnern,
6. der Posamentier **Lorbeer** in Weißenfels,
7. der Magistrats-Assessor **Leißring** daselbst.

Von diesen Schiedsmännern hatten insbesondere der Bürgermeister **Gottlöber** 250 (darunter 167 verglichen), der Kaufmann **Alsleben** 257 (darunter 192 verglichen) und der Posamentier **Lorbeer** 265 (darunter 120 verglichen) und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 130 Sachen verhandelt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem Jahre 1870, obgleich die Gesammtzahl der verhandelten Sachen gegen das Jahr 1869 sich um 3129 vermindert hat, das Institut der Schiedsmänner sich bewährt und des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat. Naumburg, den 2. Juni 1871.

Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stelle.

(476.) Durch das Ableben des Pfarrers **Blanel** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 840 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Kleinwangen, in der Ephorie Querfurt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(477.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rehehausen, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Julius Christian **Scholl** berufen und bestätigt worden.

(478.) Es sind befördert resp. versetzt: 1) der berittene Steuer-Aufseher **Berndes** in Weißensee zum Hauptamts-Assistenten in Magdeburg, 2) der berittene Steuer-Aufseher **Naumann** in Erfurt zum Haupt-Amts-Assistenten in Berlin, 3) der Steuer-Aufseher **Braun** von Suhl nach Magdeburg;

Neu angestellt: der Militair-Invalide **Brösel** als Chausseegeld-Erheber in Kallmerode.

(479.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Obernessa, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer in Wolferode, August Hermann Gustav Eduard **Wernicke,** verliehen worden.

(480.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ziegelroda, in der Diöces Artern, ist der bisherige Pfarrer in Nirmsdorf, Friedrich Ferdinand Hermann **Herold,** berufen und bestätigt worden.

(481.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gudersleben, in der Diöces Nordhausen, ist dem bisherigen Pfarrer in Frauenwald, Günther Carl Gustav **Pape,** verliehen worden.

Patente.

(482.) Dem Fabrikanten Heinrich **Bertrams** zu Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 3. Juni 1871 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Kniebiechröhren, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(483.) Dem Herrn A. **Liebmann** zu München ist unter dem 4. Juni 1871 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Walzwerk, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei eine Beilage, enthaltend einen Nachtrag mit zusammengestellten Aenderungen des Statuts der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft — und ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt.

Stempel 15 Sgr.

Den in dem beifolgenden Nachtrage zusammengestellten Aenderungen des Statuts der

Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 30. April 1871.

(L. S.)
Der Minister des Innern.

In Vertretung:
(gez.) Bitter.

Genehmigungs-Urkunde I. A. 3372.

Nachtrag.

In der am 24. Februar 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool abgehaltenen jährlichen General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß die §§ 35 und 103 der vom 21. Mai 1836 datirten Statuten der Gesellschaft aufgehoben werden sollen und hierdurch aufgehoben sind, und Folgendes an deren Stelle substituirt werden solle:

Daß die Directoren rechtskräftig ermächtigt sein sollen, von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen für irgendwelche Theile des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland für die von ihnen zu bezeichnenden Zwecke und mit den von ihnen zu verleihenden Vollmachten Agenten zu ernennen und zu beschäftigen, **sowie auch Agenten in überseeischen Ländern anzustellen und zu beschäftigen behufs Aufnahme von Feuer- und Lebens-Versicherungen, und zur Betreibung der sonstigen Geschäfte der Gesellschaft,** und diesen oder irgend welchen dieser Agenten in überseeischen Ländern durch Vollmacht diese Befugnisse zu ertheilen oder von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen der Directoren alle oder irgendwelche dieser Befugnisse zurückzunehmen oder zu verändern.

Digitized by Google

Und soll das Directions-Comité hiermit rechtskräftig ermächtigt sein, behufs besserer Betreibung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in irgend welchen überseeischen Ländern, in welchen die Ernennung eines aus Inhabern bestehenden localen Verwaltungsrathes nicht zweckmäßig oder ausführbar sein sollte, durch Vollmacht und nicht anders, eine oder mehrere in dem Lande, Bezirk oder Stadt, für welches oder welche Befugnisse ertheilt werden sollen, ansässige und nicht im Besitze von Actien der Gesellschaft befindliche Personen zu ernennen und anzustellen, behufs Ueberwachung der Angelegenheiten und der Agenten der Gesellschaft innerhalb der in solcher Vollmacht bezeichneten Grenzen, und ihnen als Bevollmächtigte der Gesellschaft solche Befugnisse zu ertheilen und solche Remmeration zu bewilligen, als sie für angemessen erachten und von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen solche Befugnisse zurücknehmen, abzuändern oder zu erweitern, und daß solche auf diese Weise ernannten und ermächtigten Personen zusammentreten und, wie in jedem einzelnen Falle am besten erscheinen sollte, den Namen eines **„Aufsichtsrathes"** oder **„Verwaltungsrathes"** führen sollen, unter dem Vorbehalt, daß nie Jemand zum Mitglied solchen Aufsichts- oder Verwaltungsrathes gewählt werden darf, der Director, Verwalter, Beamter, Rechnungsführer oder Agent irgend einer anderen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist.

Und in einer am 14. März 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool besonders zu dem Zwecke zusammenberufenen und abgehaltenen Special-General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß der besagte Beschluß hierdurch bestätigt werden soll, und bestätigt ist.

Franz Dunker's Buchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25. Erfurt, den 24. Juni 1871.

Bundesgesetzblatt und Gesetz-Sammlung.

(484.) Das zu Berlin am 8. d. Mts. ausgegebene 23te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 645. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871;

„ 646. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen und der Marine;

„ 647. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Malthéser-Ritter ꝛc.;

„ 648. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 31. Mai 1871;

„ 649. die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871; und

„ 650. die Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 1. Juni 1871.

(485.) Das zu Berlin am 10. d. Mts. ausgegebene 14. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nr. 7821. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Hanau im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(486.) Einlösung der am 1. Juli d. Js. fälligen Zins-Coupons.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856. 1859. 1867. (C.) und 1868. (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, **schon vom 20. d. Mts. ab** täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. dss. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. December v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. dss. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 9. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(487.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867A für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung

Digitized by Google

über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu beziehnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(488.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 24. März 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(489.) Die Allerhöchsten Propositions-Dekrete an die zum Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände vom 27. Mai und 8. Juni ds. Js.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 8. März ds. Js., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, die Wahlen von drei Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern zu der für die Provinz Sachsen mit dem Sitze in der Stadt Merseburg zu errichtenden Deputation für das Heimathwesen zu vollziehen und werden Unseren getreuen Ständen die näheren Mittheilungen hierüber von Unserem Commissarius gemacht werden.
2. In Gemäßheit des §. 35 desselben Gesetzes ist ein für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebender Tarif von Unserem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzial-Vertretung aufzustellen. Der Entwurf eines solchen Tarifs wird Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.
3. In den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die classifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Commissarius mitgetheilt werden.
4. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.
5. Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Controle, nach den näheren Mittheilungen, welche unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unseren Commissarius zugehen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vier Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) von Bismarck. von Roon. von Mühler. von Selchow. Graf Eulenburg. Camphausen

zugleich für den abwesenden Minister für Handel ꝛc.

An die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände der Provinz Sachsen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigsten Gruß. — Nach §§. 27 und 28 des Gesetzes vom 8. März d. J., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, bedarf das Landarmenwesen in der Provinz Sachsen

Digitized by Google

einer anderweiten Regelung. Wir lassen Unseren getreuen Ständen einen zu diesem Behufe aufgestellten Verordnungs-Entwurf nebst Motiven zugehen und sehen der Aeußerung derselben über diesen Entwurf entgegen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 27. Mai 1871.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) Graf Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände.

Vorstehende Allerhöchste Propositions-Dekrete an die zum XX. Landtage der Provinz Sachsen hier versammelten Stände vom 8. ds. Mts. und 27. v. Mts. werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 19. Juni 1871.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Nr. 3446. O. P. von Witzleben.

(490.) Der Allerhöchste Landtags-Abschied auf die Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1868 versammelt gewesenen Sächsischen Provinzial-Landtages.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., entbieten Unseren getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten des im Jahre 1868 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

1) Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues.

Diese Angelegenheit hat durch das inzwischen emanirte Gesetz vom 22sten Februar 1869, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat (Gesetz-Sammlung 1869, Seite 401 ff.) ihre Erledigung gefunden.

2) Grundsteuer-Unterstützungs-Fonds.

Da Unsere getreuen Stände die ihnen zur Berathung vorgelegte Frage,

ob für die Provinz Sachsen die Bildung eines oder mehrerer Grundsteuer-Unterstützungsfonds erfolgen solle,

in der Denkschrift vom 27. März 1868 verneint haben, so ist dieser Gegenstand in Bezug auf die Provinz Sachsen als erledigt anzusehen.

3. Enclave Kaulsdorf.

Dem von Unseren getreuen Ständen abgegebenen Gutachten gemäß wird die Einverleibung der vormals Bayerischen Enclave Kaulsdorf in den ständischen Verband der Provinz Sachsen im Wege der Gesetzgebung herbeigeführt und demnächst auch die Theilnahme der Bewohner dieser Enclave an der Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten geregelt werden.

4. Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

In Folge des Antrages in der Petition vom 2ten April 1868 haben Wir durch Erlaß vom 25. Mai desselben Jahres (Gesetz-Sammlung Seite 520.) den §. 1. des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863 dahin ergänzt,

daß die genannte Societät auch die (vormals Bayerische) Enclave Kaulsdorf mitzuumfassen hat.

5) Verleihung der Städte-Ordnung an die Gemeinde Kösen.

Dem Gutachten Unserer getreuen Stände in der Denkschrift vom 3. April 1868 entsprechend, haben Wir mittelst Ordre vom 11. August 1868 der Gemeinde Kösen die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit den Maßgaben des Titels VIII. derselben verliehen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) von Bismarck. von Roon. von Mühler. von Selchow, Graf Eulenburg. Camphausen.

zugleich für den abwesenden Minister für Handel ꝛc.

Landtags-Abschied für die im Jahre 1868 versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Provinz Sachsen.

Vorstehender Allerhöchster Landtags-Abschied wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 20. Juni 1871.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Nr. 3815 O. P. von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(491.) Eine zum Zwecke der Erwerbung eines Gebäudes für das von der Genossenschaft der Franziscanessen zu Salzkotten gegründete Waisen-Institut veranstaltete Haus-Collecte. Nro. 3620. A 1.

Die mittels Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 30. April 1869 der General-Oberin der Franziscanessen zu Salzkotten (Provinz Westphalen) zum Zwecke der Erwerbung eines Gebäudes für das von der Genossenschaft der Franziscanessen gegründete Waisen-Institut, für den Umfang der ganzen Monarchie gestattete Hauscollecte, welche im vorigen Jahre der Kriegs-Ereignisse wegen eingestellt worden ist, soll, nach höheren Orts ertheilter Genehmigung, jetzt nach wiedererlangtem Frieden fortgesetzt werden, und sind die beiden Schwestern

M. Bonaventura Oldiges und **M. Laurentia Strothmann**

als Diejenigen bezeichnet worden, welche von der gedachten General-Oberin mit der Einsammlung milder Beiträge innerhalb der Provinz Sachsen beauftragt worden sind. Die Behörden unseres Bezirkes werden angewiesen, dieser Collectirung überall Hindernisse nicht in den Weg zu legen. Erfurt, den 16. Juni 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(492.) Ausgelooste Rentenbriefe ꝛc. der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1871.

In dem am 12. dss. Mts. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1871 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1. Lit. A. à 1000 Thlr. 46 Stück, nämlich Nr. 87. 556. 575. 720. 984. 1030. 1123. 1260. 1280. 1957. 2128. 2196. 2449. 2828. 2909. 3606. 3833. 3990. 3998. 4065. 4179. 4208. 4668. 4740. 5013. 5020. 5269. 5410. 5433. 5511. 5678. 5722. 5879. 5942. 5988. 6050. 6214. 6350. 6355. 6382. 6486. 6561. 6582. 6592. 6646. 6926.
2. Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich Nr. 357. 451. 713. 866. 933. 1022. 1158. 1273. 1281. 1453. 1794. 1835. 1928.
3. Lit. C. à 100 Thlr. 63 Stück, nämlich Nr. 93. 200. 312. 474. 541. 601. 656. 775. 927. 1181. 1330. 1658. 1667. 2131. 2376. 2419. 2447. 2589. 2598. 2681. 2832. 3230. 3858. 3904. 3907. 4134. 4308. 4564. 4709. 4887. 4964. 4982. 5130. 5584. 5657. 5730. 6255. 6270. 6590. 6667. 6836. 6939. 7033. 7166. 7175. 7224. 7578. 7615. 7654. 7746. 7859. 8122. 8238. 8256. 8391. 8578. 8593. 8601. 8844. 8874. 8899. 8947. 9214.
4. Lit. D. à 25 Thlr. 59 Stück, nämlich Nr. 202. 332. 397. 525. 735. 861. 951. 1069. 1178. 1276. 1279. 1305. 1325. 1702. 1847. 1851. 1862. 1931. 2123. 2199. 2237. 2287. 2435. 2444. 2574. 2730. 3056. 3059. 3416. 3693. 3727. 3873. 4275. 4365. 4434. 4489. 4528. 4783. 4899. 5097. 5137. 5306. 5551. 5695. 5784. 5886. 6193. 6344. 6399. 6415. 6968. 7092. 7297. 7301. 7388. 7625. 7734. 8110. 8113.
5. Lit. E. à 10 Thlr. 1 Stück, nämlich Nr. 12659.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 20. September 1871 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooſten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1. Lit. ..... Nr. .... à .... . Thlr. Kapital,
2. etc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.. .. den ....ten ..... 187..

N. N."

Mit dem 30. September 1871 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müſſen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 11 bis 16 nebst Talon, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 20. September 1871 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgelooſten Rentenbriefe litt. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1. October 1863 litt. C. Nr. 4759.
b. pro 1. April 1865 litt. D. Nr. 2545.
c. pro 1. April 1866 litt. C. Nr. 6520.
d. pro 1. April 1867 litt. C. Nr. 8646. litt. D. Nr. 7590. 7613.
e. pro 1. Oktober 1867 litt. A. Nr. 4325. litt. B. Nr. 1156. litt. C. Nr. 1150. 1329. 3752. 4739. 4921. 6949. litt. D. Nr. 1035. 1356. 1959. 3970. 8065.
f. pro 1. April 1868 litt. A. Nr. 5429. 7131. litt. C. Nr. 1137. 6082. 6721. 7970. 8962. litt. D. Nr. 122. 1374. 1764. 4886. 5182. 7640.
g. pro 1. Oktober 1868 litt. B. Nr. 790. 1335. litt. C. Nr. 890. 2141. 2367. 2381. 8322. litt. D Nr. 856. 2261. 3384. 3459. 4838. 5631. 6089. 6682. 6807. 6918. 7332.
h. pro 1. April 1869 litt. A. Nr. 5768. litt. B. Nr. 55. litt. C. Nr. 257. 732. 1968. 4216. 4464. 4584. 6267. 6816. 7213. 7462. 7806. 8599. 9388. litt. D. Nr. 2773. 4061. 5392. 5951. 7033. 7354.
i. pro 1. Oktober 1869 litt. A. Nr. 4177. 5287. 5581. 6879. litt. B. Nr. 482. 485. 774. 1544. litt. C. Nr. 1901. 2347. 2743. 4210. 4772. 5719. 6076. 8352. 8361. 8591. litt. D. Nr. 1193. 2255. 3274. 4119. 5884. 6831.
k. pro 1. April 1870 litt. A. Nr. 945. 4967. 5483. 7173. litt. C. Nr. 41. 194. 1810. 3195. 3972. 4937. 4986. 6373. 7457. 8697. 8910. litt D Nr. 513. 618. 1020. 2289. 2571. 2873. 2935. 5166. 6122. 6249. 6483. 7341.
l. pro 1. Oktober 1870 litt. A. Nr. 1165. 1433. 1956. litt B. Nr. 235. 1062. litt. C. Nr. 464. 625. 2151. 2808. 3472. 3940. 4424. 5558. 5972. 7329. 7818. 7838. 8344. 8920. 9103. litt. D. Nr. 358. 564. 1376. 1397. 1728. 1784. 2803. 3015. 3395. 3910. 4843. 4859. 4972. 5075. 5148. 5587. 5600. 6484. 6542. 6823. 7023. 8123.

Digitized by Google

m. pro 1. April 1871 litt. A. Nr. 580. 6620. litt. B. Nr. 48. 364. 885. 1348. 1433. litt. C Nr. 212. 234. 874. 885. 958. 1064. 1343. 1361. 1863. 1889. 2016. 2545. 4472. 4881. 6725. 6745. 6965. 7484. 7675. 7854. 8895. 9138. litt. D. Nr. 876. 1135. 1224. 2022. 2295. 2329. 2367. 2582. 2817. 2948. 2993. 3304. 3452. 3751. 3780. 4642. 4858. 5212. 5384. 6263. 6723. 7312.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12658 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Ferner wird bemerkt, daß folgende Rentenbriefe litt E à 10 Thlr. und zwar:

a. zum 1. April 1860 Nr. 7464. 11,171 bis 11,173. 11,268.
b. zum 1. Oktober 1860 Nr. 6211. 6212. 6472. 6473. 10,382. 10,800. 10,909. 10,910, 11,053 bis 11,055.

ausgelooft, aber uneingelöst geblieben und daher nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes mit Ende des Jahres 1870 verjährt sind; der Betrag dieser Rentenbriefe ist demgemäß nach §. 52 ibid. zum Reserve-Fonds der Rentenbank vereinnahmt worden.

Magdeburg, den 13. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(493.) Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse für das Halbjahr, 1. Juli bis ultimo December 1870.

In dem am 12. dss. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungs-Kasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1871 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden.

1. von Lit. A. à 3½%.

a. zu 500 Thlr. Nr. 265. 354. 748.
b. zu 400 Thlr. Nr. 622.
c. zu 50 Thlr. Nr. 235.

2. von Lit. B. à 4%.

a. zu 500 Thlr. Nr. 181. 352. 453. 679. 1239. 2159. 2336. 2560. 3329. 4125.
b. zu 400 Thlr. Nr. 2167.
c. zu 100 Thlr. Nr. 771. 2216. 2539. 2947. 3014. 4112. 4294.
d. zu 50 Thlr. Nr. 1507. 1916.
e. zu 25 Thlr. Nr. 2672. 3776.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1872 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1. durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen in coursfähigen Zustande, oder
2. durch die Königliche Kreis-Kasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreis-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII. Nr. 3 und 4 mit Talon unentgeldlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1872 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½% Nr. 630 zu 50 Thlr.;
b. 1. Juli 1866 à 4% Nr. 4139 zu 100 Thlr.;
c. 1. Januar 1867 à 3½% Nr. 666 zu 25 Thlr.; — à 4% Nr. 127 zu 500 Thlr., Nr. 2052 zu 100 Thlr.;
d. 1. Januar 1868 à 3½% Nr. 576 zu 500 Thlr.; — à 4% Nr. 192 zu 500 Thlr.;
e. 1. Juli 1868 à 4% Nr. 4162 zu 100 Thlr., Nr. 1922 zu 50 Thlr.;
f. 1. Januar 1869 à 3½% Nr. 664 zu 25 Thlr.; — à 4% Nr. 857 zu 100 Thlr.;
g. 1. Juli 1869 à 3½% Nr. 633 zu 25 Thlr.; — à 4% Nr. 462 zu 500 Thlr., Nr. 3551 zu 100 Thlr., Nr. 3544 zu 25 Thlr.;
h. 1. Juli 1870 à 4% Nr. 2326 zu 50 Thlr.;
i. 1. Januar 1871 à 3½% Nr. 719 zu 500 Thlr.; — à 4% Nr. 517. 3434. 4124 zu 500 Thlr., Nr. 740. 1260. 1782. 3449 zu 100 Thlr., Nr. 1265. 3266 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(494.) Schiedsmannswahl.

Der Ackermann Gottfried **König** in Bollstedt ist als Schiedsmann für den 12. Wahlbezirk des Kreises

Digitized by Google

Mühlhausen auf die Zeit vom 1. Juli 1871 bis dahin 1874 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 13. Juni 1871.

Königl. Appellationsgericht.

(495.) Verkauf von Gestütpferden.

Mittwoch, den 2. August c., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 100 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 31. Juli und 1. August in den Morgenstunden von 7—11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 31. Juli, 1. und 2. August gesorgt sein.

Trakehnen, den 11. Mai 1871.

Der Landstallmeister v. Dassel.

Vacante Stellen.

(496.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Plaischken** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen vrn 787 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Jerichow, in der Ephorie Sandau, vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und eine Schule.

(497.) Dnrch die Versetzung des Pfarrers **Born** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 835 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Mertendorf, in der Ephorie Naumburg, vakant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(498.) Dem Regierungs-Rath **Lindemann** ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. Mai c. die nachgesuchte Dienst-Entlassung vom 1. Juli c. ab unter Bewilligung der reglementsmäßigen Pension ertheilt worden.

(499.) Die erledigte evangelische Diakonatstelle zu Seyda, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Hülfsprediger Dr. Bennoni Max Georg **Hornburg** verliehen worden.

(500.) Der Secretariats-Assistent **Berch** von der Intendantur des 4. Armee-Corps ist zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair ernannt.

(501.) Der Secretariats-Applicant **Böttcher** vom 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67 ist unter Ueberweisung zur Intendantur des 4. Armee-Corps zum Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

(502.) Im Bezirke der Telegraphen-Direction Halle ist der Ober-Telegraphist **Kohlhaupt** von Mühlhausen i. Th. nach Görlitz versetzt worden.

Patent.

(503.) Dem Mechaniker und Schlossermeister Heinrich **Engelmann** zu Berlin ist unter dem 11ten Juni 1871 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Brahma-Eingerichten auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26. Erfurt, den 1. Juli 1871.

Gesetz Sammlung.

(504.) Das zu Berlin am 16. v. Mts. ausgegebene 15. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter
Nr. 7822. die Verordnung, betreffend die Errichtung von Bank-Comtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 10. Juni 1871;
„ 7823. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hundsfeld über Erlekretscham nach Kapitz;
„ 7824. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Trebnitzer Kreises im Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 17. April 1871; und
„ 7825. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrags zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(505.) 17te Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1872 fälligen Zinscoupons Serie IV. Nr. 2. bis 8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. Decbr. v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Zu Betreff der am 10. December v. J. ausgelooften und zum 1. Juli dss. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(506.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgelooften Staats-Anleihe de 1859 sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende December d. J. hört die Verzinsung dieser verlooften Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 29. Juni 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(507.) Abmessungen der Mauer- und Dachziegel.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den

Digitized by Google

Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B. G. Bl. 473.) nicht auffrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25, zu 12, zu $6\frac{1}{2}$ Centimeter = $9\frac{7}{12}$, zu $4\frac{7}{12}$, zu $2\frac{1}{2}$ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemeinen Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird.

Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6\frac{1}{2}$ Ceetimeter dick sind.
2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.
3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.
4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circular-Rescript vom 15. December 1835 (v. Kamptz Ann. XIX. 1101. — 4. 149.), die den Königlichen Regierungen unter dem 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. Oktober 1844 (Hannover. Ges. S. 1844. — 1. Abth. Nro. 47. treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Itzenplitz.

(508.) Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die Corps-Artillerie des 1. Armee-Corps müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Die Abfendung von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 15. Armee-Corps, das General-Commando des 1. Armee-Corps, für die 1., 2., 4., 6., 11., 19., 22 und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Regimenter ꝛc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Officiere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonsorte zurückgekehrt sind.

Berlin, den 21. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

(509.) Ausdehnung der Fahrpostbeförderung auf alle Postorte des Elsaß und Lothringens.

Vom 1. Juli d. J. ab können Packete ohne Werthangabe und Packete mit Werthangabe (Geld- und Werthsendungen) bis zu dem üblichen Maximal-Gewicht von 100 Pfund auch nach solchen Orten des Elsaß und Lothringens zur Postbeförderung angenommen werden, welche nicht an der Eisenbahn belegen sind.

Die Taxen sind der bisherigen Taxen für Sendungen nach Orten an der Eisenbahn gleich.

Berlin, den 25. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(510.) Die Anmeldung des Anspruchs auf Verleihung der Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten.

Alle Aerzte, Seelsorger, Krankenträger, Krankenwärter, Frauen und Jungfrauen, welche im ordnungsmäßigen Dienst der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges 1870/1871 auf den Gefechtsfeldern oder in den in Feindesland etablirten Kriegs-Lazarethen bis zum 2. März dss. Js. thätig gewesen sind, und denen durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai d. J. ad Nr. 2. (Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nro. 28. S. 517, 518.) der Anspruch auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten verliehen worden ist, werden, sofern sie nicht durch Art. 4. des Statuts vom 20. Mai, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71, von der Verleihung ausgeschlossen sind, hierdurch aufgefordert, ihren Anspruch unter Einreichung der denselben begründenden Zeugnisse bei demjenigen Landes-Provinzial- und Bezirks-Delegirten, in dessen Delegationsbezirk ihr Wohnort liegt und bei dem Bureau des unterzeichneten Königlichen Kommissars Leipziger-Str. Nr. 3.), wenn sie ihren ständigen Aufenthalt in Berlin haben, baldmöglichst anzumelden.

Die Johanniter- und Malteser-Ritter werden ersucht, ihre Anmeldung durch den Kanzler des Johanniter-Ordens beziehentlich durch die Präsidenten der Johanniter-Malteser-Ritter des Rheinlandes und Westfalens und der Genossenschaft der Schlesischen Malteser an mich gelangen zu lassen.

Berlin, den 18. Juni 1871.

Der Königl. Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege.

gez. Fürst von Pleß.

Digitized by Google

Indem ich vorstehende Bekanntmachung auch meinerseits zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle diejenigen, Eingesessenen meines Delegations-Bezirks (Provinz Sachsen) — mit Ausnahme der Johanniter- und Malteser-Ritter, — welche hiernach Anspruch auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten zu haben glauben, ihren Anspruch unter Einreichung der denselben begründenden Zeugnisse bei dem Landraths-Amte ihres Wohn- oder Aufenthalts-Orts baldmöglichst und jedenfalls binnen 4 Wochen anzumelden.

Merseburg, den 27. Juni 1871.

Der Provinzial-Delegirte,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Wilsleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(511.) Einschulung der evangelischen schulpflichtigen Kinder aus dem Klostergute Zella in die evangelische Schule zu Eigenrieden. Nr. 4048. A. 2.

Die evangelischen schulpflichtigen Kinder aus dem Klostergute Zella, im Kreise Mühlhausen, sind in die evangelische Schule zu Eigenrieden, in demselben Kreise, eingeschult. Erfurt, den 19. Juni 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(512.) Gerichtsferien.

Nach der allgemeinen Ferien Ordnung vom 16. April 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 129.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgericht, sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen in der Zeit **vom 21. Juli bis 31. August c. Ferien** Statt finden. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen, Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 16. Juni 1871.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(513.) Dem Steuerkassen-Rendanten Kaufmann **Premper** zu Ellrich, ist die Stellvertretung des Polizei-Anwalts Bürgermeister **Becker** daselbst vom 1. J. ab übertragen worden.

(514.) Der Ober-Lazareth-Inspector **Katlein** ist von Königsberg i. Pr. nach Erfurt versetzt.

Hierbei eine Liste der 17. Verloosung der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859. — und ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Blatt

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27. Erfurt, den 1. Juli **1871.**

Bundesgesetzblatt und Gesetzsammlung.

(515.) Das zu Berlin am 14. v. Mts. ausgegebene 24te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 651. das Gesetz, betreffend die Redaction des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871.

Das zu Berlin am 14. v. M. ausgegebene 25ste Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 652. das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871;

„ 653. das Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871;

„ 654. das Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871 und

„ 655. die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes A. Hovack in Amsterdam, sowie des Konsuls des Norddeutschen Bundes und Hessischen Konsuls J. W. Bunge in Rotterdam zu Konsuln des Deutschen Reichs; ferner die Ernennung des Vicekonsuls des Norddeutschen Bundes J. H. van Loon in Harlingen, des Vicekonsuls des Norddeutschen W. H. Bruno Bol in Terel, und des Verwesers des Vicekonsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmann E. Berghuys im Helder, zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs.

Das zu Berlin am 19. v. M. ausgegebene 26ste Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 656. die Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871;

„ 657. den Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871. Das Protokoll, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs und Badens zu dem Friedens-Vertrage vom 10. Mai 1871. Vom 15. Mai 1871;

„ 658. den Additional-Artikel zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7./23. April 1870. Vom 14. Mai / 31. März 1871; und

„ 659. die Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann Eduard Miglaff zu Elbing Namens des Deutschen Reichs als Königlich Schwedischer und Norwegischer Vice-Konsul daselbst.

Das zu Berlin am 23. v. M. ausgegebene 27ste Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 660. das Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden u. Kriegsleistungen. Vom 14. Juni 1871;

„ 661. das Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. Vom 14. Juni 1871;

„ 662. das Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871;

„ 663. das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Vom 14. Juni 1871; und

„ 664. das Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes. Vom 14. Juni 1871.

(516.) Das zu Berlin am 16. d. Mts. ausgegebene 16. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nr. 7826 Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sobiewolla-Mühle, unweit Albrechtsthal an der Graudenz-Altfelder Chaussee über Dimbjee und Ludwigsdorf bis zur Marienwerder Kreisgrenze;

„ 7827. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, Regierungs-Bezirk Marienwerder, im Betrage von 26,000 Thlr. fünfte Emission. Vom 8. Mai 1871.

„ 7828. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neu-Haldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, von Schakensleben an der Neu-Haldens-

Digitized by Google

leben-Eichenbarlebener Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf.

Nr. 7829. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist. und

„ 7830. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr. am 14. April 1871 beschlossenen revidirten Statuts dieser Korporation. Vom 12. Juni 1871.

Polizei-Präsidial-Bekanntmachung.

(517.) Die Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche der aus Frankreich ausgewiesenen Preußen.

Nachdem ich Seitens der Königl. Preuß. Regierung in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 14. Juni cr. zum Commissarius für die Regelung der Entschädigungsverhältnisse der aus Frankreich vertriebenen Preußischen Unterthanen ernannt worden, fordere ich alle diejenigen ausgewiesenen Preußen, welche ihre eventuellen Entschädigungsansprüche noch nicht bei dem Reichskanzler-Amte, bei Preußischen Behörden oder bei dem hierselbst zur Wahrung der Rechte der Ausgewiesenen gebildeten Comité angemeldet haben, auf, bei Vermeidung des Verlusts ihrer Ansprüche mir diese Meldungen bis incl. 12. Juli cr. direct zugehen zu lassen. In den Anmeldungen ist, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Kopfzahl der Familie des Anmeldenden anzugeben, da hiernach die Entschädigungsgelder auf die einzelnen Staaten vertheilt werden sollen. Die geehrten Behörden bei denen Anmeldungen erfolgt sind, ersuche ich ergebenst, mir dieselben innerhalb obiger Frist ebenfalls zu übersenden.

Da viele Ausgewiesene sich bereits in der Lage befinden werden, zu übersehen, inwieweit der von ihnen angemeldete Schaden sich verringert, so wird es die ganze Regulirung wesentlich erleichtern, wenn mir die Mittheilungen über die Reduction der angemeldeten Ansprüche so bald als möglich zugehen.

Berlin, den 25. Juni 1871.

(gez.) v. Wurmb, Polizei-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(518.) Vereinigung der evangelischen Gemeinde Blintendorf, im Kreise Ziegenrück, mit der Parochie Gefell. Nr. 3963 A. 2.

Die evangelische Kirchengemeinde Blintendorf, im Kreise Ziegenrück, ist mit der Parochie Gefell vereinigt und zwar so, daß beide Kirchengemeinden in das Verhältniß vereinigter Muttergemeinden treten, deren jede ihre ursprünglichen Rechte beibehält und der jedesmalige Diaconus der Kirchengemeinde Gefell gleichzeitig Pfarrer von Blintendorf wird. Erfurt, den 15. Juni 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacante Stellen.

(519.) Durch den 30. September c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Trömer** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Bretleben, in der Ephorie Heldrungen, vacant werden. Das Einkommen der Stelle beträgt 1320 Thaler, wovon 450 Thlr. an den Emeritus abzugeben sind. Zur Parochie gehören 1 Kirche, 1 Kapelle und 1 Schule.

(520.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpartonat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 629 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Gorenzen in der Ephorie Mansfeld vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(521.) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Apel** zu Neuendorf, in der Ephorie Beetzendorf, während des Feldzuges Divisionspfarrer bei der mobilen Armee, das eiserne Kreuz 2. Klasse am weißen Bande zu verleihen.

(522.) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Archidiaconus **Karmrodt** zu Mühlhausen aus Anlaß seines bevorstehenden Ausscheidens aus dem Amte den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

(523.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wiederau, in der Diöces Liebenwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Adolf Otto **Zippel** berufen und bestätigt worden.

(524.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Friesdorf in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Pfarrgehülfe zu Grifte, Wilhelm **Fürer,** berufen und bestätigt worden.

(525.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Crina in der Diöces Bitterfeld ist dem bisherigen Diaconus in Düben, Edmund Ottokar **Braune**, verliehen worden.

(526.) Zu der erledigten evangelischen Diaconat-Stelle zu Düben, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Friedrich Hermann **Tod,** berufen und bestätigt worden.

(527.) Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Hartleb** an St. Catharinen zu Salzwedel zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Patent.

(528.) Dem Director der Königlichen Sternwarte, Professor Dr. **Klinkerfues** zu Göttingen ist unter dem 20. Juni d. Js. ein Patent auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28. Erfurt, den 8. Juli **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(529.) Die Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 dürfen vom Beginne des nächsten Jahres an beim Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) die in den Brennereien vorhandenen bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten und nach Litern und Literzehnteln versehen werden.
2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.
3) Vom 1. Januar 1872 ab sind sämmtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden behufs Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer oder behufs Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Betriebsdeclarationen Anwendung, welche vor dem 1sten Januar k. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar k. J. ab beziehen.
4) Mit dem 1. Januar k. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Branntweinausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters, das aus der Anlage ersichtliche Formular.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Finanzminister. Camphausen.

(Muster zu einer Branntweinausfuhranmeldung.)

Anmeldung

über Branntweinausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am . . und unter Nr. . . des Anmelderegisters eingetragen.
(Cöpnick), den . . ten . . . . (Uni) kat.
Königliches (Unter-) Steueramt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin) am . . laut Abfertigungsregister Nr. . . . .
(Unterschrift)
Die Revision übernehmen (N. und N.)
(Unterschrift.)
Hierzu ist ein Uebergangsschein Nr. . . . . auf das . . . . Amt zu . . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete (n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld (en) hiermit dem Königlichen (Untersteuer-) Amte in (Cöpnick) im Bezirke des Königlichen Haupt-(Steuer-) Amtes in (Potsdam) daß (sie) beabsichtige(n) den umseitig näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Hauptsteuer-) Amte (für ausl. Gegenst in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das (vereinsländische Hauptzoll-) Amt in (Hamburg) nach (England) auszuführen und trag (en) darauf an, ih (nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Cöpnick), den . . . ten . . . . . .

(Unterschrift der Versender.)

Digitized by Google

Angabe des Versenders.							Revisionsbefund.										
Die einzelnen Gebinde.					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.								des Branntweins				
Laufende Nr.	Bezeichnung. Marke.	Bezeichnung. Nummer.	Zahl der Rollbänder	eingebrannte Tara Ctr. Pfd.	Menge in Litern.	wahrer Alkoholgehalt in Procenten nach Tralles.	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind. Ctr. Pfd.	Für die Rollbänder kommt in Abzug. Pfd.	Bruttogewicht d. Gebinde ohne Rollbänder ev. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8. angegebenen Gewichts derselben. Ctr. Pfd.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. Pfd.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. Pfd.	scheinbare Alkoholstärke in Procenten nach Tralles	Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Menge in Litern.	Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die declarirten Mengen.
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12	13.	14.	15.	16.
	Zusammen												Zusammen			(Litermenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N., den . . . ten . . . . . .

Die Revisionsbeamten.

Digitized by Google

Ausgangsbescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den ten .....

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nro. (23) des Ausgangsregisters nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N., den ten .....

..... Amt

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder

Vorseitig bezeichnete ..... Gebinde Branntwein (sind) heut .... mittag .. Uhr unter Kolloverschluß von hier abgelassen und binnen .... Tagen dem .... Amte zu ..... Behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den ten .....

..... Amt

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den ten .....

) (Unterschriften.)

Daß d(ie vorseitig bezeichnete(n) .... Gebinde, welche unter Nr.... des Ausgangsregisters nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den ten ..... .

. ..... Amt

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder

Vorseitig bezeichnete .... Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr. ... der ..... Eisenbahn verladen, welcher heute .... mittag .... Uhr, mit .... Schlössern (Serie ...), verschlossen der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung binnen ... bei dem .... Amte .... zu .... übergeben worden ist.

N., den ten .....

..... Amt

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am. ten ...., ... mittags .... Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter .... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangsregister Nr. angeschrieben.

N., den ten .....

..... Amt

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhrbescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.

Eingangsbescheinigung

für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete .... Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den ten .....

..... Amt

(Stempel.) (Unterschriften.)

(530.) Postverkehr der im Elsaß und in Lothringen in Garnison stehenden Truppen.

Nachdem die im Elsaß und in Lothringen stehenden Norddeutschen Truppen des 15ten Armee-Corps demobil gemacht sind, hat die denselben für ihre Postsendungen auf Grund der Dienst-Ordnung für die Feldpost-Anstalten bisher gewährte Portofreiheit aufgehört. Dagegen werden in analoger Anwendung der für Norddeutschland bestehenden Vorschriften über die Portovergünstigungen der Truppen in Friedenszeiten befördert, und zwar **an** die in Reih' und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts:

a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, portofrei,

b) Postanweisungen über Beträge von 5 Thlr. einschließlich gegen ein bei der Einlieferung zu entrichtendes Porto von 1 Sgr. bezw. 3 Xr. oder 10 Cts. und

c) Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Pfd. einschließlich, sofern dieselben bei einer Postanstalt im Elsaß oder in Lothringen zur Post geliefert sind, gegen ein ermäßigtes Porto von 25 Cts. für jedes Stück.

Zur Erlangung dieser Portovergünstigungen müssen die Briefe, bezw. die Postanweisungen oder Begleitbriefe mit dem Vermerke: „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers" versehen sein.

Alle Sendungen **von** Soldaten ꝛc., sowie diejenigen an Soldaten gerichteten Sendungen, welche nicht zu einer der unter a. bis c. vorstehend aufgeführten Kategorien gehören, unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Portovergünstigungen zu a. b. und c. nicht in Anwendung, wenn die Sendungen an beurlaubte Militairs oder an einjährig Freiwillige gerichtet sind.

Zu weiterer Erleichterung des Verkehrs mit den im Elsaß und in Lothringen stehenden nicht mobilen Truppen wird nachgegeben, daß, so lange ein besonderer Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien an die in Frankreich zurückbleibenden, zur Occupations-Armee gehörigen Deutschen Truppen besteht, mit diesen Transporten auch Privatpäckereien aus Norddeutschland für die ersterwähnten immobilen Truppen unter den für die Feldpost-Privat-Päckereien vorgeschriebenen Bedingungen befördert werden können.

Da die demobil gemachten Truppen des 15. Armeecorps im Elsaß und in Lothringen feste Friedensgarnisonen bezogen haben, die betreffenden Postsendungen daher nicht mehr auf die Postsammelstellen, sondern Behufs größerer Beschleunigung direct nach jenen Garnisonorten zu leiten sind, so ist es erforderlich, **daß von jetzt ab auf den Adressen aller, an immobile Truppen im Elsaß und in Lothringen gerichteten Postsendungen der Bestimmungsort genau bezeichnet werde.**

Berlin, den 28. Juni 1871.

General-Postamt. J. V.: Wiebe.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(531.) Neue geeichte Maaße und Gewichte.

Nach den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, der Eichordnung vom 16. Juli 1869 und den dazu erlassenen Bestimmungen sind vom 1. Januar 1872 an im öffentlichen Verkehre nur zulässig:

I. Geeichte Längenmaaße.

von 20 Meter
„ 10 „
= 1 Dekameter } als Bandmaaße aus Metallblech;

von 5 Meter als Werkmaaßstäbe aus Holz mit Metallbeschlägen an den Enden;

von 2 Meter als Bandmaaße aus Metallblech,
„ Werkmaaßstäbe aus Holz mit Metallbeschlägen an den Enden und
„ gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall;

von 1 Meter
„ Bandmaaße aus Metallblech,
„ metallene Präcisionsmaaßstäbe,
„ gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall,
„ Werkmaaßstäbe aus Holz mit Metallbeschlägen an den Enden,
„ zusammenlegbare Maaßstäbe mit Verbindungen, welche deren Normallänge nicht beeinträchtigen,
„ hölzerne, in Centimeter getheilte Langwaarenmaaße mit Metallbeschlag am Ende;

von 0,5 Meter
= 5 Decimeter od.
= 50 Centimeter
als hölzerne, in Centimeter getheilte Langwaarenmaaße mit Metallbeschlag am Ende,
„ metallene Präcisions-Maaßstäbe,
„ gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall, Elfenbein oder hartem Holz ꝛc.,
„ zusammenlegbare Maaßstäbe mit Verbindungen, welche deren normale Länge nicht beeinträchtigen;

von 0,2 Meter od.
= 2 Decimeter
= 20 Centimeter
von 0,1 Meter
= 1 Decimeter
= 10 Centimeter
als metallene Präcisionsmaaßstäbe,
„ gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall, Elfenbein, hartem Holz ꝛc.

Die Bezeichnung der Längenmaaße muß mit dem entsprechenden vollen Namen, welcher in der vorstehenden Zusammenstellung vor den Klammern angegeben ist, geschehen.

Eichungsfähige Maaße müssen von solchem Material, in solcher Form und Structur ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauche keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Verkehr zu duldenden, in der Eichordnung vom 16. Juli 1869 näher angegebenen Fehlergrenzen überschreiten.

Bestehen Maaße aus mehreren Stücken, so sind sie nur dann eichungsfähig, wenn für deren Zusammenfügung in derjenigen gegenseitigen Lage der beweglichen Theile, welche die normale Länge des ganzen Maaßes ergiebt, eine genügende Stabilität gesichert ist. Nicht eichungsfähig sind hiernach zum Beispiel die bisherigen Meßketten und zusammenlegbare Maaßstäbe, bei denen die beweglichen Theile nur durch den Reibungswiderstand an ihren Verbindungen in der, die normale Länge des ganzen Maaßes ergebenden Lage gehalten werden.

II. Geeichte Flüssigkeitsmaaße

aus Zinn, Weißblech, innerlich verzinntem Messing oder Kupfer, von der in §. 9 der Eichordnung angegebenen Beschaffenheit, und zwar:

A. Maaße in Cylinder- oder Tonnenform mit cylindrischem Halse von höchstens 10 Centimeter Lichtweite von

20 Liter Inhalt, 10 Liter Inhalt, 5 Liter Inhalt.

Bei allen diesen Maaßen darf der Flüssigkeitsspiegel der richtigen Füllung mit dem oberen Rande des Halses in einer Ebene oder auch tiefer, als derselbe liegen.

Ist der Hals eines Maaßes mit Ausgüssen (Schnauzen) versehen, so bildet deren innerhalb des Flüssigkeitsspiegels gelegener Fassungsraum einen Theil des Fassungsraums des Maaßes. Liegt der Flüssigkeitsspiegel der richtigen Füllung tiefer, als der obere Rand des Halses, so kann der Spiegel der richtigen Füllung begrenzt werden.

entweder durch 2 gegenüberliegende Ausflußöffnungen,
oder durch eine Ausflußöffnung und einen diametral gegenüber befindlichen Stift,
oder durch eine Ausflußöffnung und 2 um ⅓ des Umkreises davon abstehende Stifte,
oder durch 2 diametral gegenüberliegende, sowie auch durch 3 gleichmäßig im Umfange des Halses vertheilte Stifte.

B. Maaße in Cylinderform mit oder ohne Schnauzen von

2 Liter Inhalt mit	108,4 mm.	Durchm. u.	216,7 mm.	Höhe,	
1 „ „ „	86,0 „	„ „	172,1 „	„	
½ „ „ „	68,3 „	„ „	136,5 „	„	
¼ Liter Inhalt mit	55,1 mm.	Durchm. u.	104,8 mm.	Höhe	
⅛ „ „ „	44,6 „	„ „	80,1 „	„	
¹⁄₁₆ Liter „ „	36,0 „	„ „	61,4 „	„	
¹⁄₃₂ „ „ „	29,2 „	„ „	46,7 „	„	

C. Maaße in der Form von abgestutzten Kegeln von

0,2 Liter Inhalt mit 51,2 mm. oberem, 76,8 mm. unterem Durchmesser und mit 61,4 mm. Höhe,
0,1 Liter Inhalt mit 41,4 mm. oberem, 62,1 mm. unterem Durchmesser und mit 46,9 mm. Höhe,
0,05 Liter Inhalt mit 33,5 mm oberem, 50,3 mm. unterem Durchmesser und mit 35,8 mm. Höhe,
0,02 Liter Inhalt mit 25,2 mm. oberem 37,8 mm. unterem Durchmesser und mit 25,3 mm. Höhe.

(NB. Welche Abweichungen an diesen normalmäßigen Dimensionen zulässig sind, ist in der Eichordnung näher angegeben.)

Auf Flüssigkeitsmaaßen aus Zinn, welche in ihrer Masse nicht weniger als ⅔ reines Zinn enthalten sol-

Digitized by Google

len, muß der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

III. Geeichte Fässer

mit in Liter und Zehntel-Liter aufgebrannter Angabe ihres Inhalts zum Verkauf von inländischem Wein im Faß. (NB. Auch zu anderem Gebrauch bestimmte Fässer dürfen geeicht werden.

Außer dem Inhalte werden auf den geeichten Fässern die Nummer des Eichregisters, der Stempel der Eichstelle und die Jahreszahl eingebrannt.

IV. Geeichte Hohlmaaße für trockene Körper,

von Schwarzblech, verzinktem Blech oder Weißblech von genügender Stärke und Kupfer, welche durch Wasserfüllung geprüft werden, oder von Holz, deren Prüfung durch Füllung mit geschälten Hirsen vorgenommen wird.

A. Maaße in Cylinderform
(für Körnerfrüchte und dergl.)

von 1 Hektoliter = 100 Liter Inhalt mit 575,9 mm. Durchmesser,
von 0,5 Hektoliter = 50 Liter Inhalt mit 457,1 mm. Durchmesser,
von 1/4 Hektoliter = 25 Liter Inhalt mit 362,8 mm. Durchmesser,
von 20 Liter Inhalt mit 336,8 mm. Durchmesser,
„ 10 „ „ „ 267,3 „ „
„ 5 „ „ „ 212,2 „ „
„ 2 „ „ „ 156,3 „ „
„ 1 „ „ „ 124,1 „ „
„ 0,5 „ „ „ 98,5 „ „
„ 1/4 „ „ „ 78,1 „ „
„ 1/8 „ „ „ 62,0 „ „
„ 1/16 „ „ „ 49,2 „ „

B. Maaße in der Form von abgestutzten Kegeln (für Körnerfrüchte und dergl.)

von 0,2 Liter Inhalt mit 51,2 mm. oberen, 76,8 mm. unterem Durchmesser und mit 61,4 mm. Höhe,
von 0,1 Liter Inhalt mit 41,4 mm. oberen, 62,1 mm. unterem Durchmesser und mit 46,9 mm. Höhe,
von 0,05 Liter Inhalt mit 33,5 mm. oberem, 50,3 mm. unterem Durchmesser und mit 35,8 mm. Höhe,

(NB. Welche Abweichungen an diesen Dimensionen zulässig sind, ist in der Eichordnung näher angegeben.)

C. Maaße in Kastenform (d. h. in parallelopipedischer Form) aus Holz oder Eisen, zum Messen von Kohlen aller Art, Coaks, sowie für Kalk und andere Mineralproducte, welche im Lichten folgende Dimensionen in Millimeter haben müssen:

Kastengemäße von 1/2 Hektoliter Inhalt, 500 Länge, 400 Breite, 250 Tiefe,
Kastengemäße von 1 Hektoliter Inhalt, 625 Länge, 500 Breite, 320 Tiefe,
Kastengemäße von 2 Hektoliter Inhalt, 625 Länge, 625 Breite, 512 Tiefe,

Abweisungen von diesen Dimensionen sind nur bis zu 2 Procent zulässig und der Maaß-Inhalt darf nicht mehr als 1 Procent vom Soll-Inhalte abweichen.

Hölzerne Kastenmaaße müssen einen Beschlag von Bandeisen erhalten, welcher den oberen Rand und die Verbindung der Seitenwände unter einander, sowie mit dem Boden sichert. Verbindungsstangen zwischen den Seitenwänden dürfen nicht durch den innern Raum des Maaßes gehen.

Bei eisernen Kastenmaaßen, bei denen selbstverständlich der obere Rand, die Verbindung der Seitenwände unter einander, sowie mit dem Boden gesichert sein muß, sollen die Seitenwände genügende Stärke haben, um eine Verbiegung zu verhindern und die Bodenplatte soll zur Sicherung ihres ebenen Zustandes mit Rippen versehen sein.

Die Bezeichnung der Kastenmaaße hat deutlich und von derselben untrennbar durch Angabe des Inhalts nach Hectoliter unter Anwendung des Buchstabens H. zu erfolgen.

D. Rahmen oder Aufsatzmaaße aus Holz oder Eisen ohne Boden deren horizontaler oder vertikaler Querschnitt ein Rechteck bildet, von 2 Hektoliter und mehr Inhalt, wenn derselbe ein Vielfaches des ganzen Hektoliters ist.

Zum Messen von Mauersand und dergl. auf geebneter Terrainfläche, würden sich z. B. Rahmen von den nachbezeichneten, in Decimeter angegebenen, lichten Dimensionen eignen:

a. Rahmen von 2 Hektoliter Inhalt von 6,25 Länge, 6,25 Breite, 5,12 Höhe,
b. Rahmen von 5 Hektoliter Inhalt von 12,5 Länge, 10,0 Breite, 4,0 Höhe,
c. Rahmen von 10 Hektoliter Inh. v. 16,395 Länge, 15,25 Breite, 4,0 Höhe,
d. Rahmen von 15 Hektoliter Inhalt von 20,0 Länge, 15,0 Breite, 5,0 Höhe,
e. Rahmen von 20 Hektoliter Inhalt von 20,0 Länge, 20,0 Breite, 5,0 Höhe,
f. Rahmen von 25 Hektoliter Inhalt von 25,0 Länge, 20,0 Breite, 5,0 Höhe.

Als Fehlergrenze wird bei Rahmenmaaßen 1 Procent des Soll-Inhaltes zugelassen.

E. Fördergefäße auf Bergwerken, Lösch- und Ladegefäße beim Schiffsverkehr, welche zugleich als Maaßgefäße im Großhandel benutzt werden, wenn sie genügend dauerhaft und in einer Körperform ausgeführt sind, deren Inhalt sich durch die alleinige Anwendung des Längenmaaßstabes durch Rechnung bestimmen läßt und wobei der Inhalt:

a. der Fördergefäße ein Vielfaches des halben Hektoliters und
b. der Lösch- und Ladegefäße ein Vielfaches des ganzen Hektoliters sein muß.

Bei Bergkübel für Haspelförderung ist auch ein länglich runder Querschnitt und bei Lösch- und Ladegefäßen die Cylinder- oder Tonnenform zulässig, wobei sich der Mittelwerth der Durchmesser zur Höhe etwa wie 3 zu 4 verhalten soll. Wegen der Sicherung der oberen Ränder, der Umfangswände, der Verbindung des Bodens mit denselben, und der untrennbar mit dem Maaße zu bewirkenden Angabe des Inhalts desselben nach Hektoliter unter Anwendung des Buchstabens H.

Digitized by Google

und bei Fördergefäßen auf Bergwerken dieselben Vorschriften zu erfüllen, wie bei den Kastenmaaßen.

Bei Maaßgefäßen mit länglich rundem Querschnitte und in Tonnenform erfolgt die Inhaltsbestimmung durch die Eichämter durch Wasserfüllung oder durch trockene Füllung mit Erbsen unter Anwendung der zur Eichung gewöhnlicher Hohlmaaße bestimmten Gebrauchsnormale und der zugehörigen Vorschriften.

Bei eichungsfähigen Förder-, Lösch- und Ladegefäßen darf der ermittelte Inhalt vom Soll-Inhalte um nicht mehr als 1 Procent abweichen.

Bereits im Gebrauch gewesene Fördergefäße dürfen bis zum 1sten Januar 1877 noch benutzt werden, wenn vor dem 1. Januar 1872 deren Inhalt in Liter darauf angegeben ist und es wird von denselben nicht verlangt, wie von den neuen Fördergefäßen, daß ihr Inhalt ein Vielfaches des halben Hektoliters sein soll.

Die Ermittelung des Liter-Inhalts von in Gebrauch gewesenen Fördergefäßen kann einfach durch Umrechnung der bereits durch Stempelung beglaubigten Inhaltsangabe in bisher gebräuchlichem Maaße unter Anwendung der gesetzlichen Umrechnungszahlen erfolgen. Eine Beglaubigung solcher Inhaltsangaben durch Stempelung oder Befundscheine wird nicht verlangt.

Bei denjenigen bereits im Gebrauch gewesenen Fördergefäßen, welche nach den bisherigen Vorschriften einer solchen Beglaubigung nicht bedurften, soll die nahe Gleichheit des Inhalts einer größeren Anzahl neben einander im Gebrauch befindlicher Gefäße und die Notorität dieses Inhalts für die Uebergangsperiode eine genügende Garantie bieten.

Auf Verlangen der Interessenten kann indessen auch die eichamtliche Ausfertigung erfolgen, in welchem Falle die vorgeschriebenen Eichgebühren zu entrichten sind.

F. Kummetmaaße,

namentlich zum Messen von Torf bestimmt.

Dieselben sind oben offene Kasten von 2 oder 4 Cubikmeter innerm Fassungsraum von trapezförmigem Querschnitt und parallelogrammförmigen Längenschnitten, welche auf Transportwagen befestigt werden können und bei denen der Boden mit den, unter gleichen stumpfen Winkeln anstoßenden gleichbreiten Seitenwänden fest verbunden ist, die herausnehmbaren, senkrecht zum Boden und zu den Seitenwänden stehenden Vorder-, Hinter- und event. Mittelwände dagegen sich in Nuten bewegen lassen, welche am Boden und in den Seitenwänden durch angeschraubte Leisten gebildet sind.

Durch Aufsatzbretter auf die beiden Seitenwände und auf die lothrechten Vorder- und Hinterwände kann der Fassungsraum eines Kummetmaaßes von 2 Kubikmeter Inhalt um 1 Kubikmeter und eines solchen von 4 Kubikmeter Inhalt um 2 Kubikmeter vergrößert werden, so daß dasselbe im ersteren Falle drei Kubikmeter und im letzteren Falle 6 Kubikmeter Inhalt besitzt.

Für ein Kummetmaaß von 2 Kubikmeter Inhalt messen im Lichten:

a. der Boden 2 Meter Länge, 65 Centimeter Breite,

b. jede der beiden Seitenwände 2 Meter Länge, 106,3 Centimeter Breite,

und es stehen die Seitenwände unter solch stumpfem Winkel zum Boden, daß der lichte senkrechte Abstand vom Boden bis zu der Verbindungslinie der beiden obern Seitenwandkanten 1 Meter und die Entfernung dieser beiden Kanten von einander 137 Centimeter beträgt. Hierbei ist angenommen, daß die im Fassungsraume befindlichen Leisten für die Nuten der Vorder- und Hinterwand 4 Stück à 106,3 cm. und 2 Stück à 65 cm. zusammen 5,55 Meter lang, 0,1 Meter breit und 0,03 Meter stark sind, also 0,0166 Kubikmeter Raum einnehmen. Zwei vor einander gestoßene Kastenmaaße der beschriebenen Art mit gemeinschaftlicher, herausnehmbarer, lothrechter Mittelwand bilden ein Kummetmaaß von 4 Kubikmeter Inhalt, welches bei sonst gleichen Dimensionen jedoch von Vorderwand zur Hinterwand im Lichten 4 Meter + der Stärke der Mittelwand zur Gesammtlänge hat.

Die zulässigen Aufsatzbretter, welche durch sichere Führungen so festgehalten werden müssen, daß sie die genaue Fortsetzung der Ebene derjenigen Kastenwand bilden, worauf sie aufgesetzt sind, erhalten für die Seitenwände 35,8 Centimeter und für die lothrechte Vorder-, Hinter- und Mittelwand 33,7 Centimeter Breite.

Die oberen Kanten der Seitenwand-Aufsatzbretter stehen alsdann 161,3 Centimeter von einander und jene auf den lothrechten Wänden 133,7 Centimeter vom Kastenboden ab.

Es ist nothwendig, daß die oberen Kanten der Seitenwände und Aufsatzbretter durch eiserne Schienen vor Abnutzung geschützt werden und daß die Seitenwände durch sogenannte Ueberwurfsketten, welche oben in der Nähe der Vorder-, Hinter- und Mittelwand angebracht sind, hieran anschließend erhalten und die Kasten dadurch zusammengehalten werden.

Eichungsfähig sind nur solche Kummetmaaße deren genügend starke Konstruction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhalts mit Sicherheit erwarten läßt und bei denen die gehörige Verbindung aller und die regelmäßige Einfügung der beweglichen Theile im vollständigen Gebrauchszustande gesichert ist.

Bei Kummetmaaßen erfolgt die Inhaltsbestimmung durch die Nachmessung der vorgeschriebenen Dimensionen, welche, soweit sie für die Bestimmung des Inhalts maaßgebend sind, nur um 1 Procent und hinsichtlich der Leisten für die Nuten nur um 1 Centimeter von den vorgeschriebenen abweichen dürfen.

Die Stempelung der Kummetmaaße erfolgt durch Einbrennen eines Stempels an jeder Kante des Kastens und der Aufsatzbretter.

Die Inhaltsbezeichnung wird im Mittel der Seitenwände aufgebrannt.

G. Meßrahmen für Brennholz.

Obgleich die Zumessung von Brennholz im öffentlichen Verkehr dadurch erfolgen kann, daß aus den mit Anwendung eines geeichten Längenmaaßstabes ermittelten drei rechtwinkelig zu einander stehenden Dimensionen des

Digitized by Google

rechtwinkelig aufgeschichteten Holzes der Kubik-Inhalt berechnet wird, so sollen doch der größeren Bequemlichkeit wegen auch Meßrahmen von nachbeschriebener Beschaffenheit zum Aufsetzen des Holzes zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, bei deren Anwendung es nur der Multiplication der zu messenden Scheitlänge in Meter mit der Zahl der durchs Aufsetzen gefundenen Qu.-Meter bedarf, um den gesuchten Holzinhalt in Kubikmeter zu finden.

Solche Meßrahmen können feststehend oder zum Auseinandernehmen d. h. beweglich hergestellt werden. Im Allgemeinen haben dieselben eine ganze Zahl Qu.-Meter lichte Oeffnung zu enthalten, deren Darstellung aus rechtwinkelig mit einander zu verbindenden oder verbundenen hölzernen oder eisernen Rahmstücken (Rämlingen, Eisenstäben oder Brettern) von 1 Meter zu 1 Meter abgetheilter lichter Länge erfolgt.

Für den Kleinverkehr sind indessen auch Meßrahmen aus rechtwinkelig fest mit einander verbundenen Brettern gestattet, welche bei lichten Abständen von $^1/_2$ und $^1/_2$ Meter, Flächen von $^1/_4$ Qu.-Meter, oder bei Abständen von $^1/_2$ und 1 Meter Flächen von $^1/_2$ Qu.-M. darstellen.

Eine bewegliche hölzerne Meßrahme für 1 oder 2 oder 4 Qu.-Meter könnte beispielsweise in der nachstehend beschriebenen Weise ausgeführt werden.

In das bei der Aufstellung der Rahme auf der möglichst horizontalen Erde liegende Rahmstück von $\frac{8\text{ cm.}}{8\text{ cm.}}$ Stärke und 2,4 Meter Länge werden, vom Mittel gleich weit entfernt, 2 ebenso starke Pfosten von 2,25 Meter Länge lothrecht so eingezapft, daß sie im Lichten 2 Meter von einander abstehen.

Die Sicherung der lothrechten Stellung dieser Pfosten zu dem liegenden Rahmstück wird am einfachsten durch eiserne Winkel bewirkt, welche seitwärts auf beiden Seiten durch 2 Schrauben an das liegende Rahmholz und durch 2 dergleichen an die Pfosten angeschraubt werden.

Das 4te verschiebbare, den horizontalen Schluß der Rahme bildende $\frac{8{,}2\text{ cm.}}{8{,}2\text{ cm.}}$ starke Rahmstücke wird auf 2 Meter abgelängt und an seinen beiden Enden der Art mit angeschraubten eisernen Bändern versehen, daß die überstehenden Bandtheile mit den Hirnflächen des Rahmholzes 2 quadratische Oeffnungen von 8,2 cm. lichter Seitenlänge bilden, durch welche die Führung des Rahmstückes bei seiner Verschiebung an den Pfosten bewirkt und gleichzeitig das Auseinandergehen der Pfosten durch den Druck des eingelegten Holzes verhütet wird.

Die beiden Pfosten erhalten seitwärts in Abständen von 1,04 Meter und 2,04 Meter von der Oberfläche des unteren Rahmstückes mitten rechtwinklig gebohrte Löcher zum horizontalen Durchstecken von eisernen Stiften. —

Die Endbeschläge des zum Verschieben bestimmten oberen Rahmholzes werden im Mittel mit Löchern derselben Größe versehen, um durch dieselben das Rahmholz durch die eisernen Stifte an den Rahmpfosten vom unteren horizontalen Rahmstück im Lichten 1 oder 2 Meter entfernt aufhängen und dadurch Rahmöffnungen von 2 oder 4 Qu.-Meter zum Einsetzen von Holz bilden können.

Wird nun ein 2,5 Centimeter breites und 8 ctm langes Zapfenloch in das untere horizontale Rahmstück und ein ebenso langer und breiter Schlitz, der sich nach unten verbreitern kann, in das bewegliche Rahmholz so angebracht, daß eine durch den Schlitz gesteckte und in das Zapfenloch gestellte Leiste überall 1 Meter von einem der beiden Pfosten entfernt steht, so wird dadurch, wenn das verschiebbare horizontale Rahmstück von dem unteren im Lichten 1 Meter abstehend befestigt ist, auch eine Oeffnung von 1 Qu.-Meter in der Meßrahme gebildet. Zur Messung der 3ten Dimension des Holzes (der Scheitlänge) läßt man am besten die letztgedachte 2 Meter lange Leiste in Centimeter eintheilen, indessen kann dazu auch ein anderer geeichter Maaßstab benutzt werden.

V. Geeichte Gewichte

a) von allen nachbenannten Größen aus Platin, Silber, Messing, Bronze, Argentan, aus Metallmischungen, die in Bezug auf Härte und Oxydirbarkeit diesen Metallen ähnlich sind.

b) von allen nachbenannten Größen bis einschließlich zum 50 Grammstück herab aus Gußeisen.

c) Centigrammstücke und Milligrammstücke auch aus Aluminium.

Wie die Gewichte beschaffen sein müssen ist in der Eichordnung näher angegeben.

Hinsichtlich der Gewichtsgröße sind nur zulässig:

A. Gewichtsstücke nach neuem System

von	
50 K.	von Gußeisen in Bombenform mit eingegossen. schmiedeeisern. Handhabe,
„	aus anderem Metall in Cylinderform mit Knopf oder Handhabe,
20 K.	nur in Cylinderform mit Knopf oder Handhabe,

B. Aeltere Gewichtsstücke,

wenn sie noch den nach dem neuen System geforderten Grad von Genauigkeit besitzen von

1 Centner = 100 Pfd.	nur in Bombenform mit Handhabe.
$^1/_2$ „ = 50 Pfd.	

Digitized by Google

10 K.
5 K.
2 K.
1 K.
500 G. } in Cylinderform, deren Höhe den Durchmesser übersteigen muß,

200 G.
100 G.
50 G.
20 G.
10 G.
5 G.
2 G.
1 G. } in Form von cylindrischen Scheiben mit Knopf, deren Höhe den halben Durchmesser nicht übersteigt. Nur die Gußeisengewichte von 200 G. 100 G. und 50 G. erhalten keinen Knopf,

Ferner

A. Gewichtsstücke nach neuem System.

5 D.
2 D.
1 D. } in der Form von rechtwinkligen Blechplättchen mit aufgebogenem Rande.

5 C.
2 C.
1 C. } in der Form von rechtwinkligen Blechplättchen mit aufgebogener Ecke,

5 M.
2 M.
1 M. } in der Form von rechtwinkligen Blechplättchen.

Einsatzgewichte in der Form von ineinandersitzenden Schalen, deren äußerste mit einem Charnierdeckel versehen ist.

1 K Gewichte bestehend aus 12 Stücken von 500 G, 200 G, 100 G, 100 G, 50 G, 20 G, 10 G, 10 G, 5 G, 2 G, 2 G, 1 G.

1 Pfd. Gewichte bestehend aus 11 Stücken von ½ Pfd., 100 G, 50 G, 50 G, 20 G, 10 G, 10 G, 5 G, 2 G, 2 G, 1 G.

1. 200 Grammgewichte, bestehend aus 9 Stücken von 100 G, 50 G, 20 G, 10 G, 10 G, 5 G, 2 G, 2 G, 1 G.

Medicinal-Gewichte gelten als Präcisionsgewichte und dürfen in der Provinz Sachsen nur von dem Kgl. Eichamte Magdeburg geeicht werden.

VI. Geeichte Hebelwaagen

von entsprechender Tragfähigkeit und von der nach § 38 der Eichordnung vorgeschriebenen Empfindlichkeit, auf deren Waagebalken, die nicht von Holz sein dürfen, die Tragfähigkeit der Waage angegeben ist und bei denen sich die Achsen, nicht aber die Pfannen in den Hebeln befinden. —

Zum Aufschlagen der Stempel und der Tragfähigkeitsangabe müssen Waagebalken von hartem Eisen oder Material derselben Härte mit eingelassenen und solide befestigten Pfropfen oder Platten von Kupfer oder Messing versehen sein.

20 Pfd. kann zugleich auch mit 10 K. bezeichnet sein.
10 Pfd. kann zugleich auch mit 5 K. bezeichnet sein.
5 Pfd. nur mit der Bezeichnung 5 Pf. oder 5 ℔
2 Pfd. kann zugleich auch mit 1 K. bezeichnet sein.
1 Pfd. kann zugleich auch mit 0,5 K bezeichnet sein.
½ Pfd. nur mit der Bezeichnung ½ Pf. oder ½ ℔

6 Loth nach Ersetzung der alten Bezeichn. durch 100 G.
3 „ „ „ „ „ „ „ 50 G

3 Quent „ „ „ „ „ „ 5 G.

Ferner

B. Aeltere Gewichtsstücke.

3 Cent nach Ersetzung der alten Bezeichn. durch 5 D.

3 Korn „ „ „ „ „ „ 5 C.

NB. Die älteren Gewichtsstücke von 0,2 Pfd. (6 Loth) 0,1 Pfd. (3 Loth) und 3 Quent, auf denen die alte Bezeichnung zu beseitigen ist, können außer der nöthigen neuen Bezeichnung

	100 G	50 G und 5 G
auch noch mit	10 NL	5 NL und 0,5 NL

bezeichnet werden.

Die zulässigen älteren Gewichtsstücke von 100 bis ½ Pfd. können für den Verkehr innerhalb des Königreichs Preußen mit dem bisherigen Stempel so lange beibehalten werden, bis eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich erscheint.

Sollen dieselben jedoch innerhalb des Bundesgebietes zulässig sein, so müssen sie vor dem 1. Januar 1872 revidirt und mit dem Bundes-Eichungsstempel beglaubigt werden.

Nach dem 1. Januar 1872 dürfen die vorgenannten älteren Gewichtsstücke nur dann den Bundeseichungsstempel erhalten, wenn sie allen Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 genügen.

Wenn sie sonst den vorgeschriebenen Bestimmungen entsprechen, werden zur Eichung zugelassen:

a) gleicharmige Balkenwaagen,
b) ungleicharmige Balkenwaagen (Decimal-Balkenwaagen und Schnellwaagen),
c) Brückenwaagen,
d) oberschalige Waagen und Tafelwaagen.

Waagen für den gewöhnlichen Handelsverkehr sollen im Zustande der größten Belastung noch einen deutlichen Ausschlag geben, wenn der Last für jedes Kilogramm ein Zulagegewicht beigefügt wird, welches beträgt:

1. Bei gleicharmigen Balkenwaagen:
   a) von über 5 K einseitiger
      Tragfähigkeit $= \frac{K}{2000} = 5$ D,

Digitized by Google

b) von unter 5 K einseitiger Tragfähigkeit = $\frac{K}{1000}$ = 1 G.

2. Bei ungleicharmigen Balkenwaagen = $\frac{K}{1000}$ = 1 G.

3. Bei Brückenwaagen = $\frac{K}{1667}$ = 6 D.

4. Bei oberschaligen Tafelwaagen = $\frac{K}{2000}$ = 5 D.

Apothekerwaagen werden als Präcisionswaagen angesehen und können in der Provinz Sachsen nur von dem Königlichen Eichamt Magdeburg geeicht werden.

Für dieselben betragen die Zulagegewichte zur Last welche die Waage aus dem Zustande des Gleichgewichtes zu einem deutlichen Ausschlage veranlassen müssen, bei Waagen:

1. von über 5 K größter einseitiger Tragfähigkeit = $\frac{K}{10000}$ = 1 D.
2. von 5 K — 250 G größter einseitiger Tragfähigkeit = $\frac{K}{5000}$ = 2 D.
3. von 250 G — 20 G größter einseitiger Tragfähigkeit = $\frac{G}{2000}$ = 5 M.
4. von 20 G. und weniger größter einseitiger Tragfähigkeit

a) für Präcisionswaagen = $\frac{G}{1000}$ = 1 M.

b) für Medicinalwaagen = $\frac{G}{500}$ = 2 M.

Als wesentliche Bedingung für die Eichungsfähigkeit der Brückenwaagen und der oberschaligen Tafelwaagen wird angesehen, daß eine Last auf allen Stellen der Brücke oder Tafel placirt, durch dasselbe Gewicht aufgewogen wird, welcher Bedingung viele sonst theoretisch ganz richtige Waagen nicht entsprechen.

Waagen, welche vor dem 1. Januar 1872 nach früherem System geeicht und gestempelt sind, können auch nach dieser Zeit noch im öffentlichen Verkehr in demjenigen Lande gebraucht werden, dessen Stempel sie tragen. Um jedoch innerhalb des ganzen Bundesgebiets im Verkehr zulässig zu sein, bedürfen dieselben einer erneuten Revision und Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel.

Diese Revision und Beglaubigung kann auch nach dem 1. Januar 1872 noch verlangt werden und die Eichungsstellen sollen die Stempelung solcher Waagen nicht versagen, sofern ihre Zulässigkeit keinen sonstigen Bedenken unterliegt.

Die für die neuen Waagen vorgeschriebene Versehung der Waagebalken von Eisen mit Pfropfen oder Platten von Kupfer oder Messing zum Aufschlagen der Bezeichnung der Tragfähigkeit und des Stempels darf bei älteren Waagen in Ausnahmefällen unterlassen werden.

Bei bereits geeichten Waagen mit Waagebalken von Messing wird das Aufschlagen der Tragfähigkeitsbezeichnung durch die Eichmeister unentgeltlich besorgt.

VII. Geeichte Alkoholometer und Thermometer von Glas,

bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden und zwar:

1) Alkoholometer, welche nur nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in 100 Raumtheilen derselben von der Gesammtlänge von mindestens 165 Millimeter oder nur einen Theil der vollen Scala in vollen, mindestens 165 Millimeter langen Graden mit oder ohne Bruchtheilen desselben angeben.

2) Thermometer, deren Scalen auf Papier oder Milchglas getheilt mit der Quecksilberröhre in eine gläserne Umhüllung eingeschlossen sind.

3) Thermo-Alkoholometer, bei denen Alkoholometer und Thermometer den unter 1 und 2 angegebenen Bedingungen entsprechen und bei welchen das Quecksilbergefäß des Thermometers von höchstens 13 mm. äußeren Durchmesser ohne weitere Beschwerung als Belastung für das damit verbundene Alkoholometer ausreicht.

Die bereits vor dem 1. Januar 1872 in Preußen geprüften und gestempelten Alkoholometer, Thermometer und Thermo-Alkoholometer bleiben auch nach dem 1. Januar 1872 im Verkehr in Preußen zulässig.

VIII. Geeichte trockene oder nasse Gasmesser

welche die verbrauchte Gasmenge zur Bestimmung der Vergütung dafür nach Cubikmeter angeben.

Die bereits vor dem 1. Januar 1872 in Preußen nach den bisher geltenden Vorschriften geprüften und gestempelten Gasmesser bleiben auch nach dem 1. Jan. 1872 innerhalb Preußens im Verkehre noch zulässig.

Bedürfen bereits vor 1. Januar 1872 im Gebrauch gewesene Gasmesser wegen unwesentlicher Reparaturen eine erneute Stempelung, so kann dieselbe mit dem neuen Stempel ohne Abänderung der Gasmesser nach den neuen Vorschriften vorgenommen werden; nach wesentlichen Reparaturen jedoch, wohin die Erneuerung der Welle, der Trommel, des Gehäuses, des Zählwerks und Veränderungen des Meßraums gehören, müssen dieselben auf metrische Registrirung eingerichtet werden, bevor sie neu gestempelt werden können.

Da die vorstehende Bekanntmachung lediglich den Zweck hat, das Publikum kurz mit den vom 1. Januar 1872 an im öffentlichen Verkehr allein noch gültigen, zum Messen und Wägen bestimmten eichungspflichtigen Gegenständen bekannt zu machen, so würde es zu weit geführt haben, darin auch überall noch die Bedingungen anzugeben, unter denen dieselben eichungsfähig sind.

In dieser Beziehung geben die Eichordnung vom 16. Juli 1869, die zu deren Ausführung von der Normal-Eichungs-Commission erlassene Instruction vom 10. December 1869 und die dazu erlassenen Nachträge, alle im Druck bei W. Moeser in Berlin erschienen, den Interessenten den nöthigen Aufschluß.

Schließlich wird noch bezüglich der äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der

Digitized by Google

absoluten Richtigkeit auf die desfalls von dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes am 6. December 1869 erlassenen Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 15. Mai 1871.

Der Kgl. Eichungs-Inspector für die Provinz Sachsen, Groß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(532.) Anlage von Dampfkesseln. Nr. 3801 A. 1.

In Folge des Erlasses der in Nr. 23 des Reichsgesetzblattes veröffentlichten allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln sind die Vorschriften des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 nebst den dasselbe modificirenden Nachtrags-Bestimmungen, ferner der Erlaß vom 13. März 1855, in Betreff der Behandlung beweglicher Dampfkessel und die anderweit über die Aufstellung feststehender oder beweglicher Dampfkessel ergangenen Vorschriften, — soweit dieselben nicht schon durch die unter dem 4. September 1869 erlassene Anweisung zur Gewerbe-Ordnung beseitigt waren, — nunmehr außer Anwendung getreten. Bei der Nachsuchung der Genehmigung zur Aufstellung eines Dampfkessels sind fortan die Nr. 49, 50 und 51 der Anweisung vom 4. September 1869 in Betreff der Construktion und Aufstellung der Kessel, — sowie die von dem Bundesrathe erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und endlich in Betreff der Untersuchung, welcher die Dampfkessel vor Beginn des Betriebes zu unterziehen sind, die Nr. 6 der erwähnten Anweisung in Anwendung zu bringen. Alle diese Vorschriften haben sowohl für feststehende als auch für bewegliche Dampfkessel-Anlagen Geltung.

Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, durch welche die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßigen Revision unterworfen sind, und die Polizei-Verordnungen, welche die örtliche Aufstellung, sowie den Betrieb beweglicher Dampfkessel näher regeln, werden dagegen durch den Erlaß der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln nicht betroffen. Es bewendet in dieser Beziehung bei den Anordnungen unter Nr. 4 der Anweisung vom 4. September 1869.

Bewegliche Dampfkessel, welche in anderen Bundesstaaten nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung fortan concessionirt worden, sind nunmehr auch in dem diesseitigen Gebiete zum Betriebe unbeanstandet zuzulassen; doch kommen auf sie die in Betreff der örtlichen Aufstellung und des Betriebes diesseits ergangenen Polizei-Verordnungen ebenfalls zur Anwendung.

Deshalb, weil eine gewisse Construction des Dampfkessels die jetzt bestehenden Bestimmungen nicht verletzt, ist dieselbe als unbedenklich noch nicht anzusehen. Vielmehr wird auch fernerhin Aufgabe der concessionirenden Behörden bleiben, die Anträge auf Genehmigung von Kesselanlagen nach allen Richtungen hin sorgfältig zu prüfen und für solche Constructionen, die nach ihrer Ueberzeugung mit Gefahren verknüpft sind, die Genehmigung zu versagen.

Die in den seitherigen Vorschriften enthaltene Anordnung, wonach die Dampfkesselbesitzer offene Quecksilber-Röhren Manometer zu halten haben, mit welchen ein jeder der von ihnen aufgestellten Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann, ist in die neuerlassenen Bestimmungen nicht aufgenommen. Für die fernerhin aufzustellenden Dampfkessel ist mithin von einer solchen Verpflichtung der Besitzer abgesehen. Dagegen muß nunmehr nach §. 13 der Bestimmungen an jeden neu aufzustellenden Dampfkessel eine Einrichtung sich befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des Controlmanometers gestattet.

Für die Verfertiger von Dampfkesseln ist hiernach die Kenntniß von der Einrichtung der Controlmanometer von Wichtigkeit; dieselben werden sich darüber theils aus der in dem 46. Jahrgang (1867) der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen veröffentlichten Abhandlung, theils bei den mit Controlmanometern ausgestatteten Beamten unterrichten können.

Im Uebrigen wird durch die Einführung der Controlmanometer die Anwendung der Quecksilberröhren-Manometer nicht unzulässig. Es bleibt auch fernerhin gestattet, sich der letzteren bei den Untersuchungen der Kessel, insbesondere bei der Wasserdruckprobe und der Prüfung der an den Kesseln angebrachten Manometer zu bedienen. Von der Beachtung der im §. 13, Absatz 2 der neuen Bestimmungen getroffenen Anordnung wird aber kein Unternehmer durch den Besitz eines Quecksilberröhren-Manometers entbunden. Für die bestehenden Dampfkessel-Anlagen ist, so lange eine Abänderung ihrer concessionirten Einrichtung nicht beantragt wird, die gedachte Vorschrift, ebensowenig wie der übrige Inhalt der Bestimmungen maßgebend, so daß deren Besitzer zur Haltung eines Quecksilberröhren-Manometers nach wie vor verpflichtet bleiben. Wir sind indessen ermächtigt, diejenigen Kesselbesitzer, welche ihre Kessel nachträglich mit einer zur Anbringung des Control-Manometers geeigneten Einrichtung versehen lassen, von der Haltung eines Quecksilberröhren-Manometers zu entbinden.

Zur Erläuterung des Inhalts der von dem Bundesrathe festgestellten Bestimmungen wird im Einzelnen noch Folgendes bemerkt:

1. Die frühere Vorschrift, daß die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen müssen, ist prinzipiell zwar beibehalten worden, hat indessen verschiedenen, neuerdings aufgenommenen Kesselconfiguren gegenüber nicht unbedingt aufrecht erhalten werden können. Im §. 2, Absatz 2 der neuen Bestimmungen sind daher gewisse Gesichtspunkte angegeben worden, nach welchen die concessionirenden Behörden zu prüfen haben, ob

Digitized by Google

die Einhaltung jener beschränkenden Vorschrift im einzelnen Falle zu verlangen ist oder nicht.

2. Für die Sicherheitsventile, mit welchen ein jeder Dampfkessel versehen sein muß, waren bisher bestimmte Oeffnungs-Dimensionen als Minimalweiten vorgeschrieben. Hiervon ist nunmehr abgesehen und somit freigegeben, für die Oeffnungen der Sicherheitsventile nicht nur größere, sondern auch kleinere Dimensionen zu wählen.

   Den in dieser Beziehung gewählten Constructionen wird so lange ein Bedenken nicht entgegen zu stellen sein, als dadurch die Zuverlässigkeit der Ventile nicht beeinträchtigt oder überhaupt deren Zweck nicht vereitelt wird, was vorgängig in jedem einzelnen Falle von den betreffenden Behörden zu prüfen und festzustellen sein wird.

3. Im §. 13 des Regulativs vom 31. August 1861 war den Verfertigern der Dampfkessel in Betreff des Materials und der Construction ausdrücklich eine gewisse Verantwortlichkeit zugewiesen. Auch davon ist abgesehen. Gleichwohl sind die Pflichten der Fabrikanten in Folge dessen nicht andere geworden und es versteht sich von selbst, daß Fabrikanten, welche entweder in der Wahl des Materials oder der Construktion ein schuldbares Versehen trifft, für die daraus sich ergebenden Folgen nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen verhaftet bleiben.

4. Die zulässige Belastung der Sicherheitsventile kann nach der Vorschrift des §. 8, Absatz 4 der neuen Bestimmungen nicht mehr im Voraus normirt werden, sondern muß, wenn die Kessel vor dem Beginn des Betriebes der vorschriftsmäßigen Revision unterzogen werden, mit Hülfe des Controlmanometers oder eines Quecksilberröhren-Manometers nach Maßgabe der genehmigten Dampfspannung regulirt, an dem Ventile markirt und in der Genehmigungs-Urkunde vermerkt werden. Von einer besonderen Sicherung der Sicherheitsventile gegen unzulässige Belastung ist Abstand genommen. Da eine Ueberlastung derselben den Kesselbesitzer straffällig machen würde, so werden die Dampfkessel in dieser Beziehung den Gegenstand einer besonders sorgfältigen Controle während des Betriebes zu bilden haben.

5. In den bisher geltend gewesenen Vorschriften, insbesondere auch in dem Regulativ vom 31. August 1861 waren Anordnungen getroffen, welche die Feuerungs-Einrichtungen der Dampfkessel in einer den bau- und feuerpolizeilichen Interessen entsprechenden Weise zu regeln bezweckten. Derartige Anordnungen enthalten die neuen Bestimmungen nicht, weil dieselben sich durchgehends auf Anordnungen von besonderer technischer Bedeutung für Dampfkessel-Anlagen beschränkt haben. Auf die Dampfkessel-Anlagen finden daher fortan in der hier fraglichen Beziehung zunächst die allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften Anwendung. Soweit diese als ausreichend nicht erscheinen sollten, ist uns vorbehalten, im Wege der Polizei-Verordnung ergänzende Anordnungen zu treffen.

6. Für die im §. 18 bezeichneten, als Dampfkessel im gesetzlichen Sinne nicht zu betrachtenden Kesselconstructionen, wird von einer Concessionirung überhaupt abzusehen sein. Ihre Anlage und ihr Betrieb ist ohne weiteres unter Beachtung der allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften gestattet. Im Uebrigen sind alle Verfügungen, durch welche bisher für gewisse Kessel-Constructionen Erleichterungen und Ausnahmen von den allgemeinen Regulativ-Vorschriften nachgegeben waren, durch die festgestellten allgemeinen Normen als aufgehoben zu betrachten.

Erfurt, den 24. Juni 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(333.) Instruktion zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht

Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Betreff der Stellung unter Polizei-Aufsicht bestimmt, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller, nach dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§. 23. u. flg. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

Personen, deren Verurtheilung vor dem 1. Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§. 11), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizeiaufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§. 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte, die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche, nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung, sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntniße festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizei-Aufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§. 3. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde (Regierung, Land-

Digitized by Google

drostei) angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder zu welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§. 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maaßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 4. Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach §. 3 dieser Instruktion zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden.

Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamtenconferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§. 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§. 4.) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§. 2) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, falls sie die Stellung unter Polizei-Aufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde sofort in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im §. 3 dieser Instruktion bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig.

Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Demselben werden die im §. 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungsatteste der betreffenden Ortspolizeibehörden beigefügt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungsatteste der Ortspolizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landespolizeibehörde unmittelbar erfordert

Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizeibehörde durch Vermittelung des Letzteren vorzulegen.

§. 6. Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde resp. in dem Falle des letzten Absatzes des §. 4 dieser Instruktion, über den Bericht der Gefängnißbehörde, ist von der Landespolizeibehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 2, übrigens aber nach freiem Ermessen schleunige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt.

Die Landespolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§. 3) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizei-Aufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§. 7. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im §. 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von 6 Monaten anzuordnen.

Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§. 6) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§. 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1) ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§. 9. Die Ausführung der von der Landespolizei-

Digitized by Google

behörde angeordneten Polizeiaufsicht liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht stehenden Beschränkungen anzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Controlmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des §. 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Die Anordnung von Executivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§. 10. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde, in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.

Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizei-Fonds übernommen.

§. 11. Die Bestimmung des §. 28 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls ꝛc. verurtheilten und unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung. Die durch den Erlaß vom 22. Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in zwei Klassen, kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Berlin, den 12. April 1871.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

wird hiermit zur Nachachtung für die betheiligten Behörden unseres Verwaltungsbezirkes bekannt gemacht.

Nr. 3989. A. 1. Erfurt, den 27. Juni 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(534.) Die vorläufige Haftentlassung ꝛc. der von den Militairgerichten zu längerer Zuchthaus- ꝛc. Strafen verurtheilten Gefangenen. Nr 3991 A 1.

Nach einem Erlasse des Herrn Minister des Innern vom 19. d. M. ist von dem Herrn Kriegsminister das Königliche General-Auditoriat zu Berlin als diejenige Justiz-Aufsichtsbehörde bezeichnet worden, welche in Gemäßheit des §. 25 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund über die vorläufige Haftentlassung ꝛc. der von den Militairgerichten zu längerer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen verurtheilten Gefangenen Beschluß zu fassen hat.

Hiernach unterliegen auch die Bestimmungen der von dem Herrn Minister des Innern in Gemeinschaft mit dem Herrn Justizminister erlassenen Verfügung vom 21. Januar d. J. insofern einer Modification, als Anträge der Strafanstalts-Vorstände auf Entlassung von militairgerichtlich verurtheilten Gefangenen, sowie dsgl. der Ortspolizeibehörden auf Widerruf der Entlassung nicht an die in den §§. 5 u. 8 a. a. O. bezeichneten Behörden, sondern an das Königl. General-Auditoriat zu richten sind.

Die betheiligten Behörden machen wir hierauf aufmerksam. Erfurt, den 3. Juli 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(535.) Aushändigung der Definitiv-Quittungen über die an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten. Nr. 399. B. 2.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im IV. Quartal v. Js. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten sind den zuständigen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

1. Die über die vollständige Ablösung der Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Renten deren directe Aushändigung ausdrücklich verlangt haben, den betreffenden Gerichten mit dem Auftrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der abgelösten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Renten auszuhändigen, dagegen
2. die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Renten direct zu übersenden.

Erfurt, den 24. Juni 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(536.) Auflösung der Frosischaden-Versicherungs-Gesellschaft in Landsberg a. W. Nr 3883 A. 1.

Zu Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. October 1868. — cfr. 44stes Stück des Regierungs-Amtsblatts de 1868. pag. 226. Nr. 609. — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die der Frosischaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. W. unterm 6. Mai 1868 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Preußischen Staates durch rechtskräftig gewordenen Plenarbeschluß der Königlichen Regierung a. O. vom 1. April d. J. zurückgenommen und die Auflösung der Gesellschaft angeordnet worden ist.

Erfurt, den 27. Juni 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(537.) Schiedsmannswahl.

Für die Stadt Gesell ist der bisherige Schiedsmann,

Digitized by Google

Apotheker **Zernikow** daselbst und für die Stadt Ziegenrück der bisherige Schiedsmann, Kämmerer **Enke** daselbst, von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 24. Juni 1871.

Königl. Appellationsgericht.

(538.) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thlr.	über 50—100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfern. über 15—50 M.	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Ober-Post-Direktions-Bezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in den Ober-Post-Direktions-Bezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen, sowie in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt	2 Sgr.
über 25—50 Thlr. überhaupt	4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 16. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(539.) Courszeit der Personenpost zwischen Nordhausen und Thale.

Mit dem 1. Juli d. J. wird die Personenpost zwischen Nordhausen und Thale aufgehoben und dafür eine Personenpost zwischen Benneckenstein und Thale mit den nachstehenden Courszeiten eingerichtet:

aus Benneckenstein 9 Uhr Vorm., (bezw. nach Eintreffen der Ellrich-Halberstadter Post 8^{40} Uhr Vormittags),
aus Hasselfelde 10^{40} Uhr Vorm.,
in Thale 1^{10} Uhr Nachm.,
aus Thale 9 Uhr Vorm.,
aus Hasselfelde 12^{15} Mitt.,
in Benneckenstein 1^{40} Uhr Nachm.,
(zum Anschluß an die Halberstadt-Ellricher Post 2^{10} Uhr Nachmittags).

Vom gleichen Tage ab wird die Personenpost von Halberstadt nach Nordhausen

aus Nordhausen um 12^{20} Uhr Mitt.,
(Ankunft in Halberstadt um 8^{10} Uhr Abends) und die Personenpost von Halberstadt nach Ellrich
aus Halberstadt um 7 Uhr Vorm.,
aus Benneckenstein um 2^{10} Uhr Nachm.,
(Ankunft in Ellrich um 3^{40} Uhr Nachm.)
abgefertigt.

Erfurt, den 28. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(540.) Tarifnachträge für den Transport verschiedener Artikel.

Im Verkehre mit den Stationen der Bahnstrecke Rheine-Emden, im Verkehre mit Amsterdam ꝛc., im Hannover-Oldenburgischen Verkehre, ferner im Hannover-Niederländischen und im Niederdeutschen Eisenbahnverbande treten mit dem 1. Juli d. J. für verschiedene Artikel, namentlich für Alaun, Amoniak, Bleiplomben gemahlene Farbehölzer und Quercitron, Holzkalk, präparirte schwefelsaure Thonerde, Frachtermäßigungen in Kraft, welche auch, soweit noch erforderlich, auf den hiesigen Lokalverkehr ausgedehnt sind. Bei der letzteren kommt noch eine Transport-Ermäßigung für rohe Asphalterde hinzu.

Hinsichtlich des hiesigen Lokolverkehrs und der vorgenannten Verbandsverkehre wird die auf die Ausnutzung der Wagentragkraft bezügliche Classificationsbestimmung für Heede dahin präcisirt, daß die ermäßigten Classen B. bezw. II nur dann Anwendung finden, wenn die Heede derart gepreßt oder in Säcke festgestopft ist, daß die Wagentragkraft von 100 Ctr. mit mindestens 60 Ctr. ausgenutzt werden kann.

Die betreffenden Tarif-Nachträge sind in den Güterexpeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 24. Juni 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(541.) Veränderung der tarifmäßigen Bestimmungen über die Frachtberechnung für den Transport von Locomotiven und Tendern.

Im hiesigen Localverkehr, sowie in einer Anzahl Verbandsverkehre worüber bei den Expeditionen das Nähere zu erkunden, werden die bestehenden tarifarischen Bestimmungen über die Frachtberechnung für den Trans-

Digitized by Google

port von Locomotiven und Tendern mit dem 15. August d. Js. aufgehoben. An deren Stelle tritt das Folgende:

a. Locomotiven und Tender, welche auf eigenen Rädern laufen oder auf von den Versendern gestellten Trucs zum Transport kommen, werden zu dem Satze von 1¼ Pfennig pro Centner und Meile unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 6 Pfennige pro Centner befördert; das Gewicht der Trucs, auch dasjenige der auf der Maschine oder dem Tender befindlichen definitivachsen wird bei der Frachtberechnung mit zum Ansatz gebracht.

Für leerzurückgehende Trucs wird die für auf eigenen Rädern laufenden unbeladenen Güter- und sonstigen Transportwagen bestehende Achsenfracht von 5 Sgr. pro Achse und Meile erhoben.

Den auf eigenen Rädern laufenden kalten Locomotiven und Tendern muß zu deren Revision und Schmieren unterwegs ein Begleiter mitgegeben werden, welchem die freie Fahrt zugestanden wird, so lange er auf dem Fahrzeuge seinen Platz nimmt.

b. Locomotiven und Tender, welche nicht auf eigenen Rädern laufen und für welche Trucs von den Versendern nicht gestellt werden, sowie zurückgehende Nothachsen unterliegen der Frachtberechnung nach Classe C.

Hannover, den 29. Juni 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(342.) **Fahrplan-Veränderung der Hannoverschen Staats-Eisenbahn.**

Vom 5. Juli d. J. ab kommen außer den Zügen, wie solche im provisorischen Fahrplan vom 25. April d. J. aufgeführt sind, noch folgende weitere Züge zur Ablassung.

a) Strecke **Hannover Cassel.**

Nr. 26.

Hannover ab	9^{25} Vmtg.
Cassel an	2^{24} Nmtg.

Nr. 42.

Hannover ab	10^{15} Abends
Göttingen an	2^{27} Nachts
Göttingen ab	4^{40} Nachts
Cassel an	7^{27} Morgens.

Nr. 25.

Cassel ab	3^{10} Nachts
Hannover an	7^{23} Morgens.

Nr. 35.

Cassel ab	8^{31} Morgens
Hannover an	1^{47} Nmtgs.

b) Strecke **Northeim-Nordhausen.**

Nr. 42

Northeim ab	2^{20} Morgens.
Nordhausen an	4^{50} "

Nr. 51.

Nordhausen ab	10^{45} Abends
Northeim an	12^{27} Nachts.

c) Strecke **Nordstemmen-Hildesheim-Lehrte-Hannover.**

Nr. 31.

Nordstemmen ab	10^{32} Morgens
Hildesheim an	10^{50} "

Außerdem wird auf dieser Strecke Zug Nr. 25 nach folgendem Fahrplane befördert:

Nordstemmen ab	6^{32} Morgens
Hildesheim an	6^{47} "
" ab	6^{51} "
Lehrte an	7^{28} "
Hannover an	8^{2} "

Der bisherige Zug Nr. 93 von Nordstemmen nach Hannover fällt aus.

In Betreff der Zwischenstationen wird auf die auf den Stationen ausgehängten Fahrplänen verwiesen.

Hannover, den 27. Juni 1871.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

(343.) **Das 53. Ausschreiben der Magdeburgischen Landfeuer-Societät vom 30. Juni c.**

Den Interessenten der der Magdeburgischen Landfeuersocietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 53. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar c. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme:

in I. Classe auf	2 Sgr.,
in II. " "	2 " 8 Pf.,
in III. " "	6 " 8 Pf.

festgesetzt worden ist.

Von den im diesjährigen I. Semester genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 53sten Ausschreiben nach obigem Verhältnisse zu entrichten.

Außerdem haben die mit dem 1. Januar c. neubeigetretenen Interessenten pro 100 Thaler ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beiträge und Eintrittsgelder wird durch die betreffenden Kreisdirectionen repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffende Recepturkasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird dem Interessenten nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1871.

Der General-Director
der Magdeburgischen Landfeuersocietät:
Graf von der Schulenburg.

Vacante Stellen.

(344.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 620 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Frauenwald, in der Ephorie Schleusingen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 2 Lehrern.

(345.) Durch den am 30. September c. erfolg-

Digitized by Google

ten Eintritt des Pfarrers **Mähnicke** in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende, nach Abzug des Emeritengehaltes mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1400 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Alterode, in der Ephorie Ermsleben, vacant werden.

Ueber dieselbe ist bereits verfügt.

(546.) Durch den am 30. September c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Triebel** in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende, nach Abzug des Emeritengehaltes mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1300 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Sylda, in der Ephorie Ermsleben, vacant werden. Ueber dieselbe ist bereits verfügt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(547.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Apenburg mit Klein-Apenburg und Recklingen, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Pastor in Beetzendorf, Heinrich Christian Friedrich **Schmidt**, berufen und bestätigt worden.

(548.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nielebock, in der Diöces Altenplathow, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm August **Werner** berufen und bestätigt worden.

(549.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hohenleina und Priester, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Niederdorla, Wilhelm Eduard **Obermann** verliehen worden.

(550.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tröchtelborn, in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Pastor extraordinarius in Mühlhausen, Carl August Wilhelm **Völker**, berufen und bestätigt worden.

(551.) Der Kreisrichter **Bisling** in Treffurt ist an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt worden.

(552.) Der Kreisrichter **Lippert** in Schildau ist an das Kreisgericht in Naumburg mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Weißenfels, und der Kreisrichter **Thieme** in Mühlberg an das Kreisgericht in Eisleben versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der frühere Kreisrichter **Helf**, zur Zeit Stadtsyndikus in Liegnitz bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Herzberg, der Gerichts-Assessor **Schmidt** in Ranis bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Ranis, und der Gerichts-Assessor **Mylius** in Eisleben bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Kelbra.

Der Referendarius **Brösel** ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Referendarius **Hempel** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Hamm in das des Appellationsgerichts in Naumburg versetzt.

Der Kreisgerichts-Secretair **Bornmüller** in Suhl ist gestorben. Der Kreisgerichtsbote, Exekutor und Gefangenwärter **Kühne** in Wippra ist vom 1sten Juli c. ab pensionirt.

Patent.

(553.) Dem Ingenieur Hermann **Betzold** zu Berlin ist unter dem 27. Juni d. J. ein Patent auf ein Fräsrad mit nachschleifbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29. Erfurt, den 15. Juli 1871.

Bundesgesetzblatt und Gesetzsammlung.

(554.) Das zu Berlin am 24. v. Mts. ausgegebene 28te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 665. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8ten Juni 1871 über die Inhaber-Papiere mit Prämien;

„ 666. Im Namen des Deutschen Reichs Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes, Kommerzienrath R. Kind zu Antwerpen, des Konsuls des Norddeutschen Bundes W. E. Neuhaus zu Brüssel, des Konsuls des Norddeutschen Bundes A. Prayon de Pauw zu Gent, des Konsuls des Norddeutschen Bundes H. Werlemann zu Lüttich, des Konsuls des Norddeutschen Bundes W. A. Bach zu Ostende zu Konsuln des Deutschen Reichs, und des Vicekonsuls des Norddeutschen Bundes J. Rautenstrauch zu Antwerpen zum Vicekonsul des Deutschen Reichs; und

„ 667. Ertheilung des Exequatur an den Konsul der Argentinischen Republik, mit der Residenz in Hamburg, Dr. Albert Finck, im Namen des Deutschen Reichs.

Das zu Berlin am 30. v. M. ausgegebene 29ste Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 668. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 23. Juni 1871.

Das zu Berlin am 4. d. Mts. ausgegebene 30ste Stück des **Bundes Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 669. Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Vom 22. Juni 1871; und

„ 670. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der obersten Marinebehörde.

(555.) Das zu Berlin am 30. v. Mts. ausgegebene 17. Stück der **Gesetz Sammlung** enthält unter

Nr. 7831. Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 7. Juni 1871;

Nr. 7832. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1871, betreffend die Genehmigung zur Erhebung der in dem Tarife vom 14. Mai 1866 festgestellten Schiffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster Niederung;

„ 7833. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Aktiengesellschaft der Frankfurter Quellwasserleitung im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Behufs Erwerbung von Grundstücken zu diesem Unternehmen;

„ 7834. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 272,000 Thalern. Vom 27. Mai 1871; und

„ 7835 Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 7. Juni 1871.

Das zu Berlin am 3. dss. Mts. ausgegebene 18te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7836. Allerhöchster Erlaß von 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen-Wanfrieder Staatsstraße bei der güldenen Holzecke im Kreise Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, über Diedorf, Wendehausen und Klein-Töpfer bis zur Wanfried-Treffurter Staatsstraße bei der Heldraer Feldmühle, an die Bauunternehmer, die Stadtgemeinde Treffurt und die ländliche Gemeinde Diedorf;

„ 7837. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 24. Mai 1871; und

„ 7838. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1871, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Hoya-Diepholzsche Brandkasse.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(536.) Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 3. Juli 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(537.) Der Umtausch der emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen. Nr. 1312. C.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 26. April d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach:

1) die auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, nämlich:

Ser. A. 360,000 Stück à 1 Thlr. = 360,000 Thlr.
Ser. B. 48,000 „ à 5 „ = 240,000 Thlr.

durch die in gleicher Anzahl und in gleichen Werthsabschnitten neu angefertigten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen in der Weise ersetzt werden sollen, daß die Ausgabe der letzteren allmählig und nur in dem Betrag erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Kassenanweisungen aus dem Verkehr gezogen sind,

2) wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen und über deren definitive Entwerthung seiner Zeit die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird;

3) übrigens es dabei bewendet, daß die Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen nicht nur in allen Kassen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, sondern auch bis auf Weiteres und soweit andere Zahlungsmittel vertragsmäßig nicht bestimmt sind, in den Kassen auch der übrigen Thüringischen Staaten ebenso wie klingende Münze zum vollen Nennwerthe angenommen und daß dieselben, außer bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse in Weimar, bis auf Weiteres auch durch das Großherzogliche Rechnungs-Amt zu Eisenach, soweit dessen Baarvorräthe zureichen, gegen klingendes Courant ohne Aufgeld, während der Expeditionszeit umgetauscht werden.

In Folge höherer Veranlassung wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zulassung der neuen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen ebenso, wie der älteren auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Kassenanweisungen, in Preußen bis auf Weiteres gestattet ist.

Erurt, den 6. Juli 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(538.) Verordnung, die Beschaffenheit der Schankgefäße betreffend. Nr. 4050. A. 1.

Auf Grund des Artikels 21. des Bundesgesetzes vom 17. August 1868 und im Einvernehmen mit der Normal-Eichungs-Commission des Bundes wird hierdurch für den hiesigen Regierungsbezirk Nachstehendes verordnet:

§. 1. Alle für den Ausschank von Wein und Bier in Wirthschaften bestimmten Gefäße jeder Art müssen mit einem äußerlich eingeschliffenen, eingeschnittenen oder eingebrannten Strich versehen sein, welcher bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Soll-Inhalt begrenzt.

Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefäße, deren Soll-Inhalt einer der von der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Maaßgrößen (siehe §. 5. der Eichordnung vom 16. Juli 1869) entspricht.

Schankgefäße von $^1/_4$, $^1/_2$ und $^1/_1$ Liter bedürfen keiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts.

Andere nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung zulässige Größen sind durch Einschleifen, Einschneiden und Einbrennen des Inhalts nach Liter in der von der Eichordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen.

§. 2. Der Strich, welcher den Soll-Inhalt, begrenzt, muß:

a) bei Schankgefäßen für Wein wenigstens $^1/_2$ Centimeter,
b) bei Schankgefäßen für Bier wenigstens 1 Centimeter,
c) bei Flaschen wenigstens zwei Centimeter unter dem oberen Rande liegen.

§. 3. Den Wirthen ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen oder durch wen immer vornehmen zu lassen.

Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

§. 4. Jeder Wirth ist verpflichtet, vorschriftsmäßig geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaaße von dem seinen Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklokale bereit zu halten, seine Schankgefäße, vor deren Gebrauch damit zu untersuchen, auch die seinen Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten nachzumessen, im Fall dies verlangt wird.

§. 5. Bei der polizeilichen Visitation der geeichten und gestempelten Flüssigkeitsmaaße (§. 4.) sind von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§ 6. Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Verkauf der in den verkorkten Flaschen oder Krügen enthaltene Weine und Biere.

§ 7. Die Nichtbeachtung der in Vorstehendem enthaltenen Vorschriften unterliegt der Bestrafung nach §. 369, Ziffer 2 des Bundes-Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870.

Digitized by Google

§. 8. Gegenwärtige Verordnng tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Sie findet auch auf diejenigen Wirthe Anwendung, welche früher die Maaße des neuen Systems in Anwendung bringen. Erfurt, den 4. Juli 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(559.) Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Salingschen Stiftung in Berlin. 3262. A. 3.

Aus der Jacob **Salingschen** Stipendien-Stiftung in Berlin sollen vom 1. Oktober d. Js. ab zwei Stipendien in Höhe von je 200 Thlrn. an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staats-Verbande angehörige Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie auf die Dauer von drei Jahren verliehen werden.

Etwaige Bewerber, welche im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk domiciliren, wollen ihre desfallsigen Anträge bis spätestens zum 20. August d. J. an uns richten und mit demselben zugleich vorlegen:

1) Geburtsschein;
2) Gesundheits-Attest mit Angabe der körperlichen Tüchtigkeit für die practische Ausbildung des erwählten Gewerbes und für die Anstrengung des Unterrichts in obiger Anstalt;
3) Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium;
4) Zeugnisse über etwaige practische Ausbildung;
5) Führungs-Attest;
6) Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschafts-Gerichts über die Bedürftigkeit, mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers;
7) Nachweis über die militairischen Verhältnisse mit Angabe, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen wird;
8) Attest des Directors der Gewerbe-Akademie über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten, falls Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist.

Anspruch auf Bewerbung haben nur solche Individuen, welche eine Abgangsprüfung mit dem Prädikat: „mit Auszeichnung bestanden" auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, oder sich im Besitz eines Zeugnisses der Reife eines Gymnasiums oder Realschule befinden, nach welchem sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Erfurt, den 3. Juli 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(560.) Das Befahren der Gera-Eichichter Eisenbahn mit Arbeitszügen. Nr. 3618. A. 3.

Unter Hinweis auf die §§. 35. und 44, §§. 52/58. und 68/69. des im 36. Stück des vorjährigen Regierungs-Amtsblatts abgedruckten Bundes-Bahn-Polizei-Reglements vom 3. Juni 1870 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir der Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft hier die landespolizeiliche Genehmigung zur Einstellung von Arbeitszügen auf den im diesseitigen Bezirk belegenen, fertig gestellten Strecken der Gera-Eichichter Eisenbahn ertheilt haben. Erfurt, den 10. Juli 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(561.) Verkauf von Gestütpferden.

Mittwoch, den 2. August c., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 100 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 31. Juli und 1. August in den Morgenstunden von 7—11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 31. Juli, 1. und 2. August gesorgt sein.

Trakehnen, den 11. Mai 1871.

Der Landstallmeister v. Dassel.

(562.) Fahrplan-Veränderung der Hannoverschen Staats-Eisenbahn.

Vom 5. Juli d. J. ab kommen außer den Zügen, wie solche im provisorischen Fahrplan vom 25. April d. J. aufgeführt sind, noch folgende weitere Züge zur Ablassung.

a) Strecke **Hannover Cassel.**

Nr. 26.

Hannover ab	9^{35} Vmtg.
Cassel an	2^{34} Nmtg.

Nr. 42.

Hannover ab	10^{55} Abends
Göttingen an	2^{37} Nachts
Göttingen ab	4^{40} Nachts
Cassel an	7^{27} Morgens.

Nr. 25.

Cassel ab	3^{10} Nachts
Hannover an	7^{25} Morgens.

Nr. 35.

Cassel ab	8^{51} Morgens
Hannover an	1^{47} Nmtgs.

b) Strecke **Northeim-Nordhausen.**

Nr. 42

Northeim ab	2^{20} Morgens.
Nordhausen an	4^{50} „

Nr. 51.

Nordhausen ab	10^{45} Abends
Northeim an	12^{37} Nachts.

c) Strecke **Nordstemmen-Hildesheim-Lehrte-Hannover.**

Nr. 31.

Nordstemmen ab	10^{33} Morgens
Hildesheim an	10^{59} „

Außerdem wird auf dieser Strecke Zug Nr. 25 nach folgendem Fahrplane befördert:

Nordstemmen ab	6^{32} Morgens
Hildesheim an	6^{47} „
„ ab	6^{51} „
Lehrte an	7^{28} „
Hannover an	8^{2} „

Digitized by Google

Der bisherige Zug Nr. 93 von Nordstemmen nach Hannover fällt aus.

In Betreff der Zwischenstationen wird auf die auf den Stationen ausgehängten Fahrplänen verwiesen.

Hannover, den 27. Juni 1871.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

(563.) Veränderung der Züge mit Personen-Beförderung auf der Hannoverschen Staats-Eisenbahn.

Vom 15. Juli d. J. kommen außer den Zügen, wie solche im provisorischen Fahrplane vom 25. April d. J. und in unserer Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. aufgeführt sind, noch folgende weiteren Züge mit Personenbeförderung zur Ablassung:

a) Strecke **Hannover-Bremen.**

Nr. 54.
Hannover ab 11^{2} Vormittags,
Bremen an 3^{20} Nachmittags.

Nr. 57.
Bremen ab 7^{30} Vormittags,
Hannover an 11^{58} „

b. Strecke **Hannover-Harburg.**

Nr. 41.
Hannover ab 11^{15} Nachts,
Celle an 1 „

Nr. 92.
Celle ab 2^{44} Nachmittags,
Hannover an 4^{55} „

c) Strecke **Hannover-Cassel.**

Nr. 96.
Hannover ab 6 Nachmittags,
Göttingen an 7 Vormittags.

Nr. 29.
Göttingen ab 12 Mittags,
Hannover an 8^{10} Nachmittags.

d) Strecke **Göttingen-Arenshausen.**

Nr. 48.
(Abfahrt von Hannover 1^{45} Nachts.)
Göttingen ab 4^{13} Vormittags,
Arenshausen 4^{40} „
(Ankunft in Gotha 7^{5} Vormittags).

Nr. 37.
(Abfahrt von Gotha 10^{15} Vormittags),
Arenshausen ab 12^{27} Mittags,
Göttingen an 12^{58} „
(Ankunft in Hannover 3^{45} Nachmittags.)

e) Strecke **Hannover-Braunschweig.**

Nr. 25. 11.
Lehrte ab 8^{27} Vormittags,
Braunschweig an 10^{35} Vormittags.

Nr. 15.
Hannover ab 11^{25} Vormittags,
Braunschweig an 2^{10} Nachmittags.

Nr. 12.
Braunschweig ab 8^{5} Vormittags,
Hannover an 10^{19} Vormittags,

f) Strecke **Lehrte-Hildesheim Nordstemmen.**

Nr. 40.
Lehrte ab 5^{41} Nachmittags,
Nordstemmen an 7^{20} „

Nr. 31.
Hildesheim ab 11^{40} Vormittags,
Lehrte an 1^{18} Nachmittags.

Außerdem werden auf der Strecke Hannover-Wunstorf die Abfahrtszeiten nachstehender Züge um einige Minuten geändert:

Nr. 52. Hannover ab 8^{48} Vormittags,
„ 56. „ „ 3^{19} Nachmittags,
„ 20. „ „ 6^{39} „
„ 55. Wunstorf „ 8^{19} Vormittags,
„ 5. „ „ 8^{36} Vormittags.

In Betreff der Zwischenstationen wird auf die auf den Stationen ausgehängten Fahrpläne verwiesen.

Exemplare des vom 15. Juli c. ab gültigen Fahrplans können zum Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück bei sämmtlichen Stationskassen des Directionsbezirks bezogen werden. Hannover, den 9. Juli 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(564.) Der Förster **Gassmann** zu Bliedungen in der Oberförsterei Königsthal ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand getreten, und die dadurch vacant gewordene Försterstelle zu Bliedungen ist dem Förster **Berg** zu Biernau verliehen. Der zur Forstversorgung berechtigte Reservejäger **Seiter** zu Schwarza ist vom 1. Juli d. Js. ab zum Königlichen Förster ernannt und mit der Verwaltung der Försterstelle zu Biernau in der Oberförsterei gleichen Namens vom genannten Tage ab definitiv beauftragt worden.

(565.) Der versorgungsberechtigte invalide Sergeant Heinrich **Becker** ist zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte des Krieges Ziegenrück ernannt.

(566.) Der bisherige Hülfslehrer Karl **Otto** zu Brehme im Kreise Worbis ist als Schullehrer dieser katholischen Gemeinde angestellt.

(567.) In Stelle des aus Gesundheits-Rücksichten ausgeschiedenen Stadtrath **Knutze** ist der Fabrikant **Moritz** zum unbesoldeten Stadtrath der Commune Nordhausen gewählt und auf den Rest der Amtsperiode des ersteren von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(568.) Der Lehrer **Mosebach**, bisher in Hochstedt, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Gutersleben, im Kreise Nordhausen, angestellt.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30. Erfurt, den 22. Juli **1871.**

Bundesgesetzblatt.

(569.) Das zu Berlin am 7. d. Mts. ausgegebene 31te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 671. das Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871;

Das zu Berlin am 5. d. M. ausgegebene 32ste Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 672. die Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten. Vom 29. Juni 1871;

„ 673. die Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni d. Js. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetzbl. S. 255.). Vom 1. Juli 1871;

„ 674. Ernennung im Namen des Deutschen Reichs zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Dänemark: den Konsul des Norddeutschen Bundes Adelhaupt Quehl zu Kopenhagen;

zu Konsuln des Deutschen Reichs die Konsuln des Norddeutschen Bundes: Jörgen Basse Feerch zu Aalborg, Jens Ulrich Gerdes zu Aarhuus, Jens Korsholm Bork zu Fano, Peter Julius Kall zu Frederikshafen, Carl Wilhelm Löehr zu Fridericia, Carl Prytz zu Helsingör, Christian Henrik Nielsen zu Hjöring, Friedrich Philipp Crome zu Horsens, Andreas Jörgensen zu Korsör, Johann Steenberg zu Randers, Andreas Christian Husted zu Ringkiöbing, Paul Frederik Michelsen zu Rönne, Jens Andersen zu Svaneke, Jens Ryeborg zu Thisted, Harald Feddersen zu St. Thomas, und

zum Vicekonsul des Deutschen Reichs den Vicekonsul des Norddeutschen Bundes Julius Kall zu Frederikshafen; und

„ 675. Ertheilung des Exequatur an den Herrn H. Seckel in Frankfurt a. M. Namens des Deutschen Reichs als Konsul der Republik Chile daselbst.

Das zu Berlin am 12. d. M. ausgegebene 33ste Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 676. das Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 22. Juni 1871;

„ 677. die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 5. Juli 1871; und

„ 678. die Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni c. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juli c. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetzbl. S. 255.). Vom 10. Juli 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(570.) Der Beginn der Bank-Commandite in Frankfurt a. M.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11ten Juli c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Frankfurt a. M. ihre Wirksamkeit am 18. Juli c. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Frankfurt a. M., Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren ꝛc. und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Frankfurt a. M. eingezahlter Beträge;
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Digitized by Google

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt den Stadtkreis Frankfurt a. M., den Obertaunuskreis, bestehend aus den Aemtern Usingen, Königstein und dem vormals landgräflich hessischen Amte Homburg, sowie dem Kreis Hanau.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Director **Fälligen** als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten **v. Klöden** als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(571.) Postanweisungsverkehr mit Italien.

Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- 2c. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reduktions-Verhältniß von 1 Franc = 8⅓ Gr. Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Beträgen bis 100 Fcs. . . 4 Gr. od. 14 Kr.,
bei Beträgen über 100—200 Fcs. 8 Gr. od. 28 Kr.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien" versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(572.) Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem das Kriegsleistungs-Gesetz vom 11. Mai 1851 außer Kraft tritt. Nr. 3808. A. 3.

Nach dem Erlaß des Fürsten-Reichskanzlers vom 27. v. M. tritt mit dem 1. Juli d. J. das Kriegsleistungsgesetz vom 11. Mai 1851 allgemein außer Wirksamkeit, wobei in Bezug auf den Servis nachgegeben ist, daß für alle Kommando-Behörden, Truppentheile und Administrationen, welche vor dem 1. Juli d. J., jedoch nach Abschluß der Friedens-Präliminarien, in ihre Garnisonen resp. Formationsorte zurückgekehrt sind, vom Tage nach der wirklich erfolgten Demobilmachung der Servis nach Maaßgabe der Friedens-Bestimmungen nicht nur an die Selbstmiether, sondern auch für gewährtes Naturalquartier aus der Bundeskasse gezahlt werde. Ebenso darf auch den immobilen Selbstmiethern, welche in Folge des Krieges ihre Garnison haben verlassen müssen, nach dem Tage ihrer Rückkehr in dieselbe, insofern Letztere nach dem Abschlusse der Friedens-Präliminarien stattgefunden hat, der Selbstmiether-Servis wieder gewährt werden.

Dagegen ist in Betreff der Verpflichtung des Landes zur unentgeltlichen Gewährung des Naturalquartiers an die immobilen Kommando-Behörden, Truppentheile und Administrationen, welche in ihren Stations- resp. Formations-Orten verblieben sind, daran festzuhalten, daß dieselbe bis zum 1. Juli d. J. in soweit in Anspruch genommen wird, als die genannten Behörden 2c. nicht schon vor diesem Zeitpunkte aufgelöst worden sind.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 14. Juli 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(573.) Allerhöchste Cabinets-Ordre zur Bestätigung des Statuts der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden und dieses selbst. Nr. 3858. A. 1.

Indem Ich die anliegenden von Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit Mir unterm 30. April d. Js. im Entwurfe vorgelegten Statuten der gemeinsamen Deutschen Invaliden-Stiftung, der Ich, Ihrem Vorschlage gemäß, den Namen „Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden" beilege, mit den von Mir für erforderlich erachteten Modificationen hiermit bestätige, verfüge Ich, daß diese Statuten an Stelle der von Mir mittelst Ordre vom 3. September 1870 vorläufig genehmigten Deutschen Wilhelms-Stiftung treten sollen. — Zugleich spreche Ich in Anerkennung der stattgefundenen Einigung der beiden für die Zwecke der Stiftung thätig gewesenen Vereine, die Erwartung aus, daß nunmehr jede weitere, jenen Zwecken widersprechende Verzögerung der Wirksamkeit der gemeinsamen Stiftung unbedingt vermieden werde. Denn es ist Mein herzlichster Wunsch, die Stiftung in segensreicher Thätigkeit zu sehen, damit das Loos der deutschen Invaliden und der Hinterbliebenen der für das Vaterland Gefallenen auch in solchen Fällen möglichst erleichtert werde, in denen die für Alle nach gleichem Maße zu gewährende Staatshülfe den verschiedenen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen nicht ausreichend oder nicht angemessen zu entsprechen vermag. Bei Meinem lebhaften Interesse für diese Angelegenheit werde Ich eingehende Mittheilungen über die Wirksamkeit der Stiftung gern entge-

Digitized by Google

gennehmen. Abgesehen davon aber halte Ich es für erforderlich, daß nach Verlauf von drei Jahren, auf Grund der dann gesammelten Erfahrungen, eine allgemeine Revision der Statuten erfolge.

Berlin, den 1. Juni 1871.

(gez.) Wilhelm.

An Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen.

Statut

der Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden,
Vom 1. Juni 1871.

Protector: Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen.

Stellvertretender Protector: Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

§. 1. Die Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden bezweckt.

1) den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der Deutschen Land- und Seemacht,
2) den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger

nach Bedürfniß Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Beamten, Aerzte und anderen Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs im Kampfe, im Krankendienste oder sonst im Felde erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise bei oder in Folge solcher Berufsausübung gestorben sind.

Ausnahmsweise kann auch Solchen, welche noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung zu dem Zwecke gewährt werden, um sie vor dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit zu bewahren.

§. 2. Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige wie fortlaufende, unmittelbare als mittelbare sein, für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichtsertheilung bestehen können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, andererseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit, namentlich auch mit Beziehung auf die denselben etwa anderweitig, insbesondere aus Staats- oder Gemeindemitteln gewährten Unterstützungen.

Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen Lebenslagen gewährt werden, in denen die Staatshülfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Aushülfen zu Badekuren, dem Besuch von klimatischen Kurorten, der Benutzung von Heil- und Pflegeorten, so wie bei Unterstützungen Behufs der Gründung eines neuen Lebensberufes und bei Beihülfen an Personen, deren Ernährer erst nach erfolgter Demobilmachung gestorben sind.

Behufs zweckmäßiger Bemessung und Verabfolgung der Unterstützungen ist eine stete Verbindung mit den betreffenden militairischen Central-Organen zu suchen.

§. 3. Die Stiftung erhält ihre Mittel durch die ihr zugewendeten einmaligen Gaben und fortlaufenden Beiträge.

§. 4. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stiftung werden durch

einen Gesammt-Vorstand und
einen Verwaltungs-Ausschuß

wahrgenommen, welche ihren Sitz in Berlin haben.

§. 5. Dem Gesammt-Vorstande steht die obere Leitung der Stiftung zu.

Die obere Leitung umfaßt

1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses (§. 9.),
2) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Verwaltungs-Ausschusses (§. 18.),
3) die Beschlußnahme über die von dem Verwaltungs-Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts (§. 19.) und
4) auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses die Beschlußnahme über Zweifel, welche über die Auslegung principiell wichtiger Bestimmungen des Statuts entstehen. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Gesammt-Vorstandes bedürfen indeß zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Allerhöchsten Protektors.

§. 6. Der Gesammt-Vorstand besteht unter dem Vorsitze Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder aus einem von Demselben ernannten Stellvertreter aus 68 Mitgliedern, von welchen

1) 17 durch das mittelst der Uebereinkunft der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom 20. April 1869 gegründete Central-Comite dieser Vereine aus seinen dem Preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger angehörenden Mitgliedern,
2) 17 durch den auf Grund des Statuts der Victoria-National-Invaliden-Stiftung vom 10. September 1866 bestehenden geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung aus seiner Mitte und
3) 34 durch die der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehörenden außerpreußischen Vereine

gewählt werden.

Den außerpreußischen Vereinen bleibt es überlassen, über die Ausübung dieses Wahlrechts sich zu einigen. Bis solches geschehen, sind die außerpreußischen Mitglieder des Gesammt-Vorstandes zur Hälfte von dem unter 1 genannten Central-Comité, zur Hälfte von dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung zu wählen.

§. 7. Der Gesammt-Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§. 18.) in öffentlicher Sitzung und außerdem so oft erforderlich zusammen.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder min-

Digitized by Google

bestens 14 Tage vorher unter Mittheilung der Tages-Ordnung einzuladen.

§. 8. Der Verwaltungs-Ausschuß führt die Geschäfte der Stiftung, und vertritt dieselbe nach Außen.

Er ist befugt, im Namen der Stiftung Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche abzuschließen, Processe zu führen und alle Rechtshandlungen, auch solche, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern, mit voller rechtlicher Wirkung für die Stiftung zu vollziehen.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt der Verwaltungs-Ausschuß durch ein von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auszustellendes Attest.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Vorladungen erfolgt mit verbindlicher Kraft für die Stiftung an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

Die Urkunden der Stiftung müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Schriftführer vollzogen sein.

Für die laufende Correspondenz genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§. 9. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, welchen das erste Mal der Protektor ernennt, und 24 von dem Gesammt-Vorstande zu wählenden Mitgliedern, welche

zu ⅓ den Preußischen Mitgliedern des Central-Comités der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger,

zu ⅓ dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung und

zu ⅓ den außerpreußischen Vereinen der Kaiser-Wilhelms-Stiftung

angehören sollen, und sämmtlich der Bestätigung des Protectors bedürfen.

Bei späteren statutenmäßigen Aenderungen des Personals des Verwaltungs-Ausschusses erfolgt die Bestätigung durch den stellvertretenden Protektor, nachdem die desfallsige Anzeige an den Protektor gelangt ist.

Aus den rite gewählten und bestätigten Mitgliedern werden

2 Stellvertreter des Vorsitzenden,
1 Schatzmeister und
4 Schriftführer

von dem stellvertretenden Protektor ernannt.

Alle drei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus. Die beiden ersten Male werden die ausscheidenden durch das Loos bezeichnet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die Zeit bis zum 1. Juli 1872 werden die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses in der Weise bestimmt, daß das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung je 12 Mitglieder wählen und zur Bestätigung in Vorschlag bringen, von welchen je 4 den nichtpreußischen Theilen des Deutschen Reiches angehören sollen. — Die so bestellten Mitglieder sind bei der für die Zeit nach dem 1. Juli 1872 stattfindenden Wahl des Verwaltungs-Ausschusses durch den Gesammt-Vorstand wieder wählbar.

§. 10. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Commissionen oder einzelne Commissarien erwählt werden.

§. 11. Die Beschlußfassung erfolgt sowohl im Gesammt-Vorstande wie im Verwaltungs-Ausschusse, abgesehen von Statuten-Aenderungen (§. 19.), durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12. Die Aemter der Stiftung sind Ehren-Aemter und werden ohne Entgelt verwaltet. Es bleibt jedoch vorbehalten, die erforderlichen Bureau-Beamten anzunehmen, deren Bezüge sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand, der Verwaltungs-Ausschuß festsetzt.

§. 13. Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet des deutschen Reiches.

Behufs Erreichung des Stiftungszweckes in den einzelnen Theilen dieses Gebietes, werden Vereine, welche der Stiftung für bestimmt abgegrenzte örtliche Bezirke auf Grund des gegenwärtigen Statuts sich anschließen wollen, durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses in die Stiftung aufgenommen.

Für einen und denselben Bezirk kann nur ein Verein in die Stiftung aufgenommen werden.

Dies schließt nicht aus, daß neben Landes-, Provinzial- und sonstigen einen größeren Bezirk umfassenden Vereinen einzelne im Bereiche derselben bestehende oder sich bildende Vereine für ihre engeren Bezirke als selbstständige Glieder der Stiftung unmittelbar in dieselbe aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme soll jedoch nur da stattfinden, wo es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Bezirks dem Stiftungszwecke förderlich erscheint, und in den außerpreußischen Gebieten nur nach Verständigung der betreffenden Landes-Vereine.

Wenn für einen und denselben Bezirk mehrere Vereine die Aufnahme in die Stiftung wünschen, so haben dieselben Behufs dieser Aufnahme zu gemeinsamer Thätigkeit für die Sache der Stiftung unter einem gemeinschaftlichen Vorstande zusammenzutreten. Die Feststellung der Bedingungen dieser Vereinigung bleibt der Verständigung der betreffenden Vereine überlassen.

Erfolgt eine solche Verständigung nicht, und läßt dieselbe auch durch Vermittelung des Verwaltungs-Ausschusses sich nicht herbeiführen, so entscheidet, auf Vortrag des Verwaltungs-Ausschusses, der stellvertretende Protektor darüber, welcher Verein und unter welchen Bedingungen derselbe in die Stiftung aufzunehmen ist.

Werden Vereine, welche bereits für andere Zwecke gegründet sind, wie namentlich Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger oder Zweig-Vereine der Victoria-National-Invaliden-Stiftung in die Kaiser Wilhelms-Stiftung aufgenommen, so ist ihre

Digitized by Google

Thätigkeit als Verein der Wilhelms-Stiftung von ihrer sonstigen Aufgabe getrennt zu halten.

§. 14. Die Vereine haben innerhalb ihres Bezirks für die Erfüllung des Stiftungs-Zweckes zu sorgen und die dazu erforderlichen Mittel durch Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

Die Vereine werden dem Verwaltungs-Ausschusse auf Erfordern Auskunft ertheilen, dessen Aufträge als seine Organe ausführen und sich mit ihm in laufender Verbindung erhalten.

Dem Verwaltungs-Ausschusse ist alljährlich von den Vereinen über ihre Thätigkeit, Mittel und Fonds sowie über deren Verwendung Bericht zu erstatten, wogegen diesem die Verpflichtung obliegt, ihnen mit Rath und Beistand an die Hand zu gehen.

Im Uebrigen sind die Vereine ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Ausdehnung in ihrer Selbstständigkeit und in ihrer Wirksamkeit unbeschränkt. Sie disponiren über ihre Mittel und bestimmen die aus denselben zunächst zu bestreitenden Unterstützungen in ihren Bezirken. Ihre innere Einrichtung ist ihrem freien Ermessen überlassen.

§. 15. Alle Beisteuern, Vermächtnisse und Geschenke, welche für die Zwecke der Stiftung bei dem Central-Organen (§. 4.), sowie bei dem Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und bei der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung eingehen, oder eingegangen sind, fallen, wenn von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, einem von dem Verwaltungs-Ausschusse zu verwaltenden Central-Fonds zu.

§. 16. Mittelst des Central-Fonds soll die Stiftung in den Stand gesetzt werden, jedem Einzelnen, welcher in dem Kampfe zur Sicherheit der ganzen Nation Leben und Gesundheit eingesetzt hat, in möglichst gleicher Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fürsorge Aller zuzuwenden.

Demgemäß sind

a. bei den Unterstützungen, welche der Verwaltungs-Ausschuß unmittelbar aus dem Central-Fonds an einzelne Personen bewilligt, vorzugsweise solche Hülfsbedürftige zu berücksichtigen, welche der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren,

b. denjenigen Vereinen, welche nicht genügend eigene Mittel besitzen, um die erforderlichen Unterstützungen in ihren Bezirken gewähren zu können, nach Verhältniß des Bestandes und des gesammten Bedarfes, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur selbstständigen stiftungsmäßigen Verwendung zu überweisen.

Behufs der weiteren Ausgleichung hat jeder Verein dessen Einnahmen seine Ausgaben übersteigen, einen entsprechenden Theil der ersteren zu reserviren. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Betrag dieser Reserve dem Verwaltungs-Ausschusse angezeigt, welcher darüber nach Bedürfniß zu verfügen berechtigt ist, um die vorstehend unter b. erwähnten Zuschüsse zu gewähren.

§. 17. Die Mittel der Stiftung, sowohl Kapital wie Zinsen, sind während des Bestehens der Stiftung dem Bedürfnisse gemäß zu verausgaben.

§. 18 Der Verwaltungs-Ausschuß hat alljährlich dem Gesammt-Vorstande Bericht über seine Wirksamkeit zu erstatten, und demselben Rechnung zu legen.

Die Resultate des Jahresberichts und der Jahres-Rechnung sind nach erfolgter Entlastung zu veröffentlichen.

§. 19. Zu Abänderungen dieses Statuts bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses und des Gesammt-Vorstandes. Diese Beschlüsse sind mit zwei Drittheil Mehrheit der vertretenen Stimmen zu fassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Protektors.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 14. Juli 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(574.) Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.
Winter-Semester $18^{71}/_{72}$.

Vorlesungen, Examinatorien und Uebungen.

Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Examinatorium im Forst- und Jagdwesen.

Forstmeister Bando: Forstbenutzung.

Oberförster Bernhardt: Forst-Statistik Deutschlands. — Examinatorium im Forstwesen.

Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde.

Professor Dr. Remelé: Anorganische Chemie und Mineralogie. — Meteorologie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium in Physik und Chemie

Professor Dr. Hartig: Pflanzen-Anatomie und Physiologie. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium in der Botanik.

Professor Dr. Altum: Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere. — Anleitung zum Präpariren. — Examinatorium in der Zoologie.

Professor Schneider: Trigonometrie und Geodäsie I. Theil. — Analysis. — Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmesskunde. — Examinatorium in der Geodäsie.

Kreisgerichtsrath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. — Examinatorium in der Rechtskunde.

Forstliche Excursionen.

2mal wöchentlich unter Leitung des Direktors und des Forstmeisters Bando.

Das Wintersemester beginnt Montag, den 16. Oktober 1871, endet Sonnabend, den 16. März 1872.

Neustadt-Eberswalde, den 1. Juli 1871.

Der Direktor der Forst-Akademie. Danckelmann.

(575.) Schiedsmannswahl.

Für den 15. Bezirk Waldau im Schleusinger Kreise ist für die nächsten drei Jahre der Einwohner **Geyer**

in Waldau zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden. Naumburg, den 7. Juli 1871.

Königl. Appellations-Gericht.

(576.) Schiedsmannswahl.

Der Schützenhaus-Wirth Christian **Staff** zu Ellrich ist auf die Zeit vom 1. Juli d. J. bis dahin 1874 als Schiedsmann für die genannte Stadt und als Stellvertreter des Schiedsmanns für Sachsa erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 13. Juli 1871.

Königl. Appellationsgericht.

(577.) Gerichtsferien.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 129.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgericht, sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen in der Zeit **vom 21. Juli bis 31. August c. Ferien** Statt finden. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen, Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 16. Juni 1871.

Königl. Appellationsgericht.

(578.) Veränderung der Züge mit Personen-Beförderung auf der Hannoverschen Staats-Eisenbahn.

Vom 15. Juli d. J. kommen außer den Zügen, wie solche im provisorischen Fahrplane vom 25. April d. J. und in unserer Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. aufgeführt sind, noch folgende weiteren Züge mit Personenbeförderung zur Ablassung:

a) Strecke **Hannover-Bremen.**

Nr. 54.

Hannover ab 11^{2} Vormittags,
Bremen an 3^{30} Nachmittags.

Nr. 57.

Bremen ab 7^{30} Vormittags,
Hannover an 11^{56} „

b. Strecke **Hannover-Harburg.**

Nr. 41.

Hannover ab 11^{15} Nachts,
Celle an 1 „

Nr. 92.

Celle ab 2^{44} Nachmittags,
Hannover an 4^{35} „

c) Strecke **Hannover-Cassel.**

Nr. 96.

Hannover ab 6 Nachmittags,
Göttingen an 7 Vormittags.

Nr. 29.

Göttingen ab 12 Mittags,
Hannover an 8^{10} Nachmittags.

d) Strecke **Göttingen-Arenshausen.**

Nr. 48.

(Abfahrt von Hannover 1^{45} Nachts.)
Göttingen ab 4^{12} Vormittags,
Arenshausen 4^{40} „ ,
(Ankunft in Gotha 7^{8} Vormittags).

Nr. 37.

(Abfahrt von Gotha 10^{12} Vormittags),
Arenshausen ab 12^{27} Mittags,
Göttingen an 12^{48} „
(Ankunft in Hannover 3^{45} Nachmittags.)

e) Strecke **Hannover-Braunschweig.**

Nr. 25. 11.

Lehrte ab 8^{27} Vormittags,
Braunschweig an 10^{33} Vormittags.

Nr. 15.

Hannover ab 11^{25} Vormittags,
Braunschweig an 2^{10} Nachmittags.

Nr. 12.

Braunschweig ab 8^{8} Vormittags,
Hannover an 10^{19} Vormittags,

f) Strecke **Lehrte-Hildesheim Nordstemmen.**

Nr. 40.

Lehrte ab 5^{41} Nachmittags,
Nordstemmen an 7^{26} „

Nr. 31.

Hildesheim ab 11^{48} Vormittags,
Lehrte an 1^{18} Nachmittags.

Außerdem werden auf der Strecke Hannover-Wunstorf die Abfahrtszeiten nachstehender Züge um einige Minuten geändert:

Nr. 52. Hannover ab 8^{48} Vormittags,
„ 56. „ „ 3^{19} Nachmittags,
„ 20. „ „ 6^{39} „
„ 55. Wunstorf „ 8^{19} Vormittags,
„ 5. „ „ 8^{36} Vormittags.

Zu Betreff der Zwischenstationen wird auf die auf den Stationen ausgehängten Fahrpläne verwiesen.

Exemplare des vom 15. Juli c. ab gültigen Fahrplans können zum Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück bei sämmtlichen Stationskassen des Directionsbezirks bezogen werden. Hannover, den 9. Juli 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(579.) An der Realschule 1. Ordnung zu Nordhausen ist der ordentliche Lehrer Dr. **Krenzlin** zum Oberlehrer befördert.

Digitized by Google

(380.) Es sind befördert resp. versetzt: 1) der berittene Steueraufseher **Weber** von Mölsen nach Erfurt; 2) der berittene Steueraufseher **Hoppe** von Aschersleben nach Weißensee.

(381.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kläden mit Kraatz und Diakonatstelle zu Arendsee, in der Diöces Arendsee, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Westeregeln, Karl Friedrich **Reichardt,** verliehen worden.

(382.) Es sind ernannt: die Postkassen-Controlleure **Tybusch** und **Buschow** in Erfurt zu Post-Inspectoren, die Postmeister **Grasshoff** in Suhl, **Bußjäger** in Heiligenstadt und **von der Lippe** in Langensalza zu Post-Directoren, der Postverwalter **Elsässer** in Schleusingen zum Postsecretair und der Post-Eleve **Rottorf** in Erfurt zum Post-Praktikanten.

Der Post-Secretair **Riemeier** ist zur interimistischen Verwaltung einer Bureaubeamtenstelle 1. Classe von Braunschweig zur Ober-Post-Direction in Erfurt versetzt worden; der Postsecretair **Schreiber** in Erfurt ist gestorben, die Post-Conducteure **Schunke** und **Oswald** sind von Nordhausen als Postbegleiter nach Erfurt versetzt worden.

(383.) Der Elementarlehrer Friedrich Andreas **Polack,** bisher in Erfurt, ist als Rektor der Volksschule zu Nordhausen angestellt.

(384.) Der Intendantur-Rath **Lange** ist von der Intendantur des 4. Armee-Corps zu der des 15. Armee-Corps und der Intendantur-Rath **Tiemann** von der Intendantur des 8. Armee-Corps zu der Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt worden.

(385.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Buckau, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer zu Egeln, Hermann Johann Wilhelm **Nogge,** verliehen worden.

(386.) Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Andreä zu Eisleben, in der Diöces Eisleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Profen, Johann Wilhelm Ferdinand **Rothe** verliehen worden.

(387.) Der versorgungsberechtigte Militair-Invalide Carl Edmund **Korn** ist zum Kreisboten bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises Worbis ernannt.

(388.) In der Stadt Schleusingen ist der unbesoldete Senator **Morgenroth** vom 1. Januar k. J. — dem Tage des Ablaufs seiner Amtsperiode — ab, auf weitere 6 Jahre wieder gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(389.) Der bisherige provisorische Lehrer **Genzel** zu Mackenrode, im Kreise Nordhausen, ist als zweiter Schullehrer daselbst angestellt.

(390.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gorenzen, in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Pfarrer in Kischkowo, Nathanael Bernhard **Böttcher,** berufen und bestätigt worden.

(391.) Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Leitzmann** zu Tunzenhausen, Ephorie Weißensee, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Patente.

(392.) Dem Civil-Ingenieur Herrn F. H. **Reitz** in Hamburg ist unter dem 6ten Juli 1871 ein Patent auf einen Heliotropen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(393.) Dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich **Bernhardt** zu Fischendorf bei Leisnig im Königreiche Sachsen ist unter dem 8. Juli d. Js. ein Patent auf eine Zeilenhau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(394.) Dem Ingenieur Jules Planche zu Imphy-Nièvre ist unter dem 10. Juli 1871 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(395.) Das dem Herrn Heinrich **Nätke** unter dem 17. Mai 1870 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31. Erfurt, den 24. Juli **1871.**

An die Bewohner der Provinz Sachsen.

(596.) Während die zum XX. Provinzial-Landtage berufenen Stände hier getagt haben, sind durch die ungewöhnlichen Elementar-Ereignisse schwere Unglücksfälle über einen großen Theil unserer geliebten Heimathsprovinz hereingebrochen. Auf großen Flächen der fruchtbaren Auen ist reicher Erndtesegen zerstört; theuere und schwierige Meliorationen, die der Cultur früher öde Ländereien gewonnen haben, sind in ihrem Bestande bedroht, erfordern jedenfalls neue Kosten, welche die Betheiligten schwer zu erschwingen im Stande sein werden; in andern, nicht zu den wohlhabenden gehörigen Theilen der Provinz haben die Fluthen nicht nur die kleineren Grundstücke — die ihren Besitzern ein spärliches Auskommen gewährten —, sie haben selbst vielfach ihre Wohnungen zerstört und gefährdet.

Ersatz zu gewähren liegt bei der Größe des Unglücks außer menschlicher Macht; wohl aber hoffen wir, daß der oft bewährte mildthätige Sinn der Provinz, trotz der vielfachen Ansprüche, die seit Jahresfrist an ihn gemacht, auch die Hand bieten werde, in das größte Elend mildernd einzugreifen.

Indem wir daher unsere Bitte hierauf richten, haben wir selbst die Zeichnungen aus den zu unserer Verfügung stehenden Ueberschüssen der Provinzial-Hilfs-Kasse mit einer Summe von 3000 Thlr. eröffnet.

Der Herr Ober-Präsident hat die Kreiskassen, resp. die Regierungs-Hauptkassen angewiesen, alle eingehenden Beiträge anzunehmen und zur Disposition der von den Ständen erwählten Commission zu asserviren, auch die Landräthe der betheiligten Kreise aufgefordert, die Feststellung der stattgehabten Beschädigungen zu bewirken.

Merseburg, den 13. Juli 1871.

Die zum XX. Landtag versammelten Stände.

Der Landtags-Marschall: gez. Graf zu Stolberg.

Gesetz Sammlung.

(597.) Das zu Berlin am 11. d. M. ausgegebene 19. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7839. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 3. Juni 1871;

„ 7840. das Statut der Wiesengenossenschaft des Binzthales unterhalb der Ortschaft Gönnersdorf im Kreise Ahrweiler. Vom 5. Juni 1871;

Nr. 7841. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von fünf Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg;

„ 7842. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 58,000 Thalern, IV. Emission. Vom 5ten Juni 1871; und

„ 7843. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(598.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die 4 Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875, nebst Talons werden vom 19. dss. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Ein-

Digitized by Google

reicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu beziehenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(599.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Coupons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Erfurt, den 10. Juni 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(600.) Postanweisungsverkehr mit Italien.

Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- ꝛc. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reduktions-Verhältniß von 1 Franc = 8⅓ Gr. Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Beträgen bis 100 Fcs. . . 4 Gr. od. 14 Kr.,
bei Beträgen über 100—200 Fcs. 8 Gr. od. 28 Kr.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien" versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Vacante Stelle.

(601.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Obermann** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 900 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Niederdorla, in der Ephorie Oberdorla, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 2 Lehrern.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(602.) In der Stadt Langensalza ist der bisherige Bürgermeister **Cramer** für die Zeit vom 20. December 1871 bis 20. December 1883 wiedererwählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32. Erfurt, den 29. Juli **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(603.) Beginn der Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen ihre Wirksamkeit am 26. Juli d. J. beginnen sollen.

Dieselben werden folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Straßburg, Mühlhausen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, sowie von Staats-Communalständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren;
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Straßburg resp. Mühlhausen eingezahlter Beträge;
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite in Straßburg umfaßt das Gebiet des Departements Unter-Elsaß, derjenige der Bank-Commandite in Mühlhausen das Gebiet des Departements Ober-Elsaß.

Die Verwaltung der Bank-Commandite in Straßburg ist dem Königlichen Bank-Director **Heller** als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten **Stage** als 2. Vorstandsbeamten, die Verwaltung der Bank-Commandite in Mühlhausen dagegen dem Königlichen Bank-Director **Simon** als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten **Krohn** als 2. Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commanditen erforderlich.

Berlin, den 19. Juli 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium

(604.) Termin zur Anmeldung zum Beitritt der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Auf Grund des §. 34 des Reglements vom 28. December 1775, wonach das Receptionsgeschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäfts-Instructionen und Bekanntmachung, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Receptions-Anträge spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1. September c. beginnenden Receptions-Termine ab nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

General-Direction
der Königl. allgemein. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
In Vertretung: von Möller.

(605.) Postanweisungsverkehr mit Italien.

Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- ꝛc. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reduktions-Verhältniß von 1 Franc = 8⅓ Gr. Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:
bei Beträgen bis 100 Fcs. . . 4 Gr. od. 14 Kr.,
bei Beträgen über 100—200 Fcs. 8 Gr. od. 28 Kr.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und

Digitized by Google

Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien" versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

(606.) Postversendungsdienst für die Armee.

Feldpost-Privatpäckereien für das I. Armee-Corps, mit Ausnahme der 2. Infanterie-Division, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper stattfatt: für das XV. Armee-Corps, für die 2., 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen 2c.), welche zur deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden mobilen Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Absendern nach ihren Friedens-Garnisonorten zurückgekehrt sind.

Berlin, den 21. Juli 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(607.) Ausgelooste Rentenbriefe 2c. der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1871.

In dem am 12. dss. Mts. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1871 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1. Lit. A. à 1000 Thlr. 46 Stück, nämlich Nr. 87. 556. 575. 720. 984. 1030. 1123. 1260. 1280. 1957. 2128. 2196. 2449. 2828. 2909. 3606. 3833. 3990. 3998. 4065. 4179. 4208. 4668. 4740. 5013. 5020. 5269. 5410. 5433. 5511. 5678. 5722. 5879. 5942. 5988. 6050. 6214. 6350. 6355. 6382. 6486. 6561. 6582. 6592. 6646. 6926.
2. Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich Nr. 357. 451. 713. 866. 933. 1022. 1158. 1273. 1281. 1453. 1794. 1835. 1928.
3. Lit. C. à 100 Thlr. 63 Stück, nämlich Nr. 93. 200. 312. 474. 541. 601. 656. 775. 927. 1181. 1330. 1658. 1667. 2131. 2376. 2419. 2447. 2589. 2598. 2681. 2832. 3230. 3858. 3904. 3907. 4134. 4308. 4564. 4709. 4887. 4964. 4982. 5130. 5584. 5657. 5730. 6255. 6270. 6590. 6667. 6836. 6939. 7033. 7166. 7175. 7224. 7578. 7615. 7654. 7746. 7859. 8122. 8238. 8256. 8391. 8578. 8593. 8601. 8844. 8874. 8899. 8947. 9214.
4. Lit. D. à 25 Thlr. 59 Stück, nämlich Nr. 202. 332. 397. 525. 735. 861. 951. 1069. 1178. 1276. 1279. 1305. 1325. 1702. 1847. 1851. 1862. 1931. 2123. 2199. 2237. 2287. 2435. 2444. 2574. 2730. 3056. 3059. 3416. 3693. 3727. 3873. 4275. 4365. 4434. 4489. 4528. 4783. 4899. 5097. 5137. 5306. 5551. 5695. 5784. 5886. 6193. 6344. 6399. 6415. 6968. 7092. 7297. 7301. 7388. 7625. 7734. 8110. 8113.
5. Lit. E. à 10 Thlr. 1 Stück, nämlich Nr. 12659.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 20. September 1871 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in courtsfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1. Lit. ..... Nr. .... à .... . Thlr. Kapital,
2. etc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

..... den ....ten ..... 187..

N. N."

Mit dem 30. September 1871 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 11 bis 16 nebst Talon, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 20. September 1871 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe litt. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

Digitized by Google

a. pro 1. October 1863 litt. C. Nr. 4759.
b. pro 1. April 1865 litt. D. Nr. 2545.
c. pro 1. April 1866 litt. C. Nr. 6520.
d. pro 1. April 1867 litt. C. Nr. 8646. litt. D. Nr. 7590. 7613.
e. pro 1. Oktober 1867 litt. A. Nr. 4325. litt. B. Nr. 1156. litt. C. Nr. 1150. 1329. 3752. 4739. 4921. 6949. litt. D. Nr. 1035. 1356. 1959. 3970. 8065.
f. pro 1. April 1868 litt. A. Nr. 5429. 7131. litt. C. Nr. 1137. 6082. 6721. 7970. 8962. litt. D. Nr. 122. 1374. 1764. 4886. 5182. 7640.
g. pro 1. Oktober 1868 litt. B. Nr. 790. 1335. litt. C. Nr. 890. 2141. 2367. 2381. 8322. litt. D. Nr. 856. 2261. 3384. 3459. 4838. 5631. 6089. 6682. 6807. 6918. 7332.
h. pro 1. April 1869 litt. A. Nr. 5768. litt. B. Nr 55. litt. C. Nr. 257. 732. 1968. 4216. 4464. 4584. 6267. 6816. 7213. 7462. 7806. 8599. 9388. litt. D. Nr. 2773. 4061. 5392. 5951. 7033. 7354.
i. pro 1. Oktober 1869 litt. A. Nr. 4177. 5287. 5581. 6879. litt. B. Nr. 482. 485. 774. 1544. litt. C. Nr. 1901. 2347. 2743. 4210. 4772. 5719. 6076. 8352. 8361. 8591. litt. D. Nr. 1193. 2255. 3274. 4119. 5884. 6831.
k. pro 1. April 1870 litt. A. Nr. 945. 4967. 5483. 7173. litt. C. Nr. 41. 194. 1810. 3195. 3972. 4937. 4986. 6373. 7457. 8697. 8910. litt D. Nr. 513. 618. 1020. 2289. 2571. 2873. 2935. 5166. 6122. 6249. 6483. 7341.
l. pro 1. Oktober 1870 litt. A. Nr. 1165. 1433. 1956. litt. B. Nr. 235. 1062. litt. C. Nr. 464. 625. 2151. 2808. 3472. 3940. 4424. 5558. 5972. 7329. 7818. 7838. 8344. 8920. 9103. litt. D. Nr. 358. 564. 1376. 1397. 1728. 1784. 2803. 3015. 3395. 3910. 4843. 4859. 4972. 5075. 5148. 5587. 5600. 6484. 6542. 6823. 7023. 8123.
m. pro 1. April 1871 litt. A. Nr. 580. 6620. litt. B. Nr. 48. 364. 885. 1348. 1433. litt. C. Nr. 212. 234. 874. 885. 958. 1064. 1343. 1361. 1863. 1889. 2016. 2545. 4472. 4881. 6725. 6745. 6965. 7484. 7675. 7854. 8895. 9138. litt. D. Nr. 876. 1135. 1224. 2022. 2295. 2329. 2367. 2582. 2817. 2948. 2993. 3304. 3452. 3751. 3780. 4642. 4858. 5212. 5384. 6263. 6723. 7312.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12658 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Ferner wird bemerkt, daß folgende Rentenbriefe litt E à 10 Thlr. und zwar:

a. zum 1. April 1860 Nr. 7464. 11,171 bis 11,173. 11,268.
b. zum 1. Oktober 1860 Nr. 6211. 6212. 6472. 6473. 10,382. 10,800. 10,909. 10,910, 11,053 bis 11,055.

ausgelooft, aber uneingelöst geblieben und daher nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes mit Ende des Jahres 1870 verjährt sind; der Betrag dieser Rentenbriefe ist demgemäß nach §. 52 ibid. zum Reserve-Fonds der Rentenbank vereinnahmt worden.

Magdeburg, den 13. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(608.) Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse für das Halbjahr, 1. Juli bis ultimo December 1870.

In dem am 12. dss. Mts. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungs-Kasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1871 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden.

1. von Lit. A. à 3½%.
a. zu 500 Thlr. Nr. 265. 354. 748.
b. zu 400 Thlr. Nr. 622.
c. zu 50 Thlr. Nr. 235.

2. von Lit. B. à 4%.
a. zu 500 Thlr. Nr. 181. 352. 453. 679. 1239. 2159. 2336. 2560. 3329. 4125.
b. zu 400 Thlr. Nr. 2167.
c. zu 100 Thlr. Nr. 771. 2216. 2539. 2947. 3014. 4112. 4294.
d. zu 50 Thlr. Nr. 1507. 1916.
e. zu 25 Thlr. Nr. 2672. 3776.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1872 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1. durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen in coursfähigen Zustande, oder
2. durch die Königliche Kreis-Kasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreis-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII. Nr. 3 und 4 mit Talon unentgeldlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuld-

Digitized by Google

verschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1872 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½% Nr. 630 zu 50 Thlr.;
b. 1. Juli 1866 à 4% Nr. 4139 zu 100 Thlr.;
c. 1. Januar 1867 à 3½% Nr. 666 zu 25 Thlr.; — à 4% Nr. 127 zu 500 Thlr., Nr. 2052 zu 100 Thlr.;
d. 1. Januar 1868 à 3½% Nr. 576 zu 500 Thlr.; — à 4% Nr. 192 zu 500 Thlr.;
e. 1. Juli 1868 à 4% Nr. 4162 zu 100 Thlr., Nr. 1922 zu 50 Thlr.;
f. 1. Januar 1869 à 3½% Nr. 664 zu 25 Thlr.; — à 4% Nr. 857 zu 100 Thlr.;
g. 1. Juli 1869 à 3½% Nr. 633 zu 25 Thlr.; — à 4% Nr. 462 zu 500 Thlr., Nr. 3551 zu 100 Thlr., Nr. 3544 zu 25 Thlr.;
h. 1. Juli 1870 à 4% Nr. 2326 zu 50 Thlr.;
i. 1. Januar 1871 à 3½% Nr. 719 zu 500 Thlr.; — à 4% Nr. 517. 3434. 4124 zu 500 Thlr., Nr. 740. 1260. 1782. 3449 zu 100 Thlr., Nr. 1265. 3266 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

Patente.

(**609.**) Das dem Fabrikanten F. **Augerstein** zu Berlin unter dem 5. Januar 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist bis zum 5. Januar 1874 verlängert worden.

(610.) Dem Herrn Reinhold **Stahl** in Suhl ist unter dem 21. Juli d. J. ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33. Erfurt, den 5. August **1871.**

Gesetz-Sammlung.

(611.) Das zu Berlin am 23. v. Mts. ausgegebene 20. Stück der **Gesetz Sammlung** enthält unter

Nr. 7844. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1871, betreffend die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchenangelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten;

„ 7845. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Niederndodeleben bis zur Klein-Rodensleb'ener Feldmarksgrenze;

„ 7846. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kurnik nach Schroda im Kreise Schroda;

„ 7847. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Aenderung der revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimischen ritterschaftlichen Kreditvereins;

„ 7848. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Möhlten im Glatzer Kreise; und

„ 7849. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellations-Gerichts zu Celle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(612.) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papieres, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(613.) Anmeldung wegen Ansprüche zur Unterstützung der Angehörigen der Reserve und Landwehr für die Provinz Sachsen.

Durch das Reichsgesetz vom 22. Juni d. J. ist den Bundes-Regierungen eine Summe zur Verfügung gestellt worden, um aus derselben im Falle eines dringenden Bedürfnisses den durch die Einziehung zur Fahne während des letzten Krieges gegen Frankreich in ihren ferneren Erwerbsverhältnissen besonders geschädigten Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufes nach Möglichkeit zu erleichtern. Bei der Vertheilung jener Summe auf die einzelnen Staaten und Lan-

Digitized by Google

destheile hat sich für die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark, nach Abzug einer von der Staatsregierung Behufs der etwa später erforderlich werdenden Ausgleichung vorläufig zurückbehaltenen mäßigen Summe, ein Betrag von 169,300 Thlr. und außerdem für die Stadt Magdeburg mit Sudenburg die Summe von 7400 Thalern ergeben, welche nunmehr auf Grund der ergangenen Bestimmungen, sowie nach den durch eine provinzialständische Commission unter dem Vorsitze des unterzeichneten Oberpräsidenten festgestellten speciellen Bedingungen zur angemessenen Verwendung gebracht werden sollen. Es können daraus solchen durch einen längeren Zeitraum zur Fahne eingezogen gewesenen Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welchen die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufes ohne eine außerordentliche Beihülfe gänzlich unmöglich macht, oder doch in hohem Grade erschwert sein würde, Darlehne von mäßigem Betrage gegen eine geringe Verzinsung, sowie unter der Bedingung einer Abtragung durch halbjährliche Theilzahlungen innerhalb eines bestimmten, in der Regel sechsjährigen Zeitraums gewährt werden, wobei in geeigneten Fällen die Bestellung einer Sicherheit durch eine Hypothek oder genügende Bürgschaft gefordert werden wird. Dagegen sind alle diejenigen Personen von der Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen, welche ihren Lebensunterhalt lediglich durch ihrer Hände Arbeit gewinnen oder bei ihrer Rückkehr in die Heimath ohne Weiteres in die bis zu ihrer Einberufung zur Fahne innegehabte Stellung und Thätigkeit wieder eingetreten sind.

Mit der Bewilligung derartiger Unterstützungen sind zunächst die nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 in jedem Kreise, sowie in den außerhalb des Kreisverbandes stehenden Städten für die Unterstützung der Landwehr- und Reservisten-Familien bestehenden Commissionen beauftragt, doch hat sich die provinzialständische Commission eine unmittelbare Bewilligung für außerordentliche Fälle vorbehalten.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle Diejenigen, welche nach den vorstehenden Gesichtspunkten einen Anspruch auf Unterstützung begründen zu können glauben, hierdurch auf, ihre Anträge sofort und **spätestens bis zum 1. September d. J.**, auf dem Lande bei den betreffenden Ortsvorständen, in den Städten aber bei den Magistraten schriftlich einzureichen.

Alle nach dem genannten Termine eingehenden Anträge können nach dem Beschlusse der provinzialständischen Commission keine Berücksichtigung mehr finden.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

(614.) Receptionsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Erfurt.

Die diesjährige Prüfung der jungen Leute, welche als Zöglinge in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Erfurt eintreten wollen, findet am 21. und 22. September c. statt. Die betreffenden Aspiranten haben ihre schriftliche Meldung bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermine dem Director der genannten Anstalt einzureichen und sich bei demselben am 20sten September c., Nachmittags 5 Uhr, persönlich zu melden. Ihrer Meldung haben die Recipirenden beizufügen:

1) einen selbstgefertigten Lebenslauf,
2) das Taufzeugniß,
3) ein Gesundheits-Attest,
4) ein Vorprüfungs-Zeugniß des Herrn Superintendenten ihrer Ephorie,
5) ein Sittenzeugniß ihres Seelsorgers,
6) einen Revaccinationsschein, aus dem ersichtlich ist, daß dem Petenten in den letzten 2 Jahren die Schutzblattern eingeimpft worden sind,
7) eine von der Ortsbehörde bescheinigte Erklärung des Vaters resp. Vormundes, daß derselbe in der Lage und gewillt ist, zur Erhaltung des Aspiranten auf dem Seminare 3 Jahre hindurch mindestens 50 Thaler aufzuwenden.

Es wird schließlich darauf hingewiesen, daß jeder Aufgenommene: 1) ein vollständiges Bettck, 2) ein Bett nebst Matratze und Keilkissen auf das Seminar mitzubringen hat.

Magdeburg, den 18. Juli 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
von Witzleben.

(615.) Aufnahme-Prüfung für das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königliche katholische Schullehrer-Seminar findet den 28. und 29. August c. statt, es werden jedoch nur solche Jünglinge zu derselben zugelassen, welche

1. durch ein Zeugniß nachweisen, daß sie bis zum 30 September das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, insbesondere nicht epileptisch, schwerhörend oder auffallend kurzsichtig oder mit anderen körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren die Schutzblattern eingeimpft worden;
3. eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines dreijährigen Cursus ohne anderweitige Unterstützung aus eigenen Mitteln unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der betreffenden Königl. Regierung insoweit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angeboten wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;
4. durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber ausweisen, daß sie sich vorbereitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, und mit einem christlich frommen Sinne wirkliche Neigung zum Lehrerberufe verbinden.

Diejenigen Schul-Präparanden, welche in das ge-

Digitized by Google

nannte Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben die erwähnten Zeugnisse nebst einem selbstverfertigten Lebenslaufe bis zum 13. August c. an die Seminar-Direction einzusenden und sich am 27. August Nachmittags 5 Uhr bei derselben zu melden.

Magdeburg, den 24. Juli 1871.

Kgl. Provinzial-Schul-Collegium.

(616.) Die im II. Quartal c. pro ministerio geprüften und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehenen Candidaten der Theologie.

Von dem Consistorio der Provinz Sachsen sind im II. Quartal d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Gustav Carl Friedrich Wilhelm **Beelitz**, gebürtig aus Stendal,
2) Albin Wilhelm **Beucke**, gebürtig aus Cröffuln,
3) Christian Friedrich Thilo **Faust**, gebürtig aus Gr. Werther,
4) Johann Richard **Herrmann**, gebürtig aus Ferchland,
5) Theodor Robert Hermann Albert **Kermes**, gebürtig aus Alsleben a. S.,
6) Gustav Bernhard **Köhler**, gebürtig aus Lodersleben,
7) Christian Johannes **Allihn**, gebürtig aus Halle,
8) Rudolph Bernhard Edmund **Döhlert**, gebürtig aus Spielberg,
9) David Wilhelm Rudolph **Lehmann**, gebürtig aus Leipkau,
10) Christian Ernst Otto **Salau**, gebürtig aus Tangermünde,
11) Carl Johann Otto **Scheer**, gebürtig aus Bernstadt,
12) Edwin Friedrich Carl Wilhelm **Schuster**, gebürtig aus Sandau,
13) Albert Hugo **Tendeloff**, gebürtig aus Gerbstedt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 22. Juli 1871.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(617.) Erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Nordhausen. Nr. 4532. A. 1.

Der Kreisthierarzt des Nordhäuser Kreises, **Heinrich** in Nordhausen, ist auf seinen Antrag vom 1. October d. J. ab aus seiner amtlichen Stellung entlassen worden.

Behufs Wiederbesetzung dieser mit einem Gehalte von 100 Thlrn. jährlich dotirten Kreisthierarzt-Stelle fordern wir die Thierärzte I. Klasse, welche als Kreisthierärzte approbirt und geneigt sind, die in Rede stehende Stelle zu übernehmen, hierdurch auf, ihre desfallsigen Meldungen unter Beifügung ihrer Qualifications- und Führungs-Zeugnisse, sowie eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Erfurt, den 22. Juli 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(618.) Termin zur Abhaltung der Wahlbarkeits-Prüfungen in den Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt. Nr. 5017. A. 2.

Zur Abhaltung der diesjährigen Wahlbarkeits-Prüfungen in den Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt sind die Termine auf die Zeit vom 28. Aug. bis 2. September und resp. 21. bis 28. Sept. a. cr. dergestalt angesetzt, daß

a. in Heiligenstadt am 28. u. 29. August die Aufnahme-Prüfung, am 30. und 31. August die Wahlfähigkeits-prüfung der Seminarzöglinge, am 1. u. 2. September aber die revisorische Prüfung und Wahlfähigkeits-prüfung der Schulamts-Asparantinnen stattfinden.
b. in Erfurt am 21. und 22. September die Aufnahme-Prüfung der Präparanden, am 23., 25. und 26., die Wahlfähigkeitsprüfung der Seminaristen stattfinden, und sich an den beiden folgenden Tagen die Prüfungen der Schulamtsbewerber und der Literaten pro schola darin anschließen und danach die revisorische Prüfung der Lehrer stattfinden wird.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über den pro schola für das Amt und revisorisch zu Prüfenden von den Schulaufsichts-Behörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, rechtzeitig vor dem Prüfungstermin unter Einreichung des vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist.

Erfurt, den 27. Juli 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(619.) Beginn des Studienjahres $187^{1}/_{72}$ auf der Kgl. Bau-Akademie zu Berlin.

Das Studienjahr $187^{1}/_{72}$ auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 2. October a. c., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7. bis 9. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, **bis spätestens zum 30. September a. c.** schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 16. October a. c. beginnen. Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pfg. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1871.

Der Direktor der Königl. Bau-Akademie.
Geh. Ober-Baurath: Grund.

(620.) Bestätigung und Verpflichtung von Schiedsmännern.

In dem Kreise Nordhausen sind als Schiedsmänner auf die Zeit vom 1. Juli 1871 bis dahin 1874: der Schulze **Bohnhardt** in Solstedt für den 1. Landbezirk, 2) der Gastwirth August **Becker** in Niedergebra für den 2. Landbezirk, 3) der Oberamtmann **Rockstroh** in Münchenlohra für den 3. Landbezirk, 4) der

Digitized by Google

Kantor **Pflug** in Pustleben für den 4. Landbezirk 5) der Kantor **Leopold** in Nohra für den 5. Landbezirk, 6) der Schulze **Spieß** in Kürleben für der 6. Landbezirk, 7) der Einnehmer Friedrich **Schwabe** in Gr. Werther für den 7. Landbezirk, 8) der Rittergutsbesitzer Eduard **Schulze** zu Gr. Bechsungen für den 8. Landbezirk, 9) der Ackermann Wilhelm **Palest** in Lipprechterode für den 9. Landbezirk, 10) der Rittergutsbesitzer **Reiche** in Haferungen für den 11. Landbezirk, 11) der Kantor **Schinkel** in Wolfleben für den 12. Landbezirk, 12) der Gutsbesitzer Adelbert **Schulze** in Obersachswerfen für den 13. Landbezirk, 13) der Kantor emeritus **Fritsch** in Limlingerode für den 14. Landbezirk, 14) der Blankschmied Carl **Weichelt** in Sorge für den 15. Landbezirk gewählt, resp. wiedergewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 28. Juli 1871.

Königl. Appellationsgericht.

(621.) Bestätigung und Verpflichtung von Schiedsmännern.

Für die Stadt Nordhausen sind auf den Zeitraum vom 1. Juli d. J. bis dahin 1874 als Schiedsmänner gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden:

1. der Kaufmann Georg August **Schneidewind** für den Nikolai- und Petri-Bezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Jakobi- und Frauenberg-Bezirk,
2. der Kaufmann Ferdinand **Barthels** für den Blasii-, Crucis- und Altendorf-Bezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Nikolai- und Petri-Bezirk,
3. der Braumtweinfabrikant Ludwig **Walter** für den Jakobi- und Frauenberg-Bezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Blasii-, Crucis- und Altendorf-Bezirk.

Halberstadt, den 28. Juli 1871.

Königl. Appellationsgericht.

(622.) Frachtberechnung für Transporte von Heu, Stroh rc.

Die im Güter-Tarife für den hiesigen Lokalverkehr bei den Fahrgutsklassen bezüglich der Verwendung von Wagen höherer, als der angeforderten Tragkraft enthaltene Ausnahme Bestimmung findet keine Ausdehnung auf Transporte von Heu, Stroh, Flachsstroh, Schilf (auch Reith oder Rohr zu Bauzwecken), so daß für diese Artikel die Frachtberechnung lediglich auf Grundlage der Tragkraft der gestellten Wagen erfolgt. Es wird daher empfohlen, zu jenen Transporten die Wagen gewünschter Tragkraft auf der Abgangsstation stets zeitig anzufordern.

Hannover, den 20. Juli 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(623.) Beförderung von patriotischen Gaben für ausgerückte deutsche Truppen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 20. Juli und 8. August d. J. wird die frachtfreie Beförderung von patriotischen Gaben für ausgerückte deutsche Truppen zufolge höherer Anordnung nunmehr wieder aufgehoben.

Hannover, den 26. Juli 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(624.) Aufhebung von Verkehrs-Beschränkungen.

Die in Folge der Kriegsverhältnisse noch bestehenden Verkehrs-Beschränkungen, namentlich wegen der Güter-Lieferfristen, werden unter einigen Ausnahmen in einzelnen Verbands-Verkehren, worüber das Nähere in den Expeditionen zu ersahren ist, vom 1. August d. J. an aufgehoben.

Hannover, den 26. Juli 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stellen.

(625.) Durch den am 30. September c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Zieger** in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Leiblau, in der Ephorie Loburg, vacant werden. Das Einkommen beläuft sich auf 1260 Thaler, wovon der Emeritus 420 Thaler bezieht. Ueber die Stelle ist bereits disponirt.

(626.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Rothe** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1440 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Prosen, in der Ephorie Zeitz, vakant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(627.) Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Weber** zu Altenroda, Ephorie Querfurt, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

(628.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beckwitz mit Taura und Staupitz, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Diaconus zu Zahna, Ernst Heinrich August **Henschel** verliehen worden.

(629.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Niederreichstedt, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Seminar-Director **Stoll** in Kozmin verliehen worden.

(630.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Leimbach, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Pfarrer in Friedrichsstadt-Magdeburg, Friedrich Albert **Petri,** verliehen worden.

(631.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wollin und Grüningen, in der Diöces Ziesar, ist dem bisherigen Pfarrer zu Hup-Reinstedt, Hermann **Zabel,** verliehen worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34. Erfurt, den 12. August **1871.**

Gesetz-Sammlung.

(632.) Das zu Berlin am 2. d. Mts. ausgegebene 21. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7850. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Graudenz zu entrichten ist;

„ 7851. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden; und

„ 7852. die Bekanntmachung, betreffend die der Uetersener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch. Vom 19. Juli 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(633.) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papieres, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(634.) Abänderungen des Statuts der Liverpool und London und Globe-Versicherungs-Gesellschaft. 4904. A. 1.

Mit Bezugnahme auf die Schlußbemerkung des Stücks Nr. 24 des diesjährigen Amtsblattes wird noch nachträglich auf die bereits im Jahre 1866 unseres Amtsblattes Stück 18. sub Nro. 193. und Stück 38. Nro 407 erlassenen Bekanntmachungen verwiesen.

Erfurt, den 9. August 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(635.) Herrenlos aufgefundene und unanbringliche Gegenstände.

Von den Post-Anstalten in Breitenbach, Kreis Worbis, Erfurt, Gebesee, Gernrode, Langensalza, Sömmerda, Suhl und dem Eisenbahn-Postamt Nr. 6. in Eisenach sind im IV. Quartal pr., sowie im I. und II. Quartal c. folgende herrenlos aufgefundene und unanbringliche Gegenstände eingesandt worden:

„1 Retoursendung an Ernestine **Haase** in Salzungen, 1 Packet an F. **Günther** in Meiningen, 2 Kerzen, 1 Unterjacke, 1 Halstuch, 1 Paar Strümpfe, 1 alter Sporn, 1 Messer, 1 Täsch'chen, 1 Glocke, 1 Taschenmesser, 1 Brief mit 1 Thaler an Adam **Urleb** in Beuern bei Leinefelde, 1 Post-Anweisung an die Kreisgerichts-Salarien-Kasse in Naumburg a. S. über 3 Sgr. 6 Pf., 1 Körbchen, 1 Stück Seife, 1 Hose, 1 Notenheft, Messingtheile, 1 Retoursendung an den Landwehrmann J. **Erdmann**, 1. Comp., Nass. Inf.-Regmt. Nr. 88, 1 Packet an **Chorus** in Zeitz, 1 Stock, 1 Packet mit 6 Paar grauwollenen Socken, 1 Cigarren-Etui, 1 Retour-Sendung F. D. 10. nach Straßburg i. Els., 1 desgleichen an **Gewalt**

Digitized by Google

in Hahnfeld b. Edenkoben, 1 Brochüre und 1 Uhrschlüssel."

Die unbekannten Absender und resp. Eigenthümer wollen sich spätestens binnen 4 Wochen zur Empfangnahme melden, widrigenfalls die Gegenstände zu Gunsten des Postarmenfonds verkauft resp. die Geldbeträge zu Gunsten dieses Fonds verrechnet werden.

Erfurt, den 3. August 1871.

Ober-Post-Direction.

(636.) Schiedsmannswahl.

Der Magistrats-Secretair Carl Ferdinand **Aberdold** in Bleicherode ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 31. Juli dss. Js. bis dahin 1874 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 2. August 1871.

Königl. Appellationsgericht.

(637.) Schiedsmannswahlen.

Im Schleusingener Kreise sind zu Schiedsmännern für die nächsten 3 Jahre gewählt und verpflichtet worden: a) für den Bezirk Frauenwald der Handelsmann **Keiner** zu Stützerbach; b) für den Bezirk Goldlauter der bisherige Schiedsmann Schulze **Wolff** in Goldlauter.

Naumburg, den 31. Juli 1871.

Königl. Appellationsgericht.

(638.) Ergänzungs-Wahl für den Ehrenrath unter den Rechts-Anwälten und Notaren.

Bei der in Gemäßheit der Vorschrift §. 22 der Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 200.) am **29.** Juli d. J. stattgefundenen Ergänzungs-Wahl für den Ehrenrath unter den Rechts-Anwälten und Notaren des hiesigen Appellationsgerichts-Departements sind neu- resp. wieder gewählt worden:

A. als Mitglieder:

1) der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath **Schuster** in Eisleben,
2) der Rechts-Anwalt und Notar Justizrath **Hadelich** in Erfurt,
3) der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath **v. Bieren** in Halle,
4) der Rechts-Anwalt und Notar **Panse** in Erfurt,
5) der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath **Fiebiger** in Halle,
6) der Rechts-Anwalt und Notar **Wetzel** in Merseburg,
7) der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath **Wachsmuth** hier;

B. als Stellvertreter:

1) der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath **Hempel** in Weißenfels,
2) der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath **Polenz** hier,
3) der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath **Pietzker** hier.

Es besteht demnach der Ehrenrath für die nächsten drei Jahre aus folgenden Mitgliedern:

a. den oben sub A. genannten,
ferner:
b. dem Geheimen Justizrath **Bielitz** hier,
c. dem Justizrath **Fritzsch** in Halle,
d. dem Justizrath **Götz** hier.

Die Stellvertreter sind:

a. die oben sub B. genannten,
und
b. der Rechts-Anwalt und Notar **Loeper** in Wittenberg,
c. der Justizrath **Franz** hier,
d. der Justizrath **Lorenz** in Zeitz.

Zum Vorsitzenden des Ehrenraths ist der Geheime Justizrath **Bielitz** hierselbst wieder gewählt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 1. August 1871.

Der 1. Präsident des Königl. Appellationsgerichts. Koch.

Vacante Stellen.

(639.) Zu Michaelis d. J. kommt die Oberpfarre zu Egeln durch die Versetzung des Superintendenten **Rogge** zur Erledigung. Die Einkünfte der Stelle betragen jährlich 2048 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. Es gehört dazu 1 Kirche und die Aufsicht über ein nicht unbedeutendes Schulwesen. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

(640.) Durch den ultimo November c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Casse** in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Hedersleben, in der Ephorie Quedlinburg, vakant werden. Das jährliche Einkommen derselben beläuft sich auf c. 1896 Thlr., wovon der Emeritus 633 Thlr. bezieht. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(641.) Der Consistorial-, Regierungs- und Schul-Rath **Wöpcke**, bisher zu Coblenz, ist als Regierungs- und Schulrath an die Königliche Regierung und an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg versetzt worden.

(642.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nitzahne mit Bahnitz und Knoblauch, in der Diöces Altenplathow, ist der bisherige Prediger in Plaue, Karl Friedrich **Soergel**, berufen und bestätigt worden.

(643.) In Bennecken stein ist der bisherige Stadtverordnete Friedrich **Otto** zum unbesoldeten Beigeordneten auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(644.) Der bisherige provisorische Schullehrer **Jäger** zu Heidersbach, im Kreise Schleusingen, ist als Schullehrer daselbst angestellt.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35. Erfurt, den 19. August **1871.**

Gesetz-Sammlung.

(645.) Das zu Berlin am 4. d. Mts. ausgegebene 22. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nr. 7853. das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thaler. Vom 19. Juli 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(646.) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papieres, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871. General-Postamt.

(647.) Die Anwendung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 bei Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer und Gewährung der Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr inländischen Branntweins.

Nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 dürfen vom Beginne des nächsten Jahres an beim Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) die in den Brennereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brennerei-Geräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten und nach Litern und Literzehnteln versehen werden;
2) der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben;
3) Vom 1. Januar 1872 ab sind sämmtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden behufs Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer oder behufs Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Betriebsdeklarationen Anwendung, welche vor dem 1sten Januar k. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar k. J. ab beziehen;
4) Mit dem 1. Januar k. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Branntweinausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters, das aus der Anlage ersichtliche Formular.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

Digitized by Google

Ein Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am . . . . . (Uni) kat. und unter Nr. . . . . des Anmelde-Registers eingetragen.

(Cöpnick), den . . . . ten . . . . . .

Königl. (Unter-)Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am . . . . . laut Abfertigungs-Register Nr. . . . . .

(Unterschrift).

Die Revision übernehmen (N. und N.)

(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein Nr. . . . auf das . . . . . Amt zu . . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-)Amte in (Cöpnick), im Bezirke des Königlichen Haupt-(Steuer-)Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausländ. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das (vereinsländische Haupt-Zoll-) Amt in (Hamburg) nach (England) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

(Cöpnick), den . . . . ten . . . . . .

(Unterschrift der Versender.)

Angabe des Versenders.						Revisions-Befund									
der einzelnen Gebinde				des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins							Des Branntweins				
Laufende Nro	Bezeichnung. Marke. Nr.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara.	Menge in Litern.	wahrer Alkoholgehalt in Procenten nach Tralles.	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen werden, versehen sind Ctr. Pf.	Für die Rollbänder kommt in Abzug. Pf.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder, ev. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8. angegeb. Gewichts derselb. Ctr. Pf.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. Pf.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. Pf.	scheinbare Alkoholstärke in Procenten nach Tralles	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Menge in Litern.	Bemerkungen, namentlich über Kollverschluß über Abnahme der Rollbänder über Anwendung des Längen- u. Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
1.	2.	3.	4.	5	6	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16
		zusammen									zusammen.				(Litermenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N., den . . . . ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.

Digitized by Google

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den .... ten .....
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nro. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den .... ten .....
..... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete ...Gebinde Branntwein (sind) heut ..... mittag .... Uhr unter Kolloverschluß von hier abgelassen und binnen .... Tagen dem ..... Amte zu ..... Behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den .... ten .....
..... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N., den .... ten .....
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) .... Gebinde, welche unter Nr.... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N., den .. ten .....
..... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete .... Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr. .... der ... Eisenbahn verladen, welcher heut ..... mittag .... Uhr, mit .... Schlössern (Serie....), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen ..... bei .. dem .... Amte zu ..... übergeben worden ist.
N., den .... ten .....
..... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ... ten .... mittags ... Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ...Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nr. ... angeschrieben.
N., den .... ten .....
(Stempel.) (Unterschriften.)

Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vordezeichnete ..... Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.
N., den .... ten .... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(618.) Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver. Nr. 4983. A. 1.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr, unter Aufhebung der unterm 4. August 1854 hierüber erlassenen Polizei-Verordnung (conf. Amtsbl. d. d. 1854 32. Stück, Beilage), wie folgt:

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon
1. in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm,

vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizei-Behörde die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§ 3. Größere als die im §. 2. bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei resp. Militär-Behörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat. — Die Schlüssel zu diesem Lokale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit der gehörigen Vorschrift verfahren werde.

§. 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 2. fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde. Sie haben in diesem Falle die im §. 2. enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizei-Behörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beachten.

§. 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienende Fahr-

Digitized by Google

zeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Tabak geraucht werden.

Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, soliden gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als fünf und zwanzig Kilogramm auf einmal versendet, muß der Ortspolizei-Behörde des Absende-Orts davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang, darf Pulver nicht verfahren werden.

Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§. 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§. 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. von mindestens ½ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens ½ Meter Höhe und Breite zu versehen.

Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§. 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu fünf Centnern und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§. 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur in Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur in Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§. 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume ꝛc. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§. 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizei-Behörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten gehe.

§. 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben, und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschritten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist.

Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten, und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von demselben entfernt bleiben.

Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizei-Behörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§. 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt §. 17 dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wassertransport.

§. 19. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen kein Pulver transportirt werden.

§. 20. Ob Schießpulver mit anderen Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafen-Behörde des Einladeortes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen.

Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorschriftsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei- und Hafen-Beamten vorzeigen muß.

§. 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§. 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen ½ Meter hohen P versehene schwarze Flagge von 1½ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets aufgespannt zu erhalten.

§. 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen

Digitized by Google

bei Annäherung eines Gewitters anlegen und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen geschehen. Erst, wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken-, bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen frei gemacht werde, und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§. 26. Kommen mit Pulver beladenene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizei-Behörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten, und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden.

Die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feueranmachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§. 29. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen, sowie die besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§. 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Erfurt, den 16. August 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(649.) Die Verhältnisse der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Impériale in Paris und über deren künftiges Verhalten zu den in Preußen versicherten Personen. Nr. 5020. A. 1.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. November v. Js. Nr. 6180. A. 1. im Stück 52. pag. 264. Nro. 974, bringen wir höherer Anordnung gemäß Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

„Die Gesellschaft führt seit dem vorigen Jahre den Namen:

„Credit viager“

und hat ihr Geschäftslokal in Paris:

rue Louis le Grand Nro. 19.

Sie ist bereit, allen ihren Verpflichtungen gegenüber Deutschen Versicherten nachzukommen. Namentlich sollen diejenigen Rechtsnachtheile, welche an die Unterlassung gewisser Handlungen geknüpft sind, die während der Zeit des Krieges hätten vorgenommen werden müssen, wegen der kriegerischen Ereignisse aber nicht haben vorgenommen werden können, als nicht eingetreten angesehen werden, falls die Erfüllung der betreffenden Bedingungen noch nachträglich erfolgt. Ferner sollen alle an sich begründeten Ansprüche, welche vor dem Kriege fällig geworden, aber nicht mehr erledigt sind, sowie die während des Krieges entstandenen begründeten Ansprüche befriedigt werden.

Die Gesellschaft wünscht, daß die betreffenden Berechtigten sich mit ihren Anträgen in recommandirten Briefen unmittelbar an die Direktion nach Paris wenden und in gleicher Weise auch direct dorthin die Prämienzahlungen leisten. Eine Vermittelung durch die früheren Agenten in Deutschland hat sie unbedingt abgelehnt.“

Erfurt, den 15. August 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(650.) Verbot der Einfuhr von Rindvieh der großen grauen Race resp. die Zurückziehung der Durchfuhr-Erlaubniß Seitens der Vieh-Versicherungs-Bank Apis. Nr. 4964. A. 1.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen theilt uns mit, daß die nach dem ministeriellen Erlaß vom 1. April d. Js. — Nro. 1447. — der Vieh-Versicherungs-Bank Apis ertheilte Durchfuhr-Erlaubniß zurückgezogen ist und auf deren Transport fortan die jeweilig für den Grenzverkehr in Geltung stehenden allgemeinen Bestimmungen Anwendung finden. Gleichzeitig wird hinzugefügt, daß die Einfuhr von Rindvieh der großen grauen Race über die österreichisch-baiersche, österreich-sächsische, die österreichisch-preußische und die russisch-preußische Grenze unbedingt verboten ist.

Erfurt, den 12. August 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(651.) Bereinigung der Forstparzelle Heidelberg mit dem Gemeindebezirke Oberbösa. Nr. 5470. A. 2.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen hat auf Grund des §. 1. alinea 2. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 31. v. Mts. genehmigt, daß die im Kreise Weißensee belegene, bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehörige Forstparzelle „Heidelberg“ mit dem Gemeindebezirke Oberbösa vereinigt werde.

Erfurt, den 8. August 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacante Stellen.

(652.) Durch den am 30. September c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Heise** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Schnellroda, in der Ephorie Freiburg a/U., vacant werden. Das Einkommen der Stelle beträgt ca. 850 Thlr., wovon 300 Thaler Emeritengehalt abgehen. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(653.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 206 Thlr. verbundene Stelle des Pastor extraordinarius in Mühlhausen vacant geworden.

(654.) Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 450 Thlrn. verbundene Diaconatstelle zu Zahna, in der Ephorie Zahna, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen, 1 Bethaus und 1 Schule mit 6 Klassen.

(655.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Petri** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 800 Thlr. verbundene Pfarrstelle in der Friedrichsstadt-Magdeburg vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche. Eine Schulaufsicht ist mit der Stelle nicht verbunden.

(656.) Durch das Ableben des Pfarrers **Stolte** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1000 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Beckendorf, in der Ephorie Oschersleben, vakant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen. Das Patronat wählt aus 3 von uns präsentirten Candidaten.

(657.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1188 Thlr. verbundene zweite Predigerstelle zu Beetzendorf, in der Ephorie gleichen Namens, vakant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen, 1 Kapelle und 2 Schulen. Ueber die Stelle ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(648.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schmiedefeld mit Besser, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Richard **Schütze** verliehen worden.

(659.) Der Kreisrichter **Freundlieb** in Nordhausen ist gestorben.

Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent **Schütze** ist zum Appellationsgerichts-Secretair und der Bureau-Diätar, Aktuar **Wehrenpfennig** zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten, sowie der Bureau-Assistent **Günther** in Quedlinburg zum Kreisgerichts-Secretair in Worbis mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Commission in Groß-Bodungen und der Bureau-Diätar **Knauft** in Mühlhausen zum Bureau-Assistenten ernannt und an die Kreisgerichts-Deputation in Osterwieck versetzt.

(660.) Der Pastor senior **Friedrich** zu Trebnitz, Ephorie Cönnern, wird am 30. September c. in den Ruhestand treten und vom gleichen Termine ab der bisherige Pastor adjunctus **Friedrich** daselbst die pfarramtlichen Geschäfte allein übernehmen.

(661.) Der Post-Inspektor **Tybusch** und der Ober-Postdirections-Secretair **Köhler** in Erfurt sind als geheime expedirende Secretaire und Calculatoren beim General-Postamte in Berlin angestellt worden, die Postamts-Assistenten **Bierling, Kriebitz** und **Roth** in Erfurt sind etatsmäßig angestellt und der Landbriefträger **Viol** in Kindelbrück ist als Postconducteur nach Arnstadt versetzt worden.

(662.) Die erledigte evangelische Diaconatstelle, zu Querfurt, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Pösigk, Ernst Robert **Pfeifer**, verliehen worden.

(663.) Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Dirigenden der General-Commission zu Merseburg, General-Commissarius **Gabler**, den Dienst-Character als General-Commissions-Präsident mit dem Range eines Raths 1ter Klasse zu verleihen.

Patente.

(664.) Dem Secretair Cäsar **Grosch** zu Breslau ist unter dem 31. Juli dss. Js. ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Apparat zum Fälteln von Zeugstreifen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(665.) Dem Ingenieur Stanislaus **Janicki** in St. Petersburg ist unter dem 29. Juli 1871 ein Patent auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36. Erfurt, den 26. August 1871.

Bundesgesetzblatt und Gesetz Sammlung.

(666.) Das zu Berlin am 12. d. M. ausgegebene 34te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 679. das Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871;

- 680. die Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869. Bundes-Gesetzbl. S. 285.) über die Cautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen. Vom 14. Juli 1871;
- 681. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte;
- 682. die Ernennung im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Räthen des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 201.) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig: 1) den Königlich Bayerischen Rath am obersten Gerichtshofe Johann Wernz zu München, 2) den Königlich Bayerischen Advokat Dr. Marquard Barth zu München, 3) den Königlich Württembergischen Professor der Rechte Dr. Robert Römmer zu Tübingen, 4) den Großherzoglich Badischen Kreis- und Hofgerichtsdirector Dr. Ernst Sigismund Puchelt zu Karlsruhe;
- 683. Ernennung im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Mitgliedern des durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. (Bundesgesetzbl. S. 360.) begründeten Bundesamts für das Heimathswesen in Berlin, und zwar: zum Vorsitzenden: den Königlich Preußischen Geheimen Legationsrath und vortragenden Rath im Auswärtigen Amte, König zu Berlin;

zu Mitgliedern:

1) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalsrath Thümmel zu Berlin, 2) den Königlich Preußischen Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern Wohlers zu Berlin, 3) den Königlich Preußischen Kammergerichtsrath Drenkmann zu Berlin, 4) den Großherzoglich Sächsischen Staatsanwalt Göpel in Eisenach;

Nr. 684. die Ernennung im Namen des Deutschen Reichs des Generalconsuls des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Hermann Carl Wilke zu London zum Generalconsul des Deutschen Reichs für Großbritannien und Irland,

ferner zu Consuln des Deutschen Reichs:

die Consuln des Norddeutschen Bundes: Carl Ludwig zu Aberdeen für Aberdeen, Newburgh und Stonehaven, Johann Heinrich Runge zu Belfast, Maximilian Krieger zu Cardiff für Cardiff und Penarth Dock, Richard Martin zu Dublin für Dublin und Wicklow, Hermann Quosbarth zu Dundee, Johann Otto Lietke zu Glasgow für Glasgow, Greenock, Troon und Ardrossan, Adolph Robinow zu Leith für Leith und Edinburgh, Otto Burchardt zu Liverpool für Liverpool, Birkenhead und Garston, Carl Ferdinand Heinrich Bolckow zu Middlesborough für Middlesborough und Whitby, Gustav Schmalz zu Newcastle on Tyne, Georg Fawcus zu Shields für Shields, Creeks of Blyth, Amble und Warkworth, Martin Wiener zu Sunderland für Sunderland und Seaham Harbour und der Viceconsul des Norddeutschen Bundes Francis Keller zu Southampton;

endlich zu Viceconsuln des Deutschen Reichs: den Viceconsul bei dem Generalconsulat des Norddeutschen Bundes zu London, Gustav Travers, für den Hafen von London bis zum Ausfluß der Themse in das Meer,

die Viceconsuln des Norddeutschen Bundes: James Weir zu Arbroath, John Selmons Benson zu Birmingham, N. H. Heydemann zu Bradford, Thomas Roberts zu Milford für Milford Haven, Pembroke, Pembroke Dock, Tenby und Saundersport, Richard William Stonehouse zu Newport (Monmouthshire) für Newport und Chepstow, Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea für Swansea und Clanelly, William Watson Harvey zu Cork für Cork, Queenstown, Youghal, Kinsale und Crookhaven, Frank Hammond zu Deal für Deal und Sandwich, Samuel Metcalf Latham zu Dover für Do-

Digitized by Google

ver, Folkestone, Romney und Lydd, Robert Fox zu Falmouth für Falmouth, Penryn und Truro, Andrew Mackay zu Grangemouth für Grangemouth, Alloa, Clackmannan, Kennetpans und Boness, Oliver John Williams zu Harwich für Harwich, Ipswich, Colchester und Mistley, Hugh Charles Godfray zu Jersey für Jersey und Guernsey, John Mackintosh zu Inverneß für Inverneß, Nairn, Findhorn, Lossiemouth, Burghead, Portmahomack, Invergordon, Fort William und Island of Skye, Arthur Byrom Gowan zu Berwick on Tweed für Berwick, Eyemouth, North Sunderland und Holy Island, James Spaight zu Limerick, Abraham Harvey Stewart zu Londonderry, John Rounce zu Lowestoft, W. H. Garland zu Lynn für Lynn, Wisbeach, Boston und Wells, Emil Liebert zu Manchester für Manchester und Leeds, Edward Millar zu Montrose für Montrose und Inverbervie, Ludwig Liepmann zu Nottingham, Robert Langford zu Padstow für Padstow und Bude, Robert Lowe zu Perth für Perth und Newburg, Alexander Robertson zu Peterhead für Peterhead und Fraserburgh, G. F. Wanhill zu Poole, Henry Morris zu Portsmouth für Portsmouth und Gosport, Henry Blyth Hammond zu Ramsgate für Ramsgate und Margate, Thomas Henry Bentham zu Rochester für Rochester, Sheerneß und Faversham, Christopher Martin zu Stockton on Tees, Norman Mac Iver zu Stornoway, William Roberts zu Weymouth für Weymouth, Portland, und Bidport, David Coghill zu Wick für Wick, Thurso, Lybster und Helmsdale, Matthew Butcher zu Great Yarmouth für Great Yarmouth und Blakeney;

Nr. 685. die Ernennung im Namen des Deutschen Reichs des Generalconsuls des Norddeutschen Bundes Charles Tulin de la Tunisie zu Tunis zum Generalconsul des Deutschen Reichs in Tunis;

„ 686. die Ertheilung des Exequatur an den bisherigen Generalconsul der Argentinischen Republik für den Norddeutschen Bund, Heinrich Cammann zu Altona, als Generalconsul der Argentinischen Republik für das Deutsche Reich, Namens des letzteren;

„ 687. die Ertheilung des Exequatur an den Herrn Alfred B. Dockery zu Stettin Namens des Deutschen Reichs als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika daselbst.

Das zu Berlin am 14. d. Mts. ausgegebene 35. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes** enthält unter

Nr. 688. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blanketts zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 11. August 1871; und

„ 689. die Ertheilung des Exequatur Namens des Deutschen Reichs an den Bergrath Heinrich v. Uttenhoven als Viceconsul der Vereinigten Staaten von Amerika für den Bezirk des Amerikanischen Consulats in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen).

(**667.**) Das zu Berlin am 17. d. M. ausgegebene 23. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nr. 7854. die Verordnung, betreffend die im Gesetze vom 8. März 1871 vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jagdebiet. Vom 12. Juli 1871;

„ 7855. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den als öffentliche Schifffahrtsstraße auszubauenden und zu unterhaltenden Theil des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche von dem Fehrbelliner Fährdamm an abwärts bis zur Stauarche Nr. 9;

„ 7856. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1871, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857;

„ 7857. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. August 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuer-Versicherungsgesellschaften;

Das zu Berlin am 19. d. Mts. ausgegebene 24. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7858. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern. Vom 29. Juli 1871;

„ 7859. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel. Vom 29. Juli 1871;

„ 7860. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt am Main. Vom 29. Juli 1871;

„ 7861. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1871;

„ 7862. die Concessions-Urkunde, betreffend den Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen. Vom 29. Juli 1871;

„ 7863. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1871, betreffend die Aenderung des Reglements für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**668.**) Errichtung einer Bank-Commandite in Metz.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-

Digitized by Google

Commandite in Metz ihre Wirksamkeit am 21. August d. J. beginnen und dieselben Geschäfte betreiben wird, zu welchen die Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. ermächtigt sind.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet des Departements Deutsch-Lothringen und den Regierungsbezirk Trier mit Ausnahme der Kreise Bernecastel, Wittlich und Daun.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Director **Hibeau** als 1sten und dem Buchhalterei-Assistenten **Friedhoff** als 2ten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin den 14. August 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(669.) Die Wechselstempelsteuer in Elsaß-Lothringen.

Im Anschlusse an die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. Januar d. Js. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge des Gesetzes vom 14. Juli d. J. (Gesetzblatt f. Elsaß-Lothringen S. 175.) das Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, am 15. August d. J. auch in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten, und daß nunmehr auch Elsaß-Lothringen zum Inlande im Sinne des angezogenen Wechselstempel-Gesetzes zu rechnen ist.

Magdeburg, den 19. August 1871.

Für den Provinzial-Steuer-Director Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(670.) Beginn des Lehrcursus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt. Nr. 4810. A. 3.

Der Lehrcursus der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maßgabe der für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unterm 5. Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplanes in 2 Klassen getheilt ist, von denen die unterste hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere aber für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit **dem 9. Oktober c.**

Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. — Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thlr. beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit ermäßigt oder auch ganz erlassen werden. — Die Aufnahme der Zöglinge in die unterste Klasse ist an folgende Beedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt ist,
2) daß er eine leserliche Handschrift schreibe,
3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich, ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei,
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und daß er ebene und geradlinige Figuren und prismarische Körper praktisch auszumessen wisse,
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze,
6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerkschule besuche und an dem Unterricht, welcher darin für die Gewerbeschüler ertheilt wird, nach der dieserhalb bestehenden Anordnung Theil nehme.

Die Aufnahme Meldungen sind spätestens bis zum 23. September c. unter Beifügung der dem Angemeldeten bisher ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt Dr. **Koch** hier, einzureichen. Erfurt, den 14. August 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacante Stellen.

(671.) Mit Michaelis d. J. wird die Pfarrstelle zu Hun-Neinstedt, Ephorie Anderbeck, durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant. Dieselbe ist Königlichen Patronats und es werden der Gemeinde 3 Candidaten zur Wahl präsentirt. Ihr jährlichen Einkünfte betragen 730 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. Es ist damit eine Kirche und eine Schule verbunden.

(672.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 921 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Hamersleben, Ephorie Oschersleben, vakant geworden.

Die Gemeinde hat unter drei ihr zu präsentirenden Candidaten zu wählen. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(673.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Staats und Volzfelde, in der Diöces Gardelegen, ist dem bisherigen Pastor zu Bröckau, Julius Hermann **Keßler,** verliehen worden.

(674.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Förderstedt, in der Diöces Atzendorf, ist dem bisherigen Superintendenten und Pfarrer in Kätzen, Ephorie Gardelegen, Karl Wilhelm Ferdinand **Cäsar,** verliehen worden.

(675.) Der Appellationsgerichts-Rath **Heyne** in Naumburg, sowie der Kreisgerichts-Rath **Schaaff** in Langensalza sind gestorben.

Dem Kreisgerichtsrath **v. Stieglitz** in Eisleben ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension vom 1. November c. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen worden.

Die Juristen-Facultät der Universität Halle hat den Kreisgerichts-Rath und Universitäts-Richter **Thümmel** daselbst zum Doctor der Rechte ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Knaud** ist in Folge seiner Ernennung zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Pillkallen aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg ausgeschieden.

In das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg sind versetzt: der Gerichts-Assessor **Wünsche,** bisher im Departement des Appellationsgerichts in Breslau, der Gerichts-Assessor **Koffmann,** bisher im

Digitized by Google

Departement des Ostpreußischen Tribunals, der Referendarius **Dr. jur.** Friedrich Georg Theodor **Pieschel**, bisher im Departement des Kammergerichts, der Referendarius **Daniel**, bisher im Departement des Appellationsgerichts in Hamm, der Referendarius **Block**, bisher im Departement des Appellationsgerichts in Stettin.

Die Rechtkandidaten Karl Rudolph **Jäger**, Eberhard Freiherr **v. der Reck**, Ferdinand Friedrich Emil **Wolfram** und Alfred Georg Richard **Schellbach** sind zu Referendarien ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair **Scharsich** in Eisleben ist gestorben. Der Kreisgerichts-Secretair **Schütte** in Schlieben ist an das Kreisgericht in Eisleben versetzt.

Es sind ernannt: der Bureau-Assistent **Apell** in Suhl zum Kreisgerichts-Secretair und der Bureau-Diätar **Schmucker I.** in Schleusingen zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten, Beide bei dem Kreisgericht in Suhl, Letzterer unter Belassung in seinen gegenwärtigen Funktionen bei den Gerichts-Commissionen in Schleusingen.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Allien** in Sangerhausen ist an die Gerichts-Commission in Wippra und der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Thiele** in Suhl an das Kreisgericht in Sangerhausen versetzt.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Groh** in Freyburg ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Zu Boten und Exekutoren sind ernannt: der Hülfsgefangenwärter, invalide Trompeter **Heinrichs** in Halle bei dem Kreisgericht daselbst und der Hülfsbote, invalide Gefreite **Kurschner** in Suhl bei dem Kreisgericht in Suhl.

(676.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Colbitz mit Lindhorst, in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Diaconus in Heiligenstadt, Dr. Heinrich Wilhelm **Rathmann**, verliehen worden.

(677.) In Gesell sind der unbesoldete Beigeordnete **Zernickow** und der unbesoldete Rathmann **Lorenz** in ihrer resp. Eigenschaft wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche sechsjährige Zeitdauer bestätigt.

(678.) Der bisherige Hülfslehrer Joseph **Weinrich** zu Geismar wird als Schullehrer der Gemeinde Bebendorf angestellt.

(679.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Menz, in der Diöces Cracau, ist der bisherige Pfarrer in Canig, Friedrich Wilhelm Karl **Kayser**, berufen und bestätigt worden.

(680.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Glindenberg, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Diaconus an St. Jacobi in Sangerhausen, Friedrich Ludwig Ferdinand **Ulrich**, verliehen worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37. Erfurt, den 2. September **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(681.) Bekanntmachung, betreffend die Aushändigung der endgültigen Quittung über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Casse über die zum 30. Juni 1871 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Rentenden deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Rentenden auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Rentenden direct auf dem kürzesten Wege zu übersendenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 25. August 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(682.) Abfertigung der Personenpost von Erfurt nach Stadtilm.

Vom 31. d. Mts. ab wird die Personen-Post von Erfurt nach Stadtilm bereits um 1 Uhr Nachmittags abgefertigt.

Erfurt, den 29. August 1871.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. J. V.: Reisewitz.

(683.) Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1. Semester 1871.

Der unterzeichnete General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen bringt hierdurch in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro I. Sem. 1871 Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In Gemäßheit der §§. 64 und 68 des revidirten Reglements vom 21. Aug. 1863 hat der Directorialrath der Societät beschlossen, zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuer-Societäts-Beiträge bis auf Weiteres den durchschnittlichen Bedarf der der Einführung des vorgedachten revidirten Reglements vorausgegangenen letzten 10 Jahre zu Grunde zu legen. Hiernach ist das Beitragsverhältniß für die einzelnen Versicherungs-Objecte festgesetzt worden.

Dieses Beitrags-Verhältniß ist bisher niemals voll, sondern nur mit elf Zwölfteln, mehrfach, nämlich im I. Sem. 1866, I. und II. Sem. 1868, I. und II. Sem. 1869 und I. Sem. 1870 nur mit zehn Zwölfteln und im II. Sem. 1870 mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse ausnahmsweise sogar nur mit neun Zwölfteln zur Einziehung gekommen. Hiervon sind sowohl die Brandschäden, als auch die sonstigen Societäts-Ausgaben, darunter die nicht unerheblichen Kosten der in Folge des revidirten Reglements ausgeführten neuen Katastrirung sämmtlicher Versicherungs-Objecte, vollständig gedeckt worden, außerdem konnte aber der Reserve-Fonds in solcher Weise verstärkt werden, daß er immermehr die Sicherheit bietet, daß selbst in einem etwaigen außerordentlichen Unglücksfälle von den Interessenten voraussichtlich kein höherer Beitrag als zehn Zwölftel zu leisten sein wird.

Die früher in gewissen Zeit-Abschnitten im Interesse der Versicherten und der Societät durch den ganzen Bezirk auf einmal vorgenommenen allgemeinen Tax-Revisionen und neuen Katastrirungen werden jetzt nach und nach in einer längeren Reihe von Jahren ausgeführt und es erscheinen daher die diesfälligen Kosten in den einzelnen Semester-Ausschreiben neben den sonstigen Abschätzungs-Kosten. Hierdurch wird erreicht, einmal, daß durch die auf eine lange Reihe von Jahren vertheilten Revisions- 2c. Kosten die Gleichmäßigkeit der Beiträge nicht gestört und zum Andern, daß hierdurch eine größere Gründlichkeit der Arbeiten selbst erzielt wird.

Was den Bedarf der Societät für das I. Sem. c. anlangt, so konnten die Beiträge für dieses Semester wiederum auf zehn Zwölftel des Beitrags-Verhältnisses festgesetzt werden.

Dieselben betragen hiernach 96,358 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. und sind innerhalb 4 Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugesendeten Special-Ausschreiben abzuführen.

Für ihre Einziehung ist den Orts-Einnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4. sub e. des revidirten Reglements eine Tantieme zu gewähren, die ich auf $1^{2}/_{3}$ Prozent oder sechs Pfennige von einem Thaler Beitrag normirt habe.

Ich nehme hierbei wiederum Veranlassung rücksichtlich der Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen unserer Societät auf meine Bekanntmachung v. 1. Oktbr. 1864 hinzuweisen und bemerke gleichzeitig, daß die Societäts-

Digitized by Google

behörden gern bereit sein werden, den Interessenten nicht nur hierüber jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, sondern von denselben auch etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitragsverhältnisses zulässig machen, mündlich oder schriftlich entgegen zu nehmen.

Uebrigens theile ich zur Kenntnißnahme der Societäts-Genossen noch nachstehende Allgemeine Uebersicht für das I. Sem. 1871. mit:

I. Stand der Versicherung:

Die Versicherungssumme ist im Laufe des I. Sem. c. von 101,697,490 Thlr.
auf 102,671,540 „
also um 974,050 Thlr.

gestiegen.

II. Brandschäden.

Von den im I. Semester c. stattgehabten 46 Bränden, von welchen 5 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags, 6 von 12 bis 4 Uhr Mittags, 9 von 4 bis 8 Uhr Nachmittags, 6 von 8 bis 12 Uhr Abends, 16 von 12 bis 4 Uhr Nachts und 4 von 4 bis 8 Uhr Morgens entstanden, sind 2 durch zündenden Blitz, 1 durch kalten Blitz, 1 durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung, 4 muthmaßlich durch vorsätzliche Brandstiftung, 3 durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung, 2 außerdem durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichzündhölzchen, 4 muthmaßlich durch fahrlässige Brandstiftung, 1 muthmaßlich durch Streichzündhölzchen, 4 durch fehlerhafte Bauart, 1 durch fehlerhafte Esse, 1 muthmaßlich durch fehlerhafte Esse, 2 durch Zufall, 1 durch Entzündung des Glanzrußes in der Esse, 1 durch Entzündung von Leinöl-Gasen bei der Fabrikation von Leinöl-Firnissen und 18 durch unermittelte Ursachen veranlaßt worden. Außerdem haben 2 Brandstiftungs-Versuche und 9 Brände ohne Schaden für die Societät stattgefunden, von welchen letzteren 4 im Entstehen unterdrückt worden sind und 5 nur auswärts versicherte Objecte betroffen haben.

Durch obige 46 Brände wurden 79 Besitzern 170 Versicherungs-Objecte vernichtet resp. beschädigt, als: 45 Wohnhäuser, 33 Scheunen, 77 Nebengebäude 1 kirchliches und 14 gewerbliche Versicherungs-Objecte, (nämlich 1 Bäckerei, 1 Brauhaus, 3 Gast- und Schenkwirthschaften, 2 Tischlereien, 1 Böttcherei, 1 Ziegeltrockenscheune, 1 Bockwindmühle mit 2 Pertinenzstücken, 1 Apotheke und 1 Töpferei).

Für diese Brände sind 33,243 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. Vergütung angewiesen worden.

III. Aufwand.

33,243 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. angewiesene Brandvergütungs-Gelder, 110 Thlr. 15 Sgr. Kosten bei Brandschäden-Ermittelungen; 6432 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. Prämien für Rückversicherungen; 1386 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. Taxations- und Revisionskosten ꝛc., 150 Thaler Druckkosten; 1300 Thlr. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und ausgezeichnete Löschhülfe ꝛc.; 200 Thlr. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern; 739 Thlr. zu Bauunterstützungen an ärmere Societäts-Genossen; 89 Thlr. 6 Sgr. Kosten der Versammlung des Directorial-Raths; 88 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. Diäten und Fuhrkosten; 159 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. Porto und Botenlohn; 3 Thlr. 29 Sgr. Prozeßkosten; 30 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. zurückerstattete Beiträge; 2012 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. allgemeine Tax-Revisions-Kosten einzelner Kreise ꝛc.; 178 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. Insgemein; 4739 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. Gehälter der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern; 200 Thlr. Bureaukosten; 481 Thlr. 15 Sgr. Beitrag zu den Kosten der Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse; 4727 Thaler Gehalt an sämmtliche Kreisdirectoren und Kreis-Versicherungs-Commissarien.

Die nach dem vorigen Ausschreiben pro II. Sem. pr. zurückgestellten resp. aus dem I. Semester pr. zurückgestellt gebliebenen Brandvergütungsgelder von zusammen 3053 Thlr. sind im Laufe des I. Sem. c. angewiesen worden.

IV. Einnahmen.

96,358 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. Betrag dieses Ausschreibens; 10 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. besonders ausgeschriebene Beiträge; 2838 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. aus der Rückversicherung; 86 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. erstattete Auslagen für Versicherungs-Schilder und Porto; 36 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. Insgemein.

V. Reserve-Fonds.

Der Reserve-Fonds bestand am 31. Decbr. 1870 aus 284,700 Thaler Effekten im Einkaufswerthe von 258,676 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. u. aus 74,901 Thlr. 20 Sgr. baar, wovon inzwischen 33,000 Thlr. Effekten angekauft worden sind. Der Reserve-Fonds ist im I. Sem. c. einschließlich 6554 Thlr. 15 Sgr. Zinsen und nach Abzug der im Jahre 1866 für diesen Fonds in Abgang gestellten, jetzt aber nachträglich noch gezahlten Vergütung für einen Brand aus dem Jahre 1856 im Betrage von 80 Thlrn. überhaupt um 49,531 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. gestiegen.

Dieser Ueberschuß des I. Sem. c. ist um so erfreulicher, als der am 11. d. Mts. in Schmiedefeld, Kreis Schleusingen, stattgehabte große Brand circa 43,000 Thlr. Brandschaden verursacht hat.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71 des revidirten Reglements die Hauptergebnisse der Rechnung der Societät durch die Amtsblätter ihres Bezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 21. August 1871.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen: v. Hülsen.

(684.) Publicandum, d. die Zahlung von Gerichtskosten und II. die Exekutions-Kollokirung wegen Forderungen von Privatpersonen betreffend.

I. Nach den bei den Gerichten unseres Departements bestehenden Einrichtungen werden die zu den Justizkassen fließenden Kosten und Kostenvorschüsse entweder:

1) sofort bei Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen, oder es werden
2) die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Salarien- und Sportel-Kassen aufgefordert.

Digitized by Google

Wird dem Zahlungsbefehle nicht Folge geleistet, so erfolgt:

3) die Einziehung durch die Gerichtsexecutoren im Wege der Execution.

Die Zahlungsmandate zu 1. und 2. enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wen die Zahlung geleistet werden soll.

Die Gerichtseingesessenen werden daher aufgefordert, alle derartige Zahlungsbefehle genau zu lesen und demgemäß insbesondere solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert werden, nicht an die Gerichtsboten zu zahlen, indem Letztere zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und für den Fall eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne Weiteres die nochmalige Zahlung von den Debenten verlangen können und müssen.

Die exekutivische Beitreibung der Kosten rc. — zu 3. oben — erfolgt selbstverständlich lediglich durch die Exekutoren, nur haben die Debenten darauf zu sehen, daß die Exekutoren ihnen darüber gedruckte Quittungen ausstellen.

II. Nach den bestehenden Einrichtungen werden ferner zu den Befehlen, welche den Gerichtsexekutoren zur Vollstreckung von Exekutionen in Parteisachen ertheilt werden, sowie zu den Benachrichtigungen darüber an die zu exequirenden Schuldner gedruckte Formulare verwendet, in denen ausdrücklich und zwar mit größeren Lettern bemerkt ist, ob der Exekutor zur Empfangnahme des beizutreibenden Geldes ermächtigt sei oder nicht und daß letzterenfalls der Schuldner zur Vermeidung doppelter Zahlung diese nicht an den Exekutor leisten dürfe, sondern sich gegen denselben nur durch Quittung des Exekutionssuchers oder Postschein, oder auf sonst glaubhafte Art über die Befriedigung des letzteren auszuweisen habe.

Das betreffende Publikum wird hierdurch noch besonders auf die genaue Beachtung dieser Bestimmung hingewiesen, indem es sich andernfalls der Gefahr aussetzt, die dem zur Empfangnahme des Geldes nicht ermächtigten Exekutor gleichwohl behändigte Summe, wenn sie verloren gehen, oder aus irgend einem andern Grunde nicht an den Exekutionssucher gelangen sollte, nochmals zahlen zu müssen.

Zugleich wird bemerklich gemacht, daß, Falls in dem vorzuzeigenden Exekutionsbefehle oder in den Benachrichtigungsschreiben in dem Satze:

„Zur Empfangnahme des Geldes rc. ist der Exekutor nicht ermächtigt"

das Wort „nicht" durchstrichen sein sollte, hierauf keine Rücksicht zu nehmen ist.

Naumburg, den 22. August 1871.

Königl. Appellationsgericht.

(685.) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Rindviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Ertragsanschläge, Wirthschafts-Organisation und Buchführung: Derselbe. Allgemeiner Ackerbau: Dr. Oehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Rittshausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Landwirthschaftliche Mechanik: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1871.

Die Direktion der landwirthschaftl. Academie:

Prof. Dr. Dünkelberg.

(686.) Vorlesungen für das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institut in Proskau.

Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt **den 1. Oktober c.** Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die

Digitized by Google

Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger, der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß(Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das 1. und 2. Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 3. August 1871.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.

Stoll.

(687.) Königl. landw. Akademie Proskau in Schlesien. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1871/72. Beginn: 16. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel.
II. National-Oekonomie.
III. Ueber das deutsche Reich.
IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1. Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere: Derselbe. 3. Unterweisung im Classificiren und Butheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 4. Pferdezucht und Pferdehandel: Prof. Dr. Dammann. 5. Schweinezucht: Derselbe. 6. Rindviehzucht: Dr. Wollny. 7. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. 8. Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider. 9. Specieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil. 10. Anleitung zur Verschönerung der Landsitze: Garten-Insp. Haunemann. 11. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Derselbe. 12. Obstbenutzung: Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster von Ernst.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2. Chemie der Düngemittel: Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4. Experimental-Physik: Prof. Dr. Pape. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Prof. Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere: Professor Dr. Hensel. 7. Allgemeine Zoologie: Derselbe. 8. Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske. 9. Bodenkunde: Dr. Gruner. 10. Quellenkunde: Derselbe. 11. Geognosie: Derselbe. 12. Krankheiten der Kulturpflanzen Dr. Sorauer.

VII. Oekonomisch-technische Disciplinen:

1. Gährungs-Gewerbe: Dr. Friedländer. 2. Zucker- und Ziegel-Fabrikation: Derselbe.

VIII. Thierheilkunde:

1. Anatomie der Hausthiere: Prof. Dr. Dammann. 2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe. 4. Hufbeschlagkunde: Derselbe.

IX. Aus der Baukunde:

Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel.

X. Mathematik: Prof. Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannichfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Digitized by Google

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 20. Juli 1871.

Der Direktor der Kgl. landwirthschaftl. Akademie
Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.

(688.) Königliche Universität Greifswald. Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1871—72.

Anfang des Semesters am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landkultur-Gesetzgebung, derselbe.
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht. Prof. Dr. Höberlin.
4) Landwirthschaftliche Statistik, Dr. Pietrusky.
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
6) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe.
7) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rhode.
8) Schaafzucht, derselbe.
9) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
10) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe.
11) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
13) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer.
14) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
15) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
16) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
17) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
18) Analytische Chemie, derselbe.
19) Düngerlehre, derselbe.
20) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
21) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.
22) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe.
23) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie derselbe.
24) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftl. Sämereien, derselbe.
25) Geognosie, Dr. Scholz.
26) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
27) Praktische Geometrie, Professor Dr. Fuchs.
28) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe,

Digitized by Google

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs u. Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Professor Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralienkabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eine genauere Darstellung der Einrichtungen der Akademie enthält die Schrift: Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juli 1871.

Der Direktor: Dr. E. Baumstark

(689.) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Vorlesungen für das Wintersemester 1871/72

Von den für das Wintersemester 1871/72 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaftswissenschaft: Prof. Dr. Kühn.

Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe.

Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Derselbe.

Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag.

Landwirthschaftliche Taxationslehre: Derselbe.

Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels.

Ueber Landesmeliorationen, Drainage und Wiesenbau: Derselbe.

Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff.

Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald.

Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller.

Landwirthschaftliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Preußen und das deutsche Reich: Derselbe.

Statistische und nationalökonomische Uebungen: Derselbe.

Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.

Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.

Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.

Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Rathke.

Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.

Physikalische Chemie: Dr. Rathke.

Mineralogie: Prof. Dr. Girard.

Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.

Ueber die Pilze und Flechten: Derselbe.

Ueber Gährungspilze: Dr. Reeß.

Ueber die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach.

Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.

Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe.

Allgemeine Entomologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen wichtigen Insecten: Prof. Dr. Taschenberg.

Ueber die pflanzlichen und thierischen Parasiten des Menschen und der Hausthiere: Prof. Dr. Vogel.

Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

Finanzwissenschaft: Derselbe.

Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. Schmoller.

Ueber die heutige deutsche Reichsverfassung: Prof. Dr. Anschütz.

Erklärung der preußischen Verfassungsurkunde: Prof. Dr. Meier.

Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Dr. Pöllitz.

Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Handelsrechts: Dr. Lastig.

Digitized by Google

Logik: Prof. Dr. Erdmann u. Prof. Dr. Haym.
Geschichte der Philosophie: Dieselben.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici.
Einleitung in die Philosophie: Dr. Asmus.
Psychologie: Derselbe.
Ueber Philosophie und Offenbarung (für Studirende aller Facultäten): Prof. Dr. Schlottmann.
Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. Leo.
Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. Hertzberg.
Geschichte Europas seit 1848: Dr. Ewald.
Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici.
Ueber Dante's Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer.
Geschichte des deutschen Romans seit Wieland: Prof. Dr. Haym.
Englische Sprache: Lector Hollmann.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz.
Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Phytotomisches Practicum: Prof Dr. de Bary.
Zootomisch-zoologische Uebungen: Prof. Dr. Giebel.
Entomologische Demonstrationen: Prof. Dr. Taschenberg.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.
Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S., im Juli 1871.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(690.) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1871/72 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß; speciell Schaf- und Schweinezucht: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaftslehre: Montags von 9—10 Uhr und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. d. Colloquien und Excursionen: in noch zu bestimmenden Stunden — publice. e. Praktische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: in noch zu bestimmenden Stunden — privatissime.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4. Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Dr. Kny: a. Anotomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Montags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 1—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs, Sonnabends von 3—4 und Donnerstags von 4—5 Uhr.

Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Freitags von 3—4 Uhr und Dienstags von 4—5 Uhr — publice b. Die Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice. c. Allgemeine Züchtungs-Principien: Montags und

Digitized by Google

Freitags von 4—5 Uhr — publice.

Lehrsaal zu a. und c. in der Thierarzneischule, zu b. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Professor Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Donnerstag von 2—4 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Dr. Scheibler: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4 bis 6 Uhr — publice

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12 bis 2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16. Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlag, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr — publice.

Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny
9—10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Orth	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Orth Kny	Orth	Keybner	Großmann	Orth Kny	Orth
1—2	—	Gerstäcker	Keybner	Großmann	Gerstäcker	—
2—3	Bierlich	Spinola	Spinola	Hörmann	—	Spinola
3—4	Hartmann	Müller	Müller	Hörmann	Hartmann	Müller
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Müller	Hartmann	Manger
5—6	Koch	Scheibler	Bouché	Scheibler	v. Rathusius.	Manger
6—7	Koch	Scheibler	—	Scheibler	v. Rathusius	—

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. Oktober 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums Schützenstr. 48. ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schönebergerufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) von Rathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38. Erfurt, den 9. September **1871.**

Reichsgesetzblatt und Gesetz-Sammlung.

(691.) Das zu Berlin am 27. v. M. ausgegebene 36te Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter

Nr. 690. das Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871;

„ 691. die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 19. August 1871; und

„ 692. die Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Höterwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871;

(692.) Das zu Berlin am 25. v. M. ausgegebene 25. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7864. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen. Vom 29. Juli 1871;

„ 7865. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, sowie die Berufung der Kreissynoden für diesen Bezirk; und

„ 7866. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Corporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24. Mai 1871. Vom 16. August 1871.

Das zu Berlin am 29. v. Mts. ausgegebene 26. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7867. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein; und

„ 7868. die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(693.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. „ zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die 4 Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875, nebst Talons werden vom 19. dss. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kon-

Digitized by Google

trolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(694.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Coupons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 10. Juni 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(695.) Packetverkehr mit Paris.

Packetsendungen nach Paris können vom 1. September ab bei den Postanstalten wieder unter den früheren Bedingungen zur Beförderung auf dem Wege durch Belgien angenommen werden.

Berlin, 28. August 1871.

Kaiserlich. General-Postamt. In Vertretung: Dambach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(696.) Vacante Kreisthierarztstelle im Kreise Ziegenrück. Nr. 4597. A. 1.

Behufs Wiederbesetzung der mit einem Gehalte von 100 Thlr. jährlich dotirten Kreisthierarztstelle des Kreises Ziegenrück — mit dem Wohnsitze zu Pößneck im Herzogthum Meiningen — fordern wir die Thierärzte I. Klasse, welche als Kreisthierärzte approbirt und geneigt sind, die in Rede stehende Stelle zu übernehmen, hierdurch wiederholt auf, ihre desfallsigen Meldungen unter Beifügung ihrer Qualifications- und Führungszeugnisse, sowie eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Erfurt, den 30. August 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(697.) Verwerbungen um die vom Landtage der Provinz Sachsen bewilligten Stipendien zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Akademie in Berlin. Nr. 4659. A. 3.

Unter Bezugnahme auf das im ersten Stück unter Nr. 5. unseres Amtsblattes pro 1865 abgedruckte Statut wegen der vom Landtage der Provinz Sachsen bewilligten Stipendien für den Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Monat Juni d. J. zusammengetretene XX. Sächsische Provinzial-Landtag wiederum aus den zu seiner Disposition stehenden Zinsen-Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen für den diesseitigen Regierungsbezirk ein Stipendium von 200 Thlr. jährlich an würdige und bedürftige Angehörige desselben zum Besuche eines vollen Lehrganges auf der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin für die Zeit vom 1. October dss. Js. bis dahin 1874 bewilligt hat.

Diejenigen Personen, welche sich um Bewilligung dieses Stipendiums bewerben wollen, haben sich bis zum 20. d. M. bei uns schriftlich zu melden und folgende Zeugnisse beizubringen:

1) den Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Gewerbe-Akademie besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbeschule, nach welchen er das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt hat, oder, wenn er eine Realschule oder ein Gymnasium besucht hat, die ihm desfalls ertheilten Zeugnisse, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen;
4) ein Führungs-Attest;
5) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit; und
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Erfüllung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Unter den Bewerbern entscheidet der Grad der in ihren Zeugnissen ausgedrückten Befähigung.

Frühere Gymnasiasten und Realschüler haben den Nachweis zu führen, daß sie die nöthige Uebung im Freihandzeichnen und Linearzeichnen erworben haben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind.

Diejenigen, welche ein zu 3. näher bezeichnetes Zeugniß nicht besitzen, können nicht berücksichtigt werden.

Schließlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach Abschnitt VII. des Eingangs bezeichneten Statuts nur solche Bewerber Berücksichtigung finden, welche einer Gemeinde des diesseitigen Regierungs-Bezirks angehören.

Erfurt, den 1. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(698.) Niederlegung einer Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen. Nro. 5204. A. 1.

Die dem Agenten Heinrich **Schulze** hierselbst unterm 7ten Oktober 1857 für das Geschäftshaus Hermann **Daniels berg** in Bremen ertheilte Concession zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen ist durch dessen Tod erloschen. In Folge dessen werden alle Diejenigen, welche an die von demselben geleistete, in unserm Depositorium niedergelegte Caution von 300 Thalern aus seinem bisherigen Verhältnisse als Auswanderungs-Agent Ansprüche zu haben vermeinnen, in Gemäßheit des Reglements vom 6. September 1853 — Amtsblatt Stück 41. — hiermit aufgefordert, innerhalb der Frist von 12 Monaten dieselben bei uns anzumelden, widrigenfalls die Caution an den Empfangsberechtigten ausgehändigt werden wird.

Erfurt, den 29. August 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(699.) Steuerfreier Gewerbebetrieb der französischen Fabrikanten und Kaufleute im Zollvereinsgebiete resp. die Besteuerung des Gewerbebetriebes der diesseitigen Fabrikanten und Kaufleute in Frankreich. 2783. B. 1.

Unter Aufhebung unserer Verfügung vom 7. August 1870. (F. M. IV. 11,039. M. f. H. IV. 10,590) bestimmen wir in Gemäßheit des Artikels 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10/20. Mai d. Js., daß französische Kaufleute, Fabrikanten und deren reisende Diener, welche in einer dieser Eigenschaften in Frankreich gehörig patentirt sind, zum Einkaufe und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für das von ihnen betriebene Geschäft im Zollvereinsgebiete fortan gewerbesteuerfrei zuzulassen sind. Die gleiche Behandlung hat die französische Regierung in Gemäßheit der vorgedachten Bestimmung des Friedensvertrages den diesseitigen Kaufleuten, Fabrikanten und deren reisenden Dienern in Ansehung der Besteuerung ihres Gewerbebetriebes in Frankreich zu Theil werden zu lassen.

Berlin, den 25. August 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Erfurt.
M. f. H. IV. 8189. F. M. IV. 8805.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. August v. Js. (Stück 37.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 4. September 1871.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(700.) Abfertigung der Personenpost von Langensalza nach Tennstedt.

Die Personenpost von Langensalza nach Tennstedt wird vom 4. k. M. ab um 5^{80} Uhr Nachm. (bezw. nach dem Eintreffen des Zuges VI. der Gotha-Leinefelder Eisenbahn) aus Langensalza abgefertigt.

Erfurt, den 31. August 1871.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director: Kühne.

(701.) Personen-Gepäck- und Güter-Verkehr zwischen den Stationen der Strecke Osterode-Nordhausen.

Mit der am 1. k. Mts. bevorstehenden Eröffnung der Bahnstrecke Seesen-Osterode wird der directe Personen-Gepäck- und Güter-Verkehr zwischen den Stationen der Strecke Osterode-Nordhausen einerseits und verschiedenen östlich ab Kreiensen belegenen Stationen der Braunschweigischen Bahn andererseits über die neue Route stattfinden. Außerdem wird mit jenem Tage ein directer Personen- und Gepäckverkehr zwischen Osterode einerseits und verschiedenen nördlich von Kreiensen belegenen diesseitigen Stationen über die neue Route zur Einführung gelangen, neben diesem Verkehr bleibt indeß der seitherige Verkehr zwischen den fraglichen Stationen via Herzberg-Northeim-Kreiensen unverändert bestehen.

Das Nähere ist bei den Expeditionen zu erfahren, auch sind Exemplare des zu dem Gütertarife herausgegebenen Nachtrags daselbst käuflich zu haben.

Hannover, den 28. August 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(702.) Einschränkung der Güter-Beladung und Entladung.

In Anlaß des zeitigen starken Güter-Verkehrs und des dabei herangetretenen Mangels an Wagen ist eine temporaire Einschränkung der sub 2 und 4 unserer Bekanntmachung vom 24. Februar 1868 mit 10 Stunden bezeichneten Frist für Güter-Beladung und Entladung, insoweit solche tarifmäßig den Versendern und Empfängern obliegt, erforderlich. Die desfallsige Frist wird vom 10. September d. Js. an und bis auf Weiteres auf 8 Stunden reducirt.

Hannover, den 31. August 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(703.) Schiedsmannswahlen.

Im Langensalzaer Kreise sind auf die nächsten drei Jahre zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

für den 1. Bezirk, Großengottern:
der Kaufmann **Mempel** in Großengottern,
für den 2. Bezirk, Altengottern:
der Schulze **Marschall** in Altengottern,
für den 3. Bezirk, Cammerforst:
der Oekonom **Henbach** in Oppershausen,
für den 4. Bezirk, Schönstedt:
der Lehrer **Heyne** in Weberstedt,
für den 5. Bezirk, Ufhoven:
der Lehrer **Burkhardt** in Ufhoven,
für den 6. Bezirk, Merzleben:
der bisherige Schiedsmann, Lehrer **Heß** in Merzleben,
für den 7. Bezirk, Kirchheilingen:
der bisherige Schiedsmann, Lehrer **Kadel** in Bothenheilingen,
für den 8. Bezirk, Mittelsömmern:
der bisherige Schiedsmann, Kaufmann **Schwarz** in Mittelsömmern,
für den 9. Bezirk, Großvargula:
der bisherige Schiedsmann, Oekonom **Weiß** in Clettstedt.

Naumburg, den 25. August 1871.

Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

(704.) Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende mit einem jährlichen Einkommen von 963 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Käthen, Ephorie Gardelegen, vakant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen. Ueber diese Stelle ist bereits disponirt.

(705.) Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 592 Thlr. verbundene Diaconatstelle an St. Jacobi in Sangerhausen vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche. Dem Diaco-

Digitized by Google

nus liegt die Localschulinspection über 2 Schulen mit 12 Klassen und 12 Lehrern ob.

(706.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 298 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Pöpigk, Ephorie Brehna, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(707.) Durch den am 10. dss. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers **Butzer** ist die Pfarrstelle zu Niederclobicau, in der Ephorie Lauchstädt, zur Erledigung gekommen.

Dieselbe ist Königlichen Patronats und gewährt ein jährliches Einkommen von ca. 1550 Thlrn. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(708.) Der erste Bürgermeister, Regierungs-Assessor **Breslau** zu Erfurt, ist zum Polizei-Anwalt für den dasigen Stadt-Bezirk commissarisch bestellt worden.

(709.) Zu der erledigten evangelischen Diakonatstelle an der Predigerkirche zu Erfurt ist der bisherige Diaconus an der Augustinerkirche daselbst, Gustav **Maizier,** berufen und bestätigt worden.

(710.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Donndorf, in der Diöces Artern, ist der bisherige Pfarrer in Langenroda, Hermann Oskar **Brode,** berufen und bestätigt worden.

(711.) Bei der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover in Magdeburg ist der bisherige Bureau-Gehülfe, frühere Ober-Feuerwerker **Clouth** als Secretair angestellt worden.

(712.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Belgern, in der Diöces Belgern, ist dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer in Heiligenstadt, Wilhelm Daniel Friedrich **Felgenträger,** verliehen worden.

(713.) Seine Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Commissionsrath Herrn Franz **v. Drehse** zu Sömmerda den Character als Geheimer Commissionsrath zu verleihen.

Patente.

(714.) Das dem Ingenieur Charles Eincle **Castel** zu Clermont-Ferrand unter dem 15. Juni 1870 ertheilte Patent auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

(715.) Das dem Ingenieur F. C. **Gens** zu Cöln unter dem 15. Juni 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

(716.) Das dem Maschinenbauer Hermann **Hahn** zu Schönberg in Mecklenburg unter dem 26. Juli 1870 ertheilte Patent auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

(717.) Dem Fabrikbesitzer M. **Webers** zu Berlin ist unter dem 29. August 1871 ein Patent auf einen Regulator für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38. Erfurt, den 16. September **1871.**

Reichsgesetzblatt und Gesetz-Sammlung.

(718.) Das zu Berlin am 1. d. M. ausgegebene 37te Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter

Nr. 633. die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871;

„ 634. die Ernennung im Namen des Deutschen Reichs zu Generalkonsuln des Deutschen Reichs: die Generalkonsuln des Norddeutschen Bundes: der Königlich Bayerische Generalkonsul Carl v Heinemann zu Stockholm, und der Großherzoglich Badische Konsul Hermann Lutteroth zu Triest;

zu Konsuln des Deutschen Reichs:

die Konsuln des Norddeutschen Bundes:

Paul Ritter v. Scarpa zu Fiume für Fiume und die Häfen Buccari und Portore, und Friedrich August Freiherrn v Lichtenberg zu Ragusa,

den Königlich Bayerischen Konsul Johann Putzer Edler v. Reibegg zu Botzen, den Ritter J. v. Mallmann zu Wien,

die Konsuln des Norddeutschen Bundes:

Hans Herlofson zu Arendal, Peter Jebsen zu Bergen, Carl Hasselquist zu Calmar, Alfred Ferdinand Beyer zu Carlshamn Franz Hermann Wolff zu Carlskrona, Otto Carl Reinhardt zu Christiansand,

den Vicekonsul des Norddeutschen Bundes Bernt Christopher Lange zu Drammen,

die Konsuln des Norddeutschen Bundes:

Arild Huitfeldt zu Drontheim, Franz Oskar Flensburg zu Geste, Carl Wilhelm Christian Röhß zu Gothenburg, Peter Olsson zu Helsingborg, Olof Bernhard Kempe zu Hernösand, Carl Magnus Hallbäck zu Malmö, Carl David Philipsohn zu Norrköping, Lars Wilhelm Olde zu Nyköping, Johann Frithiof Göthe Schöning zu Söderhamn, Thomas Scheen Falck zu Stavanger,

den Vicekonsul des Norddeutschen Bundes August Edström zu Sundswall, den Konsul des Norddeutschen Bundes Adam Gottlob Ludwig Christian v. Krogh zu Tromsoe, den Kaufmann Johann Jentoft zu Vadsoe, den Vicekonsul des Norddeutschen Bundes Gustav Mächel zu Westerwieck, den Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Kaufmann C. A. Engbom zu Wisby, den Konsul des Norddeutschen Bundes Nils Pehrsson zu Ystadt, den Kaufmann G. Bircher zu Aden

die Konsuln des Norddeutschen Bundes:

Friedrich Gerlach zu Akbad, Bernard Cramer zu Belize (Br. Honduras), August Carl Gumpert zu Bombay, Frederic Augustus Clairmonte zu Bridgetown (Barbados), Johann Schmidt zu Calcutta, Carl Simon Poppe zu Capstadt,

der Kaufmann F. W. Apel zu Cocanada (Ostindien),

die Konsuln des Norddeutschen Bundes:

Arthur Weber zu Gorgetown für die Colonie Britisch Guiana, Ferdinand Schott zu Gibraltar, C. A. Creighton zu Halifax (Neu-Schottland), Adolf Theodor Eimbcke zu Hongkong, Carl Louis Heldbeck zu Lagos (Guinea), Heinrich Carl Ferro zu La Valette (Malta), Francis Machell Cartwright zu Madras,

der Kaufmann H. Hollmann zu Maulmain (Britisch Hinter-Indien),

die Konsuln des Norddeutschen Bundes:

Thomas Williams zu Nassau auf Neu-Providence, Alfred Hasche zu Penang, John Louis Vanderspar zu Point de Galle (Ceylon), Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Cape of Good Hope), Carl Friedrich Frez zu Port of Spain (Trinidad, C. Pitt zu Quebec,

den Kaufmann B. A. Diekmann zu Rangoon,

die Konsuln des Norddeutschen Bundes:

Alexander C. O. Trentowsky zu St. John (Neu-Braunschweig), Robert H. Prowse zu St. Johns (New-Foundland),

den Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Saul Solomon zu St. Helena, sowie zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs: die Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes: Adolph Theodor Lyche zu Friedrikshald, Hans Gutzeit zu Frederikstadt, Hans Friederich Crawfurd zu Grimstadt,

den Fabrikentheilhaber Kaufmann Eduard Rasch zu Hudiksvall,

die Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes:

Digitized by Google

Anton Natvig zu Kragerö, Peter Wesenberg zu Laurvig, Hans Jakob Hammer zu Lillesand, Paul Govenius zu Lulea, Carl Ewald Gerner zu Moß,
den Konsularagenten des Norddeutschen Bundes Thorwald Apenes zu Sannesund (Sarpsborg), den Vicekonsul des Norddeutschen Bundes Henrik Cankler zu Stockholm;

Nr. 695. die Ertheilung des Exequatur an den zum Generalkonsul der Republik Peru mit der Residenz in Hamburg ernannten Don Benjamin Alvarez zu dieser Ernennung;

„ 696. die Ertheilung der allgemeinen Ermächtigung an den Konsul Wilhelms für seinen Amtsbezirk zu La Guayra in Venezuela auf Grund des § 1. des Gesetzes vom 4. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 599.), bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden; und

„ 697. die Ertheilung des Exequatur als Vicekonsul der Republik Chile in Berlin an den Dr. med. Francisco Fonck Namens des Deutschen Reiches.

(719.) Das zu Berlin am 3. d. M. ausgegebene 27. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nr. 7869. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 16. August 1871;

„ 7870. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeinde- resp Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen im Kreise Warendorf; und

„ 7871. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1871, betreffend die Genehmigung des 1. Nachtrages zu den Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859. (Gesetz-Samml. S. 133. ff.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(720.) Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Spiritus.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Herzoglich Anhaltischen Steueramte zu Cöthen die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Spiritus der Fabrikanten **Gebrüder Behr** daselbst ertheilt worden ist.

Berlin, den 29. August 1871.

Der Finanzminister Camphausen.

(721.) Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 11. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper stattstatt.

für das 15. Armee-Corps, für die 2., 4., 6., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen ꝛc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 9. September 1871.

Kaiserl. General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(722.) Mähldarkeits-Prüfung katholischer Elementar-Schulamts-Candidaten. Nr. 6386. A 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Seminaristen:

1) Robert **Kramer** aus Berntrode,
2) Albinus **Löffler** aus Breitenworbis,
3) Carl **Lorenz** aus Lengenfeld,
4) Raymund **Marx** aus Geisleden,
5) Andreas **Müller** aus Heiligenstadt,
6) Joseph **Nußbaum** aus Geisleden,
7) Joseph **Solf** aus Neustadt und
8) August **Steinberg** aus Salzwedel

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen.

Erfurt, den 7. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(723.) Erhebung, Kontrolirung und Vergütung der Braumalzsteuer.

Zu Betreff der Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (B. G. Bl. S. 473.) auf die Erhebung, Kontrolirung und Vergütung der Braumalzsteuer wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die in den Brauereien vorhandenen, bereits vermessenen, oder noch vor dem 1sten Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Braureigefäße sollen von den Brauereiinhabern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde neben der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten auch mit der Inhaltsangabe nach Litern versehen werden.
2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. J. zu vermessenden Braureigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.
3) Vom nächsten Jahre ab wird die Gewährung der Steuervergütung für die Ausfuhr von inländischem Bier unter den im Uebrigen unverändert bleibenden Bestimmungen davon abhängig gemacht,

Digitized by Google

daß mindestens 50 Pfd. (25 Kilogr.) Braumalzschroot auf je 114½ Liter Bier verwendet sein müssen und daß bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wenigstens 247⅗ Liter Bier auf einmal ausgeführt werden.

4) Sämmtliche Anmeldungen der Brauereiinhaber, welche die Braumalzsteuererhebung, Kontrolirung oder Vergütung betreffen, sind vom 1. Januar 1872 ab nur nach dem neuen Maaßsystem zulässig, und zwar ist überall, wo bisher die Declaration nach Preußischen Quarten und Schefseln zu geschehen hatte, dieselbe nach Litern abzugeben, der Bierzug aber nach Hektolitern anzumelden und festzustellen.

Berlin, den 31. August 1871.

Der Finanzminister: Camphausen.

Vorstehende Ministerialverfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 7. September 1871.

Der Geheime Oberfinanzroth: Grolig.

(724.) Schiedsmannswahl.

Für den 7. Bezirk des Kreises Ziegenrück ist auf die nächsten 3 Jahre der Ortsschulze und Post-Expediteur **Kontber** in Blankenberg zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 2. September 1871.

Königl. Appellationsgericht.

(725.) Vacante Kreiswundarztstelle im Kreise Lyck.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchdorfe Borszymmen und mit einem jährlichen fixirten Gehalt von 200 Thalern wird zum 1. November d. J. vacant. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 5. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(726.) Der bisherige provisorische Lehrer **Nassloff** an der Stadtschule zu Kindelbrück ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(727.) Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor **Testa** bei dem Kreisgericht in Liebenwerda mit der Funktion als Gerichtscommissarius in Mühlberg, und der Gerichts-Assessor **Bergmann** bei dem Kreisgericht in Wittenberg mit der Function als Gerichtscommissarius in Schmiedeberg. Versetzt sind: der Kreisgerichts-Secretair **Welcker** in Langensalza an das Kreisgericht in Halle und der Kreisgerichts-Secretair **Müller** in Halle an das Kreisgericht in Langensalza.

Ernannt sind: der Bureau-Assistent **Bühl** in Schlieben zum Kreisgerichts-Secretair und der Bureau-Diätar **Haupt** in Zeitz zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. Beide bei dem Kreisgericht in Liebenwerda und mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Schlieben; ferner der Hülfsbote, invalide Ober-Lazareth-Gehülfe **Schmidt** zu Heldrungen zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Naumburg, unter Belassung in seinen gegenwärtigen Funktionen bei der Gerichts-Commission in Heldrungen.

Der Gefangenwärter **Meyer** in Wittenberg ist vom 1. Oktober c. ab pensionirt.

(728.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. vor. Mts. dem Bürgermeister **Hochbaum** zu Treffurt die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Reuß'schen Civil-Ehrenkreuzes zweiter Klasse in Gnaden zu gestatten geruht.

(729.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Sylda und Harkerode, in der Diöces Ermsleben, ist der bisherige Pfarrer in Molmerswende, Friedrich Wilhelm Christian **Hindorf**, berufen und bestätigt worden.

(730.) An Stelle des verstorbenen Rathmanns **Gottesleben** in Heiligenstadt ist für den Rest dessen, bis 16. Juni 1872 laufenden, Amtsperiode der bisherige Stadtverordnete, Schmiedemeister **Wedekind** zum unbesoldeten Rathmann der Commune Heiligenstadt erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(731.) Der Bureau-Diätarius **Richter** bei dem Kreisgericht zu Quedlinburg ist an das Appellationsgericht in Halberstadt versetzt. Der Gerichts-Assessor **Schilling** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Mühlhausen mit der Funktion an der Gerichtskommission in Treffurt ernannt.

(732.) Der Lehrer Friedrich Wilhelm **Göbel**, bisher in Erfurt, ist als Knabenlehrer, Küster und Cantor der evangelischen Gemeinde Altengottern Sct. Trinitatis, im Kreise Langensalza angestellt.

Patente.

(733.) Das dem Ingenieur **Kleemann** zu Schöningen in Braunschweig und dem Fabrik-Inspector **Wrede** zu Königslauter unter dem 9. Juli 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entsäften der Diffusions-Rückstände von Zuckerfabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

(734.) Das dem Gruben- und Hütten-Verwalter Wilhelm **Konermann** und dem Techniker Anton **Stute** zu Julianenhütte, im Regierungsbezirk Arnsberg, unter dem 13. November 1866 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen ist auf ein Jahr, also bis zum 13. November 1872, verlängert worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40. Erfurt, den 23. September **1871.**

Gesetz-Sammlung.

(735.) Das zu Berlin am 7. d. M. ausgegebene 28. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nr. 7872. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Statuts für den neu zu errichtenden Pommerschen Landkreditverband; und 7873. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(736.) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, **schon vom 20. d. Mts. ab** täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. dss. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(737.) 17. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heute öffentlich bewirkten 17. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien:

112. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1009. 1016. 1070. 1163. 1282. 1321. 1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(738.) Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober c. bis ult. März k. a. auf „Einen Silbergroschen sechs Pfennige" festgesetzt.

Berlin, den 15. September 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

(739.) Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 2. u. 22. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen ꝛc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 12. September 1871.

Kaiserl. General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

(740.) Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen ꝛc.), aus welchen die Deutsche Besatzung der Forts vor Paris bisher bestanden hat, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division.

Berlin, den 14. September 1871.

Kaiserl. General-Postamt. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(741.) Berichtigung eines Schreibfehlers.

Die in Nr. 35 enthaltene Bekanntmachung, betreffend die Erledigung der Pfarrstelle zu Beckendorf wird hinsichtlich der Angabe über den Besetzungsmodus dahin

Digitized by Google

berichtigt, daß die Präsentation des Candidaten für diese Pfarre dem Patronate zusteht.

Magdeburg, den 6. September 1871.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(742.) Die Errichtung einer Filial-Apotheke in Walschleben. Nr. 5480. A. 1.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen Seitens des Apothekers **Klotz** zu Gebesee eine Filial-Apotheke zu Walschleben im Kreise Erfurt errichtet worden ist.

Erfurt, den 8. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(743.) Die Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer. Nr. 5409. A. 1.

In Verfolg unserer Polizei-Verordnung vom 22sten April 1861 (Amtsblatt S. 94.) und auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnen wir hierdurch, daß die Verfolgung der Engerlinge und Maikäfer nach Maßgabe der §. 5. und 6. der genannten Polizei-Verordnung im diesseitigen Kreise, sowie in den Kreisen Nordhausen, Weißensee und Ziegenrück von jetzt ab bis zum 15. Juni künftigen Jahres, bei Vermeidung der darin angedrohten Strafen zu erfolgen hat. Die beregte Bestimmung lautet, wie folgt:

§. 5. Die Vertilgung der Engerlinge erfolgt durch Sammeln und Tödten (Verfüttern) derselben.

Das Auffammeln haben die Grundstücksbesitzer rücksichtlich ihrer mit dem Pfluge oder dem Spaten cultivirten Grundstücke bei Gelegenheit des Pflügens oder Grabens zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graben beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten und den Pflügern eine verhältnißmäßige Zahl von besonderen Auffammlern folgt. Die desfallsige Controle liegt den Gemeinde-Vorständen resp. Gutsherrschaften ob.

§. 6. Die Vertilgung der Maikäfer erfolgt gleichfalls durch Sammeln und Tödten derselben. Die Verpflichtung hierzu hat jeder Besitzer rücksichtlich seiner in Gärten, Plantagen, Alleen, sowie auf den Feldern und Wiesen stehenden Laubholz-Bäume. Die Besitzer forstmäßig benutzter Grundstücke sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Von den Gemeinde-Vorständen resp. Gutsherrschaften ist jedem Besitzer von Laubhölzern nach der Menge derselben das Sammeln eines nach Scheffeln bestimmten Maaßes in jeder Woche desjenigen Zeitraumes, welcher für die Vertilgung angeordnet worden ist, aufzulegen. Davon, daß dieser Verpflichtung überall nachgekommen und die Einstampfung des gesammelten Quantums erfolgt ist, haben die Gemeinde-Vorstände resp. Gutsherrschaften sich in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 7. Grundstücksbesitzer, welche den in Folge dieser Verordnung ergehenden Anweisungen nicht genügen, verfallen in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Erfurt, den 9. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(744.) Tarif der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armenpflegekosten. Nr. 5644. A. 1.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des §. 30. des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 und resp. des §. 35 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März d. J. nachstehenden „Tarif der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armenpflege-Kosten festgesetzt:

Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 flg.) und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (G. S. S. 130 flg.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Communal-Landtage) Folgendes bestimmt:

1) Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:
   a) für die im Servistarif Beilage Litt. B. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B. G. Bl. S. 544 flg.) in der 3. bis 5. Klasse aufgeführten Ortschaften . . . . . 5 Sgr.,
   b) für alle übrigen Ortschaften (1. und 2. Servisklasse) . . . . . 6 Sgr. 6 Pf.

   Hierin sind jedoch nicht begriffen und besonders zu berechnen die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, soweit diese letzteren nach §. 30 des Bundesgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.
2) der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der zu 1. gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig . . . 1 Sgr., vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.
3) Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.
4) Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.
5) Alle, unter die Bestimmungen zu 1. und 2. nicht

Digitized by Google

zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6) Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft, mit demselben Tage treten alle bisher in Geltung stehenden Tarife bezüglich der einen Armen-Verbande von einem anderen Armenverbande zu erstattenden Verpflegungskosten Hülfsbedürftiger außer Anwendung.

Berlin, den 21. August 1871.

Der Minister des Innern: Gr. zu Eulenburg.

welchen wir zur allgemeinen Beachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 18. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(735.) Die Wahl der Curatoren und deren Stellvertreter der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des hiesigen Regierungsbezirks für die nächsten 6 Jahre, vom 1. Januar 1872, bis ult. December 1878 sind durch Stimmenmehrheit gewählt:

a) zu Curatoren:
1) Lehrer **Goldhagen** } Erfurt,
2) „ **Zinck I.** } Erfurt,
3) „ **Thorwirth** zu Ilversgehofen;

b) zu Stellvertretern:
1) Lehrer **Hirschfeld** }
2) „ und Kirchner **Schade** } zu Erfurt,
3) „ **Schneider** zu Gispersleben.

Erfurt, den 15. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(736.) Einsetzung der Deputationen für das Heimathwesen im Königreich Preußen ꝛc. Nr. 5696. A. 1.

Nachstehende Allerhöchste Ordre:

„Auf den Bericht vom 15. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Einsetzung folgender Deputationen für das Heimathwesen.

1. einer Ostpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Königsberg.
2. einer Westpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Marienwerder.
3. einer Brandenburgischen Deputation mit dem Sitze zu Berlin.
4. einer Pommerschen Deputation mit dem Sitze zu Stettin.
5. einer Posenschen Deputation mit dem Sitze zu Posen.
6. einer Schlesischen Deputation mit dem Sitze zu Breslau.
7. einer Sächsischen Deputation mit dem Sitze zu Merseburg.
8. einer Schleswig-Holsteinischen Deputation mit dem Sitze zu Schleswig.
9. einer Hannoverischen Deputation mit dem Sitze zu Hannover.
10. einer Westphälischen Deputation mit dem Sitze zu Münster.
11. einer Hessischen Deputation mit dem Sitze zu Cassel.
12. einer Nassauischen Deputation mit dem Sitze zu Wiesbaden.
13. einer Rheinischen Deputation mit dem Sitze zu Cöln.
14. einer Hohenzollernschen Deputation mit dem Sitze in Sigmaringen.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 22. April 1871.

gez. Wilhelm.

gez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern."

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der XX. Sächsische Provinzial-Landtag in Folge Allerhöchster Aufforderung die demselben nach §. 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130) zustehende Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Sächsischen Deputation für das Heimathwesen vollzogen hat.

Nachdem Seine Majestät der König durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. August d. J. das richterliche Mitglied und das Mitglied aus der Zahl der Verwaltungsbeamten und deren Stellvertreter, sowie den Vorsitzenden der Deputationen und dessen Stellvertreter zu ernennen geruht haben, ist am gestrigen Tage von dem Unterzeichneten im Auftrage des Herrn Ministers des Innern die Einführung der Deputations-Mitglieder bewirkt worden, und die Constituirung der Sächsischen Deputation für das Heimathwesen zu Merseburg erfolgt.

Diese Deputation besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und richterl. Mitgliede Königl. Kreisgerichts-Direktor von Nostitz.
2. dem aus der Zahl der Verwaltungsbeamten als Mitglied berufenen und zum Stellvertreter des Vorsitzenden ernannten Königl. Regierungsrath Mess, sowie
3. den vom XX. Sächsischen Provinzial-Landtage zu Mitgliedern der Deputation erwählten Eingesessenen des Sprengels und zwar:
   a. dem Königl. Landrath von Rauchhaupt auf Storckwitz.
   b. dem Ober-Bürgermeister Dr. Engelhart zu Mühlhausen.
   c. dem Rittergutsbesitzer Dr. Zachariae von Lingenthal auf Groß-Kmehlen.

Magdeburg, den 14. September 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 20. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(747.) Verkleben der zur amtlichen Correspondenz in Verwendung kommenden Couverts.

Das Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung enthält folgende Verfügung des Kaiserlichen General-Postamts, welche einen gewiß von vielen Brief-Empfängern schon oft empfundene Uebelstand hervorhebt:

„Den Postanstalten wird in Erinnerung gebracht, daß die zum Verschlusse der amtlichen Correspondenz in Verwendung kommenden Couverts nicht ganz zugeklebt werden dürfen.

Im allgemeinen Interesse ist auch dem Publikum bei geeigneter Gelegenheit wiederholt zu empfehlen, den Gebrauch der ganz zugeklebten Couverts wegen der für die Empfänger damit verbundenen lästigen Mißstände zu vermeiden."

(748.) Personenpost zwischen Erfurt und Themar.

Vom 1. k. Mts. coursirt die Personenpost zwischen Erfurt und Themar bis auf Weiteres nicht mehr über Elgersburg.

Dagegen wird vom nämlichen Tage ab zwischen Ilmenau und Elgersburg eine Botenpost mit folgendem Gange unterhalten:

aus Ilmenau um 10 Uhr Vorm. (nach Eintreffen der Personenpost von Erfurt),
aus Elgersburg um 3 Uhr Nachm. (in Ilmenau zum Anschluß an die Personenpost nach Erfurt.)

Erfurt, den 21. September 1871.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director: Kühne.

(749.) Wahl und Bestätigung von Schiedsmännern.

Für den Zeitraum vom 2. September d. J. bis dahin 1874 sind als Schiedsmänner für die Landgemeinden des Kreises Heiligenstadt und zwar:

1) für den 1. Bezirk der Gastwirth Valentin **Manegold** in Pfaffschwende,
2) für den 3. Bezirk der Gastwirth Heinrich **Müller** in Mackenrode,
3) für den 4. Bezirk der Schulze Gottfried **Klinge** in Uder,
4) für den 5. Bezirk der Agent Friedrich **Müller** in Wahlhausen,
5) für den 6. Bezirk der Schulze Christoph **Herwig** in Kirchgandern,
6) für den 7. Bezirk der Schöppe und Gastwirth Wilhelm **Voigt** in Schachtebich,
7) für den 8. Bezirk der Schulze Franz **Fütterer** in Günterode,
8) für den 9. Bezirk der Handelsmann Heinrich **Raub** in Groß-Bartloff,
9) für den 10. Bezirk der Ackermann Heinrich **Niltoph** in Kefferhausen,

gewählt resp. wiedergewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden. Halberstadt, den 8. September 1871.

Königl. Appellationsgericht.

(750.) Wahl und Verpflichtung von Schiedsmännern im Kreise Ziegenrück.

Im Kreise Ziegenrück sind auf die nächsten 3 Jahre zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

für den IV. Bezirk:
der bisherige Schiedsmann Gutsbesitzer **Schmidt** in Moxa,
für den VI. Bezirk:
der Posterpediteur **Korn** zu Großkamsdorf.

Naumburg, den 13. September 1871.

Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

(751.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 453 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Molmerswende, in der Ephorie Ermsleben, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(752.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Keßler** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 713 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Bröckau, in der Ephorie Zeitz, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

(753.) Durch das Ableben des Pfarrers **Jacobi** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1000 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Hainrode mit Wermrode, Ephorie Bleicherode, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(754.) Mit dem 30. November d. J. wird das Pfarramt zu Remkersleben, in der Ephorie Groß-Wanzleben, durch die Emeritirung des Pastor **Korn** vakant. Die Stelle ist privatpatronatlich und über ihre Wiederbesetzung ist bereits Entscheidung getroffen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(755.) Der bisherige Schullehrer zu Eilenburg, Franz **Ziegenbach**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Geisleden, im Kreise Heiligenstadt, angestellt.

(756.) Der bisherige Schullehrer zu Bebendorf, Karl **Voigt**, ist als Knabenlehrer der katholischen Gemeinde Geismar, im Kreise Heiligenstadt, angestellt.

(757.) Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Dammaufseher **Schönknecht** zu Griesstedt das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

(758.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Arensnesta, in der Diöces Herzberg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Adolph Eduard **Gisevius** berufen und bestätigt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41. Erfurt, den 30. September **1871.**

Reichsgesetzblatt und Gesetz-Sammlung.

(759.) Das zu Berlin am 19. d. M. ausgegebene 38. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter Nro. 698. die Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871;

„ 699. die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nro. 2c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehr-Anstalten gehören. Vom 14. September 1871;

„ 700. Ernennung im Namen des Deutschen Reichs zum Generalkonsul des Deutschen Reichs zu Bukarest den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Friedrich Wilhelm Ludwig Joseph Maria v. Radowitz zu Bukarest, zum Konsul des Deutschen Reichs zu Galatz den Konsul des Norddeutschen Bundes Ludwig Adolph Theodor Bücher zu Galatz, zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs den Vicekonsul des Norddeutschen Bundes Heinrich Friedrich Willibald Richard Barthels zu Jassy, sowie den Kaufmann und Agenten Steiner zu Giurgewo; und

„ 701. die Ernennung im Namen des Deutschen Reichs zu Konsuln des Deutschen Reichs:
die Konsuln des Norddeutschen Bundes:
Martin Fels zu Corfu, Viktor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Baroucha zu Piräus, Carl Julius Alexander Klöbe zu Syra, und zum Vicekonsul des Deutschen Reichs den Vicekonsul des Norddeutschen Bundes Ernest Augustus Toole zu Cephalonia.

(760.) Das zu Berlin am 20. d. M. ausgegebene 29. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nro. 7874. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. September 1871;

„ 7875. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds. Vom 4. September 1871;

Nr. 7876. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 19. Juli 1871;

„ 7877. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen;

„ 7878. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft im Betrage von 1,000,000 Thlr. Vom 21. August 1871;

„ 7879. das Privilegium wegen Emission von fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 250,000 Thlrn. Vom 28. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(761.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855A, 1859II. und 1867D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855A., der 2. (4½ %gen) Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1867D. für die 4 Jahre vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1875, nebst Talons werden vom 1. Oktober dieses Jahres ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg

Digitized by Google

bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(762.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 22. September 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(763.) Verordnung, betreffend die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. Oktober 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon rc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons rc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels rc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu be-

Digitized by Google

zeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

(764.) Verordnung, betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38. Nr. I. und II. des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von den Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf der Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rückendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rückendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

(765.) Allerhöchste Bestätigung des Verwaltungs-Ausschusses der Kaiser Wilhelmsstiftung für deutsche Invaliden.

Mittelst Erlasses Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Kronprinzen vom 7. d. M. sind wir von der Allerhöchsten Bestätigung des Verwaltungs-Ausschusses der Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden, unter dem Vorsitze des Herrn Generals der Infanterie von Holleben, unterrichtet worden. Es hört deshalb mit dem heutigen Tage unsere einstweilige Verwaltung der uns zugekommenen Stiftungsmittel auf. Alle bisher an uns gerichteten Anträge in Angelegenheiten der Invaliden des letzten Krieges und der Wittwen und Waisen Gefallener sind fortan an den Verwaltungs-Ausschuß (hier Linden-Straße 4.) zu richten.

Berlin, den 8. September 1871.

Das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. R. v. Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(766.) Verordnung, daß Preußische Arbeiter, Gesellen ꝛc. bei ihren Reisen in die Oesterreichischen Staaten mit Reise-Legitimationen versehen sein müssen. 5717. A. 1.

In Veranlassung einer bezüglichen Mittheilung Seitens der k. k. österreichischen Gesandschaft zu Berlin, welche auf die Nothwendigkeit hingewiesen hat, daß Preußische Arbeiter, Gesellen ꝛc. bei ihren Reisen in die Oesterreichischen Staaten zur Vermeidung polizeilicher Weiterungen stets mit einer von den betreffenden Preußischen Behörden ausgestellten Reise-Legitimation versehen sein müssen, welche unter andern auch eine Angabe über den Zuständigkeits-Ort zu enthalten hat, veranlassen wir die Behörden des Bezirkes, diesem Erforderniße gelegentlich der Ausfertigung der Reiselegitimationen an Arbeiter und Gesellen stets zu genügen, und fordern zugleich das betheiligte Publikum auf, im eigenen Interesse die Nachsuchung von Legitimationen zu Reisen nach Oesterreich nicht zu verabsäumen.

Erfurt, den 21. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(767.) Die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten. 4613. A. 3.

Nachdem das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (B. G. Bl. S. 149.) in Folge der mit Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Verträge vom 25. resp. 15. November v. J. in den ge-

Digitized by Google

nannten Staaten ebenfalls eingeführt ist, sind den letzteren gegenüber die Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten (Ges. S. S. 123.) für aufgehoben und fortfallend zu erachten.

Was dagegen das Königreich Bayern anbelangt, in welchem das Gesetz vom 4ten Mai 1868 nicht zur Einführung gelangt ist, so bedarf es für die Angehörigen dieses Staats — mit der weiterhin bezeichneten Ausnahme — falls sie in Preußen eine Ehe schließen wollen, nach wie vor der Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13. März vorgeschriebenen Bescheinigung, da eine ohne solche abgeschlossene Ehe nach Bayerischen Gesetzen ungültig sein würde. Es bezieht sich dies jedoch nicht auf die Angehörigen der Königlich Bayerischen Pfalz, weil für letztere nach Lage der Bayerischen Gesetzgebung volle Verehelichungsfreiheit besteht; daher die Angehörigen derselben zum Zweck ihrer Verehelichung in Preußen eines Trauerlaubnißscheines ihrer Heimathsbehörden nicht bedürfen. Solche sind hiernach von ihnen auch in Preußen nicht zu fordern.

Berlin, den 29. August 1871.

Der Justiz-Minister: Leonhardt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

Der Minister des Innern. Im Vertretung: Bitter.

An die Königliche Regierung zu Erfurt. J. M. I. 2880. M. d. g. A. 13,774. E. — M. d. J. I. B. 4,670.

Vorstehendes wird höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 16. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(768.) Anbringung von Beschwerden in Angelegenheit der Güter-, Gepäck- 2c. Beförderung und Anträge auf Erlaß von Lager- und Standgeld.

Wir finden uns veranlaßt, im Anschlusse an unsere früheren Bekanntmachungen wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß Beschwerden in Angelegenheiten der Güter-, Gepäck-, Vieh- und Equipagen-Beförderung, insbesondere Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche und Anträge auf Erlaß von Lager und Standgeld, nicht direct an uns, sondern erstinstanzlich an den Ober-Güter-Verwalter **Mertens** hierselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs an die unterzeichnete Behörde freisteht. Die Nichtbeachtung dieses vorgeschriebenen Instanzenweges, von welchem nicht abgewichen werden kann, widerspricht dem eigenen Interesse der Betheiligten, indem mit der unerläßlichen Ueberleitung ihrer Eingabe in den angewiesenen Weg jedenfalls Zeitverlust verknüpft ist. Zugleich nehmen wir Anlaß, wiederholt darauf hinzuweisen, daß Anträge auf Ueberweisung von Wagen zu Güter-Transporten bestimmungsmäßig lediglich bei der betreffenden Versandt-Station anzubringen sind, welche darauf das Geeignete nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften veranlassen wird.

Beschwerden über vermeintlich zur Ungebühr nicht erfolgte Wagengestellung sind an die Königliche Ober-Betriebs-Inspection hierselbst und in höherer Instanz an uns zu richten.

Hannover, den 16. September 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(769.) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thlr.	über 50—100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfern. über 15—50 M.	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Ober-Post-Direktions-Bezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in den Ober-Post-Direktions-Bezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen, sowie in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt	2 Sgr.
über 25—50 Thlr. überhaupt	4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter

Digitized by Google

Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 16. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(770.) Auslooſung von Obligationen (II. Emiſſion) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unſtrut.

Bei der in der Vorſtandsſitzung vom 22. Mai 1871 erfolgten Auslooſung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unſtrut von Mühlhauſen bis Merzleben im Jahre 1872 einzulöſenden auf Grund des Allerhöchſten Privilegiums vom 14. Juni 1865 (Geſetz-Sammlung pro 1865, Seite 787.) ausgegebenen Obligationen 2ter Emiſſion zum Betrage von 400 Thalern ſind folgende Nummern

Litt. B. Nr. 50, 63, 93 und 107 à 100 Thaler

gezogen worden.

Dieſe Obligationen werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verſchriebenen Kapitalbetrag **vom 1. Januar 1873 ab** bei der Verbands-Kaſſe zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverſchreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Januar 1872 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunſten des Verbandes.

Mühlhauſen i/Thür., den 30. Mai 1871.

Der Vorſtand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unſtrut von Mühlhauſen bis Merzleben.

Freiherr von Wintzingerode-Knorr.

Vacante Stellen.

(771.) Durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers iſt die unter Königlichem Patronate ſtehende, mit einem jährlichen Einkommen von 610 Thlrn. verbundene Diaconatſtelle zu Heiligenſtadt vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule.

Ueber dieſe Stelle iſt bereits disponirt.

(772.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers iſt die unter Privatpatronat ſtehende, mit einem jährlichen Einkommen von 719 Thlr. verbundene Pfarrſtelle zu Capelle, in der Ephorie Bitterfeld, vakant geworden.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

(773.) Der Regierungs-Rath **von Leipziger** iſt von der Königlichen Regierung zu Düſſeldorf zum hieſigen Regierungs-Collegium verſetzt worden.

(774.) Da der ſeither als Special-Commiſſarius in Auseinanderſetzungs-Sachen zu Rudolſtadt ſtationirte Regierungsrath **Pomme** vom 1. Oktober d. Js. ab in das Collegium der Königlichen General-Commiſſion zu Caſſel verſetzt iſt und ihm ein Amtsnachfolger noch nicht hat beſtellt werden können, ſo iſt mit der interimiſtiſchen Fortführung der dem ꝛc. **Pomme** übertragen geweſenen Geſchäfte, namentlich auch derer im Kreiſe Ziegenrück, der Vermeſſungs-Reviſor **Frank** in Rudolſtadt beauftragt worden.

(775.) Die Verwaltung der für die Oberförſterei Wachſtedt beſtehenden Forſt-Unterreceptur zu Erxhauſen, im Kreiſe Heiligenſtadt, iſt nach erfolgtem Rücktritt des bisherigen Forſt-Unterverhebers Chriſtoph **Kalbhenn** vom 1. d. Mts. ab dem civilverſorgungsberechtigten Jäger **Arnold** interimiſtiſch übertragen worden.

(776.) Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Bothmarsdorf, in der Diöces Wanzleben, iſt dem bisherigen Archi-Diaconus in Naumburg, Julius Hermann **Härter**, verliehen worden.

(777.) Der Poſtamts-Aſſiſtent **Wennig** in Mühlhauſen i. Thür. iſt etatsmäßig angeſtellt worden.

(778.) Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Wippra mit Braunſchwende, in der Diöces Mansfeld, iſt der bisherige Pfarrer in Biesenrode, Emil Carl Ferdinand **Stehlich**, berufen und beſtätigt worden.

(779.) Die erledigte evangeliſche Oberpfarrſtelle zu Neuſtadt-Magdeburg, in der Diöces Magdeburg, iſt dem bisherigen 2. Prediger daſelbſt, Carl Friedrich Wilhelm **Scheffer**, verliehen worden.

(780.) Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle an der St. Blaſii-Kirche zu Nordhauſen, in der Diöces Nordhauſen, iſt der bisherige Hülfsprediger zu Benneckenſtein, Curt **Rothmann**, berufen und beſtätigt worden.

(781.) Zu der erledigten evangeliſchen zweiten Predigerſtelle zu Beekendorf und dem Paſtorat in Stayen, Groß- und Klein-Giſchau, in der Diöces Beekendorf, iſt der bisherige Paſtor in Neuendorf, Friedrich Richard **Apel**, berufen und beſtätigt worden.

(782.) Der bisherige Mathematikus und Lehrer am Gymnaſium zu Seehauſen i/A., Dr. **Wieſing** iſt zum erſten Mathematikus und dritten ordentlichen Lehrer am Gymnaſium zu Nordhauſen gewählt und iſt dieſe Wahl von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium beſtätigt worden.

Patente.

(783.) Den Herren H. und E. **Albrecht** in Biebrich iſt unter dem 14. September d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur Verarbeitung von Phosphaten, inſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(784.) Das dem Ingenieur Johann Carl **Gröbner** zu Eſſen an der Ruhr unter dem 20. Juli v. J. ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Dampfkeſſeln zur Verhütung von Keſſelſteinablagerungen, ſoweit ſolche nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken, iſt aufgehoben.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Inſertionsgebühren für den Raum einer geſpaltenen Druckzeile 1½ Silbergroſchen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroſchen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42. Erfurt, den 7. Oktober **1871.**

Gesetz-Sammlung.

(**785.**) Das zu Berlin am 26. v. M. ausgegebene 30. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7881. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1871, betreffend die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an diejenigen Männer, welche sich während des Krieges von 1870/71 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben;

„ 7882. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Sommerschenburg im Anschlusse an die Belsdorf-Warslebener Chaussee über Sommersdorf bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Honsleben;

„ 7883. das Privilegium wegen Emission von 4 Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Rechte Oderufer Eisenbahngesellschaft. Vom 4. September 1871; und

„ 7884. die Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhausenbrück. Vom 12. September 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**786.**) Neuwahl der Curatoren und deren Stellvertreter für die allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1872, nach §. 23. lit. d. bis g. des Reglements vom 3. September 1836, die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist.

Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. December d. Js. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 26. August 1871.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. In Vertretung: v. Möller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**787.**) Die Impfung und Revaccination für das Jahr 1870 und die deshalfige Belobung der Impfärzte betreffend. Nr. 5547. A. 1.

Bei der Impfung der Schutzblattern, sowie bei der Revaccination derselben vom Jahre 1870 hat sich auf's Neue die schon oft gerühmte Thätigkeit unserer Impfärzte bewährt und die Tüchtigkeit in der Leitung des Impfwesens Seitens der Herren Kreisphysiker ergeben. Nur die so vereinten Kräfte waren im Stande, die durch die Französischen Gefangenen eingeschleppte sehr schwere Blattern-Epidemie zum größten Theile auf die Aufenthaltsorte der Gefangenen zu beschränken und bei letzteren selbst der Ansteckungsfähigkeit für die Blattern zu tilgen. Es darf dieser glänzende Erfolg ohne Frage mit der segensreichen und nicht mehr zu bestreitenden Einwirkung der Revaccination in unserem vaterländischen Heere verglichen werden, die seit länger als vierzig Jahren sich als der entschiedene Schutz gegen die Menschenblattern in mehr als Millionen Fällen erwiesen und alle Verdächtigungen, daß mit der Einimpfung der Blattern, sowie mit der Revaccination andere Krankheiten übertragen würden, auf das Entschiedenste widerlegt hat.

Daß eine so schwere Blattern-Epidemie, wie die im Jahre 1870/71 bestandene, in der Civilbevölkerung sich in einem hohen Maße verbreitete, lag hauptsächlich darin, daß hier die durchgreifenden Maßregeln nicht wie beim Militair in Ausführung gebracht werden konnten und, aller Belehrung ungeachtet, im Angesichte der drohenden Gefahr theils durch Indolenz, theils durch falsche Ansichten ein Theil der Bevölkerung bestimmt wurde, die sichere Hülfe von sich zu weisen und sich höchstens dann zur Impfung resp. Revaccination zu verstehen, wenn die Gefahr der Ansteckung schon so nahe war, daß diese, zur Wirklichkeit gelangt, nicht mehr verhütet werden konnte.

Wir finden unter diesen Umständen uns um so mehr veranlaßt, den Leitern des Impfwesens, unseren Kreisphysikern, die zum Theil selbst eine sehr hohe Zahl der Impfungen und Revaccinationen ausführten, sowie den Impfärzten und Revaccinatoren unsere Anerkennung öffentlich auszusprechen.

Die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bewilligten Impfprämien sind für das Jahr 1870:

1) an den Kreisphysikus Dr. **Schade** in Weißensee,
2) „ „ Physikatsverweser Dr. **Claus** in Niedersorschel,

Digitized by Google

3) an den Wundarzt I. Classe, Assistenz-Arzt **Nette** in Erfurt, und
4) an den Kreiswundarzt **Unger** in Nordhausen ausgezahlt worden. Außerdem sind wir ermächtigt worden:

den Kreisphysikus Dr. **Jordan** in Ziegenrück, Kreiswundarzt **Watzschke** in Geseß, Dr. **Schätenfack** in Sachsa, Dr. **Richter** in Benneckenstein, Wundarzt I. Classe **Böttcher** in Etzleben, Dr. **Seyffertb** in Langensalza, Kreisphysikus Dr. **Koppen** und Dr. **Weinreich** in Heiligenstadt, Dr. **Koch** in Ershausen, Kreiswundarzt, Sanitätsrath Dr. **Strecker** in Dingelstedt, Kreiswundarzt Dr. **Rupp** in Sömmerda, Wundarzt I. Classe **Scharff** in Gebesee, Dr. **Vetter** in Jüchenbach, Wundarzt I. Classe **Wolff** in Niederorschel, Wundarzt II. Classe **Kesting** in Beuern, Dr. **Zimmermann** und Dr. **Mankiewitz** in Mühlhausen, Dr. **Maulhardt** in Treffurt, Kreisphysikus Dr. **Gisfeld** in Schleusingen und Dr. **Jung** in Suhl

der von denselben verrichteten zahlreichen Impfungen und Revaccinationen wegen öffentlich zu belohnen.

Erfurt, den 25. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(788.) Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und der Eichungsstellen im Deutschen Reiche. Nr. 5719. A. 1.

Höherer Aufforderung zufolge bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission zu Berlin ein vorläufiges Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen im Deutschen Reiche, welches den Stand der Organisation bis zum Tage der Ausgabe, den 5. September d. J. erkennen läßt, herausgegeben hat. Exemplare davon sind aus der Verlagshandlung von **W. Möser** in Berlin, Stallschreiberstraße 34/35. zum Preise von 6 Sgr. zu beziehen.

Erfurt, den 23. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(789.) Allgemeine Volkszählung im deutschen Zoll-Verein. Nr. 5075. A. 3.

Die allgemeine Volkszählung im deutschen Zoll-Vereine, welche nach den desfallsigen allgemeinen früheren Vereinbarungen schon im Dezember vorigen Jahres hätte stattfinden sollen, ist wegen des damaligen Krieges beanstandet worden, und wird nunmehr erst am 1. Dezember dieses Jahres, und zwar als die erste allgemeine Volkszählung im deutschen Reiche abgehalten werden.

Während sämmtliche früheren Volkszählungen in je einer Aufnahme durch Beauftragte der Staatsregierung bestanden, wird die bevorstehende im Wege der sogen. „Selbstzählung" mittelst sogen. „Zählblättchen" erfolgen und wird durch diese Zählung zunächst die ortsanwesende Bevölkerung ermittelt werden, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen.

Daneben sollen zugleich aber auch die Grundlagen zur Ermittelung der „Wohnbevölkerung" aufgenommen werden, welche die anwesenden und die nur vorübergehend abwesenden Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden, selbstständigen Personen umfassen.

Das dabei zu beobachtende Verfahren findet sich in den, deshalb den Betheiligten zuzustellenden, besonderen Instructionen vorgeschrieben und erläutert, und wird deshalb hier nur blos Nachstehendes zur vorläufigen Kenntniß gebracht:

Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) unter der Leitung der Lokalbehörden, und zwar, soweit thunlichst, mittelst besonderer Zählungscommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler vorgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung vermittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen. Die Zählungsformulare, sollen außer den Namen der Personen noch weitere, besonders bestimmte Individualangaben über dieselben enthalten.

Die Zählungs-Formulare sind am 1. Dezember, Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden, selbstständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen ꝛc.) selber oder aber durch geeignete Vertreter auszufüllen und zu bescheinigen.

Nur wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung und Bescheinigung der Zählungs-Formulare durch die Zähler, auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen.

Die Aufnahme der Civil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen dienen 3 Formulare: Zählkarten, Verzeichnisse der Anwesenden und Listen der Abwesenden, welche nebst einer Anleitung, in besonderen Umschlägen („Zählbriefen") durch die Zähler in den letzten Tagen des November an die einzelnen Haushaltungen zur Ausfüllung vertheilt und in der Zeit von Mittag des 1. Dezember bis längstens am 2. Dezember wieder abgeholt werden.

Für jeden Anwesenden wird eine besondere Zählkarte aufgestellt. Außerdem werden die in jeder Haushaltung Anwesenden zusammen in das „Verzeichniß der Anwesenden" und die aus den einzelnen Haushaltungen etwa vorübergehend Abwesenden ebenso in die „Liste der Abwesenden" eingetragen.

Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, je eine Zählungscommission gebildet. Die Theilnahme an der Zählungscommission ist ein Ehrenamt. Die Aufgabe derselben

Digitized by Google

— beziehungsweise, wo Zählungscommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden — besteht hauptsächlich in Folgendem: Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke, Annahme und Anweisung der Zählerprüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungsformularen, sowie Aufstellung einer Uebersicht über die allgemeinen Zählungsergebnisse und Einsendung des gesammten Zählungsmaterials an die Kreisbehörden.

Auch werden die Mitglieder der Zählungscommissionen nöthigenfalls bei dem Ausfüllen der Zählungsformulare behülflich sein.

Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk je ein Zähler zu bestellen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann.

Aus Obigem erhellt, daß die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der Zählung und ihrer Ergebnisse darauf beruht, daß die Bevölkerung selber, — soweit dieselbe dazu irgendwie im Stande ist, — die Aufnahme durch bereite, genaue und den gegebenen Vorschriften entsprechende selbstthätige Mitwirkung fördert, was nur dann möglich sein wird, wenn namentlich die durch ihren Gemeinsinn und ihren Bildungsstand dazu besonders befähigten und berufenen Personen in den einzelnen Orten sich zur Uebernahme des Geschäfts als Zähler bereit finden lassen und sich mit dem Zwecke und den Aufgaben des ganzen Verfahrens und mit den zu solchem Ende erlassenen besonderen Vorschriften bald thunlichst hinlänglich vertraut machen.

Die Ortsbehörden werden die dazu sich meldenden Personen mit der erforderlichen Instruction versehen.

Die Ergebnisse der Zählung bilden auch heute noch den Maßstab für die Vertheilung der Zoll-Vereins-Revenuen. Aus ihnen werden die gewichtigsten Folgerungen über die Wirkungen der bestehenden Gesetze und Staatseinrichtungen und in Betreff dessen gezogen, was etwa daran zu ändern und zu ergänzen sein möchte.

Aufnahmen der fraglichen Art sind überall die Grundlagen der nationalökonomischen Wissenschaften.

Bei dem Bildungsstande, der im Allgemeinen in unserem Verwaltungsbezirke herrscht, darf gehofft werden, daß die Wichtigkeit des Verfahrens und seiner Ergebnisse in weiteren Kreisen in vollem Maaße erkannt worden und es an bereitem Entgegenkommen dabei nicht fehlen wird, wozu an die Einwohner unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch noch die besondere dringende Aufforderung ergeht.

Erfurt, den 29. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacante Stellen.

(790.) Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers kommt die 2. Predigerstelle in Neustadt-Magdeburg zur Erledigung, deren jährliches Einkommen zu 1287 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. veranschlagt ist. Eine Schul-Inspection ist mit diesem Amte nicht verbunden. Der Magistrat der Neustadt präsentirt zu der Stelle drei Candidaten.

(791.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Heiligenstadt vakant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule. Ueber diese Stelle ist bereits verfügt.

(792.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 430 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Langenrode, in der Ephorie Artern, vakant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(793.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Weißensee, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Diaconus dortselbst, Albert Hermann **Busch**, verliehen worden.

(794.) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 15ten dss. Mts. sind die bisherigen Superintendentur-Vicare **Nebe** in Weißenfels zum Superintendenten der Diöces Weißenfels, **Kirchner** in Sangerhausen zum Superintendenten der Diöces Sangerhausen und **Wagner** in Nordhausen zum Superintendenten der Diöces Nordhausen ernannt worden.

(795.) Im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover sind ernannt: zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher 2. Classe: der Stations-Vorsteher **Scheele** zu Niedersachswerfen; zu Königlichen Eisenbahn-Postmeistern: die Packmeister **Eckhardt** und **Nießling** zu Nordhausen, und zum Königlichen Eisenbahn-Locomotiv-Führer: der Locomotiv-Führer **Ernst** zu Nordhausen.

(796.) Die Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Mühlhausen ist dem interimistischen Verwalter derselben, Kreissecretair **Ennet**, nunmehr definitiv verliehen worden.

(797.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Alterode mit Stangerode und Ulzigerode, in der Diöces Ermsleben, ist der bisherige Pfarrer in Pansselde, Gustav Richard Eduard **Schmidt**, berufen und bestätigt worden.

(798.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Blösien mit Neipisch, in der Land-Diöces Merseburg, ist der bisherige Diaconus in Mücheln, Otto **Kulisch**, berufen und bestätigt worden.

(799.) Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle zu Dommitzsch, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Ferdinand Hermann **Hecht** verliehen worden.

(800.) An Stelle des nach Ablauf seiner Amtsperiode mit ult. d. J. ausscheidenden Rathmanns **Gründler** in Gebesee ist der Landwirth Eduard **Barnstein** daselbst zum unbesoldeten Rathmann der Commune Gebesee auf eine sechsjährige Zeitdauer erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(801.) Der Garnison-Verwaltungs-Inspector, Hauptmann a. D. **v. Reinhart** ist von Hanau als

Digitized by Google

Vorstand der Garnison-Verwaltung nach Wittenberg versetzt.

(502.) Im Bezirke der Kaiserlichen Telegraphen-Direction Halle sind die Telegraphisten **Bernhard** und **Merseburger** zu Ober-Telegraphisten ernannt worden.

Versetzt sind: der Berg-Assessor **Keferstein** von Mühlhausen i./Thür. nach Frankfurt a./M. zur interimistischen Verwaltung einer Telegraphen-Directions-Raths-Stelle bei der Kaiserlichen Telegraphen-Direction dortselbst, der Telegraphen-Secretair **Petzold** von Halle nach Glogau als commissarischer Vorsteher der dortigen Telegraphen-Station, der Telegraphen-Secretair Dr. **v. Cölln** von Halle nach Metz, der Obertelegraphist **Apel** von Halle nach Straßburg, der Obertelegraphist **Werner** von Merseburg nach Naumburg, der Obertelegraphist **Böttcher** von Halle nach Eisenach, der Obertelegraphist **Heinze** von Naumburg nach Gotha, der Obertelegraphist **Arnold** von Coburg nach Gotha, der Telegraphist **Hund** von Gotha nach Coburg, und der Telegraphist **Weber** von Halle nach Mühlhausen in Thüringen.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohleroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43. Erfurt, den 14. Oktober **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(803.) Verordnung, betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungs-Beilagen zu versendenden Druckachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Silbergroschen bezw. $^7/_{24}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $^1/_2$ abschließt, dafür $^1/_2$ Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler. J. V. Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(804.) Empfehlung der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam und der Kreisbaumschule in Weißenfels. Nr. 5692. A. 8.

Von der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam ist uns das neue Preis-Verzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen, sowie Zier- und Obststräuchern pro 1871/72 zugegangen und haben wir unter Andern einem jeden Landraths-Amte unseres Verwaltungsbezirks 1 Exemplar davon übersandt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum wiederholt auf dies Institut und die von demselben für den Bezug der gedachten Gegenstände gebotenen, nicht unerheblichen Vortheile aufmerksam.

Zugleich empfehlen wir auch erneut noch die Kreisbaumschule in Weißenfels.

Erfurt, den 29. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(805.) Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zu Erfurt für das Jahr 1870. Nr. 5799. A. 2.

In Gemäßheit des §. 37 des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirks Erfurt (Amtsblatt 1832. S. 140.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am heutigen Tage die für das Jahr 1870 abgelegte Rechnung der gedachten Anstalt, von welcher unten eine Uebersicht folgt, von uns dechargirt worden ist.

Digitized by Google

Uebersicht der Einnahmen u. Ausgaben bei der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu Erfurt f. d. Jahr 1870.

Titel.	Einnahme.	Betrag. Thlr	Sgr	Pfg
I.	Antritts- u. Gehaltsverbesserungsgelder	126	—	—
II.	Kapitalzinsen	2669	16	11
III.	Jahresbeiträge d. Kassenmitglieder	4017	11	6
IV.	Beiträge der Gemeinden	2908	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	406	15	7
VI.	Zurückgezahlte Kapitalien	320	—	—
	Bestand der vorigen Rechnung	3060	21	3
	Summa	13508	5	3

Titel.	Ausgabe.	Betrag. Thlr	Sgr	Pfg
I.	Verwaltungskosten	176	8	7
II.	Zur Anlegung als Kapital	9470	3	6
III.	Pensionen	2370	—	—
IV.	Sonstige Ausgaben	3	2	3
	Summa	12019	14	4
	Nach der Rechnung für 1869 betrug der Kapitalstock 49099 Thlr 28 Sgr 5 Pfg			
	hiervon ab an zurückgezahlten Hypothekkapitalien 320 " — " — "			
	48779 Thlr 28 Sgr 5 Pfg			
	hierzu die neu ausgeliehenen Kapitalien: a) in Hypothek-Kapital. 2400 Thalern, b) in Werthpapieren 7700 Thalern 10100 " — " — "			
	Gegenwärtiger Kapitalstock = 58879 Thlr 28 Sgr 5 Pfg			
	Davon: 57579 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. zu 5 % und 1300 " — " — " " 3½ %			

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	13508	5	3
Die Ausgabe beträgt	12019	14	4
Mithin Bestand	1488	20	11

Erfurt, den 29. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(806.) Die Wiederbesetzung der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Langensalza. Nr. 8875. A. 1.

Durch den am 28. vorig. Mts. erfolgten Tod des Kreiswundarztes **Hartmann** zu Langensalza ist die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern dotirte Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Langensalza zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Aerzte, welche die Physicats-Prüfung oder diejenigen Wundärzte I. Classe, welche die Prüfung zur Verwaltung einer Kreiswundarzt-Stelle bestanden haben und bereit sind, sich zu der in Rede stehenden Stelle zu melden, haben ihre desfallsigen Anträge unter Beifügung ihrer Qualifications- und Führungs-Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Erfurt, den 6. Oktober 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(807.) Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger zur Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes.

Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forst-Dienstes, in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Cöln, sowie bei der Königl. Hof-Kammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen sowie bei der Königl. Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königl. Regierungen zu Königsberg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Aachen, Cassel, Wiesbaden und bei der Königl. Finanz-Direktion zu Hannover, sowie bei dem Ober-Präsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden. Berlin, den 24. September 1871.

Der Finanzminister. J. A.: v. Hagen.

An die Königl. Regierung zu Erfurt. II. b, 13,458.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 24. September cr., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 5. Oktober 1871.

Königl. Regierung. Forstverwaltung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(808.) Extrakt

aus der 26. Rechnung der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät für das Jahr vom 1. Januar bis ult. December 1870.

Tit.	Einnahme.	Rtl.	Sgr.	₰
1.	An Bestand incl. 386826 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. in Activis und nach Abzug von 25000 Thalern Passiv-Capitalien	368518	11	10
2.	„ Zinsen von belegten Capitalien nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen	15935	28	8
3.	„ Beiträgen			
	a. Reste aus früheren Ausschreiben ... 1951 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.			
	b. Beiträge zum 50. und 51. Ausschreiben .... 198692 „ 19 „ 1 „			
	c. Eintrittsgeld der neuen Interessenten ..... 410 „ 22 „ 6 „	201055	1	8
	Anmerkung. Die Beiträge zum 52. Ausschreiben vom 31. December 1870 können erst in der Rechnung pro 1871 in Einnahme erscheinen.			
4.	„ zufälligen Einnahmen	7543	17	4
	Summa	593052	29	6
	Ausgabe.			
1.	An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten:			
	a. Indemnisation:			
	1. Für Brandschäden aus früheren Jahren ..... 16589 Thlr. 21 Sgr. — Pf.			
	2. „ dergl. aus dem Jahre 1870 ..... 96318 „ 21 „ 8 „			
	b. Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe ..... 2782 „ 20 „ — „			
	c. Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung ..... 783 „ 20 „ — „			
	d. Taxationskosten wegen brandbeschädigter resp. wieder aufgebauter Gebäude ..... 205 „ 9 „ 9 „	116680	2	5
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben ult. 1870: „16756 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf."			
2.	„ Prämien für Entdeckung von Brandstiftern	—	—	—
3.	„ Bonificationen auf neue Feuerspritzen	959	3	6
4.	„ Verwaltungskosten:			
	a. Fixirtes Gehalt und Pension ..... 13836 Thlr. 15 Sgr. — Pf.			
	b. Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten .... 2733 „ 5 „ 9 „			
	c. Remunerationen der Bezirks-Vers.-Commissare .... 1670 „ 15 „ — „			
	d. Revisions- und Abschätzungskosten incl. 147 Thlr. 23 Sgr. für Ortspläne ..... 6809 „ 9 „ 9 „			
	e. Bureau-, Druck- und Reisekosten, Porto, Copialien rc. 3837 „ 2 „ 1 „			
	f. Gerichts- und Prozeßkosten ..... 100 „ 20 „ 6 „	29017	8	1
5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben	148	26	—
6.	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen rc.	689	8	11
	Abschluß.	147494	18	11
	Die Einnahme beträgt 593,052 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., „ Ausgabe „ 147,494 „ 18 „ 11 „			
	Bleibt Bestand incl. 439,993 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. in Activis und nach Abzug von 4100 Thaler Passiv-Capitalien = 445,558 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.			

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1870 betrug:

a. Immobiliar in 1. Klasse	30,252,825	Thlr.	
„ 2. „	52,533,925	„	
„ 3. „	11,061,625	„	= 93,848,375 Thlr.
b. Mobiliar (im 1. resp. im 2 Semester 13,647,827 resp.	15,146,793	„	= 15,146,793 „
			108,995,168 Thlr.

Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug:

Digitized by Google

a. Immobiliar in 1. Klasse	28,850,850 Thlr.		
„ 2. „	52,322,462½ „		
„ 3. „	11,061,575 „	= 92,234,887½ Rt.	
b. Mobiliar (im 1. resp. im 2. Semester)	17,835,625 resp.	19,610,450 „	= 19,610,450 „
			111,845,337½ „

Sämmtliche im Jahre 1870 ins Soll gestellten Ausgaben beliefen sich auf 146,135 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf.
Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen
111,463 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 51 und 52. Ausschreiben vom 30. Juni und 31. December auf resp. beim Mobiliar und in 1. Classe zu je 2 Sgr., in 2. Classe zu je 2⅔ Sgr., in 3. Classe zu je 6⅔ Sgr. pro 100 Thlr. der obigen Beitragssummen festgesetzt worden, wodurch im Ganzen — incl. Mobiliar, jedoch excl. 1174 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. Beiträge für Interims-Versicherungen einkommen mußten:
205,612 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.

Die Zahl der Brandschäden, für welche 1870 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug 142 beim Immobiliar und 21 beim Mobiliar, wovon 17 zugleich das Immobiliar mit betrafen.

Magdeburg, den 1. März 1871. Die Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110 des Societäts-Reglements vom 28sten April 1843 zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät: gez. Graf von der Schulenburg.

(809.) Gezogene Muminum der Steuer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1872 erfolgen soll, gezogen worden:

1. von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thlr.

261. 254. 615. 973. 1259. 1266. 1388. 1955. 2234. 2797. 2809. 3244. 3346. 3359. 3495. 3703. 3800. 3805. 4183. 4601. 5100. 5203. 5260. 5584. 5660. 5748. 5770. 6041. 6329. 6979. 6981. 7276. 7301. 7392. 8199. 8522. 9207. 9365. 9376. 9620. 9830. 9841. 10155. 10441. 10559. 10665. 10742. 10758. 10832. 11037. 11129. 11131. 11672. 11707. 11708. 12623. 12769. 12833. 12959. 13080. 13358. 13444. 13645. 14217. 14223. 14332. 14644. 14648.

von Lit. B. à 500 Thlr.

13. 252. 597. 603. 1450. 1617. 2117. 2482. 2483. 2659. 2949. 3095. 3693. 3733. 3757. 4119. 4300. 4372. 4614. 4800. 4824. 4829. 6283. 6316. 6325. 6471. 6564. 6803. 6883. 7103. 7231. 7308. 7430. 7577. 7848. 7931.

von Lit. D. à 100 Thlr.

454. 632. 1076. 1257. 1297. 1401. 1522. 1549. 1552. 1927. 1945. 2374. 2557. 2639. 2779. 2890. 3214. 3569. 3612. 3621. 3988. 4107. 4266. 4366. 4903. 5290. 5308. 5347. 5878. 5889. 6007. 6178. 6412. 6644.

2. von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thlr. 88. 95. 102. 153. 246.
von Lit. B. à 500 Thlr. 20. 39. 51. 63. 86. 112.
von Lit. C. à 200 Thlr. 1. 79. 121. 157.
von Lit. D. à 100 Thlr. 23. 63. 85. 112.
von Lit. E. à 50 Thlr. 10. 43.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeldlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1872, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 2878. 4917. 4935. 13082.

Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 960. 1188. 1827. 2273. 3440. 5433. 5547. 6384.

Lit. D. à 100 Thlr.

Nr. 497. 716. 864. 1104. 1684. 1941. 1949 2055. 2106. 2211. 3616. 3844. 3925. 4000. 4056. 5166. 5529. 6275.

und aus dem Jahre 1836:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 73. 144.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 17.
Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 43.
Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 96.
Lit. E. à 50 Thlr. Nr. 65.

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 68. 69.

Lit. E. à 31. Thlr.

Nr. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.

Lit. E. à 34 Thlr.

Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695.

Digitized by Google

8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.

Lit. E. à 36 Thlr.

Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6265. 6803.

Lit. E. à 38 Thlr.

Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Lit. E. à 41 Thlr.

Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178 14372. 14377. 14442. 14600 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr.

Nr. 363. 1110 2649 3675. 6188. 6495. 8102. 8179 8231. 8649 8745. 9175. 9508 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Lit. E. à 45 Thlr.

Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8892. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr.

Nr. 283. 1581. 1653. 2853. 4850 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Lit. E. à 49 Thlr.

Nr. 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 7700. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686 9041. 9259 9490. 9451. 10235. 10343. 11417.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Capital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 30. September 1871.

Im Auftrage der Königl Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

Der Regierungs-Präsident: Rothe.

(810.) Verdingung der für das Jahr 1872 für die Hannoverschen Staats-Eisenbahnen erforderlichen Werkstatts-Materialien.

Die Lieferung der für das Jahr 1872 für die Hannoverschen Staats-Eisenbahnen erforderlichen Werkstatts-Materialien soll im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden.

Für die Verdingung sind 3 Submissions-Termine und zwar:

a) für Schmiedeeisen, Walzeisen, Gußstahl, deutscher Stahl, Bleche, Drahte, Kupfer, Metallgußwaaren und besondere Metalle, für schmiedeeiserne gepreßte Theile zu Wagen, Werkzeuge, Geräthe und Kurzwaaren:

auf Freitag, den 20. Oktober c.,

b) für Farben, Chemikalien, Drognen, Gummi- und Leder-Waaren:

auf Dienstag, den 31. Oktober c.,

c) für Seiler-, Polster-, Borsten- und Posamentier-Waaren, für Manufacte, Holzkohlen, Töpfer- und Holzwaaren, Hölzer und Glas:

auf Freitag, den 10. November c.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr in dem Bureau des Ober-Maschinenmeisters **Schäffer** hierselbst anberaumt. An Letzteren sind bis zu den bezeichneten Terminstunden die Offerten portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift:

Submission auf Werkstatts-Materialien

zum Submissionstermine am . . ten . . . versehen einzureichen. Später eingehende oder den Bedingungen nicht entsprechende Offerten bleiben unberücksichtigt. Die Lieferungs-Bedingungen und die specielle Bedarfs-Nachweisung liegen in unserm Central-Bureau, sowie auf den Stationen Hannover, Minden, Osnabrück, Bremen, Harburg, Uelzen, Göttingen und Cassel zur Einsicht aus; dieselben werden auch auf portofreie an unsern Bureau-Vorsteher Canzleirath **Bröse** hierselbst gerichtete Schreiben gegen Zahlung von 5 Sgr. pro Exemplar mitgetheilt.

Hannover, den 2 Oktober 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stellen.

(811.) Durch das Ableben des Diaconus **Hofmeister** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca 1100 Thlrn. verbundene Diaconatstelle zu Weserlingen, in der Ephorie gleiches Namens, vacant geworden. Zu der Stelle gehört 1 Kirche und ist mit derselben ein Schulinspectorat verbunden.

(812.) Durch den am 31. December c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Habermann** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Pehritzsch, in der Ephorie Eilenburg, vacant werden. Das jährliche Einkommen derselben beträgt 1193 Thaler, wovon der Emeritus 425 Thlr. bezieht. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(813.) Durch den Tod des Organisten **Scholz** ist die Organisten-Stelle an St. Nicolai zu Quedlinburg erledigt. Dieselbe ist Königlichen Patronats und mit einem jährlichen Einkommen von 191 Thlrn. verbunden. Bewerbungs-Gesuche sind an das Königliche Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg durch die Hand des Herrn Superintendenten **Thrune** in Quedlinburg einzureichen.

(814.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 750 Thlrn. verbundene

Digitized by Google

Archidiaconatstelle an St. Wenzel in Naumburg a. S. vacant geworden. Zu der Stelle gehört 1 Kirche, eine Schulinspection ist mit derselben nicht verbunden.

(**815.**) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 740 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Pansfelde, in der Ephorie Ermsleben, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule. Ueber dieselbe ist bereits verfügt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(**816.**) Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Regierungs- und Geheimen Medicinal-Rath Dr. **Wittcke** hier den Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 zu verleihen geruht.

(**817.**) Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. Mts. dem ersten Bürgermeister **Breslau** hierselbst die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Klasse in Gnaden zu gestatten geruht.

(**818.**) Zu der Stadt Kindelbrück ist der bisherige Bürgermeister **Theuß** für die Zeit vom 8. Juli 1872 bis dahin 1884 wiedergewählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(**819.**) Der bisherige provisorische Lehrer **Köhler** zu Zwinge, im Kreise Worbis, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

(**820.**) Zu der Stadt Kindelbrück ist der Oekonom Oscar **Loth** an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Friedrich **Loth** für die bis incl. 31. Januar 1872 dauernde Wahlperiode desselben zum unbesoldeten Beigeordneten erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(**821.**) Der Lehrer **Sturz** bisher in Rappelsdorf, ist als Lehrer der evangelischen Stadtschule zu Schleusingen angestellt.

(**822.**) Die durch Versetzung des bisherigen Rentenbank-Kassen-Rendanten **Wuttge** als Provinzial-Rentmeister nach Münster erledigte Rendanten-Stelle bei der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover zu Magdeburg ist dem bisherigen Rentenbank-Buchhalter **Woltersdorf** in Stettin verliehen.

(**823.**) Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Regierungs- und Baurath **Wurffbain** zu Arnstadt den Character als Geheimer Regierungsrath Allergnädigst zu verleihen geruhet.

(**824.**) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Woltersdorf, in der Diöces Brandenburg, ist der bisherige Nachmittags-Prediger und Rector in Plaue, Rudolph Friedrich Carl **Kothe**, berufen und bestätigt worden.

(**825.**) Die provisorische Exploralverwaltung der Diöcese Eilsleben, ist dem Superintendenten a. D., Pfarrer **Klewitz** in Eilsleben übertragen worden.

(**826.**) Die erledigte evangelische Diaconatstelle an der Hauptkirche zu Suhl ist dem bisherigen Pfarrer in Jffersheilingen, August Hermann Immanuel **Meister**, verliehen worden.

(**827.**) Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Gesell und das Pastorat zu Bliutendorf, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Theodor **Hartung** verliehen worden.

(**828.**) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Micheln mit Maydorf und Klitzen, in der Diöces Kalbe a. S., ist dem bisherigen Pfarrer in Bühne, Carl Louis Wilhelm **Braun**, verliehen worden.

(**829.**) Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Heiligenstadt, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Hilmar **Kulisch** verliehen worden.

(**830.**) Die Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarien **Lorenz** und **Kattendick** hier sind behufs Uebertritt in dem Eisenbahn- resp. Telegraphendienst entlassen. Der Bureaudiätar **Wolff** zu Bleicherode ist an die Kreisgerichts-Deputation in Aschersleben, der Bureaudiätar **Schmidt** zu Nordhausen an die Gerichtskommissionen in Bleicherode und der Bureaudiätar **Kurz** zu Gröningen an das Kreisgericht in Nordhausen versetzt. Vom 1. November d. J. ab ist der Gerichtsbote und Exekutor **Hempel** zu Bleicherode an die Gerichts-Deputation in Aschersleben, der Hülfsbote **Volle** zu Sachsa an die Gerichts-Commissionen zu Bleicherode versetzt, der frühere Hülfsbote **Tänzel** zu Sachsa wiederum als Hülfsbote und Gefangenwärter bei der dortigen Gerichtskommission angenommen und der bisherige Hülfsbote **Griehl** zu Nordhausen zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt. Der Bureaudiätar **Weller** zu Dingelstädt ist an das Kreisgericht zu Worbis und der Applikant **Heinevetter** zu Heiligenstadt als Bureaugehülfe an die Gerichtskommissionen in Dingelstädt versetzt.

Der Paul **Kleeberger** zu Nordhausen ist als Applikant angenommen und dem dortigen Kreisgericht überwiesen.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44. Erfurt, den 21. Oktober 1871

Reichsgesetzblatt und Gesetz-Sammlung.

(831.) Das zu Berlin am 6. d. M. ausgegebene 39. Stück des **Reichsgesetzblattes** enthält unter Nr. 702. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von 4,971,600 Thlrn. zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung;

„ 703. die Ernennungen im Namen des Deutschen Reichs: den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Johann Georg Poppe zu Lissabon zum Generalkonsul des Deutschen Reichs daselbst; die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Eduard Katenstein zu Porto, John Pomeroy Dabney zu Fayal (Azoren) für den Distrikt von Horta, Nikolaus Krohn zu Funchal (Madeira), Luiz Antonio Cardozo auf Ilha do Maio (Kap Verdische Inseln), Heinrich Scholtz auf St. Miguel (Azoren), T. Macaulay Miller auf St. Vincent (Kap Verdische Inseln), João Carlos da Silva auf Tercara (Azoren), und den bisherigen Vicekonsul des Norddeutschen Bundes José Antonio Martins auf Ilha do Sal (Kap Verdische Inseln)

zu Konsuln, sowie

die bisherigen Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes: Francisco José Tavares zu Faro, J. A. Pinto Cabral zu Lagos, Dr. jur. Adolph Jerosch zu Lissabon, Charles Torlades O'Neill zu Setubal, José Joaquim Serpa zu Villa Nova de Portimao zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs;

„ 704. Ernennungen im Namen des Deutschen Reichs; den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Julius Freiherrn v. Rechenberg zu Warschau zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Polen; den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Christian Heinrich v. Wöhrmann zu Riga zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Kur- und Livland, den bisherigen Königlich Bayerischen Konsul Josaphat Ettinger zu Odessa zum Generalkonsul des Deutschen Reichs daselbst; den Legations-Sekretair bei der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft zu Sct. Petersburg und bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Dr. jur. Victor Ernst Richard v. Bojanowski zu Sct. Petersburg, sowie die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes

zu Konsuln des Deutschen Reichs:

Christian Friedrich Voß zu Abo, Alexander Rigler zu Alkiermann (Chotin), Johannes Gernet zu Archangel, Johann Hämmerle zu Berdiansk, Georg Wentzel zu Björneborg, Karl Emil Carlström zu Christinestad, Frithiof Hultman zu Efenäs, Karl Friedrich Ulrich Schneider zu Libau, Eduard Alexander Sutthoff zu Narva, Carl Grundfeldt zu Nu Karleby, Nicolai Michael Bremer zu Pernau, Andreas Christian Koch zu Reval, Jean Emmanuel Scaramanga zu Rostoff, Alexander Hämmerle zu Taganrog, Dr. Georg Otto Siemens zu Tiflis, Franz Johan Franzen zu Uleaborg, Johann Friedrich Hackman zu Wiborg und Carl Ernst Mahler zu Windau,

ferner zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs: die bisherigen Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes: Wilhelm Lüders zu Kronstadt, Jean Despot zu Mariupol und Paul Robert Christian Koch zu Reval;

„ 705. die Ernennung im Namen des Deutschen Reichs des Kaufmanns Joseph Adolph Simmers zu Toronto (Canada), zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst;

„ 706. die Ertheilung des Exequatur Namens des Deutschen Reichs dem Kaufmann Fritz Ludwig Peter Ivers zu Stettin als Königlich Schwedischer und Norwegischer Generalkonsul daselbst;

„ 707. die Ertheilung des Exequatur Namens des Deutschen Reichs dem Kaufmann Hugo Pönsgen in Cöln als Konsul der Republik Chili.

Das zu Berlin am 7. d. Mts. ausgegebene 40. Stück des **Reichsgesetzblattes** enthält unter Nr. 708. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. Oktober 1871.

(832.) Das zu Berlin am 7. d. M. ausgegebene 31. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nr. 7885. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark, der Nieder-

Digitized by Google

lausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871;

Nr. 7886. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse der Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen vom 29. März 1871;

„ 7887. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. December 1864; und

„ 7888. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersocietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 1. September 1852.

Das zu Berlin am 12. d. Mts. ausgegebene 32. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

7889. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen;

„ 7890. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen. Vom 15. September 1871;

„ 7891. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Haaselthals von Versche bis Stockum im Amtsbezirke Osnabrück Vom 25. September 1871; und

„ 7892. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(833.) Die Einlösung der am 1. November c. fällig werdenden Zinscoupons der fünfjährigen fünfprocentigen Bundes-Schatzanweisungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung der am 1. November d. J. fälligen Coupons der fünfjährigen fünfprocentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes innerhalb des Deutschen Reichs bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94. unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Ober-Postkassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab erfolgen wird.

Wegen der bei der Einlösung dieser Coupons zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 106.) Bezug genommen.

Berlin, den 10. Oktober 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(834.) Die Aushändigung der Definitiv-Quittungen über die an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlte Ablösungs-Capitalien für Domainen-Amortisationsrenten. Nr. 718. B. 2.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittung unserer Hauptkasse über die im I. und II. Quartal d. J. eingezahlten Ablösungs-Capitalien für Domainen-Amortisationsrenten sind den zuständigen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

1) die über die vollständige Ablösung der Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Rententen deren direkte Aushändigung ausdrücklich verlangt haben, den betreffenden Gerichten mit dem Auftrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der abgelösten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Rententen auszuhändigen, dagegen
2) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Rententen direct zu übersenden.

Erfurt, den 7. Oktober 1871.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(835.) Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notare im Appellationsgerichts-Departement Halberstadt.

Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notare im Bezirke des hiesigen Appellationsgerichts ist in der heute stattgehabten Generalversammlung für die Zeit vom 18. Oktober d. Js. bis dahin 1874 in Gemäßheit der §§. 22 und 25 der Verordnung vom 30. April 1847 neu konstituirt worden.

Mitglieder desselben sind:

der Geheime Justiz-Rath **Krüger**, die Justiz-Räthe **Aflaume, Lohrmann, Genzmer**, Rechtsanwalt **Orlop** in Halberstadt, Justizrath **Mende** in Quedlinburg, Justizrath **Theilkuhl** in Wernigerode und Rechtsanwalt **Schmidt** in Aschersleben.

Stellvertreter sind:

der Justizrath **Stegemann**, Rechtsanwalt **Kortum II.** in Halberstadt, Justizrath **Reinecke** in Oschersleben, Justizrath **Haushalter** in Wernigerode, Justizrath **Goslich** in Aschersleben und Rechtsanwalt **Jeschke** in Osterwieck.

Zum Vorsitzenden des Ehrenraths ist der Geheime

Digitized by Google

Justizrath **Krüger** und zu dessen Stellvertreter der Justizrath **Pflaume** in Halberstadt gewählt.

Halberstadt, den 7. Oktober 1871.

Präsidium des Königl. Appellationsgerichts.

(836.) Verdingung der für das Jahr 1872 für die Hannoverschen Staats-Eisenbahnen erforderlichen Werkstatts-Materialien.

Die Lieferung der für das Jahr 1872 für die Hannoverschen Staats-Eisenbahnen erforderlichen Werkstatts-Materialien soll im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden.

Für die Verdingung sind 3 Submissions-Termine und zwar:

a) für Schmiedeeisen, Walzeisen, Gußstahl, deutscher Stahl, Bleche, Drahte, Kupfer, Metallgußwaaren und besondere Metalle, für schmiedeeiserne gepreßte Theile zu Wagen, Werkzeuge, Geräthe und Kurzwaaren:

auf Freitag, den 20. Oktober c.,

b) für Farben, Chemikalien, Droguen, Gummi- und Leder-Waaren:

auf Dienstag, den 31. Oktober c.,

c) für Seiler-, Polster-, Borsten- und Posamentier-Waaren, für Manufacte, Holzkohlen, Töpfer- und Holzwaaren, Hölzer und Glas:

auf Freitag, den 10. November c.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr in dem Bureau des Ober-Maschinenmeisters **Schäffer** hierselbst anberaumt. An Letzteren sind bis zu den bezeichneten Terminstunden die Offerten portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift:

Submission auf Werkstatts-Materialien

zum Submissionstermine am .. ten .. . versehen einzureichen. Später eingehende oder den Bedingungen nicht entsprechende Offerten bleiben unberücksichtigt. Die Lieferungs-Bedingungen und die specielle Bedarfs-Nachweisung liegen in unserm Central-Bureau, sowie auf den Stationen Hannover, Minden, Osnabrück, Bremen, Harburg, Uelzen, Göttingen und Cassel zur Einsicht aus; dieselben werden auch auf portofreie an unsern Bureau-Vorsteher Canzleirath **Bröse** hierselbst gerichtete Schreiben gegen Zahlung von 5 Sgr. pro Exemplar mitgetheilt.

Hannover, den 2. Oktober 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stelle.

(837.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 629 Thlr. verbundene Diaconatstelle zu Mücheln, in der Ephorie Freyburg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(838.) Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Sorge** zu Zschornewitz, in der Ephorie Bitterfeld zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

(839.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kleinwangen, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarrer in Dubro Wilhelm Maximilian **Wunderlich** verliehen worden.

(840.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Langefeld mit Wettelrode, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Albert **Reinecke** verliehen worden.

(841.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bröckau, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Hülfsprediger Ulrich Ludwig **Clasen** berufen und bestätigt worden.

(842.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rade, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer zu Weißenschirmbach, Johann Christian Albert **Schurig**, verliehen worden.

(843.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Profen, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Divisionspfarrer in Erfurt, Dr. Karl Heinrich **Gebser**, verliehen worden.

(844.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hesserode mit Hochstedt und Kleinwechsungen, in der Diöces Salza, ist dem bisherigen Pfarrer in Großwerther, Johann Gottfried **Ziegenbein**, verliehen worden.

(845.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Emmeringen und die damit verbundene Hülfspredigerstelle zu Oschersleben, in der Diöces Oschersleben, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Wilhelm Gustav **Schlunck** verliehen worden.

(846.) Es sind befördert resp. versetzt: der Steuer-Erheber **Peschko** aus Ellrich als Steuer-Einnehmer nach Mahlwinkel; neu angestellt: der invalide Feldwebel **Baumüller** als Steuer-Aufseher in Brotterode, der invalide Feldwebel **Baltz** als Steuer-Erheber in Ellrich.

(847.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuendorf mit Siedentramm und Brüchau, in der Diöces Bretzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat David Wilhelm Rudolph **Lehmann** berufen und bestätigt worden.

(848.) Der Staatsanwalt Dr. **Zentner** in Sangerhausen ist zum Staatsprocurator bei dem Kaiserlichen Landgericht in Colmar, und der Kreisrichter **Förtsch** in Merseburg zum Rath bei dem Kaiserlichen Landgericht in Zabern ernannt.

Versetzt sind folgende Kreisrichter und zwar: Dr. **Jahr** in Düben und **Knibbe** in Wiehe an das Kreisgericht in Merseburg, **Held** in Osterfeld an das Kreisgericht in Liebenwerda und **Bergmann** in Schmiedeberg an das Kreisgericht in Torgau mit der Function als Gerichtscommissarius in Schildau.

Der Rechtsanwalt und Notar **Kersten** in Heringen ist gestorben.

Dem Gerichts-Assessor **Zimmermann** in Eisleben ist Behufs seiner Uebernahme zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Digitized by Google

Der Referendarius **Lenz** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius **Villnow** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in das des Appellationsgerichts in Breslau versetzt; dagegen sind in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übernommen: die Referendarien **v. Sommerfeld** und Max **Berendes**, bisher im Departement des Kammergerichts, der Referendarius **Krobitzsch**, bisher im Departement des Appellationsgerichts in Halberstadt, der Referendarius Dr. jur. **v. Ohlen** und **Adlerskron**, bisher im Departement des Appellationsgerichts in Ratibor, der Referendarius **Ehrenberg**, bisher im Departement des Appellationsgerichts in Cöln und der Referendarius **Czirn v. Terpitz**, bisher im Departement des Appellationsgerichts in Glogau.

Die Rechtskandidaten Arthur **Herold** und Dr. jur. Heinrich **Hopf** sind zu Referendarien ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor **Otto** in Querfurt ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Secretair **Schulze** in Gerbstedt ist vom 1. Januar 1872 ab pensionirt.

Definitiv angestellt sind: der interimistische Gefangenwärter, Sergeant **Reinhardt**, als Gefangenwärter, und der Hülfsbote, invalide Trompeter **Richter**, als Bote und Executor, beide bei dem Kreisgericht in Torgau.

Patente.

(849.) Dem Herrn August **Wilke** zu Braunschweig ist unter dem 7. d. Mts. ein Patent auf eine Zugbarrière, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(850.) Das dem C. F. **Conström** zu Berlin unter dem 15. August 1870 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Entkorken von Flaschen, soweit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45. Erfurt, den 28. Oktober **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(851.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX. Nr. 1—8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die 4 Jahre vom 1sten November 1871 bis dahin 1875, nebst Talons werden vom 1sten November dss. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(852.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 21. Oktober 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(853.) Verordnung, betreffend die Bücher-Bestellzettel.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Der Absatz XI. des §. 14 des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen, welcher lautet:

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

erhält den Zusatz:

In den Bücher-Bestellzetteln nach der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form kann die Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien handschriftlich erfolgen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

(854.) Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 17. Oktober 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

Digitized by Google

(855.) Postversendungsdienst in der Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 24. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, sowie für die 4., 6. und 19. Infanterie-Division.

Berlin, den 17. Oktober 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

(856.) Die Postfreimarken.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(857.) Wählbare Candidaten der Theologie.

Vom Consistorio der Provinz Sachsen sind im 3ten Quartal d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Arno Paul **Dominik**, gebürtig aus Donndorf,
2) Theodor Franz **Heinicke**, „ „ Etzoldshain,
3) Carl Georg Hugo **Hofmann**, gebürtig aus Genthin,
4) Carl Gustav Friedrich **Krieg**, gebürtig aus Wettelrode,
5) Julius Carl Friedrich **Rönnecke**, gebürtig aus Merseburg,
6) Theobald Edwin **Weinhold**, gebürtig aus Stechau,
7) Albert Adolph **Wolter**, gebürtig aus Magdeburg,
8) Wilhelm Albert **Zschimmer**, gebürtig aus Großwig

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 15. Oktober 1871.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(858.) Gemeinde-Bezirks-Veränderung. Nr. 7735. A. 2.

Die bisher den Gemeinden Oberdorf und Mitteldorf gemeinschaftlich zugehörige Feldflur ist bei Gelegenheit der daselbst ausgeführten Separation getheilt worden.

Demgemäß hat der Herr Ober-Präsident der Provinz mittelst Rescripts vom 11. dss. Mts. genehmigt, daß der westlich der abgeänderten Grenzlinie belegene Theil der bisher gemeinschaftlichen Feldflur dem Gemeindebezirke Oberdorf und der östliche Theil dem Gemeindebezirke Mitteldorf zugelegt werde, welches in Gemäßheit des §. 1 der Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 18. Oktober 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(859.) Wählbare Schulamts-Candidaten. Nr. 7685. A 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen:

1) August **Hergt**,
2) Christian **Eckelt**,
3) Georg Wilhelm Adolph **Engel**,
4) Georg Heinrich **Jüthe**,
5) Friedrich Ernst **Schwalm**,
6) Johann Heinrich **Stade**,
7) Gustav Moritz **Otto**,

sämmtlich aus Erfurt,

8) Wilhelm Theodor Carl **Kampe** aus Sömmerda,
9) Johann Carl Louis Wilhelm **Dörnberg** aus Bechstedtwagd,
10) Friedrich Theodor **Penßiler** aus Werningsleben,
11) Franz Otto Wilhelm **Rudolph** aus Büßleben,
12) Friedrich Wilhelm Albin **Barthel** aus Tennstedt,
13) Georg Eduard **Günther** aus Sundhausen,
14) Friedrich Christian Rudolph **Suß** aus Sundhausen,
15) Heinrich Gustav **Gräfe** aus Mühlthausen,
16) Bernhard Gustav **Luhn** aus Höngeda,
17) Heinrich Ludwig Theodor **Ziller** aus Kuhleben
18) Ernst Trangott **Imme** aus Waltersdorf, „
19) Adalbert August Hugo **Jacobi** aus Leubingen,
20) Heinrich Friedrich Gustav **Richter** aus Altenbeichlingen,
21) Wilhelm Philipp Rudolph **Wicht** aus Hainrode,
22) Heinrich August Eduard **Müller** aus Obergebra,

für wählbar zu Elementarlehrerstellen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen.

Erfurt, den 20. Oktober 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(860.) Reducirte Frist für Be- und Entladung von Kohlen täglich von 8 auf 6 Stunden.

Wir sehen uns genöthigt, im Interesse rascherer Wagen-Circulation, die nach unserer Bekanntmachung vom 31. August d. Js. auf 8 Stunden reducirte Frist für

Digitized by Google

Güter-Beladung und Entladung, insoweit solche tarifmäßig den Versendern und Empfängern obliegt, bezüglich der Be- und Entladung von Kohlen vom 25sten d. Mts. ab bis auf Weiteres und zwar mit Rücksicht auf die der oben erwähnten Bekanntmachung hervorgehobenen Verhältnisse fernerweit auf **6** Stunden herabzusetzen.

Hannover, den 17. Oktober 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(861.) General-Versammlung der Mitglieder des Vereins zur Unterstützung der Kinder verstorbener Justiz-Beamten im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Naumburg.

Auf Grund des §. 15 des Statuts für den Verein zur Unterstützung der Kinder verstorbener Justiz-Beamten im Departement des hiesigen Königl. Appellations-Gerichts habe ich zu einer General-Versammlung der Mitglieder des Vereins Termin auf

den 24. November 1871, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Appellationsgerichts-Rath **Gösen** im großen Sitzungs-Saale des Appellationsgerichts hierselbst anberaumt. Zweck derselben ist insbesondere:

1) Abnahme der von dem Vorstande gelegten revidirten Jahres-Rechnung pro 1870,
2) Wahl 2 neuer Vorstandsmitglieder an Stelle der nach Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Herren Geheime Justizrath **Kassner** und Appellationsgerichts-Secretair **Schleiger** für die nächsten drei Jahre.

Zu diesem Termine lade ich die Mitglieder des Vereins hierdurch mit dem Bemerken ein, daß ausbleibende Mitglieder sich den von den erschienenen gültig gefaßten Beschlüssen unterwerfen müssen, es jedoch den nicht erscheinenden überlassen bleibt, ihre Anträge, Vorschläge und Bemerkungen entweder vor dem Termine schriftlich anzuzeigen, oder im Termine durch einen Bevollmächtigten vortragen zu lassen.

Naumburg, den 12. Oktober 1871.

Der Erste Präsident
des Königl. Appellationsgerichts: Koch.

(862.) Auslosung von Obligationen (II. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 22. Mai 1871 erfolgten Auslosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1872 einzulösenden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 787.) ausgegebenen Obligationen 2ter Emission zum Betrage von 400 Thalern sind folgende Nummern

Litt. B. Nr. 50, 63, 93 und 107 à 100 Thaler

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag **vom 1. Januar 1872 ab** bei der Verbands-Kasse zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Januar 1872 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen i/Thür., den 30. Mai 1871.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.

Freiherr von Wintzingerode-Knorr.

Vacante Stellen.

(863.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Bühne mit Rimbeck, in der Ephorie Osterwieck, vacant geworden. Das Einkommen der Stelle beträgt 1000 Thlr., wovon der Emeritus 400 Thaler bezieht.

Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(864.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 750 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Weißenschirmbach, in der Ephorie Querfurt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule. Dem Patronat werden für diesen Besetzungsfall 3 Candidaten von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg präsentirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(865.) Für den in eine andere Dienststellung versetzten Oberförster **Hassenstein** ist der Oberförster-Candidat **Telle** zu Schmiedefeld zum Forst-Polizei-Anwalt für die gleichnamige Oberförsterei commissarisch bestellt worden.

(866.) Die interimistische Verwaltung der Kreiswundarzststelle des Kreises Langensalza ist dem praktischen Arzte Dr. **Seyferth** in Langensalza übertragen worden.

(867.) In Langensalza ist an Stelle des mit ultimo d. Js. ausscheidenden Senators **Dürfeld** der Kaufmann Oskar **Wagner** daselbst zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf 6 Jahre erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(868.) Der bisherige Stadtverordnete und Rentier **A. J. Müller** zu Erfurt ist an Stelle des verstorbenen Stadtraths **Schulze** für die am 26. Juli 1872 ablaufende Wahlperiode desselben zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(869.) Es ist übertragen: dem Postinspector **Griesbach** aus Berlin eine Bezirks-Postinspectorstelle in Erfurt, dem Ober-Postcommissarius **Hausen** aus Liegnitz die Ober-Postkassen-Kassirerstelle in Erfurt, zunächst commissarisch, dem Ober-Postcommissarius **Klindt** von Erfurt eine Kassirerstelle bei dem Postamte in Frankfurt a. M., zunächst commissarisch, dem Postsecretair **Meyenberg** aus Magdeburg eine Bureaubeamtenstelle bei der Ober-Post-Direction in Erfurt, zunächst

Digitized by Google

commissarisch, dem Postsecretair **Schulz** in Erfurt eine Bureaubeamtenstelle bei der Ober-Post-Direction in Erfurt, zunächst interimistisch, dem Postsecretair **Lausch** aus Mühlhausen eine Expeditions-Vorsteherstelle bei dem Hofpostamte in Berlin, zunächst commissarisch.

Versetzt sind: der Postsecretair **Kleffel** von Coburg zu dem Postamte in Erfurt, der Postexpediteur **Sperber** von Weißenborn nach Breitenworbis, und der Postexpediteur **Kügler** von Breitenworbis nach Schweina. — Der Postexpedient **Belzig** in Erfurt ist zum Postsecretair ernannt.

Als Postagenten sind angenommen: der Schulze **Wiemuth** in Weißenborn, der Postexpediteur **Konther** in Blankenberg, der Postexpediteur **Grundmann** in Lengenfeld unt. Stein, der Postexpediteur **Ponndorf** in Uder, der Postexpediteur **Homeyer** in Breitenbach Kr. Worbis. Der Briefträger **Lappe** in Erfurt ist gestorben.

(870.) Der Oberförster **Hassenstein** zu Schmiedefeld ist in gleicher Eigenschaft auf die Oberförsterstelle zu Salmünster im Regierungsbezirk Cassel versetzt, und die Verwaltung der Oberförsterei Schmiedefeld vom 16. Oktober c. ab dem Oberförster-Candidaten **Telle** interimistisch übertragen worden.

(871.) Die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstellen der Kreise Nordhausen und Worbis ist dem Thierarzt I. Klasse **Goldhorn** zu Bleicherode bis auf Weiteres übertragen worden.

(872.) Der Schullehrer **Schirmer,** bisher in Rehungen, ist als Lehrer bei den evangelischen Elementarschulen zu Mühlhausen angestellt.

(873.) Nachdem der Superintendentur-Vicar **Zieger** zu Leitzkau in den Ruhestand getreten, ist die interimistische Verwaltung der Superintendentur Loburg dem Pastor **Balk** in Hohenziatz übertragen worden.

(874.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Görmar, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johannes Gotthelf Otto **Kerstan** berufen und bestätigt worden.

(875.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Käthen mit Deetz und Bingelberg, in der Diöces Gardelegen, ist der bisherige Pfarrer zu Schinne, Selmar **Hynitzsch,** berufen und bestätigt worden.

(876.) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem mit Ende Oktober c. in den Ruhestand tretenden Consistorial-Rathe und zweiten Dompfarrer hierselbst, August Wilhelm **Appuhn,** den rothen Adler-Orden 3. Classe mit der Schleife zu verleihen.

Patente.

(877.) Dem Bruno **Rudolph** zu Berlin ist unter dem 15. Oktober c. ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesene Lederhandschuh-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(878.) Das dem Stephan **Quast** zu Stolberg bei Aachen unter dem 7. März 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf eine selbstthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist um ein Jahr, also bis zum 7. März 1874, verlängert worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extrablatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46. Erfurt, den 1. November **1871.**

Gesetz-Sammlung.

(879.) Das zu Berlin am 21. v. M. ausgegebene 33. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nr. 7893. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 2. Oktober 1871;

„ 7894. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 2. Oktober 1871;

„ 7895. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neisse im Regierungsbezirk Oppeln über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau;

„ 7896. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 68000 Thalern II. Emission. Vom 2östen September 1871; und

„ 7897. die Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna. Vom 16. Oktober 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(880.) Abmessungen der Mauer- und Dachziegel.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B. G. Bl. 473.) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25, zu 12, zu 6½ Centimeter = 9⁷/₁₂, zu 4⁷/₁₂, zu 2½ Preußische Zoll m besten geeignet erscheinen.

Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemeinen Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird.

Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.
2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.
3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.
4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circular-Rescript vom 15. December 1835 (v. Kamptz Ann. XIX. 1101. — 4. 149.), die den Königlichen Regierungen unter dem 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Maurerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. Oktober 1844 (Hannover. Ges. S. 1844. — 1. Abth. Nr. 47.) treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft

Berlin, den 13. Oktober 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (ges.) Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(881.) Die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen.

Der Königlichen Regierung theilen wir behufs Ausführung des in dem Reichsgesetzblatt Nr. 31 veröffentlichten Gesetzes vom 27. Juni d. J.

„betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen"

Digitized by Google

in Abänderung und Ergänzung der Erlasse vom 14. September 1866 und 30. März 1867 zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, was folgt:

I. Bewilligung für Wittwen:

1. Der Nachweis der Hülfsbedürftigkeit in Ansehung der Hinterbliebenen von Militair-Personen der Unterklassen, welche im Kriege geblieben resp. gestorben sind, ist nicht erforderlich.

In den Quittungen derselben bedarf es daher des hierauf bezüglichen Vermerks künftig nicht mehr.

Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung, welche wegen mangelnden Nachweises der Hülfsbedürftigkeit bisher haben zurückgewiesen werden müssen, werden jetzt die entsprechende Berücksichtigung finden können, es sind dieselben daher der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium vorzulegen.

In Ansehung der Hinterbliebenen von Theilnehmern der vor dem Jahre 1870 geführten Kriege finden die vorstehenden Bestimmungen gemäß §. 112 des Gesetzes vom 27. Juni d. J. keine Anwendung.

2. Nach den bisherigen Bestimmungen fand ein Anspruch der Wittwen nur dann statt, wenn der Tod ihrer Ehegatten, sofern nicht Verwundung vor dem Feinde die Veranlassung desselben war, bis zum Tage der Demobilmachung erfolgte. Gemäß §. 94 des Gesetzes vom 27. Juni cr. ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß den Wittwen aller derjenigen Militairpersonen der Feldarmee ꝛc., welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt sind, der Anspruch auf die gesetzliche Bewilligung zugesichert ist, wenn der Tod ihres Ehegatten aus den beregten Ursachen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eintritt.

Der Friede mit Frankreich ist am 20. Mai 1871 geschlossen, das dem Friedensschluß folgende Jahr läuft daher mit dem 20. Mai 1872 ab.

Sollten Anträge Hinterbliebener von Theilnehmern des Krieges von 1870/71 auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung bisher zurückgewiesen sein, weil der Tod der betreffenden Militairpersonen erst nach der Demobilmachung, beziehungsweise Auflösung der Kriegs-Formation, oder nach der Entlassung aus dem Militairdienst eingetreten ist, so können diese Anträge nunmehr die entsprechende nachträgliche Berücksichtigung finden. Dieselben sind daher der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen; bezüglich der Hinterbliebenen von Theilnehmern früherer Kriege bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

3. Die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Feldarmee (§. 45 des Gesetzes vom 27. Juni cr. und §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867) sind in der Hauptsache unverändert geblieben.

Es bewendet daher auch fernerhin bei den bisherigen Vorschriften, wonach in allen hierher gehörigen Fällen die Todesursache als eine aus den Einwirkungen des Militairdienstes entstandene, nach den näheren Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 jetzt des §. 45 des Gesetzes vom 27. Juni cr. nachgewiesen sein muß. Der diesfällige Nachweis ist von den Königlichen Landrathsämtern beziehungsweise Polizei-Verwaltungen, (pass. 3 des Erlasses vom 30. März 1867), denen die Vorbereitung und Einsendung der Anträge an die Königlichen Regierungen (beziehungsweise die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium) obliegt, durch Correspondenz mit den Militair-Verwaltungsbehörden zu erbringen,

4. — zu §. 97 des Gesetzes vom 27. Juni cr.

Werden Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligungen für die Frauen vermißter Militairpersonen gestellt, so muß von dem Truppentheil resp. der Militair-Verwaltungsbehörde eine Erklärung darüber gefordert werden,

a. seit wann die betreffende Militairperson vermißt wird,
b. welche Schritte zu ihrer Ermittelung geschehen und
c. ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen.

Sollten den heimathlichen Behörden Thatsachen bekannt sein, welche auf ein Latitiren des Vermißten schließen lassen, so müssen dieselben zur Sprache gebracht werden.

5. Die Militairbehörden sind angewiesen, in den Fällen ad 3 und 4 sowie überhaupt allen zur Begründung der Anträge für Wittwen der gebliebenen ꝛc. Militairpersonen nothwendigen, an sie gelangenden Requisitionen ungesäumt Folge zu geben.

6. Die Bestimmungen sub. 5 und 6 des Erlasses vom 14. September 1866 werden dahin abgeändert, daß die Quittungen der Wittwen über die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Beträge bei denjenigen Wittwen, welche sich nicht wieder verheirathet haben, mit der dem entsprechenden Bescheinigung, bei denen, welche sich wieder verheirathet haben, mit der Bescheinigung des Datums der Wiederverheirathung zu versehen sind. In den Fällen letzterer Art haben die Königlichen Regierungen den terminus ad quem der Zahlung nach dem Datum der Wiederverheirathung festzusetzen. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung findet in dergleichen Fällen vom Beginn des auf die Wiederverheirathung folgenden Monats ab für 12 Monate statt.

7) Die Inabgangstellung der Wittwen, welche sich wieder verheirathet haben, erfolgt erst nach Ablauf der ebenerwähnten 12-monatlichen Frist.

8. Alle Wittwen von Militairpersonen der Unterklassen aus dem Kriege 1870/71, denen Unterstützungen bisher nach dem Gesetz vom 9. Februar 1867 bereits angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der höheren Beträge nach dem Gesetz vom 27. Juni d. J.

Demgemäß sind vom ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Todestag ihres Ehegatten folgte (§. 99 des Gesetzes):

den Wittwen der Feldwebel	pro Monat	20	Sgr.
„ „ „ Unteroffiziere	„ „	22½	„
„ „ „ Gemeinen	„ „	25	„

nachzuzahlen.

Digitized by Google

Die Königlichen Regierungen haben diese Nachzahlungen nach den ihnen von der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium zugegangenen Nachweisungen zu veranlassen. Wo inzwischen eine Verlegung des Wohnsitzes der betreffenden Wittwen stattgefunden hat, haben die Königlichen Regierungen sich, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Mittheilungen über den Termin, von welchem ab die Nachzahlung zu leisten ist, zu machen.

9. Die im Auslande lebenden Wittwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittung die Zahlung der gesetzlichen Competenz zu erfolgen hat. Die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, ist Sache der zahlenden Kasse. Die Zahlung kann nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die betreffende Wittwe sich noch am Leben findet, und sich nicht wieder verheirathet hat.

Im Falle der Wiederverheirathung einer solchen Wittwe ist eine Bescheinigung über den Tag der stattgefundenen Eheschließung beizubringen.

10. Zu Geldsendungen in das Ausland oder Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Kassen und Behörden nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Behörde übermitteln zu lassen, beziehungsweise durch dieselben den Zahlstellen alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlbarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

11. Die Bestimmungen ad 9 und 10 finden auch auf die Wittwen der in den bisherigen Kriegen gebliebenen Militär-Personen Anwendung, deren Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Competenz übrigens wie bisher nur bis zu dem Zeitpunkte ihrer Wiederverheirathung fortdauert.

II. Bewilligungen für Kinder.

12. Die Bestimmungen sub 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 10, finden eine entsprechende Anwendung auch auf die den Kindern der im Kriege gebliebenen Militär-Personen der Unterklassen anzuweisenden Bewilligungen, beziehungsweise auf den Anspruch derselben auf diese Bewilligung und deren Zahlbarmachung. Die Bestimmungen sub 9 und 10 finden, vorkommenden Falls allgemeine Anwendung auf alle Kinder denen nach dem bisherigen Gesetz Erziehungsbeihülfen zu gewähren sind.

13. Der nach §. 96 des Gesetzes den Kindern der 1870/71 gebliebenen ꝛc. Militär-Personen der Unterklassen gegen die bisherige Unterstützung anzuweisende Mehrbetrag ist für jedes Kind mit 1 Thlr. pro Monat in derselben Weise nachzuzahlen, wie dies sub 8 für die Wittwen bestimmt ist.

14. Für Doppel-Waisen aus dem Kriege 1870/71 und weiterhin ist die höhere Bewilligung von 5 Thlr. monatlich in bisheriger Weise, unter Vorlegung des Todesscheins der Mutter, wenn aber für das Kind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Erziehungsbeihülfe angewiesen ist, nur unter Bezugnahme auf diejenige Liste, mittelst deren die erste Bewilligung erfolgt ist, bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium von den Königl. Regierungen resp. dem Königl. Polizei-Präsidium zu beantragen.

Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für Doppelwaisen normirten Betrags nichts aus.

15. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung für Doppelwaisen hat stets an die vormundschaftliche Behörde zu erfolgen.

16. Die Bestimmung ad 10e und 11 des Erlasses vom 30. März 1867 wird dahin geändert, daß in allen Fällen, in denen Kinder der im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen ꝛc. Militär-Personen der Unterklassen in dem Militär-Waisenhause zu Potsdam, in dem Militär-Mädchen-Waisenhause zu Preßlo oder auf Kosten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in einer anderen Erziehungs-Anstalt Aufnahme gefunden haben, die Transserirung der betreffenden Bewilligung auf die Militär-Pensions-Kasse in Berlin stattzufinden hat; von letzterer wird die Zahlung der bezüglichen Beträge an die Königl. Hauptkasse des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin veranlaßt werden.

III. Bewilligung für Eltern und Großeltern.

17. Die dem Vater oder Großvater, der Mutter oder Großmutter einer im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen ꝛc. Militär-Personen der Unterklassen mit je 3½ Thlr. monatlich zu zahlenden Beihülfe ist bei nachgewiesener Berechtigung vom 1. desjenigen Monats ab zahlbar, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestage folgt.

18. Der Anspruch auf diese Beihülfe wird gemäß §. 96 alin. 2 des Gesetzes durch den Nachweis der Hülfsbedürftigkeit, sowie dadurch bedingt, daß der Verstorbene der „einzige“ Ernährer der hinterbliebenen Angehörigen war.

Daß das letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt und bei mangelndem eigenen Vermögen und eigener Erwerbsfähigkeit, alles dasjenige was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen, von dem Verstorbenen erhalten hat; oder wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit ihm zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hülfsbedürftigkeit, in Geld oder Natural-Leistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat.

Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteter Personen, schließt die Gewährung der Staatsbeihülfen nur dann aus, wenn diese Personen notorisch bemittelt sind und wenn sie bei Lebzeiten des verstorbenen Sohnes oder Enkels eine nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der hinterbliebenen Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene.

Digitized by Google

In allen anderen Fällen können die hinterbliebenen hülfsbedürftigen Eltern und Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Staatsbeihülfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentirung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben; nur wenn Letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maaße genügen, daß dadurch die Hülfsbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Staatsbeihülfe von Einfluß sein.

19. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung an die Wittwen und Kinder der im Kriege Gebliebenen ꝛc. schließt die Zahlung der Beihülfen an die Eltern oder Großeltern derselben bei sonstigem Vorhandensein der sub 18 gegebenen Voraussetzungen nicht aus.

20. Die Anträge auf Bewilligungen für Eltern oder Großeltern sind der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium in derselben Form vorzulegen, wie solche für die Anträge auf Bewilligung der Wittwen-Unterstützungen, nach Vorschrift des Erlasses vom 30. März 1867 üblich gewesen. Ueber die Bedürftigkeit, sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Vaters ꝛc. gewesen ist, unter Beachtung der sub 18 enthaltenen Bestimmungen, eine besondere Bescheinigung der Königlichen Landrathsämter ꝛc. beziehungsweise Polizei-Verwaltungen beizubringen.

21. Die Quittungen über die in allen hierher gehörigen Fällen gezahlten Beihülfen sind, wie für die Wittwen aus den bisherigen Kriegen vorgeschrieben, mit dem entsprechenden Vermerk über die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit zu versehen.

Berlin, den 18. October 1871.

Der Kriegs- und Marine-Minister: gez. Graf v. Roon.
Der Minister des Innern: gez. Graf Eulenburg.
Der Finanz-Minister: gez. Camphausen.

Kriegs-Ministerium Nr. 767/10 71. A. f. J.
Ministerium des Innern: I B. 6923.
Ministerium der Finanzen: I 14 615

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir in Folge höherer Veranlassung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich werden die uns untergebenen Behörden, welche bei Ausführung obigen Erlasses mitzuwirken haben, zu dessen genauen Beachtung angewiesen.

Erfurt, den 24. Oktober 1871.

Königl Regierung, Kassen-Verwaltung.

(882.) Grundsteuer-Entschädigungen. Nr. 1184. B. 4.

Für nachbezeichnete Grundstücke:

a) für 49,96 Morgen in der Flur Kirchgandern sub Nr. 16, 17, 18, 25, 61, 62, 81, 82, 84, 89, 90, 94, 96, 97, 102, 113, 114 des Kartenblatts 1, Nr. 11, 15, 18, 19, 54, 57, 58, 60, 61, 63, 64, 66, 78, 79, 94, 97, 101, 102, 106 des Kartenblatts 2, Nr. 26, 35, 36, 92, 93, 94, 97, 98 des Kartenblatts 3 der Gemarkungs-Karte belegen, angeblich der Pfarrei zu Kirchgandern gehörig,

b) für 131,56 Morgen in der Flur Geisleden sub Nr. 26, 284 des Kartenblatts 1, Nr. 55. I., 153, 182, 397, 398, 534, 656, 691, 718, 724, 743, 895, 911, 920, 921, 1008, 1161, 1275 des Kartenblatts 2, Nr. 250, 300, 344, 618 des Kartenblatts 3, Nr. 64, 98, 238, 395, 468, 548, 559, 567, 588, 613, 683, 745, 772, 821, 843, 942, 1233, 1269, 1372, 1581, 1595 des Kartenblatts 4, Nr. 27, 61, 116, 135, 751, 797, 823, 954, 958, 1040, 1148 des Kartenblatts 5, Nr 89, 108, 125. 157, 204, 221, 287, 297, 302, 395, 449, 539, 660, 722, 730, 924, 1019, 1081 des Kartenblatts 6, Nr. 2, 70. I., 198, 238, 529, 530, 600 des Kartenblatts 7, Nr. 199, 292, 473, 474, 483, 918, 1030 des Kartenblatts 8 der Gemarkungskarte belegen, angeblich der Pfarrei zu Geisleden gehörig,

c) für 184,61 Morgen in der Flur Kreuzeder sub Nr. 355, 852, 887 des Kartenblatts 1, Nr. 97, 106, 168, 261, 373, 377, 392, 412, 441, 452, 502, 513, 619, 706, 707, 748, 806, 808, 849, 856, 881, 949 des Kartenblatts 2, Nr. 206, 622, 858, 928, 1044 des Kartenblatts 3, Nr. 150, 252, 272, 283, 335, 583, 596, 636, 664, 724 des Kartenblatts 4, Nr. 107, 144, 338, 370, 422, 468, 496, 599, 601, 611, 787, 850, 888, 1004, 1065, 1087, 1126, 1172, 1252 des Kartenblatts 5, Nr. 57, 133, 269, 398, 403, 415, 541, 598 des Kartenblatts 6, Nr. 1, 4, 24, 132, 287, 288, 409, 438, 451, 481, 534, 541, 551, 562 und 593 des Kartenblatts 7 der Gemarkungskarte belegen, angeblich der Pfarrei zu Kreuzeder gehörig,

ist eine Grundsteuer-Entschädigung

ad a. von 110 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf.
„ b. „ 81 „ 15 „ 3 „
„ c. „ 73 „ 27 „ 10 „

nebst Zinsen vom 1. Januar 1865 bewilligt worden.

Da der Eigenthums-Nachweis der Entschädigungsberechtigten nicht geführt werden kann, so werden hierdurch in Gemäßheit der Ministerial-Anweisung vom 17. März 1867 (abgedruckt im Stück 31 unseres Amtsblatts pro 1867) alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und folgeweise auf die für dieselben bewilligte Grundsteuer-Entschädigung, als die vorgedachten Besitzer zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in unserem Amtsblatt gerechnet, bei uns oder dem Königlichen Landrath zu Heiligenstadt geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche innerhalb der bezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der genannten Besitzer für geführt erachtet und denselben die Grundsteuer-Entschädigung ausgezahlt werden.

Erfurt, den 17. Oktober 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47. Erfurt, den 4. November 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(883.) Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1836 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusiv-Termins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(884.) Postschluß für Packete.

Die gewöhnliche Schlußzeit für die Annahme von Packeten ohne Werthangabe ist bei allen Reichs-Postanstalten von zwei Stunden auf eine Stunde vor Abgang der betreffenden Post abgekürzt worden.

Bei Eisenbahn-Posten tritt, wie bisher, noch so viel Zeit hinzu, als zum Transport vom Posthause nach dem Bahnhofe erforderlich ist.

Berlin, den 26. Oktober 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

(885.) Einrichtung eines Beförderungsdienstes für Privatpäckereien von der deutschen Occupations-Armee in der Richtung nach der Heimath.

Vom 1. November ab wird ein besonderer Dienst zur Beförderung von Privatpäckereien von der deutschen Occupations-Armee in Frankreich in der Richtung nach der Heimath eingerichtet. Die Bedingungen, unter welchen die Päckereien von den deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten abgesandt, bezw. bei den Feldpost-Anstalten eingeliefert werden können, sind den betreffenden Truppen-Commandos mitgetheilt.

Berlin, den 24. Oktober 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

(886.) Postversendungsdienst für Privatpäckereien an die Occupations-Armee in Frankreich und an die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen.

Vom 1. November ab werden Feldpost-Privatpäckereien, für welche gegenwärtig die Gewichtsbeschränkung von 5 Pfund besteht, verfuchsweise bis zum Gewichte von 15 Pfund zur Postbeförderung zugelassen.

Die Annahme erstreck sich auf Sendungen an die zur 4., 6. und 19. Infanterie-Division, sowie die zum XV. Armee-Corps gehörigen Militairs und Militairbeamten, imgleichen auch auf Päckereien an deutsche Civilbeamte, die aus dienstlicher Veranlassung innerhalb des occupirten französischen Gebiets sich aufhalten.

Das Porto beträgt für Packete:

im Gewichte bis 5 Pfd. einschließlich 5 Sgr.
„ „ über 5—10 Pfd. „ 10 „
„ „ „ 10—15 „ „ 15 „

Im Uebrigen gelten dieselben Annahme-Bedingungen, welche bisher für die bis 5 Pfund schweren Feldpost-Privatpäckereien vorgeschrieben waren.

Berlin, den 24. Oktober 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(887.) Bau-Polizei-Ordnung. Nr. 6237. A. 1.

Baupolizei-Ordnung

für das platte Land des Regierungsbezirks zu Erfurt.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hinsichtlich der Bauten auf dem platten Lande unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

I. Abschnitt.

Von der Bauerlaubniß.

Bauerlaubniß.

§. 1. Zur Vornahme eines Neubaues, eines Hauptreparatur- oder Veränderungsbaues, wie auch zur Verlegung eines bestehenden Gebäudes ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Hauptreparaturen.

§. 2. Unter wichtigen baulichen Veränderungen und Hauptreparaturen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes, entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine solche Veränderung erfahren, welche auf die Festigkeit oder Feuersicherheit oder auf die äußere Gestalt eines Gebäudes wesentlich Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Hierzu sind zu rechnen:

Digitized by Google

1) das Abnehmen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes und die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude,
2) die Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes zu anderen Zwecken, wenn damit die Wegnahme oder Veränderung von Verbindungswänden, im Innern, Pfeilern, Trägern und Unterzügen verbunden ist,
3) die Aufführung neuer Schornsteine,
4) die Reparaturen und Anbauten, womit eine Veränderung der Fluchtlinie verbunden ist,
5) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreiterung,
6) die Erneuerung von Fundamenten unter den Umfassungsmauern der Gebäude von Fachwerk, das Unterfahren massiver Wände, ingleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes,
7) die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude,
8) die Einziehung mehrerer neuer Balken und Unterzüge,
9) die Anbringung eines neuen Dachstuhls oder auch nur neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil der Dachfläche erstreckt,
10) die Anlegung neuer Feuerungen, oder Umänderung einer schon bestehenden Feuerung oder deren Verlegung an einen andern Ort,
11) die vollständige Erneuerung eines nicht feuersicheren Daches,
12) die Anlegung von Blitzableitern,
13) die Anlegung von Thüren und Fenstern, die nach öffentlichen Straßen und Plätzen führen.

Einreichung und Prüfung der Baupläne, Bauzeichnungen ꝛc.

§. 3. Die polizeiliche Bau-Erlaubniß ist durch den Bauherrn bei der Ortspolizeibehörde, oder wenn deren Inhaber selbst Bauinteressent ist, bei dem Kreislandrath nachzusuchen. Bei Neubauten, bei projectirten Anlagen oder Veränderungen von Feuerungen, Schornsteinen und Backöfen, bei Bauten an Chausseen, an Eisenbahnen, bei Errichtung neuer Ansiedelungen, sowie bei Neubauten in den Festungsrayons haben die Ortspolizeibehörden den Entwurf zu dem Bauconsense mit den Zeichnungen und Erläuterungen zum Bauprojecte dem Kreislandrathe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. — Das Bauerlaubnißgesuch ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen und muß enthalten:

a) eine genaue und vollständige Beschreibung des beabsichtigten Baues mit Angabe der Maaße, Bauart und der Bedachung,
b) die Bezeichnung des Bauunternehmers, der den Bau ausführen soll.

Ferner ist dem Gesuche beizufügen:

1) ein Situationsplan, welcher die Dimensionen des beabsichtigten Baues, sowie der in dessen Nähe liegenden bereits vorhandenen Baulichkeiten, auch die zwischen jenen und diesen bestehenden Entfernungen ansichtlich macht,
2) eine Bauzeichnung, enthaltend den Grundriß der Räume und der verschiedenen Stockwerke, sowie den Längen- und Querdurchschnitt der verschiedenen Gebäudetheile, aus welchen die richtige Construction, sowie die Feuersicherheit des Gebäudes beurtheilt werden kann.

Prüfung und Ertheilung der Baugenehmigung.

§. 4. Die Ortspolizeibehörde, resp. der Kreislandrath hat die Zulässigkeit des beabsichtigten Baues zu prüfen und sofern nicht Gründe zur Versagung der nachgesuchten Erlaubniß vorliegen, durch einen auf dass dem Antragsteller zurückzugebende Exemplar des Bauplans zu setzenden oder mit demselben zu verbindenden Vermerk, die Erlaubniß zum Baue entweder unbedingt, oder unter den vorzuschreibenden Bedingungen zu ertheilen. Bei Prüfung dieser Anträge haben die Ortspolizeibehörden resp. Landräthe ihr Augenmerk auch darauf zu richten, daß die sogenannten Sackgassen mit der Zeit gänzlich verschwinden und die engen Straßen verbreitert werden, und zu diesem Zwecke die Baufluchtlinie jedesmal genau festzustellen und in die Bauzeichnung einzutragen.

Bei Bauten in den zu den Rayons einer Festung gehörigen Umgebungen ist die Genehmigung der Commandantur, und bei Bauten an Chausseen die Genehmigung desjenigen Baubeamten einzuholen, welcher die Aufsicht über die betreffende Chaussee führt.

In allen diesen Fällen ist das Gesuch um Ertheilung der Bauerlaubniß der Commandantur resp. dem betreffenden Baubeamten zur Prüfung vorzulegen, und der Bauconsens von diesen mit zu unterzeichnen.

§. 5. Bei der Anlegung neuer Dorfstraßen, bei dem Wiederaufbau ganzer Dörfer oder mehrerer neben einander liegender Gehöfte ist ein Bebauungs- resp. Retablissementsplan in Gemäßheit der ministeriellen Vorschrift vom 12. Mai 1855 aufzustellen. Ein solchergestalt festgestellter Retablissementsplan hat für den betreffenden Ort die Kraft einer allgemeinen baupolizeilichen Festsetzung, von welcher nur mit Genehmigung der Regierung abgewichen werden kann.

Der Beginn des Baues.

§. 6. Vor Aushändigung der Bauerlaubniß darf weder der Bauherr noch der Werkmeister mit dem Bau beginnen.

Dauer der Bauerlaubniß.

§. 7. Die Bauerlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist vom Tage der Aushändigung angerechnet, mit der Bauausführung nicht vorgegangen ist.

§. 8. Der Bauherr hat von der Vollendung des Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, derjenigen Behörde, durch welche die Genehmigung des Baues erfolgt ist, Behufs der Revision der Bauausführung Anzeige zu machen, und diese hat sich — nöthigen Falles unter Zuziehung eines Sachverständigen — davon zu überzeugen, daß der Bau dem ertheilten Consense und dieser Baupolizei-Ordnung gemäß ausgeführt ist.

Digitized by Google

II. Abschnitt. Von der Bauart.

Fundamentlegung.

§. 9. Bei jedem Neubau muß stets ein genügendes, wenigstens einen Fuß / 31,4 Centimeter hoch über die Erde hervorragendes massives Fundament gelegt werden.

Massivbau.

§. 10. In wie fern der Massivbau in bestimmten Fällen für nothwendig zu erachten ist, bleibt den besonderen Bestimmungen der Ortspolizeibehörden resp. des Kreis-Landraths vorbehalten.

Beim Massivbau ist die Stärke der Umfassungswände, einschließlich der Dachgiebel nach der Beschaffenheit der in Anwendung kommenden Materialien, der Construction, der Höhe und der Bestimmung der Gebäude sorgfältig zu bemessen.

Es wird jedoch hierbei als Regel angenommen, daß bei einstöckigen Gebäuden die Umfassungswände im Erdgeschosse, auch wenn keine Uebersetzung stattfindet, eine Stärke von mindestens 15 Zoll / 39,4 Centim. oder 1½ Stein erhalten müssen, wenn die Mauer aus gebrannten Steinen, eine Stärke von 20 Zoll / 52,3 Cm. aber, wenn dieselben aus Bruchsteinen errichtet werden.

Wände aus Kalkpisé oder Lehmwände sind nur 1 Stock hoch zulässig, und dürfen nie unter 20 Zoll / 52,3 Cm. stark aufgeführt, auch darf auf dieselben nicht massiv aufgebaut werden.

Das Unterfahren der Gebäude.

§. 11. Bei dem Unterfahren von Front-, Mittel- und Scheidewänden ist Folgendes zu beachten:

1. dürfen zum Mauerwerk nur völlig ausgebrannte Ziegel oder feste Bruchsteine resp. Formschlacken genommen werden,
2. als Bindemittel darf nur Kalk mit scharfem Sande, der von allen Steinen gereinigt ist, oder Cement verwendet werden,
3. das Mauerwerk muß in gutem Verbande mit möglichst engen Fugen aufgeführt werden. Sogenanntes Füllmauerwerk und die Ausfüllung großer Oeffnungen mit Mörtel ist unzulässig,
4. die obere Schicht der neu aufgeführten Mauer muß unter der stehen gebliebenen alten Mauerfläche scharf eingetrieben, tüchtig angeschlossen und verzwickt werden.

Brandmauern.

§. 12. Ein Jeder der, sei es auf einer alten Baustelle, oder auf einem bisher unbebauten Platze ein neues Haus, oder ein anderes mit einer Feuerung versehenes Gebäude errichtet, muß dasselbe mit gehörigen Brandmauern versehen, außer wenn die benachbarten Gebäude solche bereits besitzen, oder mindestens 1½ Ruthe / 5 Mt. 65,9 Cm. entfernt sind.

§. 13. Unter einer Brandmauer wird verstanden, eine massive von Grund aus selbstständige in die Höhe geführte Mauer von solcher Stärke und Construction, daß sie bei einer Feuersbrunst die Fortpflanzung des Feuers nach der entgegengesetzten Seite derselben verhindert, und welche, wenn sie zugleich als Umfassungsmauer (Giebel-, Versenkungs- und Rückmauer) dient, keine Thüren, Fenster oder andere Oeffnungen, sowie in dem Falle, wenn sie eine Quer- oder Scheidemauer ist, höchstens nur solche Oeffnungen hat, die mit feuerfestem Verschluß versehen sind.

Zu dergleichen Mauern dürfen nur gebrannte Steine oder Bruchsteine verwendet werden; und Balken oder anderes Holzwerk, sowie die Dachlatten weder in noch auf dieselben gelegt werden.

Die Stärke der Mauer muß in jedem Falle nach den besondern Umständen festgesetzt werden, die geringste Stärke derselben bis zum Dache ist aber 1½ Fuß / 46,2 Cm. und in dem Giebelfelde und über dem Dache 1 Fuß / 31,4 Cm.

Die Brandmauern zusammenstoßender Gebäude, deren Dachfläche in gleicher Flucht liegen, sind wenigstens 6 Zoll / 15,7 Cm. über die Dachfläche und Dachforsten zu führen und lediglich mit feuer- und wetterfestem Material abzudecken.

§. 14. Außer den sub. §. 12 gedachten Häusern müssen auch Wirthschaftsgebäude, als Scheunen und Ställe, sofern dieselben nicht mindestens 1½ Ruthen / 5 Mt. 64,9 Cm. von andern Gebäuden entfernt sind, bei Neubauten mit Brandgiebeln versehen, werden Gebäude von mehr als 140 Fuß / 43,96 Mtr. Länge müssen, wenn ihre wirthschaftliche Bestimmung solches gestattet, durch vorschriftsmäßige Brandmauern in kleinen Abtheilungen geschieden werden.

Feuermauern.

§. 15. Von nicht massiven Wänden müssen die Stubenöfen entfernt bleiben

a. 6 Zoll / 15,7 Cm. wenn die Holzwände ½ Stein stark verblendet sind,

b. 1½ Fuß / 46,2 Cm. von gerohrten und geputzten Fachwerks- oder Holzwänden,

c. 3 Fuß / 94,3 Cm. von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden.

Wo diesen Bestimmungen entgegen noch Oefen vorhanden sind, sind dieselben in Gemäßheit dieser Bestimmung umzustellen resp. zu entfernen.

Ungebrannte Mauerziegel, Lehmziegel, Lehm- und Luft-Steine dürfen zu dergleichen Mauern nicht verwendet werden.

Eiserne Rauchröhren dürfen niemals ohne besondere Vorkehrungen durch hölzerne oder mit Holzwerk ver-

Digitized by Google

brudene Wände geleitet werden. Tritt der Fall ein, daß eine eiserne Rauchröhre durch eine solche Wand geleitet werden muß, wozu die besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, so muß das Holzfach, durch dessen Mitte die Röhre geleitet werden soll, ganz mit Ziegeln ausgemauert werden, und mindestens $\frac{3 \text{ Fuß}}{94{,}2 \text{ Cm.}}$ im Gevierte im Lichten enthalten. Auch dürfen die Rauchröhren mit ihren Ausmündungen weder an der Außenseite noch in den Dachböden von Gebäuden, sondern nur im Schornsteine münden, endlich müssen dieselben so eingerichtet sein, daß deren Reinigung bequem stattfinden kann.

Oefen und sonstige Feuerungen.

§. 16. Unter jeder Feuerung (Oefen, Backöfen, Kesselfeuerung) müssen Steinbeläge von Ziegelsteinen, Schieferplatten oder Fliesen ꝛc. angebracht werden, welche von dem zum Einheizen bestimmten Oeffnungen wenigstens $\frac{1\frac{1}{2} \text{ Fuß}}{46{,}2 \text{ Cm.}}$ weit vorstehen, und zur Seite der Feuerungen soweit reichen, daß die Asche aus derselben nicht auf die Fußböden fallen kann. Haben Feuerungen zwar dergleichen Unterlagen, diese stehen aber nicht in der gedachten Weise vor, so soll es bis zur Umsetzung der ersten zulässig sein, das fehlende Steinbeläge durch Befestigung genau anschließender Eisenbleche auf den Fußböden zu ergänzen. Bei jeder Umsetzung sowie bei jeder Neuanlage von Stubenöfen ist zugleich der untere Theil derselben so einzurichten, daß zwischen dem Aschenkasten und dem Steinbelage ein $\frac{2\frac{1}{2} \text{ Zoll}}{6{,}5 \text{ Cm.}}$ bis $\frac{4 \text{ Zoll}}{12{,}5 \text{ Cm.}}$ hoher Luftraum verbleibt.

§. 17. Von einer hölzernen mit Lehm, Kalkmörtel oder Gyps beworfenen Decke muß die obere Kante der Ofen mindestens $\frac{2 \text{ Fuß}}{62{,}8 \text{ Cm.}}$, von einer unverputzten Decke aber mindestens $\frac{3 \text{ Fuß}}{94{,}2 \text{ Cm.}}$ entfernt bleiben. Die Entfernung einer eisernen Rauchröhre von derartigen Decken muß wenigstens halb soviel betragen.

§. 18. Eiserne Oefen oder Oefen mit eisernen Unterkasten müssen mindestens $\frac{2 \text{ Fuß}}{62{,}8 \text{ Cm.}}$ alle anderen Oefen mindestens $\frac{18 \text{ Zoll}}{46{,}2 \text{ Cm.}}$ von allem Holzwerk von Wänden und Decken entfernt bleiben. Die Entfernung eiserner Rauchröhren von derartigen Wänden und Decken muß in allen Fällen wenigstens halb soviel betragen.

§. 19. Die Oefen und Feuerungen in den Werkstätten der Holzarbeiter, sowie in solchen Räumen, wo leicht entzündliche Stoffe fabricirt und aufbewahrt werden, müssen jederzeit von Außen, geheizt werden.

Die Hobelspäne und andern Holzabfälle sind täglich aus diesen Räumen zu entfernen.

Vorgelege und Kamine.

§. 20. Ofenvorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken noch durch anderes Holzgewerk gestützt werden, sondern müssen entweder auf massiven, senkrecht darunter befindlichem Mauerwerk oder auf massiven Wölbungen ruhen.

§. 21. Vorgelege und Kamine dürfen nicht im Treppenraume, auch nicht näher als $\frac{2 \text{ Fuß}}{62{,}8 \text{ Cm.}}$ von hölzernen Treppen angelegt werden. Auf Dachböden sind Heizungen von Außen nur erlaubt, wenn sich die Feuerung in einem vorschriftsmäßigen Vorgelege befindet. Wo sich auf den Dachböden vorschriftsmäßige Vorgelege nicht anbringen lassen, muß die Heizung von Innen erfolgen.

§. 22. Vorgelege müssen ganz mit Steinen oder feuerfestem Material gepflastert werden, und so geräumig sein, daß die Asche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann.

Auch müssen Vorgelege und Kamine eiserne oder blecherne Thüren haben, deren Größe diesen Feuerungsräumen entsprechend einzurichten ist.

Schornsteine.

§. 23. Besteigbare Schornsteine dürfen in Gegenden, in welchen die Heizung mit Torf-, Stein- oder Braunkohle gebräuchlich ist, nur aus gebrannten, durch Kalk eng zu verbindenden Mauerziegeln, Bruchsteinen oder festen Formschlacken mit mindestens ½ Stein starken Wangen, jedenfalls aber so stark angelegt werden, daß der Schornstein sich selbst halten kann. Dieselben dürfen nicht mit offenen Fugen gemauert werden, und sind innerlich mit Kalk glatt zu verputzen. Auch muß äußerlich ein Verputz angebracht werden, insbesondere an den Stellen wo dieselben durch die Balkenlage geführt werden.

Nur in einstöckigen Gebäuden, in Gegenden ohne Braunkohlen-, Torf- und Steinkohlen-Feuerung können besteigbare Schornsteine von Luftziegeln ausgeführt werden, wenn sie nicht geschleift sind und in den Wangen 1 Stein stark werden.

Die Aufführung neuer hölzerner Schornsteine oder von Lehmpatzen oder Lehmstacken wird dagegen streng verboten, und haben die Ortspolizeibehörden dahin zu wirken, daß dergleichen noch vorhandene vorschriftswidrige Schornsteine binnen 10 Jahren vollständig beseitigt werden.

§. 24. Die besteigbaren Schornsteine brauchen nicht quadratisch geformt zu sein, müssen aber mindestens eine Weite von $\frac{16 \text{ Zoll}}{41{,}9 \text{ Cm.}}$ im Durchmesser haben. Die russischen Schornsteine müssen eine Weite von nicht unter $\frac{6 \text{ Zoll}}{15{,}7 \text{ Cm.}}$ haben, dürfen aber nicht über $\frac{8 \text{ Zoll}}{20{,}9 \text{ Cm.}}$ im Lichten weit sein.

§. 25. Neu zu errichtende Schornsteine, besteigbare wie russische müssen entweder auf dem Grund und Boden, auf welchem das Gebäude steht, oder auf hinlänglich sichern Gewölben fundamentirt werden, und überall mindestens $\frac{3 \text{ Zoll}}{7{,}8 \text{ Cm.}}$ vom Holzwerke oder andern leicht entzündlichen Gegenständen entfernt bleiben. Das Schleifen der Schornsteine innerhalb der Gebäude ist nur

Digitized by Google

dann gestattet, wenn dieselben von dem Punkte ab, von dem aus sie geschleift werden sollen, von massiven Mauern oder Gewölben oder starken eisernen Unterlagen getragen werden.

Die Neigungswinkel der Schleifung dürfen in der Regel nicht unter 60 Grad betragen, und die abgerundeten Brechungspunkte müssen eine ordnungsmäßige Reinigung zulassen. Rücksichtlich geschleifter Schornsteine ist schließlich zu bemerken, daß sich der untere Theil vollständig gesetzt haben muß, bevor der zu schleifende Theil aufgesetzt werden darf.

§. 26. Außer den Raucheinmündungen und der am Fuße erforderlichen Einsteigethür dürfen in besteigbaren Schornsteinen keine weiteren Oeffnungen in dessen Wänden angebracht werden.

Jede nicht besteigbare Schornsteinröhre ist unten, wo sie anfängt, und über den obersten Dachboden, ingleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte Behufs Reinigung mit einer Seitenöffnung zu versehen, und diese Oeffnungen sind mit einer eisernen, genau in die Falze schlagenden Thüren oder mit Schiebern von Eisen, die allerdings nur so weit in die Mauer greifen dürfen, als diese dick ist, zu versehen. Von allen Reinigungsöffnungen im Innern der Gebäude muß der Fußboden $\frac{1\frac{1}{2}\text{ Fuß}}{46{,}2\text{ Cm.}}$ im Quadrate mit Ziegeln, Fließen oder Blech feuersicher verwahrt werden.

Alles Holzwerk muß wenigstens $\frac{2\text{ Fuß}}{62{,}8\text{ Cm.}}$ von diesen Oeffnungen entfernt bleiben oder es ist dasselbe mindestens bis auf gleiche Entfernung feuersicher zu bekleiden.

§. 27. Russische Schornsteine dürfen unter allen Umständen nur mit gebrannten Steinen, mit einem halben Stein starken Wangen im gehörigen Verbande und mit Kalk verbunden aufgeführt werden. Die innere Fläche derselben muß mit Kalk verputzt, und möglichst glatt gehalten werden. Die äußere Fläche derselben ist aber mit Kalkmörtel oder Lehm mit Flachsscheren vermengt zu verputzen, auch müssen dieselben stets mit vollen Fugen gemauert werden. Außerdem gelten bei den Russischen Schornsteinen folgende Vorschriften:

1) Quadratische und kreisrunde Querschnitte der Schornsteine müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Oblonge Querschnitte sind im Allgemeinen auszuschließen. Ausnahmsweise können dieselben gestattet werden, wenn der Hausbesitzer die zu ihrer Reinigung geeigneten Geräthe vorräthig hält.
2) Kreisrunde Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren aus gebranntem Thon auszufüttern.

   Die Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden. Es empfiehlt sich, dieselben im Innern mit einer Glasur zu versehen.
3) Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden vorkommen dürfen, müssen entweder an der Stelle, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen, oder sie müssen um wenigstens 60 Grad gegen den Horizont geneigt sein. An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.
4) Röhren in äußeren Wänden müssen von der Außenseite Wangen von mindestens 1 Stein Stärke erhalten.
5) Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein.
6) In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten.

Außerdem ist für geeignete Fälle zu empfehlen:

a) Hinabführung der Röhren bis in den Keller,
b) Anbringung von Schiebern in den Röhren, um deren Ausbrennen etagenweise von oben nach unten ausführen zu können,
c) Vermeidung der Einführung von Feuerungen aus verschiedenen Etagen in ein und dasselbe Schornsteinrohr.

§. 28. Die Schornsteine müssen, auch wenn sie nicht durch den First des Daches, sondern auf der Seite desselben hindurch geführt werden, über den Dachfirst wenigstens $\frac{2\text{ Fuß}}{62{,}8\text{ c. m.}}$ nach Maßgabe der Lage des Gebäudes aber noch höher aufgeführt werden.

§. 29. Schornsteinaufsätze jeder Art müssen gehörig befestigt und so eingerichtet werden, daß sie leicht und sicher zu reinigen sind, auch dürfen dieselben keinem Holzwerke oder andern brennbaren Stoffen auf gefährliche Weise sich nähern.

§. 30. Ofenröhren von Eisen oder Eisenblech, welche Rauch aus den Oefen oder aus einer anderen Feuerung unmittelbar ins Freie führen, sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß zulässig.

§. 31. Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben, oder da wo sie sich mit dem noch benutzten Schornsteine verbinden, wandgleich zugemauert oder überwölbt werden.

§. 32. Eiserne Schornsteine sind entweder in Mauern in der in der Instruction vom 14. Januar 1822 (Ges.-Samml pro 1822 S. 43) vorgeschriebenen Entfernung von allen brennbaren Gebäudetheilen, oder wenn sie freistehen, von solchen wenigstens $\frac{1\frac{1}{2}\text{ Fuß}}{46{,}2\text{ Cm.}}$ entfernt aufzustellen, mithin auch da, wo sie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur zu ummänteln, sondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem Eisen oder von Gußeisen oder von einem anderen Metalle oder auch durch eine auf Eisenschienen ruhende Steinplatte zu führen. Eine Ummauerung oder Ummäntelung in Blech mit isolirender Luftschicht ist auf die ganze Höhe der Röhre nothwendig.

Für die Stabilität nicht vermauerter eiserner Schorn-

Digitized by Google

steine muß durch Verschienung und Verankerung gesorgt werden.

Rücksichtlich der Richtung und wo diese sich ändert, der Abrundung und Weite der eisernen Schornsteine, sowie betreffs der Reinigungsöffnungen behält es bei den Bestimmungen der vorgedachten Instruction überall sein Bewenden.

Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft.

§. 33. Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungs-Anlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen und gewölbten Raumes errichtet werden, und die Leitung der erhitzten Luft aus der Wärmekammer darf nur in gemauerten, metallenen oder sonst feuersicheren Röhren, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, geschehen.

Räucher-Kammern.

§. 34. Bei Räucherkammern müssen

1. die Umfassungswände, Decken und Fußböden entweder
   a. ganz massiv resp. gewölbt sein, oder wenn sie
   b. mit verbleibenden oder hinreichend mit Kalk oder Lehm überzogenen Umfassungswänden und Decken hergestellt werden, so muß der Fußboden gepflastert oder mit $\frac{2''}{5{,}2\text{ cm.}}$ starkem Lehmschlage oder Gypsguß auf Lehm- oder Sand-Unterlage belegt sein.
2. Die Thüren oder Fenster (Luken) von Eisen oder mit Blech beschlagen sein, wenn sie von dem Rauchzuströmungsloche nur $\frac{3\text{ Fuß}}{94{,}2\text{ cm.}}$ oder weniger entfernt sind.
3. Die aus der Decke oder durch die Wände angelegten zu- und abführenden Rauchröhren von Stein oder Eisen sein und Eisenthüren haben.

   Es empfiehlt sich, daß sie eine gemeinschaftliche, mit einem Bindfaden offen gehaltene eiserne Thür erhalten, damit das Feuer, welches aus der zuführenden Rauchröhre in die Räucherkammer eindringen möchte, den Bindfaden zerstört und so die Thüre schließt.
4. Die Luftzuführungsröhren am Fußboden von Dachziegeln oder Lehm oder an der Mündung besprügelt sein.

Rauchfang-Hölzer.

§. 35. Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung $\frac{3\text{ Fuß}}{94{,}2\text{ cm.}}$ und in wagerechter Richtung 1 Fuß über dem Herde angelegt, und in dem Winkel, 31,4 cm. oder wenn sie über $\frac{12\text{ Fuß}}{3\text{ M. }76{,}8\text{ cm.}}$ frei liegen mit massiven Pfeilern unterstützt oder von der Decke mittelst eiserner Stangen aufgehangen werden.

Die in geringerer Entfernung etwa schon vorhandenen Rauchfanghölzer müssen mit Blech bekleidet oder besprügelt und mit Lehm umgeben werden.

Räucherstangen.

§. 36. Räucherstangen, welche durch die Wände des Schornsteins hindurchgehen, müssen von Eisen und mindestens $\frac{12\text{ Fuß}}{3\text{ M. }76{,}8\text{ cm.}}$ vom Heerde entfernt sein, Hölzerne Räucherstangen sind fernerhin nicht zu dulden.

Bedachungen.

§. 37. Unter feuersicheren Bedachungen sind zu verstehen:

1. Ziegeldächer ohne Strohunterlage,
2. Schieferdächer,
3. Metalldächer,
4. Dächer von feuersicherer Steinpappe, von deren Feuersicherheit sich die Orts-Polizei-Behörde durch eine genaue Prüfung überzeugt hat.

§. 38. Bei Neubauten sind überall feuersichere Bedachungen anzuwenden. Ebenso müssen bei Haupt-Reparaturen, zu denen auch die gänzliche Erneuerung eines nicht feuersicheren Daches oder die Umdeckung oder Reparatur von $\frac{1}{4}$ der Dachfläche gehört, die vorhandenen nicht feuersicheren Bedachungen in feuersichere umgewandelt werden.

Nur bei ganz freistehenden Gebäuden, die mindestens $\frac{400\text{ Fuß}}{125{,}541\text{ M.}}$ von jedem andern entfernt sind, sowie in Ortschaften von hoher, rauher, den Stürmen sehr ausgesetzter Lage und wenn in denselben dauerhafte Dachziegel oder Dachschiefer auch in beträchtlicher Entfernung nicht zu erlangen sind, ist ausnahmsweise eine andere Art der Bedachung zulässig, über deren Herstellung der Kreislandrath in jedem einzelnen Falle nach Prüfung der Lokal-Verhältnisse zu befinden hat.

Die Eindeckung mit sogenannten Strohdocken ist gänzlich verboten. Dieselben sind bei jeder Dachreparatur, welche mehr als $\frac{5\text{ □Fuß}}{0{,}4925\text{ □M.}}$ der Dachfläche umfaßt, zu beseitigen.

Ueber die Beseitigung der noch bestehenden Strohdächer hat der Kreis-Landrath zu befinden, welcher je nach den besonderen Verhältnissen für jeden einzelnen Fall Bestimmung zu treffen hat, die noch vorhandenen Strohdocken müssen hiernach binnen 10 Jahren vom Tage der Publication dieser Verordnung überall an den Gebäuden beseitigt sein.

Bekleidung der Giebel.

§. 39. Die Anwendung von Stroh und Holz zur Bekleidung der Giebel wird durchaus verboten. Wo Stroh- oder Holzbekleidungen noch vorhanden sein sollten, müssen dieselben binnen einem Jahre vom Tage der Publication dieser Verordnung entfernt werden.

Das Bemänteln der Häuser mit Lehm, Holzschindeln oder Brettern kann von dem Kreis-Landrath unter ganz besonderen Voraussetzungen und nur bei völlig isolirt stehenden Gebäuden (cf. §. 38) ausnahmsweise nachgegeben werden.

Dachfenster und Dachluken.

§. 40. Dachfenster und Dachluken sind mit ei-

Digitized by Google

nem sicheren Verschlusse zu versehen. Liegende Dachfenster sind von Eisen oder diesem gleich feuersicher und mit starker Verglasung herzustellen.

Treppen.

§. 41. Größere Gebäude, in denen viele Menschen wohnen, z. B. Arbeiterkasernen bei Zuckerfabriken ꝛc., feuergefährliche Gewerbe betrieben, oder leichtfeuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden — Getreidescheunen ꝛc., selbstständlich ausgenommen — müssen entweder eine massive steinerne oder eiserne, von den innern Räumen leicht zugängliche Treppe erhalten, oder je nach dem Umfange des Gebäudes mehrere von allen Punkten leicht erreichbare Treppen in verschiedenen Theilen des Gebäudes haben.

Seitenflügel von $\frac{50 \text{ Fuß}}{15 \text{ M. } 70 \text{ cm.}}$ und mehr Länge sind in Betreff der Anlage von Treppen den Hauptgebäuden gleichzustellen, wenn erstere zu demselben Zwecke dienen, wie die Hauptgebäude.

Eine Treppe von mehr als 5 Stufen die nicht von beiden Seiten einen gegen das Herunterfallen schützenden Abschluß hat, muß mit einem Geländer versehen werden.

Die Treppen müssen bei allen Gebäuden eine ihrem Zwecke entsprechende Breite erhalten.

Neu zu erbauende Tanzsäle müssen mindestens 2 Ausgänge mit nach Außen aufschlagenden Thüren, und falls dieselben nicht im Erdgeschosse liegen, mindestens 2 feuersichere Treppen erhalten.

Thüren und Fenster.

§. 42. Das Maaß der Thüren und Fenster ist in jedem einzelnen Falle von der Ortspolizeibehörde nach dem besonderen, durch den Zweck des Gebäudes bedingten Bedürfnisse zu bemessen.

Jedes Gebäude muß aber einen besondern Ausgang, und Gebäude, welche $\frac{100 \text{ Fuß}}{31 \text{ M. } 40 \text{ cm.}}$ und darüber in der Front haben, müssen 2 Ausgänge nach der Straße von genügender Breite sowie einen geräumigen Flur erhalten.

Windeluken und Fallthüren.

§. 43. Windeluken, Fallthüren und Bodenluken sind mit einer mindestens $\frac{2\frac{1}{2} \text{ Fuß}}{78{,}5 \text{ cm.}}$ hohen Barriere zu umgeben.

Gesimse.

§. 44. Die Zwischenräume zwischen den Balken und Dachlage (Gesimse) müssen durch massive Zumauerung oder wenigstens durch Bretterbekleidung geschlossen werden; doch sollen bei Kornböden und Stallungen ꝛc. Oeffnungen im Gesimse behufs des Luftzuges gestattet sein.

Vorbauten auf die Straße.

§. 45. Vorbauten und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie hervortreten, als: Hecken, Zäune, Mauern, Freitreppen, Kellerhälse, Balken, Düngergruben sind nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet und wo solche bereits vorhanden sind, sind dieselben bei Hauptreparaturen oder baulichen Veränderungen an den betreffenden Gebäuden zu entfernen, resp. so einzurichten, daß sie der Passage nicht hinderlich sind.

Dachrinnen.

§. 46. Hölzerne Dachrinnen und Abfallröhre sind verboten.

Rinnen und Kloaken.

§. 47. In jedem Gehöfte ist für eine zweckmäßige Ableitung der sich ansammelnden Gruben-Plantsch- und Tagegewässer Vorkehrung zu treffen. Der Boden und die Mauern von Kloaken müssen nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde möglichst wasserdicht aufgeführt werden.

Privaten.

§. 48. Die Abtritte sind nicht nach der Straße zu anzulegen und haben, wo nicht Latrinen mit Fässern angewendet werden, Gruben von ausreichender Tiefe zu erhalten.

Aschgruben.

§. 49. Aschgruben und andere Behälter zur Aufbewahrung der Asche müssen massiv ausgemauert und feuersicher überdeckt werden.

Blitzableiter.

§. 50. Die Blitzableiter dürfen nicht auf die Straße geleitet werden, auch sind die Auffangestangen und Leitungsdrähte durch Glas oder Porzellan vollständig zu isoliren und soweit letztere erreicht werden können, durch ein Geländer oder einen Bretterkasten sicher zu stellen.

Brunnen.

§. 51. Jedes Grundstück, welches mit einem Wohnhause bebaut wird, soll in der Regel an geeigneter Stelle einen Brunnen erhalten. Bei größeren, mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücken, namentlich bei Errichtung von Fabriken und Speichergebäuden ist nach Bedürfniß die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen. Die Ortspolizeibehörde hat die Ertheilung des Baueonsenses nach näherer Prüfung hierüber zu befinden und darf nur in dem Falle davon entbinden, wenn die Anlegung eines Brunnens durch die Bodenbeschaffenheit wesentlich erschwert, oder durch einen hinreichenden, stets zugänglichen Wasservorrath in der Nähe entbehrlich ist. Bei Anlegung neuer Brunnen sind Ziehbrunnen nicht zu gestatten. Jeder bereits vorhandene offene Brunnen muß mit einer mindestens $\frac{2\frac{1}{2} \text{ Fuß}}{78{,}5 \text{ cm.}}$ hohen festen Einfassung versehen werden.

Unterhaltung der Gebäude.

§. 52. Sämmtliche Gebäude, welche an Straßen und öffentlichen Plätzen stehen, sind von den Eigenthümern stets in einem baulichen Stande zu erhalten. Ueberall müssen gänzlich baufällige Gebäude beseitigt, feuerpolizeiwidrige und sonstige Gefahr drohende Schäden aber reparirt werden.

Einfriedigung der Plätze.

§. 53. Die an bebaute Straßen oder öffentliche Plätze anstoßenden unbebauten Grundstücke müssen, soweit es für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erforderlich befunden wird, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde

Digitized by Google

nach den Straßen oder öffentlichen Plätzen zu eingefriedigt werden.

Windmühlen.

§. 54. Neue Windmühlen dürfen nur in einer Entfernung von mindestens $\frac{20 \text{ Ruthen}}{75{,}36 \text{ M.}}$ von öffentlichen Wegen, $\frac{6 \text{ Ruthen}}{22 \text{ M. } 68{,}0 \text{ Cm.}}$ von benachbarten Feldgrundstücken und Privatwegen und $\frac{50 \text{ Ruthen}}{188{,}40 \text{ M.}}$ von fremden bewohnten Gebäuden angelegt werden.

Schmieden.

§. 55. Schmieden müssen $\frac{30 \text{ Fuß}}{9{,}42 \text{ M.}}$ von den zunächst gelegenen nicht massiv erbauten Häusern entfernt bleiben, sofern in denselben leicht brennbare Stoffe aufbewahrt werden und die inneren Räume derselben müssiv, d. h. mit steinernen Fußböden, steinernen Wänden und gewölbten Decken versehen werden. Wo dieses nicht zu erzielen ist, müssen die Holztheile der Wände und Decken verblendet oder mit Eisenblech beschlagen werden.

Entfernung der Gebäude von Chausseen ꝛc.

§. 56. Neue Gebäude müssen mindestens $\frac{10 \text{ Fuß}}{3{,}14 \text{ M.}}$ von dem äußeren Grabenrande der Chausseen und mindestens $\frac{3 \text{ Ruthen}}{11{,}30 \text{ M.}}$ von den Ufern öffentlicher Flüsse und Kanäle entfernt bleiben. Hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden an oder in der Nähe von Eisenbahnen verbleibt es bei der seitherigen besondern Bestimmung, daß für solche Anlagen der Consens der Regierung erforderlich ist.

Backhäuser und Backöfen.

§. 57. Backhäuser dürfen nur in einer Entfernung von $\frac{30 \text{ Fuß}}{9{,}42 \text{ M.}}$ von den zunächst gelegenen feuersicher gedeckten und in einer Entfernung von $\frac{50 \text{ Fuß}}{15{,}70 \text{ Cm.}}$ von den zunächst gelegenen nicht feuersicher gedeckten Gebäuden aufgeführt werden.

Die Anlage von Backöfen im Innern von Wohngebäuden ist nur erlaubt, wenn der Raum, in welchem die erstern angelegt werden, von massiven Wänden umschlossen und mit gehörig verputzter Decke versehen werden.

Wo sich letzteres bei allen Gebäuden nicht erreichen läßt, kann die Errichtung von Backöfen ausnahmsweise auch dann gestattet werden, wenn das Gebäude eine feuersichere Bedachung hat, die Holzdecke geroht oder geschient und geputzt wird, und der Backofen selbst $\frac{3 \text{ Fuß}}{94{,}2 \text{ Cm.}}$ von derselben entfernt bleibt, und mit einer $\frac{3 \text{ Zoll}}{7{,}5 \text{ Cm.}}$ hohen trockenen Sandschicht bedeckt wird.

Die Feuerungsräume sind stets massiv und gewölbt anzulegen.

Ein einzelner Backofen ohne Gebäude darf weder an und auf den Dorfstraßen noch innerhalb eines Gehöftes angelegt werden. Ein solcher muß vielmehr von allen massiven Gebäuden mindestens $\frac{30 \text{ Fuß}}{9{,}42 \text{ M.}}$ von nicht massiven mindestens $\frac{50 \text{ Fuß}}{15{,}70 \text{ Mm.}}$ entfernt sein, mit einem massiven Vorgelege, mit Schornstein und mit Eisenblech beschlagenen Thüren, sowie Ziegelbedachung versehen werden.

Sicherheitsvorkehrungen beim Bau.

§. 58. Während des Baues eines Gebäudes dürfen Straßen und öffentliche Plätze nicht durch Baumaterialien oder dergleichen verengt oder verunreinigt werden, vielmehr sind diese Gegenstände bis zu ihrer Verwendung in den Gehöften dergestalt aufzubewahren, daß eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums nicht stattfinden kann. Wo die Aufbewahrung auf den Höfen nicht möglich ist, hat der Bauherr die Ortspolizeibehörde resp. Ortsbehörde um Anweisung eines geeigneten Aufbewahrungsortes zu ersuchen. Auch ist bei jedem Bau, bei welchem durch herabfallende Gegenstände Jemand auf der Straße beschädigt werden könnte, also besonders bei Dachreparaturen das Publikum durch Absperren des Platzes, durch Umzäunung desselben oder sonst durch geeignete Warnungszeichen nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu schützen.

Wenn sich aus Veranlassung eines Baues Materialien oder Verzäunungen u. s. w. auf der Straße befinden, so müssen dieselben bei eintretender Dunkelheit vom Abend bis zum Morgen durch eine oder mehrere Laternen erleuchtet werden. Etwaige Gruben sind sorgfältig zu bedecken oder zu umzäunen.

Das Abputzen der Gebäude.

§. 59. Das Abputzen und Anstreichen der Gebäude muß auf Gerüsten oder andern gefahrlosen Vorrichtungen erfolgen, sobald eine Leiter von $\frac{20 \text{ Fuß}}{6{,}28 \text{ Cm.}}$ Länge nicht mehr ausreicht.

Leitern, welche beim Abputzen der obern Stockwerke benutzt werden, müssen mit eisernen Schuhen versehen sein.

Breite der Dorfstraßen.

§. 60. Bei Anlegung neuer oder Verlängerung vorhandener Dorfstraßen ist streng darauf zu halten, daß dieselben mindestens $\frac{3 \text{ Ruthen}}{11 \text{ M. } 30{,}4 \text{ Cm.}}$ breit angelegt werden.

Bei Neubauten oder Wiederherrichtung schon vorhandener Gebäude ist mit dem Bau, soweit es die localen Verhältnisse irgend wie gestatten, bis auf diese Entfernung zurückzutreten.

Hofräume.

§. 61. Bei der Neuanlage von Gehöften, welche mit Gebäuden von zwei oder mehreren Seiten umschlossen

Digitized by Google

sind, ist ein Hofraum von mindestens $\frac{30 \text{ Fuß}}{9{,}42 \text{ Ctm.}}$ in der Länge und Breite frei zu lassen.

Eine Verengerung vorhandener Höfräume unter dieses Maaß ist nicht statthaft und muß bei Neubauten, soweit es der Raum gestattet, darauf gesehen werden, daß bisher kleinere Höfe mindestens diese Größe erhalten.

Die Ueberbauung der Haupteinfahrten zu den landwirthschaftlichen Gehöften (sogenannte Thorfahrten) ist nur gestattet, wenn solche in ganz massiven Gebäuden mit wenigstens ½ Stein starker Wölbung und verhältnißmäßig starken Widerlagen erfolgt.

§. 62. Das Maaß der Entfernungen, in welchen der Aufbau neuer Gebäude sowohl im Verhältnisse unter einander als zu den schon vorhandenen Gebäuden zu gestatten ist, wird je nach der Verschiedenheit der in einzelnen Fällen obwaltenden Verhältnisse dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde, welche den Bauconsens zu ertheilen hat, überlassen. Sämmtliche Gebäude, welche nach der Localität nicht weiter als $\frac{1\frac{1}{2} \text{ Ruthe}}{5{,}65 \text{ M.}}$ von anderen Gebäuden aufgebaut werden können, müssen nach §. 14, auch wenn sie keine Feuerung enthalten, mit Brandmauern versehen sein.

Abschnitt III.

Leitung des Baues und Pflichten der Bauhandwerker.

§. 63. Bauherr und Bauhandwerker, welche bei Neubauten und Hauptreparaturen den vorgeschriebenen Bauconsens nicht einholen, Neubauten und Reparaturen den Vorschriften dieser Verordnung zuwider ausführen oder ausführen lassen oder gegen die sonst in dieser Verordnung ihnen auferlegten Pflichten handeln, verfallen in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe für jeden einzelnen Fall der Uebertretung fofern nicht die Bestimmungen der §§. 202, 345 ad 10, 11, 12, 347 ad 3, 4 und 348 ad 3 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen.

Außerdem hat der Bauherr zu gewärtigen, daß der gegen die vorstehende Anordnung ausgeführte Bau auf seine Kosten im Wege der Execution abgeändert wird.

Außerdem hat die Polizeibehörde jedes in der Ausführung begriffene vorschriftswidrige, ohne oder gegen die ertheilte Genehmigung begonnene Bauunternehmen sofort zu untersagen.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 64. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen unsererseits erlassenen Verfügungen und Amtsblattsverordnungen sind hierdurch aufgehoben, dagegen bleibt noch fernerhin neben dieser Baupolizei-Ordnung in Kraft:

1. Die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des Gesetzes vom 1. Juli 1861, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend.
2. Das Regulativ vom 31. August 1861 (Amtsblatt pro 1861, S. 211) betreffend die Anlage von Schornsteinen für Dampfentwickler und Dampfkessel sowie die später ergehenden desfallsigen Bestimmungen.
3. Die von uns rücksichtlich des Aufbaues von Gebäuden, welche an Chausseen gebaut werden sollen, erlassenen Bestimmungen (Amtsblatts-Verordnungen vom 22. Oktober 1834, 23. Dezember 1844 und 18. November 1845, Amtsblatt pro 1834 S. 306 und de 1845 S. 4 und 299.)
4. Die Vorschriften wegen Anlegung von Gebäuden in der Nähe der Eisenbahnen (Amtsblatt-Verordnung vom 21. Dezember 1847. Amtsblatt pro 1848 S. 11.)
5. Die Bestimmungen des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 (Gesetz-Sammlung S. 119) über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen innerhalb des Rayon-Bezirks.

§. 65. Außerdem bleibt allen Ortspolizei-Behörden die Ergänzung dieser Baupolizei-Ordnung durch Erlaß baulicher Verordnungen auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses vorbehalten.

Erfurt, den 27. Oktober 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(888.) Feuer-Polizei-Ordnung Nr. 6155. A. 1.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird für das platte Land der landräthlichen Kreise Nordhausen, Heiligenstadt, Worbis, Mühlhausen, Langensalza, Weißensee, Ziegenrück und Erfurt folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Abschnitt.

Vorschriften zur Verhütung von Feuersbrünsten.

§. 1. Jeder ist verpflichtet, beim Gebrauche des Feuers und Lichts die möglichste Vorsicht anzuwenden, insbesondere liegt den Hausvätern und Dienstherrschaften ob, auf ihre Familien und Gesinde wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen.

Betreten der Höfe und Straßen ꝛc. mit Licht.

§. 2. In Scheunen, Ställen, Böden und anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Dinge dienen, ingleichen auf Straßen, Höfen und in Gärten, ist die Benutzung von unverwahrtem Feuer oder Licht untersagt. Als verwahrt ist Licht nur anzusehen, wenn dasselbe in einer Laterne mit ganzen Scheiben enthalten ist. Eine solche fehlerfreie Laterne, deren Einfassung in keinem Falle von verbrennlichem Material sein darf, muß in jedem Hause vorhanden sein und bei Feuer-Visitationen vorgezeigt werden.

Verrichtungen die mit Feuersgefahr verbunden sind.

§. 3. Verrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, dürfen nur in ganz feuersicheren Orten und nicht zur Nachtzeit vorgenommen werden, namentlich ist zur Nachtzeit verboten, Fässer, Rohre und Wasserröge auszubrennen, Lichter zu ziehen, Talg zu schmelzen, und andere leicht feuerfangende Sachen zu sieden.

Digitized by Google

Ingleichen darf das Klopfen, Brechen und anderes Bearbeiten des Flachses in Häusern, Scheunen und Schuppen nur bei verwahrtem Lichte vorgenommen werden.

Ofenthüren.

§. 4. Oeffnungen an Back- und Stubenöfen müssen mit einer eisenblechernen Thüre versehen sein, und nach gemachten Gebrauche, namentlich vor dem Schlafengehen, hiermit verschlossen werden.

§. 5. Es wird ausdrücklich verboten, Holz zum Trocknen oder Dürremachen, auf Heerde, in heiße Asche, in, hinter oder auf die Oefen oder in die Kamine zu legen.

Aschgruben.

§. 6. Asche und in Feuer gewesene Kohlen dürfen nicht auf die Höfe oder in die Mistgruben geschüttet und nicht auf Böden oder in der Nähe von Holzwänden oder anderen leicht entzündlichen Stoffen, noch in hölzernen Gefäßen, sondern lediglich in irdenen oder eisernen Gefäßen, im Keller oder in feuersicher verdeckten Gruben aufbewahrt werden.

Aufbrechen der Meiler.

§. 7. Schmiedekohlen dürfen nicht eher, als 8 Tage nach aufgebrochenen Kohlenhaufen — Meilern — in die Ortschaften eingeführt werden. Treten Umstände ein, welche ein früheres Abfahren zur Nothwendigkeit machen, so kann der Kreislandrath von dieser Bestimmung dispensiren.

Entfernung der Holz und Wellenhaufen.

§. 8. Holz und Wellenhaufen, welche über zwei Klafter oder drei Schock enthalten, müssen, sofern der Raum es gestattet, mindestens in einer Entfernung von 20 Fuß 6,28 Meter von bewohnten Gebäuden aufgehäuft werden.

In gleicher Entfernung muß ungelöschter Kalk, wenn er unverdeckt aufbewahrt wird, gehalten werden.

Diemen oder Miethen.

§. 9. Diemen oder Miethen dürfen in Höfen und Gärten nur aufgestellt werden, wenn sämmtliche Gebäude mit Ziegeln gedeckt sind und auch dann nur, wenn sie 100 Fuß (31,40 Meter) von jedem Gebäude entfernt und rundum zugänglich bleiben. Auf freiem Felde müssen sie 200 Fuß (62,80 Meter) vom nächsten Gebäude und 10 Ruthen (37,68 Meter) von Eisenbahnen entfernt bleiben.

Aufbewahren der Streichzündhölzchen.

§. 10. Streichzündhölzchen und Phosphorfeuerzeuge müssen in den Verkaufslokalen in feuerfichern Behältnissen aufbewahrt werden.

Tabackrauchen der ländlichen Arbeiter und Bauhandwerker.

§. 11. Außer in den Fällen, welche das Strafgesetzbuch und die allgemeinen Regierungs-Verordnungen vorsehen, ist auch noch das Tabackrauchen beim Binden, Aufladen und Einfahren des Getreides und Heu's verboten, desgleichen ist es den Bauhandwerkern bei Dachreparaturen untersagt.

Beim Verlassen der Wohnung müssen Feuer und Licht verwahrt werden.

§. 12. Wenn keine erwachsene Person in der Wohnung zurückbleibt, wie dies z. B. während der Ernte häufiger der Fall ist, so muß dafür gesorgt werden, daß die etwa zurückbleibenden Kinder weder zu den Feuerungs-Anlagen, noch zu denjenigen Gegenständen, welche zur Zündung des Feuers benutzt werden, namentlich Streichhölzern, Zugang haben.

Besondere Darrhäuser.

§. 13. Das Flachsdörren in den Back- und andern Oefen ist verboten und darf nur in besonderen Darrhäusern, welche in gehöriger Entfernung von den Dorfgebäuden errichtet sind, vorgenommen werden.

Reinigung der Schornsteine.

§. 14. Jeder Hauswirth muß die in seinem Hause befindlichen Schornsteine jährlich wenigstens zweimal reinigen lassen.

Wie oft aber die Schornsteine der Brauereien, Brennereien, Backhäuser und anderer mit starker Feuerung versehenen gewerblichen Anlagen gereinigt werden sollen, hat die Ortspolizeibehörde für jede der genannten Anlagen besonders zu bestimmen.

Revisionen der Feuerstellen.

§. 15. Die Ortsvorstände sind verpflichtet, die sämmtlichen Feuerstellen ihres Bezirks jährlich wenigstens einmal unter Zuziehung eines Maurer- oder Zimmer- und eines Schornsteinfeger-Meisters genau zu untersuchen. Es sind die hierbei vorgefundenen Mängel zu verzeichnen, deren Abstellung event. durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen und besonders darauf zu achten, daß die zur Verhütung von Feuerschäden gegebenen Vorschriften genau beobachtet werden.

In Fällen, wo durch gefährliche Anlagen augenblickliche Gefahr zu befürchten ist, muß durch Untersagung des Feueranmachens auch nöthigenfalls durch Zerstörung der gefährlichen Anlage, die drohende Gefahr gleich bei der Besichtigung beseitigt werden. Ist zur Abstellung der gerügten Polizeiwidrigkeit eine Frist bewilligt, so hat die Ortsbehörde anderweit zu untersuchen, ob den getroffenen Anordnungen überall Folge geleistet ist.

II. Abschnitt.

Vorschriften die Feuerlösch-Anstalten betr.

Anschaffung der Feuerlöschgeräthe und Beitrag zu den Kosten derselben.

§. 16. Eine jede Gemeinde, sowie jedes selbstständige Gut ist verbunden, nach Verhältniß ihrer Größe und Oertlichkeit, die von dem Kreislandrathe auf den Vorschlag der Ortspolizeibehörde und nach dem erforderten Gutachten des Feuer-Polizei-Commissars näher zu bestimmenden Lösch- und Rettungs-Geräthschaften anzuschaffen und in gutem brauchbaren Zustande zu erhalten.

Feuerspritze.

§. 17. Eine jede Gemeinde, welche eine eigene Feuerspritze besitzt, hat auch die Verpflichtung zur Erbauung, Einrichtung und Unterhaltungen eines zweckmäßigen Spritzenhauses. Sind mehrere Gemeinden bei der Unterhaltung einer Spritze betheiligt, so unterliegt die desfallsige Regelung der Uebereinkunft dieser Gemeinden, event. der Festsetzung durch den Landrath.

Digitized by Google

Zu jedem Spritzenhause müssen drei Schlüssel vorhanden sein, von denen der eine von dem Ortsvorstande, der andere vom Spritzenmeister und der dritte von dem nächsten zuverlässigen Nachbar des Spritzenhauses aufbewahrt werden soll. In dem Spritzenhause sind außer der Spritze selbst und allen zu deren Gebrauch erforderlichen Gegenständen, auch, soweit es der Raum gestattet, alle übrigen der Gemeinde angehörigen Löschapparate sorgfältig aufzubewahren.

Die Wasserkübel sind stets, mit Ausnahme der Zeit wo es friert, mit Wasser angefüllt zu erhalten. Ueber die Mittel, die Spritze und die anderen Löschgeräthe, namentlich die Schläuche im brauchbaren Zustande zu erhalten, soll der Kreislandrath, sowie der Feuer-Polizei-Commissar dem Ortsvorstande resp. Spritzenmeister die erforderliche Anleitung geben. Diesen Anleitungen ist pünktlichst Folge zu leisten und haben die Genannten sich bei ihrer gelegentlichen Anwesenheit davon Ueberzeugung zu verschaffen, ob ihren Instruktionen Folge gegeben ist.

Spritzenschau.

§. 18. Alljährlich soll durch einen von dem Landrathe zu bestimmenden Techniker eine Spritzenschau im Kreise stattfinden. Der Landrath veröffentlicht, an welchen Tagen und Stunden die Schau stattfinden und die Spritzenmannschaften zur Stelle sein sollen, der Sachverständige erhält dafür die vom Landrathe festzusetzende Remuneration aus der Gemeinde-Kasse. Die von ihm gefundenen Mängel sind dem Landrathe anzuzeigen. Bei Gelegenheit dieser Schauen wird in der Regel Spritzenprobe und Mannschaftsübung stattfinden.

Feuereimer, Löschwisch-Lichthaken an Häusern.

§. 19. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, einen Feuereimer und einen Löschwisch stets vorräthig und in gutem Stande zu erhalten, auch diese Geräthschaften bei einer entstehenden Feuersbrunst zur Stelle der Gefahr zu bringen. Die Eimer müssen mit dem Namen des Eigenthümers und des Dorfes, dem sie angehören, bezeichnet sein.

An jedem Hause muß nach der Straßenseite ein Haken angebracht und an diesem bei ausbrechendem Feuer eine brennende Laterne befestigt werden.

Privatbrunnen.

§. 20. Die Privatbrunnen müssen bei ausgebrochenem Feuer den Spritzen und Wassermannschaften zur Disposition gestellt werden.

III. Abschnitt.

Feuerlöschordnung oder Vorschriften über das Verhalten bei ausgebrochenen Feuersbrünsten.

Feuer-Polizei-Commissarien.

§. 21. Das gesammte Feuerlöschwesen eines jeden Kreises steht unter der Aufsicht des Königl. Landrathes. Zunächst unter demselben stehen die von ihm für bestimmte Bezirke zu ernennenden Commissarien. (Feuer-Polizei-Commissarien.) In jeder Gemeinde fungirt der Ortsvorsteher oder dessen gesetzlicher Stellvertreter, in jedem Gutsbezirke der Gutsvorstand oder dessen Stellvertreter, als Leiter des Feuerlöschwesens.

Die sämmtlichen gesunden männlichen Bewohner eines Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirks über 16 und unter 60 Jahren mit alleiniger Ausnahme des Gutsherrn, aller öffentlichen Beamten, der Dorfgerichtspersonen, der Aerzte und der Apotheker, sind bei einem in ihrem Wohnorte oder einem Nachbarorte ausbrechenden Feuer zur Hülfsleistung nach Maaßgabe der Anweisungen der vorstehenden Organe verpflichtet.

Spritzen-Bedienung.

§. 22. Zur Bedienung einer jeden Feuerspritze werden ein Spritzenmeister und für jeden ein Stellvertreter und bei Schlauchspritzen ein Rohrführer, womöglich ein Schmied oder Schlosser, sowie die nöthige Anzahl von Spritzendrückern und 4 Mann Reserve von dem Ortsvorstande ernannt. Der Spritzenmeister ist zugleich Führer der Druckmannschaften.

Die Spritzendrücker werden von den jungen kräftigen Männern von 24 bis 40 Jahren gewählt. Erlaubt es deren Anzahl, so werden für die Spritzendrücker auch Ablösungsmannschaften bestimmt. — Die Spritzenmeister der Schlauchspritzen müssen mit einer Signalpfeife versehen sein.

Verhalten bei ausgebrochenem Feuer.

§. 23. Entsteht in einem Orte Feuer, so ist Derjenige, welcher es zuerst bemerkt, sogleich Lärm zu machen, verpflichtet; der Gemeindediener hat, sobald dies geschieht, oder er das Feuer selbst bemerkt, die Sturmglocken zu ziehen. Bricht des Nachts Feuer aus, so zieht der Nachtwächter, sobald er von dem Feuer Kenntniß erhält, die Sturmglocke, und benachrichtigt sofort den Ortsschulzen. Die Spritzenmannschaften eilen sofort zum Spritzenhause und ziehen die Spritze an die Brandstelle. Die übrigen zum Feuerlöschdienste bestimmten Mannschaften haben sich, mit den ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenständen versehen, sofort zur Brandstelle zu begeben.

Commando beim Feuer.

§. 24. Das Commando an der Brandstelle hat, bis zum Eintreffen des Feuer-Polizei-Commissars oder Landraths, der Ortsvorsteher. Bei Ankunft der genannten Vorgesetzten resp. des Vertreters der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, führt er die weiteren Maßregeln und Anordnungen unter deren Oberleitung aus.

Den ihnen angewiesenen Platz dürfen die Mannschaften nicht eher verlassen, als sie von dem das Commando auf der Brandstelle Führenden, hierzu angewiesen sind. Die Vertheilung von Speisen und Getränken, bei längerer und anstrengenderer Thätigkeit wird vom Ortsvorsteher angeordnet, ohne dessen Erlaubniß darf Niemand etwas annehmen.

Feuer im Nachbarorte.

§. 25. Sobald es bekannt wird, sei es durch Sturmglocken oder durch die Trommel oder durch mündliche Bestellung, daß in einem Nachbarorte Feuer ausgebrochen, so haben sich der Ortsvorsteher und die Spritzenmannschaften sowie die zur Spritzen- und Transportfuhre designirten Anspänner mit ihren Pferden und

Digitized by Google

dem Transportwagen nach dem Spritzenhause zu begeben und die Spritze zu bespannen. Eine Viertelstunde nach dem Bekanntwerden des Ausbruchs des Feuers, müssen sämmtliche Mannschaften zur Stelle und die Spritze zur Abfahrt bereit sein. Die Spritze fährt nicht eher ab, als bis der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter den Befehl dazu ertheilt hat. — Dieser Befehl muß sofort ertheilt werden, wenn das Feuer nicht weiter als eine Meile entfernt ist.

Fortschaffung der Spritzen und Mannschaften.

§. 26. Die Spannhalter müssen bis dahin, daß von den Gemeinden die Spanndienste beim Feuer an gewisse Personen verdungen sind, der Reihe nach den erforderlichen Vorspann für die Spritze und für einen großen Leiterwagen bereit halten. Letzterer dient dazu, die Spritzmannschaften bei einem auswärtigen Brande an den Brandort zu schaffen. Der Ortsschulze bestimmt namentlich Diejenigen, welche an der Reihe zum Anspannen für Spritze und Leiterwagen sind, theilt diese Bestimmung den Betreffenden mit und läßt die Namen derselben im Wirthshause aufzeichnen.

Ob die Pferde, welche die Spritze gezogen haben, am Brandorte verbleiben, oder die Spritze nach Beendigung des Feuers wieder abholen sollen, bestimmt der am Brandorte kommandirende Feuer-Polizei-Beamte. Der Transportwagen kehrt in der Regel, sobald er die Mannschaften zur Brandstelle gebracht, wieder um, sei es denn, daß der am Brandorte kommandirende Feuer-Polizei-Beamte etwas Anderes bestimmt. Die Vertheilung etwa gewährter Prämien unterliegt der Bestimmung des Landraths.

Spritzenproben und Uebung der Mannschaften.

§. 27. Jährlich zweimal und zwar einmal im Frühjahr und einmal im Herbste finden Spritzenproben statt. Dem Feuer-Commissar ist mindestens 8 Tage vorher vom Ortsschulzen über Tag und Stunde der Spritzenprobe Anzeige zu machen, damit derselbe, wenn es ihm seine Zeit erlaubt, der Probe beiwohnen kann. Bei dieser Gelegenheit sind sämmtliche verzeichnete Mannschaften durch den Schulzen zusammen zu berufen. Sämmtliche Mannschaften haben sich mit ihren Werkzeugen versehen einzufinden und den Anordnungen des Ortsvorstehers oder, falls der Feuer-Commissar gegenwärtig sein sollte, dessen Befehlen behufs Einübung der Mannschaften pünktlich Folge zu leisten.

Straf-Bestimmung.

§. 28. Diejenigen Mannschaften, welche den ihnen nach vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen, namentlich Diejenigen, welche sich nicht 10 Minuten, nachdem Feuerlärm entstanden, oder nachdem sie besonders beordert worden, auf dem im Vorstehenden angegebenen Platze und mit den vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen versehen, bei dem Ortsvorsteher melden, sowie diejenigen, welche sich ohne dessen Erlaubniß von den ihnen angewiesenen Plätzen entfernen, endlich die, welche den Anordnungen der in der Verordnung genannten Vorgesetzten beim Brande selbst oder bei den jährlich vorzunehmenden Uebungen der Löschmannschaften nicht sofort Folge leisten, werden, insoweit nicht der §. 360 des Strafgesetzbuches Anwendung findet, mit einer Geldbuße von 2 Thlr. bis 10 Thlr. bestraft, der im Unvermögungsfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen Personen, welche den anderweiten Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandeln.

Vorlesen der Verordnung.

§. 29. Die Ortsvorstände sind verpflichtet, die Verordnung jährlich zweimal vor versammelter Gemeinde vollständig vorzulesen und zugleich auf nachfolgende „Allgemeine gesetzlichen Vorschriften" sowie Regierungs-Verordnungen, welche den gleichen Gegenstand betreffen und noch in Kraft sind, hinzuweisen:

Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 des Gesetzes vom 14. April 1856 und Nr. 3 des §. 348 des Gesetzes vom 14. April 1851, Nr. 5 des §. 43 des Gesetzes vom 13. April 1856.

Regierungs-Verordnungen vom 25. Juni 1858, betreffend die Verwahrung des Raumes unter dem Ofen durch feuersicheres Material; 26. Februar 1825, 19. Januar 1826, betreffend die Anlegung von Fruchtdiemen; 8. Dezember 1841, betreffend das Aufschütten von Steinkohlenhalden, 17. August 1855, betreffend das Tabakrauchen; 4. August 1854, 26. Juni 1855, betreffend die Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver.

Amtsblatt. Publicandum vom 20. Oktober 1849, betreffend die Aufbewahrung von Streichzündhölzchen.

Bekanntmachung des General-Postmeister Vogler vom 22. August 1835, betreffend die Versendung der Streichzündhölzer durch die Post.

Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. Mai 1843, betreffend die Anlage von Streichzündholz-Fabriken.

Amtsblatts-Publicandum vom 14. November 1857, betreffend die Zündwaaren-Fariken.

Verordnung vom 19. April 1859, betreffend die Verpackung und Versendung von Phosphorzündwaaren.

Verordnung vom 18. November 1862, betreffend die Aufbewahrung der Wollabgänge.

Verordnung vom 20. Dezember 1862 und vom 15. August 1863, betreffend den Transport u. s. w. des Petroleums.

Bekanntmachung vom 5. August 1865, betreffend das Vorkommen explosiver Producte im Anilingelb.

Verordnung vom 3. April 1866 und 10. Juni 1866, betr. die Lagerung des Sprengöls.

Verordnung vom 26. Juli 1845, 22. Februar 1855, 20. Juni 1860 und vom 5. März 1866, betr. die Reinigung und Unterhaltung der Schornsteine.

Die Verordnung vom 4. April 1819, insoweit es sich um deren Gültigkeit für die vorbenannten 7 Kreise handelt, sowie die Feuerpolizei-Ordnung für die landräthlichen Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis vom 8. December 1833, und die Feuer-Polizei-Ordnung

Digitized by Google

für den Kreis Nordhausen vom 15. August 1835 werden hierdurch aufgehoben.

Erfurt, den 27. Oktober 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(889.) Der Umtausch der älteren kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets. Nr. 2281. C.

Auf Grund eines unter dem 12. d. Mts. an uns ergangenen Erlasses der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten und der Finanzen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer von dem Kgl. Sächs. Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30 December 1871 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie Darlehnskasse zu Leipzig gestattet bleibt, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Erfurt, den 25. Oktober 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(890.) Niederlegung einer Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen Nr. 6243 A 1.

Der Chemiker **B. Kloß** hierselbst hat die ihm unterm 5. Mai ds. Js. ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für den concessionirten Auswanderungs-Unternehmer des Baltischen Lloyd C. H. S. **Schultz** in Stettin niedergelegt. In Folge dessen werden alle Diejenigen, welche an die von demselben geleistete, in unserm Depositorium niedergelegte Caution von Dreihundert Thalern aus seinem bisherigen Verhältnisse als Auswanderungs-Agent Ansprüche zu haben vermeinen, in Gemäßheit des Reglements vom 6. September 1853 — Amtsblatt Stück 41 — hiermit aufgefordert, innerhalb der Frist von 12 Monaten dieselben bei uns anzumelden, widrigenfalls die Caution an den Empfangsberechtigten ausgehändigt werden wird.

Erfurt, den 26. Oktober 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(891.) Vacante Kreisthierarztstelle für den Kreis Heiligenstadt Nro 6197. A. 1.

Behufs Wiederbesetzung der mit einem Gehalte von 100 Thlr. jährlich dotirten Kreisthierarztstelle des Kreises Heiligenstadt fordern wir die Thierärzte I. Classe, welche als Kreisthierärzte approbirt und geneigt sind, die in Rede stehende Stelle zu übernehmen, hierdurch auf, ihre desfallsigen Meldungen, unter Beifügung ihrer Qualifications- und Führungs-Zeugnisse, sowie eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Erfurt, den 21. Oktober 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(892.) Abzweigung von Forstparzellen von der Oberförsterei Königshof zur Oberförsterei Elbingerode. Nr. 2957. B 3.

Vom 1. Oktober d. J. ab sind von der Königlichen Oberförsterei Königshof die beiden in der Provinz Hannover gelegenen Forstparzellen Ramse und Forsthöpe mit dem Förstereteablissement zu Königshof, sowie die im Herzogthum Braunschweig gelegene Forstparzelle Silberklukt abgezweigt und der Königl. Oberförsterei Elbingerode zugelegt worden. Die bisherige Oberförsterei Königshof führt in ihrem verkleinerten Umfange fortan den Namen „Bennecksstein".

Erfurt, den 26. Oktober 1871.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Vacante Stellen.

(893.) Durch den am 31. December erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Schlott** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Rotta, in der Ephorie Kemberg, vacant werden. Das Einkommen derselben beträgt ca. 1250 Thaler, wovon der Emeritus 450 Thlr. bezieht. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 2 Lehrern.

(894.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 411 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. verbundene Diaconatstelle an der Augustiner-Kirche zu Erfurt vacant geworden.

(895.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 420 Thalern verbundene Diaconatstelle zu Berg vor Eilenburg, in der Ephorie Eilenburg, vacant geworden. Zur Parochie gehört eine Kirche und ist der Diaconus Localinspector der 3 zur Parochie gehörenden Landschulen.

(896.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 762 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verbundene Diaconatstelle zu Weißensee vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 7 Schulklassen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(897.) Der an den evangelischen Elementarschulen zu Erfurt, bisher provisorisch beschäftigte Lehrer Martin **Schütze** ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(898.) In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind Fräulein

1) Emma und Helene **Quidde** aus Erfurt,
2) Louise **Mensing** aus Erfurt,
3) Marie **Henseler** aus Dechsel,
4) Susanne **Rübesamen** aus Suhl,

für wählbar als Lehrerin und zwar die 2c. **Rübesa-**

Digitized by Google

men an Elementarschulen, die übrigen dagegen an höheren Töchterschulen erklärt worden.

(899.) Der bisherige Rector der Volksschulen zu Nordhausen, Friedrich Andreas **Polack**, ist als Rector der Bürgerschulen daselbst angestellt.

(900.) Die interimistische Verwaltung der Superintendentur Gardelegen ist dem Pastor **Hynitzsch** zu Käthen übertragen worden.

(901.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Jerichow, in der Diöces Sandau, ist dem bisherigen Diaconus zu Jerichow Karl Friedrich Julius **Adams** verliehen worden.

(902.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Frauenwald, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Sudenburg-Magdeburg, Richard Julius **Schirlitz**, verliehen worden.

(903.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Niederdorla, in der Diöces Oberdorla, ist dem bisherigen Pfarrer in Schnellmannshausen, Georg Carl Joseph **Ludwig**, verliehen worden.

(904.) Der Kreisthierarzt **Welhausen** zu Arenshausen ist aus dem Kreise Heiligenstadt in den Kreis Nordhausen versetzt worden.

(905.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eigenrieden, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Siegfried Leberecht Otto **Steffens** berufen und bestätigt worden.

Patent.

(906.) Das dem Herrn Gustav **Bischof jun.** zu Bonn unter dem 1. September 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Prüfung von Metallegirungen ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger).

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48. Erfurt, den 11. November **1871.**

Reichsgesetzblatt und Gesetz-Sammlung.

(907.) Das zu Berlin am 31. v. M. ausgegebene 41. Stück des **Reichsgesetzblattes** enthält unter

Nr. 709. Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe. Vom 28. Oktober 1871;

„ 710. Gesetz, betreffend die Controle des Reichshaushaltes für das Jahr 1871. Vom 28. Oktober 1871;

„ 711. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 18. Oktober 1871;

„ 712. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Baden belegenen Hauptämtern zu Stühlingen, Thiengen und Randegg, an Stelle des Königlich Preußischen Steuer-Inspectors Freytag, der bisherige Vereinskontroleur in Kehl, Königlich Preußische Steuer-Inspektor Katsch, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut, als Vereinskontroleur bis auf Weiteres beigeordnet worden;

„ 713. Ernennung im Namen des Deutschen Reichs zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Aegypten den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Dr. Carl Albert Julius Hellmuth von Jasmund zu Alexandrien,

zu Konsuln des Deutschen Reichs:

die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Adolph von Treuer zu Adelaide, Ernst Louis Buchholz zu Auckland (Neuseeland), Johann Heinrich Bandow zu Bassein (Pegu), Armand Theodore Nanniger zu Brisbane (Queensland), Theodor Friedrich Melchior Krämer zu Colombo (Ceylon), Henry Houghton zu Dunedin für die Provinz Otago (Neuseeland), Gustav Dentzelmann zu D'Urban (Port Natal), Wilhelm Alexander Brahe zu Melbourne, Johann Friedrich August Kelling zu Ranzau bei Nelson (Neuseeland), Carlos Krämer-Walter zu Newcastle (Neu-Süd-Wales), Arthur James Walker Arnott zu Port Louis (Insel Mauritius), Frederick Edward Cobb zu Port Stanley (Falkland-Inseln), Oskar Mooyer zu Singapore, Siegfried Franck zu Sydney, Mattew Trotter Johnston zu Victoria (Britisch Columbia) und Friedrich August Krull zu Wellington (Neuseeland);

Nr. 714 Ertheilung des Exequatur im Namen des Deutschen Reichs an den bisherigen Britischen Vicekonsul zu Memel, Mr. William Ward, zu seiner Ernennung zum Königlich Großbritannischen Konsul für das Gebiet von Bremen, das Großherzogthum Oldenburg, sowie die Häfen und Bezirke von Emden, Leer und Geestemünde, mit der Residenz in Bremen;

„ 715. Ertheilung des Exequatur im Namen des Deutschen Reichs an den Rentier Carl Eberhard Fichardt als Generalkonsul des Oranje-Freistaats für das Deutsche Reich mit der Residenz in Berlin;

„ 716. Ertheilung des Exequatur an den Advokat-Anwalt Eduard Sternberg zu Aachen als Vicekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika im Namen des Deutschen Reichs und;

„ 717. Ertheilung des Exequatur an den zum Französischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu im Namen des Deutschen Reichs.

Das zu Berlin am 1. d. Mts. ausgegebene 42. Stück des **Reichsgesetzblattes** enthält unter

Nr. 718. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871; und

„ 719. Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871.

(908.) Das zu Berlin am 30. v. M. ausgegebene 34. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7898. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von 7,281,000 Thlrn. Vom 9. Oktober 1871; und

„ 7899. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1871, betreffend die Verleihung der Concession und des Expropriationsrechts für die Ausführung einer Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschlusse an die Linie Beuthen-Gleiwitz der Oberschlesischen Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(909.) Austreichung der neuen Zinscoupons Serie V.,

Digitized by Google

bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855A, 1859, II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855A, der 2. (4½%gen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867D für die 4 Jahre vom 1sten Oktober 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1sten Oktober dss. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen resp. der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(910.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 22. September 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(911.) Verordnung, betreffend die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Von jetzt ab sollen auch Drucksachen über 15 Lth. bis 1 Pfd. einschließlich zur Versendung unter Band mit der Briefpost zugelassen werden. Dieselben unterliegen ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts einem einheitlichen, vom Absender vorauszubezahlenden Porto von 3 Silbergroschen bez. 11 Kreuzern.

Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die für Drucksachen allgemein geltenden Bestimmungen des §. 14. des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen Anwendung.

Berlin, den 4. November 1871.

Der Reichskanzler. Im Vertretung: Delbrück.

(912.) Die Postfreimarken.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1870.

Kaiserl. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(913.) Reglement für die Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in der Provinz Sachsen.

Das auf Grund des §. 7. der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 2. Oktober c. (Gesetz-Sammlung de 1871. Seite 473 sequ.) erlassene von dem Herrn Minister des Innern unterm 9ten Oktober c. genehmigte Reglement für die Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in der Provinz

Digitized by Google

Sachsen wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht Magdeburg, den 30 Oktober 1871.
Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Reglement
für die Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in der Provinz Sachsen.

Auf Grund des §. 7 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 2. Oktober 1871 wird hiermit nachstehendes

Reglement

erlassen:

§. 1. Der Provinzial-Landtag hat nach Maßgabe der für denselben gültigen Verfassungsgesetze die von dem Landarmen-Director für den Land-Armenfonds und für die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze, sowie für die Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Zeitz entworfenen und von dem provinzialständischen Ausschusse berathenen Einnahme- und Ausgabe-Etats zu prüfen und festzustellen, die von dem Landarmen-Director vorzulegenden Jahresrechnungen (§. 3. dieses Reglements) zu dechargiren und etwaige Ueberschreitungen der Totalsumme des Etats nachträglich zu genehmigen, die Kostensätze für den Unterhalt in den genannten Anstalten zu bestimmen, und über die Verwendung der Fonds im Allgemeinen, sowie über die Erweiterung oder Veränderung der bestehenden, und die Einrichtung neuer Anstalten, insbesondere auch über den An- und Verkauf von Grundstücken zu beschließen.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes, der Anstalten zu Groß-Salze und Zeitz, letzterer nach Maßgabe der für dieselben bestehenden resp. zu erlassenden besonderen Reglements, führt, beziehungsweise leitet und beaufsichtigt der Landarmen-Director unter Mitwirkung des Ausschusses.

Die bisher bei diesen Verwaltungen thätig gewesenen ständischen Deputationen fallen fort. — Die Ordnung der Verwaltung und inneren Einrichtung der genannten beiden ständischen Anstalten, sowie die Dienstobliegenheiten der bei denselben angestellten Beamten werden durch die Hausordnung und die Dienstinstructionen für die Beamten, welche der Landarmen-Director mit Genehmigung des Ministers des Innern erläßt, geregelt.

Insbesondere gehören zu den Geschäften der Landarmen-Verwaltung

a) die Verwaltung des Landarmenfonds und der Fonds der ständischen Anstalten, resp. die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen dieser Fonds;
b) die Festsetzung und Anweisung aller aus dem gesammten Landarmenfonds zu bewilligenden fortlaufenden, sowie außerordentlichen Unterstützungen, der zu erstattenden Kur- und Verpflegungskosten, der zu gewährenden Beihülfen an unvermögende Gemeinden, sowie der zur Unterhaltung der einzelnen Anstalten zu zahlenden Zuschüsse;
c) die Vorsorge für Beschaffung der erforderlichen Geldmittel und die Festsetzung der Beiträge, welche nach Maßgabe des von dem Provinzial-Landtage festgestellten Etats unter Berücksichtigung des in dem einzelnen Jahre etwa nothwendigen Mehrbedarfs Seitens der zu dem Landarmenverbande der Provinz Sachsen gehörigen Kreise zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens etwa beizusteuern sind;
d) die Aufsicht über die Dienstführung und die sittliche Haltung der oberen Beamten der Detentions-Anstalten, sowie ihrer Bureau- und Unterbeamten nach Maßgabe der denselben ertheilten Dienstanweisungen resp. der bestehenden Hausordnungen.

§. 3. Innerhalb der Grenzen der Totalsumme der durch den Provinzial-Landtag festgestellten Verwaltungs-Etats ist der Landarmen-Director — und innerhalb jedes Etatstitels des Special-Etats der Anstalten die Direction dieser letzteren, jedoch unter Beachtung der von dem Landarmen-Director bezüglich dem Ausschusse getroffenen Festsetzungen — zu verfügen berechtigt. — Zur Ueberschreitung einzelner Etatstitels sind die Anstalts-Directionen vorher die Genehmigung des Landarmen-Directors bezüglich des Ausschusses einzuholen verpflichtet.

Die Jahres-Rechnungen der Anstalten werden durch den Landarmen-Director revidirt und dechargirt, wogegen die Dechargirung der über die Kassen-Verwaltung des Landarmen-Directors zu führenden Jahresrechnungen (§. 1.) durch den Provinzial-Landtag erfolgt. Die Uebermittelung dieser letzteren Rechnungen an den Landtag, denen die betreffenden Jahres-Rechnungen der Anstalten, sowie ein für jedes Jahr besonders zu erstattender Rechenschafts-Bericht über die Resultate der Verwaltung des Landarmenwesens und der ständischen Anstalten beizufügen sind, erfolgt durch den Landtags-Marschall.

§. 4. Von den in den §§. 2 und 3 dieses Reglements gedachten Geschäften unterliegen der Beschlußfassung des Ausschusses:

a) die Aufstellung von Normen und Maximalsätzen für die von dem Landarmen-Director zu bewilligenden Unterstützungen,
b) die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände,
c) die Anstellung, Pensionirung, und — soweit dazu kein förmliches Disciplinar-Verfahren erforderlich ist — die Entlassung der Anstalts- und Bureau-Beamten nach Vorschlag des Landarmen-Directors, und zwar unbeschadet der Befugniß des Landarmen-Directors bis zur nächsten Versammlung des Ausschusses, Beamte auf Probe oder zur vorübergehenden Aushülfe anzunehmen,
d) die Bewilligung von Unterstützungen oder außerordentlichen Remunerationen an die Anstalts- oder Bureau-Beamten aus etwaigen Gehaltsersparnissen oder aus hierzu bestimmten Etatstiteln,
e) die Genehmigung zu allen in den Detentions- und Landarmen-Anstalten für nöthig erachteten neuen dauernden Einrichtungen,
f) der Abschluß von Verträgen über den vom Pro-

Digitized by Google

vinzial-Landtage genehmigten An- und Verkauf von Grundstücken, die Ausleihung von Capitalien, die Ausstellung von Vollmachten, Schuldurkunden, Pfandentsagungen und Cessionen,

g) die Berathung des Jahresberichts und der jedesmal für 3 Jahre aufzustellenden Etats, sowie die Vorsorge für die Beschaffung der Geldmittel,

h) Etatsüberschreitungen im Sinne des §. 3. Abs. 2. dieses Reglements,

i) die Anhängigmachung von Processen und Armenstreitsachen vor den Gerichten oder der Deputation für das Heimathwesen, sofern der Gegenstand den Werth von 100 Thalern übersteigt,

k) die Beurlaubung der Anstalts- oder Bureaubeamten auf länger als 4 Wochen.

§. 5. Die Sitzungen, in welchen sich der Ausschuß zur Erledigung der ihm nach §. 4 obliegenden Geschäfte versammelt, werden regelmäßig zu Merseburg abgehalten, können aber auch in besonderen Fällen von dem Vorsitzenden an anderen Orten angesetzt werden.

In den Versammlungen werden die Beschlüsse nach collegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter den Ausschlag.

Ueber die gefaßten Beschlüsse wird in jeder Sitzung ein Conferenzprotokoll aufgenommen.

§. 6. Ueber die laufenden Geschäfte, zu welchen alle der Beschlußfassung des Ausschusses nicht vorbehaltenen Angelegenheiten gehören, hat der Landarmen-Director selbstständig zu entscheiden, insbesondere:

a) über die Bewilligung von Unterstützungen an Landarmen, innerhalb der von dem Ausschusse festgesetzten Normen und Maximalsätze, und über die Erstattung der von anderen Armenverbänden vorgeschossenen Kur- und Verpflegungskosten für Landarme,

b) über die Anhängigmachung von Prozessen und Armenstreitsachen vor den Gerichten oder der Deputation für das Heimathwesen, sofern der Gegenstand den Werth von 100 Thlr. nicht übersteigt, sowie über die Stellung von Anträgen bei den Kreis-Commissionen auf schiedsrichterliche Entscheidung oder sühneamtliche Vermittelung von Armenstreitsachen,

c) über die Aufnahme von Detinenden in die Correctionsanstalten, insoweit hierüber von der Landarmen-Verwaltung zu bestimmen ist,

d) über die Beurlaubung von Anstalts- oder Bureau-Beamten bis zu 4 Wochen.

Der Landarmen-Director ist verpflichtet, alle von ihm selbstständig erlassenen Verfügungen, durch welche eine Verbindlichkeit des Landarmen-Verbandes anerkannt, sowie eine Zahlung bewilligt worden ist, ferner auch alle seit der letzten Sitzung des Ausschusses eingegangenen wichtigeren Geschäftssachen, namentlich Erkenntnisse, Rescripte, gerichtliche Klagen oder Erstattungs-Ansprüche — dem Ausschusse bei seiner nächsten Versammlung nachträglich zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 7. Der Landarmen-Director ist befugt und verpflichtet, in allen Fällen, in denen eine Beschlußfassung durch den Ausschuß nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die gemäß §. 4. einem Beschlusse des Ausschusses vorbehaltenen Geschäfte vorläufig unter Zustimmung des Ausschußvorsitzenden oder eines von dem Ausschusse hierfür bestimmten Mitgliedes zu erledigen. In allen solchen Fällen ist jedoch dem Ausschusse bei seiner nächsten Versammlung Behufs der Bestätigung des Verfügten oder anderweitigen Beschlußfassung Vortrag zu halten.

§. 8. So lange, als die Kosten zur Beschaffung der Geschäftsräume für die Landarmenverwaltung, sowie zur Remunerirung des erforderlichen Subalternpersonals und die übrigen Bureaukosten durch Beschluß des Provinzial-Landtages nicht anderweitig etatisirt worden sind, wird zur Bestreitung derselben, sowie zur Zahlung des für den Landarmen-Director ausgesetzten Gehalts und der Remuneration für den Syndicus, auch der Reisekosten und Diäten ein Pauschquantum bis zur Höhe von 10,000 Thlr. auf das Jahr festgesetzt, welches nach Bedarf für das Jahr 1872 darlehnsweise aus der Provinzial-Hülfskasse, dagegen vom 1. Januar 1873 ab aus dem Landarmen-Fonds zu entnehmen ist.

§. 9. Die lebenslängliche Anstellung von Bureau- und anderen Subalternbeamten der Landarmen-Verwaltung kann nur in einer etatsmäßig genehmigten Stelle erfolgen. Bei Anstellung der Beamten sind die Vorschriften des §. 11 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militair-Personen vom 20 Juni 1867 analog in Anwendung zu bringen.

§. 10. Bei der Anstellung, der freiwilligen oder unfreiwilligen Dienstentlassung, sowie bei der Pensionirung der bei der Landarmenverwaltung angestellten Subalternbeamten, sind die wegen der unmittelbaren Staatsbeamten gleicher Kategorie geltenden Vorschriften maßgebend.

Die Pensionen werden bei dem etwaigen Mangel eines besonderen Etatstitels aus dem Landarmenfonds gezahlt.

§. 11. Bei Reisen erhalten der Landarmen-Director, der Syndicus und die Mitglieder des Ausschusses Tagegelder und Reisekosten nach den für die Mitglieder des Provinzial-Landtages festgestellten Sätzen, sowie die Subalternbeamten Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen für die entsprechenden Kategorien der unmittelbaren Staatsdiener.

§. 12. Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft. Die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen trifft der Ober-Präsident.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 7. der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 2. Oktober 1871 von mir hierdurch genehmigt.

Berlin, den 9. Oktober 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

I. B. 7088.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(914.) Der Umtausch der älteren kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets. Nr. 2281. C.

Auf Grund eines unter dem 12. d. Mts. an uns ergangenen Erlasses der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten und der Finanzen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer von dem Kgl. Sächs. Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. December 1871 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet bleibt, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Erfurt, den 25. Oktober 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(915.) Abfertigung der Personenpost aus Suhl nach Gotha.

Die Personenpost von Suhl nach Gotha wird vom 6. d. Mts. ab auf die Dauer des Winters um 6 Uhr früh aus Suhl abgefertigt.

Erfurt, den 1. November 1871.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director: Kühne.

(916.) Tarif-Nachtrag für den direkten Güter-Verkehr via Gießen-Northeim resp. Arensshausen.

Für den direkten Güter-Verkehr via Gießen-Northeim resp. Arensshausen ist ein Tarif-Nachtrag in Kraft getreten, welcher Special-Bestimmungen zum Bundes-Betriebs-Reglement, sowie Frachtermäßigungen für verschiedene Artikel, namentlich für Cementröhren, Chlorkalk, Dextrin, Fensterglas, Holzspulen, Knochenasche und Wollfett enthält.

Der Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 2. November 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(917.) General-Versammlung der ritterschaftlichen Feuersocietät des Fürstenthums Halberstadt.

Einladung zu einer General-Versammlung der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Die Mitglieder unserer Societät werden hierdurch zu einer General-Versammlung eingeladen, welche **Montag, den 4. December c., Mittags 12 Uhr, im Hotel Royal zu Halberstadt** stattfinden soll.

Die Tagesordnung wird jedem Interessenten in einem besonderen Schreiben mitgetheilt.

Stötterlingenburg, den 2. Mai 1871.

Die Direction der ritterschaftlichen Feuer-Societät.

Lamprecht.

Vacante Stellen.

(918.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Wunderlich** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 720 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Dubro, in der Ephorie Herzberg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

(919.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 675 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Ilsersheilingen, in der Ephorie Sundhausen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(920.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 475 Thlr. 20 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Biernau, in der Diöces Suhl, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

(921.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die zweite Pfarrstelle bei der Königlichen 8. Division zu Erfurt mit einem jährlichen Einkommen von ca. 730 Thlr. vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung der Stelle ist Seitens des Herrn Feldpropstes der Armee bereits verfügt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(922.) Die Intendantur-Secretariats-Assistenten **Baacke, Kabisch** und **Niedhardt** sind zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen und der Intendantur-Registratur-Assistent **Siebach** zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator ernannt worden.

(923.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pansfelde, in der Diöces Ermsleben, ist der bisherige Hülfsprediger in Nietleben, Friedrich Heinrich Gustav **Scheele**, berufen und bestätigt worden.

(924.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Altenplathow mit Mützel und Brettin, in der Diöces Altenplathow, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten in Werben, Friedrich Wilhelm Ernst **Schneider**, verliehen worden.

(925.) Die Secretariats-Assistenten **Menge** und **Rust** sind, letzterer unter Versetzung zu der Intendantur des 10. Armee-Corps zu Secretariats-Assistenten ernannt worden.

(926.) Der Lehrer **Frank**, bisher zu Erlau, ist als Schullehrer der Gemeinde Rappelsdorf, im Kreise Schleusingen angestellt.

(927.) An der zu Bleicherode neu gegründeten

Digitized by Google

zweiklassigen höheren Knabenschule ist; a) der Candidat der Theologie Lehrer **G. Lindemuth**, bisher in Kelbra, als erster Lehrer und b) der Lehrer **Karl Werkmeister**, bisher in Roßla, als zweiter Lehrer angestellt.

(928.) Der Lehrer **Stempner**, bisher in Großburschla, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Rohrborn, im Kreise Weißensee, angestellt.

(929.) Es sind befördert, resp. versetzt: 1) der Steuer-Aufseher **Rohland** in Hettstedt als berittener Steuer-Aufseher nach Langensalza, 2) der Steuer-Aufseher **Fischer** in Steinbach-Hallenberg als berittener Steuer-Aufseher nach Zeitz, 3) der Steuer-Aufseher **Neumeyer** von Wolkramshausen nach Oberröblingen, 4) der Steuer-Aufseher **Müller** von Merbitz nach Wolkramshausen, 5) der Steuer-Aufseher **Lorenz** von Zeitz nach Steinbach-Hallenberg, 6) der Hauptamtsdiener **Sommer** in Nordhausen zum Steuer-Aufseher in Loburg.

(930.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der St. Martini-Kirche zu Heiligenstadt, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Pfarrer zu Großjena Theodor Martin **Oßwald**, verliehen worden.

(931.) Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Born** zu Flemmingen, in der Ephorie Naumburg a/S., aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

(932.) Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an der Kirche Beatae Mariae Virginis in Mühlhausen i/Th., ist der bisherige Diakonus an derselben Kirche, Dr Georg Gottwalt **Ulrici**, berufen und bestätigt worden.

(933.) Dem Kreisgerichtsrath **Böhr** in Lauchstedt ist der Rothe Adler-Orden 3ter Classe mit der Schleife und dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste verliehen.

Dem Kreisgerichtsrath **Neißner** in Langensalza ist die Function als Abtheilungs-Dirigent bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Der Kreisrichter **Gräfe** in Zeitz ist an das Kreisgericht in Duisburg versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor **Steinbach** in Schweinitz bei dem Kreisgericht in Wittenberg mit der Function als Gerichtscommissarius in Schweinitz und der Gerichts-Assessor **Meyer** in Sömmerda bei dem Kreisgericht in Erfurt mit der Function als Gerichtscommissarius in Sömmerda.

Der Gerichts-Assessor **Schaumburg** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in das des Appellationsgerichts in Hamm versetzt.

Der Rechtskandidat Eduard Leopold **Cohn** ist zum Referendarius ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair **Neyher** in Schkeuditz ist an das Kreisgericht in Halle und der Kreisgerichts-Secretair **Schwiebs** in Halle an die Gerichts-Commission in Schkeuditz zurückversetzt.

Der Kreisgerichts-Calculator und Bureau-Diätar **Müller** in Eilenburg ist zum Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht in Querfurt ernannt.

Es sind versetzt: der Kreisgerichtsbote und Executor **Greifelt** in Weißenfels als Gefangenwärter an das Kreisgericht in Wittenberg, der Kreisgerichtsbote, Executor und Gefangenwärter **Krause** in Cönnern als Bote und Executor an die Gerichts-Commissionen in Herzberg und der Kreisgerichtsbote und Executor **Essen** in Herzberg in gleicher Eigenschaft und zugleich als Gefangenwärter an die Gerichts-Commission in Cönnern.

Zu Boten und Executoren sind ernannt: der Hülfsbote, invalide Trompeter **Telle** bei dem Kreisgericht in Merseburg, der Hülfsbote, invalide Trompeter **Preiß** bei dem Kreisgericht in Naumburg und der Hülfsbote, invalide Gendarm **Frischmuth** bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, Letzterer in Folge Präsentation des Herrn Grafen **zu Stolberg-Roßla** und mit der Funktion, zugleich als Gefangenwärter, bei der Gerichts-Commission in Roßla.

Patent.

(934.) Dem Joseph **Dillemann** zu Rheinfelden ist unter dem 2. November d/s. Js. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Vorschieben, Pressen und Abtheilen des Tabacks an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger).

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49. Erfurt, den 18. November **1871.**

Reichsgesetzblatt.

(935.) Das zu Berlin am 7. d. M. ausgegebene 43. Stück des **Reichsgesetzblattes** enthält unter

Nr. 720. die zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 12. October 1871;

„ 721. die Separat-Convention. Vom 12. October 1871;

„ 722. das Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg. Vom 2. November 1871;

„ 723. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: zum General-Consul und zu Consuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, Dr. Georg Friedrich Wilhelm Rosen zu Belgrad, zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Serbien; den bisherigen Consul des Norddeutschen Bundes Geh. Legationsrath und Generalkonsul Georg Friedrich August v. Alten zu Jerusalem, zum Konsul des Deutschen Reichs für Palästina; den bisherigen Consul des Norddeutschen Bundes, Generalkonsul Heinrich Ludwig Theodor Weber zu Bairut, zum Konsul des deutschen Reichs für Syrien; den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes, Generalkonsul Dr. Ernst Otto Friedrich Hermann Blau zu Serajevo, zum Konsul des deutschen Reichs für Bosnien und Herzegovina, sowie die bisherigen Consuln des Norddeutschen Bundes Justus Ludwig David Theodor Friedländer zu Konstantinopel, Dr. Johannes Lührsen zu Smyrna und Graf Hypolit v. Bothmer zu Trapezunt, zu Consuln des Deutschen Reichs.

Zu Jurisdictionsbezirken sind bestimmt: dem Generalkonsul v. Jasmund zu Alexandrien: Aegypten und Dependenzen; dem Generalkonsul v. Radowitz zu Bukarest: die Wallachei, Bulgarien u. das Küstenland des Schwarzen Meeres vom Ausflusse der Donau bis Mangalia; dem Generalkonsul Rosen zu Belgrad: das Fürstenthum Serbien; dem Generalkonsul v. Alten zu Jerusalem: die drei Paschaliks Jerusalem, Belka-Nablus und Akka einschließlich ihrer Küstenlande; dem Generalkonsul Weber zu Bairut: das Syrische Küstenland südlich von Tarsus bis zum Ras en Nakura, sowie Cypern, dem Generalkonsul Blau zu Serajevo: Bosnien und Herzegovina; dem Konsul Friedländer zu Konstantinopel: das Küstenland des Schwarzen Meeres von Mangalia bis zum Ausfluß des Kyzyl Irmak, Rumelien, Macedonien und Türkisch Thessalonien mit den dazu gehörigen Inseln, das Anatolische Küstenland längs des Marmora-Meeres, der Dardanellen und des Archipels bis Adramit; Teuedos, endlich das Gebiet von Brussa; dem Consul Blücher zu Galatz: die Dobrutscha, die Distrikte von Ismael, Covorlu, Braila, Cahul, Tekutsch und Putna; dem Konsul Lührsen zu Smyrna: das Anatolische Küstenland südlich von Adramit bis Tarsus und die dazu gehörigen Inseln, ausschließlich Cypern, sowie Candia; dem Konsul Grafen v. Bothmer zu Trapezunt: das Küstenland des Schwarzen Meere vom Ausflusse des Kyzyl Irmak bis zur Russischen Grenze; dem Viceconsul Bartels zu Jassy: die Distrikte Dorohoy, Botuschan, Sutschawa, Niamz, Jassy, Bastui, Faltschi, Tutowa, Bakau und Roman;

Nr. 724. Namens des Deutschen Reichs ist dem Kaufmann Henry Fowler zu Memel das Exequatur als Königlich Großbritannischer Vice-Consul; dem Kaufmann Julius Rudolph zu Stettin das Exequatur als Königlich Dänischer Consul für Pommern ertheilt worden; und

„ 725. dem zum Französischen General-Consul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu, dem zum Französischen General-Consul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Charles de Hell, dem zum Französischen Consul in Bremen ernannten Herrn Alexandre Martial Besselièvre ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennungen ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(936.) **Die Einziehung der emittirten Darlehnskassenscheine betr.**

Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der

Digitized by Google

auf Grund deſſelben emittirten Darlehns-Kaſſenſcheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. Dezember d. J. bei allen Bundeskaſſen, ſo wie bei allen öffentlichen Kaſſen in ſämmtlichen zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlöſung der Darlehns-Kaſſenſcheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieſes Jahres, ſondern ſchon von jetzt ab bei der Königlich Preußiſchen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kaſſenſcheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskaſſen, ſowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesſtaaten zu bezeichnenden Staatskaſſen eingelöſt. Wir machen hierbei darauf aufmerkſam, daß unlängſt falſche Darlehns-Kaſſenſcheine zu 25 Thalern zum Vorſchein gekommen ſind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieſer Sorte die größte Vorſicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler ſich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kaſſen.

(937.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskaſſen vom 7. ds. Mts. werden ſämmtliche Preußiſche Staats-Kaſſen hierdurch angewieſen, die bei ihnen zur Zeit vorhandenen, ſowie die ſpäter noch eingehenden Darlehnskaſſenſcheine des Norddeutſchen Bundes nicht wieder auszugeben, ſondern an die betreffenden Regierungs- bezw. Bezirks-Haupt-Kaſſen abzuliefern, welche dieſelben der Königliche Kontrolle der Staatspapiere Behufs des dafür zu leiſtenden Erſatzes einſchicken werden. Hierbei mache ich darauf aufmerkſam, daß Falſchſtücke der Apoints zu 25 Thlr. zum Vorſchein gekommen ſind und daß daher bei der Annahme von Darlehns-Kaſſenſcheinen zu 25 Thlr. mit beſonderer Vorſicht zuverfahren iſt. Berlin, den 8. November 1871.

Der Finanz-Minister: Camphauſen.

(938.) Die Einlöſung der Darlehns-Kaſſenſcheine des des Norddeutſchen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskaſſen vom 7. und des Herrn Finanz-Miniſters vom 8. d. Mts. (Reichs-Anzeiger No. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlöſung der auf Grund des Geſetzes vom 21. Juli 1870 (B. G. Bl. S. 499) emittirten Darlehnskaſſenſcheine des Norddeutſchen Bundes in Abſchnitten zu 25, 10 und 5 Thlr., welche vom 1. Auguſt 1870 datirt, und auf der Schauſeite links mit dem Wappen des Norddeutſchen Bundes bedruckt ſind, bringen wir mit Hinweiſung auf die darin enthaltenen näheren Beſtimmungen über die Einziehung und Einlöſung jener Darlehnskaſſenſcheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In Berlin erfolgt die gedachte Einlöſung bei der Königlich Preußiſchen Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, täglich mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der Kaſſen-Reviſionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Kaſſenſcheinen iſt zugleich eine ſchriftliche Deklaration derſelben an die Einlöſungsſtelle einzureichen, welche ſich jedoch darauf zu beſchränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abſchnitte und den Geſammtbetrag aller drei Abſchnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieſelbe iſt vom Einſender unter genauer Angabe ſeines Wohnortes mit deutlicher Namensunterſchrift zu verſehen.

Auf Schriftwechſel mit auswärtigen Privatperſonen kann ſich beim Einlöſungsgeſchäft die Preußiſche Kontrolle der Staatspapiere nur in Anſehung der von ihr ausſchließlich einzulöſenden Darlehnskaſſenſcheine zu 25 Thlr. einlaſſen.

Berlin, den 7. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

(939.) Packetbeförderung mit der Poſt.

Das Signiren der Packete per Adreſſe hat in Folge der von der Poſtverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche dieſe Signirungsweiſe für die ſichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, ſchon gegenwärtig nach den angeſtellten ſtatiſtiſchen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Poſtgüter von den Abſendern in Anwendung gebracht. Es haben ſich dabei dieſelben vortheilhaften Ergebniſſe herausgeſtellt, welche jenes Verfahren im Feldpoſtpäckereiverkehre während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adreſſe bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Päckereiverkehrs während der bevorſtehenden Weihnachtszeit im Intereſſe des Publikums ſchon in vollem Umfange zur Geltung zu bringen, wird beſtimmt:

daß bis auf Weiteres **vom 1. December ab** bei allen mit der Poſt zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die weſentlichen Angaben der Adreſſe enthalten muß, ſo daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief beſtellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

(940.) Erweiterung der Druckſachenbeförderung mit der Poſt.

Nachdem die Gewichtsgrenze für Druckſachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden iſt, wird den Abſendern derartiger Druckſachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbänden, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht feſtes Papier oder Leinwandſtreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfaden-Umſchnürung anzuwenden, dieſelbe muß aber leicht zu löſen ſein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Bücherſendungen können die lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeſchloſſen werden.

Die Taxe von 3 Groſchen bz. 11 Kreuzern iſt durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Druckſachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den ſonſtigen Bedingungen nicht entſprechen, werden dem Abſender zurückgegeben bz. als unbeſtellbar behandelt.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(941.) Der Umtausch der älteren kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets Nr. 2261. C.

Auf Grund eines unter dem 12. d. Mts. an uns ergangenen Erlasses der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten und der Finanzen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer von dem Kgl. Sächs. Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. December 1871 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet bleibt, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Erfurt, den 25. Oktober 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(942.) Grundsteuer-Entschädigung. Nr. 1262. B. 4.

Für die unter Artikel Nro. 560 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Breitenbach, Kreis Worbis, eingetragenen Grundstücke von 65,31 Morgen Flächeninhalt, angeblich der Pfarrei zu Breitenbach gehörig, ist eine Grundsteuer-Entschädigung von 75 Thaler 11 Silbergroschen 8 Pfennige nebst Zinsen vom 8. Januar 1865 bewilligt worden.

Da der Eigenthumsnachweis der Entschädigungsberechtigten nicht geführt werden kann, so werden hierdurch in Gemäßheit der Ministerial-Anweisung vom 17. März 1867 (abgedruckt im Stück 31 unseres Amtsblatts pro 1867) alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und folgeweise auf die für dieselben bewilligte Grundsteuer-Entschädigung als die vorgedachte Besitzerin zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in unserem Amtsblatt gerechnet, bei uns oder dem Königlichen Landrath zu Worbis geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche innerhalb der bezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der genannten Besitzerin für geführt erachtet und derselben die Grundsteuer-Entschädigung ausgezahlt werden.

Erfurt, den 8. November 1871.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Vrordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(943.) Die genaue Bezeichnung der Bestimmungsorte bei Versendung von Gütern ꝛc. auf der Hannoverschen Staatseisenbahn.

Bei dem stets zunehmenden Lokal- wie Verbands-Güter-Verkehr sind im Drange des Geschäfts und da die zur Beförderung aufgegebenen Gegenstände häufig gleiche Signaturen tragen, Verwechselungen und irrthümliche Verladungen bei aller Aufmerksamkeit nicht immer zu vermeiden gewesen.

Diesem Uebelstande kann wirksam nur dann begegnet werden, wenn die Versender die zur Beförderung bestimmten Güter mit dem **Bestimmungsorte** deutlich bezeichnen, bei Orten, die nicht an der Eisenbahn liegen, mit der Eisenbahn-Station, von wo ab die Weiterbeförderung erfolgen soll.

Wir empfehlen demnach den Versendern, künftighin die zur Beförderung bestimmten Güter soweit thunlich neben der üblichen Signatur mit dem **Bestimmungsorte** deutlich zu bezeichnen.

Hannover, den 5. Oktober 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(944.) Tarifnachtrag über Frachtermäßigungen ꝛc. im Lokalverkehr der Königlich Hannoverschen Eisenbahn.

Im hiesigen Lokalverkehr treten mit dem 15. d. M. für die Artikel, Chlorkalk, Chlormagnesium, Rohglas, Fensterglas und ungeschliffenes Tafelglas Frachtermäßigungen in Kraft. Für diesen Verkehr sind zugleich auf den 1. Januar k. Js. neue, größtentheils ermäßigende Tarifirungen bezüglich der Artikel Borke, Lohe, Heu, Stroh, Schilf, Rohr (excl. Stuhlrohr, Heede (Werg), Heede- und Spinn-Abfälle, ungebrechter Flachs und Hohlglas angeordnet; desgleichen erhöhete Tarifirungen für ungepreßten Hopfen, leere Glasballons und für verschiedene sehr sperrige Meubel. Der desfallsige Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben. — Zum 1. Januar k. Js. gültig wird für den Lokalverkehr ein im Laufe des nächsten Monats bei den Güter-Expeditionen käuflich zu habender weiterer Tarif-Nachtrag herausgegeben werden, enthaltend eine Zusammenstellung der Specialbestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde und zur generellen Tarif-Classification, ferner ein neues Waaren-Verzeichniß, sowie einen, bei Berechnung der Transportpreise für Thiere, Fahrzeuge ꝛc. zum Grunde zu legenden neuen Meilenzeiger.

Hannover, den 6. November 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stellen.

(945.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 877 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Schinne, in der Diöces Stendol, vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

Digitized by Google

(946.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1078 Thlr. 15 Sgr. —, wovon jedoch dem Emeritus 300 Thaler jährlich zu zahlen sind —, verbundene Pfarrstelle zu Gr. Jena, in der Diöces Naumburg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(947.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 881 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Gr. Werther, in der Diöces Bleicherode, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule. Ueber die Wiederbesetzung dieser Stelle ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(948.) Des Königs und Kaisers Majestät haben dem pensionirten Rentamtsdiener und Exekutor **Hüfner** hier das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

(949.) In der Stadt Kindelbrück ist der Bäckermeister Friedrich **Weiße** an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Carl **Müller** für die bis zum 25sten August 1874 dauernde Wahlperiode desselben zum unbesoldeten Rathmann erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(950.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sanne mit Thielbeer und Kerkuhn, in der Diöces Arendsee, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rektor Franz Otto Adolph **Kramer** verliehen worden.

(951.) Der Kreisrichter **Silkrodt** zu Bleicherode ist in gleicher Eigenschaft vom 1. November d. J. ab an das Kreisgericht in Nordhausen versetzt und dem Gerichts-Assessor **Friese** hierselbst die Verwaltung der Gerichts-Commission in Bleicherode übertragen.

(952.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Leitzkau mit Ladeburg, in der Diöces Loburg, ist der bisherige Hülfsprediger an der Königlichen Strafanstalt zu Lichtenburg Ernst August Friedrich Wilhelm **Dransfeld** berufen und bestätigt worden.

(953.) Es sind versetzt: der Ober-Postcommissarius **Keil** von Erfurt nach Frankfurt a. M., der Postsecretair **Pabst** von Hagen i. Westph. nach Nordhausen und der Postsecretair **Elschner** von Bochum nach Erfurt. Der Postexpediteur **Böhnisch** in Eisenrieden ist zum Postagenten angenommen worden.

Patente.

(954.) Dem Ingenieur Wilhelm **Richter** zu Eintrachtshütte bei Schwientochlowitz O.-S. ist unter dem 4. November d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Brechen von Rohschienen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(955.) Das den Gebrüdern Bernhard und Moritz **Politzer** zu Wien unter dem 16. September 1870 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Pester Versicherungs-Anstalt zu Pest.)

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Nr. 49.

Der zu Pest domicilirten **„Pester Versicherungs-Anstalt"** wird auf Grund der vorgelegten Statuten vom 5. Mai und 22. Juli 1870 die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Conzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.
4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals, enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landes-Polizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. September 1871.

(L. S.)

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
(gez.) Moser.

Conzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Pest domicilirte „Pester Versicherungs-Anstalt".

IV. 9390.

Digitized by Google

Statuten

der

Pester Versicherungs-Anstalt in Pest.

(Abgeändert in Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 5. Mai 1870.)

Erster Abschnitt.

Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die Firma der Gesellschaft ist:

„Pester Versicherungs-Anstalt".

Sie hat zum Zwecke, gegen Prämienzahlung und unter den in den auszustellenden Versicherungs-Urkunden enthaltenen und festgesetzten Bedingungen, Versicherungen mit eventueller Ersatzpflicht zu leisten gegen Verluste, entstanden:

I. durch Feuer, Blitz oder Explosion;
II. an Gütern durch den Transport zu Wasser und zu Lande;
III. durch Hagelschlag;
IV. durch Bruch an Spiegelscheiben; — ferner
V. alle Abzweigungen der Lebensversicherung, und mit der Zeit auch
VI. die Vieh-Versicherung in ihr Bereich zu ziehen.

§. 2. Vorläufig werden nur die ersten fünf Versicherungszweige in Ausführung gebracht. Die Aufnahme der Vieh-Versicherung ist von einem Beschlusse der Generalversammlung und von der Genehmigung der Staatsverwaltung abhängig.

Die Gesellschaft kann ihren Wirkungskreis auf ganz Ungarn sammt Nebenländern, auf die österreichischen Erbländer und auch auf das Ausland ausdehnen.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Pest.

Zweiter Abschnitt.

Stammkapital, Aktien und Aktionäre.

§. 4. Das Stammkapital der Gesellschaft wird auf Drei Millionen Gulden Oestr. W. festgesetzt und durch dreitausend Aktien zu je Tausend Gulden Oestr. W. gebildet.

Dieses Stammkapital, in Verbindung mit den Reservefonds (VI. Abschnitt), dient als Garantie für die übernommenen Versicherungen, so wie für die Erfüllung aller anderweitigen Verpflichtungen der Gesellschaft.

§. 5. Die Aktien lauten auf bestimmte Namen. Eine Corporation oder eine Handlungsfirma wird — als Aktienbesitzerin — nur für eine Person betrachtet.

Die Namen oder Firmen der Aktionaire, so wie deren Stand und Wohnort sind in das Gesellschaftsbuch einzutragen.

§. 6. Die Aktien werden aus dem Juxtabuche herausgeschnitten, von dem Präses, einem der Direktoren und von dem leitenden Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, mit dem Gesellschafts-Stempel und mit einem Couponbogen versehen.

§. 7. Sämmtliche die Anstalt betreffende Kundmachungen haben in der amtlichen ungarischen Zeitung zu geschehen.

§. 8. Die Aktionäre sind verpflichtet, 30% des Nominalwerthes einer jeden Aktie, d. i. 300 fl. Oest. W. ferner für jede Aktie 5 fl. Oe. W. als Beitrag zu den Gründungskosten der Gesellschaft, dann die Stempelgebühr für die Aktie — über in der amtlichen Zeitung einzuschaltende Aufforderung — innerhalb der durch den Ausschuß festgesetzten Zeit, und in den durch denselben bestimmten Raten baar zu bezahlen.

Bei Uebertragung einer Aktie auf einen andern Eigenthümer ist die entfallende Stempelgebühr an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

§. 9. Wenn ein Aktiensubscribent, der im vorstehenden §. 8 festgesetzten Verpflichtung nicht nachkommt, so wird derselbe in der im §. 7 festgesetzten Weise noch zweimal, und zwar das letztemal unter Einräumung einer vierwöchentlichen Frist, zur Zahlung aufgefordert, und wenn derselbe auch nach Ablauf dieser Frist seine Zahlungspflicht nicht erfüllt, so verliert er sowohl sein Anrecht, auf die subscribirten Aktien, als auch die bereits eingezahlten Beträge, und es steht der Gesellschaft frei, dieses Anrecht auf einen andern zu übertragen.

§. 10. Jeder Aktionär ist verpflichtet, über die restlichen 70 % einer jeden Aktie eine rechtskräftige, mit einer angemessenen Sicherstellung versehene Schuldurkunde nach dem beigefügten Formulare auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, außer den bereits eingezahlten 30% die noch rückständigen 70% über Aufforderung des Ausschusses zu der Zeit und in jenen Raten zu bezahlen, welche derselbe bestimmen wird.

Dem Ausschusse steht das Recht zu, die angebotene Sicherstellung anzunehmen oder ohne Angabe des Grundes zurückzuweisen, welches Recht er dem jeweiligen Censur-Comité überträgt.

Die Aktie wird erst nach Annahme der Schuld-Urkunde ausgefolgt.

Die Stempelgebühr für die Schuldurkunde hat der Aktionär zu entrichten.

§. 11. Jener Aktionär, dessen angebotene Sicherstellung nicht angenommen wird, ist verpflichtet, auf seine eigene Kosten eine genügende Sicherstellung zu leisten, und zwar, wenn er in Pest-Ofen wohnt, binnen 30 Tagen, in allen anderen Fällen aber binnen 60 Tagen, von jenem Tage an gerechnet, an welchem die schriftliche Aufforderung des Ausschusses mittelst recommandirten Schreibens an ihn erfolgte (§. 17).

§. 12. Im Falle der Werth einer angenommenen Sicherstellung, beziehungsweise Bürgschaft, mit der Zeit geringer würde, so ist der Aktionär verbunden, im Sinne des §. 11 innerhalb der in demselben be-

Digitized by Google

stimmten Zeit und nach der in demselben festgesetzten Art, die geleistete Sicherstellung bei sonstiger Ungiltigkeit seiner Aktie zu ergänzen, oder einen geeigneten Uebernehmer seiner Aktie der Gesellschaft vorzustellen.

§. 13. Sollte ein Aktionär seiner in den §§. 10 und 11 bestimmten Verpflichtung nicht Genüge leisten, so verliert er seine Rechte als Aktionär, und wird auch seines Anspruches auf den aus der laufenden Rechnung etwa resultirenden Gewinn verlustig.

Die Aktie wird von der Gesellschaft veräußert und der hierbei erzielte Erlös — nach Abzug der, der Gesellschaft gegen den frühern Aktionär zustehenden Forderung — demselben hinausgezahlt.

§. 14. Jeder Aktionär ist nur bis zur Höhe des Nominalwerthes seiner Aktie haftbar.

Zur Vertheilung gelangte Dividenden dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden.

§. 15. Die Aktien lauten auf Namen (§. 5), und werden auf jede rechtsgültige Weise übertragen; der Verkauf oder die Cession befreit aber den frühern Besitzer von seinen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht eher, als bis der neue anerkannt ist.

Der Gesellschaft gegenüber wird nur derjenige als Aktionär angesehen, auf dessen Namen die bezügliche Aktie in dem Buche der Gesellschaft eingetragen ist.

§. 16. Wenn ein Aktionär zahlungsunfähig geworden, und er, beziehungsweise der Concursmassa-Verwalter, innerhalb sechs Monaten nach geschehener Aufforderung die Aktie mit Einwilligung des Ausschusses nicht auf einen andern Besitzer überträgt, so soll dieselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten auf Kosten und zu Gunsten des Aktionärs, beziehungsweise seiner Concursmasse, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft feilgeboten werden.

§. 17. Jeder Aktionär ist verpflichtet, die nachträglich einzuzahlenden 70 % (§. 10) in jenen Theilbeträgen, welche der Ausschuß bestimmen wird, innerhalb der durch die amtliche Zeitung zu publicirenden 30tägigen Frist an die gesellschaftliche Kasse — gegen Quittirung auf dem Schuldscheine und Markirung der eingezahlten Rate auf der Aktie — zu entrichten.

Die säumigen Aktionäre sind überdies brieflich zur Zahlung aufzufordern; erfolgt dieselbe auch dann innerhalb 30 Tagen nicht, so wird die Direktion die nicht eingezahlte Summe nebst Verzugszinsen auf dem Rechtswege eintreiben; im Falle der Uneinbringlichkeit wird nach §. 9 vorgegangen.

§. 18. Wenn ein Aktionär seinen Wohnort verändert, ohne hiervon die Anzeige zu machen, so werden alle Aufforderungen als rechtswirksam geschehen betrachtet, welche an seine frühere Adresse gerichtet wurden.

§. 19. Alle Einzahlungen von Seite der Aktionäre haben in Pest bei der Gesellschaftskasse, und zwar kostenfrei für die Gesellschaft, zu geschehen.

Dritter Abschnitt.
Beginn, Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 20. Sobald die Statuten der Gesellschaft genehmigt, 1560 Aktien gezeichnet und 30% hierauf eingezahlt sind, ist die Gesellschaft nach erfolgter Protokollirung ihrer Firma als konstituirt zu betrachten.

§. 21. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre von dem Tage der erfolgten behördlichen Genehmigung der vorliegenden Statuten gerechnet, festgesetzt; aber auch während dieses Zeitraumes kann ihre Auflösung erfolgen:

a) wenn laut einer Jahresbilanz die Hälfte des Aktienkapitals sammt den Reservefonds verloren gegangen sein sollte, und die Aktionäre in einer General-Versammlung nicht beschließen sollten, das Stammkapital wenigstens auf 75% desselben zu ergänzen;

b) wenn die Majorität der Generalversammlung gemäß §. 38 die Auflösung beschließen sollte.

§. 22. Im Falle der Auflösung ist eine Liquidirungs-Commission zu wählen, welche unter dem Vorsitze des Präses, aus zwei Ausschuß- und zwei Direktionsmitgliedern, dann aus drei, weder zum Ausschusse, noch zur Direktion gehörenden, Aktionären und dem leitenden Direktor gebildet wird.

Die weitere Annahme von Versicherungen wird sogleich eingestellt, und ist diese Commission verpflichtet, die Liquidation unverzüglich zu beginnen und zu vollziehen, für die Sicherstellung der Ansprüche aus noch schwebenden Versicherungen Sorge zu tragen und der nächsten Generalversammlung über die Abwickelung der Geschäfte Bericht zu erstatten.

Der Auflösungsbeschluß ist unter Vorlage des Auflösungsplanes zur Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterbreiten.

§. 23. Der nach geschehener Liquidation (§. 22) erübrigende Betrag wird unter die Aktionäre je nach der Anzahl ihrer Aktien verhältnißmäßig vertheilt.

Wenn bei der Auflösung der Gesellschaft Streitigkeiten entstehen sollten, so sind diese auf die im §. 71 bestimmte Art zu schlichten.

§. 24. In der im 45. Jahre des Bestandes der Gesellschaft abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung ist darüber Beschluß zu fassen, ob und wie lange die Gesellschaft — vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung der Staatsverwaltung — über die ursprünglich festgesetzten 50 Jahre hinaus bestehen soll.

Vierter Abschnitt.
Verwaltung der Gesellschaft.

§. 25. Die gesellschaftlichen Angelegenheiten werden verwaltet:

I. durch die Generalversammlung;
II. „ den Ausschuß;
III. „ die Direktion; und
IV. „ den leitenden Direktor.

I. Generalversammlung.

§. 26. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich in der ersten Hälfte des Jahres in Pest abgehalten; außerordentliche General-Versammlungen aber werden in den im §. 28 erwähnten Fällen einberufen.

Digitized by Google

§. 27. Der Präses (§. 40) beruft die ordentliche sowohl, als auch die außerordentliche General-Versammlung durch dreimalige Kundmachung (§. 7) ein, unter Mittheilung des Programmes der zu verhandelnden Gegenstände.

Die erste Ankündigung hat wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft zu geschehen.

§. 28. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

a) wenn der Ausschuß dies für nöthig findet, — und

b) wenn 20 Aktionäre, welche wenigstens den 5. Theil der Aktien repräsentiren, dies in einer schriftlich motivirten Eingabe an den Präses beantragen.

§. 29. Anträge von Aktionären können bei der Generalversammlung nur dann einen Gegenstand der Berathung bilden, wenn sie schriftlich abgefaßt, von wenigstens 20 stimmberechtigten Aktionären unterzeichnet und dem Präses zur Aufnahme in die Tagesordnung wenigstens 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung überreicht werden; diese Anträge sind sodann von dem Ausschusse mit seinem Gutachten versehen, der Generalversammlung zu unterbreiten. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein einzelner Aktionär der Generalversammlung einen schriftlich abgefaßten Antrag stellen kann; doch wird ein solcher Antrag, wenn er die Unterstützung von 10 stimmberechtigten Aktionären erhält, zur Begutachtung dem Ausschusse übergeben und erst bei der nächsten General-Versammlung verhandelt.

§. 30. Zur Theilnahme an der Generalversammlung, beziehungsweise bevollmächtigten Vertretung in derselben sind nur solche Aktionäre berechtigt, welche die auf ihren Namen bei der Anstalt eingetragenen Aktien spätestens 3 Tage vor Abhaltung der General-Versammlung bei der Gesellschafts-Kassa in Pest deponiren und dagegen Eintrittskarten empfangen.

In der Generalversammlung haben

1	Aktie	bis inclusive	4	Aktien	1 Stimme,
5	Aktien	„ „	9	„	2 Stimmen,
10	„	„ „	14	„	3 „
15	„	„ „	19	„	4 „
20	„	„ und darüber		5	„

Mehr als 5 Stimmen kann ein Aktionär für sich nicht besitzen.

Der Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen andern stimmberechtigten und gehörig bevollmächtigten Aktionär dieser Gesellschaft vertreten lassen; ein einzelner Aktionär kann aber nur so viele Vollmachten übernehmen, welche ihn zur Abgabe von fünf Stimmen berechtigen, so daß er in seiner Person höchstens zehn Stimmen vereinigen darf.

Die Vollmachten sind unter Zurückstellung der früher etwa schon empfangenen Eintrittskarten, spätestens 24 Stunden vor der Generalversammlung der Direktion zu übergeben, welche dieselben prüft und die Eintrittskarten ausfolgen läßt.

§. 31. Die Beamten der Gesellschaft haben weder als Aktionäre, noch als Bevollmächtigte in der Generalversammlung ein Stimmrecht.

§. 32. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präses der Gesellschaft, und in dessen Verhinderung Derjenige, welchen die Generalversammlung hiezu erwählt.

Die Beschlüsse werden — mit Ausnahme der in den §§. 37 und 38 erwähnten Fälle — mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Bei der Wahl der Ausschuß-Mitglieder entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Das Stimmenzählungs-Comité wird von der Generalversammlung gewählt.

§. 33. Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses (mit Ausnahme des im §. 38 erwähnten Falles) müssen wenigstens 30 Aktionäre gegenwärtig sein, welche mindestens den zehnten Theil des Aktien-Kapitals repräsentiren.

Wenn in der General-Versammlung die Anzahl stimmberechtigter Aktionäre nicht erscheint, so wird längstens innerhalb 30 Tagen abermals eine Generalversammlung einberufen, in welcher die Anwesenden — ohne Rücksicht auf ihre Zahl und auf jene der vertretenen Aktien — jedoch nur über jene Gegenstände, welche bereits zur Tagesordnung der früheren gehörten, einen giltigen Beschluß fassen.

Diese letztere Bestimmung findet auch auf den in dem §. 37 erwähnten Fall Anwendung.

§. 34. Geheime Abstimmung kann nur bei Wahlen und in dem Falle stattfinden, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung solche wünschen.

§. 35. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionäre bindend.

§. 36. Die Protokolle der Generalversammlung werden von ihrem Vorsitzenden, von drei durch die Generalversammlung zu wählenden Aktionären und von dem Schriftführer unterzeichnet.

§. 37. Zur Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist nur eine solche Generalversammlung berechtigt, in welcher wenigstens dreißig Aktionäre anwesend sind und mindestens ein Viertel des Aktien-Kapitals repräsentirt ist; in diesem Falle ist zur Beschlußfassung eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen nöthig.

Jede Aenderung der Statuten ist der Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten.

§. 38. In jener Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Concessionsdauer verhandelt werden soll, muß wenigstens ein vierter Theil der gesammten Aktionäre persönlich oder in Vollmacht anwesend, und durch dieselben mindestens die Hälfte der Aktien vertreten sein. Die Auflösung kann jedoch auch in diesem Falle nur mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

Digitized by Google

§. 39. Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) der Bericht über den Stand der Gesellschaft;

b) der Bericht des Rechnungs-Revisions-Comités über die geprüfte Jahresrechnung;

c) die Wahl der erforderlichen Verwaltungsorgane und der Mitglieder des Rechnungs-Revisions-Comités.

§. 40. Die Funktionsdauer der aus der Mitte der Aktionäre zu wählenden Verwaltungsorgane wird wie folgt bestimmt, u. z.: des Präses auf 6, der Ausschußmitglieder und der Direktoren unter Beobachtung der in den §§. 42 und 49 enthaltenen Bestimmungen, auf 3 Jahre, und der Rechnungs-Revisoren (§. 70) auf ein Jahr.

Bei der Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses und der Direktion sind gleichfalls die Bestimmungen der §§. 42 und 49 zu beobachten.

Die genannten Verwaltungsorgane sind in ihrem Wirkungskreise für jede Handlung oder Unterlassung verantwortlich, welche mit den Statuten und mit der auf Grund derselben auszuarbeitenden Geschäftsordnung im Widerspruche stehen.

Angestellte der Gesellschaft, Alle, die in Conkurs verfallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt, ohne ihre Gläubiger vollständig befriedigt zu haben, dann Alle, welche wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt wurden, können nicht der Gesellschaftsverwaltung angehören.

§. 41. Ein bei einem anderen Versicherungs-Institute fungirender Aktionär ist für die obigen Verwaltungsstellen nicht wählbar.

II. Der Ausschuß.

§. 42. Der Ausschuß besteht nebst dem Präses der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern.

Zwei Drittel der Ausschußmitglieder müssen in Pest-Ofen wohnen.

Wenn das Resultat der Wahl bezüglich der außerhalb Pest-Ofen Wohnenden mehr als ein Drittel betragen sollte, so wird der die wenigsten Stimmen erhaltende Auswärtige demjenigen Pest-Ofner den Platz räumen, der nächst dem Gewählten die meisten Stimmen erhielt.

Auf die Dauer ihrer Funktion müssen der Präses zehn, die Ausschußmitglieder aber je fünf Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Mühewaltung in den ordentlichen Monatssitzungen, an welchen sie theilnehmen, je eine Präsenzmarke. Für die jährlich auszugebenden Präsenz-Marken wird im Ganzen ein Honorar von 1800 fl. festgesetzt, so daß hievon auf jede einzelne Präsenzmarke auch dann wenigstens 10 fl. entfallen, wenn alle 15 Ausschußmitglieder in den 12 ordentlichen Sitzungen anwesend gewesen wären.

Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt der Präses der Gesellschaft. Sollte im Laufe des Geschäftsjahres die Stelle des Präses in Erledigung kommen, so wird sie durch eine Wahl des Ausschusses provisorisch besetzt.

In jedem Jahre treten fünf Ausschußmitglieder durch das Loos aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 43. Der Ausschuß führt die Oberaufsicht über die Gebahrung der Auslagen; er läßt sich von der Direktion über den Geschäftsgang Bericht erstatten und beschließt über die ihm unterbreiteten Vorlagen.

Er hält regelmäßig jeden Monat einmal Sitzung; wenn jedoch der Vorsitzende es für nothwendig erachtet oder von der Direktion darum angegangen wird, so kann er denselben auch öfter einberufen.

Ueber jene Fragen, welche nicht ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind, entscheidet über Antrag der Direction der Ausschuß.

§. 44. Der Ausschuß erwählt über Vorschlag der Direktion den leitenden Direktor, mit welchem die Direktion unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens des Ausschusses — über dessen Jahresgehalt, Tantième, Dienstdauer und Kündigungsfrist contrahirt.

§. 45. An den Ausschußsitzungen nimmt die Direktion stimmberechtigt und der leitende Direktor berathend Theil. In jenen Fällen, wo die zu verhandelnden Gegenstände irgend ein Mitglied des Ausschusses oder der Direktion persönlich berühren, hat dasselbe abzutreten.

Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses müssen außer dem Vorsitzenden und den anwesenden Direktoren wenigstens noch fünf Ausschußmitglieder gegenwärtig sein, und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§. 46. Die Protokolle dieser Sitzungen werden von dem Präsidirenden, einem Ausschuß-, einem Direktions-Mitgliede und von dem Schriftführer unterzeichnet.

III. Die Direktion.

§. 47. Die Direktion besteht aus dem Präses der Gesellschaft als Vorsitzenden, sechs Direktoren und dem leitenden Direktor (IV.).

Im Falle der Verhinderung des Präses wählen die Direktoren aus ihrer Mitte von Fall zu Fall einen Vorsitzenden.

§. 48. Jedes Direktionsmitglied muß in Pest-Ofen wohnen und für die Dauer seiner Funktion zehn Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

§. 49. Bis der Turnus des Austrittes normirt ist, scheiden mit Ablauf eines jeden Jahres 2 Direktoren durch das Loos aus, die aber wieder wählbar sind.

§. 50. Wenn die Stelle eines Direktors vor der bestimmten Austrittszeit in Erledigung kommt, so wird der Ausschuß dieselbe bis zur nächsten General-Versammlung provisorisch besetzen.

§. 51. Die Direktion vertritt gesetzlich die Anstalt in allen ihren Angelegenheiten oder läßt dieselbe

Digitized by Google

durch dritte Personen vertreten; sie ist berechtigt, Gelder und Geldwerthe in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, die Fonds der Anstalt im Sinne dieser Statuten zu verwalten, Versicherungen anzunehmen, Rückversicherungsverträge mit andern Anstalten abzuschließen und überwacht die inneren und äußeren Geschäfte der Anstalt; sie ist jedoch verpflichtet, dem Ausschusse über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten und dessen Beschlüsse genau zu vollziehen.

Ein einzelner Risiko soll 2% des emittirten Aktienkapitals nicht überschreiten.

§. 52. Die Direktion ist verpflichtet, ihre Sitzungsprotokolle in der Ausschußsitzung zur Einsicht vorzulegen.

Ueber alle Angelegenheiten, die von dem fungirenden oder leitenden Direktor nicht erledigt werden können, faßt die Direktion die nöthigen Beschlüsse in Sitzungen, welche zu jeder Zeit, wenn der Präses, oder der fungirende, oder der leitende Direktor es für nöthig erachten, einzuberufen sind.

§. 53. Zu einer giltigen Beschlußfassung ist außer dem Vorsitzenden noch die Anwesenheit von drei Direktoren nöthig und entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Der leitende Direktor hat, mit Ausnahme des im §. 61 Punkt a) erwähnten Falles, nur berathende Stimme.

Die Beschlüsse der Direktion sind für die ganze Gesellschaft bindend.

Die Protokolle der Direktionssitzungen werden von dem Vorsitzenden und einem Direktor unterfertiget.

§. 54. Zur Giltigkeit aller, eine Verbindlichkeit begründenden Dokumente ist die Unterschrift eines Direktionsmitgliedes und des leitenden Direktors oder dessen Stellvertreters nöthig, deren Unterschriften wechselgerichtlich zu protokolliren sind.

Die Versicherungspolicen werden von dem leitenden Direktor und einem Sekretär unterzeichnet, jedoch kann die Direktion hierzu auch andere Personen bevollmächtigen. Außerhalb Pest können auch die General- und Hauptagentschaften zur Unterzeichnung von Versicherungspolicen bevollmächtigt werden.

Die Lebensversicherungspolicen sind außer von den obgenannten zur Unterschrift Berechtigten, noch von einem Direktionsmitgliede zu unterzeichnen.

§. 55. Die Kassen- und Werthpapiere sind durch die Direktion in jedem Monate einmal, ferner durch den Präses unter Mitwirkung eines Direktors jährlich wenigstens zweimal zu prüfen, und ist hierüber dem Ausschusse Bericht zu erstatten.

§. 56. Die Tantième des Präses und eines jeden Direktionsmitgliedes wird mit je Einem Perzent vom reinen Nutzen einer jeden Jahresbilanz festgesetzt, und wird für jedes einzelne Perzent ein Minimalbetrag von Sechshundert Gulden Oe. W. auch für den Fall, wo die Jahresbilanz einen Verlust aufweisen sollte, garantirt.

IV. Der leitende Direktor.

§. 57. Der leitende Direktor nimmt, mit Ausnahme des im §. 61 a) erwähnten Falles, in welchem derselbe eine mitentscheidende Stimme hat, an den Direktionssitzungen mit berathender Stimme Theil.

Er ist mit der Leitung der laufenden Geschäfte, nach Maßgabe gegenwärtiger Statuten und der ihm von der Direktion ertheilten Weisungen, betraut.

§. 58. Die Beamten und Agenten der Gesellschaft stehen unter der Aufsicht des leitenden Direktors, als ihres unmittelbaren Chefs; er beantragt bei der Direktion: die Ernennung und Entlassung, Bezüge und Tantièmebetheilung der Beamten.

Ihm liegt die Vorbereitung der von der Direktion dem Ausschusse zu erstattenden Berichte ob.

Im Falle seiner Verhinderung ernennt die Direktion, womöglich mit seinem Einvernehmen, dessen Stellvertreter.

§. 59. In den Wirkungskreis des leitenden Direktors gehören vorzugsweise nachstehende Agenden:

a) die Ausführung der Beschlüsse der Direktion;

b) die Leitung der Arbeiten des Hilfspersonals und sohin die Ueberwachung der Leistungen desselben und der Gesellschaftsagenten;

c) die Anordnungen zur Erhebung und Liquidirung der Schäden;

d) die persönliche Vornahme der nöthigen Reisen oder die Veranlassung derselben durch Andere; (im ersteren Falle ist der fungirende Direktor hiervon rechtzeitig zu verständigen).

e) die Verhandlungen mit anderen Versicherungsgesellschaften oder deren Vertretern;

f) die Verständigung der Direktion von den laufenden Geschäften und die Unterbreitung wichtiger Fälle zur Beschlußfassung;

g) die Bestimmung der Versicherungsprämien; endlich

h) der Abschluß von direkten und Rück-Versicherungen.

Fünfter Abschnitt.
Kasse, Verwaltung der Gelder.

§. 60. Die baaren Gelder und Werthpapiere der Gesellschaft werden in einer mit dreifachem Verschlusse versehenen Hauptkasse deponirt; einen der Schlüssel hat der Hauptkassirer, den zweiten der leitende Direktor und den dritten der jeweilig fungirende Direktor in Verwahrung.

Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine Handkasse unter Verantwortlichkeit des Hauptkassirers geführt.

§. 61. Die disponiblen Fonds der Gesellschaft sind nutzbringend anzulegen und zwar:

a) durch Escomptirung von Wechseln, welche von zwei Ausschuß- und drei Direktionsmitgliedern zu prüfen sind; hierbei besitzt auch der leitende Direktor eine entscheidende Stimme;

b) durch Darlehen auf Hypotheken mit Pupillarsicherheit, dann durch Ankauf und Belehnung von

Digitized by Google

Staatspapieren und anderen, denselben gleichgehaltenen Werthpapieren, so wie auch von allen an der Wiener öffentlichen Geldbörse oder an der Pester Effektenbörse notirten Industriepapieren.

Der Ankauf solcher Werth- und Industriepapiere kann übrigens nur mit Gutheißung des Ausschusses, und zwar nur in dem Maße stattfinden, daß ohne Einwilligung der Generalversammlung nicht mehr es der sechste Theil des eingezahlten Aktienkapitals zum Ankaufe von Werthpapieren verwendet werden darf;

c) durch Erwerbung von liegenden Gütern nach vorausgegangener Einwilligung der Generalversammlung. Wenn jedoch die Gesellschaft zur Vermeidung von Verlusten gezwungen wäre, ein liegendes Gut zu kaufen, so kann dies ausnahmsweise durch den Ausschuß geschehen; es ist jedoch der nächsten General-Versammlung hierüber Bericht zu erstatten, und für den thunlichst baldigen Wiederverkauf desselben Sorge zu tragen.

Sechster Abschnitt.

Reserve- und Hilfsfonds.

§. 62. Um in jeder Richtung eine möglichst vollständige Sicherheit zu erzielen, und insbesondere, um im Falle eines ungünstigen Geschäftsganges das Stammkapital zu wahren, werden während des Geschäftsbetriebes für jede abgesonderte Abtheilung separirte Fonds mit der Bestimmung geschaffen, daß, wenn die eingeflossenen Prämien zur Deckung der etwaigen Schäden und Verpflichtungen nicht hinreichen sollten, die Abgänge vor Allem aus denselben zu decken sind.

Es werden somit nachstehende Fonds gebildet:

§. 63. Aus je zwanzig Perzent des reinen Nutzens sowohl der Versicherungen gegen Elementar- und Transportschäden, als auch der Lebensversicherungs-Abtheilung, und aus den Zinsen dieser beiden sich im Verlaufe der Zeit mehrenden Reservefonds.

§. 64. Ein abgesonderter Hilfsfonds für die Hagelversicherungs-Branche aus zehn Perzent des reinen Nutzens derselben.

§. 65. Die derartig vollständige Zurückbehaltung der oben bestimmten Perzente des reinen Nutzens, so wie der Interessen der sich mit der Zeit vermehrenden Reservefonds und deren Einbeziehung in dieselbe wird jährlich so lange fortgesetzt, bis:

a) der Reservefonds der Elementar- und Transportschäden-Versicherungs-Abtheilungen . . . . . 300,000 fl.

b) der Hilfsfonds der Hagelversicherungsbranche . . . . . 200,000 fl.

c) der Reservefonds der Lebensversicherungs-Abtheilung . . . . . 1,000,000 fl.

erreicht hat.

§. 66. Wenn die eingeflossenen Versicherungsprämien zum Ersatze der stattgefundenen Schäden nicht hinreichen sollten, und einer der genannten, bis zur oben bezeichneten Höhe angewachsenen Fonds durch Verwendung für diesen Zweck vermindert würde, so wird mit dem Abzuge und der Einbeziehung der Interessen und Perzente auf die oben bezeichnete Art und in dem genannten Maße von Neuem wieder begonnen und so lange fortgesetzt, bis der betreffende Fonds zu der im §. 65 bezeichneten Höhe wieder angewachsen ist.

Siebenter Abschnitt.

Rechnungslegung, Bilanz, Dividende.

§. 67. Am 31. December eines jeden Jahres erfolgt der Abschluß der Jahresrechnung, bei welchem der Aktiv- und Passivstand der Gesellschaft auszuweisen, und die Bilanz folgendermaßen aufzustellen ist.

Den reinen Nutzen bildet jener Ueberschuß des jährlichen Brutto-Erträgnisses, welcher nach Abzug

a) der ausgezahlten Schadensummen,

b) sämmtlicher Verwaltungskosten und Verluste,

c) der Prämien für noch laufende Risken,

d) der angemeldeten aber noch nicht berichtigten Schadensummen,

e) der zur Deckung der Verbindlichkeiten aus den bestehenden Lebensversicherungen erforderlichen Beträge — deren Summe durch eine Reserveberechnung nach den von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Grundsätzen kontrollirt wird, — erübrigt.

§. 68. Die Dividende der Aktionäre bildet jene Summe, welche von dem reinen Nutzen nach Abzug

a) der zur Gründung der Reserve- und Hilfsfonds laut §§ 63 und 64 bestimmten Perzente,

b) der Tantièmen der Direktion und des leitenden Direktors,

c) des Honorars für die Mitglieder des Ausschusses,

d) der zur Betheilung der Beamten der Direktion zu überlassenden Tantième von 4%, und

e) des zu Gunsten des Beamten-Pensionsfondes entfallenden Einen Perzentes erübrigt.

Diese Summe, getheilt durch die Gesammtzahl der Aktien, giebt die auf eine eingelne Aktie entfallende Dividende.

Diese Dividende wird nur in ganzen Gulden gezahlt. Kreuzer und Bruchtheile werden in die nächstfolgende Jahreseinnahme eingerechnet.

Wenn die Dividende für eine Aktie in irgend einem Jahre nicht wenigstens fünf Gulden betragen sollte, so wird dieselbe nicht vertheilt, sondern für das nächste Jahr zu Gunsten der Aktionäre vorgetragen.

Dividenden, welche im Laufe von fünf Jahren nicht behoben werden, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Dividenden dürfen aber in dem Falle, wenn das Stammcapital durch Geschäftsverluste Einbuße erlitten, so lange nicht vertheilt werden, bis solches wieder vollständig ergänzt ist.

§. 69. Der Rechnungsabschluß wird durch das Rechnungs-Revisions-Comité spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung geprüft und im Wege des Ausschusses der ordentlichen Generalversammlung unterbreitet.

Die Gutheißung dieser Rechnung durch die General-

Digitized by Google

Versammlung dient als Absolutorium für den Ausschuß, die Direktion, und den leitenden Direktor.

Der Rechnungsabschluß eines jeden Jahres ist durch die Zeitung (§. 7) zu veröffentlichen.

§. 70. Das Rechnungs-Revisions-Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche in der, dem nächsten Bilanzabschlusse unmittelbar vorhergehenden General-Versammlung auf ein Jahr gewählt werden (§. 39 c). Die Mitglieder dieses Comités dürfen weder Ausschuß- noch Direktions-Mitglieder sein, und können nach Ablauf des Jahres wieder gewählt werden.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären.

§. 71. Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entspringen, sind — mit Ausnahme der in den §§. 16 und 17 berührten Fälle — wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, ohne jede weitere Berufung durch ein Schiedsgericht längstens binnen sechs Monaten zu entscheiden, zu welchem Kläger und Geklagter je zwei Mitglieder, letztere aber einen Obmann wählen. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen, von der Aufforderung an gerechnet, ihre Schiedsrichter nicht namhaft macht, oder die vier Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen könnten, so ist wegen Ernennung der fehlenden Schiedsrichter, beziehungsweise des Obmannes, das k. Wechselgericht in Pest durch den Präses der Anstalt zu ersuchen.

Der Sitz dieses Schiedsgerichtes ist in Pest.

Neunter Abschnitt.

Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 72. Die Regierung übt ihr Aufsichtsrecht durch einen von Fall zu Fall zu delegirenden Commissär.

Der Ministerial-Commissär ist berechtigt, den Sitzungen der Gesellschafts-Organe anzuwohnen, die genaue Einhaltung der Statuten zu überwachen, statutenwidrige Beschlüsse, unter Gestattung des Rekurses an das Ministerium, zu suspendiren, die Bücher zu prüfen, und sich jederzeit Kenntniß von dem Stande des Geschäftes und der Kassa zu verschaffen.

Zahl 13,932

Diese abgeänderten Statuten sind im Sinne des Gesetzes dem k. ung. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel präsentirt worden.

Pest, am 22. Juli 1870.

Josef v. Szlávy m. p.

Formular zur Aktie.

Nr.. ..

Aktie Per fl. 1000.

der unter der Firma:

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Aktien gegründeten und im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber Tausend Gulden österreich. Währung.

Herr N. N. wurde durch Einzahlung eines Betrages von **Dreihundert** Gulden öst. Währung und durch Uebergabe einer mit gehöriger Sicherheit versehenen, auf Siebenhundert Gulden öst. Währ. lautenden Schuldurkunde, Aktionär der Gesellschaft, und nimmt als solcher gegen Uebernahme der in den Statuten enthaltenen Verpflichtungen, an dem Vermögen und Gewinn der Gesellschaft Theil.

Vor Auflösung der Gesellschaft kann der auf diese Aktie eingezahlte Betrag nicht zurückverlangt werden.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Aktie ist nur mit ausdrücklicher, auf der Rückseite beurkundeten Einwilligung des Gesellschafts-Ausschusses giltig.

Pest, am 18

N. N. N. N. N. N.

Präses. Direktor. Leitender Direktor.

Nachträgliche Einzahlungen:

Formular zum Schuldschein.

Schuldschein

zur Aktie Nr. .....

der unter der Firma

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Aktien gegründeten und im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber 700 fl. ö. W., schreibe Siebenhundert Gulden in österreichischer Währung, welche Summe ich mich verpflichte im Sinne des §. 10 der gesellschaftlichen Statuten in den vom Ausschusse zu bestimmenden und in der amtlichen ungarischen Landes-Zeitung kund zu machenden Raten und Terminen in die gesellschaftliche Cassa einzuzahlen.

Falls ich meiner Verpflichtung auf die im §. 17 der Statuten festgesetzte Art und Weise nicht nachkommen sollte, so räume ich der Direktion der Gesellschaft das Recht ein, die vom Ausschusse bestimmte theilweise oder gänzliche Zahlung sammt Verzugszinsen und verursachten Proceßkosten im Sinne des XX. Gesetzartikels vom Jahre 1832/6 und XI. Gesetzartikels vom Jahre 1840 vor jedem von ihr frei zu wählenden Gerichte im kürzesten summarischen Verfahren aus meinem wo immer befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen einzutreiben, und entsage hiemit jeder wie immer gearteten Berufung und Rechtswohlthat.

Erfurt. — Ohlenroth'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extrablatt

zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50. Erfurt, den 22. November **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(936.) Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. November d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf **den 27. November d. J.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 26. November d. Js. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags und am 27. November d. Js. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

(937.) Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger.

Derselbe ist bestimmt, auf dem Gebiete der Tages-Presse als Publications-Organ für die Behörden des Deutschen Reichs- und des Königlich Preußischen Staates zu dienen.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publicirt.

Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten thatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs und des Preußischen Landtages, Kunst- und wissenschaftliche, Gewerbe-, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, den täglichen amtlichen Courszettel der Berliner Börse ꝛc.

Die Besonderen Beilagen bringen Aufsätze über Deutsche und Preußische Geschichte, Landes und Staatskunde ꝛc.

Der Abonnementspreis für das Quartal beträgt 1 Thlr. 7½ Sgr., der Insertionspreis einer Druckzeile 2½ Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

(938.) Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten.

Die Bücher-Bestellzettel werden von jetzt ab auch zur Beförderung mit der Post nach Bayern, Württemberg und Baden unter denselben Bedingungen angenommen, welche für den Postverkehr in dem Norddeutschen Postgebiete und in Elsaß-Lothringen gelten.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

(939.) Die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 17. November 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

(960.) Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster

Digitized by Google

Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils 2c. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1sten December ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(961.) Abholung von Kohlen und Gütern von Stationen anderer Bahnen.

Anläßlich vielfach an uns gelangter Gesuche um Abholung von Kohlen und Gütern von Stationen anderer Bahnen, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß Anträge wegen Ausführung von Transporten von fremden nach diesseitigen Stationen lediglich an die betreffende Versandstation resp. an diejenige Eisenbahnverwaltung zu richten sind, in deren Bereiche die Versandstation belegen ist.

Hannover, den 14. November 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stellen.

(962.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle zu Jerichow, in der Ephorie Sandau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 630 Thlrn. verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehören drei Kirchen und eine Schule.

(963.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 300 Thlrn. verbundene Hülfspredigerstelle zu Bennecksstein, in der Ephorie Nordhausen, vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(964.) Der Regierungs-Assessor **Meyer** ist von der Königlichen Regierung zu Magdeburg zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt.

(965.) Des Königs Majestät haben dem städtischen Förster **Thon** zu Saalfeld im Kreise Mühlhausen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen geruht.

(966.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gonna mit Pölsfeld, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen zu Keuschberg, Robert Wilhelm Moritz **Grussdorf**, verliehen worden.

(967.) Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Zahna, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen der Parochie Stumsdorf, Christian Robert **Schulze**, verliehen worden.

Patent.

(968.) Das dem Ingenieur Thomas **Brown** zu London unter dem 26. Juli 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteins-Bohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51. Erfurt, den 25. November 1871.

Reichsgesetzblatt und Gesetzsammlung.

(969.) Das zu Berlin am 10. d. M. ausgegebene 44. Stück des **Reichsgesetzblattes** enthält unter Nr. 726. Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 2. November 1871;

- 727. Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den Sanct Gotthard. Vom 28. Oktober 1871;
- 728. Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den Sankt Gotthard. Vom 15. Oktober 1869;
- 729. Ernennungen im Namen des Deutschen Reichs: den bisherigen Generalconsul des Norddeutschen Bundes Louis Will zu Havana zum Generalconsul des Deutschen Reichs daselbst,

zu Consuln des Deutschen Reichs die bisherigen Consuln des Norddeutschen Bundes:

Alexander Harmsen zu Alicante, Joaquin Martinez y Orttuno zu Almeria, José Eusebio Rochelt zu Bilbao, Ernst Kropf zu Cadiz, Bartholomäus Spottorno zu Carthagena, José Pastor zu Coruna, José Maria Marina zu Gijon, Jacques Uhler zu Mahon, Adolph Heinrich Pries zu Málaga, Miguel Salsá y Sagunola zu Palma auf Mallorca, Gustav Adolph Lübbert zu Santander, Antoine Merry zu Sevilla, Rafael Sanchez zu Torrevieja, Haralo Johan Dahlander zu Valencia, Manuel Barcena y Franco zu Vigo, Moritz August Herrmann zu Manila (Philippinen), Wilhelm Hoffmann zu Matanzas, Rudolph Elvers zu San Juan de Puerto Rico, Juan P. Schwartz zu Santa Cruz de Teneriffe, Carl Wilhelm Schumann zu St. Jago de Cuba; den bisherigen Viceconsul des Norddeutschen Bundes Manuel Anton Garcia zu Ferrol und den Kaufmann Luis Müller zu Tarragona, sowie die bisherigen Viceconsuln des Norddeutschen Bundes

zu Viceconsuln des Deutschen Reichs:

Juan Antonio Duarte zu Algeciras, Johann Eduard O'Connor zu Benicarló, Ignacio Medina Moreno zu Adra, José de Sevilla zu Torroz, Juan Colom zu San Lucar de Barrameda, Martin Heinrich Sofat zu Cardenas, Hermann Friedrich Gruner zu Cienfuegos, Wilhelm Lauten zu Manzanillo, Leopold Krug zu Mayaguez, Julius August Bernhard Eckelmann zu Ponce auf Puerto Rico; den bisherigen Consular-Agenten des Norddeutschen Bundes Bartolomé Ramon y Zur auf Joiza, und den Bergwerksverwalter Miguel Calzado zu Marbella.

(970.) Das zu Berlin am 11. d. M. ausgegebene 36. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nr. 7900. Privilegium für die Stadt Kattowitz zur Ausgabe von 80,500 Thalern auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen. Vom 9. Oktober 1871;

- 7901. Statut für den Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungsverband. Vom 9. Oktober 1871;
- 7902. Statut für den Dollbergen-Catenser Wiesenverband. Vom 14. Oktober 1871; und
- 7903. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(971.) Die Einziehung der emittirten Darlehnskassenscheine betr.

Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund deffelben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. Dezember d. J. bei allen Bundeskassen, so wie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die

Digitized by Google

größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

(972.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. ds. Mts. werden sämmtliche Preußische Staats-Kassen hierdurch angewiesen, die bei ihnen zur Zeit vorhandenen, sowie die später noch eingehenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes nicht wieder auszugeben, sondern an die betreffenden Regierungs- bezw. Bezirks-Haupt-Kassen abzuliefern, welche dieselben der Königliche Kontrolle der Staatspapiere Behufs des dafür zu leistenden Ersatzes einschicken werden. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß Falschstücke der Apoints zu 25 Thlr. zum Vorschein gekommen sind und daß daher bei der Annahme von Darlehns-Kassenscheinen zu 25 Thlr. mit besonderer Vorsicht zuverfahren ist. Berlin, den 8. November 1871.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

(973.) Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine des des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. (Reichs-Anzeiger No. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B. G. Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thlr., welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Kassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnorts mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Kontrolle der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thlr. einlassen.

Berlin, den 7. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(974.) Die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preußischen Bankantheils-Scheinen.

Zu den Preußischen Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividendenscheine für die fünf Jahre 1872 bis 1876 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheilsscheinen werden daher aufgefordert, die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeldlich vertheilt werden, vom 24. dieses Monats ab bis einschließlich den 20. Dezember dieses Jahres in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bankkasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bankanstalten zu Breslau, Köln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Flensburg, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Hannover, Insterburg, Landsberg a. W., Liegnitz, Memel, Metz, Minden, Mühlhausen i. E., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Straßburg i. E., Thorn und Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das doppelt einzureichende Verzeichniß muß die Nummern der Talons, einzeln, nach deren Reihenfolge, sowie die Stückzahl, enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes unterschrieben sein. Die Haupt-Bankkasse resp. die betreffende Provinzial-Bankanstalt bescheinigt auf dem Duplikatverzeichnisse den Empfang der Talons und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividendenscheine und Talons werden dann von der Haupt-Bankkasse wo möglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bankanstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikates und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Vom 20. Dezember dieses Jahres ab können die Dividendenscheine nur noch bei der Haupt-Bankkasse in Empfang genommen werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bankdirektorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(975.) Kreisthierarzt-Stelle im Kreise Nordhausen. Nr. 6779. A. 1.

Durch Ministerial-Rescript vom 14. October c. ist dem bisherigen Kreisthierarzt des Kreises Heiligenstadt, **Welhausen**, die erledigte Kreisthierarztstelle in Nordhausen übertragen worden. Derselbe übernimmt zugleich die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Worbis'er Kreises. Mit der provisorischen Verwaltung der Kreisthierarztstelle in Heiligenstadt ist der Kreisthierarzt **Simon** in Mühlhausen betraut worden.

Erfurt, den 20. November 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(976.) Auslosung von Obligationen (II. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 22. Mai 1871

Digitized by Google

erfolgten Auslosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben im Jahre 1872 einzulösenden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 787.) ausgegebenen Obligationen 2ter Emission zum Betrage von 400 Thalern sind folgende Nummern

Litt. B. Nr. 50, 63, 93 und 107 à 100 Thaler

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag **vom 1. Januar 1872 ab** bei der Verbands-Kasse zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Januar 1872 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen i/Thür., den 30. Mai 1871.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben.

Freiherr von Wintzingerode-Knorr.

(977.) Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung

„Verhandelt Magdeburg, den 13. November 1871.

In Gemäßheit der §§. 46—48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

43	Stück	zu 1000 Thlr.	=	43,000 Thlr.
14	„	„ 500 „	=	7,000 „
59	„	„ 100 „	=	5,900 „
59	„	„ 25 „	=	1,475 „
2	„	„ 10 „	=	20 „

überhaupt 57,395 Thlr.

buchstäblich

Sieben und Funfzig Tausend Dreihundert Fünf und Neunzig Thaler

nebst zugehörigen Zins-Coupons und Talons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Steinbach, Notar,

gez. Kricheldorff,) als Abgeordnete

gez. Fordemann,) des Provinzial-Landtages.

a. u. s.

gez. Rocholl, Regierungsrath."

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13. November 1871.

Königl. Direction

der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(978.) Ausgelooste Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung

„Verhandelt Magdeburg, den 13. November 1871.

In Gemäßheit der §§. 46—48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %.

5	Stück	à 500 Thlr.	=	2500 Thlr.
1	„	„ 50 „	=	50 „
1	„	„ 25 „	=	25 „

II. à 4 %.

7	Stück	à 500 Thlr.	=	3500 Thlr.
5	„	„ 100 „	=	500 „
5	„	„ 50 „	=	250 „

überhaupt 6825 Thlr.

buchstäblich

Sechstausend Achthundert Fünf und Zwanzig Thaler

nebst zugehörigen Zins-Coupons und Talons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Steinbach, Notar,

gez. Kricheldorff, } als Abgeordnete

gez. Fordemann, } des Provinz.-Landtages.

a. u. s.

gez. Rocholl, Regierungsrath."

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Magdeburg, den 13. November 1871.

Königl. Direction

der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(979.) Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1872.

In dem am 13. d. M. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1872, hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 143. 279. 283. 507.
b) „ 200 „ „ 350.
c) „ 25 „ „ 347.

2) von Lit. B. à 4%.

a) „ 500 „ Nr. 128. 709 1018. 1368. 1631. 2155. 2310. 2574. 3047. 3582.
b) „ 100 „ 666. 870. 1664. 2957. 3239. 3547. 3853. 4296.
c) „ 50 „ 891. 1227. 3535.
d) „ 25 „ 3571.

Digitized by Google

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1872 erfolgt vom 1. Juli 1872 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Dömplatz Nr. 4, hierselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII. Nro. 3. und 4. mit Talon unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1872 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr.;
b) 1. Juli 1866 à 4 % Nr. 4139 zu 100 Thlr.;
c) 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 666 zu 25 Thlr.; à 4 % Nr. 127 zu 500 Thlr., Nr. 2052 zu 100 Thlr.,
d) 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576 zu 500 Thlr.; à 4 % Nr. 192 zu 500 Thlr.:
e) 1. Juli 1868 à 4 % Nr. 1922 zu 50 Thlr.;
f) 1. Januar 1869 à 3½ % Nr. 664 zu 25 Thlr.; à 4 % Nr. 857 zu 100 Thlr.;
g) 1. Juli 1869 à 3½ % Nr. 633 zu 25 Thlr.; à 4 % Nr. 462 zu 500 Thlr.; Nr. 3551 zu 100 Thlr., Nr. 3544 zu 25 Thlr.:
h) 1. Juli 1870 à 4 % Nr. 2326 zu 50 Thlr.;
i) 1. Januar 1871 à 4 % Nr. 517. 3434. 4124 zu 500 Thlr., Nr. 740. 1260. 1782. 3449 zu 100 Thlr., Nr. 1265 zu 50 Thlr.;
k) 1. Juli 1871 à 3½ % Nr. 448 zu 50 Thlr.; à 4 % Nr. 3153. 3200 zu 500 Thlr., Nr. 1710. 2642. 4203 zu 100 Thlr., Nr. 1526. 2412 zu 50 Thlr., Nr. 405. 1158. 1202. 3831 zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. November 1871.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(980.) Auslooſung von Rentenbriefen der Provinzen Sachsen und Hannover für das laufende Halbjahr 1sten Oktober 1871 bis ultimo März 1872.

Bei dem am 13. d. Mts. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinzen Sachsen und Hannover für das laufende Halbjahr 1. Oktober 1871 bis ultimo März 1872 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

I. Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 51 Stück, nämlich: Nr. 64. 69. 543. 601. 629. 765. 815. 863. 1146. 1176. 1354. 1618. 1661. 1858. 1910. 1940. 2093. 2260. 2335. 2841. 3348. 3357. 3359. 3585. 3635. 3656. 3908. 4038. 4113. 4477. 4529. 4643. 4715. 4850. 5118. 5215. 5395. 5474. 5670. 5896. 6026 6038. 6207. 6273. 6462. 6495. 6590. 6639. 6963. 7048. 7066.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 14 Stück, nämlich: Nr. 435. 561. 697. 895. 931. 952. 1079. 1243. 1354. 1416. 1604. 1606. 1679. 1788.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 66 Stück, nämlich: Nr. 26. 276. 849. 1294. 1392. 1397. 1403. 1476. 1576. 1732. 1786. 2096. 2303. 2314. 2319. 2351. 2481. 2586. 2751. 2988. 3489. 3508. 3683. 3768. 4187. 4224. 4277. 4683. 4814. 4932. 5304. 5377. 5462. 5478. 5689. 5827. 6089. 6429. 6431. 6432. 6461. 6569. 6957. 7112. 7170. 7251. 7436. 7442. 7449. 7472. 7499. 7544. 7601. 7821. 7846. 7962. 7963. 8020. 8152. 8408. 8461. 8563. 8665. 8869. 8985. 9372.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 52 Stück, nämlich: Nr. 105. 262. 272. 284. 585. 869. 973. 1229. 1241. 1473. 1534. 1739. 1777. 1858. 1923. 2072. 2352. 2504. 2648. 2812. 2846. 3016. 3109. 3271. 3424. 3592. 3748. 4043. 4086. 4207. 4358. 4361. 4926. 5197. 5245. 5372. 5389. 5612. 5622. 5745. 6009. 6086. 6203. 6520. 6766. 7077. 7093. 7564. 7600. 7606. 7795. 8159.

II. Rentenbriefe der Provinz Hannover.

1) Lit. B. à 500 Thlr. 1 Stück, nämlich Nr. 6,
2) Lit. C. à 100 Thlr. 4 Stück, nämlich Nr. 9. 10. 18. 24.
3) Lit. D. à 25 Thlr. 2 Stück nämlich: Nr. 3. 12.
4) Lit. E. à 10 Thlr. 5 Stück, nämlich: Nr. 3. 15. 16. 18. 23.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1872 ab** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4, hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend auf-

Digitized by Google

geführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe der Provinz . . . . . , nämlich:

1) Lit. . . . Nr. . . . à . . . Thlr. Capital,
2) etc.

mit zusammen

(buchstäblich) . . . . . Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

N. N."

Mit dem 1. April 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, und zwar:

Ser. III. Nr. 12—16. zu den Sächsischen Rentenbriefen, } nebst
Ser. I. Nr. 5—16. zu den Hannöverschen Rentenbriefen, } Talon

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capital zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1872 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

In Ansehung der ausgegebenen Rentenbriefe der Provinz Sachsen litt. E. à 10 Thlr. machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß dieselben infrühreren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Endlich bemerken wir, daß die Aufforderung am Schlusse unserer Bekanntmachung vom 13. Mai 1870 in Betreff des als entwendet angemeldeten Rentenbriefes litt. B. Nr. 223. über 500 Thlr. durch Wiedererlangung des letztern erledigt ist.

Magdeburg, den 13. November 1871.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

981.) Marktpreise des Getreides pro 1871.

Die Martini-Marktpreise des Getreides pro 1871, d. h. die Durchschnittspreise derjenigen Funfzehn Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, sind für nachstehende Städte ermittelt und festgestellt worden, wie folgt:

Laufende Nr.	Name der Marktstadt.	Waizen						Roggen						Gerste						Hafer					
		Berliner Scheffel			Neuscheffel			Berliner Scheffel			Neuscheffel			Berliner Scheffel			Neuscheffel			Berliner Scheffel			Neuscheffel		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Erfurt	3	19	9	3	9	10	2	24	7	2	16	11	2	3	9	1	28	—	1	7	2	1	3	10
2.	Langensalza	3	17	4	3	7	8	2	26	6	2	18	8	2	1	10	1	26	3	1	5	8	1	2	5
3.	Mühlhausen	3	21	6	3	11	5	2	27	—	2	19	2	2	3	4	1	27	7	1	3	7	1	—	7
4.	Nordhausen	3	18	4	3	8	—	2	18	1	2	11	—	2	2	3	1	26	8	1	2	8	—	29	9
5.	Schleusingen	3	15	7	3	6	1	3	—	—	2	21	11	2	9	5	2	3	2	1	12	6	1	0	8

Merseburg, den 22. November 1871.

Königliche General-Commission.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte „Seeversicherungs-Actiengesellschaft Neptunus.)

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

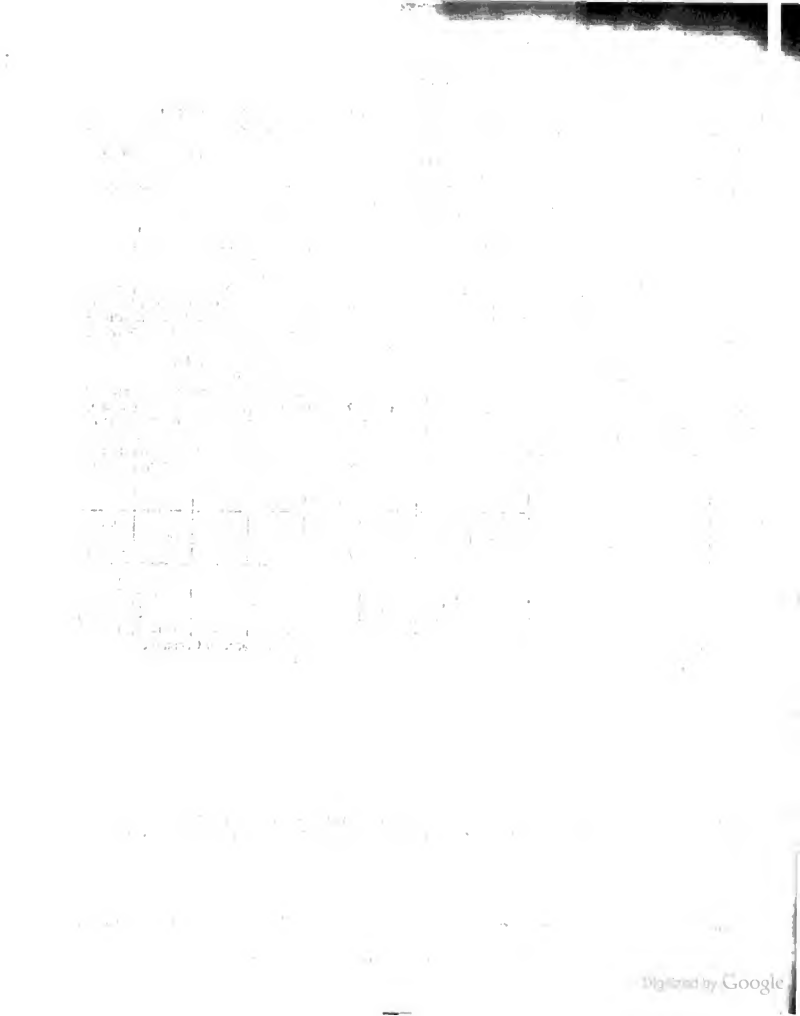
Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Nr. 51.

Concession

zum

Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte „Seeversicherungs-Actiengesellschaft Neptunus."

Der zu Stockholm domicilirten „Seeversicherungs-Actiengesellschaft Neptunus" wird auf Grund der vorgelegten, durch des Königs von Schweden und Norwegen Majestät unterm 6. Juni 1862 genehmigten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landes-Polizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne, daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. September 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Ihenplitz.

Uebersetzung der in schwedischer Sprache abgefaßten Statuten.

Se. Majestät des Königs
Gnädige Resolution auf ein von A. T. Starck, James Paton, C. A. Sundin, Isaac Möller und D. Erskine, in ihrer Eigenschaft als gewählte Direktion einer unter Benennung „Sjöförsäkrings Actiebolaget Neptunus" („See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus"), in Stockholm

Digitized by Google

gebildeten, auf Actien gestellten Gesellschaft zur Ertheilung von Seeversicherungen, in Unterthänigkeit eingereichtes Gesuch: Se. Königl. Majestät möchten auf einen Zeitraum von zehn Jahren in Gnaden den von den Actionairen in Generalversammlung am 14. vergangenen Mai angenommenen, dem unterthänigen Gesuche beigefügten Vorschlag zu Statuten für die Gesellschaft, sowie auch die von der Direction, dem von den Theilhabern erhaltenen Auftrage gemäß, entworfenen und dem unterthänigen Gesuche ebenfalls beigefügten Formulare zu Versicherungsbriefen bestätigen. Gegeben in dem Schlosse zu Stockholm am 6. Juni 1862.

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch sich vortragen lassen und erachten, nach Prüfung des eingereichten Vorschlages für gut, auf eine Zeit von zehn Jahren hiermit in Gnaden zum Nachleben zu bestätigen die folgenden

Statuten

für

die Seeversicherungs-Actiengesellschaft Neptunus.

Artikel I.

Ueber den Zweck der Gesellschaft, ihren Fond, ihre Thätigkeit und die Zeit ihres Bestehens.

§. 1. Die Gesellschaft wird benannt „Sjöförsäkrings Actiebolaget Neptunus" („die Seeversicherungs-Actiengesellschaft Neptunus") und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden in Gemäßheit mit der bestehenden Königl. Versicherungs- und Havarie-Verordnung, sowie den näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und den besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

§. 2. Außer den Gegenständen, welche gemäß der bestehenden Versicherungs- und Havarie-Verordnung versichert werden können, mögen auch folgende zur Versicherung angenommen werden:

a. Forderungen, welche dem Gesetze gemäß oder besonderer Verabredung zufolge, aus Schiff, Fracht oder Gütern gezahlt werden müssen,
b. Provision auf Waaren,
c. die behaltene Ankunft eines Schiffes.

§. 3. Die Versicherung kann genommen werden mit und ohne Anzeige, ob dieselbe für eigene oder fremde Rechnung geschieht. Geschieht dieselbe für fremde Rechnung ohne einen dazu erhaltenen Auftrag, so muß solches gleichwohl angezeigt werden.

Im Unterlassungsfalle ist die Versicherung ungiltig und die Prämie an die Gesellschaft verwirkt.

§. 4. Der höchste Betrag, welcher auf ein Seefahrzeug, dessen Fracht und Ladung sowie dasjenige, was gemäß §. 2 versichert werden kann, oder jedes für sich, wenn die übrigen Gegenstände in der Gesellschaft nicht zur Versicherung angenommen sind, gezeichnet werden darf, ist 50,000 Rthlr. und auf ein Dampfschiff 50,000 Rthlr., welche letzterwähnte Summe gleichwohl auf 100,000 Rthlr. gesteigert werden kann, wenn der Unterschied zwischen dem sonst gestatteten höchsten Betrage und demjenigen, wofür Versicherung verlangt wird, in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber besteht; gleichwohl möge, in dem Verhältnisse der Erhöhung des Actienkapitales über 1,000,000 Rthlr., die auf solche Weise vorgeschriebene höchste Versicherungssumme auch erhöht werden können, worüber jedoch zuvor in einer ordentlichen Generalversammlung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verantwortlichkeitssumme für laufende Risiko darf unter keiner Bedingung zehn (10) Mal das Actienkapital nebst dem Reservefond überschreiten.

§. 5. Das Actienkapital besteht in höchstens zwei Millionen Reichsthalern, vertheilt in Viertausend auf Namen ausgestellten Actien, jede auf Fünfhundert Reichsthaler lautend.

Von diesen Actien soll gleichwohl vorläufig nur die halbe Anzahl angegeben werden; wenn jedoch die ausgegebenntere Thätigkeit der Gesellschaft die Ausgabe eines Theiles oder des Ganzen der übrigen Actien veranlassen sollte, so sollen die früheren Actionaire den Vortritt zur Erhaltung so vieler von den auf solche Weise zum Ausgeben bestimmten Actien besitzen, als nach dem Verhältnisse zwischen den Actien, die im Besitze eines jeden sind, und der ganzen Anzahl zuvor ausgegebener Actien auf seinen Anpart kommen kann; doch muß ein Actionair, der sich des erwähnten Vorrechtes bedienen will, solches spätestens einen Monat nach dem Tage, an welchem der Beschluß in Betreff des Ausgebens mehrer Actien gefaßt wurde, der Direction angezeigt haben.

Ein Vorschlag zu dem Ausgeben mehrer Actien kann in einer ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Theilhaber gemacht werden; ein Beschluß darüber soll doch erst in der folgenden Versammlung der Theilnehmer gefaßt werden, welche aber nicht früher angesetzt werden darf, als einen Monat nach der Beendigung derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Vorschlag darüber gemacht wurde.

§. 6. Von dem gezeichneten Actienkapitale sollen für jede Aktie in drei verschiedenen Terminen, welche von der Direktion bestimmt und durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" veröffentlicht werden, dreißig Procent, jedes Mal mit zehn Procent, baar eingezahlt werden; gleichwohl mag ein Actienzeichner, der solches verlangt, berechtigt sein, sei es auf einmal oder innerhalb kürzerer Zeiten, als die bestimmten Termine, die baare Einzahlung zu bewerkstelligen, welche doch auf keinen Fall in kleineren Beträgen, als zehn Procent von der Zeichnungssumme, geschehen darf.

Unterläßt ein Actienzeichner innerhalb eines Monats von dem Tage an, der zu der Einzahlung eines größeren oder kleineren Theiles der oben vermeldeten dreißig Procent auf solche Weise anberaumt war, die betragende Einzahlung für die gezeichnete Actie zu leisten, so ist

Digitized by Google

er des Actienrechtes verlustig, sowie auch desjenigen, was von ihm zuvor auf dieselbe Actie etwa eingezahlt sein kann, welches dann der Interessentschaft anheimfällt, dagegen ist er befreit von weiterer Zahlungsverantwortlichkeit als diejenige, die im §. 6 der Königl. Verordnung in Betreff der Actiengesellschaften vom 6. Oktober 1848 vorgeschrieben ist.

Bei der Bewerkstelligung der ersten Einzahlung wird für den Rückstand des gezeichneten Actienbetrages eine von der Direktion genehmigte Verschreibung, innerhalb eines Monats nach vorhergegangener, in „Post-och Inrikes-Tidningar" veröffentlichter Aufkündigung einen größeren oder kleineren Theil des bemeldeten Rückstandes einzuzahlen, abgeliefert. Ueber den gezeichneten Actienbetrag haftet der Actienbesitzer in keinerlei Bezahlungsverantwortlichkeit zu den Versicherungsnehmern, sofern er sich nicht zu weiterer Verantwortlichkeit besonders verpflichtet hat.

Jede Actie ist mit Rücksicht auf die Gesellschaft untheilbar; daher in dem Falle, daß mehre Personen Besitzer einer und derselben Actie werden, es diesen obliegt ihr Recht in der Gesellschaft durch **eine** Person auszuüben, und muß der Name dieser Person der Direktion angegeben werden.

Einem Actionair ist es nicht verwehrt, die Actie bei einem anderen Manne zu verpfänden; doch darf von der Gesellschaft keine Anleihe auf die eigenen Actien bewilligt werden.

§. 7. Sobald 1000 Actien gezeichnet und die ersten zehn Procent darauf eingezahlt, auch die schriftlichen Verpflichtungen auf den Rückstand abgegeben sind, tritt die Gesellschaft in Thätigkeit.

§. 8. Jeder Actienzeichner, welcher erfüllt hat, was in Betreff der baaren Einzahlungen auf jede Actie sowie Ablieferung der Verschreibung für den Rückstand in §. 6 bestimmt ist, soll darauf berechtigt sein, für jede Actie einen von der Direction unterzeichneten Actienbrief zu erhalten.

§. 9. Jedem Actienbesitzer steht es frei, eine Actie an einen andern Mann zu übertragen, welcher dadurch in alle Rechte und Verpflichtungen des Uebertragers eintritt; doch muß eine solche Uebertragung, um giltig zu sein, von der Direktion genehmigt werden, und hat diese das Recht, eine solche Genehmigung zu weigern, sofern nicht für den noch unbezahlten Betrag des gezeichneten Actienkapitales eine von der Direktion genehmigte Sicherheit gestellt oder der ganze Betrag baar eingezahlt wird. Die Genehmigung wird von dem vollziehenden Direktor auf der Actie vorgemerkt.

Alle Actien sollen von der Direktion in einem besonderen Buche einregistrirt werden, welches enthält:

a. Namen, Stand und Wohnort desjenigen, der die Actie gezeichnet hat;
b. die für die Actie bewerkstelligten Einzahlungen;
c. die mit dem Eigenthumsrechte an der Actie geschehenen Veränderungen, welche bei der Direktion angemeldet wird, nebst der Zeit, da eine solche Anmeldung geschehen ist;
d. die Austausche und Veränderungen, welche rücksichtlich abgegebener Verpflichtungen für unbezahlte Theile von Actien vorgefallen sind. Verkommt ein Actienbrief, so ist solches bei der Direktion anzumelden; diese läßt dann, nachdem die Umstände dabei zur Genüge ermittelt sind, nicht allein in „Post-och Inrikes-Tidningar" eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, durch welche der verkommene Actienbrief mit aller Rechtskraft mortificirt wird, sondern auch für den vorherigen Besitzer desselben einen neuen Actienbrief mit der Ordnungsnummer des Verkommenen ausfertigen.

§. 10. Wenn ein Actionair stirbt, oder wenn er in Concurs versetzt wird und die Erben oder die Massverwalter nicht innerhalb 4 Monate darnach entweder, wie §. 9 vorschreibt, mit Zustimmung der Direktion die Actie an einen Dritten übertragen, oder für den unbezahlten Theil des Actienkapitals solche Sicherheit gestellt haben, daß die Direktion dieselbe als genügend erachtet, so soll zur Vergütigung des unbezahlten Betrages die Actie auf Veranstaltung der Direktion auf öffentlicher Auction verkauft werden. Sollte der vorige Actienbesitzer oder der Inhaber seines Rechtes die Auslieferung des auf solche Weise verkauften Actienbriefes weigern, so wird nichts destoweniger für den anstatt seiner angenommenen Actienbesitzer ein neuer ausgefertigt, der alte aber, um Unordnungen vorzubeugen, durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" mortificirt. Der frühere Actienbesitzer oder sein Rechtsinhaber verbleibt inzwischen in unbedingter Verantwortlichkeit für die Bezahlung des reversirten Theiles der Actie.

§. 11. Hat die Gesellschaft bei eintretender Insolvenz eines Versicherungsnehmers Forderung an Diesen für unbezahlte Prämien, so mag die Direktion die Risicos für aufgehoben erklären, sofern nicht die Curatoren oder Verwalter der Masse bei geschehener Anforderung die Prämien einzahlen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, jede Forderung an einen zahlungsunfähigen Versicherungsnehmer gegen allen ihm, sei es für Versicherungen für eigene oder fremde Rechnung, zustehenden Schadenersatz zu compensiren, selbst wenn die Police an einen Dritten übertragen sein sollte, sofern nicht die Gesellschaft eine solche Uebertragung zuvor genehmigt hat.

§. 12. Bei der ersten ordentlichen Generalversammlung nach der Beendigung des neunten Jahres der bestimmten Octroizeit soll ein Beschluß gefaßt werden, ob über die Verlängerung der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit ein unterthäniges Gesuch an Se. Königl. Majestät eingereicht, oder ob die Gesellschaft nach dem Ablauf der bestimmten Octroizeit aufgelöst werden soll.

Artikel II.

Ueber die Verwaltung.

§. 13. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in Gemäßheit dieser Statuten, sowie der Instruction, den Beschlüssen und den Vorschriften, welche von der

Digitized by Google

Gesellschaft im Uebrigen ertheilt werden, von einer aus fünf Actionairen bestehenden Direktion verwaltet, welche von der Gesellschaft alljährlich mit geschlossenen Zetteln gewählt wird. Ein abgehender Direktor kann wieder gewählt werden.

§. 14. Bei der Wahl der Direktion wird zuerst und besonders ein vorstehender Direktor und darauf die vier übrigen Direktoren gemeinschaftlich ausersehen. Zugleich werden durch besondere Wahl drei Suppleant-Direktoren ausersehen, um bei vorkommendem Bedarf nach der Ordnung, wie jeder Stimmen bekommen hat, in die Direktion einzutreten.

§. 15. Die Direktion erwählt unter sich einen ersten Direktor und unter den übrigen Dreien einen Vorsitzer.

Der erste Direktor ist immer der Suppleant des vorstehenden Direktors. Den Suppleanten des ersten Direktors wählt die Direktion unter sich.

§. 16. Die Wahl zu der Direktion des künftigen Jahres und zu drei Revisoren sowie zwei Suppleant-Revisoren für das laufende Jahr geschieht bei der ordentlichen Generalversammlung, welche zu solchem Zwecke in der ersten Hälfte des Monats Dezember berufen wird.

§. 17. Die Direktion tritt in jeder Woche einmal zusammen, oder öfter, wenn die Umstände solches erheischen. Bei diesen Zusammenkünften besitzt jeder Direktor Eine Stimme; doch müssen, um darin Beschlüsse fassen zu können, drei Mitglieder der Direktion zugegen sein. Bei allen Abstimmungen soll diejenige Ansicht die geltende sein, über welche die Mehrzahl der anwesenden Direktionsmitglieder sich vereinbart; ist aber die Stimmenzahl für zwei oder mehre Ansichten gleich, so soll diejenige als der Beschluß der Direktion betrachtet werden, welcher der Vorsitzer beitritt.

§. 18. Die Direction stellt auf den Vorschlag des vorstehenden Direktors die Beamten und die Besichtigungsmänner, sowie auch ihre Agenten an und setzt sie ab, bestimmt auch ihre Belohnung.

§. 19. Die baaren Geldmittel, welche nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden von der Direktion gegen in kürzerer Zeit zahlbare oder leicht zu realisirende Werthpapiere ausgeliehen. Keiner von den Mitgliedern der Direktion darf als Anleiher oder Bürge angenommen werden.

§. 20. Die Direktion hat das Recht, für die Rechnung der Gesellschaft solche übernommenen Risikos, welche von gefährlicher Art zu sein scheinen, reassecuriren.

§. 21. Ein Direktionsmitglied ist verantwortlich, daß die Geldmittel und Sicherheits-Urkunden, welche in seinen Händen sind, nicht verkommen oder entwendet werden; im Uebrigen aber soll ein Direktionsmitglied für seine Maßregeln, sofern dieselben nicht gegen das allgemeine Gesetz, diese Statuten oder besonders ertheilte Beschlüsse und Vorschriften streitend befunden werden, keiner besonderen Verantwortlichkeit unterworfen sein, weder mit seiner Person noch mit seinem Vermögen.

§. 22. Versicherungen werden von dem vorstehenden und dem ersten Direktor gemeinschaftlich abgeschlossen, wenn sich aber diese, über die Versicherungsbedingungen nicht einigen können, so wird ein dritter Direktor herbeigerufen. Um gleichwohl die Berührung des Publikums mit der Gesellschaft zu erleichtern, soll der vorstehende Direktor das Recht haben, allein über Versicherungen zu entscheiden, welche mit Hinzulegung desjenigen, was möglicher Weise zuvor auf denselben Kiel gezeichnet sein kann, nicht den vierten Theil der für die Versicherung auf einen Kiel bestimmten Maximalsumme übersteigen.

§. 23. Die sämmtlichen schriftlichen Verträge, welche die Direktion für die Gesellschaft eingeht, sollen im Namen der Gesellschaft und mit Hinzufügung ihrer angenommenen Benennung unterzeichnet werden, widrigenfalls bleiben diejenigen Direktionsmitglieder, welche die Verträge unterzeichnen, für die Erfüllung der daraus gegründeten Verpflichtung der Gesellschaft, wie für eigene Schuld, Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich.

Die Policen, zu denen diesen Statuten Formulare beigelegt sind, werden im Namen der Gesellschaft von dem vorstehenden und dem ersten Direktor unterzeichnet.

§. 24. Die Sicherheits-Urkunden der Gesellschaft sollen in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kassenschranke aufbewahrt werden; den Schlüssel zu dem einen Schlosse verwahrt der vorstehende Direktor und den zu dem andern der erste Direktor.

§. 25. Die Rechnungen der Gesellschaft werden für das laufende Kalenderjahr abgeschlossen und müssen vor dem ersten März des folgenden Jahres fertig sein, um nebst einem von der Direktion abgegebenen, an die Gesellschaft gerichteten Bericht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft während des vorigen Jahres vor dem zehnten desselben Monats den Revisoren vorgelegt werden, welche auf die Berufung der Direction zur Prüfung nicht nur des Buch-Abschlusses und der übrigen damit Gemeinschaft habenden Rechnungen, sondern auch der Sicherheitsdokumente, sowie der Verwaltung der Gesellschaft in allen Theilen während des verflossenen Jahres zusammentritt. Ueber diese Prüfung sollen die Revisoren vor dem Ablauf eines Monats darauf einen Bericht abstatten, um der Gesellschaft bei der ordentlichen Generalversammlung der Theilhaber im Monat Mai vorgetragen zu werden.

§. 26. In ihrem Berichte sollen die Revisoren Decharge entweder für die sämmtlichen Mitglieder der Direktion oder für eines oder mehre derselben, je nachdem Anlaß dazu vorkommen kann, bestimmt an- oder abrathen.

§. 27. Bei derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Revisionsbericht vorgetragen wird, soll der Direktion für ihre Verwaltung während des verflossenen Rechenschaftsjahres Decharge ertheilt werden, sofern keine Hindernisse im Wege stehen. Wenn Decharge verweigert wird, so muß der Anspruch, welcher gegen die Direktion oder irgend eines der Mitglieder derselben stattfinden zu müssen erachtet werden kann, innerhalb dreier Monate von dem Tage an gesetzlich beeifert wer-

Digitized by Google

den; geschieht solches nicht, so wird es so betrachtet, als ob Decharge gegeben wäre.

§. 28. Die Gebühren der Direktion und der Revisoren werden bei einer ordentlichen Generalversammlung der Theilhaber bestimmt.

Artikel III.

Von den Generalversammlungen.

§. 29. Ordentliche Generalversammlungen der Theilhaber sollen jährlich zweimal in Stockholm gehalten werden, eine im Mai und eine in der ersten Hälfte des Monats Dezember. Zu diesen Versammlungen fertigt die Direktion die Berufung aus, welche in „Post- och Inrikes-Tidningar" und wenigstens einer der übrigen Stockholmer Zeitungen dreimal veröffentlicht wird; davon das erste Mal wenigstens einen Monat vor dem Tage, welcher zum Beginn der Versammlung angesetzt ist.

§. 30. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monat Mai sollen folgende Angelegenheiten vorgenommen werden:

1. die Berichte der Direktion und der Revisoren über die Verwaltung des vorigen Jahres; sowie die Frage über Decharge für die Direktion;
2. die Vorschläge, welche von der Direktion, den Revisoren, oder irgend einem Actionair gemäß §. 33 gemacht werden können;
3. Bestimmung der Austheilung für das verflossene Jahr nach den darüber von der Direktion und den Revisoren abgegebenen Vorschlägen.

§. 31. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monat Dezember erfolgt die Wahl der Direktoren und Revisoren; auch können bei dieser Versammlung solche Gegenstände vorgenommen werden, welche sonst eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber veranlassen würden; gleichwohl muß eine Nachricht darüber an die Berufung einfließen.

§. 32. In ungewöhnlichen und wichtigen Fällen kann die Direktion eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber berufen. Ueber eine solche geschieht die Berufung ebenso, wie hier oben rücksichtlich der ordentlichen Versammlungen vorgeschrieben ist. Gleichwohl müssen in der Berufung diejenigen Gegenstände angegeben werden, welche zur Ueberlegung vorkommen sollen und es dürfen dann keine anderen als die angegebenen Gegenstände zur Entscheidung vorgenommen werden. Auch ist die Direktion verpflichtet zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Theilhaber, wenn Actienbesitzer, die wenigstens zweihundert Actien repräsentiren, solches verlangen und den Zweck damit schriftlich angeben.

§. 33. Ein Actienbesitzer, welcher der Gesellschaft eine Vorstellung machen will, muß diese Vorstellung schriftlich wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monat Mai an die Direktion abgeben; dieser liegt es nun ob, an die Gesellschaft ebenfalls mit einer schriftlichen Aeußerung über den Gegenstand hinzukommen, und dann hat die Gesellschaft das Recht, über die Sache einen Beschluß zu fassen. Wenn jedoch eine solche Vorstellung eine Abänderung an den Statuten abzielt, so darf kein Beschluß darüber eher gefaßt werden, als nachdem die Frage noch einmal bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Theilhaber vorgetragen worden ist, und muß in der Berufung zu derselben zugleich daran erinnert werden, daß dann eine solche Frage zur Entscheidung vorkommt.

§. 34. Die Documente, welche bei der Versammlung der Theilhaber vorgetragen werden sollen, müssen wenigstens drei Tage zuvor den Actien-Besitzern in dem Comtoir der Gesellschaft zur Einsicht bereit sein.

§. 35. Bei den Versammlungen der Theilhaber wird das Abstimmungsrecht so berechnet, daß der Eigenthümer von 1 bis mit 5 Actien 1 Stimme besitzt, von 6 bis mit 10 Actien 2 Stimmen, von 11 bis mit 20 Actien 3 Stimmen, von 21 bis mit 30 Actien 4 Stimmen, sowie von 31 Actien und darüber 5 Stimmen, welches die höchste Anzahl ist, für welche jemand abstimmen darf. Ein anwesender Actien-Besitzer darf auch, laut Vollmacht, für abwesende stimmen; doch darf niemand in irgend einem Falle, für eigene oder fremde Rechnung, mehr als zusammen 5 Stimmen abgeben.

Abwesende Actien-Besitzer müssen sich mit den von den anwesenden gesetzlich gefaßten Beschlüssen befriedigen.

§. 36. Bei den Versammlungen der Theilhaber werden die Ueberlegungen von einem für jede Versammlung per capita gewählten Vorsitzer geleitet. Alle übrigen Wahlen geschehen unbedingt mit geschlossenen Zetteln, auf deren äußerer Seite die Stimmenzahl angezeichnet wird. Bei gleicher Stimmenanzahl wird die Wahl durch das Loos entschieden. In allen andern Fragen wird eine offene Abstimmung angestellt, falls nicht von irgend jemand eine geschlossene gefordert wird. Die meisten Stimmen ergeben den Beschluß der Versammlung, mit Ausnahme des im §. 67 erwähnten Falles; in allen sonstigen Fällen, in denen die Stimmen für zwei oder mehre Fälle gleich vertheilt ausfallen, gilt die Ansicht, welcher der Vorsitzende beitritt.

Artikel IV.

Von den Verpflichtungen der Versicherten.

§. 37. Der Versicherte, sein Vertreter, oder wer sonst mit der Versicherungsnahme sich befaßt, ist verpflichtet, beim Abschluß des Vertrages, alle dem Versicherten, so wie denjenigen, die für seine Rechnung handeln, zu der Zeit bekannten Umstände vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen, soweit die Kenntniß derselben, für die Beurtheilung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Gefahr resp. der Bedingungen solcher Uebernahme, ihr nothwendig ist; widrigenfalls, und kann es später nachgewiesen werden, daß irgend von diesen Umständen dem Versicherten oder seinen Vertretern Etwas entweder bekannt gewesen oder nach vernünftigem Ermessen bekannt sein sollte, ist die Versicherung nichtig und der Gesellschaft gebührt gleichwohl die Prämie.

Versicherung für fremde Rechnung bleibt jedoch in Kraft, wenn irgend ein Umstand, der auf den Entschluß der Gesellschaft, auf die Versicherung sich einzulassen,

Digitized by Google

hätte Einfluß üben können, dem Versicherten so spät bekannt geworden, daß er nicht im Stande gewesen, ohne Anwendung außerordentlicher Maaßregeln, bei dem Abschlusse des Vertrages, Nachricht davon mitzutheilen. Auch wird, wenn die Versicherung ohne Wissen des Versicherten genommen ist, die Nicht-Anzeige eines derartigen Umstandes, welcher ihm, dem Versicherungsnehmer, aber nicht bekannt war, die Ungültigkeit der Versicherung nicht bewirken.

§. 38. Wenn der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer über einen die Versicherung betreffenden erheblichen Umstand, wenn auch auf guten Glauben, eine unrichtige Anzeige gemacht hat, ist die Versicherung unwirksam, und wird dann die Hälfte der bezahlten Prämie ristornirt, sofern nicht die Direktion Rückversicherung besorgt hat, in welchem Falle Ristorno nicht stattfindet.

§. 39. Bei Versicherung von Bodmerei soll dem Versicherer angezeigt werden: nicht nur der erste Abgangsort und der Ort, wo die Bodmerei im Nothhafen eingegangen ist, sondern auch ob Schiff, Fracht und Ladung zusammen, oder einzeln, resp. ob nur Theile davon, für die Bodmerei haften.

Bei Unterlassung solcher Anzeige werden die Bodmereigeber als auf Schiff, Fracht und Ladung zusammen versichert angesehen; jedoch kann, wenn es sich erweist, daß Solches nicht der Fall ist, nur die Gesellschaft auf diese Bestimmung sich berufen, und sie ersetzt dann nur den Ausfall, welcher entstehen würde, wenn diese sämmtlichen drei Gegenstände mit verbodmet und zur Deckung der Bodmereischuld unzureichend gewesen wären.

Ist die Bodmerei auf ein Schiff in Ballast genommen, muß dieser Umstand angezeigt werden, widrigenfalls ist die Versicherung annullirt und die Prämie verfallen.

§. 40. Ist bei dem Versicherungs-Abschlusse eine gewisse Person als Befehlshaber des Schiffes bezeichnet, so wird es jedoch nicht so angesehen, als hätte der Versicherte durch diese Bezeichnung eine Verpflichtung dahin übernommen, daß dieselbe Person auch die Führung des Schiffs behalten werde.

§. 41. Wenn die Abreise vom Abladungsorte über die bei der Anzeige zur Versicherung angegebene Zeit hinaus verzögert worden, muß der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer, sobald die Verzögerung ihm bekannt wurde, die Gesellschaft davon benachrichtigen, und wenn die Absegelung während einer späteren oder gefährlicheren Jahreszeit eintrifft, ist dann die Gesellschaft berechtigt, eine der Vergrößerung der Gefahr entsprechende Prämien-Erhöhung sich auszubedingen. Bei Unterlassung genannter Anzeige, ist daß Recht aus der Versicherung erloschen und die Prämie verfallen. Können die Parteien über den Betrag der Prämienerhöhung sich nicht einigen, wird selbige durch Schiedsrichter festgestellt.

§. 42. Die vereinbarte Prämie soll, gegen Aushändigung der Police, und spätestens in Frist von 14 Tagen nach dem Vertragabschlusse bezahlt werden: widrigenfalls, und wenn nicht die Zahlung am nächsten Werktage nach desfallsiger Aufforderung erfolgt, ist die Versicherung aufgehoben und der Versicherungsnehmer gleichwohl verpflichtet, ¾ pCt. von der Versicherungs-Summe der Gesellschaft zu berichtigen.

Ein Zahlungsaufschub in Betreff jährlicher Prämien wird jedoch dergestalt gestattet, daß dieselben vierteljährlich, aber vorschußweise, geleistet werden können; bei Ermangelung einer derartigen Zahlung treten die oben bestimmten Folgen ein.

Die Policen sollen am nächsten Werktage nach dem Vertrags-Abschlusse für den Versicherungsnehmer zur Abholung bereit sein.

§. 43. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen der Königl. Versicherungs- und Haverei-Ordnung für den Versicherten resp. den Versicherungsnehmer maßgebend sein.

Artikel V.

Von den Verpflichtungen der Gesellschaft als Versicherer.

§. 44. Die Gesellschaft ist verpflichtet, so weit ein Anderes nicht vereinbart worden, die Folge aller Gefahr, welcher der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, zu tragen. Sie trägt insbesondere die Gefahr:

1. der Elementar-Ereignisse und See-Unfälle, selbst wenn die letzteren durch einen Dritten verschuldet sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffsbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Beschädigung durch Eis, Kentern, Seewurf u. s. w.;
2. des Krieges und der Maßregeln hoher Hand;
3. des Arrestes und der Beschlagnahme, durch den Versicherten nicht verschuldet;
4. des Diebstahles, des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. der Verbodmung der versicherten Gegenstände zur Fortsetzung der Reise oder ihrer Verwendung auf andere Art zu demselben Zweck;
6. der Unredlichkeit und des Versehens des Schiffers oder einer Person der Schiffs-Mannschaft, sofern an dem versicherten Gegenstand ein Schaden dadurch entsteht;
7. des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der versicherte Gegenstand unmittelbar durch den Zusammenstoß oder durch dessen Folgen einen Schaden erleidet, oder ob dieser dadurch entsteht, daß aus dem versicherten Gegenstand ein Schaden, der einem Dritten zugefügt worden, zu ersetzen ist;
8. des Verscholleens vom Schiffe; und
9. See-Beschädigung, die Gütern auf dem Transport nach oder vom Schiffe zugefügt wird.

§. 45. Wenn die Gesellschaft nach Kenntnißnahme von der Beschaffenheit eines Schiffes, dasselbe als seetüchtig für eine gewisse Gefahr gutgeheißen hat, ist die Gesellschaft, bei eintretendem Schaden, nicht befugt, Ersatz wegen ermangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes zu verweigern, es sei denn, daß es nachgewiesen werden kann, daß jener Mangel dem Versicherten resp. dem Versicherungsnehmer beim Versicherungs-Abschlusse bekannt gewesen und von ihm verschwiegen worden sei.

Digitized by Google

§. 46. Die Gesellschaft ist zum Ersatz eines eingetroffenen Schadens auch dann verpflichtet, wenn dem Schiffer ein Anspruch auf Vergütung desselben Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte hat jedoch in diesem Falle seinen Anspruch auf Schaden-Ersatz gegen einen Dritten der Gesellschaft abzutreten, sowie, bis die Gesellschaft selbst im Stande wird, ihr Recht zu verfolgen, die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Rechte der Gesellschaft etwa erforderlichen Maßregeln, sofern thunlich, vorzunehmen.

§. 47. Der Gesellschaft fällt zur Last der Betrag zur Haveriegrosse, welcher durch die betreffende Behörde resp. den betreffenden Dispacheur, im Inlande oder im Auslande, in Uebereinstimmung mit dem dort bestehenden Gesetze ermittelt und auf versichertes Schiff resp. Fracht oder Ladung gelegt worden ist.

§. 48. Die Haveriegrosse-Dispache wird an dem Orte, oder in dem Lande, wo Schiff und Ladung getrennt werden, die Particulaire-Dispache aber da, wo die Versicherung ertheilt ist, aufgemacht.

§. 49. Die Bestimmungen der aufgemachten Dispache mit Bezug auf Kosten, welche dem versicherten Gegenstande als besondere Haverie belastet worden, sind auch bei der Regulirung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft unter dem Vorbehalte maßgebend, daß Erstgenannter seine Ansprüche gegen die etwa ungehörig Begünstigten an die Gesellschaft abtrete. Die Gesellschaft trägt allenfalls nicht Kosten, für welche sie nach dem Versicherungs-Vertrage nicht zu haften hat.

§. 50. Besondere Havereien, die drei pCt. der Versicherungs-Summe nicht übersteigen, werden nicht ersetzt. Beschädigung am Rumpfe eines Schiffes, wenn es noch nicht zwei Jahre in der See gewesen ist, wird zum Vollen vergütet; sonst wird, wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu, ein Drittel abgezogen; derselbe Abzug findet immer statt an Schiffs-Geräthschaften, mit Ausnahme der Ankerketten, wofür nur ein Sechstel abgezogen wird, und der Anker, die zum Vollen ersetzt werden.

Für Kupfer und Yellow-Metall-Häute oder hölzerne Häute, die nicht mehr als ein Jahr, nachdem sie neu umgelegt wurden, unter dem Schiffe gewesen sind, wird ein Fünftel und ferner ein Fünftel für jedes folgende Jahr abgezogen. Für Häute aus Zink oder anderen Stoffen wird ein Drittel für das erste und ein Drittel für jedes folgende Jahr, worunter es am Schiffe befestigt gewesen, abgezogen.

Vom Betrage des Schadens wird zuerst der Netto-Werth oder Erlös der Stücke, die im beschädigten Zustand einen Werth besaßen und durch neue ersetzt sind, abgezogen; worauf der Schaden in der oben beschriebenen Art ersetzt wird.

§. 51. Der Versicherer haftet im Allgemeinen nur bis auf Höhe der Versicherungs-Summe.

Sind jedoch, zur Bergung oder zum Loskauf des versicherten Gegenstandes, Kosten auf guten Glauben aufgewendet, oder ereignen sich mehrere Havereien, und übersteigen die solchergestalt gemachten Ausgaben die Versicherungssumme, oder tritt später ein Totalverlust ein, davon fallen die Kosten und der Verlust, wenn solche auch die Versicherungssumme übersteigt, der Gesellschaft zur Last, obgleich sie zum Ersatze des Schadens in jeder einzelnen Haverei über die Größe der Versicherungssumme nicht verpflichtet ist.

Beim Eintritt eines Schadens ist jedoch der Versicherte, bei Verlust seines Rechtes auf Vergütung, falls das Schiff später verloren geht oder von einer anderen und so schweren Haverei betroffen wird, daß diese, zusammen mit der vorgehenden Haverei, die Versicherungssumme übersteigt, gehalten, so bald er von der Haverei Nachricht bekommt, die daraus entstandenen Havereigelder, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft zu versichern zu suchen.

Können, im Falle der Verbodmung von Schiff, Fracht und Ladung, Schiff und Fracht den ihnen, nach gesetzlicher Dispache, zur Last fallenden Beitrag nicht leisten, soll die Gesellschaft, als Versicherer der Ladung, so viel bezahlen, und zwar jedoch nicht über den versicherten Werth der Ladung hinaus, als Schiff und Fracht nicht austragen können, wie denn auch im umgekehrten Falle, wenn die Ladung zur Deckung des ihr zur Last fallenden Betrages nicht genügt, die Gesellschaft, wenn Schiff und Fracht bei ihr versichert sind, für den Minder-Betrag, jedoch nur bis auf Höhe des Versicherungswerthes des Schiffes und der Fracht zu haften hat.

Jeder Verlust am Schiffe und alle außerordentlichen Kosten, welche zur Einlösung des Bodmereibriefes im Bestimmungs-Orte durch den Verkauf des Schiffes entstehen, bleiben zur Last der Rhederei; die Gesellschaft zahlt nur dasjenige, was sie nach gesetzlicher Dispache, in Haveriegrosse und Haverie Particulaire zu ersetzen hat.

§. 52. Hat die Gesellschaft Versicherung abgeschlossen unter der Klausel:

1. „frei von Kriegsmolest," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, und auch sonstige Gefahr nicht länger, als bis die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder unterbrochen wird;
2. „nur für Seegefahr," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, wohl aber sonstige Gefahr, auch nachdem die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder gehemmt worden ist;
3. „frei für Beschädigung außer im Strandungsfall," dann haftet sie nur für Beschädigung, die durch Strandung entstanden ist, für Kosten und für Beschädigung, durch Feuersbrunst verursacht, und für Beschädigung, durch feindliches Beschießen zugefügt. Der Strandung werden gleich geachtet: Sinken, Zerbrechung des Rumpfes, Stoßen gegen Grunde, Scheeren, Klippen, Schiffe oder in der See fließende Gegenstände, und ein jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunwürdig geworden ist;
4. „gegen totalen Verlust," dann ist sie verantwortlich, nur wenn der versicherte Gegenstand gänzlich verloren resp. das Schiff so beschädigt worden, daß es für Reparatur unwürdig erklärt wird. Ist eine

Digitized by Google

solche Versicherung auf Güter genommen, haftet die Gesellschaft nur in dem Falle, daß die Güter oder ein Theil davon, in Folge eines Unfalles, den Bestimmungsort nicht erreichen, oder wenn dieselben während der Reise, in Folge eines vorhergegangen Unfalles, verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungsort, hat die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für einen aus Beschädigung entstanden Verlust zu haften;

5. „frei von besonderer Haverei," dann haftet die Gesellschaft nur für totalen Verlust nach Maaßgabe des vorstehenden Absatzes 4 und für Beitrag zur Haveriegrosse;
6. „für alle Gefahr," dann haftet die Gesellschaft für totalen Verlust und Havariegrosse-Beitrag zum Vollen, und für besondere Havarei mit dem im §. 50 bestimmten Vorbehalte.

§. 33. Absatz 1. Ist die Versicherung auf Zeit geschlossen, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr so wohl während des Anfangstages als auch während des Schlußtages.

Bei Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Absatz 2. Die vorstehende Bestimmung ist jedoch einer Modifikation unterworfen, falls es in der Police verabredet ist, daß, wenn das Schiff vor Anfang der Versicherungszeit in See gegangen oder beim Ablauf derselben noch unterwegs ist, der Risico, gegen eine Prämienzulage, bis zur Ankunft des Schiffes im Bestimmungsorte und bis zur Beendigung der Löschung daselbst fortdauern wird. In diesen Fällen werden die Verbindlichkeiten beider Parteien prolongirt. Der Versicherte ist jedoch befugt, vor Ablauf der Versicherungszeit, den Risico zu kündigen, wenn zu der Zeit das Schiff noch in einem Hafen liegt.

Absatz 3. Schadenersätze für solchergestalt versicherte Schiffe werden für jede einzelne Reise separat berechnet, worauf die Haftung der Gesellschaft bis zum Ablauf der Versicherungszeit unvermindert besteht.

Absatz 4. Ist ein auf gewisse Zeit versichertes Schiff als verschollen zu betrachten, soll die in der Police bedungene Prämie für die unten bestimmte Frist und ferner so lange, als diese Frist die Versicherungszeit überschreitet, fortentrichtet werden.

Bei Berechnung der Prämie für Ueberschreitung der Versicherungszeit wird ein angefangener Monat für voll gerechnet.

Absatz 5. Ein Schiff ist als verschollen anzusehen, wenn alle Nachrichten über dasselbe ausbleiben; bei einer Reise zwischen Europäischen Plätzen, für Segelschiffe sechs, für Dampfschiffe vier Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, neun Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, zwölf Monate: bei einer Reise zwischen nichteuropäischen Häfen, sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise auf höchstens zwei, höchstens drei, oder mehr als drei Monate zu berechnen ist. In allen diesen Fällen ist die Gesellschaft gehalten, die Versicherungssumme gegen Abanden zu bezahlen.

Die erwähnten Fristen werden von dem Tage an, zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht, gerechnet.

Im Fall von Zweifel über die Zeitberechnung gilt immer die längere.

§. 34. Ist die Versicherung auf behaltene Ankunft eines Schiffes geschlossen, dann wird die Versicherungssumme vergütet nur wenn ein totaler Verlust eintritt, und wenn das Schiff abandonnirt oder für reparaturunwürdig erklärt worden. Die Gefahr hört auf, sobald das Schiff nach glücklicher Ankunft im Bestimmungshafen daselbst den Anker hat fallen lassen oder vertaut ist.

§. 35. Alles, was zur Ausrüstung eines Schiffes resp. zu dessen Inventar und Proviantirung gehört, wird als Zubehör des Schiffes betrachtet und als in seiner Versicherungssumme mit eingeschlossen.

§. 36. Die Fracht und die Caplaken tragen zur Hälfte zu der Havariegrosse bei, wenn die Havarie in Schweden dispachirt wird.

§. 37. Der festgestellte Schadenersatz wird spätestens dreißig Tage, nachdem eine gehörige Dispache an die Gesellschaft übergeben worden, ausbezahlt.

§. 38. Die Reise wird als beendigt angesehen, sobald das Schiff im Bestimmungshafen entsichert ist, oder spätestens 30 Tage nach der Ankunft daselbst.

§. 39. Im Uebrigen sind die in der Königl. Versicherungs- und Havarie-Ordnung enthaltenen Vorschriften für die Gesellschaft maaßgebend.

Artikel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 40. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stockholm und steht unter der Jurisdiction des dortigen Rathhausgerichtes.

§. 41. Der vorstehende Direktor oder sein Suppleant ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft die Forderungen der Gesellschaft in Concurssachen geltend zu machen und eidlich zu erhärten, sowie übrigens selbst oder durch Substituten die Rechte der Gesellschaft bei allen Gerichten und Behörden zu vertreten und zu verfolgen.

§. 42. Einfließende Geldmittel sollen sobald wie möglich in eine der Gesellschaft genehmigte Bank eingesetzt, oder auf andere Weise vorzüglich gemacht werden, wie §. 19 vorschreibt.

§. 43. Bei der Bestimmung der Austheilung für ein vorhergegangenes Jahr, worüber in §. 30 die Vorschrift gegeben ist, soll unter dem Vorbehalte, daß die Vorschrift hier unten in §. 69 beobachtet wird, zuerst fünf Procent Zinsen auf den baar eingezahlten Antheil an dem Aktienkapitale ausgehen und zugleich sollen fünf Prozent Zinsen auf den Reservefond abgesetzt werden, nachdem derselbe nach der Thätigkeit der Gesellschaft in dem ersten Jahre hat gebildet werden können.

Digitized by Google

Von dem reinen Gewinne, der darauf noch übrig sein kann, ist höchstens die Hälfte in geraden Reichsthalern an die Aktionäre auszutheilen.

Der Rückstand fällt an den Reservefond.

§. 64. Der Reservefond soll vor allen Dingen zur Bezahlung des Schadenersatzes, zu dessen Deckung die eingeflossenen Prämien nicht hinreichen und darauf zu Zinsenliquidationen an die Aktionäre verwendet werden, sofern der Ueberschuß des vorhergegangenen Jahres dazu nicht genügt.

§. 65. Wenn die Versicherung durch einen Makler bewerkstelligt wird, so wird ihm von der Gesellschaft 1 per Mille der Versicherungssumma an Courtage erstattet.

§. 66. Ueberall in diesem Reglement, wo von Geldbeträgen die Rede ist, wird damit Schwedische Reichsmünze verstanden.

§. 67. Sollte die Gesellschaft von so bedeutenden Verlusten betroffen werden, daß die Direktion dafür hält, daß der Reservefond und zwei Drittheile des baar eingezahlten Antheiles des Aktienkapitales zur Berichtigung der von der Gesellschaft zu zahlenden Schadenersätze erforderlich sein werden, so muß die Direktion nach Maßgabe der im §. 32 enthaltenen Bestimmungen, sogleich eine außerordentliche Versammlung der Interessenten veranstalten, sofern nicht innerhalb eines Monates eine ordentliche Versammlung stattfindet. In dieser Versammlung soll ein Beschluß gefaßt werden, in wie fern die Gesellschaft unter Liquidation gestellt oder durch einen Zuschuß von Zwanzig Prozent vom Nominal-Betrage der Aktien in den Stand gesetzt werden soll, ihre Thätigkeit ungehindert fortzusetzen. Um den Beschluß über einen solchen Zuschuß fassen zu können, ist gleichwohl der Beifall von mindestens drei Viertheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich; in einem andern Falle wird es so angesehen, als hätte die Gesellschaft Realisation beschlossen. Versäumt ein Aktienbesitzer, er mag dem Beschlusse beigetreten sein oder nicht, einen beschlossenen Zuschuß innerhalb eines Monates von dem Tage an, der zur Einzahlung desselben durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes Tidningar" bestimmt worden ist, einzuzahlen, so hat er seine Aktien an die Gesellschaft verwirkt, und er ist verpflichtet, dieselben bei Anforderung an die Direktion abzuliefern; hinsichtlich der Zurückgabe einer abgegebenen Verschreibung wird laut §. 6 in der Königl. Verordnung vom 6. Oktober 1848, Aktien-Gesellschaften betreffend, verfahren. Werden verfallene Aktien nicht zurückgegeben, so ist die Direktion berechtigt, nachdem dieselben durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" mortificirt worden sind, anstatt der alten neue Aktienbriefe mit Beibehaltung der Ordnungsnummern dieser ersteren auszufertigen.

§. 68. Wird die Gesellschaft in Liquidation gestellt, und zahlt nicht ein Aktienbesitzer den geforderten Zuschuß auf unbezahlten Antheil des gezeichneten Aktienkapitales innerhalb eines Monates von dem Tage an, da derselbe der geschehenen Bekanntmachung gemäß spätestens hätte eingezahlt werden sollen, so ist er dafür der Ausspündung unterworfen, wobei gepfändet wird, was unbezahlt ist, nebst 5 Procent jährlicher Zinsen von dem Verfalltage ab, und darf hierbei in keinem Falle Compensationsrecht für Forderungen an die Gesellschaft stattfinden.

§. 69. Ehe als die Gesellschaft aufgelöst wird, und ihre sämmtlichen geltenden Schulden bezahlt sind, darf die Gesellschaft von den Mitteln keine Austheilung an die Mitglieder derselben machen, außer wenn dem letzten Buchabschlusse gemäß, und zwar dieser nicht älter als von dem zuletzt verflossenen Jahre, ein Ueberschuß zwei Procent von dem gezeichneten Aktienkapitale entsprechend, vorhanden ist. Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche an einem hiergegen streitenden Beschlusse Theil nehmen, sollen in dem Falle, daß sich ein Deficit vorfindet, die Verpflichtung haben, Alle für Einen und Einer für Alle für die Zurückzahlung desjenigen, das zu viel vertheilt worden ist, verantwortlich zu sein. Auch sollen stets Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche in anderer Hinsicht diese Statuten übertreten, Einer für Alle und Alle für Einen, verpflichtet sein, allen durch solche Uebertretung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. 70. Diese Statuten sollen in Uebereinstimmung mit §. 1 in der Königl. Verordnung vom 6. Oktober 1848, Actiengesellschaften betreffend, in dem Rathhausgerichte zu Stockholm vorgezeigt werden, welches den Inhalt der Statuten in sein Protokoll einzutragen und eine Nachricht über die Gesellschaft auf Kosten derselben in allgemeinen Zeitungen veröffentlichen zu lassen hat.

Was allen Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll. Ut supra.

Carl.

L. S.

G. Lagerfträle.

Digitized by Google

Nachtrag

zu den

durch das Amtsblatt publicirten „Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus."

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf das von der Direction der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft **Neptunus** dahin gemachte Gesuch, daß, nachdem die Gesellschaft ordnungsmäßig beschlossen hat, den Inhalt des §. 1. in den am 6. Juni 1862 festgesetzten Statuten der Gesellschaft abzuändern, Se. Königliche Majestät genannten Beschluß in Gnaden zu bestätigen geruhe.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm den 26. Januar 1871.

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen, und erachten für gut, selbiges Gnädigst zu bewilligen. Demzufolge wird §. 1 in den Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus den nachstehenden veränderten Wortlaut bekommen:

Die Gesellschaft wird benannt **Sjöförsäkrings-Aktie-Bolaget Neptunus** (die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden, in Gemäßheit der bestehenden See-Gesetze, sowie der näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten und der besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

Güter-Versicherungen können auch gegen Schaden beim Land-Transport, der im Zusammenhang mit See-Transport vorkommt, ertheilt werden.

Was den Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll.

Carl.

L. S.

Axel Bergström.

Erfurt. — Otto'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52. Erfurt, den 2. December **1871.**

Reichsgesetzblatt und Gesetzsammlung.

(982.) Das zu Berlin am 18. v. M. ausgegebene 45. Stück des **Reichsgesetzblattes** enthält unter Nr. 730. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden. Vom 8. November 1871;

„ 731. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871;

„ 732. Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. Vom 10. November 1871;

„ 733. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern; und

„ 734. Ernennung im Namen des Deutschen Reichs zu Consuln des Deutschen Reichs die bisherigen Consuln des Norddeutschen Bundes: A. J. Jesurun zu Curaçao, Ferdinand Wilhelm Heinrich Leopold v. Abercron zu Macassar, Eduard Kölle zu Paramaribo, Günther v. Bültzingslöwen zu Sourabaya, und den bisherigen Verweser des Consulats des Norddeutschen Bundes Kaufmann Fr. v. Laer zu Samarang.

(983.) Das zu Berlin am 18. v. M. ausgegebene 36 Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nr. 7904. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 16. November 1871; und

„ 7905. Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Das zu Berlin am 21 v. M. ausgegebene 37ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nr. 7906. Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind;

„ 7907. Allerhöchster Erlaß vom 25. Oktober 1871, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuer-Societät der Provinz Posen vom 9. September 1863; und

Nr. 7908. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin. Vom 31. Oktober 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(984.) Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Spiritus.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Herzoglich Anhaltischen Steuer-Amte zu Cöthen die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Spiritus der Fabrikanten **Gebrüder Behr** daselbst ertheilt worden ist. Berlin, den 29. August 1871.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

(985.) Die Anwendung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868 bei Erhebung ꝛc. der Braumteinsteuer.

In Betreff der Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17ten August 1868 (B. G. Bl. S. 473.) auf die Erhebung, Kontrolirung und Vergütung der Braumalzsteuer wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) die in den Brauereien vorhandenen, bereits vermessenen, oder noch vor dem 1. Januar k. Js. zur Vermessung gelangenden Brauerei-Gefäße sollen von den Brauerei-Inhabern nach näherer Bestimmung der Steuer-Behörde neben der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten auch mit der Inhaltsangabe nach Litern versehen werden.
2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. J. zu vermessenden Brauereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.
3) Vom nächsten Jahre ab wird die Gewährung der Steuervergütung für die Ausfuhr von inländischem Bier unter den im Uebrigen unverändert bleibenden Bestimmungen davon abhängig gemacht, daß mindestens 50 Pfd. (25 Kilog.) Braumalzschrot auf je 114½ Liter Bier verwendet sein müssen und daß bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wenigstens 247½ Liter Bier auf einmal ausgeführt werden.
4) Sämmtliche Anmeldungen der Brauerei-Inhaber, welche die Braumalzsteuer-Erhebung, Kontrolirung

Digitized by Google

oder Vergütung betreffen, sind vom 1. Januar 1872 ab nur nach dem neuen Maaßsystem zulässig, und zwar ist überall, wo bisher die Declaration nach Preußischen Quarten und Scheffeln zu geschehen hatte, dieselbe nach Litern abzugeben, der Biergug aber nach Hectolitern anzumelden und festzustellen.

Berlin, den 31. August 1871.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(986.) Feststellung der Steuer für die mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

Unter Bezugnahme auf §. 1 des Bundes-Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend, vom 26. Mai 1868 (Bundes-Gesetzblatt pro 1868 S. 319.) wird auf Grund des unterm 29. September d. J. gefaßten Beschlusses des Bundesrathes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1872 ab Behufs Feststellung der Steuer für die mit Tabak bepflanzten Grundstücke 85 Quadratmeter gleich 6 Quadratruthen (Preußisch) gerechnet werden sollen.

Magdeburg, den 17. November 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(987.) Polizei-Verordnung. Nr. 6755. A. 1.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch die im Stück 47 unseres diesjährigen Amtsblattes pag. 245 ff. publicirte Feuer-Polizei-Ordnung auch auf den Kreis Schleusingen ausgedehnt, beziehentlich für verbindlich erklärt.

Erfurt, den 18. November 1871.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(988.) Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30. September d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren direkte Aushändigung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der returten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 20. November 1871.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(989.) Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Preise

Mit Bezug auf das Publicandum vom 6. Februar 1865 in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 10 des Amtsblatts für den Regierungs-Bezirk Erfurt machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach §. 19 sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Preise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1871 bis dahin 1872 betragen:

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Berliner Scheffel		Neu-scheffel	Berliner Scheffel		Neu-scheffel	Berliner Scheffel		Neu-scheffel	Berliner Scheffel		Neu-scheffel
	Thlr. Sgr. Pfg.		Thlr. Sgr. Pfg.	Thlr. Sgr. Pfg.		Thlr. Sgr. Pfg.	Thlr. Sgr. Pfg.		Thlr. Sgr. Pfg.	Thlr. Sgr. Pfg.		Thlr. Sgr. Pfg.
1) in den Eichsfeldischen Kreisen:												
a) für den Kreis Worbis												
der Marktpreis von Nordhausen	2 21 9		2 14 5	2 5 5		1 29 6	1 21 3		1 16 7	— 29 3		— 26 7
b) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen												
der Marktpreis von Mühlhausen	2 26 2		2 18 5	2 9 3		2 3 —	1 21 4		1 16 8	— 28 6		— 25 11
2) im Kreise Nordhausen:												
der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1a)	2 21 9		2 14 5	2 5 5		1 29 6	1 21 3		1 16 7	— 29 3		— 26 7
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza:												
a) für die Kreise Erfurt und Weißensee												
der Marktpreis von Erfurt	2 25 1		2 17 4	2 8 11		2 2 8	1 21 2		1 16 6	1 —		— 27 7
b) für den Kreis Langensalza												
der Marktpreis von Langensalza	2 28 10		2 16 3	2 8 10		2 2 8	1 20 10		1 16 3	1 —		— 27 6
4) im Kreise Schleusingen												
der Marktpreis von Schleusingen	3 2 9		2 24 5	2 14 10		2 8 1	2 — 1		1 24 7	1 7 8		1 4 4

Es versteht sich von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug und in den durch das Publikandum vom 6. Februar 1865 für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, sowie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen für den Kreis Schleusingen be-

Digitized by Google

stimmten Unterbezirken der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet.

Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Marktpreise der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November d. J. werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 25. November 1871.

Königl. General-Commission.

(990.) Zusätzliche Bestimmungen zum Betriebs-Reglement des Niederdeutschen Eisenbahn-Verbandes in Betreff der Beförderung von Gütern.

Für den Niederdeutschen Eisenbahn-Verband tritt folgende zusätzliche Bestimmung zum §. 13 des Bundes-Betriebs-Reglements in Wirksamkeit:

„Für den Fall, daß der Tracct zwischen Hohnsdorf und Lauenburg durch Eisgang, Hochwasser ꝛc. behindert ist, gilt in Ansehung der bereits auf dem Transporte befindlichen Güter als bedingen, daß die Eisenbahn berechtigt ist, die zur Weiterbeförderung via Hohnstorf bestimmten Güter über Lehrte-Stendal-Wittenberge oder über Harburg, resp. Magdeburg-Wittenberge zu dirigiren, und fallen dem Versender resp. Empfänger des Gutes die dadurch veranlaßten tarifmäßigen Frachten gerade so zur Last, als wenn in den Frachtbriefen die Beförderung via Lehrte-Stendal-Wittenberge oder via Harburg, bezw. Magdeburg-Wittenberge vorgeschrieben wäre.

Hannover, den 22. November 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(991.) Der Rathmann Karl **Allstädt** in Treffurt ist bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Wahlperiode zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf die gesetzliche Zeitdauer wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(992.) Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Ober-Amtmann **Ulrich** zu Griessteedt den Character als Amtsrath zu verleihen geruht.

(993.) Der bisherige provisorische Lehrer **Offhaus** zu Kühndorf, im Kreise Schleusingen, ist als zweiter Schullehrer daselbst angestellt.

(994.) Der bisherige provisorische Lehrer **Grimm** an den evangelischen Elementarschulen zu Suhl ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(995.) In der Stadt Suhl ist der bisherige Bürgermeister **Schmidt** für die Zeit vom 1sten Juli 1872 bis dahin 1884 wiedergewählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(996.) Der bisherige zweite Lehrer zu Ershausen, Michael **Kellner**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Glasehausen, im Kreise Heiligenstadt, angestellt.

(997.) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Superintendenten, Propst Heinrich August Wilhelm **Möller** zu Lissen zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 3. Classe mit der Schleife und der Zahl 50 zu verleihen.

(998.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ausleben und Ottleben, in der Diöces Eilsleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Cassieck, Cäsar Emil **Berlitz**, verliehen worden.

(999.) Der Schulamts-Candidat Ludwig **Schöber** ist zum 5. ordentlichen Lehrer an der Realschule 1. Ordnung zu Nordhausen erwählt und diese Wahl von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg bestätigt worden.

(1000.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neukersleben mit Commende Bergen und Kloster Meyendorf, in der Diöces Wanzleben, ist der bisherige Pfarrer in Dachrieden, Elias Ernst Hermann **Meyer**, berufen und bestätigt worden.

(1001.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Leimbach, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Pfarrer in Wimmigerode, Wilhelm August Ferdinand **Ferobland**, verliehen worden.

(1002.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ostingersleben, in der Diöces Bornstedt, ist der bisherige Pfarrer in Hörsingen, Carl August Heinrich Gustav **Müller**, berufen und bestätigt worden.

Patent.

(1003.) Das den Herren F. C. **Thode und Knoop** in Dresden unterm 1. Juli 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser ist aufgehoben.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage, enthaltend die Abänderungen des Statuts der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

(Original hat 15 Sgr.-Stempel.)

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 4532.

Den Abänderungen des Statuts der

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1869 festgestellt worden sind, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

(32 Viet.) Acte der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu London, von 1869.

Capitel XVI.

Eine Parlaments-Acte, um die Actien der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in kleinere Actien zu theilen und zu andern Zwecken in Betreff der künftigen Verwaltung genannter Gesellschaft. (13. Mai 1869.)

Drum möge es Euer Majestät gefallen:

daß durch Ihre Majestät und mittelst der Ertheilung und Einwilligung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, die im gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, und mit Ermächtigung derselben gesetzlich verfügt werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. Diese Parlaments-Acte kann zu aller Zwecken als „die Imperial fire insurance Acte von 1869" (Reichs-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869) bezeichnet werden.

Digitized by Google

Firma der Gesellschaft.

2. Theil IV. der Acte von 1863 der Bedingungen der Gesellschaften auf Namens-Veränderungen sich beziehend, soll einen Theil dieser Parlaments-Acte ausmachen, und von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll der Gesellschafts-Name sein: „The Imperial-Fire Insurance-Company" (die Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.)

Untereintheilung der Actien.

3. Von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll jede Actie der Gesellschaft von Fünfhundert Pfund in fünf Actien von je hundert Pfund getheilt werden, und sollen dabei folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) Innerhalb dreier Monate nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll vom Directoren-Collegium jedem Actien-Besitzer der Gesellschaft unter seiner in den Gesellschaftsbüchern enthaltenen Adresse brieflich angezeigt werden, daß innerhalb eines näher festzusetzenden Zeitraums an einem näher zu bestimmenden Orte dem erwähnten Actienbesitzer Scheine für fünf Actien von je hundert Pfund, gegen seine ursprüngliche Actie von fünfhundert Pfund kostenfrei ausgehändigt werden sollen.

(2.) Innerhalb des in der Anzeige bestimmten Zeitraums und an den darin genannten Orten, soll die Gesellschaft jedem Besitzer einer Actie über fünfhundert Pfund fünf neuere Actien von je hundert Pfund kostenfrei verabfolgen. Jede dieser neuen Actien soll ihrem Besitzer das gleiche Stimmrecht in den Versammlungen der Gesellschaft und den Bestimmungen dieser Parlaments-Acte gemäß die gleichen übrigen Rechte, Eigenschaften, Privilegien, Pflichten und Incumbenten (einschließlich) genießen und der gleichen Gesetzgebung unterworfen sein, wie sie der durch besagte neue Actien ersetzten ursprünglichen Original-Actie von Zeit zu Zeit beiwohnt und zuerkannt worden sind.

Die Gesellschaft soll nicht verpflichtet sein, den Besitzertheil bezeichnen zu unterlassen, dessen Namen in den erwähnten Registern als Actienbesitzer erscheint, sondern es soll jeder Besitzer einer solchen Original-Actie prima facie als deren Eigner und zum Empfang der neuen Actien-Scheine als berechtigt anerkannt werden.

(3.) Jeder Actie von Hundert (100) Pfund soll ein Fünftel (⅕) der ursprünglichen Einzahlung — resp. ½ von 50 Pfund auf jede Original-Actie gutgeschrieben werden; dasselbe soll von Zeit zu Zeit als verhältnißmäßiger Theil derjenigen Beträge, welche späterhin außer der Summe von Einhundert Tausend Pfund und obiger Pfund achtzehn Schill. und fünf Pence (18,5.0. 18. 5.) der Capital-Masse noch hinzutreten, oder irgendwie aus dem Gewinne der Gesellschaft hinzugefügt werden, und zwar bis die betreffenden einer jeden Actie creditirten Summen (einschließlich des Fünftels des ursprünglichen Einzahlungs-) die Hälfte des Betrags der besagten Actien erreicht haben.

Diese einer jeden Actie creditirten Summen sollen als eine auf die besagte Actie geleistete Einzahlung zur Capital-Masse der Gesellschaft berechnet werden und den Actienbesitzer bis zum Belauf der besagten Summen von der Verbindlichkeit fernerer Einzahlungen befreien, — unter dem Vorbehalt, daß nichts, was in dieser Parlaments-Acte enthalten ist, und ebenfalls die Summen, welche dieser Section der Parlaments-Akte gemäß irgend einer Actie gutgeschrieben werden, den Besitzer derselben von einer über die Hälfte des Nominal-Betrages der Actie hinausgehenden Verbindlichkeit befreien soll.

(4.) Die Directoren der Gesellschaft haben diejenigen Regeln, Vorschriften und Einrichtungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft abzuändern, welche in Folge der Untereintheilung der Actien für erforderlich gehalten werden.

Bestimmung behufs Erhaltung der Kapitalmasse.

4. Die Summen, welche gegenwärtig der Kapitalmasse der Gesellschaft angeschrieben stehen, und fünf Hundert drei Tausend neun Hundert und dreißig Pfund, ein Schilling und sieben Pence (503,930. 1. 7.) betragen, sowie die künftig der Kapital-Masse der Gesellschaft zu überschreibenden resp. hinzugefügten Summen sollen nicht an die Actienbesitzer vertheilt werden können, sondern der Gesellschaft verbleiben, um den aus ihren Geschäften an sie entstehenden Forderungen zu genügen. — Jedoch soll keine Bestimmung dieser Parlaments-Acte hindern die Zinsen oder Dividenden der besagten Kapital-Masse in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde und vorerwähnter Parlaments-Acten resp. einer derselben unter die Actien-Inhaber zu vertheilen.

Registrirung und Beglaubigung der Namen der Actienbesitzer statt der Eintragung.

5. Die 2. und 3. Sections der Parlaments-Akte von 1813 (54 Georg 3. Kap. 12.) sind hiermit aufgehoben, und wird an deren Stelle verfügt, wie folgt:

Die Gesellschaft soll im Monat Januar jedes Jahres oder innerhalb 30 Tagen nach stattgefundener Wahl am hohen Kanzleihofe eine Anzeige registriren lassen, welche Namen, Stand und Wohnort jedes neuen Vorstehenden der Gesellschaft enthält, nebst Angabe, an welcher Stelle derselbe gewählt worden ist.

In gleicher Weise soll die Gesellschaft nach jeder Vorfall-Veränderung von Actien in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober oder innerhalb dreier Monate nach der stattgehabten Veränderung Namen, Stand und Wohnort der ausscheidenden und neu eintretenden Actionäre registriren lassen.

Diese Anzeigen dürfen ganz oder theilweise in derselben Anzeige enthalten sein, welche in Form und Inhalt nach dem dieser Parlaments-Acte angehängten Schema auszufertigen, von einem der Direktoren resp. Rechnungsführer der Gesellschaft zu unterzeichnen und in Gemäßheit der im 6. Regierungsjahre Wilhelms IV. erlassenen Parlamentsakte durch den Unterzeichnenden zu beglaubigen ist.

Jeder, dessen Name in irgend einer dieser Anzeigen enthalten ist, soll allen gerichtlichen Verfolgungen so lange unterworfen sein, die derselbe auf Grund einer registrirten neuen Anzeige aufgehört hat, Actienbesitzer zu sein. Jedoch sollen dem ausscheidenden Actienbesitzer alle Rechte und Rechtsmittel gegen den neuen Inhaber gesichert bleiben.

Directoren.

6. In Bezug auf das Directorium sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

Digitized by Google

(1.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden oder in jeder spätern ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft ist jeder ausscheidende Direktor wieder wählbar, ohne ein Jahr lang außer Amt gewesen zu sein.

(2.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft darf die Zahl der Directoriums Mitglieder unter Zustimmung der Mehrzahl der persönlich anwesenden Aktienbesitzer nicht über sieben und zwanzig hinaus erhöht werden. Auch soll kein Actienbesitzer, der nicht schon einmal Direktor gewesen ist, zu diesem Amte wählbar sein, bis die Zahl der Direktoren durch Todesfälle, Abdankungen oder auf andere Weise unter vier und zwanzig herabgesunken ist.

(3.) Nachdem die Zahl der Directoriums Mitglieder in letzterwähnter Weise auf vier und zwanzig sich vermindert haben wird, soll die Zahl derselben diese Ziffer künftig niemals überschreiten, wovon sechszehn durch die General-Versammlungen der Gesellschaft zu wählen und acht von der Ost und Westindischen Werft Gesellschaft zu ernennen sind.

(4.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Directoriums sollen bei Austritt aus ihren Aemtern als solche wiederum wählbar sein.

(5.) Ein Actienbesitzer soll als Direktor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit erlangt hatte.

(6.) Ein Actienbesitzer, welcher gewählt wird, um einen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Direktor zu ersetzen, soll nur so lange im Amte bleiben, als der Ausgeschiedene noch würde zu fungiren gehabt haben.

Auditoren.

7. In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig abzuhaltenden General-Versammlung der Gesellschaft soll die Zahl der Auditoren, falls deren mehr als vier vorhanden sind, durch Auslosung unter sich auf vier vermindert werden.

Ein ausscheidender Auditor soll wieder wählbar sein, ohne daß er ein Jahr lang außer Amt war. Jeder Actionär soll als Auditor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit hatte.

Jeder Auditor, welcher bestimmt ist, um einen ausgeschiedenen Auditor zu ersetzen, soll nur für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des letzteren gewählt werden.

Kuratoren.

8. Die Bestimmungen ad. 6. und 7. in Betreff der Wählbarkeit und Amtsdauer der Direktoren und Auditoren soll auch auf die Wahl der Kuratoren Anwendung finden.

Dividenden auf die Actien verstorbener Inhaber.

9. Kein Vertreter eines verstorbenen Actien-Besitzers soll das Recht haben, mehr als eine nach dem Tode des Letzteren festgestellte Dividende resp. Gewinn-Quote auf eine Actie des Verstorbenen zu beanspruchen, — und zwar bis Jemand in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde, sowie der Neben-Verordnungen und Vorschriften der Gesellschaft rechtsgültiger Besitzer der betreffenden Actie geworden ist.

Gerichtliche Maaßregeln gegen die Actien-Besitzer.

10. Dem Inhalte der Bestimmungen ad 56 der Stiftungs-Urkunde entgegen soll die Gesellschaft berechtigt sein, im Namen des zeitigen Vorsitzenden oder eines Actien-Besitzers eine Klage oder ein anderes Rechtsverfahren gegen irgend einen anderen Actien Inhaber anzustellen und fortzuführen und zwar in derselben Weise, wie sie gegen Nichtactionaire eingeleitet und fortgeführt werden können, wenn gleich die nach Inhalt der Stiftungs Urkunde vertragsmäßig ernannten Kuratoren zur Zeit schon gestorben sein mögen, oder wenn etwa gar ein solcher Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden ist.

Weder der Tod, noch die Abdankung, Absetzung oder andere Handlungen des Vorsitzenden oder Actienbesitzers sollen eine solche Klage oder anderes Rechtsverfahren aufheben.

Anstellung von Local-Directoren.

11. Das Directorium darf eine oder mehrere Personen — sowohl Actien-Inhaber wie Nichtinhaber als Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse oder Agenten im vereinigten Königreiche, den Colonien oder abhängigen Staaten von Groß-Britannien, sowie in irgend einem fremden Lande anstellen, und mit den von ihm zu entwerfenden Vollmachten zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft versehen, — oder auch die ertheilten Mandate zurücknehmen und annulliren.

Das Directorium darf nicht minder vermittelst einer vom Vorsitzenden und zwei Directoren unter deren Siegel vollzogenen General-Vollmacht, (zu deren Ausstellung sie durch das Sitzungs-Protokoll des Directoriums zu autorisiren sind) genannte Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten ermächtigen, Versicherungs-Urkunden gegen Feuers-Gefahr zu unterzeichnen und auszuhändigen, sowie Prämien und Gebühren für dieselbe in Empfang zu nehmen. —

Alles was solche Local-Directoren, Ausschüsse und Agenten in Betreff der Ausfertigung von Versicherungs Urkunden gesetzmäßig thun werden, soll für die Gesellschaft bindend sein, mit dem Vorbehalt, daß die ad 23 der Stiftungs Urkunde enthaltenen oder von dem Directorium bestimmten Einschränkungen in Betreff der Höhe des auf ein Risiko zu versichernden Betrages für erwähnte Directoren, Ausschüsse und Agenten bindend sein sollen.

Auch sollen diese Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten an die Neben-Verordnungen, Regeln und Vorschriften der Gesellschaft, sowie an solche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde gebunden sein, wie sie auf die ihnen selbst gewährten Versicherungen Anwendung finden.

Dauer dieser Parlaments-Acte.

12. Die in dieser Parlaments-Acte enthaltenen Bestimmungen sollen für genannte Gesellschaft oder Genossenschaft „Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft)" Geltung haben, und so lange als gültig betrachtet werden, als dieselbe währt, möge sie periodisch aus allen oder nur aus einigen ursprünglichen Mitgliedern oder Theilneh-

Digitized by Google

ern bisher bestanden haben, oder künftig bestehen; — sei es auch, daß sie jetzt oder in Zukunft theilweise aus ursprünglichen, theilweise aus andren Personen — oder gar ausschließlich aus neuen Mitgliedern und Theilnehmern zusammengesetzt ist.

Die Gesellschaft wird durch diese Parlaments-Acte nicht corporirt.

13. Vorbehalten bleibt, daß der Inhalt dieser Parlaments-Acte nicht die Wirkung habe, die Gesellschaft zu incorporiren, oder als dahin gestend betrachtet werde. Ebensowenig soll dieser Inhalt die Gesellschaft oder irgend welche Zeichner und Mitglieder derselben von solchen Verantwortlichkeiten, Verbindlichkeiten, Contracten, oder sonstigen Verpflichtungen entbinden, welche denselben gesetzmäßig jetzt oder künftig obliegen werden, — mögen solche entweder zwischen der Gesellschaft und dritten Personen — oder zwischen einzelnen oder mehreren Mitgliedern derselben und anderen — oder unter sich — oder in irgend welcher andren Weise bestehen; — — ausgenommen, in soferu dieselbe von den Bestimmungen der gegenwärtigen Parlaments-Acte und deren wahren Sinn und Zweck betroffen wird.

Kosten der Parlaments-Acte.

14. Die anläßlich des Erlasses dieser Parlaments-Acte entstandenen directen und indirecten Kosten, Anrechnungen und Ausgaben sollen von der Gesellschaft getragen werden.

Schema.

Form der Anzeige.

Namens-Anzeige vom ten 18

des neugewählten Vorsitzenden der Imperial Fire Insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) und derjenigen an dessen Stelle er ernannt worden;

fernerweit derjenigen, welche aufgehört haben, Actienbesitzer der genannten Gesellschaft zu sein, und

der in Gemäßheit der Imperial-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869 registrirten neuen Actien-Besitzer.

Name des neugewählten Vorsitzenden sowie derjenigen, an dessen Stelle er ernannt worden:

A. B. aus . . . . . an Stelle von C. D. aus . . . . .

Namen derjenigen, welche aufgehört haben, Actien-Besitzer zu sein:

E. F. aus . . . . . & G. H. aus . . . . . .

Namen der neuen Actien-Besitzer:

J. K. aus . . . . . & L. M. aus . . . . . .

Erklärung zur Beglaubigung der Anzeige.

Ich A. B. aus . . . . . , einer der Directoren (Rechnungsführer) der besagten Gesellschaft, erkläre hiermit feierlich und aufrichtig, daß obige Anzeige den Namen des neuen Vorsitzenden der Gesellschaft, sowie derjenigen enthält, an dessen Stelle derselbe ernannt worden; — daß dieselbe ebenfalls die Namen der Personen, welche seit der letzten Registrirung aufgehört haben, Actien-Besitzer der besagten Gesellschaft zu sein, sowie die Namen der neuen Actien-Besitzer enthält, wie sie in den bezüglichen Registern der Gesellschaft verzeichnet sind.

Diese feierliche Erklärung gebe ich in dem gewissenhaften Glauben ab, daß dieselbe wahr sei, sowie in Gemäßheit der Bestimmungen einer im sechsten Regierungsjahre Wilhelms IV. entworfenen und erlassenen Parlaments-Acte betreffs:

„Parlaments-Acte um eine während der gegenwärtigen Session des Parlamentes erlassene Parlaments-Acte mit Titel:
„Parlaments-Acte behufs der vollständigeren Abschaffung der in verschiedenen Staats-Departements üblichen Eidesleistung und gerichtlichen Erklärungen und deren Ersetzung durch Declarationen, sowie auch behufs der vollkommeneren Unterdrückung von feierwidrigen und außergerichtlichen Eidesleistungen und eidlichen Aussagen; enthaltend auch „andere Bestimmungen hinsichtlich der Abschaffung von unnöthigen Eidesleistungen, auszuheben."

Vorstehende Acte wird hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. September 1871.

H. J. Dünnwald,
General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",
Poststraße No. 31, Berlin

Druck von Liebdell & Thielen in Berlin

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53. Erfurt, den 9. December 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1004.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX. Nr. 1–8, über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die 4 Jahre vom 1sten November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November bis. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei dergedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(1005.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 21. Oktober 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(1006.) Die Postfreimarken.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franko-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

(1007.) Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direkt, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Ange-

Digitized by Google

hörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. December ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

(1008.) Die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto.

Nach §. 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1871, Nr. 42) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des innern Verkehrs Bayerns und des innern Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" versehen,

b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b.) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a: „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagportos nicht statt.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

(1009.) Die Weihnachtssendungen.

Allem Anschein nach wird der diesjährige Weihnachtsverkehr mit der Post ein ungemein starker werden. Wenn sich die Massen der Packete, welche nach Millionen zählen, in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen, und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich zertheilen. Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die volle Adresse auf das Packet zu setzen ist.

Berlin, den 2. December 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

(1010.) Die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte betr.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	"	= ½ "
20	"	=	40	"	
10	"	=	20	"	
5	"	=	10	"	
			5	"	
2	"	=	4	"	
1	"	=	2	"	
500	Gramm	=	1	"	
			½	"	
200	"				
100	"				
50	"				
20	"				
10	"				
5	"				
2	"				
1	"				

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Digitized by Google

Danach werden im besonderen unzulässig alle 1/4 Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 " " 5 Halbgramm od. Oertgen
0,0005 " " 0,5 " " "
0,00005 " " 0,05 " " "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund oder 15 Loth-Stückes, sowie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Nichtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neulothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von 1/2 Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens, z. B. auf den Pfundstücke» irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichtsstücke, welche sich nach Artikel 1. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes. Foerster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1011.) Bekanntmachung wegen Ausscheidens der Stadt Erfurt aus dem Verbande des bisherigen Kreises Erfurt und Bildung eines Stadtkreises Erfurt. 6276. A. 3.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. v. M. zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar k. Js. ab die Stadt Erfurt aus dem Verbande des bisherigen Kreises Erfurt scheide und einen besonderen Stadtkreis bilde, sowie, daß der nach Ausscheidung der Stadt Erfurt verbleibende Theil des zeitherigen Kreises Erfurt als selbstständiger Landkreis Erfurt mit der Kreisstadt Erfurt fortbestehe.

Gleichzeitig ist auf Grund der Ermächtigung Seiner Majestät das zwischen den Mitgliedern des ersten und dritten Standes des Erfurter Kreistags einerseits und den Behörden der Stadt Erfurt andererseits für die Trennung des letztern von dem zeitherigen Kreisverbande vereinbarte, hierunter abgedruckte Statut vom 21. Juni d. Js. vom Herrn Minister des Innern genehmigt worden. Erfurt, den 1. December 1871.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Statut
für die Trennung der Stadt Erfurt von dem bisherigen Kreis-Verbande.

§. 1. Aus dem bisher als communalen Verband bestandenen Kreis Erfurt wird vom 1. Januar 1872 ab ein selbstständiger Stadtkreis und ein selbstständiger Landkreis gebildet.

§. 2. Der Stadtkreis umfaßt den gegenwärtigen städtischen Gemeinde-Bezirk Erfurt einschließlich des Königlichen Steigerforstes.

§. 3. Der Landkreis besteht aus den übrigbleibenden Bestandtheilen des bisherigen Kreises. Kreisstadt für den Landkreis bleibt nach wie vor die Stadt Erfurt.

§. 4. Die Activa resp. Passiva des Kreises werden nach Maßgabe der jetzigen Aufbringungsweise gesondert und gehen am 1. Januar 1872 auf die beiden neuen Kreisverbände über.

Die Feststellung der beiden Quoten erfolgt nach Legung der Kreis-Communal-Rechnung für das Jahr 1871 durch die Vertreter der 3 Stände des Kreistages in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung.

§. 5. Die bis ultimo des Jahres 1871 nöthig werdenden Beiträge zu den Kreislasten werden nach dem bisherigen Modus aufgebracht.

§. 6. Hinsichtlich der Unterbringung der Kreis-Polizei-Gefangenen und der Arrestanten ꝛc. in das hiesige Polizeigefängniß, sowie hinsichtlich der Aufnahme von Detinenden in das städtische Arbeitshaus bewendet es bei dem bisherigen Verfahren nach Maßgabe der bestehenden Verträge.

§. 7. Verpflegungsgelder und Unterstützungen ꝛc., welche bisher aus Kreismitteln für die in provinzialständischen Anstalten ꝛc. aufgenommenen Individuen gezahlt worden sind, oder welche überhaupt auf Grund gesetzlicher Bestimmung zu gewähren sind, sind vom 1. Januar 1872 ab von jedem der beiden neuen Kreisverbände für ihre Angehörigen selbst zu übernehmen.

Erfurt, den 21. Juni 1871.

Die Kreisständischen Mitglieder des Erfurter Kreises:
gez. Freiherr v. Mäffling, gez. Lange-Kästner,
gez. Schulze Rudolph, gez. Schulze Rehse.

Namens der Stadtgemeinde Erfurt:
Der Magistrat: gez. Kirchhoff. gez. Tegetmeyer.
Die Stadtverordneten-Versammlung:
gez. Herm. Stürcke, gez. Schmeitzer, gez. R. v. Pöppinghausen, gez. Münchgesang, gez. Julius Jessnitzer.

Vorstehendes Statut wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 20. d. Mts. hierdurch von mir genehmigt. Berlin, den 25. November 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Bitter.

(1012.) Die Verwendung der neuen Postwerthzeichen zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. Januar 1872 ab.

Seitens der Postverwaltung ist unter Zustimmung des Königlichen Staats-Ministeriums die Anordnung getroffen worden, daß die bisherigen Norddeutschen Dienstfreimarken vom 1. Januar 1872 ab zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten nicht mehr benutzt werden dürfen, die beim Ablauf des Jahres etwa noch vorhandenen Bestände an solchen Marken vielmehr bei den Orts-Postanstalten gegen neue Reichspostfreimarken des gleichen Werthbetrages umgetauscht und zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten demnächst die allgemein gültigen Postwerthzeichen verwendet werden sollen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Bitter.

Der Finanz-Minister: gez. Camphausen.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch den uns untergeordneten Behörden und einzeln stehenden Beamten des Bezirks zur Beachtung mitgetheilt.

Erfurt, den 2. December 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(1013.) Der Umtausch der noch im Umlaufe befindlichen alten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen gegen dergleichen neue. Nro. 2701. C.

Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. Js. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871. angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September c. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. Js. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

In Folge höherer Veranlassung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 4. December 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Digitized by Google

(1014.) Die Porto-Verhältnisse bei Postsendungen, welche die Einlösung von Darlehns-Kassenscheinen betreffen. Nr. 393. B. S.

Bei Postsendungen, welche die in der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 163.) bezeichnete Einlösung von Darlehnskassenscheinen des Norddeutschen Bundes von 1870 betreffen, wird gegen die über die Porto-Verhältnisse ergangenen Bestimmungen vielfach gefehlt. Wir finden uns deshalb veranlaßt, unter Hinweisung auf §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 141.) darauf aufmerksam zu machen, daß

1) Postsendungen zwischen der Controlle der Staatspapiere hierselbst und den mit der Einlösung beauftragten auswärtigen Bundeskassen innerhalb des Bezirks der Reichspostverwaltung unter portofreier Rubrik als „Reichs-Dienstsache" abzulassen, dagegen
2) Postsendungen zwischen Privatpersonen und den Einlösungsstellen dergestalt portopflichtig sind, daß das Porto sowohl für die Einsendung der einzulösenden Darlehnskassenscheine an die betreffende Kasse, als auch für Uebersendung des Baarbetrages, ausschließlich von den Interessenten zu tragen ist.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 9. d. M. (Nr. 357. B. S.) ersuchen wir die Königliche Regierung, hiernach die zu Ihrem Verwaltungs-Ressort gehörigen betreffenden Kassen schleunigst zu instruiren.

Berlin, den 30. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Beachtung Seitens der Königlichen Kassen, sowie des betheiligten Publikums des Bezirks mitgetheilt.

Erfurt, den 6. December 1871.

Nr. 2709. C. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(1015.) Berichtigung einiger Zahlen in der Reductionstabelle in Betreff der neuen Maaße und Gewichte. Nr. 6667. A. 1.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die in dem 9. Stück unseres vorjährigen Amtsblattes sub Nro. 177. abgedruckten Verzeichniß unter C. Körpermaaße bei pos. 6. Arnstädter Viertel angegebenen Verhältnißzahlen nicht, wie angegeben, 10,4 Metzen resp. 35,7250 Liter, sondern 10,833 resp. 37,2123 Liter heißen müssen.

Erfurt, den 28. November 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(1016.) Abonnement auf das Regierungs-Amtsblatt für 1872 und auf das Amtsblatt-Register für 1871. Nro. 6365. A. 3.

Um die Auflage des Regierungs-Amtsblatts und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers für das Jahr 1872 feststellen zu können, fordern wir die bisherigen freiwilligen Abonnenten dieser Blätter, sowie Diejenigen, welche solche von dem gedachten Jahre ab neu zu halten wünschen, auf, die Erneuerung des Abonnements resp. die Anmeldung des Eintritts in dasselbe **bis zum 24. d. Mts.** bei den Post-Anstalten zu bewirken, da bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Seitens der in Erfurt wohnenden Abonnenten findet die Bestellung bei dem hiesigen Regierungs-Amtsblatts-Debits-Comtoir statt.

Gleichzeitig stellen wir den sämmtlichen Empfängern des Regierungs-Amtsblatts, welche das Register zu dem letzten für den Jahrgang 1871 zu erhalten wünschen, anheim, dies Behufs Feststellung des Gesammtbedarfs ebenfalls **bis zum 24. d. Mts.** bei den obenbezeichneten Stellen anzumelden.

Erfurt, den 4. December 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(1017.) Bekanntmachung der Bestimmungen, betreffend die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militair-Dienste. Nr. 6318. A. 3.

Mit Bezug auf die Vorschriften in den §§. 148. 149. 151—155. 159. 161. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, sowie der §§. 12 und 13. der dazu ergangenen Ausführungs-Instruktion vom gleichen Tage (abgedruckt in der Beilage zum 37sten Stücke des Amtsblattes für das Jahr 1868) wird hierdurch zur Beachtung für die Betheiligten Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Wer als Einjährig-Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit Aufgabe des Rechtes zur Theilnahme an der Loosung verbundene Berechtigung bei der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst desjenigen Bezirkes nachzusuchen, innerhalb dessen er nach §. 20 der bezeichneten Militair-Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militair-Dienste kann nicht vor dem vollendeten 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Zur Anmeldung behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub I. genannten Commission folgende Schriftstücke rechtzeitig und portofrei mittels Anschreiben vorzulegen:

a) ein Geburts- (Tauf-) Schein, zu dessen Ausstellung ein Stempel nicht zu verwenden ist, sobald der Zweck, zu welchem derselbe ausgestellt worden, darauf vermerkt ist;
b) die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes;
c) ein Wohlverhaltens-Attest, das für die Zöglinge der Gymnasien, Real- und sonstigen höheren Schul-Anstalten der betreffende Schuldirector, für alle übrigen jungen Leute die Polizei-Behörde ihres zeitweiligen Aufenthalts-Ortes auszustellen hat.

3) Der Nachweis wissenschaftlicher Qualification kann durch Vorlegung von Schul-Zeugnissen geführt werden, welche den in §. 154 sub 2a—g. der citirten Militair-

Digitized by Google

Ersatz-Instruction gegebenen Bestimmungen entsprechen müssen.

Junge Leute, welche ein solches Schulzeugniß beizubringen nicht im Stande sind, müssen sich vor der ad 1 bezeichneten Commission einer Prüfung unterwerfen und sich persönlich in dem von dieser festgesetzten Termine resp. auf ergangene Vorladung einfinden.

Ausgenommen hiervon sind allein die in §. 155 loc. cit. sub 4 bezeichneten kunstgerechten und mechanischen Arbeiter, denen unter bestimmten eben da aufgeführten Bedingungen der specielle Nachweis wissenschaftlicher Befähigung erlassen werden kann.

4) Der Nachweis dieser Befähigung muß in beiden Fällen bei Verlust des Anspruches auf Zulassung zum einjährig freiwilligen Militair-Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres geführt werden, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Prüfungs-Commissionen zweimal anzuberaumenden Prüfungen werden diejenigen jungen Leute, welche sich hierzu vorschriftsmäßig angemeldet haben, soweit sie den Nachweis genügender wissenschaftlicher Qualification durch Vorlegung von Schulzeugnissen nicht führen können, von der Commission selbst wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1872 sind die Prüfungs-Termine

auf **Mittwoch und Donnerstag, den 13. und 14. März** und

auf **Mittwoch und Donnerstag, den 4. und 5. September**

angesetzt worden und haben Diejenigen, welche zu einem dieser Prüfungs-Termine zugelassen sein wollen, ihre diesfälligen Anträge, soweit sie im Jahre 1851 geboren sind, bis zum 1. Februar fut. a., sonst aber vier Wochen vor Eintritt der bezeichneten Tage bei der Prüfungs-Commission anzubringen, widrigenfalls die der erstgedachten Kategorie ein sub 2 oben bezeichneten Nachtheil, die übrigen aber die Verweisung auf einen anderen Termin zu gewärtigen haben.

Erfurt, den 29. November 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(1018.) Betrifft die Feuer-Polizei-Ordnung vom 27. October d. J. Nr. 6981. A. 1.

Der im Stück 47 unseres diesjährigen Amtsblatts bewirkte Abdruck der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land unseres Verwaltungs-Bezirkes vom 27. October d. J. enthält in Nr. 3 des 64 einen Fehler insofern, als die daselbst bezeichneten und in Gültigkeit gebliebenen Bestimmungen über den Aufbau von Gebäuden an Chausseen nicht an der daselbst bezeichneten Stelle, sondern vom 29. Juli 1825 datirend, Amtsblatt Stück 33, Nr. 231 abgedruckt sind.

Erfurt, den 4. December 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1019.) Die Besteuerung des Tabacks.

In Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 ist von dem Bundesrathe beschlossen worden, daß in den Vorschriften des Zollvereinsgesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, wie auch in den zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen 85 Quadratmeter gleich 6 Quadratruthen (preußisch) gerechnet werden sollen.

Höherer Anordnung zu Folge wird dies hierdurch für den diesseitigen Verwaltungsbezirk zur Nachachtung bekannt gemacht. Erfurt, am 13. November 1871.

Der Königl. Geheime Oberfinanzrath und Generalinspektor des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins:

Grolig

Vakante Stellen.

(1020.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1500 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Zipsendorf, in der Ephorie Zeitz, vakant geworden. Ueber dieselbe ist Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenrathes bereits disponirt.

(1021.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 811 Thlr. verbundene Diaconatstelle an der Kirche Beatae Mariae Virginis zu Mühlhausen i. Th. vacant geworden. Zu der erledigten Stelle gehört eine Kirche und keine Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(1022.) In Sachsa ist der unbesoldete Rathmann **Wienrich** bei dem am 9. August l. J. bevorstehenden Ablaufe seiner Amtsperiode auf fernere sechs Jahre wiedergewählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(1023.) Die bisherigen provisorischen Lehrer Friedr. Carl **Hecht** zu Mühlhausen u. Georg Christian **Rettelbusch** zu Reiser, im Kreise Mühlhausen, sind definitiv und zwar der erstere als Lehrer, der letztere als Lehrer, Küster, Cantor und Organist angestellt.

(1024.) Der Einwohner Rudolph **Martin** zu Albrechts ist als Hülfs-Executor für die Königl. Forstkasse zu Suhl bestellt worden.

(1025.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Altenrode, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Hülfsprediger in Roisch, Johann Gottfried Maximilian **Größler,** berufen und bestätigt worden.

Patent.

(1026.) Das dem Baron Oskar **de Mesnil** zu Brüssel und dem Max **Eyth** zu Stuttgart unterm 24. März 1869 ertheilte Patent auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles ist aufgehoben.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und — Außerordentliche Beilage, enthaltend die für den Regierungsbezirk Erfurt festgestellten Normalpreise und Marktorte ꝛc.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte Stück 53 der Königlichen Regierung zu Erfurt

pro 1871.

(1004.) Die für den Regierungsbezirk Erfurt festgestellten Normalpreise und Marktorte ꝛc.

Unter Anwendung der in der mit dem 1. Januar 1872 obligatorisch in Kraft tretenden Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 — Bundes-Gesetz-Blatt, Seite 473 — vorgeschriebenen Maaß- und Gewichts-Einheiten, ändern sich die in der Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Merseburg vom 6. Februar 1865 — Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte, Stück 10 der Königlichen Regierung zu Erfurt — in Gemäßheit der Vorschriften im §. 67 seq. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und des Gesetzes vom 19. März 1860 bei den Ablösungen von Reallasten zu Grunde zu legenden und festgestellten Normalpreise, unter Reduktion der bestehenden Maaß- und Gewichts-Einheiten auf das neue Maaß und Gewicht, wie folgt:

Die im Regierungs-Bezirke Erfurt gebildeten 5 Distrikte umfassen:

1) die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen u. Worbis,
2) der Kreis Nordhausen,
3) die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza,
4) der Kreis Schleusingen und
5) der Kreis Ziegenrück.

I. Wegen der Preise der marktgängigen Getreidearten, als: Weizen, Roggen, Gerste und gewöhnlicher Hafer, wird Folgendes festgesetzt:

A. **In den Eichsfeld'schen Kreisen** wird

1) für den Kreis Worbis der Martini-Marktpreis von Nordhausen zur Norm dienen,
2) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen dagegen der Martini-marktpreis von Mühlhausen.

Für die im Kreise Heiligenstadt belegenen Ortschaften:

Dingelstedt, Döringsdorf, Lengenfeld, Groß-Bartloff, Kefferhausen, Kella, Martinfeld, Pfaffschwende, Rüstungen, Sickerode, Wiesenfeld, Dieterode, Bernterode, Flinsberg, Geisleben, Heuthen, Kalteneber, Kreuteber, Krombach, Lutter, Uder, Birkenfelde, Schönhagen, Röhrig, Eichstruth und Schwobfeld, und für die zum Kreise Mühlhausen gehörigen Ortschaften:

Bickenriede, Büttstedt, Diedorf, Effelder, Eigenrieden, Fanlungen, Helmsdorf, Heyerode, Küllstedt, Silberhausen, Struth, Wachstedt, Wendehausen und Zella,

soll jedoch von dem Mühlhausenschen Martini-Preise

a) ein Zuschlag gemacht werden
bei dem Weizen von $1^{1}/_{100}$ Procent,
bei der Gerste von $2^{4}/_{10}$ Procent,
bei dem Hafer von $0,^{92}/_{100}$ Procent, und

b) ein Abzug bei dem Roggen von $3^{44}/_{100}$ Procent.

Dieser Zuschlag und Abzug ist von der Districts-Commission mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des in den genannten Ortschaften gewonnenen Getreides gemacht und wird daher für alles aus denselben abzuliefernde Getreide Anwendung finden, gleichviel, wohin dasselbe zu entrichten ist.

B. **Für den ganzen Kreis Nordhausen** soll der Martini-Marktpreis der Kreisstadt zum Grunde gelegt werden.

C. Der aus den **Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza** gebildete District wird bei diesem Punkte in 2 Preisbezirke zerlegt:

a) in die Kreise Erfurt und Weißensee.
In diesen wird der Erfurter Martini-Marktpreis zur Anwendung kommen.
b) in den Kreis Langensalza.
In diesem wird der Martini-Marktpreis der Kreisstadt maaßgebend sein.

Diese beiden Preisbezirke werden dergestalt in Unterbezirke getheilt, daß, von der Normal-Marktstadt aus gerechnet, innerhalb einer Meile 3 Procent, von 1 bis zu $1^{1}/_{2}$ Meilen 4 Procent, von $1^{1}/_{2}$ bis zu 3 Meilen 5 Procent und über 3 Meilen 6 Procent Ermäßigung gegen den Marktpreis eintritt.

D. **Im Kreise Schleusingen** soll der Martini-Marktpreis der Stadt Schleusingen zur Norm dienen, jedoch mit einem Rückschlage, welcher

1) für die Ortschaften Benshausen, Kühndorf, Rohr, Christes, Dillstedt, Biernau, Ebertshausen, Wichtshausen, Dietzhausen und Mäbendorff hinsichtlich des Hafers auf $17^{1}/_{2}$ Procent, hinsichtlich der übrigen Getreidearten aber auf 15 Procent, und
2) in dem ganzen übrigen Kreise für den Hafer auf $12^{1}/_{2}$ Procent, für die anderen Getreidegattungen dagegen auf 10 Procent

festgesetzt worden ist.

E. Der aus **dem Kreise Ziegenrück** gebildete Distrikt wird hierbei in zwei Preisbezirke getheilt:

a) in den südlichen, welcher aus den südlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften besteht,
b) in den nördlichen, welcher sich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet.

Für den südlichen Bezirk soll die Fraktion aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December, und für den nördlichen eine gleiche Fraction der Marktpreise der Stadt Saalfeld aus denselben Monaten maßgebend sein.

Digitized by Google

Unter dem Martini-Marktpreise ist in vorstehenden
zungen der nach §. 20 des Ablösungsgesetzes vom
ıx 1850 ermittelte verstanden und wo Rückschläge
rdnet sind, haben diese mit dem im §. 26 dessel-
Gesetzes vorgeschriebenen Abzuge von 5 Procent
gemein, vielmehr findet der Letztere neben den
estgestellten Rückschlägen statt.
. Die Preise der nicht marktgängigen Getreide-
sowie aller anderen Naturalien, welche als Ab-
gaben vorkommen, sind unter der Voraussetzung festge-
setzt, daß da, wo die Preisbestimmung nach einem be-
stimmten Verhältnisse zu dem Preise der marktgängigen
Getreidearten festgesetzt worden, unter diesem letzteren
Preise, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt
ist, stets der gesetzliche Durchschnittspreis nach Abzug
der im §. 26 der Ablösungsordnung vom 2. März 1850
gedachten 5 Procent zu verstehen ist, und ermitteln sich,
wie folgt:

Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis.			In dem Kreise Nordhausen.			In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza.			In dem Kreise Schleusingen.			In dem Kreise Ziegenrück.		
		Rthr.	Sgr.	Pf.	Rthr.	Sgr.	Pf.	Rthr.	Sgr.	Pf.	Rthr.	Sgr.	Pf.	Rthr.	Sgr.	Pf.
Samen-Getreide	Der Neu-Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Preis der betreffenden Körnerart ohne Rückschlag der gesetzlichen 5%.		
Mengetreide der Müller	Desgleichen	—	—	—	Preis der entsprechenden Getreidearten.			15 Procent geringer als der sonstige Preis der entsprechenden Getreidearten, jedoch ohne weitere Zulassung des durch §. 26 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 angeordneten Abzugs von 5 pCt.						Preis gleich dem übrigen Zinsgetreide.		
Staubmehl	Der Neu-Scheffel.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	gleich 1/3 des Roggenwerthes.		
Steinmehl	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	gleich 1/3 des Roggenwerthes.		
Erbsen	Desgleichen.	1	17	9	—	—	—	Dem Roggenpreise gleich.			—	—	—	4 pCt. über dem Roggenpreise.		
a. dergl. im Kreise Nordhausen excl. der Enclave Benneckenstein	Desgleichen.	—	—	—	1	17	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. dergl. in der Enclave Benneckenstein	Desgleichen.	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen, Bohnen	Desgleichen.	1	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen:																
a. im Allgemeinen	Desgleichen.	1	24	7	—	—	—	Dem Roggenpreise gleich.			—	—	—	—	—	—
dergl. im Kreise Nordhausen excl. der Enclave Benneckenstein	Desgleichen.	—	—	—	1	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Nro.	Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis. Rthlr. Sgr. Pfg.	In dem Kreise Nordhausen. Rthlr. Sgr. Pfg.	In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza. Rthlr. Sgr. Pfg.	In dem Kreise Schleusingen. Rthlr. Sgr. Pfg.	In dem Kreise Ziegenrück. Rthlr. Sgr. Pfg.
	Linsen:						
	dergl. in der Enclave Benneckenstein	Desgleichen.	— — —	1 26 10	— — —	— — —	— — —
	b. Kochlinsen	Desgleichen.	— — —	— — —	5 pCt. über dem Roggenpreise.	— — —	4 pCt. über dem Roggenpreise.
	c. Futterlinsen	Desgleichen.	— — —	— — —	5 Procent unter dem Roggenpreise.	— — —	Dem Roggenpreise gleich.
8	Garten- oder Bietsbohnen	Desgleichen.	— — —	— — —	5 pCt. über dem Roggenpreise.	— — —	20 Procent über dem Roggenpreise.
9	Hirse	Der Neuscheffel.	— — —	— — —	Dem Weizenpreise gleich.	— — —	— — —
10	Mengekorn, aus Weizen und Roggen bestehend	Desgleichen.	— — —	— — —	5 pCt. höher als Roggen	4 pCt höher als Roggen.	— — —
11	Wicken	Desgleichen.	1 4 1	— — —	Der Durchschnittspreis zwischen Roggen und Gerste.	— — —	8 pCt. unter dem Roggenpreise.
	Dergl.						
	a. im Kreise Nordhausen, excl. der Enclave Benneckenstein	Desgleichen	— — —	1 10 11	— — —	— — —	— — —
	b. in der Enclave Benneckenstein	Desgleichen.	— — —	1 12 9	— — —	— — —	— — —
12	Feld- oder Pferdebohnen	Desgleichen	1 10 11	— — —	Der Durchschnittspreis zwischen Roggen und Gerste.	10 Procent über dem Roggenpreise.	— — —
	Dergl.						
	a. im Kreise Nordhausen, excl. der Enclave Benneckenstein	Desgleichen.	— — —	1 13 3	— — —	— — —	— — —
	b. in der Enclave Benneckenstein	Desgleichen	— — —	1 15 6	— — —	— — —	— — —
13	Winterraps	Desgleichen.	2 21 11	2 26 5	3 1 —	— — —	2 21 11
14	Wint-rrübsen	Desgleichen.	2 17 4	2 19 7	2 26 5	— — —	2 8 3
15	Sommerrübsen	Desgleichen.	2 8 3	2 10 6	1 12 9	— — —	1 29 2
16	Wickengerste	Desgleichen	1 1 10	— — —	5 pCt unter dem Gerstenpreise.	— — —	4 pCt. unter dem Gerstenpreise.
	Dergl.						
	a. im Kreise Nordhausen excl. der Enclave Benneckenstein	Desgleichen.	— — —	1 1 10	— — —	— — —	— — —
	b. in der Enclave Benneckenstein	Desgleichen	— — —	1 3 8	— — —	— — —	— — —
17	Linsengerste	Desgleichen.	— — —	— — —	Dem Gerstenpreise gleich.	— — —	Dem Gerstenpreise gleich.

Digitized by Google

Nro.	Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis.			In dem Kreise Nordhausen.			In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza.			In dem Kreise Schleusingen.			In dem Kreise Ziegenrück.		
			Rthr	Sgr	Pfg	Rthr	Sgr	Pfg	Rthr	Sgr	Pfg	Rthr	Sgr	Pfg	Rthr	Sgr	Pfg
	Linsengerste.																
	a. im Kreise Nordhausen excl. der Enclave Benneckenstein	Der Neuscheffel.	—	—	—	1	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. in der Enclave Benneckenstein	Desgleichen.	—	—	—	1	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Mohn	Desgleichen.	2	26	5	2	26	5	3	11	11	—	—	—	3	1	—
19	Dotter	Desgleichen.	2	8	3	2	10	6	2	12	9	—	—	—	1	24	7
20	Leinsaamen	Desgleichen.	2	15	1	2	17	4	2	12	9	—	—	—	2	8	3
21	Kartoffeln	Desgleichen.	—	—	—	—	10	11	—	10	11	—	—	—	—	12	9
22	Kohlrüben	die 50 Kilogr. od. 1 Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
	Dergl.	Der Neuscheffel.	—	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6
	Dergl. abgeputzte	Desgleichen.	—	—	—	—	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Weißkohl (weißer Kopfkohl oder Kraut)	Das Schock.	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
	Gartenkraut	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
24	Kohlrabi	Die 50 Kilogr. od. 1 Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
25	Runkelrüben (Turnips)	Der Neuscheffel.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6
	Dergl., abgeputzte	Die 50 Kilogr. od. 1 Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
26	Möhren oder Mohrrüben, abgeputzte	Der Neuscheffel.	—	—	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	—	9	1
27	Gurken	Das Schock.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
28	Grüne Schoten	Das Liter.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
29	Aepfel	Der Neuscheffel.	—	—	=	—	—	—	—	7	3	—	—	—	—	9	1
30	Saure Kirschen	Das Liter.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
31	Gedarrtes Obst, d. h. Pflaumen	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
32	Kümmel	Die 50 Kilogr. od. 1 Ctr.	—	—	=	—	—	—	7	—	—	—	—	—	5	—	—
33	Zwiebeln	Der Neuscheffel.	—	—	—	—	—	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—
	Dergl.	Das Liter.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
34	Waldbeerbeeren	Desgleichen.	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
35	Getrockneter Hopfen	Der Neuscheffel.	—	—	—	13	8	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3
	Desgl.	Die 50 Kilogr. od. 1 Ctr.	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—
36	Tabak:																
	a. getrockneter	Desgleichen	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Zehnttabak, wenn der Berechtigte die Arbeit des Schürens u. Trocknens übernehmen muß, nach Abzug der Kosten dieser Arbeiten	Desgleichen	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	Grüner Flachs:																
	a. im Allgemeinen	Das Bund zu 10 Kilogr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	b. mit Knoten oder Bollen	Desgleichen.	—	3	6	—	3	6	—	4	—	—	—	—	—	—	—
	c. getrockneter, aber ungebrochener	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	—	—	—
	d. geschwungener (ungehechelt)	die 500 Grm. od. 1 Pfd	—	3	6	—	3	6	—	2	—	—	3	6	—	—	—
	e. gehecheliter	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	5	—	—	3	—
38	Hanf:	Desgleichen.							20 pCt. niedriger als Flachs								
39	Stroh:																
	a. langes Weizenstroh	Das Schock zu 600 Kgr.	4	—	—	4	—	—	3	15	—	6	—	—	—	—	—
	b. langes Roggenstroh	Das Schock zu 600 Kgr.	4	—	—	4	—	—	4	—	—	6	—	—	—	—	—
	Dergl.	Die 50 Kilogr. od. 1 Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
	c. krummes Weizen- resp. Roggenstroh	Das Schock zu 600 Kgr.	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. krummes Stroh von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer	Die 50 Kilogr. od. 1 Ctr.	—	—	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
	e. Stroh von Mengekorn aus Weizen und Roggen bestehend, langes	Das Schock zu 600 Kgr.	—	—	—	—	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—
	krummes	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
	f. Gerstenstroh	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
	dergl.	Das Schock zu 400 Kgr.	2	10	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dergl.	Das Schock zu 300 Kgr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15	—	—	—	—
	g. Haferstroh	Das Schock zu 600 Kgr.	—	—	—	—	—	—	3	20	—	—	—	—	—	—	—
	dergl.	Das Schock zu 450 Kgr.	2	20	—	2	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dergl.	Das Schock zu 300 Kgr.	—	—	=	—	—	—	—	—	—	3	15	—	—	—	—
	h. Erbsenstroh	Das Schock zu 600 Kgr.	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
	dergl.	Die 50 Kgr. od. 1 Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
	dergl.	Das Schock zu 450 Kgr.	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Nro.	Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis.			In dem Kreise Nordhausen.			In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza.			In dem Kreise Schleusingen.			In dem Kreise Ziegenrück.		
			Rthr.	Sgr.	Pf.	Rthr.	Sgr.	Pf.	Rthr.	Sgr.	Pf.	Rthr.	Sgr.	Pf.	Rthr.	Sgr.	Pf.
	Erbsenstroh	Das Schock zu 300 Kgr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15	—	—	—	—
	i. Stroh von Wicken-Gerste, Bohnen und Linsen-Gerste	Das Schock zu 600 Kgr.	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
	k. Wickenstroh	Desgleichen	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
	l. Linsenstroh	Desgleichen	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
	m. Wicken-, Linsen- und Bohnenstroh dergl	Die 50 Kgr. oder 1 Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Das Schock zu 450 Kgr.	3	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
	n. Mohnstroh	Das Schock zu 600 Kgr.	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	o. Stroh von sonstigen Oelfrüchten	Desgleichen	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
40	Schoten (Pahlen von Oelfrüchten)	Der Neuscheffel.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	5
41	Heu:																
	a. gutes Wiesenheu	Die 50 Kgr. oder 1 Ctr	—	—	—	—	—	—	17	6	—	25	—	—	20	—	—
	b. mittleres Wiesenheu	Die 50 Kgr. oder 1 Ctr	—	—	—	—	—	—	12	6	—	17	6	—	15	—	—
	c. geringes Wiesenheu	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	9	—	—	10	—	—	7	6	—
												(saures.)					
	d. von Klee und süßen Wiesen	Desgleichen.	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	e. von natürlichen sauren Wiesen	Desgleichen.	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	f. von Klee, Luzerne oder Esparsette	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	20	—	—
42	Samen von rothem Klee	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—
43	Samen von Luzerne	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
44	Samen von Esparsette in Hülsen	Der Neuscheffel.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	5
45	Grüner Klee resp Luzerne oder Esparsette	Die 50 Kgr. oder 1 Ctr.	—	—	—	5	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
46	Schweine																
	a. ein Mühlschwein, zu Heiligendreikönigen abzuliefern über sechs Monate alt	Das Stück.										6					
	b. fettes Schwein	Die 300 Gr. oder 1 Pfd	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. mageres desgl.	Desgleichen.	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Hühner:																
	a. ein Hahn	Das Stück.	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. ein junger Hahn, zu Michaelis abzuliefern	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	—	2	6	
	c. ein ausgewachsener Hahn	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
	d. ein junges Huhn, oder ein junger Hahn	Desgleichen.				3	—	—							—	—	—
	e. ein junges Küchlein (Huhn)	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	f. ein junges Huhn zur Herbstzeit	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	3	6	
	g. ein Rauchhuhn im Frühjahr	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
	h. ein altes Huhn zum Herbst abzuliefern	Desgleichen.	—	4	—	4	6	—	3	—	—	5	—	—	4	—	—
	i. ein altes Huhn zu Fastnacht abzuliefern	Desgleichen.	—	5	—	6	—	—	4	—	—	—	—	—	4	6	
	k. ein altes Huhn, zum Frühjahr abzuliefern	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
	l. ein Kapaun	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—
48	Enten:																
	a. eine junge Ente	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	
	b. eine Ente zu Michaelis	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
49	Schafe:																
	a. ein Lamm	Desgleichen	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. ein dergl. (Zehntlamm)	Desgleichen.	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. ein dergl., wenn der Berechtigte das Beste nehmen kann	Desgleichen.				1	—	—							—	—	—
	d. ein Schnitt- oder Märzschaaf	Desgleichen.	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	e. ein Hammel von 1—1½ Jahr	Desgleichen.	1	20	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	f. ein Hammel von 1½—3 Jahren	Desgleichen	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	g. ein dergl. von 2–3 Jahren	Desgleichen.	—	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	Gänse:																
	a. eine junge Gans	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	
	b. eine dergl. bis zum Alter von 6 Wochen	Desgleichen.	—	7	6	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Nro.	Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis			In dem Kreise Nordhausen.			In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza.			In dem Kreise Schleusingen.			In dem Kreise Ziegenrück.		
			Rthr.	Sgr.	Pfg.	Rthr.	Sgr.	Pfg.	Rthr.	Sgr.	Pfg.	Rthr.	Sgr.	Pfg.	Rthr.	Sgr.	Pfg.
	Gänse:																
	c. eine Gans zu Michaelis	Das Stück.	—	15	—	—	20	—	—	—	—	—	12	6	—	12	6
	d. eine dergl. zu Martini	Desgleichen.	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	e. eine magere Gans zu Michaelis oder Martini	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
51	Aale	Die 500 Gr. od. 1 Pfd.	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
52	Krebse	Das Schock.	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	**Fische:**																
	a. gewöhnliche	Die 500 Gr. od. 1 Pfd	—	3	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
	b. Fische aller Art (auf ein Maaß werden 2 preuß. Quart gerechnet	Das Liter.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7
	c. Saalfische	Die 500 Gr. od. 1 Pfd	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	d. Fische, wie sie in den fließenden Gewässern des Nordhausener Kreises gefangen werden	Das Liter.	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	e. Karpfen (Ein Maaß wird ohngefähr zu $^3/_4$ preuß Quart berechnet	Die 500 Gr. od. 1 Pfd	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—
54	Haselnüsse	Das Liter.	—	1	2	—	1	2	—	1	5	—	—	—	—	—	—
	dergl.	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
55	Honig	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	9
56	Lachs	Die 500 Gr. od. 1 Pfd.	—	12	6	—	12	6	—	10	—	—	—	—	—	12	6
57	Pech	Die 50 Kgr. od. 1 Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
58	Lederne Handschuhe	Das Paar.	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	7	6
59	**Brod:**																
	a. wie es in Haushaltungen gewöhnlich gebacken zu werden pflegt	Die 500 Gr. od. 1 Pfd.	—	—	7	—	—	8	—	—	10	—	—	—	—	—	10
	b. Weißes Roggenbrod	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
60	Nürnberger Pfefferkuchen	Desgleichen	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	**Kuchen:**																
	a. jeder Art	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	2	3
	b. Christkuchen	Das Stück.	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. ein ganzer Kuchen	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
	d. Mühlhäuser Wecken	Desgleichen	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	**Milch:**																
	a. im Allgemeinen	Das Liter.	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
	b. Buttermilch	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
63	Butter	Die 500 Gr. od. 1 Pfd.	—	5	—	—	7	6	—	6	—	—	—	—	—	6	6
64	**Käse:**																
	a. Schmierkäse	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
	b. 1 Schmierkäse	Das Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
	c. Käse von gewöhnlicher Größe und Beschaffenheit	Das Schock.	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. trockner	Die 500 Gr. od. 1 Pfd	—	1	3	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—
	dergl.	Das Stück.	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
	e. ganz frischer	Die 500 Gr. od. 1 Pfd.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dergl.	Das Stück.	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	Fleisch, gewöhnliches	Die 500 Gr. od. 1 Pfd.	—	1	6	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—
66	Kalbsbraten	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	2	—
67	Hammelbraten	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	6
68	Schweinefleisch	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	3	6
69	Schweinebraten	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	4	—
70	Rindfleisch	Desgleichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	3	—
71	Rinderbraten	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	3	6
72	Hammelfleisch	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6
73	Kalbfleisch	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6
74	Gänsebraten	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	4	—
75	Speck	Desgleichen.	—	5	3	—	6	6	—	6	—	—	—	—	—	5	6
76	Schinken	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	5	—
77	Mett- oder Knackwurst	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	4	—
78	Blutwurst	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	3	6
79	Schmalz, Schmeer od. Fett v. Schweinen	Desgleichen.	—	4	3	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	5	6

Digitized by Google

Nro.	Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis.			In dem Kreise Nordhausen.			In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza.			In dem Kreise Schleusingen.			In dem Kreise Ziegenrück.		
			Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
80	Unschlitt, Talg (Inselt)	Die 500 Gr. od. 1 Pfd	—	3	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	3	—
81	Eier:																
	a. Eier ohne nähere Bezeichnung	Das Schock	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	17 (während des ganzen Jahres.)	6
	b. Hühner-Eier zu Ostern abzuliefern	Desgl.	—	15	—	—	17	6	—	—	—	—	15	—	—	—	—
	c. dergl. zu Martini abzuliefern	Desgl.	—	18	—	—	20	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
82	Heringe	Desgl.	1	—	—	1	5	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—
	dergl.	Das Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
83	Pfeffer	Die 10 Gramm	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
84	Ingwer	Desgl.	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
85	Eine einfache Mahlzeit	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	2	6
86	Suppe	Die Portion.	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
87	Mehlsuppe	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
88	Suppe von Fleischbrühe, resp. Milch oder Bier	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
89	Gemüse	Desgl.	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
90	Gemüse oder Klöße mit Brühe	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—
91	Reisbrei	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—
92	Mehlbrei	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
93	1 Lammsbug (Lammsbauch od. Lammsrücken)	Das Stück.	—	6	6	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	12	6
94	Kaffee	Die Portion	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	9
95	Bier:																
	a. Gaußbier	Das Liter	—	—	5	—	—	—	—	—	7	—	—	8	—	—	—
	b dergl. in guter Qualität	Das Hektoliter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(Klein Lagerbier)			2	9	10
	c. dergl. wie es aus einer südlichen Brauerei kommt	Desgl.	—	—	—	3	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d gewöhnliches Bier	Desgl.	—	—	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	1	22	5
	e. Broihahn	Das Liter.	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
	f. dergl. in gewöhnlicher Qualität	Das Hektoliter.	—	—	—	2	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	g dergl. wie er aus einer südlichen Brauerei kommt	Desgl.	—	—	—	3	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	h. Halb- oder Dünabier	Das Liter.	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
	i. Halbbier	Das Hektoliter.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	2
	k. Kovent	Das Liter.	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	l dergl.	Das Hektoliter.	—	—	—	—	10	11	—	—	—	—	—	—	—	6	1
96	Branntwein	Das Liter.	—	3	6	—	3	6	—	3	11	—	—	—	—	3	1
97	Kranzbranntwein, gewöhnlicher	Desgl.	—	10	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98	Papier:																
	a. Schreibpapier	Das Buch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6
	b. Konceptpapier	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
99	Thönerne Pfeifen mit Taback	Das Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
100	Schaafdünger	Das 4spännige Fuder.	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
101	Pflugschaar mit Sez (Kolter)	Für jede 500 Gramm.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
102	Flächenes Garn, ein Stück zu 4 Strechen oder 12 Haspeln	Das Stück.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
103	Heiligenbilder	Desgl.	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
104	Dachziegel, gebrannte	1000 Stück.	11	20	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—
	a sogenannte Dachsenzungen, (Biberschwänze, Zungenziegel)	Desgl.	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Firstig- oder Hohlziegel	Desgl.	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—
105	Mauersteine, gebrannte	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—

Digitized by Google

Nr.	Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In dem Kreise Heiligenstadt.			In dem Kreise Mühlhausen.			In dem Kreise Worbis.			In dem Kreise Nordhausen.			In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza.			In dem Kreise Schleusingen.			In dem Kreise Ziegenrück.		
			Rthr.	Sgr.	Pfg.	Rthr.	Sgr.	Pfg.	Rthr.	Sgr.	Pfg.	Rthr.	Sgr.	Pfg.	Rthr.	Sgr.	Pfg.	Rthr.	Sgr.	Pfg.	Rthr.	Sgr.	Pfg.
106	Holz:																						
	a. Buchen:																						
	Scheitholz	Das Kubik-Meter.	3	2	11	2	16	4	2	20	10	1	23	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Klobenholz	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Knüppel- od. Stangenholz	Desgl.	1	17	11	1	28	5	2	2	11	1	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Stämme	Desgl.	1	10	5	1	19	5	1	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wellen	Das Schock	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Stammwellen	Desgl.	3	—	—	3	20	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Baumwellen	Desgl.	2	10	—	3	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Dornwellen	Desgl.	1	—	—	1	10	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Aspen-Knüppel-Holz	Das Kubik-Meter.	—	—	—	1	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. weichmelirtes und Nadelholz:																						
	Knüppel	Desgl.	—	26	11	—	—	—	1	14	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Baumwellen	Das Schock.	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Kiefern- oder Fichten- oder Weißtannen-																						
	Scheitholz	Das Kubikmeter.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	5
	Knüppelholz	Desgleichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
	e. weiches Stockholz	Die Klafter 2 Meter weit und 2 Meter hoch, die Länge der einzelnen Stücke aber ungleich mäßig.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6
	f. weiche Wellen	Das Schock.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
	g. harte Wellen	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
107	Latten, 47 Meter lang	Das Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6

III. Bei den Preisen der Dienste, welche nicht nach dem Umfange der Arbeit, sondern nach Tagen bemessen werden, wird im Allgemeinen angenommen, daß der Dienstthuende sich selbst beköstigt, resp. sein Gespann selbst futtert.

Dies vorausgesetzt, werden die gedachten Preise, wie folgt, bestimmt:

A. In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis:

a. Handdienste.

Unter Zugrundelegung einer Arbeitszeit von 9 wirklichen Dienststunden, also ausschließlich der Ruhestunden und der Zeit zum Hin- und Rückwege, wird vergütigt:

1) ein Mannshandtag zum Mähen mit der Sense mit 8 Sgr. 6 Pf.,

2) ein Mannshandtag bei allen anderen Erndtearbeiten, einschließlich des Schneidens mit der Sichel, jedoch ausschließlich der Arbeiten bei der Kartoffelerndte, mit 6 Sgr. 6 Pf.,

3) ein Mannshandtag bei allen anderen Arbeiten, einschließlich der Kartoffel-Erndte, mit 6 Sgr.,

4) ein Frauenhandtag in der Erndte, excl. der Kartoffel-Erndte mit 5 Sgr. 6 Pf.,

5) ein Frauenhandtag außer der Erndte, jedoch einschließlich der Kartoffel-Erndte mit 4 Sgr. 6 Pf.

Sollte die Arbeitszeit länger oder kürzer dauern, als vorstehend angenommen ist, so wird der Normalpreis in dem Maaße erhöht oder vermindert daß zugesetzt oder abgerechnet werden pro Stunde

zu 1. . . . . 7 Pf.,
„ 2. . . . . 5 „
„ 3. und 4. . . . 4 „
„ 5. . . . . 3 „

Für den Fall, daß der Dienstthuende ganz oder theilweise Beköstigung als Gegenleistung zu empfangen hat, wird:

1) für einegewöhnliche, jedoch vollständige tägliche Beköstigung, ohne Unterscheidung der Qualität der zu verabreichenden Speisen und Getränke, die Hälfte des Werthes desjenigen Diensttages, an welchem erstere verabreicht wird,

2) für eine einzelne Mahlzeit 2 Sgr.,

Digitized by Google

3) für eine festliche Mahlzeit, unter dem Namen „der fette Hammel“ 2 Sgr. 6 Pf.,

4) für einzelne andere Proben der Werth der Gegenstände, aus denen sie bestehen, nach den Normalpreisen ad II. berechnet.

b. Spanndienste.

Ohne Unterschied der Jahreszeit und der Art der Arbeit, unter Voraussetzung 10stündiger Dienstzeit, einschließlich der Zeit des Hinziehens zum Orte der Arbeit und des Zurückziehens nach dem dienstbelasteten Hofe, soll bei der Ablösung ein Spanntag gelten:

1) mit 1 Pferde und 1 Menschen 20 Sgr.,
2) mit 2 Pferden und 1 Menschen 1 Thlr. 3 Sgr.,
3) mit 3 „ „ 2 „ 1 „ 21 „
4) mit 4 „ „ 2 „ 2 „ 6 „
5) mit 2 Ochsen und 1 „ 20 Sgr.

Für jede Stunde, welche mehr oder weniger als 10 Stunden mit dem Gespann gedient wird, sind zu- oder abzurechnen:

zu 1. . . . . 1 Sgr. 2 Pf.,
„ 2. . . . . 2 „ 1 „
„ 3. . . . . 3 „ 6 „
„ 4. . . . . 4 „ 2 „
„ 5. . . . . 1 „ 2 „

Hinsichtlich der Proben an Speisen und Getränken wird festgesetzt, daß

1) für eine einzelne vollständige Mahlzeit für jeden Knecht und Enten, der zu dem Gespanne gehört, 2 Sgr. vom Dienstwerthe abzuziehen ist, und

2) alle übrigen Beköstigungs-Gegenstände nach den sub II. festgesetzten Normalpreisen der zu verabreichenden Speisen und Getränke in Gegenrechnung zu stellen sind.

B. In dem Kreise Nordhausen sind

a. die Handdienste für werth erachtet worden:

1) ein Tag Getreide oder Gras zu mähen, zu 9 Stunden wirklicher Arbeitszeit 9 Sgr.,

2) ein Tag sonstiger Handarbeit in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte Oktober, zu 9 Arbeitsstunden 6 Sgr. 9 Pf.,

3) ein Tag Handarbeit in der Zeit vom 1. März bis Mitte Juli und von Mitte Oktober bis zum letzten November, ebenfalls zu 9 Arbeitsstunden 5 Sgr.,

4) ein Tag Handarbeit in den Monaten Januar, Februar und December zu 7 Arbeitsstunden 3 Sgr. 9 Pf.

Ein Unterschied, ob zu 2. bis 4. ein Mann oder eine Frau den Dienst verrichtet, wird nicht gemacht.

Sollte die Arbeitszeit länger oder kürzer dauern, als in Vorstehendem angenommen worden, so wird der Normalpreis in demMaaße erhöht, oder vermindert, daß

1) bei dem Mähedienst zu 1. für jede Stunde längerer oder kürzerer Arbeitsdauer 9 Pf.,

2) bei dem Handdienste

zu 2. . . . . 6 Pf.,
„ 3. . . . . 5 „
„ 4. . . . . 3 „

zu- oder abgesetzt werden.

Findet eine Beköstigung irgend einer Art, oder sonst eine Gegenleistung an Speisung und Getränk Seitens der Berechtigten statt, so sind dafür folgende Normalpreise anzunehmen:

1) für eine festliche Speisung bei dem Erndteschmause wird dem Pflichtigen der Preis eines ganzen Erndtedienst tages, den Mähern also der Preis eines Mähetages, zu Gute gerechnet;

2) für eine gewöhnliche, jedoch vollständige tägliche Beköstigung wird, ohne Unterschied der Qualität der verabreichten Speisen und Getränke die Hälfte des Werthes desjenigen Dienst tages abgerechnet, an welchem solche verabreicht wird,

3) eine einzelne Mahlzeit, welche an Dienst tagen, oder bei Ablieferung von Getreidegefällen und anderen Abgaben, als Gegenleistung verabreicht wird, ist immer zu 2 Sgr. 3 Pf. zu verrechnen;

4) andere einzelne Proben werden nach den Normalpreisen der Gegenstände, aus denen sie bestehen, vergütet;

5) wo den Fröhnern der gewöhnliche Haustrunk nach ihrem Belieben von Seiten des Berechtigten verabreicht wird, sollen dafür täglich für jede Person 4 Pfennige vergütigt werden.

b. Spanndienste.

Ohne Unterscheidung der Jahreszeit und der Art der Arbeit, unter Voraussetzung zehnstündiger Dauer des wirklichen Dienstes, soll der Spanntag gelten:

1) mit 1 Pferde und 1 Menschen 21 Sgr.,
2) „ 2 Pferden und 1 „ 1 Thlr. 7 Sgr.,
3) „ 3 „ „ 1 „ 1 „ 23 „
4) „ 3 „ „ 2 „ 1 „ 28 „
5) „ 4 „ „ 1 „ 2 „ 9 „
6) „ 4 „ „ 2 „ 2 „ 14 „

Für jede Stunde, welche die Arbeitszeit länger oder kürzer dauert, als die angenommenen 10 Stunden, werden

zu 1. . . . . 1 Sgr 3 Pf.
„ 2. . . . 2 „ 3 „
„ 3. . . . 3 „ 3 „
„ 4. . . . 3 „ 6 „
„ 5. . . . 4 „ — „
„ 6. . . . 4 „ 6 „

ab- oder zugerechnet.

In Ansehung der Gegenleistungen bei den Spanndiensten wird festgesetzt, daß

1) eine einzelne vollständige Mahlzeit mit 2 Sgr. 3 Pf. und der sogenannte gewöhnliche Haustrunk (zu III. B. 5.) mit 4 Pf. vergütigt wird.

2) alle übrigen Gegenstände aber nach den ad II. dafür festgestellten Normalpreisen zur Abrechnung kommen.

C. In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza ist

a) hinsichtlich der Handdienste ohne Unterschied der Jahreszeit und der Art der Arbeit, jedoch unter der Voraussetzung, daß die tägliche Arbeits-Zeit in den Monaten April bis September 10 Stunden, im März und Oktober 8 Stunden und im November, December,

Digitized by Google

Januar und Februar 7 Stunden beträgt, der Normal-Preis festgesetzt:

1) für einen Mannshandtag auf 5 Sgr.

2) für einen Frauenhandtag auf 4 „

Bei längerer oder kürzerer Dauer der täglichen Arbeits-Zeit soll für jede Stunde so viel zu- oder abgerechnet werden, als sich bei gleichmäßiger Vertheilung obiger Preise auf die vorausgesetzte tägliche Arbeits-Zeit für die Stunde ergiebt.

Ueberall, wo Proben oder Gegenleistungen zu gewähren sind, kommen solche nach den Normal-Preisen der zu verabreichenden Gegenstände in Anrechnung, und soll der Werth der ersteren nirgends höher berechnet werden, als sich der Werth der Leistungen selbst stellt.

Nur wird ausdrücklich bestimmt, daß für einen Erndteschmaus oder eine Festmahlzeit, einschließlich des Getränks, der Preis eines Handdienstages berechnet werden soll, entweder 3 Sgr. 9 Pfg. oder 2 Sgr. 6 Pfg., je nachdem die Mahlzeit ꝛc. einem Manne oder einer Frau zusteht und daß eine Tagesbeköstigung einschließlich des Getränkes zu $^3/_5$ des Preises eines Dienstages, je nachdem er von Mann oder Frau zu verrichten, in Ansatz kommt.

b Der Spanndienst soll unter Voraussetzung 10stündiger wirklicher Arbeit und ohne Unterschied, ob Stall- oder Gras-Pferde gehalten werden, für werth erachtet werden:

1)	mit 1	Pferde	und 1	Mann	—	Thlr.	24	Sgr.
2)	„ 2	„	„ 1	„	1	„	6	„
3)	„ 3	„	„ 1	„	1	„	18	„
4)	„ 4	„	„ 1	„	2	„	—	„
5)	„ 2	Ochsen	„ 1	„	—	„	26	„
6)	„ 3	„	„ 1	„	1	„	6	„
7)	„ 2	Kühen	„ 1	„	—	„	16	„
8)	„ 3	„	„ 1	„	—	„	24	„

Muß dem Gespanne mehr als ein Mann beigegeben werden, so treten pro Tag und Mann 5 Sgr. hinzu.

Beträgt die Arbeitszeit an einem Tage mehr oder weniger als 10 Stunden, so wird für jede Stunde mehr oder minder so viel zu- oder abgerechnet, als bei gleichmäßiger Vertheilung obiger Preise auf die 10stündige Arbeits-Zeit für die Stunde herauskommt. Hinsichtlich der Gegenleistungen ist das bei den Handtagen Festgesetzte zu berücksichtigen.

D. Im Kreise Schleusingen sollen die Dienste zu folgenden Preisen in Ansatz kommen:

a. Handdienste, ohne Unterschied der Arbeitsdauer:

1) ein Handtag zum Schneiden des Getreides und Mähen des Grases 9 Sgr.

2) ein anderer Handtag während der Getreideerndte 7 Silbergroschen

3) ein Handtag während des ganzen übrigen Jahres 5 Sgr.

Eine Unterscheidung zwischen Manns- u. Frauen-Handtagen tritt dabei nicht ein.

b. Spanndienste, ohne Unterschied der Jahreszeit und Arbeisdauer

1)	mit 2	Pferden	und 1	Menschen	1	Thlr.	10	Sgr.,
2)	„ 2	Ochsen	„ 1	„	1	„	—	„
3)	„ 2	Kühen	„ 1	„	—	„	25	„
4)	„ 4	Pferden	und 2	Leuten	2	„	20	„
5)	„ 4	Ochsen	„ 2	„	2	„	—	„
6)	„ 4	Kühen	„ 2	„	1	„	20	„

Etwaige Gegenleistungen kommen nach den Normalpreisen für Naturalien zur Gegenrechnung.

E. Im Kreise Ziegenrück wird

a. der Werth eines Handdienstages betragen:

1) in der Heu- und Getreideerndte zum Mähen des Grases und Getreides 9 Sgr.,

2) in den Monaten Juli, August und September 7 Sgr.,

3) „ „ „ März, April, Mai, Juni, October und November 5 Sgr.,

4) in den Monaten Dec., Jan. und Februar 4 Sgr.

Bei den Handtagen zu 1. bis 4. wird zwischen der Art der Arbeit und dem Geschlecht des Dienstthuenden nicht unterschieden.

Bei den Diensten zu 1. bis 3. ist eine 9stündige, bei denen zu 4. eine 7stündige Dauer der wirklichen Arbeit vorausgesetzt. Muß eine längere oder kürzere Zeit gearbeitet werden, so werden zu- oder abgerechnet:

zu 1. für die Stunde 1 Sgr.,
„ 2. desgleichen 8 Pf.,
„ 3. „ 7 „
„ 4. „ 7 „

b) von dem Spanndienste wird der Tag gelten:

1)	für 4	Pferde	und 2	Menschen	2	Thlr.,		
2)	„ 3	„	„ 2	„	1	„ 20	Sgr.,	
3)	„ 3	„	„ 1	„	1	„ 10	„	
4)	„ 2	„	„ 1	„	1	„ —	„	
5)	„ 1	„	„ 1	„	—	„ 20	„	
6)	„ 4	Ochsen	„ 2	„	1	„ 20	„	
7)	„ 4	„	„ 1	„	1	„ 10	„	
8)	„ 3	„	„ 1	„	1	„ $2^1/_2$	„	
9)	„ 2	„	„ 1	„	—	„ 25	„	
10)	„ 1	„	„ 1	„	17	Sgr. 6	Pf.	

Bei dem Spanntage mit Pferden wird eine 10stündige, bei dem mit Ochsen eine 9stündige Dauer der wirklichen Arbeit vorausgesetzt.

Dauert der Dienst länger oder kürzer, als diese Zeit, so wird für jede Stunde zu- oder abgerechnet:

zu 1.	. . 6	Sgr.	
„ 2.	. . 5	„	
„ 3.	. . 4	„	
„ 4.	. . 3	„	
„ 5.	. . 2		
„ 6.	. . 5	„	6 Pf.
„ 7.	. . 4	„	5 „
„ 8.	. . 3	„	6 „
„ 9.	. . 2	„	9 „
„ 10.	. 2	Sgr.	

Wenn Dienste mit Kühen vorkommen, so soll $^1/_3$ des Preises, welcher für Ochsen angenommen ist, abgerechnet, sonst aber für verschiedene Gespanne dasselbe Verhältniß beobachtet werden, wie bei den Ochsen.

Digitized by Google

Gegenleistungen werden nach den Normalpreisen der Naturalien ꝛc. (zu II.) berechnet.

Eine einfache Mahlzeit ohne nähere Bestimmung ist auf 2 Sgr. 6 Pf. zu veranschlagen.

Beköstigung für den ganzen Tag ohne besondere Angabe der Gegenstände, wird auf $^2/_3$ des Werthes des betreffenden Handdienstes und eine Festmahlzeit ohne nähere Bestimmung gleich dem Preise des höchsten Handarbeitstages berechnet. Es versteht sich hierbei von selbst, daß bei dem Spanndienste die Leistungen der Menschen in diesem Punkte als Handdiensttage bei Feststellung des Werths der Gegenleistung zur Berechnung zu ziehen sein werden.

Erhalten die Ochsen bei Ableistung des Frohndienstes Futter, so wird dies bei 2 Ochsen

a) für den ganzen Tag auf 10 Sgr.,
b) „ 1 Futter 4 Sgr.

veranschlagt.

IV. Zum Behufe der noch §. 11 und 12 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 vorzunehmenden Ermittelung der Erfaßposten bei Diensten, welche nach dem Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt oder ungemessen sind, finden folgende Festsetzungen statt:

A. In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis.

1) die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung eines Pferdegespannes, welches auf landüblichen Wegen im Zweigespann 750 bis 1000 Kilogramm und im Viergespann 1650 Kilogramm Dünger zieht, einschließlich der Führer, betragen jährlich:

a. bei 1 Pferde und 1 Menschen 215 Thlr.
b. „ 2 „ „ 2 „ 430 „
c. „ 3 „ „ 2 „ 545 „
d. „ 4 „ „ 2 „ 660 „

Einzelne Arbeitstage und Arbeitsstunden sind danach zu berechnen, daß das ganze Jahr zu 240 Arbeitstagen und jeder Arbeitstag zu 10 Stunden angenommen wird.

2) Die Unterhaltung eines Gespannes von 2 Ochsen, wie sie auf den Gütern der Berechtigten gehalten werden, mit einem Führer, kostet jährlich 190 Thlr.

Einzelne Arbeitstage und Arbeitsstunden sind danach zu berechnen, daß das Jahr zu 240 Arbeitstagen à 10 Stunden angenommen wird.

3) Die Unterhaltungskosten des Gesindes betragen jährlich

a. für einen Knecht 100 Thlr.
b. für einen Enken 80 „
c. für eine Magd 80 „

4) Ein Tagelöhner erhält unter der Voraussetzung eigener Beköstigung und 10stündiger wirklicher Arbeit in allen drei Kreisen täglich 8 Sgr. und

5) eine Tagelöhnerin unter gleicher Voraussetzung täglich 6 Sgr.

Der Preis für einzelne Stunden ist auf den zehnten Theil des Tagelohns anzunehmen.

B. In dem Kreise Nordhausen:

1) Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung eines Gutsgespannes, welches aus Stallpferden besteht von denen zwei 1000 Kilogramm und vier 1650 Kilogramm Dünger auf ziemlich ebenen und festen Wegen ziehen, einschließlich der Führer, betragen jährlich:

a. bei 1 Pferde und 1 Menschen 240 Thlr.
b. „ 2 „ „ 1 „ 380 „
c. „ 3 „ „ 2 „ 596 „
d. „ 4 „ „ 2 „ 730 „

und da durchschnittlich 280 Arbeitstage zu 10 Stunden wirklicher Arbeit angenommen werden:

zu a. für jeden Arbeitstag 25 Sgr. 9 Pfg., für jede Arbeitsstunde 2 Sgr. 7 Pfg.,
zu b. desgleichen 1 Thlr. 10 Sgr. 9 Pfg., desgleichen 4 Sgr. 1 Pfg.
zu c. desgleichen 2 Thlr. 3 Sgr. 10 Pfg., desgleichen 6 Sgr. 5 Pfg.
zu d. desgleichen 2 Thlr. 18 Sgr. 3 Pfg., desgleichen 7 Sgr. 10 Pfg.

2) die Unterhaltungskosten des Gesindes betragen unter Voraussetzung von 3827 Arbeitsstunden während des ganzen Jahres:

a. für einen Knecht 110 Thlr. jährlich,
b. für eine Magd 85 Thlr. jährlich,
c. für einen Enken 85 Thlr. jährlich,

3) Ein Tagelöhner erhält täglich:

a. in der Erndtezeit 10 Sgr.
b. in der übrigen Zeit des Jahres zu 10 Stunden auf den Tag gerechnet 8 Sgr.

4) Eine Tagelöhnerin erhält täglich:

a. in der Erndtezeit 7 Sgr. 3 Pfg.
b. in der übrigen Zeit des Jahres zu 10 Stunden auf den Tag 6 Sgr.

C. In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza.

1) die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung des Gespannes, wie es auf den Gütern der Berechtigten gehalten zu werden pflegt, einschließlich des Führers, betragen:

a. bei Pferden, deren jedes täglich 13¼ Liter Hafer und 5 Kilogramm Heu an Futter erhält und durch welche im Zweigespann durchschnittlich 4,₅₈ Are und einspännig in dem dazu geeigneten Boden 3,₅₁ Are in der Stunde gepflügt werden:

aa. für das Zweigespann jährlich 400 Thlr.

und da 265 Arbeitstage (der Tag in den 6 Sommermonaten April bis mit September zu 10 Stunden, in den 6 Wintermonaten dagegen zu 8 Stunden) veranschlagt werden, für jede Arbeitsstunde 5 Sgr.

bb. für das Eingespann beim Pflügen für jede Arbeitsstunde 2 Sgr. 9 Pfg.

b. bei Ochsen, für welche 205 Arbeitstage (der Tag in den 6 Sommermonaten zu 9, in den 6 Wintermonaten zu 7 Stunden) angenommen werden, für jede Arbeitsstunde eines Zweigespannes, welches 3,₂₅ Are in der Stunde pflügt 3 Sgr.

2) die Unterhaltungskosten des Gesindes betragen jährlich:

a. für einen Knecht 80 Thlr.
b. für ein Mädchen 55 Thlr.

Digitized by Google

c. für einen Pferde- oder Ochsenjungen (Enken) 55 Thlr.

3) Ein Tagelöhner erhält, wenn ihm nichts Anderes als reiner Tagelohn gegeben wird, ohne Unterschied der Arbeit, täglich:
a. in den Monaten Juli, August und September 10 Sgr.
b. in den übrigen Monaten 7 Sgr. 6 Pfg.

4) Eine Tagelöhnerin empfängt unter gleicher Voraussetzung durchschnittlich täglich 6 Sgr.

D. In dem Kreise Schleusingen:

1) ein Zweigespann, welches auf den Landwegen, wie sie hier durchschnittlich vorkommen (nicht Chausseen) 1000 Kilometer fortschafft und auf welches durchschnittlich jährlich 300 Arbeitstage zu 10 Stunden gerechnet werden, kostet mit Einschluß des Führers:
a wenn es aus 2 Pferden besteht:
täglich 1 Thlr. 10 Sgr., stündlich 4 Sgr.
b. wenn es aus 2 Ochsen besteht:
täglich 1 Thlr., stündlich 3 Sgr.

2) die Unterhaltungskosten des auf den Gütern der Berechtigten üblichen Gesindes, für welches auch an wirklicher Arbeitszeit nur 300 Tage zu 10 Stunden jährlich berechnet werden, betragen:
a. für einen Knecht:
jährlich 80 Thlr., täglich 8 Sgr., stündlich 9,6 Pfg.
b. für eine Magd:
jährlich 60 Thlr., täglich 6 Sgr., stündlich 7,2 Pfg.

3) Ein Tagelöhner erhält auf den berechtigten Gütern durchschnittlich täglich:
a. in den kurzen Tagen (vom 1. Oktober bis letzten März) 9 Sgr.
b. in den langen Tagen (vom 1. April bis Ende September) 12 Sgr.

4) Eine Tagelöhnerin empfängt daselbst:
a. in den kurzen Tagen 7 Sgr. 6 Pfg.
b. in den langen Tagen 10 Sgr.

E. In dem Kreise Ziegenrück:

1) die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung eines Gespannes Stallpferde vom Mittelschlage, welches jährlich durchschnittlich 250 volle Arbeitstage, den Tag zu 10 Stunden, also 2500 Stunden arbeitet, einschließlich der Führer, betragen jährlich:

a. bei	4	Pferden	und	2	Menschen	550 Thlr.
b. „	3	„	„	1	„	400 „
c. „	2	„	„	1	„	325 „
d. „	1	„	„	1	„	225 „

Ein Unterschied der Jahreszeit soll hierbei nicht gemacht werden, weshalb sich die Kosten für jeden Tag und jede Stunde nach dem vorangeschickten Satze durch bloße Division finden lassen.

2) die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung eines Gespannes Ochsen von mittlerer Stärke, welches 220 Tage zu 8 Stunden, mithin 1760 Stunden, in jedem Jahre arbeitet, einschließlich der Führer, betragen:

a. bei	4	Ochsen	und	2	Menschen	400 Thlr.
b. „	3	„	„	1	„	260 „
c. „	2	„	„	1	„	200 „
d. „	1	„	„	1	„	140 „

Die Kosten für den Tag und die Stunde ergeben sich, wie bei den Pferden durch die Berechnung von selbst.

3) hinsichtlich der Kosten eines Gespannes von Kühen soll ganz dasselbe gelten, wie ad 2, jedoch wird von den Preisen ⅓ zurückgeschlagen,

4) die Unterhaltungskosten des in Kost des Brodherrn stehenden Gesindes betragen jährlich:
a. für einen Knecht 80 Thlr.
b. für einen jüngeren Knecht 60 Thlr.
c. für einen Jungen (zum Treiben und zur leichtern Hülfsleistung) 40 Thlr.
d. für eine Großmagd 60 Thlr.
e. für eine Mittelmagd 55 Thlr.
f. für eine kleine Magd 40 Thlr.

5) ein Tägelöhner erhält ohne Unterschied der Arbeit täglich:
a. in den Monaten Juli, August und September bei 12stündiger Arbeit 12 Sgr.
b. in den Monaten März, April, Mai, Juni, Oktober, November, bei 10stünd. Arbeit 9 Sgr.
c. in den Monaten December, Januar u. Februar bei 8stündiger Arbeit 7 Sgr.

6) eine Tagelöhnerin erhält ¼ weniger als das zu 5. angenommene Lohn.

V. In Gemäßheit des §. 57 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 wird der Jahreswerth der Verpflichtung zur Vorhaltung von Saamen-Vieh für jedes Stück des zur Theilnahme daran berechtigten Mutter-Viehes, wie nachsteht, normirt:

1) in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis für eine Kuh 12 Sgr., für eine Sau 5 Sgr. 6 Pfg.,

2) in dem Kreise Nordhausen für eine Kuh 15 Sgr., für eine Sau 8 Sgr.,

3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee u. Langensalza für eine Kuh 13 Sgr., für eine Sau 6 Sgr., für ein Mutter-Schaaf 1 Sgr. 3 Pfg.,

4) in dem Kreise Schleusingen für eine Kuh 12 Sgr. 6 Pfg.

5) in dem Kreise Ziegenrück für eine Kuh 7 Sgr 6 Pfg., für eine Sau 5 Sgr.

Hierbei ist vorausgesetzt, daß das vorgehaltene Saamenvieh von dem Verpflichteten das ganze Jahr hindurch gefüttert wird. Hat dasselbe freie Weide zu erhalten, so muß dem Verpflichteten für diese entweder besondere Abfindung gegeben, oder ein verhältnißmäßiger Rückschlag von der oben normirten Entschädigung bewilligt werden.

Unter gleicher Voraussetzung werden die jährlichen Kosten der Ausfütterung von Saamenvieh festgesetzt:

1) in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis auf 38 Thlr. für einen Bullen und auf 16 Thlr. 15 Sgr. für einen Zuchteber,

2) in dem Kreise Nordhausen auf 38 Thlr. für einen Bullen und auf 16 Thlr. 15 Sgr. für einen Zuchteber,

3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee u. Langen-

Digitized by Google

salza auf 40 Thlr. für einen Bullen und auf 20 Thlr. für einen Zuchteber.

VI. Zu Normal-Festsetzungen hinsichtlich der Ablösung von Baudiensten in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 14 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 hat sich nur im Kreise Schleusingen Gelegenheit dargeboten.

Die 28 Gemeinden:

Fischbach, Ahlstedt, Bischofrod, Eichenberg, Gethles, Rappelsdorf, Neuendambach, Gerhardsgereuth, Gottfriedsberg, Geisenhöhn, Ratscher, Heckengereuth, Oberrod, Wiedersbach, Waldau, Schönau, Steinbach, Langenbach, Hinternah, Schleusinger-Neundorf, Silbach, Frauenwald, Schmiedefeld, Besser, Breitenbach, Erlau, Altendambach und Suhler-Neundorf,

haben nach Ausweis eines Rezesses vom 29. April 1822 die Verpflichtung, bei dem Neubau und der Reparatur gewisser, dort näher bezeichneter Brücken alle Hand- und Spann-Dienste als Frohnden zu leisten.

Diese Brücken sind theils ganz massiv, theils so gebaut, daß hölzerne Brücken auf steinernen Stämm-Mauern ruhen.

Im Uebrigen ist die Bauart wesentlich dieselbe.

Für die Ablösung der Dienste zum Bau der in Rede stehenden Brücken sind nun, nach erfolgter Anhörung von Bauverständigen, folgende Festsetzungen getroffen worden:

1) Für das Mauerwerk wird bei beiderlei Arten von Brücken angenommen:

a. daß alle 100 Jahre ein Neubau eintritt und

b. daß die Reparaturen alljährlich ½ Prozent derjenigen Dienste erfordere, welche zum Neubau nöthig sind.

2) Für das Holzwerk bei den Brücken, welche nur theilweise steinern sind, wird angenommen.

a. daß es alle 20 Jahre ganz ersetzt werden muß und

b. daß alljährlich zu den Reparaturen 5 Procent derjenigen Dienste erforderlich sind, welche bei Erneuerung des ganzen Holzwerkes erheischt werden.

3) Bei den ganz steinernen (massiven) Brücken ist anzunehmen, daß auf jeden Quadratfuß der Fahrbahn bei dem Neubau:

a. an Spanndiensten mit einem Gespann von 4 Pferden ein halber Spanntag und

b. an Handdiensten ein Viertel-Tag zu leisten ist.

4) Bei den Brücken mit massiven Stämm-Mauern und aufgelegtem Holzwerke soll dagegen angenommen werden, daß auf jeden Quadratfuß der Fahrbahn bei dem Neubau:

zu dem Mauerwerk:

a. an Spanndiensten mit 4 Pferden $^1/_{15}$ Tag, und

b. an Handdiensten $^1/_{30}$ Tag,

zu dem Holzwerk aber:

a. an Spanndiensten mit 4 Pferden $^1/_{30}$ Tag, und

b. an Handdiensten $^1/_{60}$ Tag,

zu leisten ist.

Vorstehende Festsetzungen finden nach §. 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 resp. dem Bundes-Gesetze vom 17. August 1868 auf alle vom 1. Januar 1872 ab bei der unterzeichneten Behörde anhängig gemachten Ablösungen Anwendung.

Merseburg, den 8. November 1871.

Königl. General-Commission.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51. Erfurt, den 16. December 1871.

Reichsgesetzblatt.

(1027.) Das zu Berlin am 30. v. M. ausgegebene 46. Stück des **Reichsgesetzblattes** enthält unter

Nr. 735. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 22. November 1871;

„ 736. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 22. November 1871;

„ 737. Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern. Vom 26. November 1871;

„ 738. Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern. Vom 24. November 1871;

„ 739. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden. Vom 22. November 1871;

„ 740. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 in Baden. Vom 22. November 1871;

„ 741. Verordnung, betreffend die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts in Baden. Vom 24. November 1871;

„ 742. Ernennungen im Namen des Deutschen Reichs: den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Dr. jur. Johannes Rösing zu New-York zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für die Vereinigten Staaten von Amerika;

die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Königlich Bayerischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen Konsul Werner Dresel zu Baltimore (Maryland), Johann Heinrich Goßler zu Boston (Massachusets) und Charles Otto Witte zu Charleston (Süd-Carolina), Großherzoglich Badischen Konsul Heinrich Clausenius zu Chicago (Illinois), Adolph Seinecke zu Cincinnati (Ohio), Großherzoglich Hessischen Konsul Johann Wilhelm Jockusch zu Galveston (Texas), Carl Theodor Ferdinand (Schwartz) zu Louisville (Kentucky),

den bisherigen Königlich Bayerischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen Konsul Freiherrn L. v. Baumbach zu Milwaukee (Wisconsin), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich Hessischen Konsul Johannes Kruttschnitt zu New-Orleans (Louisiana), den bisherigen Großherzoglichen Hessischen Konsul Heinrich Möser zu Pittsburg (Pennsylvanien),

die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Friedrich Wilhelm Hanewinckel zu Richmond (Virginia), den Großherzoglich Hessischen Konsul Carl A. C. Duisenberg zu San Francisco (Californien), Jacob Rauers zu Savannah (Georgia), Königlichen Bayerischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen Konsul Robert Barth zu St. Louis (Missouri), Ferdinand Willius zu St. Paul (Minnesota), und den bisherigen Vicekonsul bei dem Generalkonsulate des Norddeutschen Bundes Friedrich Wilhelm Zach zu New-York

zu Konsuln des Deutschen Reichs;

den bisherigen Vicekonsuln bei dem Generalkonsulate des Norddeutschen Bundes Dr. jur. Erwin Stammann zu New-York zum Vicekonsul des Deutschen Reichs, den Kaufmann P. de Bruyne zu Middelburg (Niederlande) zum Konsul des Deutschen Reichs; den bisherigen Großherzoglichen Badischen Konsul Dr. jur. Meinard Tydemann zu Tiel, und den bisherigen Konsular-Agenten des Norddeutschen Bundes F. L. Pollen zu Scheveningen zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs; den früheren Konsul des Norddeutschen Bundes F. Michaelsen zu Bordeaux zum Konsul des Deutschen Reichs, den früheren Vicekonsul des Norddeutschen Bundes Heinrich Winter daselbst zum Vicekonsul des Deutschen Reichs; und

Nr. 743. Ertheilung des Exequatur an den Herrn Emil v. Oppenseld zu Berlin Namens des Deutschen Reichs als Königlich Belgischen Vicekonsul in Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1028.) Die am 2. Januar 1872 fällig werdenden Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von

Digitized by Google

1856, 1859, 1867. (C.) und 1868. (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 betreffend.

Die am 2. Januar 1872 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867. (C.) und 1868. (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, **schon vom 15. dss. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Es findet ferner **vom 15. December c. ab** bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. zum 2. Januar 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 6. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(1029.) Bestellgeldsätze für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen ꝛc.

In Folge der zum 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Bestimmungen über das Landbriefbestellgeldwesen sind bezüglich der Gebühren für das Austragen der abonnirten Zeitungen im Interesse der Gleichstellung und einheitlichen Regelung folgende Festsetzungen getroffen worden:

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob das Austragen innerhalb des Ortsbestellbezirks oder innerhalb des Landbestellbezirks erfolgt, für das Jahr:

1) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden: 5 Groschen bz. 18 Kreuzer,
2) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden: 10 Groschen oder 35 Kreuzer,
3) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden: 15 Groschen bz. 53 Kreuzer,
4) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden: 20 Groschen oder 1 Gulden 10 Kreuzer,
5) bei den amtlichen Verordnungsblättern: 5 Groschen bz. 18 Kreuzer.

Die vorstehenden Sätze kommen vom 1. Januar 1872 ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten zur Erhebung.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

(1030.) Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem deutschen Reichsadler und der Bezeichnung Deutsche Reichspost in folgenden Werthsorten:

a. in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu ¼, ⅓, ½, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu ⅓ Groschen,
b. in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für Franco-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. bezw. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar, bei den Couverts zu 1 Gr. von 1 Pfennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück, zu entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei den größeren Postanstalten, in Partien zu 100 Stück zum Verkauf. 100 Streifbänder à ⅓ Gr. kosten 1 Thlr. 6 Gr. 10 Pf., 100 Streifbänder à 1 Kr. — 1 fl. 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen deutschen Reichspostanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872.

Die am 1. Jan. 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franko-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen

Digitized by Google

und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken ꝛc. der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December d. J. hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. December 1871.

Kaiserl. General-Postamt. J. V.: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1031.) Anderweite Bestimmungen für die Ver- und Entladung der Wagenladungsgüter, sowie der durch die Schoppen laufenden Güter bestandenen Aufgabe- und Abnahmefristen.

An Stelle der bisher für die Ver- und Enkladung der Wagenladungsgüter, sowie der durch die Schoppen laufenden Güter bestandenen Aufgabe- und Abnahmefristen treten vom 15. d. Mts. ab unter Hinweis auf §. 11 und 14 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde zur kräftigeren Bewältigung des sehr gesteigerten Verkehrs für den Bedarf diesseitig verwalteter Bahnen nachstehende anderweite Bestimmungen in Kraft:

1) die Expeditionen sind in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr, in den Sommermonaten vom April bis einschließlich September von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, für Eilgut dagegen fortwährend bis Abends 8 Uhr, dem geschäftstreibenden Publikum ununterbrochen geöffnet und findet während der ganzen gedachten Zeit, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften solches verhindern, die Annahme und Auslieferung der Güter statt.

   An Sonn- und Festtagen wird nur zoll- und steuerfreies Eilgut und zwar in den Stunden von 8—9 Uhr Morgens und 4—5 Uhr Nachmittags angenommen und ausgeliefert.

   Als Festtage gelten diejenigen Tage, an denen Seitens der Orts-Polizei-Behörde auf eine Heiligthaltung und auf Unterlassung von Arbeiten an öffentlichen Orten gehalten wird.
2) Wenn die Gestellung von Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, für einen bestimmten Tag nachgesucht ist, und Besteller der Wagen die Nachricht erhalten, daß die Wagen zu ihrer Verfügung stehen, so ist die Beladung innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden zu bewirken.
3) Güter, deren Entladung von dem Eisenbahnwagen nicht Sache der Empfänger ist, sind nach Bestimmung des Betriebs-Reglements binnen 24 Stunden nach Absendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Für auswärtige Empfänger, welche bis zu 3 Meilen vom Stationsort entfernt wohnen, wird diese Frist um 6 Stunden, für diejenigen, welche weiter entfernt wohnen, um 12 Stunden verlängert.
4) Güter, deren Entladung Sache der Empfänger ist, sind innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Absendung des Avisbriefes zu entladen und abzuholen.

   Wohnen die Empfänger indeß bis zu 3 Meilen und darüber vom Stationsorte, so werden die Fristen um die ad 3 gedachten Stunden verlängert.
5) Unter den ad 2 und 4 gedachten Tagesstunden sind die ad 1 für den Expeditionsdienst vorgeschriebenen Zeiten zu verstehen.
6) Werden vom Empfänger zu entladende Wagen nicht innerhalb der nach Vorstehendem bestimmten Fristen zur Entladung gebracht, so sind die Güter-Expeditionen berechtigt und verpflichtet, die Ausladung auf Kosten und Gefahr des Empfängers bezw. Versenders vornehmen zu lassen.
7) Empfänger, welche Expreßavisirung auf ihre Kosten oder Avisirung an einen von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten auf der Empfangsstation wünschen, haben bezügliche schriftliche Erklärung bei der Güter-Expedition der Empfangsstation zu hinterlegen.
8) Bei Nichteinhaltung der nach Vorstehendem festgesetzten Fristen kommen die tarifmäßig vorgesehenen Wagenstrafmiethen bezw. sonstigen Gebühren zur Erhebung.

Hannover, den 6. December 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vakante Stellen.

(1032.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1270 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Meyhen in der Ephorie Lissen vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

(1033.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 768 Thlr. incl. eines Pfarrwittthums von 24 Thlr., verbundene Oberpfarrstelle zu Werben vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule mit 6 Klassen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(1034.) Der Kataster-Controleur **Grahl** in Schleusingen ist zum Steuer-Inspector ernannt worden.

(1035.) Es ist ernannt zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten der Stations-Assistent **Rothschuh** zu Nordhausen.

(1036.) Der bisherige interimistische Rector an der Stadtschule zu Tennstedt, Robert **Nottorf**, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(1037.) Der Lehrer Gottlieb **Klautsch**, bisher zu Merseburg, ist als Rector der Volksschule in Nordhausen angestellt.

(1038.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Laucha, in der Diöces Freyburg a/U., ist der bisherige Predigtamts-Candidat Theodor Ernst **Klocke** berufen und bestätigt worden.

(1039.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Güterglück in der Diöces Gommern ist dem bisherigen Pfarrer zu Grieben, Christian Albert **Keßler**, verliehen worden.

(1040.) Im Bezirke der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion zu Halle a./S. sind versetzt worden:

Digitized by Google

Der Telegraphen-Secretair **Karl** von Cottbus nach Halle, zur commissarischen Verwaltung einer Telegraphen-Directions-Secretair-Stelle bei der Kaiserlichen Telegraphen-Direction dortselbst, und der Ober-Telegraphist **König** von Halle nach Metz.

Der Boten-Anwärter **Hube** zu Halle ist zum Telegraphen-Boten ernannt.

Der Ober-Telegraphist **Huhn** zu Halle ist freiwillig aus der Kaiserlichen Telegraphen-Verwaltung geschieden.

(1041.) Dem Oberpfarrer Dr. **Wolff** zu Osterburg ist die Verwaltung der Superindentur Osterburg provisorisch übertragen worden.

(1042.) Der Kreisgerichts-Rath **Ebeling** zu Mühlhausen i. Th. ist gestorben. Dem Civil-Supernumerar **Werner** hierselbst, ist die Verwaltung einer Bureaudiätarienstelle bei dem Kreisgericht zu Heiligenstadt vom 1. December ab übertragen.

(1043.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Großwerther in der Diöces Bleicherode ist der bisherige Pfarrer zu Zwinge, Fürchtegott Gustav Hugo **Gaudig** berufen und bestätigt worden.

(1044.) Der Kreis-Gerichts-Rath **Winkler** in Halle ist gestorben.

Der Staatsanwalts-Gehülfe **von Wille** zu Rotenburg im Regierungsbezirk Cassel ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Sangerhausen und Eisleben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sangerhausen, ernannt.

Der Kreisrichter **Peter** in Hohenmölsen ist an das Collegium des Kreis-Gerichts in Zeitz versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Häse** in Löbejün ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Halle mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Löbejün ernannt.

Der Referendarius Freiherr **von der Reck** ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg in das des Appellations-Gerichts in Frankfurt a/O. versetzt.

Der Rechtskandidat Oskar Hermann **Enders** ist zum Referendarius ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair **Schlemmer** in Liebenwerda ist an das Kreisgericht in Eisleben versetzt.

Der Büreau-Assistent **Haupt** in Schlieben ist zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Liebenwerda mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Schlieben, und der Büreau-Diätar **Große** in Elsterwerda zum zum Büreau-Assistenten bei demselben Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Elsterwerda ernannt.

Der Kreisgerichtsbote, Exekutor und Gefangenwärter **Klingelstein** in Ekartsberga ist vom 1. December cr. ab pensionirt.

Der Hülfsbote, invalide Füsilier **Engemann** ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Erfurt mit der Funktion, zugleich als Gefangenwärter, bei der Gerichts-Commission in Ranis ernannt.

Patente.

(1045.) Dem Herrn Otto **Küster** zu Breckerfeld ist unter dem 4. December d. Js. ein Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1046.) Dem Ingenieur Herrn Fr. **Honigmann** zu Königsgrube bei Aachen ist unter dem 6. December d. Js. ein Patent auf eine Schachtpumpe mit Wassergestänge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Öhlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extrablatt

zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53. Erfurt, den 22. December 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1047.) Die Kündigung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1sten Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Gef. S. S. 277.), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli 1872 fällig werdenden Zins-Coupons Serie IV. Nr. 3. bis 8. und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Ausstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(1048.) Eichbefugnisse der Eichämter der Provinz Sachsen.

Von dem Herrn Handels-Minister sind bis auf Weiteres an Eichbefugnissen ertheilt:

I. den Eichämtern zu Salzwedel, Seehausen i/A., Tangermünde, Quedlinburg, Halberstadt, Aschersleben, Burg, Torgau, Weißenfels, Mühlhausen, Langensalza, Eisleben
zur Eichung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen für flüssige und trockene Körper, Handelsgewichten und aller Arten Waagen mit Ausnahme der Präcisions-Gegenstände,

II. den Eichämtern zu Oschersleben, Neuhaldensleben und Sangerhausen
zur Eichung der unter I. bezeichneten Gegenstände mit Ausnahme von Brückenwaagen,

III. dem Eichamte zu Naumburg
zur Eichung der unter II. bezeichneten Gegenstände und außerdem zur Eichung von Fässern von 10—300 Liter Inhalt,

IV. den Eichämtern zu Nordhausen, Delitzsch, Zeitz, Eilenburg und Suhl
zur Eichung der unter I. bezeichneten Gegenstände und außerdem den Eichämtern zu Nordhausen und Zeitz zur Eichung von Fässern jeder Größe, den Eichämtern Delitzsch und Eilenburg zur Eichung von 10—300 Liter Inhalt und dem Eichamte Suhl zur Eichung von 10—100 Liter Inhalt,

V. dem Eichamt zu Erfurt
zur Eichung der unter I. bezeichneten Gegenstände und außerdem zur Eichung von Fässern jeder Größe und von Thermometern und Alkoholmetern,

VI. dem Eichamt zu 23. Halle
zur Eichung der unter I. bezeichneten Gegenstände und außerdem zur Eichung von Fässern von 40 bis einige 1000 Liter Inhalt, sowie zur Eichung von Gasmetern,

VII. dem Königlichen Eichungsamte zu Magdeburg
zu allen vorkommenden Eichungen.

Magdeburg, den 9. December 1871.

Der Kgl. Eichungs-Inspector für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1049.) Anderweite Bestimmungen für die Ver- und Entladung der Wagenladungsgüter, sowie der durch die Schoppen laufenden Güter bestandenen Aufgabe- und Abnahme-Fristen.

An Stelle der bisher für die Ver- und Entladung

Digitized by Google

der Wagenladungsgüter, sowie der durch die Schoppen laufenden Güter bestandenen Aufgabe- und Abnahmefristen treten vom 15. d. Mts. ab unter Hinweis auf §. 11 und 14 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde zur kräftigeren Bewältigung des sehr gesteigerten Verkehrs für den Bedarf diesseitig verwalteter Bahnen nachstehende anderweite Bestimmungen in Kraft:

1) die Expeditionen sind in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr, in den Sommermonaten vom April bis einschließlich September von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, für Eilgut dagegen fortwährend bis Abends 8 Uhr, dem geschäftstreibenden Publikum ununterbrochen geöffnet und findet während der ganzen gedachten Zeit, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften solches verhindern, die Annahme und Auslieferung der Güter statt.

   An Sonn- und Festtagen wird nur zoll- und steuerfreies Eilgut und zwar in den Stunden von 8—9 Uhr Morgens und 4—5 Uhr Nachmittags angenommen und ausgeliefert.

   Als Festtage gelten diejenigen Tage, an denen Seitens der Orts-Polizei-Behörde auf eine Heiligthaltung und auf Unterlassung von Arbeiten an öffentlichen Orten gehalten wird.

2) Wenn die Gestellung von Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, für einen bestimmten Tag nachgesucht ist, und Besteller der Wagen die Nachricht erhalten, daß die Wagen zu ihrer Verfügung stehen, so ist die Beladung innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden zu bewirken.
3) Güter, deren Entladung von dem Eisenbahnwagen nicht Sache der Empfänger ist, sind nach Bestimmung des Betriebs-Reglements binnen 24 Stunden nach Absendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Für auswärtige Empfänger, welche bis zu 3 Meilen vom Stationsort entfernt wohnen, wird diese Frist um 6 Stunden, für diejenigen, welche weiter entfernt wohnen, um 12 Stunden verlängert.
4) Güter, deren Entladung Sache der Empfänger ist, sind innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Absendung des Avisbriefes zu entladen und abzuholen.

   Wohnen die Empfänger indeß bis zu 3 Meilen und darüber vom Stationsorte, so werden die Fristen um die ad 3 gedachten Stunden verlängert.
5) Unter den ad 2 und 4 gedachten Tagesstunden sind die ad 1 für den Expedionsdienst vorgeschriebenen Zeiten zu verstehen.
6) Werden vom Empfänger zu entladende Wagen nicht innerhalb der nach Vorstehendem bestimmten Fristen zur Entladung gebracht, so sind die Güter-Expeditionen berechtigt und verpflichtet, die Ausladung auf Kosten und Gefahr des Empfängers bezw. Versenders vornehmen zu lassen.
7) Empfänger, welche Expreßavisirung auf ihre Kosten oder Avisirung an einen von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten auf der Empfangsstation wünschen, haben bezügliche schriftliche Erklärung bei der Güter-Expedition der Empfangsstation zu hinterlegen.
8) Bei Nichteinhaltung der nach Vorstehendem festgesetzten Fristen kommen die tarifmäßig vorgesehenen Wagenstrafmiethen bezw. sonstigen Gebühren zur Erhebung.

Hannover, den 6. December 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vakante Stellen.

(1050.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 436 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Felchta, in der Ephorie Mühlhausen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(1051.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 603 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Dachrieden, in der Ephorie Mühlhausen, vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(1052.) Bei der hiesigen Königlichen Regierung ist vom 1. Januar 1872 ab der Regierungs-Kanzlei-Diener **Müller** pensionirt und der bisherigen Hülfsdiener, invalide Hautboist **Wagner** als Regierungs-Haupt-Kassen-Diener angestellt worden.

(1053.) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. November c. ist der frühere Superintendent der Diöces Werben, **Schneider** zu Altenplathow, zum Superintendenten der Diöces Altenplathow ernannt worden.

(1054.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schnellroda mit Albersroda in der Diöces Freyburg a/U. ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Heinrich Wilhelm Louis **Naumann** verliehen worden.

Patent.

(1055.) Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius **Gutmann** zu Berlin unter dem 15. August 1867 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 15. August 1874 verlängert worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Öhlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 56. Erfurt, den 23. December **1871.**

Reichsgesetzblatt und Gesetzsammlung.

(1056.) Das zu Berlin am 7. d. M. ausgegebene 47. Stück des **Reichsgesetzblattes** enthält unter

Nr. 744. Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871; und

„ 745. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. December 1871;

Das zu Berlin am 9 d. M. ausgegebene 48ste Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter

Nr. 746. Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. Vom 4. December 1871;

„ 747. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (Reichsgesetzbl. S. 304.) Vom 4. December 1871;

„ 748. Ernennungen im Namen des Deutschen Reichs: die bisherigen Generalkonsuln des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich Badischen Consuln Hermann Otto Heinrich Leupoldt zu Genua und Friedrich Stolte zu Neapel, sowie den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Christian Franz Appelius zu Livorno zu Generalkonsuln des Deutschen Reichs, die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Hermann v. Bremen zu Ancona, Nicolaus Fiorentino zu Cagliari, Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen Konsul Carl Schmitz zu Florenz, Großherzoglich Badischen Konsul Johann David Mack zu Mailand, Giulio Ewald Jäger zu Messina, Georg Kopp zu Palermo und Adolph v. Kunkler zu Venedig,

zu Konsuln des Deutschen Reichs, ferner die bisherigen Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes: Christian Joseph Schirbach zu Carloforte, Joseph Peratoner zu Catania, Francesco Morello zu Licata, Friedrich Alexander Marstaller zu Bari, Luigi Marincola S. Floro del fu Orazio zu Catanzaro, Cavaliere Emmanuele Alcalà zu Pizzo, Nicola Corato zu Tarant, den bisherigen Königlich Preußischen Vicekonsul Giovanni Ficarrotta zu Trapani, den Kaufmann Heinrich Ludwig Kayser zu Girgenti, den bisherigen Königlich Bayerischen, Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen Konsul Carl Stoß zu Liverpool

zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs;

Nr. 749. Ernennungen im Namen des Deutschen Reichs: die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes Johann Friedrich Berger zu Hammerfors, Carl Aberg zu Borga und den Kaufmann Robert Spies zu Moskau

zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Vicekonsul des Norddeutschen Bundes Arnt Nikolai Brodtkor zu Vardö zum Vicekonsul nebst den Kaufmann und Agenten Luis Olleros v. Mansilla zu Badajoz und den bisherigen Königlich Würtembergischen Vicekonsul G. Hauff zu St. Petersburg,

zu Vicekonsuln des Deutschen Reichs; und

„ 750. Ertheilung des Exequatur Namens des Deutschen Reichs an den Kaufmann Gustav Levin als Konsul der Republik Bolivia zu Berlin und an den zum Königlich Dänischen Vicekonsul zu Lübeck ernannten Kaufmann Carl Hornung Petit für diese Ernennung.

(1037.) Das zu Berlin am 8. d. M. ausgegebene 38 Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7809. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thlrn. Vom 19. Oktober 1871;

„ 7810. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 21. Oktober 1871;

„ 7811. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind;

„ 7812. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 2,500,000 Thlr. Vom 18. November 1871;

„ 7913. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehns-Kasse vom 20sten Mai 1869;

Digitized by Google

Nr. 7914. die Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. November 1871;

„ 7915. die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal. Vom 10. November 1871;

„ 7916. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871. Vom 17. November 1871;

„ 7917. die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Glabbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24sten November 1871; und

„ 7918. die Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Locomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1038.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855A. 1856II. und 1867D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855A., der 2. (4½ %/ogen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867D für die 4 Jahre vom 1sten Oktober 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1sten Oktober dss. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(1039.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 22. September 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(1060.) Uebergangsabgabe vom Branntwein.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. (Bd. Ges. Bl. S. 473.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebergangsabgabe vom Branntwein, welche bisher für die Preußische Ohm bis 50 Procent Alkohol nach Tralles 6 Thlr. betragen hat, vom 1sten Januar 1872 ab für das Hectoliter bei 50 Procent

Digitized by Google

Alkohol nach Tralles, d. i. für 5000 Alkoholliterprocente, mit 4 Thlr. 11 Sgr. zu entrichten ist.

Berlin, den 9. December 1871.

Der Finanzminister: Camphausen.

(1061.) Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Norddeutschen Freimarken Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung Deutsche Reichspost in folgenden Werthsorten.

a) in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu ½, ½, 1½, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu ½ Groschen,

b) in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen Deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für Franco-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. bez. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar: bei den Couverts zu 1 Gr. von 1 Pfennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück, zu entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei den größeren Postanstalten, in Partien zu 100 Stück zum Verkauf, 100 Streifbänder à ½ Gr. kosten 1 Thlr. 6 Gr. 10 Pf., 100 Streifbänder à 1 Kr = 1 Gulden 53 Kreuzer.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. Js. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872.

Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franko-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken ꝛc. der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December hinaus zu bemessen. Berlin, den 12. December 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

(1062.) Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.

Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die Packete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer nicht nur auf dem Begleitbriefe, sondern auch auf dem Packete selbst genau bezeichnet werde.

Berlin, den 15. December 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1063.) Executivische Einziehung der rückständig gebliebenen Forstgefälle und Forstpolizei-Strafgelder. Nr. 3481 B. S. C.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur executivischen Einziehung der rückständig gebliebenen Forstgefälle und Forstpolizei-Strafgelder für die Königliche Forstkasse zu Worbis der Kreiskassen-Executor **Große** daselbst, für die Königliche Forstkasse zu Heiligenstadt der Kreiskassen-Executor **Kanngießer** daselbst, für die Königliche Forstkasse zu Nordhausen der Kreiskassen-Executor **Klöpfel** daselbst, verwendet werden können, wozu die betreffenden Forstkassen-Rendanten die Ermächtigung von uns erhalten haben.

Erfurt, den 9. December 1871. Königliche Regierung.

(1064.) Ergänzungs-Wahlen für die Handelskammer zu Mühlhausen. Nr. 6484. A. 3.

Nach stattgefundener Wahl und mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen treten in die Handelskammer zu Mühlhausen für die Wahl-Periode vom 1. Januar 1872 bis ult. December 1874 der Fabrikant Georg **Herold** zu Dingelstedt als Mitglied und der Fabrikant Johann **Wiederhold** zu Dingelstedt als Stellvertreter ein.

Erfurt, den 12. December 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(1065.) Einlösung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine. Nr. 6656. A. 3.

Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. Js. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu

Digitized by Google

Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, **welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872** bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. **Vom 1. März 1872 an** hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Vorstehendes wird hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 16. December 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(1066.) Die Beschaffenheit der Schankgefäße. 7256. A. 1.

Die unter dem 4. Juli c. erlassene Verordnung, die Beschaffenheit der Schankgefäße betreffend (Amtsblatt Nr. 29), wird, vorbehaltlich anderweitiger Regulirung des fraglichen Gegenstandes, aufgehoben.

Erfurt, den 20. December 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(1067.) Gegenseitige Lebens-Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus in Berlin. Nr. 7375. A. 1.

Wir bringen höherer Anordnung zufolge zur öffentlichen Kenntniß, daß der „Gegenseitigen Lebens-Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus in Berlin unterm 15. Mai dieses Jahres die landesherrliche Genehmigung ertheilt und das Statut derselben nebst der Genehmigungs-Urkunde als Beilage zu Nr. 22 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 4ten Juni c. veröffentlicht worden ist.

Erfurt, den 21. December 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1068.) Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Kaiserlichen Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Kaiserlichen Telegraphen-Verwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern bestraft.

Halle a/S., den 15. December 1871.

Kaiserl. Telegraphen-Direction.

(1069.) Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der Provinzial-Rentendank zu Magdeburg vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1872.

In dem am 13. d. M. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentendank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1872, hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 143. 279. 283. 507.
b) „ 200 „ „ 350.
c) „ 25 „ „ 347.

2) von Lit. B. à 4%.

a) „ 500 „ Nr. 128. 709 1018. 1368. 1631. 2155. 2310. 2574. 3047. 3582.
b) „ 100 „ 666. 870. 1664. 2957. 3239. 3547. 3853. 4296.
c) „ 50 „ 891. 1227. 3535.
d) „ 25 „ 3571.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1872 erfolgt vom 1. Juli 1872 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4, hierselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Digitized by Google

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII. Nro. 3. und 4. mit Talon unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1872 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr.;
b) 1. Juli 1866 à 4 % Nr. 4139 zu 100 Thlr.;
c) 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 666 zu 25 Thlr.; à 4 %. Nr. 127 zu 500 Thlr., Nr. 2052 zu 100 Thlr.,
d) 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576 zu 500 Thlr.; à 4 % Nr. 192 zu 500 Thlr.:
e) 1. Juli 1868 à 4 % Nr. 1922 zu 50 Thlr.;
f) 1. Januar 1869 à 3½ % Nr. 664 zu 25 Thlr.; à 4 % Nr. 857 zu 100 Thlr.;
g) 1. Juli 1869 à 3½ % Nr. 633 zu 25 Thlr.; à 4 % Nr. 462 zu 500 Thlr.; Nr. 3551 zu 100 Thlr., Nr. 3544 zu 25 Thlr.:
h) 1. Juli 1870 à 4 % Nr. 2326 zu 50 Thlr.;
i) 1. Januar 1871 à 4 % Nr. 517. 3434. 4124 zu 500 Thlr., Nr. 740. 1260. 1782. 3449 zu 100 Thlr., Nr. 1265 zu 50 Thlr.;
k) 1. Juli 1871 à 3½ % Nr. 448 zu 50 Thlr.; à 4 % Nr. 3153. 3200 zu 500 Thlr., Nr. 1710. 2642. 4203 zu 100 Thlr., Nr. 1526. 2412 zu 50 Thlr., Nr. 405. 1158. 1202. 3831 zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. November 1871.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(1070.) Auslooſung von Rentenbriefen der Provinzen Sachsen und Hannover für das laufende Halbjahr 1sten Oktober 1871 bis ultimo März 1872.

In dem am 13. d. Mts. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinzen Sachsen und Hannover für das laufende Halbjahr 1. Oktober 1871 bis ultimo März 1872 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

I. Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 51 Stück, nämlich: Nr. 64. 69. 543. 601. 629. 765. 815. 863. 1146. 1176. 1354. 1618. 1661. 1858. 1910. 1940. 2093. 2260. 2335. 2841. 3348. 3357. 3359. 3585. 3635. 3656. 3908. 4038. 4113. 4477. 4529. 4643. 4715. 4850. 5118. 5215. 5395. 5474. 5670. 5896. 6026 6038. 6207. 6273. 6462. 6495. 6590. 6639. 6963. 7048. 7066.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 14 Stück, nämlich: Nr. 435. 561. 697. 895. 931. 952. 1079. 1243. 1354. 1416. 1604. 1606. 1679. 1788.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 66 Stück, nämlich: Nr. 26. 276. 849. 1294. 1392. 1397. 1403. 1476. 1576. 1732. 1786. 2096. 2303. 2314. 2319. 2351. 2481. 2586. 2751. 2988. 3489. 3508. 3683. 3768. 4187. 4224. 4277. 4683. 4814. 4932. 5304. 5377. 5462. 5473. 5689 5827. 6089. 6429. 6431. 6432. 6461. 6569. 6957. 7112. 7170. 7251. 7436. 7442. 7449. 7472. 7499. 7544. 7601. 7821. 7846. 7962. 7963. 8020. 8152. 8408. 8461. 8563. 8665. 8869. 8985. 9372.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 52 Stück, nämlich: Nr. 105. 262. 272. 284. 585. 869. 973. 1229. 1241. 1473. 1534. 1739. 1777. 1858. 1922. 2072. 2352. 2504. 2648. 2812. 2846. 3016. 3100. 3271. 3424. 3592. 3748. 4043. 4086. 4207. 4378. 4361. 4926. 5197. 5245. 5372. 5389. 5612. 5622. 5745. 6009. 6086. 6203. 6520. 6766. 7077. 7098. 7564. 7600. 7606. 7795. 8159.

II. Rentenbriefe der Provinz Hannover.

1) Lit. B. à 500 Thlr. 1 Stück, nämlich Nr. 6,
2) Lit. C. à 100 Thlr. 4 Stück, nämlich Nr. 9. 10. 18. 24.
3) Lit. D. à 25 Thlr. 2 Stück nämlich: Nr. 3. 12.
4) Lit. E. à 10 Thlr. 5 Stück, nämlich: Nr. 3. 15. 16. 18. 23.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1872 ab** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4, hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurückliefer ung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe der Provinz . . . . . , nämlich:

1) Lit. . . . Nr. . . . à . . . Thlr. Capital,
2) etc.

mit zusammen
(buchstäblich) . . . . . Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg

Digitized by Google

baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

N. N.“

Mit dem 1. April 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, und zwar:

Ser. III. Nr. 12—16. zu den Sächsischen Rentenbriefen, } nebst

Ser. I. Nr. 5—16. zu den Hannöverschen Rentenbriefen, } Talon

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capital zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1872 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

In Ansehung der ausgegebenen Rentenbriefe der Provinz Sachsen litt. E. à 10 Thlr. machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß dieselben in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Endlich bemerken wir, daß die Aufforderung am Schlusse unserer Bekanntmachung vom 13. Mai 1870 in Betreff des als entwendet angemeldeten Rentenbriefes litt. B. Nr. 223. über 500 Thlr. durch Wiedererlangung des letztern erledigt ist.

Magdeburg, den 13. November 1871.

Königl. Direction

der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

Vakante Stellen.

(1071.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1260 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Cassieck, Ephorie Gardelegen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(1072.) In Folge der Verzichtleistung des Pfarrers **Stehlich** ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 970 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Wippra, in der Ephorie Mansfeld, wiederum vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(1073.) Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Regierungs-Rath **von der Mülbe** hierselbst den Character als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen geruht.

(1074.) Die bisherigen provisorischen Lehrer Otto Friedrich August **Pfaff** und Johann Ludwig Franz **Wagner**, beide in Langensalza, sind definitiv in ihrem resp. Amte angestellt.

(1075.) Der bisherige provisorische Lehrer Heinrich **Köber** zu Thamsbrück ist als zweiter Knabenlehrer und Organist daselbst angestellt.

(1076.) Der Lehrer August **Gläser,** bisher zu Kleinwelsbach, ist als Schullehrer und Küster der evangelischen Gemeinde Altengottern St. Wigberti, im Kreise Langensalza, angestellt.

(1077.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rippicha, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Carl Ernst **Hahn** verliehen worden.

(1078.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Möllmersweuda, in der Diöces Ermsleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Friedrich **Zippel** berufen und bestätigt worden.

(1079.) Es sind befördert resp. versetzt: der beritteue Steuer-Aufseher **Ruperti** aus Nordhausen als Ober-Steuer-Kontroleur nach Herzberg, der Steuer-Aufseher **Albers** aus Nordhausen als Kanalzoll-Einnehmer nach Niegripp, der Steuer-Aufseher **Oehlert** von Weißenfels nach Worbis, der Steuer-Aufseher **Sander** von Worbis nach Hohengandern, der Steuer-Aufseher **Wiegler** von Hohengandern nach Weißenfels, der Steuer-Aufseher **Frohne** von Magdeburg nach Nordhausen, der Steuer-Aufseher **Helbig** von Besedau nach Nordhausen. Gestorben: der Chausseegeld-Erheber **Machemehl** in Schönau.

(1080.) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. November c. ist der bisherige Superintendentur-Vicar **Gloël** zu Cörbelitz zum Superintendenten der Diöces Burg und der bisherige Superintendentur-Vicar **Leipoldt** zu Delitzsch zum Superintendenten der Diöces Delitzsch ernannt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger
und eine Beilage, betreffend die Gründung eines Feuer-Versicherungs-Verbandes in Mittel-Deutschland.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Die Gründung eines Feuer-Versicherungs-Verbandes in Mittel-Deutschland betr.

Die nachstehend abgedruckte Allerhöchste Ordre vom 8. d. M., betreffend die Gründung eines Feuer-Versicherungs-Verbandes in Mitteldeutschland, sowie der darin allegirte Vertrag zwischen der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Brandversicherungs-Anstalt für das Herzogthum Gotha vom 1./4. Juli d. J. und das dem Vertrage zu Grunde liegende Statut werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 30. November 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Auf den Bericht vom 26. October d. J. will Ich die Gründung eines

Feuer-Versicherungs-Verbandes in Mittel-Deutschland

nach Maßgabe des anliegenden von dem Sächsischen Provinzial-Landtage gebilligten Vertrages zwischen der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Brandversicherungs-Anstalt für das Herzogthum Gotha vom 1./4. Juli d. J., sowie des dem Vertrage beigefügten Statuts hierdurch genehmigen, diesem Verbande auch die Rechte einer juristischen Person beilegen. Der Vertrag und das Statut sind mit dieser Meiner Ordre durch die Amtsblätter der Regierungen zu Merseburg und Erfurt zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. November 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justiz-Minister.

Zwischen
dem General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen Karl von Hülsen für die genannte Feuer-Societät einerseits
und
dem Geheimen Regierungsrath Gustav Mönich, im Auftrage des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha, für die Brandversicherungsanstalt für das Herzogthum Gotha andererseits
ist folgender Vertrag verabredet und abgeschlossen worden:

§. 1. Von einem durch Vereinbarung festzusetzenden Tage an tritt die Brandversicherungsanstalt für das Herzogthum Gotha durch Anschluß an die Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen in den Feuerversicherungsverband in Mittel-Deutschland auf Grund des anliegenden Statuts ein.

§. 2. Alle Bestimmungen des „erneuerten Regulativs über die Brandversicherungsanstalt für das Herzogthum Gotha" — Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha Nr. 256. —, welche mit dem Inhalt des anliegenden Statuts und der nach Maßgabe desselben zu erlassenden Verwaltungs-Ordnung nicht in Einklang stehen, namentlich in Beziehung auf die versicherungsfähigen Gegenstände, die Ermittelung ihres Versicherungswerthes, die Ermittelung und Feststellung der Brandschäden und die Classification der Beiträge, treten mit dem im §. 1. bezeichneten Tage dergestalt außer Kraft, daß an ihrer Statt die Bestimmungen des anliegenden Statuts und der Verwaltungs-Ordnung ausschließliche Geltung gewinnen.

§. 3. Der Zwang zur Versicherung von Gebäuden bei der Brandversicherungsanstalt für das Herzogthum Gotha bleibt in dem Umfange, in welchem er durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen begründet ist, noch für die Dauer von fünf Jahren, welche von dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte an zu berechnen sind, bestehen.

Mit dem Ablauf dieser Zeit fällt solcher weg.

§. 4. Die Verpflichtung der Brandversicherungsanstalt zur Entschädigungsleistung in den §. 6. des Regulativs unter Nr. 3. 4. und 5. bezeichneten Fällen, ingleichen in dem Falle, wenn ein unversichertes Gebäude abgerissen oder beschädigt wird (§. 6. unter Nr. 2. des Regulativs), findet von dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkt an nicht weiter statt.

§. 5. Die Wirksamkeit der Anstalt erstreckt sich von dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkt an mit auf das Herzogthum Coburg, ohne daß jedoch ein Versicherungszwang eintritt.

§. 6. Bei der Brandversicherungsanstalt für das Herzogthum Gotha macht sich zum Behuf der Einführung des Classificationssystems für Bestimmung der Versicherungs-Beiträge eine durchgehend neue, alsbald zu beginnende und wo irgend thunlich noch vor dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte zu vollendende Taxation und Catastrirung der versicherten Gebäude nothwendig.

Die dafür aufzuwendenden Kosten hat die genannte Anstalt allein zu tragen.

§. 7. In die Verbands-Deputation (Abschnitt VI. des anliegenden Statuts) wird für die Brandversicherungsanstalt für das Herzogthum Gotha ein Deputirter abgeordnet, welcher zur Abgabe einer Stimme berechtigt sein soll.

Digitized by Google

Die Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen wird in der Verbands-Deputation durch ihren General-Director und die Mitglieder ihres Directorialraths, event. deren Stellvertreter, vertreten werden und fünf Stimmen haben.

So lange der verstärkte Directorialrath der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen die Befugnisse des Verbands-Ausschusses und der Verbands-Deputation nach §. 38. des Statuts auszuüben hat, wird für die Brandversicherungsanstalt für das Herzogthum Gotha dem Directorialrath der Land-Feuer-Societät für die Verbands-Angelegenheiten ein Deputirter mit einer Stimme zugeordnet.

§. 8. Der gegenwärtige Vertrag ist zunächst auf die Dauer von fünfzehn Jahren abgeschlossen worden, dergestalt, daß während derselben eine Lösung des Verhältnisses nicht stattfinden und erst nach Ablauf der fünfzehnjährigen Dauer die Bestimmung des §. 35. des Statuts über den Austritt Platz greifen soll.

§. 9. Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, zu dem gegenwärtigen Vertrage sowohl von der einen wie von der anderen Seite nach Maßgabe der einschlagenden Vorschriften und Verhältnisse die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Sollte eine oder die andere dieser Genehmigungen nicht ertheilt werden, so gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen.

Zur Urkund dessen ist dieser Vertrag zweifach eines Lautes ausgefertigt und unterschriftlich vollzogen worden.

Merseburg, den 4. Juli 1871.

Der General-Director
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
gez. Karl von Hülsen.

Gotha, den 1. Juli 1871.

Der Herzogliche Geheime Regierungsrath
gez. Gustav Mönich.

Vertrag
über den Eintritt der Brandversicherungsanstalt für das Herzogthum Gotha in den Feuer-Versicherungs-Verband in Mittel-Deutschland.

Statut
für
den Feuer-Versicherungs-Verband in Mittel-Deutschland.

Erster Abschnitt.

Zweck des Verbandes, Sitz und Gerichtsstand, Organismus.

§. 1. Der Feuer-Versicherungs-Verband in Mittel-Deutschland hat den Zweck, für die ihm angehörigen Anstalten die Aufbringung der Mittel zur Deckung von Brandschäden zu sichern und zu erleichtern.

§. 2. Die dem Verbande angehörigen Einzelanstalten übernehmen die auf jeder einzelnen von ihnen ruhende Feuersgefahr unter den nachfolgend näher bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen gemeinschaftlich.

§. 3. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes sind in Merseburg.

Der Verband hat die Eigenschaft einer juristischen Person und kann auf eigenen Namen Vermögen haben, Rechte erwerben und aufgeben, Verbindlichkeiten übernehmen und erfüllen.

Für ihn handeln in allen rechtlichen Angelegenheiten seine Vertreter nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts.

§. 4. Die Geschäfte und Angelegenheiten des Verbandes besorgt der Verbands-Director. Demselben steht der Verbands-Ausschuß zur Seite (Abschnitt V.). Außerdem finden Versammlungen von Deputirten der dem Verbande angehörigen Anstalten (Verbands-Deputation) statt (Abschnitt VI.).

Die einzelnen Anstalten mit ihren Einrichtungen und Verwaltungen bleiben selbstständig und ungeändert, insoweit nicht nach dem Zwecke des Verbandes etwas Anderes bestimmt ist.

Aenderungen der Einzelanstalts-Statuten, Reglements u. s. w. sind vor ihrer Einführung zur Kenntniß des Verbands-Directors zu bringen. Derselbe ist befugt, gegen ihre Einführung binnen 14 Tagen nach erhaltener Kenntniß mit der Wirkung Einspruch zu thun, daß ihre Einführung auf die Entscheidung des Ausschusses auszusetzen ist. Bestätigt der Ausschuß den Einspruch des Verbands-Directors, so steht der Einzel-Anstalt noch der Recurs an die Staats-Aufsichts-Behörde (§. 37.) zu.

§. 5. Der Verband kann sich durch Aufnahme noch anderer deutscher öffentlicher Feuer-Versicherungs-Anstalten oder Territorien erweitern. (§. 27. sub 6. und §. 37.)

Zweiter Abschnitt.

Versicherung, Schäden, Kosten.

§. 6. Inwieweit und unter welchen Bedingungen innerhalb des Verbandes und für dessen Gefahr Versicherungen übernommen, ingleichen für welche Schäden und unter welcher Voraussetzung dafür durch den Verband Ersatz gewährt werden soll, wird durch die vom Verbands-Ausschuß mit Genehmigung der Deputation und der Staats-Aufsichtsbehörde (§. 37.) zu erlassende Verwaltungs-Ordnung bestimmt.

§. 7. Innerhalb der durch die Verwaltungs-Ordnung gezogenen Grenzen haben die einzelnen dem Verbande angehörigen Anstalten durch ihre Organe sowohl die Ermittelungen des Werthes, des Klassen- und Beitrags-Verhältnisses zu versichernder Gegenstände, als die Ermittelung der Schäden nach Bränden zu besorgen.

§. 8. Jede Einzelanstalt ist verpflichtet, den Organen des Verbandes nach deren Ermessen von allen Verhandlungen und Erhebungen, die nach §. 7. stattfinden, vollständige Mittheilung zu machen und die betreffenden Schriftstücke vorzulegen.

Digitized by Google

§. 9. Der Verbands-Director ist berechtigt, Revisionen bezüglich der Versicherungsfähigkeit, des Versicherungswerthes, der Klassification und des Beitrags-Verhältnisses versicherter Gegenstände, ingleichen bezüglich ermittelter Brandschäden, und zwar bezüglich der letzteren vor Anerkennung der Verpflichtung des Verbandes zu ihrer Vergütung, endlich bezüglich der Brandursachen anzuordnen oder selbst vorzunehmen.

Die dafür aufzuwendenden Kosten trägt der Verband.

§. 10. Zur Bestreitung der nach §. 7. entstehenden Kosten, sowie der Verwaltungsausgaben der Einzelanstalten, einschließlich Hebegebühren, ferner zur Bewilligung von Unterstützungen für gemeinnützige Zwecke, z. B. für Verbesserung des Löschwesens oder des Bauwesens, von Prämien für rasche Hilfe, für massiven Wiederaufbau u. s. w., endlich zur Vergütung für Beschädigungen an nicht versicherten Gegenständen oder an Spritzen und Geräthen, die zur Brandlöschung oder Brandrettung verwendet oder dazu herbeigeschafft worden sind, wird jeder Einzelanstalt von der Gesammtsumme ihrer ordentlichen Beiträge nach Beschluß des Verbands-Ausschusses ein bestimmter Antheil jährlich überlassen.

§. 11. Die Höhe der ordentlichen wie der außerordentlichen Beiträge (Beitragsfuß) wird so bestimmt, daß festgestellt wird, welcher Beitragssatz auf je 1000 Thlr. der Versicherungs-Summe in jeder Versicherungsklasse gezahlt werden soll.

Der Betragsfuß ist für jede dem Verbande angehörige Einzelanstalt nach Maßgabe der mit der Versicherung in ihrem Gebiete durch den Verband zu übernehmenden Gefahr durch den Verbands-Ausschuß festzusetzen. Bei Bemessung der Gefahr ist auf die bei der Anstalt während einer längeren Reihe von Jahren vorgekommenen Brandschäden in ihrem Verhältnisse zur Versicherung-Summe Rücksicht zu nehmen, jedoch die Beachtung anderer Umstände und Verhältnisse von Einfluß nicht auszuschließen.

Die Festsetzung des Beitragsfußes erfolgt, sofern vom Verbands-Ausschusse mit Genehmigung der Deputation nichts Anderes bestimmt wird, von 5 zu 5 Jahren.

§. 12. Die Erhebung der ordentlichen Verbandsbeiträge durch alle Einzelanstalten findet, sofern vom Verbands-ausschusse mit Genehmigung der Deputation nichts Anderes bestimmt wird, am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres in halbjährigen Raten für das an diesen Tagen beginnende Halbjahr statt. Die Zeit für die Erhebung etwa nöthiger außerordentlicher Beiträge wird bei jedem einzelnen Fall besonders festgesetzt (vergl §. 27. und 7.

§. 13. Die ordentlichen Beiträge, ausschließlich des nach §. 10. bestimmten Antheils der Einzelanstalt, die außerordentlichen bis zu ihrem vollen Gesammtbetrage sind nach näherer Bestimmung des Verbands-Directors im Laufe des Rechnungsjahres an die Verbandskasse, oder der sonst ergehenden Anweisung gemäß, zu zahlen.

§. 14. Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind so bald als möglich die Gesammtausgaben des Verbandes unter angemessener Veranschlagung und Berechnung der etwa noch nicht liquidirten Ausgaben, ferner die Höhen der für die Beiträge der Einzelanstalten maßgebenden Versicherungs-Summen, sowie endlich die von jeder Einzelanstalt für das verflossene Rechnungsjahr zu zahlenden Beitragssummen festzustellen. Auf Grund dieser Feststellungen erfolgt die definitive Abrechnung mit den Einzelanstalten.

§. 15. Die Summe, welche vom Verbande nach einem Brande als Schadenersatz zu zahlen ist, wird auf Grund der Ermittelungen (§. 7. und 9.) durch den Verbands-Director mittelst schriftlicher Verfügung festgestellt. Gegen diese Feststellung steht jedem Betheiligten binnen 4 Wochen der Recurs an den Verbands-Ausschuß zu. Die Entscheidung des Letzteren ist endgültig.

Dritter Abschnitt.

Rechnung, Betriebs- und Reserve-Fonds.

§ 16. Auf den 31. December jeden Jahres wird die Rechnung für den Verband abgeschlossen. Der Rechnungs-Abschluß, welcher die verschiedenen Einnahme- und Ausgabeposten, sowie den Betriebs- und Reservefonds in den Hauptergebnissen nachweisen muß, ist dem Ausschusse und der Deputation vorzulegen.

Nachdem diese den Rechnungs-Abschluß für richtig anerkannt haben, oder die etwa gestellten Erinnerungen erledigt worden sind, ertheilt der Ausschuß die Decharge.

§. 17. Ergiebt sich beim Rechnungs-Abschluß, wenn nur die ordentlichen Beiträge erhoben worden sind, ein Ueberschuß der Activa des Verbandes über die Passiva, so wird der Ueberschuß zum Betriebs- und Reservefonds des Verbandes gezogen.

Der Letztere soll die Summe von ca. zwei Tausendstel der beim Verbande versicherten Summen nicht übersteigen.

Ueberschüsse, die nicht zu dem Betriebs- und Reservefonds zu ziehen sind, werden an die dem Verbande angehörigen Einzelanstalten, nach Verhältniß ihrer Beiträge während des Rechnungsjahres, zurückgewährt.

Ueber die Art und Weise der Rückgewährung von Ueberschüssen und über die Verwendung des Betriebs- und Reservefonds, insbesondere zur Deckung außerordentlicher Brandschäden oder zur Abrundung der Beiträge oder der Rückzahlungen, beschließt der Verbands-Director mit Genehmigung des Verbandsausschusses.

Vierter Abschnitt.

Verbands-Director.

§. 18. Der Verbands-Director wird auf Vorschlag des Ausschusses von der Deputation ernannt.

Für Fälle der Verhinderung hat der Ausschuß hinsichtlich der Stellvertretung des Verbands-Directors die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Der Verbandsausschuß hat die Dienst- und Gehalts-Verhältnisse des Verbands-Directors festzusetzen. Zu lebenslänglicher Anstellung oder zu Pensionszusicherung ist ein ausdrücklicher Beschluß der Deputation nöthig.

Der Verbands-Director und sein Stellvertreter sind durch den Ausschuß bekannt zu machen (§. 33.). Diese

Digitized by Google

Bekanntmachung ist zugleich die Legitimation zur Geschäftsführung derselben.

§. 19. Der Verbands-Director ist für seine Geschäftsverwaltung an die Vorschriften des Statuts und der Verwaltungsordnung, sowie der vom Verbandsausschusse festzustellenden Geschäfts-Instruction gebunden.

§. 20. Der Verbands-Director ist der Vorstand des Verbandes und vertritt den letzteren gerichtlich, sowie außergerichtlich. Derselbe hat außer den in diesem Statut und der Verwaltungsordnung ihm zugewiesenen Amtsbefugnissen den Verband nach Innen und Außen zu vertreten, insbesondere Namens desselben Klage anzustellen, Prozesse zu führen, Eide zu leisten, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, die Entscheidung eines Rechtsstreites dem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen. Verträge und Vergleiche (auch über streitige Rechte) abzuschließen, Rechte abzutreten oder darauf zu verzichten, Gelder auszuleihen oder Darlehne aufzunehmen, Gelder und Sachen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Sachen und Grundstücke zu veräußern und anzukaufen, Eintragungen und Löschungen auf Grundstücke zu bewilligen und Vollmachten auszustellen.

Durch die von dem Verbands-Director geschlossenen Rechtsgeschäfte wird der Verband berechtigt und verpflichtet.

§. 21. Schriftliche Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift: „Director des Feuer-Versicherungs-Verbandes in Mitteldeutschland", und werden vom Verbands-Director, vom Stellvertreter mit dem Zusatz: „In Vertretung" oder „I. V." unterzeichnet.

§. 22. Die zur Erledigung der Geschäfte beim Verbands-Director erforderlichen Beamten u. s. w. werden vom Verbands-Director angestellt, jedoch nur insoweit der jährlich vom Verbandsausschuß festzusetzende Besoldungsetat nicht überschritten wird.

Die allgemeinen Bedingungen für die Anstellung dieser Beamten u. s. w. bedürfen der Genehmigung des Ausschusses. Zu Anstellungen auf Lebenszeit oder mit Pensionsberechtigung ist die Genehmigung der Deputation nöthig.

§. 23. Der Verbands-Director ist berechtigt, zur Besorgung von Geschäften innerhalb seiner Befugnisse seinen Beamten oder anderer Personen Auftrag und Vollmacht, sei es allgemein oder speciell für einzelne Fälle oder Zwecke, zu ertheilen.

Fünfter Abschnitt.

Verbands-Ausschuß.

§. 24. Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbands-Director und aus vier Mitgliedern, welche Letztere nebst der gleichen Anzahl Stellvertreter durch die Deputation aus ihrer Mitte gewählt werden.

Der Verbands-Director beruft den Ausschuß und führt den Vorsitz in den Versammlungen desselben.

An Verhandlungen, welche die persönlichen Verhältnisse des Verbands Directors betreffen, nimmt er nicht Theil. Sowohl in diesen Fällen als in denjenigen Fällen, in denen Beschwerden über die Geschäftsverwaltung oder Recurse gegen die Verfügungen des Verbands-Directors zu verbandeln sind, führt ein anderes, aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.

§. 25. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf 4 Jahre gewählt. Nach je 2 Jahren scheiden zwei Mitglieder aus. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Bis die Reihe des Austritts sich nach dem Dienstalter gebildet hat, entscheidet das Loos. Tritt ein Mitglied vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit aus, so hat bis zur nächsten Deputations-Versammlung der Ausschuß die vacante Stelle interimistisch zu besetzen. Das in Folge einer Ergänzungswahl eintretende Mitglied scheidet aus, wenn das Mitglied, an dessen Stelle jenes eingetreten ist, ausgeschieden sein würde.

§. 26. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Theilnahme von mindestens zwei gewählten Mitgliedern des Verbandsausschusses, außer dem Verbands-Director, oder bei Verhandlungen über persönliche Verhältnisse des Verbands-Directors, von mindestens 3 gewählten Mitgliedern des Ausschusses und absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Antrag, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat, zum Beschluß erhoben. Schriftliche Ausfertigungen des Ausschusses werden unter der Unterschrift: „Ausschuß des Feuer-Versicherungsverbandes in Mitteldeutschland" von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitgliede des Verbands-Ausschusses unterzeichnet.

Im Uebrigen setzt der Verbands-Ausschuß seine Geschäftsordnung selbst fest.

§. 27. Der Verbandsausschuß vertritt den Verband im Verhältniß zum Verbands-Director.

Der Verbandsausschuß hat insbesondere

1) den Verbands-Director vorzuschlagen;
2) den Besoldungsetat für den Verbands-Director und die allgemeinen Bedingungen für die Anstellung der Beamten u. s. w. des Verbandes festzustellen;
3) für die gelegte Rechnung Decharge zu ertheilen;
4) über Beschwerden und Recurse gegen Verfügungen des Verbands-Directors zu entscheiden;
5) die bekannt zu machende Verwaltungsordnung mit Genehmigung der Deputation zu erlassen;
6) mit Genehmigung der Deputation über die Aufnahme weiterer öffentlicher Feuer-Versicherungsanstalten in den Verband zu beschließen;
7) bei Feststellung des Beitragsfußes jeder Einzelanstalt, bei dem Abschluß von Rückversicherungs-Verträgen, ingleichen bei eintretender Nothwendigkeit der Erhebung außerordentlicher Beiträge mitzuwirken.

Der Verbandsausschuß hat endlich

8) die Geschäftsführung des Verbands-Directors in der ihm angemessen erscheinenden Weise zu controliren.

§. 28. Die gewählten Mitglieder des Verbands-Ausschusses erhalten von der Deputation festzusetzende Diäten und Reisekosten.

Sechster Abschnitt.

Verbands-Deputation.

§ 29. Die Versammlung der Deputirten der dem

Digitized by Google

Verbande angehörigen Einzelanstalten bildet die Verbands-Deputation.

Die Deputation ist die beschließende Versammlung für alle den Verband betreffenden Angelegenheiten, soweit solche nicht dem Verbands-Director oder dem Verbands-Ausschusse zugewiesen sind.

Ueber die Zahl der Deputirten, welche jede Einzelanstalt für die Deputation abzuordnen berechtigt sein soll, sowie über den Umfang der Stimmberechtigung in der Deputation wird mit jeder Einzelanstalt bei ihrem Eintritt in den Verband das Nähere bestimmt oder im Einverständniß mit der Einzelanstalt das Erforderliche durch Beschluß der Deputation selbst festgestellt. Die Kosten ihrer Vertretung in der Deputation tragen die Einzelanstalten selbst.

§. 30. Regelmäßig ist die Deputationsversammlung um die Mitte jedes Jahres alsbald nach Abschluß der Rechnung, unter Mittheilung der Hauptergebnisse derselben, zu berufen.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn dringliche Angelegenheiten solche nöthig machen. Die Einladung zu den Versammlungen, unter Angabe von Ort und Zeit derselben, erläßt der Verbands-Director.

Der Einladung ist die Tagesordnung für die Versammlung beizufügen.

§. 31. Den Vorsitz in der Deputationsversammlung führt der Verbands-Director. Zu seiner Unterstützung ernennt der Vorsitzende zwei bis drei Beisitzer.

§. 32. Die Beschlüsse der Deputation werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag für abgelehnt.

Wahlen erfolgen mittelst Abgabe von Stimmzetteln. Durch einen Wahlact kann nur eine Person gewählt werden. Auch bei Wahlen gilt absolute Stimmenmehrheit, die, wo nöthig, durch engere Wahlen zu ergielen ist. Die Beschlüsse der Deputation sind für alle Betheiligten, auch die nicht vertretenen Anstalten, bindend.

Das Protokoll über die Verhandlungen, welches nur die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen zu enthalten braucht, ist von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und den Mitgliedern des Verbandsausschusses zu unterzeichnen.

Im Uebrigen beschließt die Deputation selbst über ihre Geschäftsordnung.

Siebenter Abschnitt.

Bekanntmachungen, Statutenabänderungen, Austritt aus dem Verbande, Auflösung des Verbandes, Staatsaufsicht.

§ 33. Die Bekanntmachungen in Verbandsangelegenheiten sind in gleicher Weise zu veröffentlichen, wie Bekanntmachungen der zum Verbande gehörigen Einzelanstalten.

§. 34. Aenderungen des Statuts können durch die Deputation im Einverständnisse mit dem Verbandsausschusse beschlossen werden, bedürfen der staatlichen Genehmigung am Sitze des Verbandes und sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 35. Der Austritt einer Einzelanstalt aus dem Verbande kann nur am Schlusse eines Rechnungsjahres, und zwar entweder auf ein Jahr vorher erfolgte Kündigung des Verhältnisses seitens des Verbandes oder nachdem die Absicht des Austritts von der Einzelanstalt ein Jahr vorher dem Verbandsausschusse angezeigt war, stattfinden.

Die Auseinandersetzung des Verbandes mit der austretenden Anstalt wird auf Grund des für den Zeitpunkt des Austritts festgestellten Rechnungsabschlusses und unter Berücksichtigung der vom Verbande dauernd zu tragenden Verbindlichkeiten (Pensionen u. s. w.) bewirkt.

Ein Anspruch am Vermögen des Verbandes findet nur dann statt, wenn die Einzelanstalt durch ihre Beiträge dem Verbande mehr gewährt, als sie von ihm erhalten hat, und nur in dem Verhältnisse, in welchem sie zu dem vorhandenen Vermögen beigetragen hat.

§ 36. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch übereinstimmenden Beschluß der Deputation und des Verbandsausschusses festgestellt werden und bedarf der staatlichen Genehmigung am Sitze des Verbandes. Durch den Beschluß ist die Zeit, mit deren Ablauf die Auflösung eintreten soll, und sonst das Weitere festzusetzen. Stellt sich nach Vollendung der Liquidation noch ein Activüberschuß des Verbandes heraus, so ist solcher denjenigen Anstalten, welche dem Verband im Moment seiner Auflösung angehörten, nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme zu überweisen.

§ 37. Der Verband steht unter Staatsaufsicht. Die Wahrnehmung der Staatsaufsicht ist dem Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Sachsen übertragen. Insbesondere ist von demselben als Staatsaufsichts-Behörde über Recurse im Falle des §. 4. letztes alinea zu entscheiden, und dessen Genehmigung einzuholen: zur Aufnahme anderer deutscher öffentlicher Feuer-Versicherungs-Anstalten in den Verband (§. 5.) und zur Verwaltungsordnung (§. 6.).

Transitorische Bestimmungen.

§. 38. So lange dem Verbande nur wenige Einzelanstalten angehören, werden die Befugnisse des Verbandsausschusses und der Deputation (Abschnitt V. und VI.) von dem Directorialrathe der Land-Feuersocietät des Herzogthums Sachsen (§. 10. u. folg. des revidirten Reglements dieser Anstalt vom 21. August 1863), welcher sich durch Deputirte der einzelnen dem Verbande beitretenden Anstalten nach Maßgabe der Anschlußverträge zu verstärken hat, ausgeübt. Der Zeitpunkt, mit welchem der Verbandsausschuß und die Deputation gemäß der Abschnitte V. und VI. dieses Statuts ins Leben treten sollen, wird durch den verstärkten Directorialrath der Land-Feuersocietät des Herzogthums Sachsen mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen seiner Zeit bestimmt und bekannt gemacht.

Zu dem vorstehenden Vertrage nebst demselben angefügten Statute wird, nachdem der Landtag für das Herzogthum Gotha die erforderliche Zustimmung erklärt hat, die vorbehaltene Genehmigung hiermit ertheilt.

Gotha, den 1. Juli 1871.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.
(L. S.) gez. von Seebach.

Gedruckt bei L. Furt in Merseburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extrablatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37. Erfurt, den 27. December 1871.

Reichsgesetzblatt.

(1081.) Das zu Berlin am 14. d. M. ausgegebene 49. Stück des **Reichsgesetzblattes** enthält unter Nr. 751. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Zeit 1872, 1873 und 1874. Vom 9. December 1871;

- 752. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. December 1871;
- 753. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. December 1871; und
- 754. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10. December 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1082.) 14te Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½-prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zins-Coupons Serie V. Nro. 2. bis 8. und Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(1083.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgelosten Staats-Anleihe de 1856 sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende Juni 1872 hört die Verzinsung dieser verlosten Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsen-Betrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 17. December 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1084.) Die von Kindern unter 12 Jahren begangenen Diebstähle an Holz und andern Wald-Producten.

Die Herren Polizei-Anwälte und Forst-Polizei-Anwälte meines Bezirks verweise ich auf den Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 30sten Oktober 1871 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 283), worin der Grundsatz ausgesprochen ist, „daß für die von Kindern unter 12 Jahren begangenen Diebstähle an Holz und andern Waldproducten die in §. 10 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 bezeichneten Personen nach §. 11 daselbst unmittelbar haften, wenn auch die Kinder selbst strafrechtlich nicht verfolgt werden können", um in Zukunft darnach zu verfahren

Halberstadt, den 16. December 1871.

Der Ober-Staats-Anwalt.

(1085.) Auslosung von Obligationen (I. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 22. Mai 1871 erfolgten Auslosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzle-

Digitized by Google

den im Jahre 1872 einzulösenden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861, Seite 105.) ausgegebenen Obligationen

1 ter Emission zum Betrage von 750 Thalern sind folgende Nummern

Litt. B. Nr. 249, 337 und 346 à 100 Thaler und

C. 501, 504, 515, 527, 595, 596, 652, 681 und Nr. 693 à 50 Thaler

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag **vom 1sten Juli 1872 ab** bei der Verbands-Casse zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Juli 1872 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen i/Thür., den 30. Mai 1871.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Memleben.

Freiherr von Wintzingerode-Knorr.

Vakante Stelle.

(1086.) Durch den am 31. März 1872 erfolgenden Eintritt des Pastors **Bertram** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Diesdorf, in der Ephorie Wanzleben, vakant werden. Das Einkommen derselben beträgt ca. 1756 Thlr., wovon der Emeritus 650 Thaler bezieht. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(1087.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Egeln, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Pfarrer in Wildenhain, Ernst Rudolf **Hoche**, verliehen worden.

(1088.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rosa, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Georg Eduard **Meyer** verliehen worden.

(1089.) Die erledigte evangelische Hülfsgeistlichen-Stelle der Parochie Stumsdorf, in der Diöces Bernburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gustav Carl Friedrich Wilhelm **Voelitz** verliehen worden.

(1090.) Die erledigte evangelische Hülfsgeistliche-Stelle der Parochie Lettin in der 1. Land-Diöces Halle ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Georg Friedrich Emil **Michaelis** verliehen worden.

(1091.) Die evangelische Hülfspredigerstelle in der Parochie Altenplathow ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Georg Hugo **Hofmann** verliehen worden.

(1092.) Dem seither in Sondershausen stationirten Regierungs-Assessor **Schulze** ist vom 1. Januar cur. das Special-Commissariat zu Rudolstadt und namentlich auch die Fortführung der im Kreise Ziegenrück schwebenden Auseinandersetzungen übertragen worden.

Patente.

(1093.) Dem Gruben-Direktor a. D., E. **Rosenkranz** zu Dortmund, ist unter dem 15. December d. Js. ein Patent auf eine Vorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum gleichzeitigen Umsetzen und Verschieben des Bohrmeißels in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1094.) Dem Fabrikanten Rudolph **Dreyscharff** zu Chemnitz ist unter dem 15. December 1871 ein Patent auf eine selbstthätige Feinspinnmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei eine Liste der 14. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redakteur von der Königlichen Regierung. Erfurt gedruckt in der Otto-Rothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38. Erfurt, den 30. December 1871.

Gesetz-Sammlung.

(1095.) Das zu Berlin am 18. d. M. ausgegebene 39 Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7919. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Clötze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf;

„ 7920. den Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspiels-Gemeinde Dülmen bis zur Cösfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee;

„ 7921. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo;

„ 7922. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1866;

„ 7923. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schaufau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee im Kreise Eckartsberga, Regierungsbezirks Merseburg;

„ 7924. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1871, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143 des revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857; und

Nr. 7925. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspieker, im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Das zu Berlin am 19. d. M. ausgegebene 40ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7926. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. December 1871;

„ 7927. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn., V. Emission. Vom 20. November 1871; und

„ 7928. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Corporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. Oktober 1871. Vom 14. December 1871.

Das zu Berlin am 22. d. Mts. ausgegebene 41ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7929. die Verordnung über die Nachversteuerung der Waaren-Bestände in dem dem Zollverein anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. December 1871; und

„ 7930. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19ten Oktober 1870 (Gesetz-Samml. für 1871, S. 91.) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungs-Bezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1. und 2. dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

Das zu Berlin am 23. d. Mts. ausgegebene 42. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7931. das Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen. Vom 20. December 1871; und

„ 7932. das Gesetz, betreffend die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt. Vom 21. December 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1096.) Die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

Nach der Bestimmung im §. 1 des fernerweiten Ge-

Digitized by Google

sesses vom 20. d. M., betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen erlischt mit dem 15ten Januar 1872 die dem Finanz-Minister im §. 4. des Gesetzes vom 19. December 1869 ertheilte Ermächtigung, die Einlösung derjenigen Verschreibungen der im §. 1 unter I. daselbst aufgeführten 4½ procentigen Anleihen, welche von den Inhabern dazu angeboten werden, in der Art bewirken zu lassen, daß die Verschreibungen dieser Anleihen gegen Ueberlassung von Verschreibungen der konsolidirten Anleihe im gleichen Nennbetrage erworben werden.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 3. März und 26. Mai 1870 werden die Besitzer von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855A., 1856, 1857, 1859II., 1864, 1867A., 1867C., 1867D., 1868B. hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß danach der Umtausch dieser Verschreibungen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ procentigen Staatsanleihe nur noch bis zum 15. Januar 1872 einschließlich bei den in jenen Bekanntmachungen bezeichneten Annahmestellen stattfindet, später eingehende dieskfällige Anträge aber ohne Ausnahme nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berlin, den 21. December 1871.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

(1097.) Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.

Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die Packete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer nicht nur auf dem Begleitbriefe, sondern auch auf dem Packete selbst genau bezeichnet werde.

Berlin, den 15. December 1871.

Kaiserl. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1098.) Preußische Arznei-Taxe für 1872. Nr. 7376. A. 1.

Im Verlage von Rudolph **Gärtner** zu Berlin ist die Preußische Arznei-Taxe für 1872 erschienen und bei dem Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Erfurt, den 22. December 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(1099.) Warnung des Publikums vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs. Nr. 6720. A. 3.

Das nachstehende Rescript des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten d. d. Berlin den 13. December 1871 an die Königl. Regierung zu **Wiesbaden**, Trier, Coblenz, Cöln:

„Seitens der Französischen Regierung sind Mittheilungen hierher gelangt, welche über das weitere Fortschreiten der in meiner Verfügung vom 21. Febr. v. Js. bezeichneten, in Frankreich aufgetretenen Krankheit des Weinstocks nähere Auskunft enthalten. Diese durch ein Insekt, welches an der Wurzel des Weinstocks lebt, und dem man in Frankreich die wissenschaftliche Benennung Phylloxera vastatrix beigelegt, hervorgerufene Krankheit hat sich vorzugsweise in denjenigen Departements und Landestheilen ausgebreitet, welche am östlichen Ufer des Rhone belegen sind, wo sie z. B. im Arrona d'Orange 3600 Hekt., den dritten Theil aller dort befindlichen Weinberge, gänzlich zerstört hat. An dem westlichen Ufer des Rhone hat sie sich, wenn auch in geringerem Umfange, in den Departements du Gard, l'Ardèche und l'Herault, außerdem aber auch im Bordelais gezeigt.

Nach den angestellten Untersuchungen gehört das mit bloßen Augen kaum erkennbare Insekt der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an. Dasselbe lebt in ungeflügelten Zustande auf der Wurzel des Weinstocks, die es zugleich zerstört. Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insekt nur selten, lebt dann über der Erde und in diesem Zustande scheint dasselbe, von Luftströmungen fortgetragen, die Krankheit in weitere Entfernungen zu verbreiten.

Indem ich die Königliche Regierung von dem drohenden Fortschreiten dieser Krankheit in Kenntniß setze, welche von der Französischen Regierung als eine „Landplage" bezeichnet wird und gegen welche bisher ein anderes Mittel, als gänzliches Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher sie gewachsen, nicht aufgefunden worden ist, veranlasse ich die Königliche Regierung, durch wiederholte öffentliche Bekanntmachungen in Ihrem Amtsblatt das betheiligte Publikum von der Gefahr zu benachrichtigen, welche sich immer mehr den deutschen Grenzen nähert, und das Publikum vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs ausdrücklich zu warnen."

Der Minister für die landw. Angelegenheiten.

gez. v. Selchow.

An die Königliche Regierung zu Wiesbaden, Trier, Coblenz, Cöln.

8559.

wird hiermit Behufs Warnung des betheiligten Publikums zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 25. December 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1100.) Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückten für die Bezirke der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät einschließlich der Fürstenthümer Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen.

§. 1. Es wird eine Unterstützungskasse für solche Personen oder die Erben solcher Personen gebildet, welche in den Bezirken der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät einschließlich der Fürstenthümer Reuß j. L.,

Digitized by Google

Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen in Ausübung des Feuerlöschdienstes oder bei den angeordneten Uebungen dazu körperlich beschädigt und dadurch zeitig oder dauernd arbeitsunfähig werden oder um's Leben kommen.

§. 2. Diese Unterstützungskasse wird durch regelmäßige Beiträge gebildet, welche zunächst für die sechs Jahre von 1871 bis 1876 Seitens der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät . . . . . 225 Thlr.,
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen . . . 225 „
Sa. 450 Thlr.
jährlich betragen sollen.

§. 3. Die Regeln für die Verwendung des Fonds sollen folgende sein, ohne dem Ermessen der leitenden Behörde (§. 4.) vorzugreifen:

a) Bei Krankheit und Arbeitsunfähigkeit erhält ein Verheiratheter 4 Thlr. pro Woche, ein Unverheiratheter 2½ Thlr. In Todesfällen erhalten die Hinterbliebenen eines Verheiratheten 100 Thaler, eines Unverheiratheten 25 Thaler.

b) Die Auszahlung der laufenden Unterstützungen geschieht wöchentlich, die Unterstützung an Hinterbliebene sofort nach dem Ableben.

c) Die Ansprüche auf Unterstützung gehen verloren, wenn Trunkenheit, Fahrlässigkeit oder Trunkenheit die Schuld erlittener Schädigung tragen, oder wenn nicht hinreichend erwiesen ist, daß die erlittene Schädigung wirklich im Dienste oder in Folge dessen eingetreten ist.

§. 4. Die verwaltende Behörde des Unterstützungs-Fonds ist die Direction der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

§. 5. Als berathende Behörde wird ein Ausschuß eingesetzt, welcher aus der in §. 4 genannten Direction als Vorsitzenden, einem Deputirten der andern Land-Feuer-Societäts-Direction, sowie einem Commandeur einer Feuerwehr aus den im §. 1. bezeichneten Bezirken, welcher von den Directionen der Land-Feuer-Societäten dazu ausgewählt wird, besteht.

Diesem Ausschusse wird die verwaltende Behörde (§. 4.) alljährlich oder nach Ermessen auch öfter in zu berufender Versammlung die Resultate des verflossenen Jahres zur Kenntniß und Besprechung zweifelhafte Fälle zur Abgabe seines Gutachtens vorlegen.

Der als drittes Mitglied des Ausschusses bestellte Feuerwehr-Commandeur bezieht für die Versammlungen Diäten und Reisekosten aus dem in Rede stehenden Fonds.

§. 6. Wenn der Fonds sich zur Höhe von 2000 Thlr. ansammeln sollte, so können die jährlichen Ueberschüsse nach Beschluß des Ausschusses (§. 5.) zu Beihülfen für die Errichtung militairisch organisirter Feuerwehren, welche sich in die bestehende Organisation des Feuerlöschwesens einordnen, verwandt werden.

Vorstehende, von dem Hohen Sächsischen Provinzial-Landtage und von der Hochlöblichen Deputation der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät genehmigte Vereinbarung wird hiermit von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg und Altenhausen, den 14. December 1871.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen:
v. Hülsen.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät:
Graf von der Schulenburg.

(1101.) Auslosung der zum 1. Juli 1872 einzulösenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unftrut von Bretleben bis Nebra.

Bei Auslosung der zum 1. Juli 1872 einzulösenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unfrut von Bretleben bis Nebra sind folgende Nummern:

I. Emission Lit. A. Nr. 52 à 1000 Thlr., Lit. B. Nr. 54. à 500 Thlr., Lit. C. Nr. 30. 59. à 200 Thlr., Lit. D. Nr. 85. 108. 113. à 100 Thlr., Lit. E. Nr. 26. 45. 170. 189. 196. 199. à 50 Thlr.,

II. Emission Lit. C. Nr. 48. à 200 Thlr., Lit. D. Nr. 37. à 100 Thlr., Lit. E. Nr. 32. 38. à 50 Thlr., in Summa 2900 Thaler gezogen worden.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, diese mit den dazu gehörigen Coupons und Talons am 1. Juli 1872 bei der Societäts-Kasse in Artern einzureichen und dagegen die Capitalien nebst den bis dahin fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgelooften Obligationen mit dem 30. Juni 1872 aufhört. Von den in früheren Jahren ausgelooften Obligationen sind noch nicht zur Einlösung präsentirt:

I. Emission Lit. C. Nr. 98. 133. 149. Lit. D. Nr. 225. Lit. E. Nr. 89. 91. 149. und 165.

Merseburg, den 19. December 1871.

Der Königl. Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unftrut von Bretleben bis Nebra:
Regierungs-Rath Hoppe.

Vakante Stellen.

(1102.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende mit einem jährlichen Einkommen von 475 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Wintzingerode in der Diöces Großbodungen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche, 1 Kapelle und 1 Schule.

(1103.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 493 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Zwinge, in der Diöces Großbodungen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 3 Schulen.

(1104.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1332 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Grieben vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(1105.) Zu Postsecretairen sind ernannt: die Postexpedienten: **Hoffmann**, **Lerche**, **Petzoldt**, **Bennborf**, **Knauer**, **Petzke**, **Hartmann** und **Krug** in Erfurt, **Große** und **Sauerbier** in Langensalza, **Kuhn**, **Staritz** und **Wandschneider** in Nordhausen, **Plunkke** in Mühlhausen, **Koch** in Heiligenstadt, **Bayer** und **Streckert** in Schleusingen.

Der Postexpedient **Könnecke** in Langensalza ist zum Secretariats-Assistenten und der Post-Expediteur **Völlmer** in Benshausen zum Post-Amts-Assistenten ernannt. Der Post-Expedient **Müllerskowsky** in Suhl ist pensionirt. Der Bureau-Assistent **Tischer** in Erfurt und die Landbriefträger **Weingart** in Heiligenstadt und **Pfützenreuter** in Worbis sind gestorben.

(1106.) Die Verwaltung des Kataster-Amtes zu Heiligenstadt ist vom 1. Januar k. J. ab dem Kataster-Assistenten **Dan** in Danzig probeweise übertragen worden.

(1107.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hamersleben und Neuwegersleben in der Diöces Oschersleben ist dem bisherigen Pfarrer in Uebigau, Benno Robert **Hoch**, verliehen worden.

(1108.) Des Königs Majestät haben dem Schulzen **Marschall** zu Altengottern im Kreise Langensalza das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger
und eine Beilage, betreffend die Concession und das Statut der in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“.

Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

erordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin,

Concession und das Statut der in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" betreffend.

: 41.

Nachdem der unter der Firma

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum schäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, eh in der Anlage:

1) die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession,
2) das Statut (Freibbrief),
3) die Nebengesetze und
4) der Nachtrag

rdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die uptniederlassung für Preußen in Berlin begründet und der Kaufmann ige Woltheim hierselbst, Unter den Linden 68a., zum General-Agenten Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 1. November 1871. Königliches Polizei-Präsidium.

Der unter der Firma:

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zu Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des tuts vom Jahre 1850, der laut gehörenden Nebengesetze und des am September 1871 dazu beschlossenen Nachtrages hiermit unter nachsteenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statutes und der Nebengesetze muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, des Statuts, der Nebengesetze und des Nachtrags, sowie der etwaigen Aenderungen derselben und der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und der Abrechnung der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind. — In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. — Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzelnen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. — Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, alle Klage Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. — Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Manhattan" in New-York.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

Wir die Unterzeichner haben unter und in Befolg der Akte der Legislatur des Staats New-York, betitelt: „Eine Akte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, eine geschlossene Gesellschaft zur Lebens-Versicherung, ferner gegen Unfälle auf Reisen zur Uebernahme irgend welcher hierher gehörigen und hiermit verbundener Risiken und zur Bewilligung dem Kaufe und dem Verkaufe von Jahres-Renten gegründet; und Wir erklären hiermit, daß Nachstehendes eine Copie unseres vorgeschlagenen und angenommenen Freibriefes (Charters) ist:

Freibrief (Statut)
der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York.

§ 1. Der Name der Gesellschaft soll Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und der Ort des Geschäftes die Stadt New-York sein.

§ 2. Das Geschäft der Gesellschaft soll sein, das Leben von Individuen und gegen Unglücksfälle auf Reisen zu versichern und alle sonstigen mit solchen Versicherungen verknüpften oder mit solchen Risico's verbundenen Versicherungen zu machen, Jahresrenten zu bewilligen, zu kaufen und zu verkaufen.

§ 3. Das Bürgschafts-Capital soll wenigstens Ein Hundert Tausend Dollars betragen, getheilt in Actien von je Funfzig Dollars; diese sollen persönliches Eigenthum und übertragbar in den Büchern der Gesellschaft sein, gemäß den Nebengesetzen derselben.

§ 4. Die vollziehende Gewalt in der Gesellschaft soll in der Hand eines Directoriums ruhen und von demselben und solchen Beamten und Agenten, als dasselbe ernennt, ausgeübt werden.

§ 5. Das Directorium soll aus sechs und dreißig Personen bestehen, von denen die Majorität Bürger des Staats New-York und wenigstens die Hälfte Eigenthümer von mindestens zehn Actien des Bürgschaftskapitals und die andere Hälfte entweder Versicherer von nicht weniger als Ein Hundert Dollars jährlich Prämium bezahlenden Lebens-Policen, oder Personen, welche zu einer Jahresrente von mindestens Ein Hundert Dollars per annum berechtigt sein müssen.

§ 6. Folgende Personen sollen das erste Directorium bilden:
E. D. Morgan, David Austin, Caleb S. Woodhull, A. A. Alvord, Eleazr Parmle, D. D. Haight, David S. Mills, Dr. Denton Pearsall, John P. Ware, L. C. Carter, J. B. Herrick, Jas. Van Norden, Jas. C. Baldwin, D. Burnett, George Webb, Wm. J. Valentine, J. F. Conklin, Chas. M. Mead, Minderl Van Schaick, Ambroise G. Kingsland, E. J. Brown, Silas C. Herring, Enoch Dean, Math. G. Bradford, John S. Harris, George Hastings, Edward Haight, E. J. Anderson, Humphrey Phelps, Wm. K. Strong, J. S. Williams, H. Stokes, Wm. Burger, E. K. Bussing, Jas. McLean, Thos. Greenleaf,

und sollen im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

§ 7. Das Directorium soll sich in drei Klassen von je zwölf theilen; der Amts-Termin der ersten Klasse soll nach Ablauf von zwei Jahren, vom

Digitized by Google

zweiten Dienstag im Monat Mai 1850 an gerechnet, zu Ende gehen; der der zweiten Klasse nach Ablauf von drei Jahren und der der dritten Klasse nach Ablauf von vier Jahren, von genanntem Tage und an und nach dem ersten Dienstag des Monats Mai 1852, sollen jährlich zwölf Directoren mit dem Amtstermin von drei Jahren, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind, gewählt werden. Directoren können wieder erwählt werden und zwischen den Wahlen eintretende Vacanzen mögen durch das Directorium besetzt werden. — Die Wahl der Directoren soll mittelst Ballotage geschehen und die Mehrzahl der Stimmen erwählt. Drei Inspectoren, um der nächsten Wahl vorzustehen, sollen zur selben Zeit und in derselben Weise gewählt werden.

§ 8. Directoren-Wahl soll jährlich am zweiten Dienstag des Monats Mai in dem Bureau der Gesellschaft abgehalten werden und das Directorium soll wenigstens in zwei in hiesiger Stadt erscheinenden Zeitungen zehn Tage Notiz hiervon geben.

§ 9. Jeder Actionair soll bei der Directoren-Wahl zu einer Stimme berechtigt sein für jede Actie des Stamm-Capitals, welche in seinem Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist, und Jedermann, welcher eine Versicherung fürs ganze Leben besitzt und eine Prämie von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars jährlich dafür bezahlt, oder der zu einer Jahresrente von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars berechtigt ist, soll gleicherweise zu einer Stimme berechtigt sein und es soll für jedes stimmberechtigte Mitglied der Gesellschaft gesetzmäßig sein, durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter zu stimmen.

§ 10. Sieben Directoren sind beschlußfähig bei Geschäftsverhandlungen; aber eine geringere Anzahl möge sich versammeln und von Zeit zu Zeit vertagen, bis eine beschlußfähige Anzahl anwesend ist.

§ 11. Das Directorium soll unmittelbar nach der Organisation der Gesellschaft und hiernach alljährlich einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten der Gesellschaft wählen, welcher Bürger dieses Staates sein muß.

§ 12. Das Directorium ist befugt, Neben-Gesetze, Regeln und Vorschriften festzustellen, zur Richtschnur der Beamten und Agenten der Gesellschaft und für den Geschäftsbetrieb derselben, welche nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staats verstoßen. Keine Veränderung und kein Zusatz zu den ursprünglichen Nebengesetzen kann gemacht werden, außer bei einer Majorität des Gesammt-Directoriums. Das Directorium soll zu diesem Zwecke durch eine Benachrichtigung jedes einzelnen Directors, enthaltend die vorgeschlagenen Veränderungen, Amendements oder Zusätze, berufen werden und die Ja und Nein sollen bei jeder einzelnen Frage genommen und im Book of Minutes verzeichnet werden.

§ 13. Das Directorium soll den Betrag der Prämien und die Art und Weise von deren Zahlung festsetzen.

§ 14. Das Directorium soll dieselben Befugnisse haben, welche gewöhnlich ein Directorium hat und welche nicht gegen diesen Freibrief oder gegen die Constitution oder die Gesetze dieses Staats verstoßen.

§ 15. Das Capital der Gesellschaft kann durch Anhäufung von Gewinnsten unbegrenzt vergrößert werden, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen. Das aufgehäufte Capital wird durch Dividenden-Scheine vertreten, welche von Zeit zu Zeit an Policen-Eigenthümer vertheilt werden.

§ 16. Die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals sind zu jährlichen Zinsen, Sieben Procent nicht übersteigend, berechtigt. Die erste Bezahlung dieser Zinsen soll nach Ablauf eines Jahres, vom Datum der ersten von der Gesellschaft ausgegebenen Police an gerechnet, stattfinden. Die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen sind zu Zinsen daran, sechs Procent jährlich nicht übersteigend, berechtigt, vorausgesetzt, daß zu diesem Zwecke von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der laufenden Ausgaben und Verluste und nach Abzug einer angemessenen Provision für ausstehende Policen, genug verbleibt. Im Falle in irgend einem Jahre von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der Verluste und Ausgaben und nach Abzug der Provision für ausstehende Policen, nicht genug verbleiben sollte, um die in diesem Paragraphen festgestellten Zinsen zu bezahlen, sollen zuerst die Zinsen des Bürgschafts-Capitals bezahlt und der Ueberschuß, wenn solcher vorhanden, soll pro rata an die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen vertheilt werden.

§ 17. Nachdem die laufenden Ausgaben, Verluste und die im vorigen Paragraphen bestimmten Zinsen und eine angemessene Provision für ausstehende Policen für jedes Jahr festgestellt, soll ein Achtel des Gewinns an die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals bezahlt werden. Die verbleibenden Sieben Achtel sollen ein Mal alle drei Jahre mittelst Dividenden-Scheine an alle Eigenthümer von Policen vertheilt werden, deren Policen wenigstens ein Jahr vor der Vertheilung gültig und zur Zeit der Vertheilung nicht erloschen waren. Für den Fall des Ablebens einer versicherten Person, sollen deren gesetzmäßige Vertreter bei der nächsten Dividenden-Erklärung der verhältnißmäßigen, seit der letzten Dividenden-Erklärung bis zum Tode derselben erwachsenen Antheil an dem Dividenden-Gewinnst der Gesellschaft in Dividenden-Scheinen erhalten. Die erste Ausgabe von Dividenden-Scheinen soll am 1. Januar 1854 oder innerhalb von dreißig Tagen danach stattfinden und die zweite und alle folgenden Ausgaben von Dividenden sollen drei Jahre nach dem 1. Januar des Jahres stattfinden, an welchem die letzten Dividenden erklärt würden, oder erklärt worden wären, im Falle der Gewinn der Gesellschaft es gestattet hätte, oder innerhalb von dreißig Tagen danach, jedoch soll bei Ausgaben von Dividenden-Scheinen kein Theil eines Jahres berechnet werden. Nachdem der Gewinn der Gesellschaft die Summe von Fünf Hundert Tausend Dollars beträgt, mögen die Directoren nach Gutdünken weitere Gewinne zur Bezahlung ausgegebener Dividenden-Scheine verwenden und es sollen für die Gewinne jeden Jahres neue Dividenden-Scheine ausgegeben werden.

§ 18. Die Dividenden-Scheine müssen bei Bezahlung der Verpflichtungen der Gesellschaft erschöpft sein, ehe das Bürgschafts-Capital angegriffen wird, und alle Dividenden-Scheine sollen zu diesem Zwecke die Clausel enthalten: Im Falle die Verluste irgend eines Jahres die gemachten Gewinnste übersteigen, sollen die gesammten ausstehenden Dividenden-Scheine zum Betrage besteuert und deren betreffende Eigenthümer belastet werden. Zinsen sollen danach zu Sechs Procent jährlich für den durch diese Besteuerung reducirten Betrag bezahlt werden (ausgenommen hierin anderweitig bestimmt), bis der Betrag durch Verluste noch weiter reducirt oder bis die Dividenden-Scheine durch Gewinnste eingelöst werden.

§ 19. Jede in dieser Gesellschaft versicherte Person, welche unterläßt, die Prämien zu zahlen, oder irgendwelche der Gesellschaft zukommenden periodischen Zahlungen zu machen, verwirkt dadurch alle Ansprüche, zu welchen ihn seine Police berechtigt und alle vorher von ihr gemachten Zahlungen, ausgenommen Ansprüche in Folge früher ausgegebener Dividenden-Scheine, welche durch solche Verwirkung nicht berührt werden.

§ 20. Das Directorium mag, zum Besten der Gesellschaft, alle Versicherungs-Policen und andere von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen aufkaufen und mag ebensowohl durch Aufkauf alle in Folge von erklärten oder aufgelaufenen Gewinnsten entstandenen Ansprüche und Forderungen der Eigenthümer von Policen löschen.

§ 21. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft soll am 1. Januar anfangen und am 31. December jeden Jahres enden.

E. J. Brown, Geo. Hastings, J. B. Herrick, A. A. Alvord, M. Van Schaick, Louis B. Loder, Henry Stokes, L. C. Carter, A. C. Kingsland, Dan'l. Kingsland, John P. Ware, H. Leland, Jonas F. Conklin, Lewis Beach, Silas C. Herring, C. J. Woodhull, Enoch Dean, R. G. Bradford, D. Pearsall, James Harper, Wm. J. Valentine, Edmon K. Bussing, E. D. Morgan, J. Van Norden, J. C. Baldwin, T. W. Dick, Jacob Miller, Jno S. Williams, D. Austin Muir, J. S. Harris, Wm. A. Mead, E. Parmly.

General-Staats-Anwalts-Bureau Albany, Mai 29. 1850.

Ich bestätige hiermit, daß ich den vorstehenden Freibrief geprüft habe und, daß derselbe in Uebereinstimmung ist mit der Acte, betitelt „Eine Acte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, und daß derselbe nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staates verstößt. L. S. Chatfield, General-Staats-Anwalt.

Controleurs-Bureau Albany, den 16. Juli 1850.

Nachdem David L. Haight, Ephraim Holbrook und George W. Hatch von mir am 3. Juni 1850 ernannt, um Capital, Sicherheiten und Geschäfte der hierin genannten „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" laut Section 11, Capitel 308 der Gesetze von 1849, zu prüfen, einen beschworenen Bericht gemacht haben, aus welchem hervorgeht, daß die genannte Gesellschaft die Summe von Ein Hundert Tausend Dollars wirklich empfangen hat, und in deren Besitz ist, und daß diese Summe in sechsprocentigen Vereinigten Staaten-Schuldscheinen angelegt ist, in Befolg von und laut der 6. Section des genannten Capitels bestätige ich hiermit, daß die genannte Gesellschaft in Besitz von dem, in der 6. Section des genannten Capitels vorgeschriebenen Capital ist. Philip Phelps, Stellvertretender Controleur.

Staat New-York. Versicherungs-Departement.

Ich George W. Miller, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staats New-York, bestätige hiermit, daß ich vorstehende Copie der Erklärung und des Freibriefs der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", mit dem Certificat des General-Staats-Anwalts und dem schließlichen Certificat des Controleurs daran, mit den in diesem Bureau deponirten Originalen verglichen habe und daß dieselben getreue Abschriften davon sind. Und ich bestätige ferner, daß die genannte „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" zu keiner Zeit ein Gesuch eingereicht hat, um unter den Vorschriften der im Jahre 1853 passirten Acte Geschäfte zu machen.

Zur Bestätigung habe ich hierunter meine Unterschrift und mein Amtssiegel gesetzt in der Stadt Albany am zehnten Mai A. D. Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Siebenzig.

(L. S.) Georg B. Church. Stellvertretender Superintendent.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten von Amerika, Stadt, Grafschaft und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er vorstehendes Document mit dem englisch ausgefertigten Originale gehörig verglichen und daß dasselbe eine genaue wortgetreue Uebersetzung des Originals ist.

New-York, am 20. Mai 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 1931. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo v. Brandenstein.

New-York, den 23. Mai 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul. Erwin Stammann.

Neben-Gesetze
der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York.

§ 1. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretair, einem Hilfs-Secretair oder Actuar, oder beiden, und einem oder mehreren Aerzten, nebst solchen Rechtsbeiständen, Gehülfen und Agenten, wie die Interessen der Gesellschaft sie erheischen mögen.

§ 2. Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident, oder in der Abwesenheit Beider, ein von der Majorität einer stimmfähigen Versammlung erwähltes Mitglied des Verwaltungsrathes soll bei jeder Sitzung des Verwaltungsrathes den Vorsitz führen.

§ 3. Der Präsident, Vice-Präsident, Secretair, Hilfs-Secretair, Actuar und die übrigen Beamten sollen ihre resp. Aemter nach Gutdünken des Verwaltungsrathes und bis zur Ernennung eines permanenten oder zeitweilig an Nachfolgers behalten.

§ 4. Der Verwaltungsrath soll am zweiten Dienstag eines jeden Monats in dem Bureau der Gesellschaft eine regelmäßige Sitzung abhalten. Außerordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder auf Antrag eines der stehenden Comité's oder dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes durch den Secretair berufen werden; bei solcher Berufung soll das zu verhandelnde Geschäft genannt werden.

§ 5. Am ersten Mittwoch nach jeder jährlichen Wahl soll eine Sitzung des Verwaltungsrathes im Bureau der Gesellschaft abgehalten werden, in welcher ein Präsident, ein Vice-Präsident und vier stehende Comité's durch Ballot-tage gewählt werden sollen; der Präsident ist ex officio Mitglied eines jeden dieser Comité's; — diese sind

1) ein Finanz-Comité,
2) ein Comité für Ansprüche,
3) ein Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen,
4) ein Prüfungs-Comité.

Ein jedes dieser Comité's soll in einem eigens dafür zu beschaffenden Buche ein genaues Protocoll über seine Verhandlungen führen; diese Protocolle müssen bei jeder Monats-Sitzung des Verwaltungs-Rathes vorgelesen werden. — Alle übrigen Comité's, mit Ausnahme des Dividenden-Comité's, werden vom Präsidenten ernannt, wenn nicht vom Verwaltungsrathe anders beschlossen ist. — Wenn ein Mitglied irgend eines der genannten Comité's drei aufeinanderfolgende Comité-Sitzungen versäumt, ohne dem Verwaltungs-Rathe bei dessen nächster Sitzung genügende Entschuldigung für seine Abwesenheit vorzulegen, so soll die Stelle dieses Mitgliedes in seinem Comité für vacant erklärt werden, und soll der Verwaltungs-Rath sofort zur Besetzung dieser Vacanz mittels Ballotage schreiten.

Pflichten der Comité's.

§ 6. Es soll die Pflicht des Finanz-Comité's sein, sich in seiner ersten Sitzung nach seiner Erwählung zu organisiren durch die Wahl eines Vorsitzers, welcher bei Abwesenheit des Präsidenten, wegen Krankheit oder anderer Ursachen, alle Pflichten des Präsidenten in der Comitee, der Berufung und der Leitung der Sitzungen der Gesellschaft übernehmen soll. Das Comité soll eine allgemeine Aufsicht über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft ausüben, die Rechnungen, Fonds, Sicherheits-Papiere, Eigenthum und Casse-Bestand halbjährlich oder öfter, je nach Gutbefinden prüfen, und bei der nächsten regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes darüber berichten, sowie alle Capital-Anlagen und Ausleihungen machen und einziehen. Einer dieser Berichte soll ein Jahresbericht sein und in der regelmäßigen Sitzung im Juli vorgelegt werden, der andere in der regelmäßigen Sitzung im Januar. Bei Ausleihungen auf Grundstücke, auf welchen Gebäulichkeiten stehen, sind Feuer-Versicherungs-Policen, die dem Präsidenten genügend erscheinen, erforderlich und müssen solche an die Gesellschaft zahlbar gemacht oder übertragen werden.

§ 7. Das Comité für Ansprüche soll alle Beweise und Documente prüfen, welche sich auf Ansprüche durch Ableben beziehen, und bei jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes den Betrag der schwebenden oder festgestellten Ansprüche, wenn vorhanden, berichten, nebst solchen Thatsachen, wie es das Comité für gut befinden mag.

§ 8. Das Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen soll sich mit den Beamten der Gesellschaft verständigen, über die Form der zu ertheilenden Policen und Renten-Obligationen, sowie über die zu übernehmenden Risico's, und soll befugt sein, Agenturen zu errichten, die Agenten der Gesellschaft anzustellen, abzusetzen und zu beaufsichtigen, und die Art und den Betrag ihrer Remuneration zu bestimmen.

§ 9. Das Prüfungs-Comité hat die Pflicht, alle Rechnungen, sowie die laufenden Ausgaben der Gesellschaft wenigstens zwei Mal jährlich zu prüfen.

§ 10. Alle stehenden Comité's sollen dem Verwaltungsrath in den regelmäßigen Sitzungen im Januar und Juli, oder öfter, je nach eigenem Ermessen, über den genauen Stand ihrer Departements berichten und irgend welche Anderungen geben, welche sie für den guten Bestand der Gesellschaft für geeignet halten. Diese Berichte sind schriftlich einzureichen, verlesen mit den Unterschriften der damit übereinstimmenden Mitglieder.

§ 11. Die stehenden Comité's können vom Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, vom Secretair auf Ansuchen dreier Mitglieder des Verwaltungs-Rathes berufen werden.

Pflichten des Präsidenten.

§ 12. Es ist die Pflicht des Präsidenten, eine allgemeine Aufsicht und Leitung aller Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft auszuüben und jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsraths einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft abzustatten, und zwar in einem eigens dafür bestimmten Buche, welches jederzeit der Einsicht der Mitglieder des Verwaltungsrathes offen liegen und bei jeder Sitzung ihnen vorgelegt werden soll. Er soll, mit Bestimmung des Finanz-Comité's, mit der Aufbewahrung aller Certificate von Actien, Schuldscheinen, Hypotheken, Casse-Bestand, Wechseln und andern Werthpapieren, des Corporations-Siegels der Gesellschaft und der beglaubigten Abschrift des Freibriefes betraut sein. Auch kann er Werthpapiere, welche als Capital-Anlagen oder als Sicherheits-Papiere gehalten werden, übertragen, im Falle der Zahlung Tilgung von Hypotheken erklären, Anlagen machen und einziehen, und alle Documente, welche das Siegel der Gesellschaft erfordern, ausstellen.

§ 13. Der Präsident und der Secretair haben die Befugniß, Versicherungen anzunehmen, gemäß den Berichten des Arztes der Gesellschaft, oder, nach Gutbefinden, auf Ansuchen irgend einer Agentur, gemäß dem Berichte eines von der Gesellschaft bestallten Arztes. Sie dürfen irgend einen durch Ableben eines Versicherten entstandenen Anspruch bezahlen oder abmachen unter schriftlicher Zustimmung des Comité's für Ansprüche. Jahrerenten können vom Präsidenten mit Zustimmung des Secretairs (oder Actuars) gewährt werden.

Pflichten des Vice-Präsidenten.

§ 14. Es ist die Pflicht des Vice-Präsidenten, in Abwesenheit des Präsidenten alle Befugnisse des letzteren auszuüben, ausgenommen in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen. Er soll eine allgemeine Aufsicht über die Agenturen ausüben und dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit besuchen, und Reisen machen, um dieselbe zu verbessern und neue zu errichten und überhaupt etwaige vom Verwaltungs-Rathe ertheilte Aufträge auszuführen.

Pflichten des Secretärs.

§ 15. Der Secretair hat alle nöthigen und geeigneten Rechnungsbücher zu beschaffen und dieselben zu beaufsichtigen; er hat darauf zu sehen, daß richtige genaue und correcte Casse-Baar-Anweisungs-, Bank-Depositen- und andere nöthige Bücher gehalten werden, besonders über alle empfangenen, deponirten, gezogenen und ausbezahlten Gelder, für was und von wem empfangen, für was und an wen ausbezahlt und über die Registrirung und Annullirung von Policen, und über alle Anlagen, Sicherheiten, Activa und Rechnungen, welche nöthig sind zu einer klaren und deutlichen Darlegung der Geschäfte der Gesellschaft, und welche jederzeit während der Geschäftsstunden, der Einsicht des Verwaltungsrathes oder irgend eines Mitgliedes desselben offen liegen müssen. Er muß bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes zugegen sein (wenn nicht anders vom Rathe beschlossen) und genaues Protocoll über die Verhandlungen desselben führen und solches in einem eigens zu diesem Zwecke gehörten Buche sorgfältig niederschreiben. Er hat alle Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie die der stehenden und Special-Comité's, welche in den Reben-Gesetzen oder sonst wie verlangt werden, schriftlich anzukündigen. Er hat dem Vorsitzer des resp. Comité's eine Abschrift irgend eines einen Antrag enthaltenden Beschlusses mit dem Namen des Comité's an dem Tage einzuhändigen, an welchem ein solcher Beschluß durchging; und er hat überhaupt solche Verpflichtungen zu übernehmen, welche der Verwaltungsrath oder der Präsident erheischen mag.

Digitized by Google

Pflichten des Hilfs-Secretärs.

§ 16. Alle Pflichten des Secretairs gehen in dessen Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung desselbet auf den Hilfs-Secretair über; und hat derselbe außerdem alle sonstigen vom Verwaltungsrathe ihm auferlegten Pflichten zu übernehmen.

Pflichten des Actuars.

§ 17. Der Actuar hat dem Verwaltungsrathe in der regelmäßigen Sitzung im Februar eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft am 1. Januar desselben Jahres zu liefern; dieser Bericht muß auf einer actuarischen Schätzung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Versicherungs-Policen, Renten-Obligationen, Versorgungs-Policen u. s. w. basirt sein; ebenso über die Activa, ob ausstehend oder im Besitze der Gesellschaft. Er hat alle zum Gebrauche der Gesellschaft erforderlichen Raten-Tabellen anzufertigen sowie aufgerdert, allen Comité's bei ihren Arbeiten Hilfe zu leisten) und überhaupt alle im gewöhnlichen Geschäftsgange von einem Actuar verlangten Obliegenheiten, sowie die durch die Reben-Gesetze oder den Verwaltungsrath vorgeschriebenen Dienstleistungen zu erfüllen.

Pflichten der ständigen Aerzte.

§ 18. Es ist die Pflicht der ständigen Aerzte, oder eines derselben, täglich zu festgesetzter Zeit im Bureau der Gesellschaft anwesend zu sein, zum Behuf derselnlicher Untersuchung von Personen, die um Versicherung nachsuchen, sei es im Bureau der Gesellschaft oder in der Wohnung der Applicanten und den Beamten einen schriftlichen Bericht über jeden Fall abzustatten und Rath zu ertheilen, bei allen Gesuchen um Versicherung von außen her, sowie bei allen Documenten, welche zu Gunsten eines Anspruchs, im Falle des Ablebens eines Versicherten präsentirt werden.

§ 19. Alle von der Gesellschaft empfangenen Gelder sollen in einer oder mehreren vom Finanz-Comité zu bezeichnenden Banken deponirt werden. Depositen sollen täglich zu Gunsten der Corporation gemacht werden, so oft die verbandene Summe Zwei Hunderi Dollars übersteigt.

§ 20. Alle Anweisungen auf Banken, in welchen Depositen gemacht worden sind, müssen vom Präsident und Secretair unterzeichnet und vom Actuar gegengezeichnet und an die Ordre der zum Empfang des Geldes berechtigten Person zahlbar gemacht werden.

§ 21. Der Präsident und Secretair haben alle durch das Gesetz verlangten Berichte über die Geschäfte der Gesellschaft zu machen, welche Berichte der Prüfung irgend eines Mitgliedes der Gesellschaft, während der üblichen Geschäftsstunden für die Dauer von dreizig Tagen nach Auserstigung des Berichtes offen stehen.

§ 22. Alle Policen und Renten-Obligationen müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom Secretair beglaubigt sein.

§ 23. Kein Beamter oder Gehülfe der Gesellschaft darf, direct oder indirect, die Gelder der Gesellschaft entleihen oder dieselben irgendwie zu Privat-Zwecken benutzen. — Kein Beamter, Gehülfe oder Angestellter dieser Gesellschaft darf für ein die Gesellschaft betreffendes Geschäft irgend welche andere Vergütung empfangen, sei es in Form von Gebühren oder Commissionen, direct oder indirect, als die vom Verwaltungs-Rathe festgesetzten. — Die Beamten und andere für das Geschäft der Gesellschaft engagirte Personen sollen eine solche Remuneration erhalten, wie sie vom Verwaltungs-Rathe bestimmt werden.

§ 24. Einen Monat vor der Versammlung, in welcher die jährliche Dividende gewöhnlich erklärt wird, soll durch Balletage ein Dividenden-Comité erwählt werden, bestehend aus vier Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, von denen keines zur Zeit Mitglied irgend eines der siehenden Comité's sein darf, dessen Pflicht es ist, die Rechnungen, Fonds, Sicherheiten und das Eigenthum der Gesellschaft zu prüfen und darüber vor der Erklärung der Jahres-Dividende zu berichten.

§ 25. In der regelmäßigen monatlichen Versammlung im Monat April soll durch den Verwaltungs-Rath ein Comité von Fünfen ernannt und durch Ballotage gewählt werden, dessen Pflicht es ist, eine Wahlliste des Verwaltungs-Rathes vorzubereiten, über welche bei der jährlichen Wahl im folgenden Monat abgestimmt werden mag. Diese Wahlliste muß mindestens fünf Tage vor der Wahl im Bureau der Gesellschaft angeschlagen sein.

§ 26. Bei der ersten Versammlung des Verwaltungs-Rathes im Monat Mai soll von demselber mittelst Balletage ein Comité von Fünfen erwählt werden, dessen Pflicht es ist, die verschiedenen stehenden Comite's für das Jahr vorzuschlagen, welche in derselben Versammlung erwählt werden können.

§ 27. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes müssen Policen-Inhaber oder Annuitanten der Gesellschaft sein, wie vorgeschrieben in § 5 des Freibriefes.

Geschäfts-Ordnung.

§ 28. Folgendes ist die Geschäfts-Ordnung:

1) Aufruf der Mitglieder-Liste.
2) Verlesung des Protocolls der letzten Sitzung.
3) Vorlegung der Protocolle der verschiedenen stehenden Comite's.
4) Bericht des Präsidenten.
5) Bericht des Finanz-Comité's.
6) Bericht des Comité's für Ansprüche.
7) Bericht des Comité's für Gesuche um Versicherung und Agenturen.
8) Bericht des Prüfungs-Comité's.
9) Berichte von Special-Comité's.
10) Mittheilungen, Beschlüsse, Ankündigungen u. s. w.
11) Unerledigte Geschäfte.

Vereinigte Staaten Nord-Amerikas.
Stadt County und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er die vorstehenden Reben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York mit den in englischer Sprache verfaßten Originalen sorgfältig verglichen und daß er dieselben als eine getreue Uebersetzung der Originale befunden hat.

Geschehen zu New-York, am 23. Februar 1871.
(L. S.) Hugo v. Brandenstein, Notar.

Nr. 670. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.
New-York, den 24. Februar 1871.
(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

* * *

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung.

Da die „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York um Concession in Preußen Geschäfte zu machen, eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am zwölften September 1871 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, wie folgt:

Beschlossen:

1) in den Policen der Gesellschaft für die deutsche Agentur die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird, desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten den Policen eine Executiv-Clausel in blanco beizufügen;
2) die dem General-Bevollmächtigten unterm 8. Mai ertheilte Vollmacht zu bestätigen.

Dadurch bescheinige ich Georg W. Miller, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York, hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind und daß dieselben dem Freibrief und den Nebengesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hinzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie eben angegeben.
(L. S.) gez. Geo. B. Church, Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika: Stadt, Grafschaft und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher beeidigter Notar des Staates New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit amtlich, daß er vorstehendes Document mit dem in englischer Sprache verfaßten Original verglichen hat und daß dasselbe eine getreue Uebersetzung des Originals ist.

Geschehen in New-York am 26. September 1871.
(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 3681. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars Herrn Hugo von Brandenstein.
New-York, den 26. September 1871.
(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 58a.

Digitized by Google

Alphabetisches Namen- und Sachregister
zum Jahrgange 1871
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt.

I. Namen-Register.

A.

Ackermann, Pfarrer 122.
Adams, Pfarrer 250.
Aberhold, Bürgermeister und Polizei-Verwalter 116.
Aderskron, Referendarius 228.
Albers, Kanal-Zoll-Einnehmer 290.
Allien, Kreisgerichtsbote 188.
Allstädt, Rathmann 271.
Apel, Pfarrer 138.
Apel, Pastor 213.
Apel, Obertelegraphist 218.
Apell, Kreisgerichts-Secretair 188.
Appuhn, Consistorial-Rath und Dompfarrer 232.
Armstroff, Schiedsmann 72.
Arnold, Obertelegraphist 49.
Arnold, Forst-Unterreceptor 213.
Arnold, Obertelegraphist 218.
Assmann, Gerichtsbote 32.

B.

Bach, Schiedsmann 72.
Baack, Oberpfarrer 72.
Baacke, Intendantur-Secretair 255.
Bänsch, Kreisrichter 87.
Bärwolff, Schiedsmann 72.
Bakf, Superintendent 232.
Balthasar, Kreisgerichtsrath 87.
Balz, Steuer-Erheber 227.
Barckow, Referendarius 121.
Barnstein, Rathmann 217.
Baumüller, Steuer-Aufseher 227.
Bayer, Postsecretair 296.
Beck, Kreisgerichtsbote 87.
Becker, Bürgermeister und Polizei-Anwalt 135.
Becker, Kreisbote 158.
Beelitz, Hülfsgeistlicher 292.
Beelitz, Pfarrer 271.
Beetz, Rathmann 16.
Belzig, Postsecretair 232.
Bencke, Consistorial-Secretair 116.
Benndorf, Postsecretair 296.
Berendes, Justizrath 110.
Berendes, Referendarius 228.
Berndes, Hauptamts-Assistent 126.
Berg, Förster 158.
Bergmann, Gerichts-Assessor 203.
Bergmann, Kreisrichter 158.
Bernhardt, Obertelegraphist 218.
Berthling, Pfarrer 5.
Bertram, Pfarrer 93.
Bertram, Kreisgerichtsrath 110.
Besser, Pfarrer 60.
Beyer, Telegraphist 49.
Beyer, Diaconus 87.
Beyer, Lehrerin 94.
Bielitz, Geheimer Justizrath 110.
Biesling, Kreisrichter 154.
Blamberg, Schiedsmann 72.
Block, Referendarius 188.
Böhnisch, Postagent 260.
Böhr, Kreisgerichtsrath 256.
Böttenberg, Telegraphist 50.
Böttcher, Pfarrer 165.
Böttcher, Ober-Telegraphist 218.
Böttcher, Intendantur-Secretariats-Assistent 132.
Böttticher, Pfarrer 18.
Bormann, Schiedsmann 72.
Born, Oberpfarrer 116.
Born, Pfarrer 256.
Bornmüller, Kreisgerichts-Secretair 154.
Brandis, Bureau-Diätar 87.
Brandt, Kreisgerichtsrath 110.
Braun, Pfarrer 224.
Braun, Steuer-Aufseher 126.
Braune, Pfarrer 138.
Brauns, Pfarrer 56.
Breitung, Schiedsmann 49.
Brennecke, Knabenlehrer 107.
Breslau, Bürgermeister 200, 224.
Bretschneider, Diaconus, Ephorus 44.
Brösel, Gerichts-Assessor 154.
Brösel, Chausseegeld-Erheber 126.
Brode, Pfarrer 200.
Brückner, Bureau-Assistent 56.
Brummer, Kreisgerichtsrath 121.
Brunkau, Consistorial-Secretair und Bureau-Vorsteher 116.
Buchholz, Regierungs-Assessor 23.
Buchholz, Referendarius 87.
Buchow, Post-Inspector 165.
Bühl, Kreisgerichts-Secretair 203.
Büchleb, Rathmann 16.
Busch, Oberpfarrer 217.
Bußjäger, Post-Director 165.

C.

Cammert, Civil-Supernumerar 56.
Cäsar, Pfarrer 187.

Digitized by Google

Chemnitius, Ober-Telegraphist 49.
Clasen, Pfarrer 227.
Clouth, Secretair 200.
Conrady, Kreisgerichts-Secretair 121.
Cöln, von, Dr., Telegraphen-Secretair 218.
Cohn, Referendarius 256.
Cramer, Bürgermeister 168.
Christleben, Bureau-Assistent 87.
Czirn von Terpitz, Referendarius 228.

D.

Dammann, Predigtamts-Candidat 5.
Dan, Kataster-Assistent 296.
Dewitz, Maschinenwärter 98.
Dienemann, Pfarrer 15.
Diethold, Beigeordneter 6.
Donat, Appellations-Gerichts-Kanzlist 110.
Döring, Kreisgerichtsrath 110.
Drache, Kreisrichter 121.
Dransfeld, Pfarrer 260.
Drechsler, Pfarrer 80.
Dreyse, von, Geheimer Commissions-Rath 200.
Dünkel, Schiedsmann 72.
Dürfeld, Magistratsmitglied 231.
Dütschke, Kreisgerichtsrath 110.

E.

Ebeling, Kreisgerichtsrath 282.
Eberhardt, Referendar 31.
Ehrenberg, Referendar 228.
Ehrhardt, Kanzleirath 110.
Ehrlich, Rechnungsrath 110.
Eichhorn, Kreisrichter 87.
Eisenblatt, Chausseegelderheber 107.
Elsässer, Postsecretair 165.
Elschner, Postsecretair 260.
Enders, Referendarius 282.
Ennet, Kreis-Secretair 87.
Ennet, Kreis-Steuer-Einnehmer 217.
Engemann, Gerichtsbote und Exekutor 282.
Ernst, Lokomotivführer 217.
Essen, Kreisgerichtsbote 110. 256.
Eyssell, Pfarrer 50.

F.

Fahnert, Telegraphenbote 107.
Feldt, Hülfsbote 110.
Felgenträger, Oberpfarrer 200.
Ferohland, Pfarrer 271.
Filter, Geheimer Justizrath 110.
Fischer, Lehrer 12.
Fischer, berittener Steuer-Aufseher 256.
Flaischlen, Pfarrer 116.
Flügel, Pfarrer 18.
Förtsch, Kreisrichter 227.
Forberg, Schiedsmann 49.
Frank, Vermessungs-Revisor 213.
Frank, Schullehrer 255.
Freundlieb, Kreisrichter 184.
Friedrich, Pastor sen. 184.
Friedrich, Pastor adjunctus 184.
Friedrich, Kreisgerichts-Secretair 87.
Friese, Gerichts-Assessor 260.
Frischmuth, Kreisgerichts-Hülfsbote 256.
Fritze, Kreisgerichtsbote 32.
Fritzsche, Post-Assistent 6.
Frohne, Steuer-Aufseher 290.
Frommelt, Kreisgerichts-Secretair 56.
Fuchs, Schiedsmann 49.
Fürer, Pfarrer 138.
Funck, Kreisgerichtsbote 110.

G.

Gabler, General-Commissions-Präsident 184.
Gansauge, von, Appellationsgerichts-Rath 56.
Gaudig, Pfarrer 282.
Gaßmann, Förster 158.
Gebser, Gerichts-Assessor 87.
Gebser, Dr. Pfarrer 227.
Geise, Schiedsmann 72.
Gengel, Schullehrer 165.
Gillhausen, Bureau-Diätar 107.
Giese, Kreisrichter 32.
Gieseler, Hülfsgefangenenwärter 87.
Gisevius, Pfarrer 208.
Gläser, Schullehrer und Küster 290.
Glöel, Diaconus 87.
Gloel, Superintendent 290.
Göbel, Knabenlehrer 203.
Goldhorn, int. Kreisthierarzt 232.
Gottesleben, Rathmann 203.
Grüse, Kreisrichter 256.
Grahl, Steuer-Inspector 281.
Graßhoff, Postdirector 165.
Greifelt, Gefangenenwärter 256.
Gremler, Justizrath 121.
Griehl, Gerichtsbote 224.
Grimm, Schullehrer 271.
Griesbach, Bezirks-Post-Inspector 231.
Gröben, von der, Consistorialrath 107.
Größler, Hülfsprediger 122. und 278.
Groh, Kreisgerichtsbote 188.
Große, Gerichts-Büreau-Assistent 282.
Große, Postsekretair 296.
Gründler, Rathmann 217.
Grundmann, Posterpedient 232.
Grunow, Rechnungsrath 98.
Grußdorf, Pfarrer 262.
Günther, Kreisgerichts-Secretair 184.
Günther, Gefangenwärter 32.
Gumpert, Post-Assistent 6.
Guntau, Pfarrer 80.
Gutbier, Senator 18.

H.

Hahn, Pfarrer 292.

Digitized by Google

Halbig, Schiedsmann 29.
Häse, Gerichts-Assessor 56.
Häse, Kreisrichter 282.
Härter, Pfarrer 213.
Hartleb, Pfarrer 138.
Hample, Prediger 101.
Haniel, Referendarius 188.
Hartmann, Postsekretair 296.
Hartung, Diaconus 224.
Hassenstein, Oberförster 231. 232.
Haupt, Kreisgerichts-Büreau-Assistent 203.
Haupt, Kreisgerichts-Secretair 282.
Hausen, Ober-Postkassen-Kassirer 231.
Hecht, Archidiaconus 217.
Hecht, Lehrer 278.
Heinemann, Schiedsmann 72.
Heinevetter, Büreaugehülfe 224.
Heinrichs, Gerichtsbote und Executor 188.
Heinze, Obertelegraphist 218.
Helwig, Steuer-Aufseher 290.
Held, Kreisrichter 227.
Helf, Kreisrichter 154.
Hellrung, Regierungs-Kanzleidiener 49.
Hellwig, Schiedsmann 72.
Hempel, Gerichtsbote 224.
Hempel, Referendarius 154.
Hennig, Büreau-Assistent und Kalkulator 12.
Hennig, Kreisgerichts-Depos.-Kassen-Rendant 121.
Henseler, Lehrerin 249.
Hentschel, Pfarrer 176.
Hentscher, Appellations-Gerichts-Secretair 107.
Herrmann, Pfarrer 18.
Herold, Pfarrer 126.
Herold, Referendarius 228.
Hesse, Salarienkassen-Controleur u. Sportel-Revisor 56.
Hesse, Apellations-Gerichts-Rath 56.
Hesse, Gerichts-Hülfsgefangenwärter 87.
Heyne, Apellations-Gerichts-Rath 187.
Hilbert, Consistorial-Kanzlist 116.
Hillmann, Chausseegelderheber 107.
Hindorf, Pfarrer 203.
Hinrichs, Appellations-Gerichts-Rath 56.
Hoch, Pfarrer 296.
Hochbaum, Bürgermeister 203.
Hoche, Pfarrer 292.
Hochstedter, Obertelegraphist 49.
Hofmann, Hülfsprediger 292.
Hofmann, Telegraphist 49.
Hoffmann, Pfarr-Substitut 50.
Hoffmann, Kreissteuer-Einnehmer 87.
Hoffmann, Rechnungsrath 94.
Hoffmann, Postsekretair 296.
Holzhause, Beigeordneter 50.
Homeyer, Posterpediteur 252.
Hoppe, Steuer-Aufseher 165.
Hopf, Dr. jur., Referendarius 228.
Hopfgarten, v., Rittergutsbesitzer u. Polizeiverwalter 116.
Hormuth, Post-Director 98.
Hornburg, Diakonus 132.
Hube, Telegraphenbote 282.
Hühne, Kreisrichter 110.
Hüfner, Rentamtsdiener und Executor 260.
Huhn, Ober-Telegraphist 282.
Hund, Telegraphist 50. 218.
Hupe, Kreisrichter 107.
Hynitzsch, Pfarrer 232.
Hynitzsch, interim. Superintendent 260.

J.

Jackstein, Referandarius 121.
Jahr, Dr., Kreisrichter 227.
Jäger, Schullehrer 178.
Jäger, Referendarius 188.
Iffland, Telegraphenbote 107.
Jünemann, Ober-Telegraphist 49.
Junker, Telegraphen-Sekretair 107.

K.

Kabisch, Intendantur-Sekretair 255.
Kämpffer, Pfarrer 23.
Kalbhenn, Forst-Untererheber 213.
Kampe, Rathmann 116.
Karl, Telegraphen-Directions-Sekretair 282.
Karmroth, Archidiaconus 138.
Katlein, Ober-Lazareth-Inspector 135.
Kattendick, Appellations-Ger.-Kanzlei-Diätar 87. 224.
Kayser, Pfarrer 188.
Kecke, Schiedsmann 72.
Keil, Ober-Post-Commissarius 260.
Keferstein, Berg-Assessor 218.
Kellner, Kreisgerichts-Sekretair 56.
Kellner, Schullehrer 271.
Kerl, Pfarrer 16.
Kerstan, Pfarrer 252.
Kersten, Rechtsanwalt und Notar 227.
Keßler, Pfarrer 187.
Keßler, Pfarrer 281.
Kettenheil, Kreisgerichts-Rath 110.
Kirchner, Superintendent und Pfarrer 217.
Klapproth, Kanzleirath 116.
Klauzsch, Rector 281.
Kleeberger, Applikant 224.
Kiessel, Post-Sekretair 232.
Klewitz, Superintendent und Pfarrer 224.
Klindt, Ober-Post-Commissar und Kassirer 231.
Klingelstein, Kreisgerichtsbote und Executor 282.
Klocke, Rector 116.
Klocke, Diaconus 281.
Kloß, Kreisgerichts-Secretair 121.
Knauer, Postsekretair 296.
Knibbe, Kreisrichter 227.
Koch, Magistratsmitglied 56.
Koch, Post-Expediteur 56.
Koch, Pfarrer 56.
Koch, Büreau-Diätar 56.
Koch, Dr., Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath 110.

Digitized by Google

Koch, Postsekretair 296.
Köber, Knabenlehrer und Organist 290.
Köhler, Schullehrer 224.
Köhler, Dr., Pfarrer 72.
Köhler, Schiedsmann 50.
Köhler, unbes. Magistrats-Mitglied 18.
Köhler, Geheimer expedirender Secretair 184.
Köhn, Pfarrer 50.
König, Ober-Telegraphist 282.
Könnecke, Post-Sekretariats-Assistent 296.
Kohlhaupt, Obertelegraphist 132.
Kontber, Posterpediteur 232.
Korn, Kreisbote 165.
Koßmann, Gerichts-Assessor 187.
Kothe, Pfarrer, 224.
Kottmeier, Diaconus 18.
Kramer, Pfarrer 260.
Kramer, Pfarrer 80.
Krause, Post-Expedient 56.
Krause, Gerichts-Executor und Gefangenwärter 256.
Krause, Kreisrichter 110.
Krenzlin, Dr., Oberlehrer 164.
Kriebitz, Postamts-Assistent 184.
Krobitzsch, Referendarius 228.
Krügelstein, Dr., Kreiswundarzt 60.
Krug, Postsekretair 296.
Krügler, Post-Expediteur 56. 232.
Kühne, Kreisgerichtsbote 154.
Kühne, Telegraphist 49.
Künad, Kreisrichter 187.
Kürschner, Hülfsbote 188.
Küster, Bürgermeister 98.
Kuhn, Postsekretair 296.
Kulisch, Pfarrer 116.
Kulisch, Pfarrer 217.
Kulisch, Diakonus 224.
Kuntze, Kreisgerichtsbote 87.
Kuntze, Stadtrath 158.
Kunze, Pfarrer 80.
Kurz, Büreau-Diätar 224.

L.

Lampe, Predigtamts-Candidat und Rector 5.
Lange, Schiedsmann 49.
Lange, Kreisgerichts-Secretair 121.
Lange, Intendantur-Rath 165.
Lange, Briefträger 232.
Lausch, Post-Expeditions-Vorsteher 232.
Lehmann, Pfarrer 227.
Leipoldt, Superintendent 290.
Leipziger, von, Regierungs-Rath 213.
Leitzmann, Pfarrer 165.
Lemme, Pfarrer 31.
Lenz, Gerichts-Assessor 228.
Lerche, Postsekretair 296.
Licht, Büreau-Assistent 87.
Lilie, Gerichtsbote 87.
Lindemann, Regierungs-Rath 132.
Lindemuth, Candidat der Theologie und Lehrer 256.
Lippe, von der, Post-Director 165.
Lippert, Kreisrichter, 154.
Löbnitz, Justizrath 121.
Lorenz, Steuer-Aufseher 256.
Lorenz, Rathmann 188.
Lorenz, Appellations-Gerichts-Kanzlei-Diätar 224.
Lorenz, Gerichtsdiener 87.
Loth, Beigeordneter 224.
Ludwig, Pfarrer 250.

M.

Machemehl, Chausseegelderheber 290.
Maizier, Diaconus 200.
Manger, Diaconus 72.
Mangelsdorff, Predigtamts-Candidat und Rector 12.
Mangold, Rathmann 116.
Marosky, Telegraphist 49.
Marschall, Schulze 296.
Martin, Forstkassen-Hülfs-Executor 278.
Mauritius, Obertelegraphist 49.
Meinicke, Telegraphist 50.
Meister, Diaconus 224.
Menge, Intendantur-Secr.-Assistent 225.
Mensing, Lehrerin 249.
Meerbach, Magistrats-Mitglied 18.
Meerbach, Lehrer 80.
Merkel, Schullehrer 122.
Merseburger, Obertelegraphist 218.
Messerschmidt, Kreisgerichts-Sekretair 121.
Metsch, Kreisrichter 110.
Meyer, Pfarrer 202.
Meyer, Kreisgerichtsrath 110.
Meyer, Kreisrichter 256.
Meyer, Pfarrer 271.
Meyer, Regierungs-Assessor 262.
Meyer, Gerichts-Assessor 121.
Meyer, Gefangenwärter 203.
Meyenberg, Postsekretair 231.
Michaelis, Hülfsgeistlicher 292.
Möller, Superintendent und Probst 271.
Morgenroth, Senator 165.
Moritz, Stadtrath 158.
Mosebach, Lehrer 158.
Mülde, von der, Geheimer Regierungs-Rath 290.
Müller, Kreisgerichts-Secretair und Salarien-Kassen-Controleur 256.
Müller, Steuer-Aufseher 256.
Müller, Kreisgerichts-Secretair und Rendant 31.
Müller, Lehrer 56.
Müller, Schiedsmann 72.
Müller, Kreisgerichts-Secretair 87. 203.
Müller, Berg-Inspector 98.
Müller, Kreisgerichtsbote 110.
Müller, Magistrats-Mitglied 231.
Müller, Rathmann 260.
Müller, Pfarrer 271.
Müller, Regierungs-Kanzleidiener 284.
Müllerskowsky, Post-Expedient 296.

Digitized by Google

Münter, Obertelegraphist 107.
Mummenthey, Kreisthierarzt 12.
Muschwitz, Kreisgerichts-Sekretair 110.
Mylius, Gerichts-Assessor 154.

N.

Naumann, Hauptamts-Assistent 126.
Naumann, Pfarrer 284.
Nebe, Superintendent 217.
Nebe, Rechtsanwalt und Notar 87.
Nepold, Baccalaureus und Kirchner 72.
Neumeister, Pfarrer 49.
Neumeyer, Steuer-Aufseher 256.
Nicolai, Secretair und Sa[illegible]kassen-Rendant 32.
Niedhardt, Intendantur-Sekretair 255.
Niemeyer, Post-Secretair 165.

O.

Obermann, Pfarrer 154.
Oehler, Kreisgerichts-Secretair 87.
Oehler, Pfarrer 122.
Oehlert, Steuer-Aufseher 290.
Oelze, Pfarrer 16.
Oelze, Hülfsgeistlicher 101.
Offhaus, Schullehrer 271.
Ohlen, von, Dr. jur., Referendarius 228.
Oldershausen, von, Oberbürgermeister 94.
Oswald, Postbegleiter 165.
Oswald, Pfarrer 256.
Otto, Schullehrer 158.
Otto, Beigeordneter 178.
Otto, Kreisgerichts-Sekretair 228.

P.

Pabst, Postsekretair 260.
Palmié, Kreisgerichtsrath 107.
Pape, Pfarrer 126.
Peschke, Steuer-Einnehmer 227.
Peter, Kreisrichter 282.
Petersilie, Pfarrer 118.
Petri, Pfarrer 176.
Peyke, Postsekretair 296.
Peyold, Telegraphen-Sekretair 218.
Peyold, Postsekretair 296.
Pischel, Dr. jur., Referendar 188.
Pfaff, Schullehrer 290.
Pfannenschmidt, Sekretair 116.
Pfeifer, Pfarrer 184.
Pfeil, Predigtamts-Candidat 5.
Pfeffer, Lehrerin 94.
Pfitzenreuter, Landbriefträger 296.
Plunkte, Postsekretair 296.
Polack, Rector 165. 250.
Polle, Gerichts-Hülfsbote 224.
Polenz, Justizrath 110.
Pomme, Regierung-Rath 213.
Ponndorf, Postexpediteur 232.
Preiß, Gerichts-Hülfsbote 256.
Premper, Steuer-Kassen-Rendant 135.
Putzey, Kreisgerichtsbote 121.

Q.

Quidde, Lehrerin 249.

R.

Rambeau, Post-Expediteur 56.
Rambeau, Kreisgerichts-Sekretair 87.
Rambeau, Diaconus 101.
Raßloff, Schullehrer 203.
Rathmann, Oberpfarrer 50.
Rathmann, Pfarrer 188.
Reck, von der, Referendarius 188. 282.
Rehse, Schiedsmann 72.
Reichardt, Pfarrer 165.
Reinecke, Pfarrer 227.
Reinecke, Kreisgerichtsbote 32. 87.
Reinhardt, Superintendent 87.
Reinhardt, Hülfsbote und Gefangenwärter 228.
Reinhart, von, Garnison-Verwaltungs-Inspector 217.
Rembe, Kreisgerichts-Secretair 87.
Rennebach, Regierungs-Sekretariats-Assistent 107.
Reißig, Dr., ordentlicher Lehrer 56.
Reißner, Kreisgerichtsrath u. Abtheilungs-Dirigent 256.
Rettelbusch, Lehrer 278.
Reyher, Kreisgerichts-Sekretair 110. 256.
Richter, Gerichtsbote und Executor 228.
Richter, Kreisgerichts-Büreau-Diätar 203.
Riedel, Pfarrer 116.
Riesling, Eisenbahn-Postmeister 217.
Rieuschneider, Pfarrer 49.
Riethmüller, Schullehrer 94.
Rittler, Justizrath und Rechtsanwalt 110.
Ritze, Schiedsmann 72.
Rockstroh, Steuer-Empfänger 107.
Röppel, Gerichts-Assessor 121.
Rogge, Oberpfarrer 165.
Rohland, Kreisgerichts-Rath 110.
Rohland, Kreisrichter 110.
Rohland, Steuer-Aufseher 256.
Roselieb, Schullehrer 16.
Roth, Post-Expedient 6.
Roth, Postamts-Assistent 184.
Rothe, Pfarrer 165.
Rothmann, Pfarrer 213.
Rothschub, Eisenbahn-Stations-Assistent 281.
Rottorf, Post-Praktikant 165.
Rottorf, Rector 281.
Rübesamen, Lehrerin 249.
Ruperti, Ober-Steuer-Controleur 27.
Rust, Intendantur-Secr.-Assistent
Rust, Büreau-Assistent 98.

S.

Sachse, Pfarrvicar 15.
Salomon, Pfarrer 56.
Salzmann, Ober-Telegraphist 42.

Digitized by Google

Sander, Steuer-Aufseher 290.
Schaaf, Kreisgerichtsrath 187.
Schaller, Pfarrer 93.
Scharfich, Kreisgerichts-Sekretair 188.
Schaumburg, Gerichts-Assessor 256.
Scheffer, Oberpfarrer 213.
Scheele, Eisenbahn-Stations-Vorsteher 217.
Scheele, Pfarrer 255.
Schellbach, Referendarius 188.
Schierlitz, Pfarrer 250.
Schilling, Gerichts-Assessor 87.
Schilling, Kreisrichter 203.
Schirrmann, Botenmeister 56.
Schirmer, Lehrer 232.
Schleiger, Appellations-Gerichts-Secretair 12.
Schlemmer, Kreisgerichts-Sekretair 12. 121. 282.
Schleußner, Diaconus 101.
Schlund, Pfarrer 227.
Schmidt, Ober-Telegraphist 49.
Schmidt, Schiedsmann 72.
Schmidt, Referendarius 110.
Schmidt, Kanzleirath 110.
Schmidt, Pfarrer 154.
Schmidt, Gerichts-Assessor 154.
Schmidt, Gerichtsbote 203.
Schmidt, Pfarrer 217.
Schmidt, Büreau-Diätar 224.
Schmidt, Kreisgerichtsrath 32.
Schmidt, Bürgermeister 271.
Schmucker I., Kreisgerichts-Büreau-Assistent 188.
Schneider, Oberpfarrer und Superintendent 255. 284.
Schneidewind, Kreisrichter 110.
Schöber, ordentlicher Lehrer 271.
Schönberg, von, Kreisgerichts-Rath 110.
Schönfeld, Consistorial-Kanzlist 116.
Schönknecht, Dammaufseher 208.
Scholl, Pfarrer 126.
Schrader, Pfarrer 118.
Schreiber, Büreau-Assistent und Calculator 121.
Schreiber, Postsekretair 165.
Schreyer, Telegraphendote 107.
Schrimpf, Pfarrer 16.
Schröder, Berg-Inspector 98.
Schröder, Telegraphist 50.
Schütte, Kreisgerichts-Secretair 188.
Schütze, Schullehrer 249.
Schulle, Nachmittagsprediger 121.
Schultze, Pfarrer und Consistorial-Rath 118.
Schulz, Telegraphen-Secretair 12.
Schulz, Post-Assistent 56.
Schulz, Steuer-Empfänger 107.
Schulz, Kreisgerichts-Director 107.
Schulz, Büreau-Assistent 121.
Schulz, Postsekretair 232.
Schulze, Stadtrath 231.
Schulze, Diaconus 262.
Schulze, Büreau-Assistent 98.
Schulze, Kreisgerichts-Secretair 228.
Schulze, Regierungs-Assessor 292.
Schumann, Justizrath 12.
Schumann, Post-Expediteur 98.
Schunke, Postbegleiter 165.
Schurig, Pfarrer 227.
Schütze, Pfarrer 184.
Schütze, Appellations-Gerichts-Secretair 184.
Schwabe, Schiedsmann 72.
Schwager, Pfarrer 16.
Schwarick, Kanzlei-Inspector 5.
Schwer, Telegraphist 50.
Schwiebs, Kreisgerichts-Sekretair 110. 256.
Sauerbier, Postsekretair 296.
Seiter, Förster 158.
Seyfarth, Dr., int. Kreis-Medicinalarzt 231.
Siebach, Intendantur-Registrator 255.
Silkrodt, Kreisrichter 260.
Sinramm, Post-Sekretair 98.
Soergel, Pfarrer 178.
Sorge, Pfarrer 227.
Sommer, Steuer-Aufseher 256.
Sommer, von, Referendarius 228.
Spangenberg, Schullehrer 80.
Spengler, Markscheider 56.
Sperber, Post-Expediteur 232.
Spierling, Prediger 64.
Stadtmann, Kreisgerichts-Büreau-Assistent 110.
Staerk, Aktuarius 56.
Stariz, Postsekretair 296.
Steffens, Pfarrer 250.
Stehlich, Pfarrer 213.
Steinbach, Kreisrichter 256.
Stempner, Schullehrer 256.
Stieglitz, von, Kreisgerichts-Rath 187.
Stoll, Regierungs-Sekretair 107.
Stoll, Pfarrer 176.
Straube, Appellations-Gerichtsbote 87.
Strecker, Sanitätsrath 110.
Streckert, Postsekretair 296.
Stürtze, Chausseegelderheber 107.
Sturz Lehrer 224.

T.

Taenzel, Hülfsbote 224.
Taubert, Gerichtsdiener 110.
Theile, Gerichtsbote 12.
Theilemann, Kreisgerichtsbote 87.
Telle, Oberförster-Candidat 231. 232.
Telle, Bote und Executor 256.
Teller, Telegraphist 49.
Testa, Kreisrichter 203.
Theune, Hülfsprediger 87.
Theune, Pfarrer 101.
Theuß, Bürgermeister 224.
Thiel, Telegraphist 50.
Thiele, Kreisgerichtsbote 188.
Thielo, Kreisgerichts-Director 56.
Thiemann, Intendantur-Rath 165.

Digitized by Google

Thieme, Kreisrichter 154.
Thomas, Mädchenschullehrer 12.
Thon, Förster 262.
Thümmel, Kreisgerichtsrath u. Universitäts-Richter 187.
Tischer, Post-Bureau-Assistent 296.
Tod, Diaconus 138.
Triebel, Pfarrer 12.
Tybusch, Post-Inspector 165.
Tybusch, Ober-Post-Directions-Sekretair 184.

U.

Ulrich, Pfarrer 188.
Ulrich, Amtsrath 271.
Ulrici, Archidiaconus 256.

V.

Berch, Intendantur-Secretair 132.
Billnow, Referendarius 228.
Violett, Kanzlei-Rath 12.
Vierling, Postamts-Assistent 184.
Völker, Pfarrer 154.
Völlmer, Postamts-Assistent 296.
Vogt, Knabenlehrer 208.
Voigtritter, Schiedsmann 72.
Volkmar, Telegraphist 50.

W.

Wagner, Oberpfarrer 16.
Wagner, Kreisgerichts-Sekretair 87.
Wagner, Superintendent 217.
Wagner, Regierungs-Hauptkassendiener 284.
Wagner, Magistratsmitglied 251.
Wagner, Schullehrer 290.
Waltke, Telegraphen-Vorsteher 107.
Wandschneider, Postsekretair 296.
Wannewetsch, Telegraphist 50.
Wangemann, Schiedsmann 49.
Warneyer, Pfarrer 64.
Weber, Telegraphist 49.
Weber, Steuer-Aufseher 165.
Weber, Pfarrer 176.
Weber, Telegraphist 218.
Weingart, Landbriefträger 296.
Weinrich, Schullehrer 188.
Weiß, Lehrer 12.
Weiße, Magistratsmitglied 56.
Weiße, Rathmann 260.
Weiße, Justizrath 110.
Weißroth, Gerichtsbote 110.
Weitzel, Referendarius 110.
Wedekind, Rathmann 203
Wehlhausen, Kreisthierarzt 250.
Wehrenpfennig, Appellationsger.-Bureau-Assistent 184.
Weller, Civil-Supernumerar 66.
Weller, Büreau-Diätar 224.
Welker, Kreisgerichts-Sekretair 203.
Wennig, Postamts-Assistent 213.
Wenke, Pfarrer 64.
Werkmeister, Lehrer 256.
Wernecke, Pfarrer 87.
Wernicke, Pfarrer 126.
Werner, Pfarrer 154.
Werner, Obertelegraphist 218.
Werner, Kreisgerichts-Büreau-Diätar 282.
Wieck, Post-Secretair 6.
Wiedeburg, Kreisgerichtsrath 32.
Wiegler, Steuer-Aufseher 290.
Wigand, Beigeordneter 107.
Wille, von, Staatsanwalt 282.
Wiemuth, Postagent 232.
Wienrich, Rathmann 278.
Winkler, Kreisgerichts-Rath 282.
Winter, Telegraphist 50.
Wiesing, Dr., Mathematikus und Oberlehrer 213.
Wittke, Dr., Geheimer Medicinal- und Regierungs Rath 224.
Wöpcke, Regierungs- und Schulrath 178
Wolf, Feldmesser 122.
Wolf, von, Referendarius 32.
Wolff, Rathmann 6.
Wolff, Dr, Oberpfarrer und Superintendent 282.
Wolff, Büreau-Diätar 224.
Wolfram, Referendarius 188.
Woltersdorf, Rentenbankbuchhalter 224.
Wünsche, Gerichts-Assessor 187.
Wunderlich, Pfarrer 227.
Wurffbain, Geheimer Regierungs-Rath 224.
Wuttge, Provinzial-Rentmeister 224.

Z.

Zabel, Pfarrer 176.
Zeiz, Kreisgerichtsrath 32.
Zengen, von, Ober-Telegraphist 49. 107.
Zernikow, Beigeordneter 188.
Zentner, Dr., Staatsprocurator 227.
Ziegenbach, Schullehrer 208.
Ziegenbein, Pfarrer 227.
Zieger, Superintendentur-Vicar 232.
Zimmer, Prediger 107.
Zimmermann, Pfarrer 87.
Zimmermann, Gerichts-Assessor 227.
Zippel, Pfarrer 138. 290.

II. Sach-Register.

A.

Abgaben-Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt zu Werlershausen, Kreis Heiligenstadt, zu erheben ist 105, siehe auch Communications-Abgaben.

Ablösungen. Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Getraide-Durchschnitts-Marktpreise im Kreise Ziegenrück 22; desgleichen für die übrigen Kreise des Regierungs-Bezirks Erfurt 270, siehe auch Quittungen, siehe auch Privat-Renten.

Digitized by Google

Actien-Gesellschaften, siehe Versicherungs-Gesellschaften, Statut.
Agentur. Niederlegung einer solchen 249, s. Auswanderungs-Agentur.
Akademie, siehe Bau-, Gewerbe-, Landwirthschaftliche, Forst-.
Amtliche Bekanntmachungen. Die Vereinbarung unter den Städten der Monarchie wegen portofreier Zusendung von Postsachen 112; Gesuche um Entlassung resp. längere Beurlaubung von Mannschaften der im Felde stehenden Truppen 120, siehe auch Entschädigungs-Ansprüche, Stadtkreis, Weinreben.
Amtsblatt. Besorgung der Geschäfte desselben 83. Abonnement auf das Amtsblatts-Register 32. Abonnement auf das Amtsblatt und dem dazu gehörigen Register 277.
Apotheke. Wissenschaftliche Befähigung der Apotheker-Lehrlinge 7. Errichtung einer Filial-Apotheke in Walschleben 206.
Aerzte, siehe Medicinal-Personen.
Arznei-Taxe, Preußische, für 1872 — 294.
Armen-Verbände. Tarif derselben über zu erstattende Armenpflegekosten 206.
Aufruf, eines solchen an die Bewohner der Provinz Sachsen zur Sammlung von Beiträgen für die Ueberschwemmten 167, siehe auch Invalidenstiftung.
Augenheil-Anstalt zu Erfurt, Aufnahme in dieselbe 117.
Auslosungen, siehe Eichsfeld'sche Tilgungskasse, Rentenbriefe, Staatsanleihen, Steuerkreditkassenscheine, Unstrutregulirung, Werthpapiere, Stadtobligationen.
Ausspielung, siehe Invalidenstiftung, Geldlotterie.
Auswanderung, Warnung vor derselben nach Brasilien 100, siehe auch Concessionen.
Auswanderungs-Agenturen. Niederlegung einer solchen zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen 198, siehe auch Concession.

B.

Bahn-Polizei, siehe Polizei-Verordnungen.
Bank, Preußische, Meistbetheiligte an derselben ꝛc. 17. Einberufung zur ordentlichen General-Versammlung der Meistbetheiligten 51. Beginn einer Bank-Commandite in Frankfurt a. M. 159. Errichtung einer Bank-Commandite in Straßburg und Mühlhausen 169, desgleichen einer solchen in Metz 186.
Bankantheils-Scheine, siehe Kassen-Anweisungen.
Bau-Akademie zu Berlin, Beginn des Studienjahres 1871/2 — 175.
Bau-Polizei, siehe Polizei-Verordnung.
Begleitscheine, siehe Zollverein.
Bekanntmachungen, siehe amtliche Bekanntmachungen.
Belobung der Impfärzte 215.
Bienenzuchtverein-Lehr-Cursus, Veranstaltung eines solchen für Invaliden aus dem Feldzuge gegen Frankreich 109.
Bier, siehe Zollverein.
Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig 66.
Blutegel, Taxpreis derselben 66. 205.
Blutseuche, siehe Polizei-Verordnungen.
Branntwein, siehe Zollverein, auch Maaß- u. Gewichts-Ordnung.
Braumalzsteuer, siehe Zollverein.
Briefe, siehe Postwesen.
Bundes-Anleihe, Norddeutsche. Einlösung der am 1. April 1871 fälligen Zins-Coupons 61. Die am 2. Januar 1872 fällig werdenden Zinsen von denselben vom Jahre 1870 — 280, siehe auch Schatzanweisungen.
Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Inhalt des 51. Stücks für 1870 —1; des 1. Stücks für 1871 — 17; des 2. — 17; des 3. — 19; des 4. — 25; des 6. — 33; des 7. — 53; des 8. u. 9. — 57; des 10. u. 11. — 61; des 12., 13., 14., 15. — 81; des 16., 17. u. 18. — 103, siehe auch Reichsgesetzblatt.

C.

Candidaten, des Predigtamts pro ministerio geprüfte und wahlfähige 21, 106, 175, 230; des Elementar-Schulamts, Wählbarkeits-Prüfung der evangelischen 230.
Chausseegeld. Verpachtung der Hebestelle in Katharinenberg 43, 48, 52. Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle in Merzleben 106.
Communications-Abgaben 61.
Collecte, eine zum Zwecke der Erwerbung eines Gebäudes für das von der Genossenschaft der Franziscanessen zu Salzkotten gegründete Waisen-Institut veranstaltete Haus-Collecte 129.
Concession, Zurückziehung der dem Stadtkämmerer Rhein zu Worbis als Auctions-Commissar ertheilten 70; Concessionirung des Fabrikanten und Chemiker Bruno Kloß zu Erfurt als Auswanderungs-Agent 106, 249, siehe auch Statuten.
Correspondenz-Karten, siehe Postwesen.

D.

Dachziegel, siehe Mauerziegel.
Dampfkessel, Anlage derselben 148.
Darlehns-Kasse zu Erfurt, Verlegung des Geschäftslokals derselben 79; Auflösung derselben zu Erfurt 100, siehe auch Zinsfuß.
Darlehnskassenscheine siehe Kassen-Anweisungen.
Departements-Ersatz-Geschäft, Abhaltung desselben für 1871 — 10.
Depeschen, Abfassung der telegraphischen Depeschen 9.
Diöcese. Abänderung des Namens der Diöcese Seebach in den der Diöcese Oberdorla 106. Diöcesen der Herren General-Superintendenten 124.
Domainen-Amortisations-Renten, siehe Quittungen, auch Ablösungen.
Doppelbesteuerung, Beseitigung derselben 52; die Ausdehnung wegen derselben auf das Königreich Bayern 112.

Digitized by Google

E.

Ehe, die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer solchen in den Königl. Preußischen Staaten 211; desgleichen zur Eingehung einer solchen der Kaiserl. Russischen Unterthanen innerhalb Preußens 61.

Ehrenrath, solcher der Rechtsanwälte des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin 13; Ergänzungswahl eines solchen unter den Rechtsanwälten und Notaren im Appellations-Gerichts-Departement Naumburg 178; desgleichen im Appellations-Gerichts-Departement Halberstadt 226.

Eichsfeldsche Tilgungs-Kasse, Auslosung von Schuldverschreibungen 10, 113, 115, 131, 171, 265; Auslosung von solchen für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1872 — 265, 288, siehe auch Quittungen.

Eichämter in der Provinz Sachsen, Eichbefugnisse derselben 283.

Eichung der Schankgefäße, 156, siehe auch Maaße, Gewichte und Schankgefäße.

Eichungsstellen im deutschen Reiche, Verzeichniß der Aufsichtsbehörden derselben 216.

Eisenbahn-Angelegenheiten. a) Hannoversche Staats-Eisenbahn: Verkehrsbeschränkungen auf derselben 5, 48; Instanzenweg in Beschwerde-Angelegenheiten bei der Verwaltung derselben 10. Nachnahme auf Fracht- ꝛc. Sendungen bei derselben 15. Beförderung von Frachtgut 31, 44. Aenderung verschiedener Tarifsätze im Lokalverkehr 72. Tarif-Nachtrag über den Transport von Schweinswolle 84. Personenbeförderung der IV. Wagenklasse 106, 110. Frachtermäßigungen 113. Tarifnachträge für den Transport verschiedener Artikel 152. Veränderung der tarifmäßigen Bestimmungen über die Frachtberechnung für den Transport von Lokomotiven und Tendern 152. Fahrplan-Veränderung 153, 157. Veränderung der Züge mit Personenbeförderung 158, 164. Frachtberechnung für Transporte von Heu ꝛc. 176. Beförderung von patriotischen Gaben für ausgerückte Truppen 176. Aufhebung von Verkehrs-Beschränkungen 176. Personen-, Gepäck- und Güter-Verkehr zwischen den Stationen der Strecke Osterode-Nordhausen 199. Einschränkung der Güter-Beladung und Entladung 199, 230. Anbringung von Beschwerden in Angelegenheit der Güter-, Gepäck- ꝛc. Beförderung und Anträge auf Erlaß von Lager- und Standgeld 212. Versendung von Saatgut ꝛc. nach der Rheinprovinz ꝛc. zu ermäßigter Fracht 62; Verdingung der für das Jahr 1872 für die Hannoverschen Staats-Eisenbahnen erforderlichen Werkstatts-Materialien 223, 227. Tarif-Nachtrag für den directen Güter-Verkehr via Giesen-Northeim resp. Krenshausen 255. Die genaue Bezeichnung der Bestimmungsorte bei Versendung von Gütern ꝛc. 259. Tarifnachtrag über Frachtermäßigungen ꝛc. im Lokal-Verkehr 259. Abholung von Kohlen und Gütern von Stationen anderer Bahnen 262. Zusätzliche Bestimmungen zum Betriebs-Reglement des Niederdeutschen Eisenbahn-Verbandes in Betreff der Beförderung von Gütern 271. Anderweite Bestimmungen für die Ver- und Entladung der Wagenladungsgüter, sowie der durch die Schoppen laufenden Güter bestandenen Aufgabe- und Abnahmefristen 281, 283. — b) Andere Eisenbahn-Angelegenheiten: Verkauf der Herzoglich Braunschweigschen Eisenbahn 37. Das Befahren der Gera-Eichichter Eisenbahn mit Arbeitszügen 157. Das Befahren einer Strecke der Eisenbahn von Arenshausen nach Minden 58.

Elementarlehrer, siehe Schullehrer-Wittwen- ꝛc. Kasse.

Empfehlung einer Schrift, die Rinderpest betreffend 52; Deutscher Reichs-Anzeiger und Königl. Preußischer Staats-Anzeiger 261.

Entschädigungs-Ansprüche, Anmeldung zu denselben der aus Frankreich ausgewiesenen Preußen 138.

Executions-Vollstreckung wegen Forderungen von Privatpersonen 190, siehe auch Gerichtskosten.

F.

Feldmesser, zur freien Praxis befugte 18; Reglement für öffentlich anzustellende 73.

Feldpost-Verkehr, siehe Postwesen.

Ferien, siehe Gerichtsferien.

Feuer-Polizei, siehe Polizei-Verordnungen.

Feuer-Societäten. a) Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen, Ausschreiben der Societäts-Beiträge pro II. Semester 1870 — 30, 91; desgleichen derselben pro I. Semester 1871 — 189; Haupt-Ergebnisse der Rechnung der Kasse für 1870 — 55; Extract aus der 26. Rechnung für das Jahr 1870 — 221, siehe auch Unterstützungskasse. — b) Magdeburgische Landfeuer-Societät, Ausschreiben derselben 10, 153, siehe auch Unterstützungskasse. — c) Provinzial-Städte-Feuer-Societät, summarische Uebersicht der Einnahme und Ausgabe bei derselben für 1870 — 63. — d) Ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt, Resultate der Verwaltung des Geschäftsjahres 1870 — 71; Einladung der Mitglieder zu einer General-Versammlung 265.

Feuer-Versicherung, siehe Versicherungs-Gesellschaften.

Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde, Lehrcursus derselben für das Sommerhalbjahr pro 1871 — 79; desgleichen für das Wintersemester 163.

Forstdienst, Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger zur Anstellung im solchen 220.

Forst-Gefälle und Forst-Polizei-Strafgelder, executivische Einziehung von solchen 287.

Forst-Parzellen, Abzweigung von solchen von der Oberförsterei Königshof zur Oberförsterei Elbingerode 249.

Forst-Polizei, siehe Polizei-Verordnungen.

G.

Garnison-Bataillon, Errichtung eines solchen 1.

Geistliche, siehe Candidaten.

Geldlotterie Behufs Beschaffung der für die Zwecke des Vereins — Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen

Digitized by Google

und Waisen der gefallenen Krieger — weiter erforderlichen Mittel 97.
Geldsendungen, siehe Postwesen.
Gemeinde s. Kirchengemeinde.
Gemeinde-Bezirke. Veränderung des Forstgemeindebezirks Gerode 14; Veränderung des selbstständigen Gutsbezirks der Oberförsterei Schmiedefeld und des Gemeindebezirks Stützerbach 30; Vereinigung der Forstparzelle Heidelberg mit dem Gemeindebezirk Oberbösa 184; Veränderung des Bezirks der Gemeinden Oberdorf und Mitteldorf 230.
General-Superintendenten, siehe Diöcesen.
Gerichtskosten, die Zahlung von solchen 190, siehe auch Executions-Vollstreckung.
Gerichtsferien im Appellations-Gerichts-Departement Halberstadt 125; desgl. im Appellations-Gerichts-Departement Naumburg 135, 164.
Gesetz-Sammlung, Preußische, Inhalt des 52. und 53. Stücks für 1870 — 1; des 1. Stücks für 1871 — 13; des 2. Stücks 19; des 3. Stücks 25; des 4. Stücks 53; des 5. Stücks 61; des 6. und 7. Stücks 65; des 8. Stücks 81; des 9. Stücks 99; des 10. Stücks 111; des 11., 12., 13. Stücks 119; des 14. Stücks 127; des 15. Stücks 133; des 16. Stücks 137; des 17. und 18. Stücks 155; des 19. Stücks 167; des 20. Stücks 173; des 21. Stücks 177; des 22. Stücks 179; des 23. und 24. Stücks 186; des 25. und 26. Stücks 197; des 27. Stücks 202; des 28. Stücks 205; des 29. Stücks 209; des 30. Stücks 215; des 31. Stücks 225; des 32. Stücks 226; des 33. Stücks 233; des 34. Stücks 251; des 35. Stücks 263; des 36. und 37. Stücks 269; des 38. Stücks 285; des 39., 40., 41. 42. Stücks 293, s. auch Reichsgesetzblatt.
Getreidepreise, siehe Ablösungen.
Gewerbe-Akademie, Stipendium zum Besuche derselben 157, 198.
Gewerbescheine, steuerfreie der französischen Fabrikanten und Kaufleute im Zollvereinsgebiete resp. die Besteuerung der diesseitigen Fabrikanten und Kaufleute in Frankreich 199.
Gewichte, unzulässige ältere vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes 20, 69, 274, siehe auch Maaß- und Gewichts-Ordnung.
Gouvernanten, siehe Bildungs-Anstalt.
Grenz-Regulirung. Festsetzungen bezüglich streitiger Grenzen zwischen dem Kreise Nordhausen und den Aemtern und Amtsgerichts-Bezirken Hohnstein und Herzberg, Landdrostei-Bezirk Hildesheim 83.
Grundrentenscheine, Einlösung der Großherzoglich Hessischen 287.
Grundsteuer. Entschädigungen derselben im Kreise Weißensee 37; vergleichen im Kreise Erfurt 47; solche für in der Flur von Kirchgandern, Geisleden und Kreuzeder belegene Grundstücke 236; solche für in der Flur von Breitenbach belegene Grundstücke 252.
[illegible], siehe Gemeindebezirke.

H.

Handelskammer, zu Mühlhausen, Ergänzungswahlen für dieselbe 30, 287; zu Nordhausen, desgleichen 57.
Hebammen, Gewerbebetrieb derselben 57.
Heimathwesen im Königreich Preußen, Einsetzung von Deputationen 207.

J.

Jagd, das Schießen der Enten 89.
Impfung, siehe Belobung.
Institut, siehe landwirthschaftliches, pomologisches.
Invalidenstiftung. Ausspielung von Kunstwerken zum Besten der allgemeinen deutschen Invalidenstiftung 106. Dergleichen von Pforzheimer Goldwaaren für dieselbe 112. Bestätigung des Statuts der Kaiser Wilhelms-Stiftung 160. Allerhöchste Bestätigung des Verwaltungsausschusses der Kaiser Wilhelms-Stiftung 211.

K.

Kassen-Anweisungen: Der Umtausch der emittirten Großherzoglich Sächsischen 156, 276. — Ersatzleistung für die präkludirten von 1835 und für Darlehns-Kassenscheine von 1848 — 99, 237. — Der Umtausch der älteren kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets 249, 255, 259. — Einziehung der emittirten Darlehnskassenscheine 257, 263. — Einziehung und Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870 — 258, 264. — Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preußischen Bankantheilsscheinen 264. — Porto-Verhältnisse bei Postsendungen, welche die Einlösung von Darlehns-Kassenscheinen betreffen 277.
Kirchen-Gemeinden: Vereinigung der evangelischen Gemeinde Blintendorf, im Kreise Ziegenrück, mit der Parochie Gefell 138.
Kreisbaumschule: siehe Landesbaumschule.
Krise: siehe Grenzregulirung und Stadtkreis.
Kreisthierarztstelle: Wiederbesetzung einer solchen für den Kreis Ziegenrück 120; Erledigte für den Kreis Nordhausen 175; erledigte für den Kreis Ziegenrück 198; erledigte für den Kreis Heiligenstadt 249; Verwaltung einer solchen Stelle für den Kreis Nordhausen, Worbis und Heiligenstadt 264.
Kreiswundarztstelle: erledigte für den Kreis Lyck 203; Wiederbesetzung einer solchen für den Kreis Weißensee 220.
Kriegsdenkmünze: Anmeldung des Anspruchs auf Verleihung derselben für Nichtcombattanten 134.
Kriegsgefangene: Recherche nach dem Verbleibe der in französischer Kriegsgefangenschaft gerathenen und bisher nicht zurückgekehrten der Preußischen Armee angehörigen Offiziere und Mannschaften rc. 95.
Kriegsleistungs-Gesetz: vom 11. Mai 1851, Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem dasselbe außer Kraft tritt 160.
Kurmärkische Schuldverschreibungen, siehe Schuldverschreibungen.

Digitized by Google

L.

Landarmen- und Corigendenwesen, Reglement für die Verwaltung desselben in der Provinz Sachsen 252.

Landbeschäl-Stations-Angelegenheiten für 1871 — 22. Verkauf von Gestüts-Pferden 117, 132, 157.

Landesbaumschule zu Potsdam und Kreisbaumschule zu Weißenfels, deren Empfehlung 219.

Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen, siehe Feuer-Societäten.

Landtag der Monarchie, Einberufung der beiden Häuser desselben 261.

Landtag der Provinz Sachsen: Eröffnung desselben 124; Allerhöchstes Propositions-Dekret an die versammelten Stände 128; Allerhöchster Landtags-Abschied 128.

Landwirthschaftliche Akademie zu Eldena, Lehrplan derselben für das Sommer-Semester 1871 — 48, 60; für das Winter-Semester 193; zu Proskau, Lehrplan für das Sommer-Semester 1871 — 58; zu Proskau, Lehrplan für das Winter-Semester 192; zu Poppelsdorf, für das Sommer-Semester 59, 71; zu Poppelsdorf, für das Winter-Semester 191.

Landwirthschaftliches Institut zu Halle, Lehrplan desselben für Sommer-Semester 1871 — 86; für das Winter-Semester 194.

Landwirthschaftliches Lehr-Institut zu Berlin, Lehrplan desselben für das Sommer-Semester 1871 — 84; für das Winter-Semester 1871 — 195.

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Imperiale in Paris, deren Verhältnisse und deren künftiges Verhalten zu den in Preußen versicherten Personen 183.

Legitimationen für Preußische Arbeiter, Gesellen ꝛc. bei ihren Reisen in die Oesterreichischen Staaten 211.

Lotterie, siehe Geld-Lotterie.

M.

Magdeburgische Landfeuer-Societät, siehe Feuer-Societäten.

Martini-Durchschnitts-Getreidepreise, siehe Ablösungen.

Martini-Marktpreise des Getreides pro 1871 — 267.

Maaß- und Gewichts-Ordnung, für den Norddeutschen Bund 70; Anwendung derselben bei Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer ꝛc. 179, 269; neue geeichte Gewichte 142; Berichtigung einiger Zahlen in der Reductionstabelle in Betreff der neuen Maaße und Gewichte 277; siehe auch Metermaaß.

Mauer- und Dach-Ziegel, Abmessungen derselben 133, 233.

Medicinal-Personen: Anmeldung der approbirten bei ihrer Niederlassung behufs Ausübung der Praxis bei den betreffenden Kreisphysikus 112.

Metermaaß: Die Entfernung und Flächenbestimmungen nach dem neuen Metermaaß 118.

Militair, siehe amtliche Bekanntmachungen, Pensionen.

Militairdienst: Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst 277.

N.

Neumärkische Schuldverschreibungen, siehe Schuldverschreibungen.

O.

Obligationen, siehe Stadt-Obligationen.

P.

1. Pässe, siehe Legitimationen.
2. Patente, **Aufhebung ertheilter an:** Bischof jun. 250, Bornemann 94, Brown 262, Castel 200, Eyth 278, Gens 200, Gräbner 213, Hahn 200, Harris 98, Heising 56, Henning 94, Kleemann 203, Knoop 271, Mesnel de 278, Müllnich & Comp. 94, Poliger 260, Räthke 165, Ruppert 12, Thode 271, Wirth & Comp. 94, 110, Zeiß 32.

Ertheilung von solchen an: Albrecht 213, Bernhardt 165, Bertrams 126, Dillmann 256, Dreyscharff 292, Engelmann 132, Gotthelf 122, Grosch 184, Grothe 64, 94, Heller 94, Honigmann 282, Jähns 122, Janicke 184, Klinkerfues 138, Knoop 64, 94, Küster 282, Lismann 126, Masston 98, Mühlrad 64, 94, Peyold 154, Planche 165, Reiz 165, Richter 260, Röstel 56, Rosenkranz 292, Rudolph 232, Schmidt 50, Stahl 172, Thode 94, Webers 200, Windhausen 110.

Verlängerung ertheilter an: Angerstein 172, Gutmann 284, Konermann 203, Quast 232, Stute 203.

Pensionen: Die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen 283.

Pfarräumter, erledigte evangelische, in: Altenplathow 55, Ausleben 121, Altenroda 44, Arensnesta 31, Altenrode 154, Beckendorf 184, Beckwitz 18, Belgern 55, Benneckenstein 262, Berg vor Eilenburg 249, Beetzendorf 184, Bitterfeld 213, Blösien 18, Bödau 208, Bottmarsdorf 116, Bretleben 138, Bühne mit Rimbeck 231, Buckau-Fermersleben 60, Cassfeld 200, Coblitz-Lindhorst 31, Dachrieden 284, Diesdorf 292, Domnitz 55, Domndorf 64, Dubro 255, Egeln 178, Eigenrieden 64, Eisleben 31, Emmeringen-Groß-Oschersleben 5, Erfurt 72, 80, 249, 255, Felchta 284, Flemmingen 118, Frauenwald 153, Friedrichstadt — Magdeburg 184, Friesdorf 5, Gefell 64, Glindenberg 101, Görnar 87, Gonna 118, Gorenzen 138, Greben 295, Groß-Bechsungen 201, Groß-Jena 260, Groß-Werther 260, Gütergliick 64, Gudersleben 49, Hainrode-Berenrode 208, Hamersleben 187, Hedersleben 178, Heiligenstadt 213, 217; Hesserode 121, Hohenleina 18, Huy-Neinstedt 187, Jerichow 132 262; Jessen 15, Ilsersheilingen 255, Käthen 199, Kemtschen 72, Kläden 23, Kleinwangen 126, Langenroda 217, Langensalza 80, Laucha 44, Leimbach 72, Leipliau 176, Lengefeld 87, Menz 93, Mertendorf 132, Mosmerswende 208, Mücheln 227, Mühl-

Digitized by Google

hausen i. Th. 116, 184, 278; Meyhen 281, Naumburg 224, Neustadt — Magdeburg 121, 217; Niederclobikau 200; Niederdorla 168, Nielebock 86, Obernesse 23, Pausfeld 224, Pehritzsch 223, Pösigk 200, Prosen 176, Querfurt 80, Remkersleben 208, Rippicha 118, Rösa 60, Rotha 249, Sanne 107, Sangerhausen 159, Schinne 259, Schmiedefeld 11, Schnellrode 184, Staats 93, Suhl 116, Sylda 154, Thondorf 31, Tröchtelborn 49, Biernau 255, Weißenschirmbach 231, Weißensee 116, 249; Weferlingen 223, Werben 281, Wiederau 72, Wintzingerode 295, Wippra 49, 290; Wittenberg 15, Wollin 49, Zahna 184, Zichtau 80, Ziegelrode 72, Zipsendorf 278, Zwinge 295.

Polizei-Verordnungen. Entrichtung von Pflaster- ꝛc. Geld in Sömmerda 23. Die Blutseuche unter den Schafen 83. Die Verfolgung von Mitgliedern oder Anhänger der Commune und von Theilnehmern an den letzten Ereignissen in Paris 125. Die vorläufige Haftentlassung ꝛc. der von den Militair-Gerichten zu längerer Zuchthaus- ꝛc. Strafen verurtheilten Gefangenen 151. Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer 286. Der Verkehr mit Schießpulver 181. Bau-Polizei-Ordnung 237. Feuer-Polizei-Ordnung 245, 270, 278. Die von Kindern unter 12 Jahren begangenen Diebstähle an Holz- und anderen Wald-Produkten 291; siehe auch Strafgesetzbuch: Dampfkessel, Strafgefangenen, Eisenbahn-Angelegenheiten.

Pomologisches Institut zu Proskau: Beginn des Sommer-Semester 44; Beginn des Winter-Semesters 191.

Postwesen. Vorübergehende Zulassung gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 8 Loth 2. Schluß der Annahme derselben 9. Korrespondenzkarten im internationalen Verkehr 2, 8. Adressirung der Feldpostsendungen 2. Beförderung von Bekleidungs- ꝛc. Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten 3 Adressirung der Korrespondenz nach Orten ohne Postanstalt 4, 37. Beförderung von Privat-Päckereien an die in Frankreich befindlichen deutschen Civil-Beamten 4. 8. Posttransporte über den deutschen Belt 4. Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civil-Beamten vom 5. Januar ab 4, 14. Aenderung im Postenlauf 5, 15. Portofreie Beförderung von Civilkleidern an die zur Entlassung kommenden Reservisten ꝛc. 8. Statistik über den Postverkehr 14. Aufforderung an die Versender, von der unbeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen 16, 84, 152, 212. Korrespondenzverkehr mit Indien, China, Japan und Australien via Brindisi 17. Beschränkung des vom 1. Februar ab wieder stattfindenden Beförderungsdienstes für Feldpostpäckereien 19. Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom 19. Postanweisungs-Verkehr mit Großbritanien und Irland 20, 28, 36. Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß und Lothringen 29. Angabe der Bestimmungsorte bei den Feldpost-Päckereien 29. Brief-Verkehr mit Paris 29, 36, 45. Zutleben der Brief-Couverts 29. Postpäckerei-Beförderung an die im Felde stehenden Truppen 29. Erweiterung der Annahme von Postsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt 31. Abänderung des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes 33. Formulare zu gewöhnlichen Correspondenz-Karten 36. Einführung des Depeschen-Anweisungsverfahrens im Verkehr mit den Postanstalten im Elsaß und Deutsch-Lothringen 37. Beförderung von recommandirten Briefen und von Briefen mit Werthangabe nach Paris 45. Zusendung von Liebesgaben ꝛc. an die mobile Armee 45. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete 51, 53, 57. Korrespondenz der Landbewohner 53. Vermittelung des Zeitungs-Abonnements für Landbewohner 54. Expresse Bestellung von Postsendungen 54. Postdampfschiff-Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika via Bremen und Hamburg 54. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Dänemark, den Farö'er Inseln und Island 54. Einlieferung von Geldbriefen an die in Frankreich stehenden Landwehr- und Reserve-Truppen 57. Korrespondenz-Verkehr nach und aus den occupirten französischen Gebietstheilen 68. Postverkehr für die deutschen Occupations-Truppen in Frankreich 69. Brief-Verkehr mit Rußland 78, 156, 229. Postanweisungs-Verkehr mit Constantinopel 78. Seepost-Verbindung mit Dänemark auf der Route Kiel-Korsoer 82. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete 89. Rechenschaftsbericht des Comités zur Beschaffung von Liebesgaben für die mobilen Feldpostbeamten 89. Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen 95. Cours der Personenpost zwischen Erfurt und Themar über Elgersburg 98, 208. Cours der täglichen Personenpost zwischen Oberhof und Plaue über Gräfendonna 98. Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen 99. Adressirung von Briefen 100. Annahme-Beförderung und Behandlung der Privatgüter 100. Packetbeförderungsdienst im Bereiche der zweiten Armee 104. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete 104, 109, 111, 173, 177, 179. Packetbeförderungsdienst für die Armee 111, 112, 117, 119. Brandunglück in St. Denis 111. Postversendungsdienst für die Armee 119, 120, 123, 124, 134, 170, 202, 205. Abfertigung verschiedener Personenposten in Folge eingetretener Fahrplan-Aenderung 121. Postvorschußsendungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen 123. Einlieferung von Geldsendungen an die aus Frankreich zurück-

Digitized by Google

lehrenden Truppen 117. Ausdehnung der Fahrpostbeförderung auf alle Postorte des Elsaß und Lothringens 134. Postverkehr der im Elsaß und in Lothringen in Garnison stehenden Truppen 141. Coursszeit der Personenpost zwischen Nordhausen und Thale 152. Postanweisungsverkehr mit Italien 160, 168, 169. Herrenlos aufgefundene und unbeförderliche Gegenstände 177. Abfertigung der Personenpost von Erfurt nach Stadtilm 189. Packetverkehr mit Paris 198. Abfertigung der Personenpost von Langensalza nach Tennstedt 199. Verkehr der zur amtlichen Correspondenz in Verwendung kommenden Couverts 208. Einführung von Post-Mandaten 210. Die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten 211. Die Versendung extraordinärer Zeitungs-Beilagen durch die Post 219. Verordnung über die Bücher-Bestellzettel 229. Postversendungsdienst in der Occupationsarmee in Frankreich 230. Postfreimarken 230. Postschluß für Packete 237. Einrichtung eines Beförderungsdienstes für Privatpäckereien von der deutschen Occupations-Armee in der Richtung nach der Heimath 237. Postversendungsdienst für Privatpäckereien an die Occupations-Armee in Frankreich und an die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen 237. Die Erweiterung der Druckjachenbeförderung mit der Post 252, 268. Die Postfreimarken 252, 273. Abfertigung der Personenpost aus Suhl nach Gotha 255. Packetbeförderung mit der Post 268. Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten 261. Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt 261. Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen 261, 273. Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto 274. Weihnachtssendungen 274. Verwendung der neuen Postwerthzeichen zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten 276. Bestellgeldsätze für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen 280. Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder 280, 287. Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten 287, 294.
Privat-Renten-Ablösungs-Capitalien, gekündigte und eingezahlte 117.
Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt, Beginn des Lehrkursus 187.
Provinzial-Hülfs-Kasse: Wahl des Vorsitzenden ꝛc. der Direction derselben für 1871 — 9; Zinsfuß bei derselben für 1871 — 9.
Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule in Erfurt, Beginn des Lehrkursus bei derselben 71, 79.
Provinzial-Städte-Feuer-Societät, s. Feuer-Societäten.
Prüfung, s. Schullehrer-Seminar.

Q.

Quittungen, definitive über Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten 83, 151, 226. — Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien 270. Aushändigung von solchen über Ablösungs-Capitalien für Eichsfeldsche Tilgungs-Kassen-Renten 71, 189, siehe auch Privat-Renten.

R.

Register, siehe Amtsblatt.
Reglement, siehe Landarmenwesen.
Regulirung, siehe Unstrut-Regulirung.
Reichsgesetzblatt, Inhalt des 19. — 109; des 20. — 111; des 21. — 119; des 22. — 123; des 23. — 127; des 24., 25. 26. und 27. — 137; des 28., 29., 30. — 155; des 31., 32., 33. — 159; des 34. — 185; des 35. — 186; des 36. — 197; des 37. — 201; des 38. — 209; des 39., 40. — 225; des 41., 42. — 251; des 43. — 257; des 44. — 263; des 45. — 269; des 46. — 279; des 47. und 48. — 285; des 49. — 291.
Reichstag, siehe Wahlen, Sammlung.
Rentenbriefe der Provinz Sachsen und Hannover, Auslooſung von solchen 11, 113, 115, 130, 170, 265. Auslooſung von solchen für das Halbjahr 1. October 1871 bis ult. März 1872 — 266, 289.
Renten-Versicherung siehe Lebens-Versicherung.
Rinderpest, siehe Empfehlung.
Ritterschaftliche Feuer-Societät, siehe Feuer-Societäten.

S.

Sammlung von Beiträgen für die deutschen Krieger bei der Reichstagswahl 29.
Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes, Einlösung der am ersten Februar 1871 fällig werdenden der vierten Serie vom Jahre 1870 — 7. Einlösung der am 1. Mai 1871 und später fällig werdenden Zinscoupons der fünfjährigen 95. Desgleichen der am 1. November 1871 fällig werdenden Zinscoupons der fünfjährigen fünfprozentigen 226.
Schankgefäße, Beschaffenheit solcher 288.
Schenkungen und Vermächtnisse zu frommen Zwecken 70.
Schiedsmänner, Thätigkeit von solchen im Appellations-Gerichtsbezirke Halberstadt im Jahre 1870 — 55. Desgleichen im Appellations-Gerichtsbezirke Naumburg 125. Neugewählte und verpflichtete für den den Kreis Mühlhausen 121, 131; für den Kreis Ziegenrück 151, 203, 208; für den Kreis Schleusingen 163, 178; für den Kreis Nordhausen 164, 175, 176, 178; für den Kreis Langensalza 199; für den Kreis Heiligenstadt 208.
Schriften, siehe Empfehlung.
Schuldverschreibungen, angeblich abhanden gekommene 104. Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. IX. zu den Neumärkischen 123, 167, 197. Einlösung der am 1. Juli 1871 fälligen Zinscoupons zu denselben 127. Die am 2. Januar 1872 fällig werdenden Zinsen zu denselben 280. Ausreichung der

Digitized by Google

neuen Zins-Coupons Ser. IX. zu den Kurmärkischen 229, 273.
Schullehrer-Gehälter, Verbesserung derselben ꝛc. im Regierungsbezirk Erfurt im Jahre 1870 — 46.
Schullehrer-Seminar zu Erfurt, Receptionsprüfung 174; zu Heiligenstadt, Aufnahme-Prüfung 174; desgl. Termin zur Abhaltung der Wählbarkeits-Prüfungen 175.
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zu Erfurt, Wahl der Curatoren und deren Stellvertreter 207, 215; Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1870 bei derselben 219, siehe auch Statut.
Schulen. Einschulung der schulpflichtigen Kinder aus dem Vorwerke Annaberg in die katholische Schule zu Struth 118; desgleichen derselben aus dem Kloster Zella in die evangelische Schule zu Eigenrieden 135.
Schreibfehler, Berichtigung eines solchen 205.
Seminar, Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig 81.
Spiritus, siehe Zoll-Verein.
Stadtkreis, Ausscheiden der Stadt Erfurt aus dem Verbande des bisherigen Kreises Erfurt und Bildung eines Stadtkreises Erfurt 275.
Stadt-Obligationen, Auslooſungen solcher der Stadt Mühlhausen 100.
Staatsanleihen und Staatsschulden, Preußische. Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867 C. — 7, 45, 73. Desgleichen der neuen Zins-Coupons Ser. XVI. — 13, 51. Desgleichen derselben Ser. II. vom Jahre 1867 A. — 65, 104, 127. Desgleichen derselben Ser. IV. der fünfprozentigen vom Jahre 1859 — 167, 123, 197. Desgleichen derselben Ser. V. bezw. IV. und II. vom Jahre 1855 A. 1859 II. und 1867 D. 209, 252, 286. Einlösung der am 1. April 1871 fälligen Zinscoupons 61. Einlösung der am 1. Juli 1871 fälligen Zins-Coupons der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 C. und 1868 A. — 127. — 17. Verlooſung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 — 133. Die am 1. October 1871 fälligen Zinsen 205. Die am 2. Januar 1872 fällig werdenden Zinsen der Staatsschuldscheine der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.), und 1868 (A.) — 280. Die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 — 283. — 14. Verlooſung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 — 291. Die Consolidation Preußischer Staats-Anleihen 293, siehe auch Schuldverschreibungen.
Staats-Papiere. Liste der aufgerufenen und im Jahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen 35.
Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1854, Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Ser. III. zu derselben 65, 104. — 17. Serien-Verlooſung vom Jahre 1855 — 206.
Staatswirthschaftliche ꝛc. Akademie zu Eldena, siehe landwirthschaftliche Akademie.
Statut, revidirtes, der Wittwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer des Regierungs-Bezirks Erfurt 98 (in der ersten Beilage). Concession und Statuten der unter der Firma „Schweiz" zu Zürich domicilirten Aktien-Gesellschaft für Transport-Versicherung zu Land und Wasser 98 (in der zweiten Beilage). Abänderung eines solchen der Nordbritischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft in London und Edinburg 22. Gegenseitige Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Promethens" in Berlin 288. Nachtrag eines solchen der Liverpool & London & Globe-Versicherungs-Gesellschaft 126 nebst Beilage 177, siehe auch Invalidenstiftung, Versicherungs-Gesellschaften.
Steuer-Credit-Kassenscheine, Auslooſung von solchen 92, gezogene Nummern von solchen 222.
Stipendien, siehe Gewerbe-Akademie.
Strafgefangenen, die vorläufige Entlassung von solchen 25.
Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, Instruction zur Ausführung der §§. 38 und 39 desselben vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend 96, 149.

T.

Tabak siehe Zollverein.
Telegraphen-Angelegenheiten, Beschädigung der Telegraphen-Anlagen 4, 288.
Trauungen siehe Ehe.

U.

Unstrut-Regulirung, Auslooſung der zum 1. Juli 1872 einzulösenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra 295. Auslooſung von Obligationen (I. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut 62, 92, 113. Desgleichen der (II. Emission) 125, 213, 231, 264. Desgleichen der (I. Emission) 291.
Unterstützungskasse, Vereinbarung wegen Errichtung einer solchen für im Feuerlöschdienste Verunglückten für die Bezirke der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Landfeuer-Societät einschließlich der Fürstenthümer Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen 294.
Unterstützungen, Vergütung für, an zurückgebliebene Militair-Familien zu gewährende Brodunterstützung 14. Anmeldung wegen Ansprüche zur Unterstützung der Angehörigen der Reserve und Landwehr für die Provinz Sachsen 173. Generalversammlung der Mitglieder des Vereins zur Unterstützung der Kinder verstorbener Justizbeamten im Departement des Königl. Appellations-Gerichts Naumburg 231, siehe auch Geldlotterie.

V.

Verlooſung, siehe Staats-Anleihen.
Versicherungs-Gesellschaften. Nachtrag zu den Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt 4.

Digitized by Google

Auflösung der Frostschaden-Versicherung-Gesellschaft in Landsberg a./W. 151, siehe auch Statut, Lebensversicherung. Vieh-Versicherungs-Bank „Apis", Verbot der Einfuhr von Rindvieh der großen grauen Race resp. die Zurückziehung der Durchfuhr-Erlaubniß Seitens derselben 183.
Volkszählung, allgemeine, im deutschen Zollverein 216.

W.

Wahlen, Auslegung der Wählerlisten zu den Reichstags-Wahlen 1. Reichstags-Wahlen 9, 14. Die Wahlen zum Reichstag und die Einberufung desselben 25. Ergebniß der Reichstagswahl im Wahlbezirke Erfurt-Schleusingen-Ziegenrück 54.
Wechsel, Wechselstempelsteuer 22. Wechselstempelsteuer im Elsaß und Lothringen 187.
Wein, siehe Zollverein.
Weinreben, Warnung des Publikums vor dem Beziehen von solchen aus den östlichen Gegenden Frankreichs 294.
Werthpapiere, Controlirung der Ausloosung gerichtlich deponirter 92.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine, Termin zur Anmeldung zum Beitritt zu derselben 169.

Z.

Zinsfuß, Herabsetzung derselben bei der Darlehnskasse 48, 55, siehe auch Provinzial-Hülfskasse.
Zins-Coupons s. Bundes-Anleihe und Staats-Anleihen.
Zoll-Verein. Amtsübernahme Seitens des neu berufenen General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins 9. Zollsatz der französischen Weine 120. Abfertigung von Branntwein nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen 71. Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein 139. Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Spiritus 202, 269. Erhebung, Controlirung und Vergütung der Braumalzsteuer 202. Feststellung der Steuer für die mit Tabak bepflanzten Grundstücke 270, 278. Uebergangsabgabe vom Branntwein 286.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google